Austr. 2724-2 adds

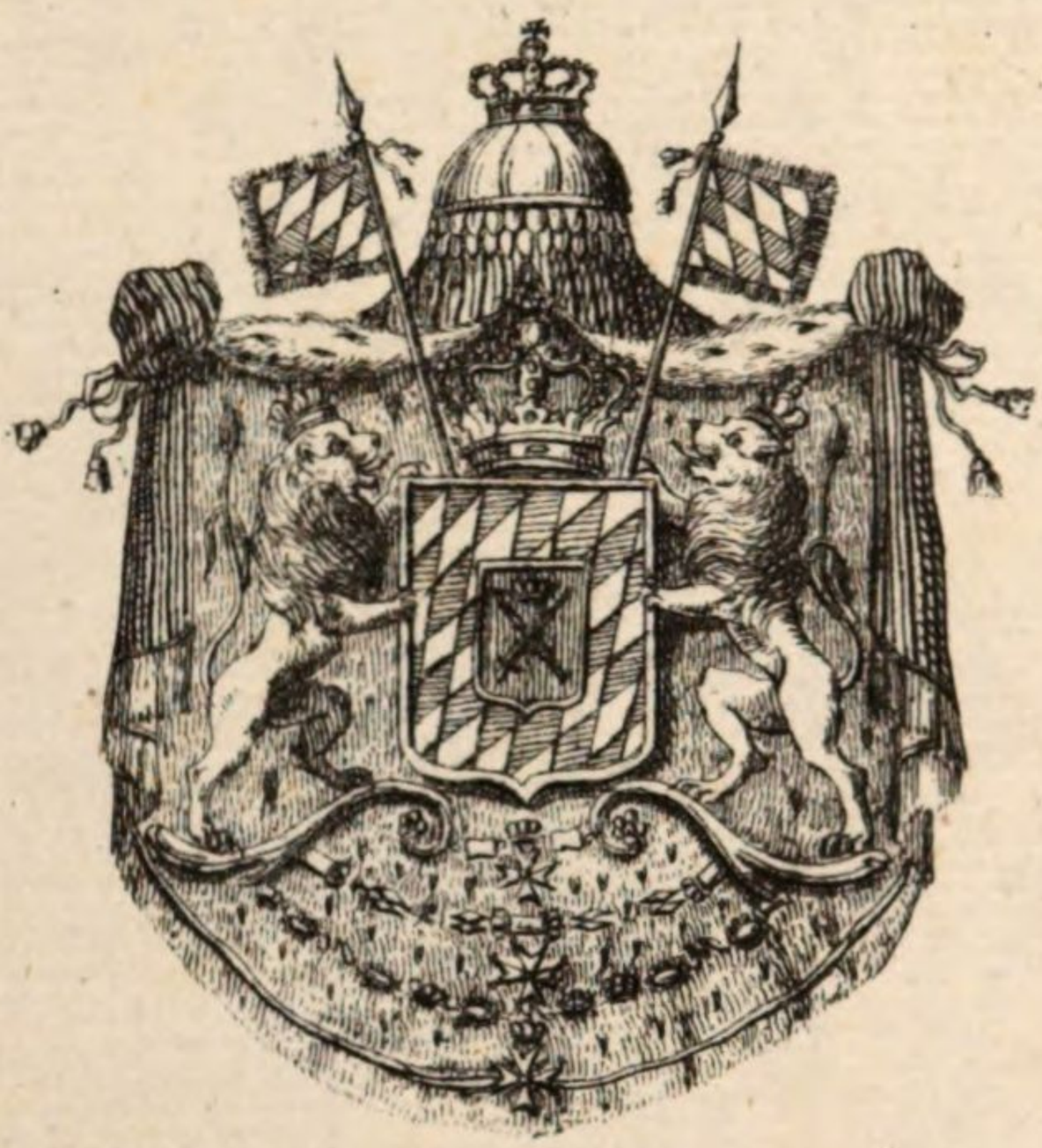

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36614514420015

<36614514420015

Bayer. Staatsbibliothek

R

Oesterreich

unter

Herzog Albrecht IV.

Nebst einer Uebersicht

des

Zustandes Oesterreichs

während des

vierzehnten Jahrhunderts.

Von

Franz Kurz,

regul. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian.

Zweyter Theil.

Linz, 1830.

Bey Joseph Fink.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Fortsetzung
der
Uebersicht
des
Zustandes Oesterreichs
während des
vierzehnten Jahrhunderts.

V.

Feste des Hofes und Adels. Volksbelustigungen. Kleidermoden.

Gutes und Schlechtes ändert die Zeit, und gar oft werden die Menschen durch widrige Umstände genöthiget klüger zu werden. Das dreyzehnte Jahrhundert zeichnete sich durch glänzende Hoffeste, durch prächtige Turniere, durch Gastmahle, bey welchen mehrere Tausende bewirthet wurden, durch geschmacklosen Prunk, und oft auch durch eine eigentlich sinnlose Verschwendung aus *). Das vierzehnte Jahrhundert erscheinet uns in dieser Rücksicht etwas stiller, eingezogener, sparsamer, aber nicht aus Grundsätzen dazu verleitet, sondern durch Zeitumstände gezwungen. Seit dem Tode K. Albrechts verminderte sich stets mehr und mehr der Schimmer, in welchem zuvor der Hof zu erscheinen pflegte, und immer seltener wurden Turniere und verschwenderische Gastmahle gegeben; veränderte Staatsverhältnisse, die Lage, in welcher sich

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 86, u. f. — Ulrichs von Lichtenstein Frauendienst, S. 9. „Der edle Fürst Leupold gab dritthalb hundert Knappen Schwert; den Grafen, Freyen, Dienstmann, wohl tausend Rittern gab der edle Fürst Gold, Silber, Roß und Kleid. Fünftausend Ritter aßen da des werthen Fürsten Brot."

die Oesterreichischen Regenten befanden, und der allmählige Verfall des alten Ritterthums haben diese heilsame Umwälzung der Sitten im öffentlichen Leben der oberen Stände des Landes bewirkt. K. Friedrichs des Schönen Regierung war viel zu unruhig, als daß man während derselben viele glänzende Hoffeste erwarten dürfte. So lange sein Bruder Leopold lebte, war nur Krieg das einzige Losungswort für Oesterreich, und nach Friedrichs Befreyung aus der langen, schweren Gefangenschaft bemächtigte sich seiner eine Melancholie, die ihm alles Gepränge und alle lärmende Vergnügungen verhaßt machte. In stiller Einsamkeit unter Carthäusern oder auf abgelegenen Schlössern suchte er die Ruhe, die ihm der Thron geraubt hatte, und sah voll tröstlicher Hoffnung einer besseren Zukunft entgegen. Seinen Nachfolger, den lahmen Albrecht, hielt sein Körper von feyerlichen Aufzügen, Turnieren und Gastmahlen ab, und seine Weisheit lehrte ihn dergleichen Dinge nach ihrem wahren Werthe schätzen. Sein Sohn Rudolph, ein ehrbegieriger, feuriger Jüngling, geitzte in Allem nach Ruhm, und hielt viel auf äußeren Prunk; aber Kriege und ein frühzeitiger Tod hinderten ihn, seinen Altvordern im öffentlichen Gepränge es gleich zu thun. Unter der Regierung der zwey Albrechte, des Dritten und Vierten, ist unser Vaterland durch Kriege im Ausland, durch Fehden im Inneren, durch zahlreiche Räuberbanden, und durch ununterbrochene Zwiste im Regentenhause selbst in große Zerrüttung gerathen. Die Preußenfahrten der Herzoge Leopold und Albrecht, und die Pilgerreise Albrechts des Vierten nach Jerusalem, waren nur ein leiser Nachhall eines vorüber gegange-

nen Sturmes, der in früherer Zeit ganze Nationen gegen die Ungläubigen im fernen Asien in Aufruhr gebracht hat.

Die Aufnahme in die hochberühmte Ritterinnung oder die sogenannte Wehrhaftmachung und die Turniere waren zuvor die schönsten Gelegenheiten, bey welchen die Fürsten und der Adel ihre Lieblingsneigung zur Pracht und Verschwendung befriedigen konnten. Doch auch hierin hatte sich während eines halben Jahrhunderts gar Vieles geändert. Der Orient war für die Christen verloren gegangen, und durch eine lange, unglückliche Erfahrung klüger gemacht dachte man in Deutschland nicht mehr an Kreuzzüge in das gelobte Land. Mit den Kreuzzügen haben aber auch die gewöhnlichen heiligen Ceremonien ein Ende genommen, welche bey der Wehrhaftmachung beobachtet worden. Allmählich verschwand alles Religiöse und Ehrwürdige von dem Ritterstande; zuletzt hat ein Ritter nur mehr für einen Kriegsmann gewöhnlicher Art gegolten, der noch dazu als ein Räuber dem Volke verhaßt war. Die Bedrängnisse, unter welchen Oesterreich im vierzehnten Jahrhundert seufzte, und die allgemeine Verarmung des Adels und Volkes verminderten die Turniere, die feyerlichen Aufzüge und freudenvollen, lärmenden Gelage gar sehr. Indessen ward die alte Sitte beybehalten soviel es Zeit und Umstände erlaubten, und obgleich seltner als zuvor wurden doch immer noch Feste mit möglichster Pracht und vieler Verschwendung gefeyert. Wir führen einige Beyspiele an.

Im Jahre 1309 zogen unsere Herzoge Friedrich und Leopold nach Speyer, um sich vom K. Heinrich mit den Oesterreichischen Erblanden belehnen

zu lassen. Mehrere hundert Ritter, mit ganz gleichen Feyerkleidern angethan, verherrlichten ihren Zug, und wurden in der genannten Stadt von ihnen köstlich bewirthet *), wodurch sich K. Heinrich aus Nebenabsichten für so sehr beleidiget hielt, daß er ihnen die Belehnung versagte **). Die glänzende Hochzeitsfeyer, welche diese beyden herzoglichen Brüder 1315 in Basel begingen, gehört nur zum Theile zur Sittengeschichte Oesterreichs. Es fand sich dort zwar eine große Anzahl unseres Adels, aber wahrscheinlich eine noch größere Schar auswärtiger Grafen und Ritter ein; wir übergehen sie also mit Stillschweigen ***), wie auch die Hochzeitsfeyer unsers Herzogs Otto mit der Böhmischen Prinzessinn Anna, welche ihr Bruder Carl zu Znaym 1335 veranstaltet hat ****), denn dort hat nicht Oesterreichische, sondern Böhmische Sitte geherrscht.

Von dem Geschmacke öffentlicher Belustigungen, die man damahls zur Unterhaltung angesehener hoher Gäste in Oesterreich veranstaltet hat, liefert

---

*) Horneck, Hauptstück 824, S. 835. Dy Fursten sach man do solcher Chost phlegen, Wie tewr sy was vayl, Daz jr der Chunig das viert Tayl Nicht mocht erzewgen . . . Derselb erfur, das pey ainczigen und pesundert Mer dan siben hundert Ritter pey den Tischen sazzen. — Die Chronik von Salzburg, bey Pez, T. I. p. 405 erzählet: Dux Austriae Fridericus in Salzburgam venit cum mille quadringentis equitaturis, rechnet also auch die Knappen und gemeinen Reiter mit den Rittern zusammen. Cf. Chron. Leobiense, l. c. p. 896.

**) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 14.

***) A. a. O. S. 148.

****) Dobner, Monum. hist. Bohem. T. V. p. 485.

uns eine gleichzeitige Chronik eine Beschreibung *). Im Jahre 1347 besuchten die Könige Ludwig von Ungarn und Carl von Böhmen den Herzog Albrecht den Lahmen in Wien. Ihnen zu Ehren wurde in Klosterneuburg ein ländliches Freudenfest gegeben. Der Kirchhof wurde mit grünen Laub bedeckt. Man errichtete Tanzlauben von einer ansehnlichen Höhe, um sie ohne Feuersgefahr mit Fackeln beleuchten zu können. Von außen her wurden dieselben mit Stricken umgeben, um grüne Zweige zur Bedeckung festmachen zu können. K. Ludwig, der an dieser Volksfreude Antheil nehmen wollte, ließ zu beyden Seiten einen Fürstensitz errichten, und schaffte den fünf und vierzig Dienstjungfrauen — so nennt die Chronik die Aufwärterinnen, Köchinnen und Kellerinnen — Kleider von blauer und grauer Farbe an. Das Tanzen und die allgemeinen Belustigungen wurden eine ganze Woche hindurch Tag und Nacht fortgesetzt. Ein ähnliches Freudenfest wurde auch in Wien auf dem Kirchhof der Augustiner veranstaltet **).

H. Rudolph der Vierte liebte ganz vorzüglich allen äußeren Glanz und ein auffallendes Gepränge ***); indessen sind die Chroniken in den Beschreibungen seiner Hoffeste so mager, daß es der Mühe nicht lohnt, bey denselben länger zu verweilen. Reichhaltiger und ins Einzelne gehend sind die Darstellungen solcher Feyerlichkeiten, welche uns Su-

---

*) Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Thl. I. S. 171, u. f.

**) Chron. Leobiens. apud Pez, T. I. p. 970.

***) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten; an mehreren Stellen. Cf. Steyerer, in addit. p. 274.

chenwirt aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts liefert *).

Ein jedes Fest, welches die Fürsten dem Adel und den Rittern gaben, wurde durch Gastmahle, durch Tänze, Musik und reiche Geschenke verherrlicht. Die vorzüglichste Zierde desselben waren immer die Frauen, die sich mit Perlen, Borten und Spangen schmückten. Sie trugen einen zierlichen Kopfputz, Kronen und Kränze; aus den Haarlocken glänzte ein goldenes Band mit Edelsteinen und Perlen. Sie tanzten, scherzten und lachten mit ungemeiner Artigkeit, und erwiesen den Gästen allerley Ehre. Die Ritter bothen Alles auf, sich den Frauen gefällig zu bezeigen und fühlten sich glücklich, wenn es ihnen gelang, den holden Schönen ein freundliches Lächeln abzugewinnen. Auch ihr Anzug war stattlich. Zur Kopfbedeckung trugen sie schöne Barrete (Schapel) und Straußfedern mit Gold, Silber, Edelsteinen, großen und kleinen Perlen, Kränzen und andern Kleinoden verziert. Ferners prangten sie mit silbernen Gürteln, Kleidern aus reichen Stoffen und seidenen Bändern, welche in die Zöpfe geflochten wurden. Eben so reich, und oft mit großer Verschwendung waren die Prunkgezelte der Fürsten und Ritter ausgeschmückt.

Die festliche Mahlzeit wurde entweder im Pallaste, oder auf freyem Felde unter reichen Gezelten gegeben. Den Vorsitz beym Rittermahle, am Ehrentische, führte der, welcher nach allgemeinem Urtheil als der Tapferste anerkannt wurde. Vor dem Mahle wusch man sich die Hände. Auf schön

---

*) S. XXXII, u. f.

gedeckten Tafeln standen Schüsseln mit Wildpret und mit Fischen; der Wein ward in Kühlwannen frisch erhalten. Süße Weine aus Süden und Osten wurden aus goldenen und silbernen Gefäßen getrunken. Die Herrlichkeit des Mahles wurde nach der Menge und Zierlichkeit der Speisen beurtheilet. H. Albrecht der Dritte wurde gerühmt, daß er, statt Eines, vier Gerichte gewürzter, vergoldeter und verzierter Speisen, Gebackenes und Gebratenes vorsetzen ließ. Als eine seltene Merkwürdigkeit erwähnet Suchenwirt, daß beym Rittermahle in Preußen ein Hirsch verzehrt wurde, der zweyhundert Meilen weit von dort erlegt und mit dem Heere geführt worden. Stark gewürzten Speisen gab man den Vorzug, besonders aber stark gepfefferten, weil sie zum Trinken reitzten.

Ein Fest ohne Musik hätte man einer Todtenfeyer verglichen. Den Werth derselben scheinet man aber nur nach dem Lärm beurtheilet zu haben, welchen die verschiedenen Instrumente erregten. Horneck vergißt nicht, seine Leser auf diesen Punkt des Vorzugs aufmerksam zu machen. Dieß bemerkt er bey der Hochzeitsfeyer des jungen Bela mit der Tochter des Markgrafen von Brandenburg *), und dann wieder bey der Vermählung Hermanns von Brandenburg mit der Prinzessinn Anna von Oesterreich **), und bey der Krönung K. Albrechts in

---

*) Horneck, Hauptstück, 67, S. 81. Solt man gehört haben irn dön, Wie groß und wie schön Der newnster Gloke ist, Man het sy zu derselben frist Nicht gehört vberal. So groz waz der Tamborn schal, Von Pawkchen und Posawnen.

**) Hauptstück, 639, S. 587. Herphen, Rotten und Fidlen Dez waz da der Pawmgart voller, Pusawn, Pheiffer

Aachen *). — Auch Suchenwirt gedenkt an mehreren Stellen der schallenden Musik, und nennt nebst den allbekannten Posaunen und Pfeifen auch noch Portatiffe — vielleicht Drehorgeln — Schellen und Trometen **). Dieses Gepolter wurde gewöhnlich von herumziehenden Musikanten, welche in Deutschland Fiedler genannt worden, aufgeführt; im Lateinischen hatten sie verschiedene Benennungen, deren einige auf die Instrumente, welche sie spielten, oder auf die Rollen der Possen, die sie dabey vortrugen, hinzudeuten scheinen ***). Wo es ein Hoffest, ein Turnier oder eine öffentliche Feyerlichkeit in Städten oder Schlössern gab, ver-

---

und Holler, Des wart so vil da gehört, Ain chrankchs Haupt wer betört, Wer ez gewesen da na. *

*) S. 634. „Rotten, Härpfen und Videln Vnd ander Sayttel Spil Hört man da so vil, u. s w. — S. 635: Der Schall ward vngefug und gros, Vnd der Pusawnen Dos, Floyten und Tewber, Schalmeinn und Pauker Mit grosßem Hersumpern Vnder einander pumpern, Es gab so grosßen Schal, Daz das Gevilo vberal, Da dew Gesidel warn auf, Als ob es alles zu Hauf von dem Dos wolte gen.

**) Suchenwirt, S. XXXV.

***) Muratori, Antiquit. T. II. p. 831. De Spectaculis et Ludis publicis medii aevi. Joculares, Joculatores, Histriones, Mimi, Cantatores, etc. Dazu gehärten noch Seiltänzer, Springer, Bärentreiber und noch viele andere Künstler und Lustigmacher von gleichem Gelichter. Mehrere Hunderte, oft auch tausend solcher Bettler strömten zu einem Hoffeste von allen Seiten herbey. — Eichhorn, in seiner allgemeinen Geschichte der Cultur und Literatur des neueren Europa, Thl. I. S. 46 in den Erläuterungen, und Du Cange im Lexico Latinitatis bey den angezeigten Wörtern, sind darüber nachzusehen.

sammelten sich Dichter, welche Loblieder auf die Fürsten und Ritter absangen, und mit ihnen noch andere Spielleute, Lustigmacher, Gaukler, Künstler in ungeheurer Anzahl: ein loses Gesindel, das sich alle Ausgelassenheiten erlaubte, und ein großes Sittenverderbniß unter dem gemeinen Volke verbreitete. Und doch fanden Fürsten und der Adel ein ungemeines Behagen an ihren abscheulichen Vorstellungen, und beschenkten sie reichlich mit Kleidern, Pferden, Trinkgeschirren und Geld. Für das rohe Volk waren ihre schamlosen Spiele und Gesänge eine köstliche Lust, und Päpste und Concilien eiferten Jahrhunderte hindurch immer vergebens gegen solche öffentliche Skandale, welche die gute, alte, fromme Zeit so lange in ihren Schutz nahm, bis eine bessere Geistescultur die Rohheit früherer Zeiten verdrängte, und eine strengere Aufsicht der Regierungen solchen unleidlichen Unfug abschaffte. Viel zu lange hat dieses Gesindel allgemeinen Beyfall eingeerntet und den verblendeten Fürsten große Summen entrissen, denn eine ungemessene Freygebigkeit gegen sie forderte die damahlige Sitte. Nimmt man ferner die ungeheuren Kosten in Anschlag, welche die Verpflegung mehrerer hundert, oft auch einiger tausend Ritter *) mit ihren Dienstleuten und Pferden bey Hoffesten verursachte; und erinnert man sich an die kostbaren Geschenke, welche den vorzüglich berühmten alten, und auch den neu in den Orden aufgenommenen Rittern gemacht worden **): so darf man sich keineswegs über die

---

*) Horneck, Hauptstück 653, S. 597. Zur Krönung K. Wenzels kam unser H. Albrecht mit zehntausend Pferden nach Prag.

**) Suchenwirt, S. 9, V. 120, und S. 14, V. 485:

Geldnoth wundern, welche damahls die meisten Landesfürsten beynahe ununterbrochen drückte.

Wenn von Lustigmachern die Rede ist, so dürfen die Hofnarren nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Diese Art Menschen machte in Oesterreich viel weniger als in anderen Ländern ihr Glück, und erscheinet im vierzehnten Jahrhundert zum ersten Mahle, wenn man den Knappen Gämperl, einen Spaßmacher am Hofe Albrechts des Ersten, denselben nicht beyzählen will *). Der düstere Albrecht verscheuchte gewöhnlich alle Fröhlichkeit von sich; bey Hoffesten schonte er aber keine Kosten, um von anderen Fürsten an Pracht nicht übertroffen zu werden. Auch Friedrich der Schöne fand, vorzüglich nach seiner Befreyung aus der Gefangenschaft, kein Behagen an Lustigmachern. Albrecht der Lahme liebte zwar munteren Scherz, doch hielt er nicht eigene, dazu bestimmte Leute an seinem Hofe; aber sein Bruder Otto der Fröhliche fand daran ein so großes Behagen, daß er an seinem Hofe zwey Männer hatte, welche das Amt der Hofnarren bekleideten: den Otto Fuchs, einen Ritter aus Franken, und Weigand von Teben, Pfar-

---

E daz mal ein ende nam, Dem fürsten edel milde zam; Man trug dar silber unde golt Als man durch er es gewen wolt, u. f. Dann empfingen zehn Ritter von Albrechten goldene Humpen und silberne Schalen mit Goldmünzen angefüllt.

*) Horneck, Hauptstück 396, S. 375. Nu het der Herczog Albrecht Zu Gesind ainen Knecht, Der waz so selczam, Daz er den Herren waz genäm Vmb seine Fure paltleich, Wann er ym all gemleich Nicht liez entsleiffen, Darczu chund er pfeiffen." — Er war ein lustiger, kecker Bursch und ein Musikant.

rer in Kahlenberg *). Ersterer, den Bauern verhaßt, erhielt von ihnen den Schimpfnahmen, Neidhard; letzterer ist auch unter dem Nahmen des Pfaffen von Kahlenberg bekannt **). Daß die ungeschliffenen, derben Schwänke dieser beyden Hofnarren von ihren Zeitgenossen, und auch noch späterhin so großen Beyfall erlangt haben, ist ein sprechender Beweis der unfeinen Sitten im damahligen gesellschaftlichen Leben.

Unanständiges, Ausgelassenes, Freches ist bey Hoffesten, Turnieren und Gastmahlen häufig von den Rittern verübt worden; um das Schamgefühl unserer Leser nicht zu beleidigen, übergehen wir Vieles mit Stillschweigen ***). Alles Schändliche, was vorzüglich im Orient einheimisch war, wurde durch die Kreuzzüge nach Europa verpflanzt,

---

*) K. F. Flögel, Geschichte der Hofnarren. Liegnitz und Leipzig, 1789, S. 251, u. f. — Aventini, Annal. Bojor. Ingolstadii, 1554, p. 781. — Gerardi de Roo, Annal. Oeniponti, 1592, p. 101. Huic (Ottoni) in delitiis fuere Otto Fuchsius eques Francus, cui a rusticorum odio Neidhardo cognomen datum, et Wigandus a Teben, parochus Calembergicus, uterque jocandi et scurrandi artificio insignes, magnique magis quam boni apud vulgum nominis.

**) Literarischer Grundriß zur Geschichte der Deutschen Poesie von der ältesten Zeit bis in das sechzehnte Jahrhundert. Von Friedrich von der Hagen und J. Gustav Büsching. Berlin, 1812, S. 355, u. f.

***) De la Curne de Sainte Palaye, von Klüber. Thl. I. S. 139, u. f. — Meiners, Historische Vergleichungen, Thl. II. S. 98, 106, 138, 159. Desselben Geschichte des weiblichen Geschlechts. Thl. I. S. 246, u. f. Seine Geschichte der Ungleichheit der Stände enthält ebenfalls häufige Stellen über die damahlige, allgemein verbreitete Unsittlichkeit.

in Frankreich und Italien mit Hast ergriffen, und auch von den kälteren Deutschen freudig aufgenommen. Die grobsinnliche Lebensweise der Ritter und ihre schamlose Ausgelassenheit blieben aber nicht innerhalb der Ringmauern ihrer Burgen eingeschlossen; sie wurden mit frechem Uebermuthe öffentlich getrieben, und steckten mit ihrem moralischen Gift auch Bürger und Bauern an. Daher die scheußlichen Ausbrüche einer wahnsinnigen Freude, wenn der Pöbel damahls ein Volksfest feyerte. Wir führen davon nur einige Beyspiele an und betrachten das Benehmen unserer Altvordern, wenn sie das sogenannte Narrenfest begingen.

Im Jahre 1274 ist in Salzburg, zu dessen erzbischöflichem Sprengel damahls Oesterreich gehörte, ein Concilium gehalten worden. Der siebzehnte Canon erregt den gerechtesten Unwillen und Abscheu gegen das rohe, höchst verderbte Mittelalter. Er ist gegen Possenreißereyen gerichtet, welche zur ewigen Schande des Christenthums nicht etwa auf Theatern oder in Gasthäusern, sondern in Kirchen, und sogar zur Zeit des Gottesdienstes mit einer unbegreiflichen Raserey und Verhöhnung alles Heiligen sind aufgeführt worden. Das Concilium bedient sich eines sehr glimpflichen Ausdrukkes und sagt, daß diese verderblichen Possenspiele unter der Benennung des Knabenbischofes bekannt seyen, und daß nicht selten gräuliche Schandthaten dabey verübt werden. In Rücksicht dessen verbiethet es, dergleichen Spiele in den Kirchen aufzuführen; und den Mitgliedern des geistlichen Standes untersagt es, Rollen dabey zu übernehmen und als Acteurs aufzutreten. Indessen werden doch Jünglinge von sechzehn Jahren und Alle, die die-

ses Alter noch nicht erreicht haben, von dieser Regel ausgenommen. Ihnen wird die Freyheit gestattet, auch künftig noch dergleichen Possen zu treiben; nur darf sich dann kein Aelterer unter sie mischen, oder der Aufführung des Lustspieles beywohnen *). — Das Concilium hatte nicht nöthig die ruchlose Ausgelassenheit, welche alles Ehrwürdige mit Füßen getreten hat, näher zu bezeichnen. Diese schandhaften Volksaufzüge waren seit Jahrhunderten in allen Ländern Europa's allgemein bekannt und so beliebt, daß sich die angesehensten Kir-

*) Dalham, Concilia Salisburgenſia, p. 122. De Epiſcopis puerorum. Quidam ludi noxii, quos vulgaris elocutio Epiſcopatus puerorum appellat, in quibusdam eccleſiis exercentur adeo inſolenter, quod nonnumquam enormes culpae et damna gravia ſubſequuntur. Ex ipſis hos ludos in eccleſiis et a perſonis eccleſiaſticis de caetero fieri prohibemus, ni forte ſexdecim annorum et infra fuerint, qui hujusmodi ludos exercent, quibus alii ſeniores ipſis nullatenus ſe miſceant aut interſint. Dieſer Befehl erſcheinet beym erſten Anblick als eine halbe Maßregel, die nie das Ziel erreicht. Die Jugend, ſich ſelbſt überlaſſen und von allen älteren Zeugen ihres Betragens getrennt, ſchweifte gewiß noch mehr aus. Doch wir müſſen über das Concilium ein billiges Urtheil fällen. Hätten die verſammelten Väter dieſe Spiele gänzlich verbothen, ſo konnten ſie mit Gewißheit vorausſehen, daß man ihnen durchaus nicht gehorchen werde. Sie mußten ſich alſo damit begnügen, doch das Anſtößigſte zu beſeitigen, nähmlich: daß dieſes ſchändliche Volksfeſt doch nicht mehr in der Kirche, und auch nicht von Geiſtlichen oder in ihrer Anweſenheit begangen würde. Die gänzliche Abſtellung desſelben mußten ſie einer beſſeren, mehr cultivirten Zeit und dem Einſchreiten der weltlichen Macht überlaſſen, die ſich damahls um dergleichen Dinge nicht bekümmerte.

chenlehrer, allgemeine und Provinzial-Concilien, Päpste und Bischöfe vergeblich bemühten, das Christenthum von diesem heidnischen Schandfleck zu reinigen, und dem daraus entspringenden Sittenverderbniß Einhalt zu thun. Manchen Bewunderern des Mittelalters wird unser Urtheil über dasselbe in diesem Stücke zu hart erscheinen. Es sey uns erlaubt, sie auf die wilden Auswüchse der damahligen Denkungsart, auf die plumpen Scherze und unverschämten Zoten, und auf die rohen Aeußerungen einer ausgelassenen Fröhlichkeit aufmerksam zu machen, um der geschichtlichen Wahrheit das volle Recht zu behaupten.

Bey dem großen Mangel an ästhetischen Kenntnissen und eines gebildeten Geschmackes nahm das Mittelalter zu niedrigen Possen seine Zuflucht, um sich zu belustigen. Bey der bloßen Benennung mancher Volksfeste und Lustspiele hätte die holde Muse, wenn doch eine vorhanden gewesen wäre, erröthend ihr Antlitz verbergen, und sich aus der Gesellschaft so ungezogener Menschen entfernen müssen. Die zwey berühmtesten dieser allgemeinen Volksbelustigungen, welche leider auch zu den kirchlichen Feyerlichkeiten gerechnet wurden, waren das Narren- und Eselsfest. Von diesen beyden Festen hier nur etwas Weniges, damit auch diejenigen meiner Leser, die nicht Zeit und Gelegenheit haben sich mit vielseitiger Literatur abzugeben, in den Stand gesetzt werden, über den religiösen Sinn des Mittelalters und die Freudenausbrüche desselben ein gegründetes Urtheil zu fällen.

Das Possenspiel, welches das Concilium mit dem Nahmen des Knabenbischofes bezeichnete, ist nichts anderes als das weitberühmte Narren-

fest *). Die Hauptperson dabey war der Narrenbischof oder Narrenabt, der durch eine freye Wahl des Clerus einer Dom- oder Klosterkirche zu dieser Würde erhoben wurde. Diese Wahl ging zu Ende Decembers vor sich, denn das Narrenfest wurde am Tage der unschuldigen Kinder, am ersten Jänner, am Tage der Erscheinung des Herrn, an einigen Orten auch am Weihnachts- oder Stephanstage gefeyert. Die wilde Ausgelassenheit begann schon mit der Wahl des Narrenbischofs oder Abtes, und endigte sich erst mit dem Schlusse des Festes. Kaum ward es bekannt, auf welchen Mann die meisten Wahlstimmen sich vereiniget haben, so wurde der Ambrosianische Lobgesang angestimmt, der Neuerwählte in die Höhe gehoben, und auf den Schultern in den Speisesaal getragen, wo man nicht nur zechte und den Choralgesang der Kirche auf eine pöbelhafte Weise nachäffte, sondern auch den Text dieses Gesanges — Stellen aus den Psalmen und andere Gebethe — durch Aberwitz lächerlich machte. Dann ging der Zug durch mehrere Gässen der Stadt, um dem Volke den Narrenbischof, der dabey in einem seltsamen Aufzug erschien, zu zeigen, und es Antheil an der allgemeinen Freu-

---

*) Die vollständige Literatur dieses Gegenstandes findet man bey Du Fresne, v. Kalendae, und bey Carl Friedrich Flögel, Geschichte des Groteskekomischen. Liegnitz und Leipzig, 1788, S. 159, u. f. Cf. Bingham, T. IX. p. 6. De Kalendis Januariis. Das Narrenfest war nicht nur bey den Griechen und Römern, sondern auch bey den Persern ein beliebtes Volksfest. Man sehe hierüber Hammers Recension des Schahnameh, in den Wiener Jahrbüchern der Literatur für das Jahr 1820. Thl. X. S. 250.

de nehmen zu lassen. Dieser lärmende Aufzug wurde immer Abends veranstaltet; das Aergerlichste folgte aber erst in der Kirche.

An einem der oben genannten Festtage verfügte sich der Narrenbischof in die Domkirche, nahm dort den schön gezierten Bischofsitz ein, wohnte im bischöflichen Ornate nicht nur der Mette und Vesper, sondern auch dem Hochamte bey, stimmte Gebethe an, und ertheilte den Segen. Während dessen erschienen Masken in der Kirche. Man sah Gestalten von Hirschen, Löwen und anderen Thieren sich herumtummeln. Es wurden Tänze aufgeführt; vom Kirchenchor ertönten unfläthige Lieder. Und um das Maß der rohesten Ausgelassenheit voll zu machen, wurden auf dem Hochalter neben dem Messe lesenden Priester Schunken verzehret. Man spielte dort auch mit Würfeln, und räucherte anstatt des Weihrauchs mit alten Schuhflecken, damit Alles mit dem Narrenfeste übereinstimmte *).

Erlaubte man sich in der Kirche während des Gottesdienstes, und sogar auf dem Altare einen so

---

*) Du Fresne, l. c. Episcopus stultus ad Matutinas, Missam majorem et Vesperas cum suo cappellano in episcopali cathedra marmorea decenter ornata debet per hos tres dies pontificaliter praesidere . . . Divini ipsius Officii tempore larvati, monstruosi vultibus, aut in vestibus mulierum aut leonum vel histrionum choreas ducebant, in choro cantilenas inhonestas cantabant, offas pingues super cornu altaris juxta celebrantem Missam comedebant, ludum taxillorum ibidem exercebant, thurificabant de fumo foetido ex corio veterum sotularium, et per totam ecclesiam currebant, saltabant. In der damahligen Sprache nannte man diesen Festtag: Festum stultorum, fatuorum, innocentium, hypodiaconorum.

verabscheuungswürdigen Unfug, so läßt sich auf das mit vollem Rechte schließen, was außerhalb derselben verübt worden. Im Uebermaß der Freude wurden während des Narrenfestes Thüren erbrochen, Hausgeräthe und Vieh entwendet, Leute gemißhandelt und einige sogar ermordet. Das Kloster Prüfling wurde durch die taumelnden Genossen des Narrenbischofs so geängstiget, daß der Abt und seine Geistlichen sich genöthiget sahen, bey dem Papste Hülfe zu suchen. Innocenz hat 1249 dem Bischof von Regensburg befohlen, Ruhe zu gebiethen, und die Widerspänstigen durch Kirchenstrafen zum Gehorsam zu zwingen *). In Regensburg wurde ein Domherr, Conrad von Braunau, bey dem Aufzug des Narrenbischofs 1357 von einem dortigen Bürger, Matthäus Reich, erstochen. Der Bischof belegte die Stadt zur Strafe mit Einstellung des Gottesdienstes; der Stadtrath hingegen verboth, dem Bischof zum Trotze, allen Bürgerskindern die Domschule zu besuchen, worauf der Bi-

---

*) Monumenta Boica. T. XIII. p. 214. Innocentius . . . Sicut dilecti filii, Abbas et Conventus Monasterii de Pruuiningen . . nobis exponere curaverunt, Clerici et Scolares juvenes Civitatis Ratisponensis in festo Nativitatis Dominice annuatim sibi ludendo constituentes Episcopum, monstra larvarum et alios ludos exercent plurimum inhonestos, et ad Monasterium ipsum cum hujusmodi ludis armata manu annis singulis accedentes, confractis ostiis, ac Monachis et familia dicti Monasterii inhoneste tractatis, equos, boves et res alias ipsis auferunt violenter; insolentias quoque ac ludibria plurima, que interdum sine sanguinis effusione non fiunt, in derogationem religionis monastice ibidem exercent pro sue libito voluntatis, etc.

schof den Mörder aller Lehen verlustig erklärte, die er vom Bisthum besaß, und für die Zukunft einen Narrenbischof zu erwählen verboth. Der Mörder des Domherrn fand sich durch den Ausspruch des Bischofs gekränkt, beklagte sich bey dem Metropoliten desselben in Salzburg, wo Schiedsrichter ein ihm günstiges Urtheil fällten *).

Dieses Rasen Christlicher Bachanten, und sogar auch an heiliger, Gott geweihter Stätte, ist in Frankreich, Italien, Deutschland, und in noch vielen anderen Ländern eine so allgemeine Sitte gewesen, daß sich der Clerus und das Volk äußerst hart entschloßen, dieselbe aufzugeben. Man berief sich auf eine tausendjährige Gewohnheit; man sehnte sich nach dieser köstlichen Geisteserhohlung und gab vor, daß es doch nicht möglich sey ununterbrochen an heilige Dinge zu denken, und ein fortdauernder Ernst verwandle den Menschen in einen Sauertopf. — Es scheinet, die Narrheit sey dem Mittelalter zu einem hohen Bedürfniß geworden, sonst hätte das Narrenfest nicht so viele warme Vertheidiger gefunden. Noch im Jahre 1406 weigerte sich ein Kleriker, auf den die Wahl zum Narrenbischof gefallen ist, die Functionen desselben vorzu-

---

*) Chron. Joannis Staindelii, apud Oefele, T. I. p. 522. In die Innocentum civis Ratisponensis, Reicher dictus, occidit Magistrum Conradum de Brawnaw, Canonicum Cathedralis Ecclesiae, cum ipse equitaret cum Episcopo puerorum, ut adhuc moris est Pataviae; propter quod Fridericus Episcopus posuit interdictum, etc. Cf. Gemeiner, Regensburgische Chronik. Thl. II. S. 102. Staindel war Domherr in Passau, und lebte noch im sechzehnten Jahrhundert unter dem Bischof Wiguleus. Damahls wurde dort das Narrenfest ungeachtet aller Verbothe noch gefeyert.

nehmen, worauf drey Domherren als Schiedsrichter über ihn das Urtheil fällten: Er sey straffällig, und müsse das gewöhnliche Gastmahl bezahlen.

Auch in Deutschland wollte man sich dieses herzerhebende Freudenfest nicht nehmen lassen, und im fünfzehnten Jahrhundert herrschte dieser wilde Unfug noch allenthalben. Ja, man begnügte sich zuletzt nicht mehr mit einem Narrenbischof, sondern erwählte sogar einen Papst, einen Herzog und König der Narren, und entehrte diese hohen Würden in den Augen des Volkes durch die niedrigsten Possen, deren Fortsetzung das Concilium in Basel 1435 neuerdings bey strenger Strafe fruchtlos verbothen hat *). Ein rohes Volk fröhnet allzeit einer groben

---

*) Labbei et Cossartii Sacrosancta Concilia. T. XVII. p. 321. Turpem etiam illum abusum in quibusdam frequentatum ecclesiis, quo certis anni celebritatibus nonnulli cum mitra, baculo, ac vestibus pontificalibus more episcoporum, alii ut reges ac duces induti, quod festum fatuorum vel innocentum seu puerorum in quibusdam regionibus nuncupatur, alii larvales et theatrales jocos, alii choreas et tripudia marium et mulierum facientes, homines ad spectacula et cachinnationes movent, alii comessationes et convivia ibidem praeparant. Haec sancta synodus detestans, statuit et jubet tam ordinariis quam ecclesiarum decanis et rectoribus sub poena suspensionis omnium proventuum ecclesiasticorum trium mensium spatio, ne haec aut similia ludibria, neque etiam mercantias seu negotiationes nundinarum in ecclesia, quae domus orationis esse debet, ac etiam coemeterio exerceri amplius permittant, transgressoresque per censuram ecclesiasticam aliaque juris remedia punire non negligant. Omnes autem consuetudines, statuta et privilegia, quae his non concordant circa haec decretis, nisi forte majores adjicerent poenas, irritas esse haec sancta synodus decernit. Und doch

Sinnlichkeit. Begingen Heiden die Festtage ihrer Götter mit ausschweifender Freude, so muß man die Verirrungen und die Unsittlichkeit tief gesunkener Menschen bedauern, welche Schandthaten zu Gottheiten erhoben, uud ihnen durch Laster zu gefallen suchten. Wenn aber Christen in ihren Kirchen Mummereyen und Tänze aufführen; wenn sie dort ausgelassene Lieder anstimmen, wenn sie ihre Gott geweihten Tempel in Schenkhäuser verwandeln, und in denselben Gastmahle und Trinkgelage veranstalten: so ist das ärger als blindes Heidenthum, und die hochgepriesene Frömmigkeit des Mittelalters ist entweder ein neueres poetisches Gebilde, oder sie kann, einige Ausnahmen abgerechnet, unmöglich ein Gegenstand unserer Hochachtung und unsers Lobes seyn.

Das Eselsfest war in Frankreich mehr als in Deutschland einheimisch, und wurde ebenfalls in der Kirche auf verschiedene Weise gefeyert. Eine Art davon glich mehr einer Komödie, in welcher Männer als Propheten des alten Testamentes, oder als gemeine Juden und Heiden verkleidet auftraten, und sich verschiedene Stellen aus der Bibel zusangen, welche auf die Ankunft des Messias und die Stiftung seines Reichs hindeuteten. Zwey Geistliche im Kirchenornate riefen einen Propheten nach dem andern hervor, und jeder derselben antwortete mit einem kurzen biblischen Denkspruch. Auch Balaam wurde herbeygerufen, und mußte auf einem Esel sitzend zu der Versammlung hinzu

---

sagte Staindel in der oben angeführten Stelle: **Cum ipse equitaret cum Episcopo puerorum, ut adhuc moris est Pataviae.**

reiten. Ein Jüngling mit einem Schwert in der Hand, hinderte die Eselinn vorzuschreiten, und vergebens spornte sie Balaam, worauf sich ein Gespräch entspann. Diese Scene war das Auffallendste und Angenehmste bey der Vorstellung dieses Schauspieles gewesen, und davon wurde auch die Feyerlichkeit das Eselsfest genannt *). Dieses Auf-

---

*) Du Fresne, v. Festum asinorum. Ordo processionis asinorum secundum Rothomagensem usum. Tertia cantata, paratis prophetis juxta suum ordinem, fornace in medio navis ecclesiae linteo et stuppis constituta, processio moveat de claustro, et duo Clerici de secunda sede in cappis processionem regant hos versus canentes; Glorioſi et famoſi . . . Tunc processio in medio ecclesiae stet, et sex Judaei sint ibi parati, et ex altera parte Gentiles, et omnes gentes vocent ita Vocatores: Omnes Gentes etc. Nachdem der Reihe nach Moses, Aaron, Isaias, u. s. w. vorgerufen worden, und ein jeder, nach seiner Weise prächtig gekleidet und etwas Sinnbildliches in der Hand haltend, erschienen war und eine Bibelstelle hergesagt hatte, heißt es weiter: Duo missi a rege Balec dicant: Balaam veni et fac. Tunc Balaam ornatus, sedens super asinam, habens calcaria, retineat lora, et calcaribus percutiat asinam, et quidam juvenis tenens gladium obstet asinae. Quidam sub asina dicat: Cur me calcaribus miseram sic laeditis? Hoc dicto, angelus ei dicat, etc. Nach dem Zacharias wurde auch die Elisabeth gerufen: In persona alba quasi praegnans dicat . . . Nach dem Simeon mußte auch der Dichter Virgilius auftreten. Virgilius in juvenili habitu, bene ornatus respondeat: Ecce polo demissa solo. Auf ihn folgte Nabuchodonosor von Soldaten umgeben. Nach einigen gewechselten Reden wurden die drey Knaben in den Ofen geworfen, kamen unverletzt wieder heraus, und priesen Gott. Vocatio Sibyllae: Tu, Tu, Sibylla vates illa. Sibylla coronata, et muliebri habitu ornata dicat: Judicii signum tellus sudore, etc.

rufen ging in chronologischer Ordnung bis auf den frommen Zacharias, Johann den Täufer und sogar auf den unsterblichen Dichter Virgilius herab, weil auch er von dem Messias sollte geweissagt haben. Den Beschluß machten der König Nabuchodonosor, welcher drey Knaben in einen eigens dazu bereiteten Ofen werfen ließ, aus dem sie zu seiner großen Verwunderung unverletzt wieder herauskamen; und endlich die Sibylla, worauf das Hochamt begann, und die Feyerlichkeit ein Ende hatte.

Diese, wenn gleich sonderbare und für eine Kirche unschickliche, theatralische Vorstellungsart genügte aber dem rohsinnigen Zeitgeiste des Mittelalters noch keineswegs; man ersann also eine andere, welche an Unart dem Narrenfeste mehr ähnlich war. Das schönste Mädchen der Stadt wurde auserwählet, um die Rolle der mit ihrem Kinde nach Aegypten flüchtenden Maria zu spielen. Man gab ihr ein Kind in die Hände, setzte sie auf einen schön geschmückten Esel, und führte sie von der Domkirche aus, unter einer zahlreichen Begleitung des Clerus und Volkes in einer feyerlichen Procession, in eine andere Kirche. Als man dort angekommen war, bekamen das Mädchen und der Esel ihren Platz vor dem Hochaltar auf der Evangeliumseite, und das Hochamt nahm seinen Anfang. Es ist empörend lesen zu müssen, daß sich der Priester, der das Hochamt hielt, so weit vergaß und der eingeführten Sitte so sehr huldigte, daß er dem Esel zu Ehren der gewöhnlichen Anstimmung eines Gebethes immer das Wort: Hinham, beyfügte, und anstatt des gewöhnlichen Schlusses: Ite Missa est, drey Mahle dieses Eselsgeschrey nachahmte, worauf ihm das Volk eben so aus vollem

Halse mit Hinham antwortete *). Um auch während der Messe nicht müßig zu seyn und frohen Muthes zu bleiben, sang das Volk unter derselben ein lustiges Lied auf den anwesenden Esel, das in Lateinischen und Französischen Reimen abgefaßt war **).

Nebst diesen zwey vorzüglichsten kirchlichen, und zugleich auch profanen Volksfesten geschieht in alten Büchern noch Erwähnung von andern theatralischen Feyerlichkeiten, durch welche man sich während des Mittelalters in den Kirchen belustigen wollte. Wir nennen nur ein Paar davon: das Begräbniß des Alleluja, und das Osterspiel. Ersteres wurde am Samstag vor dem Sonntage Septuagesima aufgeführt, wobey das personifizirte Alleluja auf eine sonderbare Weise aus der Kirche verbannt und zur Erde bestattet wurde ***). Ob die-

---

*) L. c. Introitus, Kyrie, Gloria, Credo, etc. hac modulatione: Hinham, concludebantur; sed quod magis stupendum est, Rubricae Manuscripti hujusce festi habent: In fine Missae sacerdos versus populum vice, Ite Missa est, ter hinhannabit; populus vero vice, Deo gratias, ter respondebit: Hinham, Hinham, Hinham. Das Lied, welches vom Volke zum Lobe des Esels während der Messe abgesungen wurde, findet man an der gleich angeführten Stelle ebenfalls vollständig abgedruckt.

**) L. c. Orientis partibus Adventavit asinus, Pulcher et fortissimus, Sarcinis aptissimus. Hez, Sire Asnes, car chantez, Belle bouche rechignez, Vous aurez du foin assez, Et de l'avoine à plantez. Lentus erat pedibus, Nisi foret baculus, Et eum in clunibus Pungeret aculeus. Hez, sire Asnes, etc.

***) L. c. v. Alleluja clausum. Dasselbe findet man auch in Mosheim's vollständiger Kirchengeschichte des neuen Testaments. Thl. II. S. 988.

ses Schauspiel auch in den Kirchen Oesterreichs aufgeführt worden, läßt sich aus Mangel historischer Beweise nicht bejahen, nicht verneinen. Vom Osterspiel hingegen können wir mit voller Gewißheit sagen, daß es auch in unserem Vaterlande zu den Volksbelustigungen gehörte. In der Lebensbeschreibung der freywillig im Kloster St. Florian eingeschlossenen Wilbirg geschieht davon ausdrücklich Erwähnung *). Den vollständigen Text eines solchen Osterspieles hat Bernhard Pez bekannt gemacht **). Ein zweytes ähnliches Stück hat er in der Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg aufgefunden, dessen Abschrift er jedoch nicht erhalten konnte ***). Zu derselben Zeit war eine solche Verheimlichungssucht in Oesterreich noch ziemlich allgemein; in unseren Tagen hat man diese Schwäche größtentheils abgelegt, und mit Vergnügen theilt man Wißbegierigen alterthümliche Notizen mit, welche uns

---

*) Pez, Scriptor. T. II. p. 268. Quadam nocte Dominicae Resurrectionis, cum in monasterio ludus paschalis tam a Clero quam a populo ageretur, etc.

**) Thesaurus anecdotorum novissimus. T. II. P. III. p. 185. Ludus paschalis, de adventu et interitu Antichristi. In scena saeculo duodecimo exhibitus. — Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Thl. VI. S. 515, u. f.

***) Pez, l. c. In dissertatione isagogica, p. LIII. Insignis est Ludus Pascalis in Codice Claustroneoburgensis Canoniae quingentorum annorum, in quo Resurrectionis Dominicae historia pereleganti ac pio Dramate proponitur. Incipit in hunc modum: Primo producatur Pilatus, etc. . . . Perlubenter hunc Ludum adjunxissemus, nisi preces et litterae, in quibus aliquod ejus apographum magno studio requisivimus, irritae fuissent.

aus der Vorzeit noch übrig geblieben sind. Das Osterspiel, welches Pez in Klosterneuburg entdeckt hat, hat mein theurer Freund, Herr Maximilian Fischer, der Geschichtschreiber seines Stiftes, nicht wieder auffinden können, aber es ist ihm ein Exemplar einer anderen Vorstellung des Osterspieles in die Hände gekommen, dessen Abschrift ich seiner Güte verdanke und mit seiner Bewilligung meinen Lesern mittheile *).

Das Osterspiel war dem Volke so sehr zum Bedürfniß geworden, daß es in einer veränderten Gestalt auch dann noch fortgesetzt werden mußte, als die theatralische Vorstellung in der Kirche schon lange aufgehört hatte. Unsere Aeltern und Anverwandten erzählten uns noch mit Vergnügen von dem sogenannten Ostermärchen, das sie von einem beliebten Kanzelredner haben vortragen gehört. Diesen Nahmen hatte die Predigt, welche am Ostermontag Nachmittags ganz im Geschmack des bekannten P. Abrahams a sancta Clara gehalten wurde und so lustigen Inhalts war, daß die Zuhörer gar oft in ein lautes Gelächter ausbrachen. Dergleichen dramatische Schauspiele wurden in den vorigen Jahrhunderten zu verschiedenen Zeiten des Jahres: an den Festtagen des Herrn, Mariens und der Heiligen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen gehalten **). — Man hat dem Mittelalter

---

*) Beylage Nro. I. Da in diesem Osterspiel von Pilatus keine Erwähnung geschieht, so ist es von demjenigen, welches Pez beschreibt, ganz verschieden. Es ist auch zu bemerken, daß das Volk hier bloß zusah, während es in St. Florian mitgespielt zu haben scheinet: Cum Ludus paschalis tam a Clero quam a populo ageretur.

**) Pez, l. c. Hodieque Christi Nativitas et Passio diver-

mit vollem Rechte den Vorwurf gemacht, daß der gröſßte Theil der damahligen Religion in theatralischen Aufzügen, in Gegenständen für die Augen und in bloßen Tändeleyen bestanden habe, die der Verbreitung echt Christlicher Tugend vielmehr schadeten als nützten, denn dadurch wurde die Sinnlichkeit des ohnehin noch rohen, unwissenden Volkes genährt, und von der Anbethung im Geiste und in der Wahrheit entfernt gehalten. Ein Christenthum, das auf Schauspielen beruht, und eine Andacht, welche durch dieselben erweckt wird, haben doch wahrlich einen sehr geringen moralischen Werth und werden nur von kurzer Dauer seyn.

Es gereicht der neueren Zeit zum wohlverdienten Ruhme, daß sie von besseren Einsichten geleitet dergleichen ärgerliche Volksbelustigungen nicht mehr geduldet, und sie als traurige Ueberbleibsel alter Unwissenheit auf immer verbannt hat. Es hat aber seit undenklichen Zeiten auch noch andere Volksfeste gegeben, welche keinen so verderblichen Einfluß auf die Moralität äußerten, und im Verlauf

---

sis figuris et scenis in non paucis Catholicorum locis ob fidelium oculos reducuntur. Zu dem ersten gehören die sogenannten Kripplein, in welchen durch viele kleine Figuren die Ereignisse bey der Geburt Christi im Stalle vorgestellet wurden. Nun sind sie seit K. Josephs Zeiten in den Kirchen abgeschafft. Zum zweyten sind nicht nur eigene Passions-Schauspiele, sondern auch Processionen in der Charwoche, bey welchen sich Kreuzträger, Geißler u. s. w. einfanden, zu rechnen, welche Dinge zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ebenfalls ganz aufgehört haben. Von ähnlichen theatralischen Vorstellungen in Italien ist nachzusehen: Muratori, Antiquit. T. II. p. 849. — Flögel, Geschichte des Groteskekomischen, S. 180.

der Jahrhunderte vollkommen unschädlich erschienen. Diese wurden den Landleuten zur Erhohlung von ihren schweren Lasten und Erhaltung eines frohen Muthes zum Theile ungestört bis in unsere Tage gestattet. Wir erwähnen hier nur das Sonnenwendefeuer und den Maybaum.

Die herrliche Pracht der auf- und untergehenden Sonne und ihre wohlthätige Kraft machten auf die Naturmenschen einen so tiefen Eindruck, daß sie dieselbe für ein sichtbares Bild des unendlichen Wesens ansahen, und bald auch als eine Gottheit verehrten. Noch unbekannt mit den mancherley Verwahrungsmitteln gegen die Unannehmlichkeiten und Beschwerden einer rauhen Witterung fühlten sie noch mehr als ihre späteren Nachkommen den Wechsel der Jahreszeiten, und frohlockten über die Ankunft des Frühlings und Sommers, welche sie von der lästigen Kälte und von häufigen Regengüssen befreyten, und reichliche Ernten verschiedener Früchte herbeyführten. Licht und Wärme sind allen Geschöpfen erwünscht; daher waren sie schon der Urwelt Gegenstände der höchsten Verehrung. Es gab Anbether und Diener der Sonne und des Feuers nicht nur im Orient, sondern auch in verschiedenen Gegenden Europa's und selbst in unserem Oesterreich *). Was war natürlicher, als die Sonne oder das Feuer durch den Glanz brennender Scheiterhaufen und häufiger Fackeln zu verehren, und auf diese Weise die Dankgefühle für empfangene oder nahe Wohlthaten auszudrücken? Die se-

*) Man erinnere sich an die mehreren aufgefundenen Monumente mit der Aufschrift: Soli invicto oder Deo Mithrae.

gensvollen Wirkungen des Sommers waren so auffallend, daß sie auch dem rohesten Wilden nicht entgehen konnten und ihn gleichsam nöthigten, seine Freude darüber zu äußern. Je unbegreiflicher sie ihm waren, desto mehr erkannte er in ihnen einen schaltenden Gott, den er an der Sonne oder an dem Feuer verehren zu müssen glaubte. So entstand eine eigene Art des Götzendienstes, der sich auch unter mehr cultivirte Nationen ausbreitete, sich bis in die letzten Zeiten der Römer herab erhielt, und unter verschiedenen Völkern mancherley Zweige des schändlichsten Aberglaubens erzeugte: Reinigungen durch das Feuer, und sogar grausame Menschenopfer *). Schon in den frühesten Jahrhunderten zündeten die Völker aller drey bekannten Welttheile zu verschieden Zeiten des Jahres Holzstösse zu Ehren der Sonne und der übrigen Gestirne an, um ihre Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten zu bezeigen, und ihre Gunst für die Zukunft zu erflehen. Dieß geschah vorzüglich beym Anfang des Frühlings, am öftesten aber zur Zeit der Sonnenwende beym Eintritt des Sommers **).

Diese Sitte haben die alten Deutschen ebenfalls angenommen, und die Franken auch dann noch als ein ehrwürdiges Ueberbleibsel der Vorzeit beybehalten, als sie dem Heidenthume schon lange entsagt hatten. Da aber das Volk noch sehr unwissend und roh war, befürchtete K. Childerich der Dritte im Jahre 742 einen Rückfall ins blinde

---

*) Friedrich Münter: Religion der Karthager. Kopenhagen, 1816. S. 14.

**) Constant. Franc. de Cauz, De Cultibus Magicis. Vindobonae, 1771, p. 134, et seq. et 387, et seq.

Heidenthum, und verboth alle Ceremonien und alle Arten des Aberglaubens, welche dem Christenthume widerstrebten. Daß Feuer angezündet worden, wird ausdrücklich erwähnet, obgleich die Zeit nicht angegeben wird, wann dieses geschehen, und welcher Aberglaube zu Grunde lag *). Das Heidenthum war in Deutschland gänzlich vertilgt, aber das Volk behielt den alten Brauch immer noch bey, zündete am Tage der Sonnenwende häufige Feuer an und feyerte dabey ein allgemeines Freudenfest. Sehr gelegen fügte es sich, daß eben an demselben Tage die Geburt Johann des Täufers in der katholischen Kirche begangen wurde; man zündete also ihm zu Ehren die Feuer an, und niemand dachte mehr an den alten abgöttischen Sonnen- oder Feuerdienst **). So blieb es bis auf unsere Tage. Ohne daß die Jungen an etwas Anderes denken, versammeln sie sich in Gegenwart der Alten um das Lustfeuer, springen über dasselbe, schwingen brennende Besen, und werfen sie hoch in die Luft.

---

*) Baluzius, Capitularia Regum Francorum. T. I. p. 147, cap. V. Decrevimus quoque, ut secundum canones unusquisque Episcopus in sua parochia sollicitudinem gerat . . . ut populus Dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abiciat et respuat; sive profana sacrificia mortuorum . . sive hostias immolatitias, quas stulti homines juxta Ecclesias ritu pagano faciunt . . . sive illos sacrilegos ignes, quos nedfratres vocant, etc. — Unter den abgöttischen Gebräuchen, welche Carlmann im Jahre 743 verbothen hat, heißt es: l. c. p. 151, c. 15: De igne fricato de ligno, id est, nodfyr.

**) Cauz, l. c. p. 377. De ritu ignis, Natali Joannis Baptistae die accensi. Nun fällt es auch niemanden mehr ein, dadurch den h. Johann zu ehren.

Diejenigen, welche dieser allgemeinen Volksfreude den Vorwurf einer Holzverschwendung machten und sogleich berechneten, wie viele hundert Klaftern Scheiter jährlich erspart werden könnten, wußten nicht, welche Brennmaterialen zu den Johannisfeuern verwendet werden. Andere befürchteten große Feuersgefahren für die Bauernhöfe, in deren Nähe die Sonnenwendefeuer angezündet werden. Doch die Erfahrung lehret, daß die Hauseigenthümer sorgfältig darüber wachen, daß man sich mit diesem Lustfeuer ihren Gebäuden nicht gefährlich nähere. Wollte man alle Belustigungen, aus denen alle hundert Jahre irgend ein möglicher Schaden entstehen könnte, aus übertriebener Furcht beseitigen: welches Vergnügen bliebe dann noch übrig?

Zu den Volksfreuden, die ihren Ursprung dem Heidenthume verdanken, gehört auch der Maybaum. Der erste Tag des Monathes May war bey den Römern ein Fest, welches Majuma hieß, und dem öffentlichen, gemeinsamen Vergnügen gewidmet wurde *). Man schmückte sich mit Blumen, die Häuser mit grünen Zweigen, und trieb mancherley Kurzweile. Von diesem Volksfeste blieb zuletzt nichts als der Maybaum übrig, den man in Frankreich während des Mittelalters am ersten May häufig in Kirchen und vor den Häusern setzte, und oben im Gipfel mit Blumen und bunten Bändern verzierte **). Auch in Italien war der Maybaum bis in die neueren Zeiten bekannt ***). In

---

*) Graevius, Thesaurus Antiquitatum Roman. T. VIII. p. 69, et T. IX. p. 1142.

**) De la Curne de Sainte Palaye, von Klüber. Thl. I. S. 289.

***) Muratori, Antiquit. T. III. p. 187.

Oesterreich haben wir noch vor dreißig Jahren auf dem Lande vor Bauernhäusern Maybäume prangen gesehen: ein Zeichen einer Liebschaft zwischen einem Bauernburschen und einer Dirne. Da man eine so öffentliche Liebeserklärung für anstößig hielt, wurde der Maybaum abgeschafft.

Daß unsere Faschingszeit von den alten verrufenen Bachanalien abstammt, ist ohnehin allgemein bekannt. Sehr wahrscheinlich gehören zwey Belustigungen unter dem Bauernvolke dazu, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben und während des Faschings veranstaltet werden. Sie heißen in der gemeinen Oesterreichischen Mundart: der Tendlbos und die Rockenrais oder Rockenfahrt *). Ist das Getreide ausgedroschen, was gewöhnlich gegen Ende des Winters der Fall ist und mit dem Fasching zusammentrifft, so werden nicht nur die Drescher, sondern auch das ganze Hausgesinde vom Herrn mit einem Gastmahl bewirthet, und manchmahl auch Nachbarn und gute Freunde dazu einge-

*) Mathias Höfer, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Oesterreich üblichen Mundart. Linz, 1815. Bey den Wörtern: Bossen und Tendlbos, wird die Bedeutung dieses Wortes und die Abstammung desselben mit großer Wahrscheinlichkeit angegeben. Tene, Tiene, Tina bedeutet in mehreren Sprachen ein großes und auch ein kleines Gefäß, konnte also auch von einem Becher gebraucht werden. Das Wort, Tonne, erinnert daran. Bossen heißt schlagen, stoßen. Der Hauptbegriff wäre also das Zusammenstoßen der Becher bey der Mahlzeit. Von Schmäusen der Bauern im Winter macht schon Virgilius Meldung: Georg. L. I. 299. Hiems ignava colono, Frigoribus parto agricolae plerumque fruuntur, Mutuaque inter se laeti convivia curant.

laden. Der Schmaus wurde sonst gar oft mit einem Tanze geschlossen. — Die Rockenrais oder Rockenfahrt fällt auch in dieselbe Zeit. Spinnerinnen einer Nachbarschaft versammeln sich der Reihe nach in einem Hause, und erlustigen sich nach vollendeter Arbeit mit mancher Unterhaltung in Gesellschaft der Bauernbursche. Im Lande ob der Enns muß dabey viel Unfug getrieben worden seyn, denn K. Rudolph erließ 1581 eine strenge Verordnung, in welcher dergleichen Belustigungen bey Leibs- und Gutsstrafe sind verbothen worden *). Zu den Volksfesten sind Pferderennen und Scheibenschießen zu rechnen. Jene wurden von den Landesfürsten befördert, um den Jahrmärkten einen stärkeren Zufluß zu verschaffen; letztere dienten zugleich zur Unterhaltung und Vervollkommnung des Kriegswesens **).

Auffallend ist das Bestreben der Regenten unsers Vaterlandes in derselben und in der nachfolgenden Zeit, alle Unterhaltungen und Belustigungen des Volkes, so wie auch alle Arten des Luxus möglichst einzuschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden viele, und darunter manche sonderbare Verordnungen erlassen. Bald wurden alle Volksbelu-

---

*) Guarient, Cod. Austriac. Thl. II. S. 255. „Rockenreissen in Oesterreich ob der Ennß, sonderlich die durch Knecht und Dirnen bey nächtlicher Weil fürgenommen werden, dadurch sich dann nichts anderst erregt als Unzucht und alle Leichtfertigkeit, seyn gäntzlich auffgehebt und abgestellt, bey Leib und Guts Straff."

**) Rauch, Scriptor. T. III. p. 131. — Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, S. 140. — Preuenhuber, Annal. Styrens. S. 173. Cf. Muratori, Antiquit. T. II. p. 850.

stigungen, Gaukelspiele, Comödien, u. s. w. gänzlich untersagt *), bald mit Ausnahme einiger, jedoch unter Einschränkungen, wieder erlaubt **). Bey Charten- und anderen dergleichen Spielen wurde die Summe bestimmt, welche man einen Tag hindurch verlieren durfte; für den gemeinen Mann sind zehn Kreuzer, für den Bürger zwey Gulden, für einen Adeligen vierzig Gulden festgesetzt worden ***). Das nächtliche Singen auf den Gassen in Wien war nur den armen Studenten im Sommer bis acht Uhr, im Winter bis sieben Uhr erlaubt, allen Andern aber verbothen, und zugleich jede Instrumental-Musik vor den Häusern untersagt ****). Alle Gaukler, Taschenspieler, Musikanten, Bären- und Affentreiber, u. s. w., standen unter der Aufsicht des Spielgrafenamts, welches als ein Hoflehen mit dem obersten Erbkammeramte verbunden war *****).

Von dem Luxus, der sich bey Hoffesten, Gastmahlen und Turnieren auffallend kund gethan hat, haben wir bereits gesprochen; nun übrigen noch die mancherley Kleidermoden, in denen sich das Mittelalter in derselben Zeit gefallen, und auf die es nicht unbedeutende Summen verwendet hat. Die Kleidertrachten der früheren Zeiten übergehen wir mit Stillschweigen ******), und erwähnen hier nur

---

*) Guarient, Thl. I. S. 224.

**) A. a. O. Thl. II. S. 306.

***) S. 148.

****) S. 47 und 262.

*****) S. 303, u. f.

******) Mehrere Schriftsteller sprechen weitläufiger davon. Muratori, Antiquit. T. II. p. 397. De Textrina

die Modesucht des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts.

Um Aufsehen zu erregen und die Augen des bewundernden armen Volkes auf sich zu wenden, pflegten Regenten und andere Große an ihre Kleider silberne Glöckchen und Schellen anzuheften. Diese kindische Eitelkeit ist nichts Neues gewesen, denn man findet in viel älteren Zeiten schon Beyspiele davon *). Im Judenthum mußte das Kleid des Hohenpriesters mit Schellen behangen seyn, um seine Gegenwart dem Volke anzukündigen, welche Sitte auch in die Christliche Kirche überging, und von Regenten und Rittern nachgeahmt wurde. Daß der Künstler die Statue K. Rudolphs von Habsburg mit einigen Glöckchen verzierte, ist dieser Gewohnheit vollkommen gemäß **). Ulrich von Lichtenstein führte einen reich verzierten Schild, der

---

et Vestibus saeculorum rudium. — Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Thl. V. S. 65, u. f., Schmidt, Geschichte der Deutschen. Ulm. Thl. IV. S. 440, und viele Geschichtschreiber an mehreren Stellen.

*) Joann. Mich. Heineccii Syntagma de veteribus Germanorum sigillis. Francof. 1719, p. 101. Tantopere sibi hisce nolis ac campanulis placuere antiqui, ut omnibus poene rebus, quas ornatas cuperent excellentius, ea adpenderent. Equitum praecipue baltheis annecti solita . . . Missa vetus ex Codice Ratoldi abbatis Corbeiensis: Super haec quoque ministretur episcopo tunica, gyris in tintinnabulis mirifice referta. Unde apparet, etiam in sacris, Levitici forte cultus intempestiva aemulatione, vestes ejusmodi adhiberi consuevisse. — Flögel, Geschichte der Hofnarren, S. 61, u. f.

**) Gerbert, Pinacotheca Principum Austr. P. I. Tab. XV. n. 2. et P. II. p. 11.

von häufigen Schellen weithin ertönte *). Der treffliche Ritter, Ilsung von Scheuflich, war nicht nur an seinem kostbaren Kleide mit Schellen gleichsam besäet, sondern er führte auch einen Speer, an welchem viele kleine Schellen hingen **). Noch sonderbarer war der Einfall, auch die Schuhe mit Schellen zu versehen, wo sie freylich an den unmäßig langen Spitzen leeren Platz genug fanden. Mit den Schuhen der Männer, sagt Beckmann ***), hat die Mode einige Jahrhunderte hindurch gespielet. Bald gab sie ihnen gerade hervorstehende Spitzen, bald in die Höhe gekrümmte Schnäbel, deren Länge sich nach dem Range richtete. Gemeine Leute trugen diese Spitzen oder Schnäbel einen halben Fuß lang, vornehmere einen, und die Fürsten zwey Fuß lang. Man verzierte sie mit Schnitzwerk, man überzog sie mit Metall, sogar mit Silber, und gab ihnen an den Enden die Bildung von Klauen, Hörnern, auch menschlichen Gesichtern. Einige Fürsten hingen daran, so wie an ihre Kleider, Schellen, um dadurch ihre Ankunft von wei-

---

*) Frauendienst, S. 276. „Dann nahm ich den Schild zu Halse; er wär dem Wappenrocke gleich von Scharlach und reich mit Borten gegattert; er hing voll Schellen, die lauten Klang von sich gaben."

**) S. 131. „Da kam auf dem Felde wohl geziemirt gegen mich ein biedrer Mann, Herr Ilsung von Scheuflich, der immer nach Ehren und Rittersnahmen rang; er führte wohl fünfhundert Schellen an sich . . . Er führte in seiner Hand ein Speer, daran viel kleiner Schellen hingen."

***) Vorrath kleiner Anmerkungen über mancherley gelehrte Gegenstände. Göttingen, 1795. S. 40. Um so lange Schnäbel im Gehen aufrecht zu erhalten, befestigte man sie mit vergoldeten Kettchen am Schienbein.

tem zu verkündigen. In Frankreich hießen diese Schuhe Schiffschnäbel, und als endlich die Länge auf einige Zolle herunter gekommen war, Aentenschnäbel. — Es dauerte einige Jahrhunderte, bis man dieser unbequemen Mode überdrüßig, und des Schellengeklingels satt wurde. Diese letztere Zierde hat von ihrem früheren Ansehen so sehr verloren, daß man sie Schalksnarren zu einem Unterschiedungszeichen einräumte, und von Menschenkleidern auf Pferdgeschirre versetzte.

Wie die Schuhe in lange Schnäbel auslaufen mußten, so forderte die Mode ein Gleiches auch von den Hüten und anderen Kopfbedeckungen. Bilder und Chroniken bezeugen dieses. Von der Kleidung, welche H. Leopold, K. Friedrichs des Schönen Bruder, an dem Tage trug, an welchem er den K. Carl von Frankreich zu Bar an der Aube besuchte, gibt uns Johann von Winterthur folgende Nachricht: Sein Rock war grau; sein Haupt bedeckte ein zugespitzter Hut *). Die gehörnten Hüte, welche die Juden in Oesterreich zum Unterscheidungszeichen tragen mußten, hatten gewiß eine eigene Form **). Diese Spitzhüte legte der Adel

---

*) Cum rex Franciae Ducem Lupoldum progredientem ad se ante non sibi cognitum, prae caeteris comitivae suae gracilem et parvae staturae, vestitum tunica grisea, coopertumque capite virgato seu acuto pileo aspiceret, mirari ultra modum . . coepit. Cf. Gerbert, l. c. p. 50.

**) Dalham, p. 110, Can. XV. Das Wiener Concilium verordnete im Jahre 1267: Praecipimus, quod Judaei discerni debent in habitu a Christianis. Cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverant deferre, et sua temeritate deponere praesumpse-

bald wieder ab, aber unter dem Volke erhielten sie sich bis ins achtzehnte Jahrhundert.

Die Kleidermoden sind so alt als das Menschengeschlecht. Verschiedene Bedürfnisse, Bequemlichkeit, Reichthum, Gefallsucht und Hang sich auszuzeichnen sind die Quellen derselben. Nur darf nicht geläugnet werden, daß mancher Zeitraum fruchtbarer an verschiedenen Neuerungen an Kleidungsstücken ist, wozu wieder mancherley Ereignisse beytragen. Jemehr ein Volk durch Meere oder Gebirge von andern Völkern abgesondert zu leben genöthiget wird, desto weniger wird es lüstern nach Neuerungen in Kleidern und andern Gegenständen ihres einfachen Lebens seyn. Und doch kennen sogar auch Wilde in ihren Wäldern, und Nomaden auf ihren Steppen Gegenstände des Putzes, und bestreben sich den Körper nach ihrer eigenen Weise zu verschönern. Kömmt ein solches Volk mlt einem anderen, mehr gebildeten in Berührung, so wird es von demselben bald mancherley annehmen, größere Bequemlichkeiten des Lebens, und mit diesen auch verschiedene Moden kennen lernen und sie mit Vergnügen nachahmen. So sind die Römer den alten Deutschen Lehrer einer mehr geordneten und gebildeten Lebensart, und mit dieser auch eines Luxus geworden, der in den Wäldern Germaniens zuvor unbekannt gewesen. Späterhin lernten sie durch die Kreuzzüge das weichliche Leben, die Schwelgerey und Pracht des Orients kennen, und die felsenfesten Männer wurden sogleich gelehrige Schüler der ausgearteten Griechen

---

runt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter, etc.

und der Ungläubigen, zu deren Vertilgung sie in andere Welttheile gezogen sind. Manche fremde Sitte wanderte auch aus Italien nach Deutschland, wohin zu Römerzügen und oft wiederhohlten Kriegen zahlreiche Heere geführet worden; der Handel mit diesem benachbarten Lande lieferte der Neugierde und dem Putztische immer neue Gegenstände im Ueberfluß, und die Deutschen, vorzüglich die Ritter, fanden stets mehr und mehr ein Wohlgefallen an ausländischen Sitten, ahmten sie nach, und wurden bald selbst Erfinder neuer Moden. Zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts und in der nächst folgenden Zeit nahmen neue, zuvor noch nie gesehene Moden in Oesterreich und in der Steyrmark so sehr überhand, daß die Chronikenschreiber es für ihre Pflicht hielten, ihren Unwillen darüber zu äußern, und dergleichen Albernheiten dem öffentlichen Gespötte Preis zu geben. Manche Mode mögen die Schwaben, welche mit Albrecht dem Ersten nach Oesterreich gekommen, von dorther mit sich hereingebracht haben. Horneck bedauerte es herzlich, daß seine Landsleute die Lebensweise ihrer Väter verlassen haben, und in eine schmähliche Weichlichkeit verfallen sind *). Wollte Gott, rief er aus, die Steyrer wären noch so wacker, wie vor einiger Zeit! Damahls wurden Ritter und Junkern von den Frauen mit Lob überhäuft, wenn sie an ihnen Eisenflecken vom Harnisch erblickten. Jetzt schämen sich Junge und Alte eines solchen Ehrenzeichens, und verwahren den Hals sorgfältig mit einer Gugel, damit ihn die Sonne nicht bräune. Fürwahr! Kämen diese weiße Herren in die Rhein-

*) Hauptstück 714, S. 668.

länder hinaus, man würde sie nicht mehr wie in vorigen Zeiten fürchten. Männer schmücken nun ihre Haare nach Dirnensitte; wer diese Mode nicht mitmacht, wird von ihnen verspottet. Noch vor wenigen Jahren schützten sich Ritter zur Winterszeit gegen zu große Kälte mit einer Gugel, die sie manierlich abnahmen, wenn sie bey der Herberge anlangten; nun fällt es ihnen schwer sie beym Speisen wegzulegen. Diese Vorliebe zur Gugel geht aber noch weiter, und bekümmert sich auch um ihre Form. Der Spitz derselben muß wenigstens eine Spanne lang, und ihre Oeffnung unten so enge seyn, daß sie nur mit Mühe über den Kopf kann herab gezogen werden. Wollte Gott, ihr Steyrer! ihr wäret der Sitte eurer Väter treu geblieben! Wohin sie immer kamen, wurden sie als wackere Männer gerühmt. —

Der hohe Ernst, welcher Regenten wohl ansteht, gibt es nicht zu, mit einem gewissen jugendlichen Leichtsinn immer nach neuen Moden zu haschen. Nur bedächtlich wird von ihnen das Alterthümliche verlassen, wenn es schon anfängt, gegen den guten Geschmack anzustossen und als Sonderbarkeit zum Gespötte zu dienen. Moden, die sich schnell einander verdrängen, muß man nicht bey Regenten, sondern bey den Adeligen und auch bey den mehr gebildeten Volksclassen suchen, denn der Bauersmann hält gewöhnlich fester an alt hergebrachten Sitten und Gebräuchen, und verläßt sie nur ungern und langsam. Moden sind Kinder des Luxus, und verrathen zugleich den herrschenden Geschmack. In dieser zweyfachen Rücksicht müssen wir die Moden des vierzehnten Jahrhunderts näher betrachten. Die Chronik von Leoben erzählet

uns bey dem Jahre 1336 über diesen Gegenstand Folgendes *):

Seit dem Tode K. Albrechts hat es in Oesterreich, in der Steyrmark, und auch in anderen Ländern viele neue Kleidertrachten gegeben. Einige ließen sich den linken Aermel von einem anderen Tuche verfertigen als dasjenige war, aus welchem der Rock gemacht worden **), Andere ihn aber so erweitern, daß die ganze Länge des Rockes dem Umfang dieses Aermels nachstehen mußte; Einige ließen sich beyde Aermel so ungeheuer weit machen. Die linke Hand hatte damahls in Rücksicht des Putzes den Vorzug. Daher kam es, daß Modesüch-

---

*) Pez, T. I. p. 947. Auch dem geübtesten Lateiner fiele es äußerst schwer, neue Kleidermoden in einer reinen Sprache zu beschreiben. Desto leichter ist es dem Verfasser der Chronik von Leoben zu vergeben, daß seine Erzählung von den damahligen Moden an manchen Stellen für uns beynahe unverständlich ist. Bey dem sonderbaren Geschmack, den linken Aermel zu verzieren, ist es kaum zu errathen, was die cannae argenteae gewesen seyen: silberne Stäbe, Gefäße nach Art kleiner Kannen, Pfeiffen oder Röhren, Schellen oder Glöckchen.

**) Ein Kleidungsstück, dessen Theile nicht aus einem und demselben Tuche, sondern aus Tüchern von verschiedener Farbe bestanden, hieß Divisa. So war z. B. ein Aermel desselben Rockes blau, der andere roth. K. Maximilian erschien noch in einer solchen Galla. Cf. Muratori, l. c. T. II. p. 854. Daß Kleidungsstücke aus Flecken von verschiedener Farbe zusammengenähet wurden um Aufsehen zu erregen, hat ein berühmter Kanzelredner schon im dreyzehnten Jahrhundert getadelt. Berthold, des Franciskaners, deutsche Predigten. Herausgegeben von C. F. Kling. Berlin, 1824. S. 293. „Man muz ez uch zu flecken zer snyden, hie daz rote in daz wiße, so daz gelwe in daz grüne, u. s. w."

tige den linken Rockärmel mit Seide oder mit Silber verzierten *), oder an demselben einen Fleck von einem anderen Tuche anhefteten, auf welchem silberne oder seidene Buchstaben erschienen. Andere gefielen sich darin, daß sie sich Bilder an die linke Brust anhingen, oder den ganzen Leib in der Brustgegend mit seidenen Schnüren umgaben. Zu gleicher Zeit ward es auch beynahe zur allgemeinen Sitte, die Kleider so enge zu machen, daß man, um sie anzulegen oder auszuziehen, eines Gehülfen oder verschiedener Kunstgriffe bedurfte. Dieselbe Mode gab auch den Kleidern einen solchen Zuschnitt, daß Schulter, Achsel und Brust unbedeckt erschienen **). Der Saum der Kleider bestand aus verschiedenen Tuchflecken ganz auf dieselbe Weise, wie sich einstens Narren zu putzen pflegten ***), oder

---

*) Pez, l. c. p. 947 et seq. Alii finistram manicam ornabant diversimodi, vel cum sericis, vel cum argento; alii cannas argenteas in sericis dependebant per totam illam manicam; alii laminam de alieno panno cum litteris argenteis vel sericis in pectore deferebant.

**) Dieß war keine neue, sondern eine alte, vergessene Mode, die im Wechsel der Dinge wieder zurückkehrte. Der alte Geschichtschreiber Ditmar von Merseburg erzählet apud Leibnitz, Scriptor. T. I. p. 361: Comitissa Christiana . . . fuit caeteris matronis, quae apud modernos sunt, longe dissimilis, quarum magna pars membratim injuste (inhoneste) circumcincta, quod venale habet in se cunctis amatoribus ostendit aperte. Cumque sit in his abominatio domini et dedecus seculi, absque omni pudore coram procedit speculum (spectaculum) totius populi. In Italien und Frankreich herrschte diese Mode ebenfalls.

***) Pez, l. c. p. 948. De alienis pannis magnificabant fimbrias tunicarum, et ornabant, ut quondam fatuis contigebat. — Flögel, Geschichte der Hofnarren, S. 51,

aus vielen Einschnitten, welche die Verbrämung ersetzten. Die zuvor gewöhnlichen Mützen, durch die man Christen von den Juden unterscheiden konnte, mußten den Capuzen weichen, denn Alles trug nun diese Kopfbedeckung, sowohl Bauern als auch Juden und Hirten. Zugleich hörte man auf, das Haupthaar auf der Scheitel zu theilen, und ahmte die Juden und Ungarn nach. Auch mit den bisher gewöhnlichen Gürteln ward eine Veränderung vorgenommen; an ihre Stellen kamen starke Riemen, mit denen man sich tiefer als zuvor umgürtete. Die Mäntel wurden so kurz, daß sie bey Einigen nur die Länge des Rückgrades hatten *). Auch die Rockärmel wurden so sehr abgekürzt, daß sie nur bis zu den Ellenbogen reichten; dort aber brachte man einen Lappen an, der wie eine Fahne zur Erde hinabhing.

Auffallend ist es, daß zur nähmlichen Zeit auch die Böhmen von einer ähnlichen Modesucht sind ergriffen worden, welche der Abt Peter von Königssaal dem Einfluß der Deutschen zuschreibt, die seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in grosser Anzahl in das Königreich gekommen sind und Neuerungen mit sich gebracht haben **). Die Be-

---

u. f.: Von der Narrentracht. Manches von der oben beschriebenen Mode blieb zuletzt wieder den Narren eigenthümlich.

*) Daß auch die Weibspersonen in Oesterreich damahls Mäntel trugen, erhellet aus der Biographie der Wilbirg, apud Pez, T. II. p. 243. Ille laciniam pallii ejus arripiens ipsam detinere summopere nitebatur; sed illa dimisso pallio effugit. Porro . . propter populum exire sine pallio prae verecundia non audebat.

**) Chron. Aulae reg. apud Dobner, T. V. p. 439. Post

schreibung der damahls in Böhmen herrschenden Moden trifft also vielmehr Deutsche als Böhmische Sitte, die in mehreren Stücken mit der Oesterreichischen übereinstimmt, welche die Chronik von Leoben beschreibt. Der Abt Peter erzählet mit Bedauern, daß sich eine sonderbare Neuerungssucht in der Kleidung und auch in anderen Dingen sowohl in seinem Vaterlande Böhmen als auch in den benachbarten Ländern allgemein verbreitet hat. Mehrere weise Männer haben es zwar versucht dieser Thorheit Einhalt zu thun, und haben in Prosa und in Versen dagegen geeifert; aber Alles war vergebens. Einer dieser Strafprediger ist sogar ermordet worden. Zu diesen neuen Moden gehört es, daß die Männer sich nicht mehr den Bart abnehmen lassen, sondern Barbaren gleichen wollen. Und was noch schändlicher ist: einige Männer folgen dem Beyspiele der Frauen in Rücksicht des Haarputzes, kräuseln mit Hülfe eines Eisens ihre Haare und freuen sich darüber, wenn Locken die Schultern bedecken. Andere kämmen sich die Haare nach Art der Wollkämmer in die Runde herum bis über die Ohren herab. Der vormahlige Gebrauch, Mützen zu tragen, hat ganz aufgehört. Sogar der Gesang entging nicht der Mode. Nun hört man Accorde, welche zuvor nur ein Eigenthum vollendeter Künstler waren, schon auf Tanzböden und auf der Gasse von ganz gewöhnlichen Menschen und von Stutzern singen *). Eben so sehr haschen die Böhmen nach

---

naturalium regum interitum passa est Bohemia diversum multiplexque dominium, de quo accepit morum consuetudines diversorum.

*) L. c. p. 438. Das dunkle Original] lautet so: Cantus

Sonderbarkeiten in der Rede, und bedienen sich einer ungewöhnlichen Sprache *). Abscheuliche Kleidertrachten verrathen das Innere der Menschen; ein jeder Erfinder einer neuen Mode preiset sich glücklich. Nun sieht man kurze, enge Kleider; bey dem Ellenbogen hängt ein Lappen herab, der einem Eselsohr ähnlich ist und in der Luft herumflattert. Der Hut muß jetzt hoch seyn, sich oben in eine Spitze enden, und von verschiedenen Farben glänzen; so erscheinet man in der Stadt, und noch mehr auf Reisen. Selbst der niedrigste Bauer trägt bey seiner Feldarbeit eine weite, länglichte Capuze. Die Beinkleider und Schuhe müssen so enge seyn, daß sie Schenkel und Füße einzwängen: den Alten und Vernünftigeren ein Gegenstand der Verwunderung und des Gespöttes. Die Priester lassen sich jetzt kleine Platten ausscheeren, und bedecken sie dennoch mit den zunächst stehenden Haaren; an ihrer Seite

---

fractis vocibus per semitonium et dyapente modulatus, olym tantum de perfectis musicis usitatus, jam in coreis ubique resonat et plateis, a laycis et Phariseis. Diese Stelle muß wahrscheinlich von Moll- und Durtönen verstanden werden.

*) L. c. Variis quoque lingwagiis inconsuetis nostri plurimi iam locuntur. Peter scheinet hier auf die Deutsche und Französische Sprache hinzudeuten, welche durch den K. Johann, seine Beamten und auch durch ausländische Ritter nach Böhmen sind verpflanzt worden, und der Böhmischen Sprache Abbruch gethan haben. Möglich wäre es aber auch, daß er nur von affectirten Verbesserungen der Böhmischen Sprache habe reden wollen, und daß unter den variis lingwagiis ganz neu geformte Redensarten der Böhmen zu verstehen seyen. Ein barbarisches Latein gibt keine bestimmten Begriffe, und läßt immer mehrere Deutungen zu.

hängt aber ein großes Schwert oder ein Dolch. Dagegen sieht man selten einen Laien, dessen Gürtel nicht mit einem Rosenkranz zum Gebeth versehen wäre. Der Abt Peter beschließt das Capitel über die Moden seiner Zeit mit der Bemerkung, daß sich in Böhmen Alles gar sehr geändert habe.

Die angeführten zwey Stellen aus den Chroniken von Leoben und Königssaal wurden, diese im Jahre 1329, jene aber 1336, von ihren Verfassern niedergeschrieben. Nach einigen Jahren wurde beynahe ganz Europa von der schrecklichen Pest heimgesucht, welche Millionen von Menschen hinwegraffte. Die Uebriggebliebenen erhielten reichliche Erbschaften, welche der Modesucht und dem Wohlleben hingeopfert wurden. Da wegen Mangels an Arbeitsleuten Taglöhner und Dienstbothen nur gegen einen ungeheuren Lohn sich dingen ließen *), ward es auch den untersten Classen des Volkes möglich, sich aus ihrer bisherigen drückenden Noth und Armuth in bequemere Lagen zu versetzen, und sogar auch den Luxus der Bürger und des Adels nachzuahmen. Bemerkenswerth ist es, daß die Chroniken verschiedener Länder ausdrücklich versichern, daß Moden und Verschwendung nach überstandener Pest außerordentlich zugenommen haben **). Die Limburger Chronik erzäh-

---

*) Chron. Leob. l. c. p. 971. Vnd wurden czu derselben czeit genuegsame jar, und doch was alles das tewer dann ee. Vnd wurden Diener und Dienerin so tewr, das man ir hart bekam; auch muest man ainem snitter gebenn czweliff Pfenning, und ainem Hawer czehen.

**) Meiners, Historische Vergleichung, Thl. II. S. 122, 132, u. f. — Michael Schmidt, Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 443.

let: Und darnach, als das Sterben, die Geißelfahrt, Römerfahrt, Judenschlacht ein Ende hatte, da hub die Welt wieder an zu leben, und fröhlich zu seyn, und machten die Mann neue Kleidung. Die Röck waren unten ohne Geren, und waren auch abgeschnitten um die Lenden, und waren die Röcke einen Spannen nahe über die Knie. Darnach machten sie die Röck also kurz, eine Spann unter dem Gürtel. Auch trugen sie Honken, — Mäntel nach orientalischer Art —, die waren all um rund und ganz, das hieß man Glocken, die waren weit, lang und auch kurz. Da gingen lange Schnäbel an den Schuhen. Die Frauen trugen weite Hemde ausgeschnitten also, daß man ihnen die Brust . . beynahe halb sah *). — War dieß in Oesterreich und Böhmen schon um zwey Dezennien früher der Fall, so läßt sich leicht die Folge

---

*) Die Moden der Stadt Frankfurt vom Jahre 1351 bis 1389 beschreibt weitläufig Peter Herp, apud Senkenberg, Selecta Juris, T. II. p. 11, 12, 14, 15, 17 — 19. Es ist auffallend, daß sich auch in den entferntesten Ländern die albernsten und ausgelassensten Moden einander glichen. In Piacenza hat 1388 der Luxus einen sehr hohen Grad der Verschwendung und Unsittlichkeit erreicht. Da Manches davon auch in Oesterreich und im Deutschen Reiche zum Vorschein gekommen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß man hier Italienische Moden nachgeahmt habe. Muratori, Antiquit. T. II. p. 319 et 320. Dominae habent alia indumenta, quae vocantur Ciprianae . . . Quae Ciprianae habent gulam tam magnam, quod ostendunt mamillas; et videtur, quod dictae mamillae velint exire de sinu earum . . . Juvenes portant indumenta curta et larga, et alia curta et stricta, et sic curta, quod ostendunt medias nates, sive naticas et membrum et genitalia.

ziehen, daß Moden und Luxus nach der Pest auf einen noch weit höheren Grad werden gestiegen seyn.

Daß diese Kleidertrachten zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Oesterreich noch allgemein beliebt waren, bestätigen die Aussagen mehrerer Zeitgenossen. Was Suchenwirt an den Rittern getadelt, welche Vorwürfe er ihnen wegen ihrer Prahlsucht, wegen ihrer weichlichen, unanständigen Lebensweise, und auch wegen ihres weibischen Bemühens sich auffallend zu putzen und immer nach neuen Moden zu haschen, gemacht hat, ist schon weiter oben unseren Lesern mitgetheilet worden. Ein zweytes Zeugniß über die Kleidermoden enthalten die Disciplinar-Gesetze der Universität in Wien, welche die Vorsteher derselben mit Bewilligung H. Albrechts des Dritten im Jahre 1384 den Studenten vorgeschrieben haben *). Denselben wurde verbothen in einer anderen Kleidung zu erscheinen als in derjenigen, welche die angenommene Sitte den Schülern der Universität zu tragen vor-

*) Schlikenrieder, Chronologia diplomatica Universitatis Vindobonensis, p. 123. In primis oculum habentes ad ea, quae morum sunt et divini cultus, statuimus et ordinamus sub poena retardationis a gradu, vel exclusionis a privilegiis per certum tempus juxta arbitrium Rectoris et quatuor Decanorum, quod quilibet Scholaris incedat in vestimentis Clericalibus, non incisis, non irreverenter accurtatis aut dispositis, non in caligis bipertitis, non in vestibus stragulatis, non in caputiis incisis, nec cum torquetibus aut ornamentis colli more Militum aut amatorum indecenter, nec portent Scholares, sine urgente causa Rectori et Decano suae facultatis exponenda, arma aut gladios; non portentur post eos per eorum famulos vel sodales sub poena praemissa.

schreibt *). Ganz untersagt wurden ihnen Kleider mit Einschnitten **), unehrbar kurze oder buntfärbige; Beinkleider, deren Schenkel von ungleicher Farbe waren, und auch Capuzen mit Einschnitten. Ferner durften sie keine Halsketten oder andere Halsverzierungen nach der Weise der Ritter oder Stutzer, noch auch Waffen ohne Erlaubniß des Rectors und Dekans tragen.

Den hochberühmten Heinrich von Langenstain, einen Hessen von Geburt, haben wir an einem andern Orte schon näher kennen gelernt ***). H. Albrecht der Dritte rief diesen allgemein gepriesenen Gelehrten von Paris nach Wien, wo er als Professor der Theologie an der Universität ein ungemeines Aufsehen erregte. Unter seinen vielen Werken ist ein Deutsches, welches den Titel führt: Erkenntniß der Sünden ****). Gedruckt ist es nicht

---

*) Es ist nicht nöthig anzunehmen, daß die Studenten in geistlicher Kleidung erscheinen mußten. Bey dem Gesetze: Quilibet scholaris incedat in vestimentis Clericalibus, muß man sich erinnern, daß ein jeder Clericus genannt wurde, der zum Stande der Gelehrten gehörte. Cf. Du Cange, v. Clerici dicti, qui litteris imbuti erant.

**) Cf. Du Cange, v. Cultellare. Cultellatae vestes, quas in ligulas incidere solent. — Vestes stragulatae. Cf. apud eumdem. v. Stragulum, vestis discolor plumario opere facta. Stragulatus pannus, diverso colore variatus. Cf. Muratori, l. c. T. II. p. 403 et 420. Cultellatae vestes, id est scissuris multis artificiose et consulto in pannum inductis. Auf alten Bildern sieht man noch dergleichen mit Gittern und Fenstern versehene Kleider.

***) Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten. Thl. II. S. 98, u. f.

****) Hie hebt an daz puech mayster Hainreichs von Hezzen. vnd wirt genannt Erchantnüss der sündt.

erschienen, und verdient auch diese Ehre nicht; Abschriften davon finden sich in mehreren Bibliotheken. Der erste Theil des Buches handelt von der Beicht, und macht auch Erwähnung vom Herzog Albrecht dem Dritten *). Im zweyten Theile werden die Sünden einzeln aufgezählet und die Mittel angegeben sie abzulegen, zu meiden und zu Gott zurück zu kehren. Zu unserem gegenwärtigen Zwecke taugt nur das Hauptstück von der Hoffart, welches gegen einige damahls herrschende Moden eifert. Wir liefern einen gedrängten Auszug davon.

Obenan stehen die Schleppkleider. Um auf das Gefährliche derselben aufmerksam zu machen, erzählet Langenstain einen drolligen Vorfall mit einem Teufel, der sich im Schleppkleide einer Frau eine Kurzweile machen wollte **). Dann ergeht ein scharfes Gericht über Riemen und Gürtel, die aus Gold oder Seide verfertiget, oder mit Gold und Silber beschlagen sind. Als Ursache der Sündhaftigkeit dieser Mode wird angegeben, weil eben dort, wo man mit solchem Putzwerk Hoffart treibt, nähmlich im Bauche, der Sitz der Demuth ist ***).

---

*) Ein Hauptstück führt die Ueberschrift: „Wem ein furst peichten sol." Beynahe am Ende desselben heißt es: „Als ich meinem gnedigen Herrn Herczog Albrecht In Einem puechlein Beschreiben wil."

**) Von vberfluzzichait wegen des gwants vnd von dem lesten list man von einem Heiligen der sach den teufel lachen vnd fraget In wes er lachet Da antwurt ym der teufel vnd Sprach ich hab meinen gesellen Reiten sechen auf einen langen swancz der ainer frawen nachgie an Irm gwant vnd da die fraw pey ainer lakchen den swancz auf hueb das er nicht gemailigt wurd Do viell mein gesell In die lakchen vnd des hab ich gelacht.

***) „Mensch deinew diemuetichait ist mitten an dem Leib

Eben so sündhaft ist es, wenn Frauen sich gelber Schleyer und zierlicher Bänder bedienen *). Es ist eine Beleidigung Gottes, das Haupt mit fremden Haaren zu bedecken, oder das Angesicht mit einer Farbe zu schminken. Frauen, die sich eines solchen Vergehens schuldig machen, wollen wie Lucifer Gott gleichen. Den Wachsthum der Haare und die Farbe des Angesichtes kann nur Gott geben. Ein braver Werkmeister müßte es übel nehmen, wenn ein Lehrbube an desselben vollkommener Arbeit aus Frevel oder Muthwillen etwas verbessern wollte. Von den übermäßigen Verzierungen der Betten sollten sich die Hoffärtigen durch eine dreyfache Erinnerung abhalten lassen: Der Heiland ruhte am Kreuze; die Bösen finden ihr Bett in der Hölle; und nach dem Tode ist das Grab unser Bett. — Wir verschonen unsere Leser mit noch mehreren Stellen aus diesem Buche. Moden werden zwar in demselben mancherley genannt, aber wir kennen sie schon aus der Chronik von Leoben, aus den Werken Suchenwirts und anderer Schriftsteller.

. . . Also missuellet vnserm Herrn die Hochuart mer an dem pauch des menschen wan an einer andern Stat des leibs wan der pauch ist ein stat der diemutichait. Item man pindt einen sakch der guts traids vol ist mit einem strikch den man vmb einen helbling kaufft Dauon ist ein grozze tarhait das Man zu dem Sakch des leibes der vol ist vnsauberchait ein Seidene oder ein guldene gurtl sucht die mit golde oder mit silber peslagen sey."

*) „Es ist ze merkchen das gelbe varb an Sleyren vnd all czier an weibleichen gepend ze meidn vnd ze straffen sey Das mag man also bebeisen wan ein Sleir den ein fraw tragen sol ist ein warczaichen der vndertänichait ein fraw tragt darumb gepend auf Irm haupt das man dapey erchenn das sy dem Man vndretänig sol sein, u. s. w."

Es bedarf keiner weiteren Beweise mehr, daß unsere Altvordern noch mehr nach Moden haschten als unsere Zeitgenossen, und die Limburger Chronik konnte mit vollem Rechte behaupten: die Kleidertrachten änderten sich so schnell, daß derjenige, der ein Meister unter den Schneidern war, nach einem Jahre unter die Knechte herab sank, weil er sich in die neuesten Moden nicht mehr finden konnte. Mehrere derselben waren eine bloße Wiederhohlung alter Kleidertrachten, die aus langer Vergessenheit neuerdings ins Leben hervorgerufen wurden. Diesen Weg mußten Adelige, Ritter und reiche Bürger großer Städte einschlagen, um sich vom gemeinen Volke möglichst zu unterscheiden. Was bey ihnen einstens neue Mode war, wurde von den geringeren Classen allgemach nachgeahmt und zuletzt vollkommen erreicht. Der Adel sah sich genöthiget Neuerungen in der Kleidung einzuführen, um nicht den gemeinen Leuten zu gleichen. Da auch diese beym Alten wieder nicht stehen blieben, dauerte das Abändern der Kleidermoden stets fort, und nahm desto schneller überhand, je mehr man sich zu ausländischen Sitten hinneigte, und in Italien, England, Frankreich reitzende Muster fand, die man mit großem Wohlgefallen nach Deutschland versetzte.

Aus Allem, was wir bisher von Hof- und Ritterfesten, Gastmahlen, Luxus und Moden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts vorgebracht haben, geht der richtige Schluß hervor, daß unsere Altvordern in Rücksicht der Kenntniß dessen, was schön, zierlich und zugleich bequem sey, gar weit noch zurück waren. Aus Mangel des ästhetischen Gefühles wurde die Schönheit einer Sache

nach den Kosten beurtheilet, die auf sie verwendet wurden. Daher war keine Pracht ohne gränzenlose Verschwendung denkbar. Sollte etwas ein Aufsehen erregen, so mußten Gold, Silber, Edelsteine, Perlen oder anderes Flitterwerk daran verschwendet werden, mochte dieß gleich auf die unsinnigste Weise geschehen. Die Moden verrathen vollends eine gänzliche Geschmacklosigkeit, und den damahligen Stutzern und Schönen ist es wahrlich nicht um feine Eleganz, sondern nur darum zu thun gewesen, sich durch Sonderbarkeiten, deren einige lächerlich, andere plump oder auch höchst unanständig waren, vor den Augen des Volkes auszuzeichnen. Moden hängen allerdings großentheils von Launen, von witzigen oder albernen Einfällen ab; dürften sie aber ganz regellos ausschweifen, so gäbe es keinen Standpunkt, über sie ein gültiges Urtheil zu fällen, und einem Raphael, Michael Angelo und Correggio müßte es Eines seyn, Aphroditen in einer Griechischen, altdeutschen, Pohlnischen oder Lappländischen Kleidung darzustellen.

VI.

Peinliche Gesetzgebung.

„Das Criminal-Verfahren der deutschen Gerichte war vor der Halsgerichtsordnung Carls V. in einem Zustande von Barbarey und Willkühr, welchen man sich nicht fürchterlich genug vorstellen kann, und in der That lange nicht hinreichend zu kennen scheint *).“ Liefert uns die Geschichte des

---

*) Dieß sind die Worte eines Gelehrten, der Meyer's Werk: Esprit, origine et progrès des institutions ju-

Mittelalters überhaupt nur wenig Erfreuliches, so erscheint uns dasselbe von der Seite der Justizpflege eigentlich eckelhaft und abscheulich. Nichts von den früheren Zeiten zu erwähnen, so waren das dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert noch so barbarisch und finster, daß sie sogar einem milden und gerechten K. Rudolph, einem H. Albrecht, allgemein der Weise genannt, und seinem Sohne, dem geistreichen Rudolph, eine freyere, hellere, mehr gereinigte Ansicht der Dinge raubten und sie hinderten, den alten gerichtlichen Wust zum Wohl ihrer Unterthanen abzuschaffen. Dieses gelang ihnen nur in wenigen Stücken. Und obgleich Oesterreichs Herzoge vom Kaiser Friedrich dem Ersten mit einer beynahe unumschränkten Macht ausgerüstet worden ihren Ländern Gesetze vorzuschreiben, so standen doch ihrem guten Willen und ihren Einsichten unübersteigliche Hindernisse im Wege um heilsame Verbesserungen zu verordnen. Es widersetzten sich ihnen die Ansichten der Zeitgenossen, Gewohnheiten, die durch Uebung und Alter Gesetzeskraft und hohes Ansehen erlangt haben, und endlich auch Vorrechte der oberen Stände, die durch Reformen eine Minderung ihrer Vorzüge und auch ihrer Einkünfte besorgten. Daher die Vorliebe für das Alte, mochte es auch noch so ungereimt und verwerflich seyn; daher das Festhalten an dem Hergebrachten, das sogar K. Carl der Große gesetzlich gutgeheissen hatte *).

---

diciaires, im kritischen Jahrbuch der Literatur, Hermes, Thl. XX. S. 147, angezeigt hat.

*) Muratori, Antiquit. T. II. p. 282. Carl verordnete im Longobardischen Gesetze: Ut longa consuetudo, quae utilitatem publicam non impedit, pro lege servetur.

Solche alte Gewohnheiten hat es vorzüglich bey Gerichten gegeben, und mit ihnen ist ein großer, wilder Unfug getrieben worden, woran wieder die Rohheit und Unwissenheit der Zeiten, der Mangel an vernünftigen Gesetzen und Eigennutz der Richter Schuld waren. Die Gerichte wurden als eine ergiebige Finanzquelle betrachtet und benützt, und gleich andern verkaufbaren Dingen um große Summen verpfändet, verpachtet, oder auch als erbliches Eigenthum hingegeben.

Da es uns um keine ausführliche Geschichte des Oesterreichischen Criminalrechtes, sondern bloß um eine Uebersicht des inneren Zustandes unsers Vaterlandes zu thun ist, so können wir uns kurz befassen und nur die Hauptzüge der damahligen Gerechtigkeitspflege berühren, um die Macht des Herzogs als obersten Richters im Lande, die Vorrechte des Adels, und die Lage der Unterthanen kennen zu lernen. Man blieb größtentheils beym Alten stehen; der Verbesserungen gab es in Anbetracht zahlloser Mängel immer noch sehr wenige. Auf dergleichen Wohlthaten unserer Landesfürsten im Justizfache sollen unsere Leser ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Gerichte wurden seit den frühesten Zeiten fast immer öffentlich gehalten. Zu einer Ausnahme davon war ein landesfürstliches Privilegium nöthig; die Stadt Wels hat erst im Jahre 1519 die Erlaubniß erhalten, über Missethäter, die das Leben verwirkt haben, bey verschlossenen Thüren das Urtheil zu schöpfen; jedoch mit der Bedingniß, dasselbe unter freyem Himmel bekannt zu machen *).

*) Beylage Nro. II. Als Ursache dieser Abänderung wird

Eben so hat schon K. Ottokar bald nach dem Antritt seiner Regierung in Oesterreich befohlen, daß eine Achtserklärung von den Richtern stets öffentlich soll ausgesprochen werden *). Der Ort, an welchem Gericht gehalten wurde, hieß die Schranne **), mit welchem Worte man sowohl einen öffentlichen Platz als auch einen Gerichtssaal bezeichnete. Das erhabene Vorbild des Römischen Kaisers galt den Herzogen zum Muster, dem sie nachfolgen wollten. Daher findet man schon frühzeitig an ihren Höfen eben dieselben Aemter, Würden, Feste, Sitten und Gebräuche, nur in einem verjüngten Maßstabe, die man der Geschichte gemäß an dem kaiserlichen Hofe antrifft. Dieses gilt auch von der Art und Weise, das oberste Richteramt auszuüben. Die alten Kaiser reiseten im Reiche herum und hielten Gericht. Der geringe Umfang des Herzogthums Oesterreich machte zwar wegen der kleinen Entfernung von der Residenzstadt Wien

---

angegeben, daß sich bey den öffentlichen Gerichten viel Unanständiges unter den Zuschauern, und sogar Aufstände ereignet haben.

*) Rauch, Oesterreichische Geschichte. Thl. III. S. 33 im Anhang: Wir setzen vnd gebieten daz dehäin rihter imen ze ächt tv niwan ofenlichen.

**) Daß das Wort, die Schranne, mit dem Worte, die Schranke, gleichbedeutend ist, darf nicht erst erinnert werden. Beyde Wörter bezeichnen ein Geländer, eine Einfassung, oder auch den damit umgebenen Ort selbst. Für beyde Fälle ist das Wort Schranne sehr passend, denn wenn Gericht gehalten wurde, mußten in den Städten Bürger, auf dem Lande aber Bauern um die Schrankenbänke einen Kreis bilden, mit ihren Hellebarthen den Richtern Ansehen verschaffen, und unter dem anwesenden Volke Ruhe und Ordnung herhalten.

so ein Herumwandern des Herzogs unnöthig; dessen ungeachtet forderte es eine alte Sitte, daß er alle sechs Wochen zu Neuburg, Tuln oder Mautern öffentlich zu Gericht sitzen mußte *), welcher Brauch jedoch im dreyzehnten Jahrhundert noch veraltete, und nicht mehr so genau beobachtet wurde **). Nur vor einem solchen öffentlichen Schrannengerichte, bey welchem der Herzog selbst den Vorsitz führte, konnte ein Graf, ein Freyer und ein Landesministerial auf Ehre, Leib und Gut belanget werden ***). Fand sich der Beklagte durch das Urtheil des Herzogs gekränkt, so stand es ihm frey, seinen Rechtshandel bey dem Reichsgerichte anhängig zu machen ****). Eine bloße Bezüchtigung eines Vergehens war nicht hinreichend, einen Gutsbesitzer gefänglich einzuziehen; er mußte vor die Schranne zur Verantwortung vorgefordert werden. Erschien er am vierten Gerichtstage nicht, so

---

*) Senkenberg, Visiones, p. 213, et seq.

**) Um die Zuneigung der Oesterreicher desto gewisser zu gewinnen, hielt K. Ottokar, als er 1251 in Oesterreich angekommen, der alten Gewohnheit gemäß die erste Landestaidung zu Klosterneuburg.

***) Späterhin wurden alle Hofdiener dem herzoglichen Gerichte zugewiesen. Ueber herzogliche Vasallen und Ministerialen räumte K. Ottokar den Landrichtern die Macht ein, sie zu untersuchen und abzuurtheilen. Rauch, a. a. O. S. 36.

****) Senkenberg, l. c. Damit ist zu vergleichen: cap. 40, p. 237, wo es heißt: „Wir setzen vnd gepieten, das kain Richter über kain sentmessigen Man nicht richt vmb kain todslag oder vmb ander sach, dew Im an sein leben gee wann der obrist Lantrichter. Tut aber ein sentmessig man ain deuphait oder ain ander poslich ding, so sol ain yeder Richter wol vber In richten. Cf. c. 54, p. 244.

ward er für schuldig erkannt und in die Acht gethan, von welcher er nicht loskam, außer er konnte es eidlich darthun, daß ihm die Gerichtsvorladung unbekannt geblieben, oder daß es ihm wichtige Hindernisse unmöglich machten vor dem Gerichte zu erscheinen.

Da es nicht Sitte war, jemanden, der zum Adel oder Bürgerstand in Städten gehörte, auf eine noch so gegründete Beschuldigung in gefängliche Verwahrung zu bringen, und da ein Verbrecher dem Gerichte desto leichter entfliehen konnte, weil ihm das Gesetz selbst gestattete, innerhalb vier und zwanzig Stunden die Flucht zu ergreifen *): so mußte man der Strafloſigkeit und dem Gebrechen der Gerichtsordnung durch ein anderes Mittel vorbauen; und dieſes war die Achtserklärung **).

---

*) Senkenberg, l. c. p. 269. Bewert er sein aber nicht, vnd hat er einen ainvaltigen man verderbt (kann er seine Unschuld nicht darthun, und hat er nur einen gemeinen Mann ermordet, der nicht zum Adel oder zum Hofgesinde gehörte), so hab er Vrlaub ze fliehen wo er hin welle den tag vnd die andern nacht. Vnd der richter chvnn in in die ächt.

**) Das alte Wort, Acht, drückt die Begriffe des Hasses, des Verwerfens, der Verfolgung und Gefangennehmung aus. Die Verstoſſung aus der Gemeinde und die Beraubung des Antheiles an den Rechten der Gesellschaft, zu welcher der Verbrecher zuvor gehörte, war die natürliche Folge davon. Wurde ein Bürger von seinem Stadtmagistrate geächtet, so verlor er sein Bürgerrecht und mußte die Stadt und ihr Gebieth verlassen. Dasselbe galt nur in einer weiteren Ausdehnung, wenn jemand von einem Grafen oder Herzog, oder gar vom Kaiser geächtet wurde. Daher gab es eine Unter- und Oberacht, eine Stadt- und Reichsacht u. s. w., in Beziehung auf den Richter, welcher die Acht aussprach.

So weit sich das Gebieth des Richters, der über jemanden die Acht ausgesprochen hat, erstreckte, so weit hatte der Geächtete auch allen Schutz verloren. Wer ihn als einen Gast oder Inwohner aufnahm, ungeachtet er Kenntniß von dem ergangenen Achtsurtheile hatte, der unterlag als Mitschuldiger eben derselben Strafe, die über den Geächteten war gefället worden, und überdieß geboth noch das alte Gesetz, daß so ein Haus, welches einen Geächteten beherbergte, sollte niedergebrannt werden *). War das begangene Verbrechen nicht nur für die Gemeinde, in der es verübt worden, sondern auch für das ganze Land von wichtigen und gefährlichen Folgen: so ward über den Missethäter auch die Acht des Landesfürsten ausgesprochen. Die Reichsacht erging vom obersten Richter: vom Kaiser **).

Enthalten schon die ersten Grundsätze, auf welchen Justizgesetze beruhen, wesentliche Mängel, so läßt sich von letzteren nichts Gutes erwarten. Mit solchen Hauptgebrechen war die damahlige Gerechtigkeitspflege behaftet. Die Gleichheit der Perso-

---

Ganz gleichbedeutend mit Acht ist das Wort, Bann, welches freylich noch mehrere Begriffe ausdrückt, aber von Kirchenvorstehern ausgesprochen, eine Ausschließung aus der kirchlichen Gesellschaft bezeichnete.

*) Senkenberg, l. c. p. 243, c. 51, et p. 244, c. 55.

**) Ein Beyspiel davon liefert uns der Urtheilsspruch K. Heinrichs über die Mörder Albrechts. Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 419. Ein späteres solches Urtheil, welches K. Carl 1376 über den Ritter Kuchler gefällt hat, findet sich bey Ludewig, Reliquiae Manuscript. T. IV. p. 302 — 305. Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 296.

nen vor dem Gesetze wurde als eine Sache, die den Adel und die reichen Stadtbürger entehret hätte, allgemein verworfen. Ist ein Verbrechen begangen worden und kannte man auch den Thäter: so ging die erste Sorge nicht dahin, sich desselben zu bemächtigen, sondern man untersuchte vor Allem, zu welchem Stande er gehöre, und welch ein Vermögen er besitze. Adelige blieben für jeden Fall dem Gerichte des Herzogs überlassen, der mit ihnen gewöhnlich auf eine unglaublich gelinde Weise verfuhr *). Nach den Adeligen nahmen die Bürger in den Städten den ersten Rang ein. Beging einer von ihnen ein Verbrechen, so wurde zuerst untersucht, wieviel er an unbeweglichem Gut innerhalb des Stadtgebiethes besitze. War dieses dreyßig Pfunde Geldes werth, so bedurfte er nicht einmahl eines Bürgen um nicht eingekerkert zu werden, sondern er behielt seine Freyheit und wurde

---

*) Senkenberg, Visiones, p. 213, c. 1, et p. 244, c. 54. Beyspiele, wie gelinde man Verbrechen der Adeligen bestrafte, liefert unsere vaterländische Geschichte des Mittelalters aus allen Jahrhunderten. Unsere Leser werden sich erinnern, mit welcher grausamen Strenge K. Albrecht und K. Friedrich der Schöne gegen Rebellen aus dem gemeinen Stande verfahren sind, und wie gelinde sie die Adeligen, welche doch die vorzüglichsten Aufwiegler und Anführer des Pöbels gewesen, für ihre Verbrechen gestraft haben. Oesterreich unter Friedrich dem Schönen, S. 27 — 32, und 62. Wenn ein Bürger einen anderen Bürger ermordete, so verfuhr der Stadtrichter mit ihm nach dem bestehenden Stadtrechte; ermordete er aber einen herzoglichen Rath oder Beamten, so trat der Herzog selbst als Richter auf. H. Albrecht der Lahme sagt: Daz sullen wir selben pezzern (strafen) nach vnsern Gnaden, apud Rauch, Scriptor. T. III. p. 59.

drey Mahle vor Gericht gefordert. Unterdessen hatte er Zeit genug sich aus dem Stadtgebiethe zu entfernen, und durfte noch dazu mit zwey Drittheilen seines Vermögens, wenn er keine Frau und Kinder hatte, nach Belieben eine Anordnung treffen. Erst dann, wenn der Schuldige auch nach der dritten Vorladung bey dem Gerichte nicht erschien, erklärte ihn der Richter in die Acht, und nahm den dritten Theil seines Vermögens für sich *). Besaß aber ein Verbrecher nicht so viel an unbeweglichem Gut, daß es auf dreyßig Pfunde geschätzt werden konnte, so mußte er einen Bürgen stellen, der mit seinem eigenen Leben für ihn gut stand. Konnte er keinen solchen auffinden, so mußte sich der Rich-

---

*) H. Albrechts Stadtrecht für Enns vom Jahre 1212. Lateinisch aus dem Original abgedruckt in Hormayrs Taschenbuch 1812, S. 45; Deutsch, in, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht, Thl. II. S. 251. Dieses merkwürdige Stadtrecht diente den folgenden Landesfürsten zu einem Muster, nach welchem sie anderen Städten ähnliche Rechte verliehen. Man vergleiche folgende Urkunden damit und man wird finden, daß ganze Stellen beynahe wörtlich daraus genommen worden. H. Friedrichs Stadtrecht für Heimburg, apud Senkenberg, Visiones, p. 268. K. Rudolphs und H. Albrechts des Ersten für Wien, bey Lambacher, Oesterreichisches Interregnum, S. 146, und bey Senkenberg, l. c. p. 283. — Stadtrecht für Krems und Stein vom Jahre 1305, apud Rauch, Scriptor. T. III. p. 358. Das Stadtrecht, welches K. Rudolph 1277 den Neustädtern verliehen hat, enthält nur wenige Punkte über Criminalfälle, apud Pez, Codex diplom. P. II. p. 132. Desto weitläufiger handelt das Stadtrecht H. Albrechts des Lahmen für die Wiener vom Jahre 1340, apud Rauch, l. c. p. 37. Alte Satzungen wurden nur wenige aufgehoben, aber wohl mancherley neue verliehen.

ter alsogleich seiner Person versichern, ihn in Verhaft nehmen und das Urtheil fällen. Nur dann, wenn ein Mörder auf frischer That ertappet wurde, half ihm kein Besitzthum, und er durfte auch keinen Bürgen stellen, sondern er wurde auf der Stelle gefangen genommen und verurtheilet.

Verschafften Adel und Besitzungen selbst Mördern große Vorrechte bey den Gerichten, so war Geld wieder die Hauptsache, auf welche der Richter bey Urtheilssprüchen sein Augenmerk richten mußte, wenn Klagen über schwere Verwundungen oder den Verlust eines Gliedes vorkamen. Der Reiche zahlte für einen Fuß, für eine Hand, für Nase und Ohren die bestimmte Straftaxe; der Arme hingegen verlor Fuß, Hand, Nase und Ohren, wenn er einen Andern eines dieser Glieder beraubt hatte. Es ist unnöthig, die Erbärmlichkeit der Strafgesetze des Mittelalters durch häufige Beyspiele darzuthun; sie mußten in ihren Folgen ungerecht und verderblich seyn, da sie aus schlechten Grundsätzen, welche auf Rang und Reichthum der Verbrecher Rücksicht nahmen, hergeleitet wurden. Ganz folgerecht wurden die Gerichte für ein sehr einträgliches Erwerbmittel sowohl vom obersten Richter, dem Herzog, als auch von seinen Unterrichtern im Lande angesehen, verkauft und verpfändet, und den Pfandinhabern sogar die Befugniß ertheilet, dieselben neuerdings wieder an Andere zu verpfänden *).

---

*) Beylage Nro. III. In dem Rationarium Austriae, apud Rauch, T. II. p. 3 et seq. heißt es: Hic notantur Redditus Ducis Austriae, quomodo qualiter et unde cumque habeant prouenire. Et notandum quod primo ponenda sunt Officia magna videlicet . Moneta . Mute . et Judicia . Ciuitatum per terram Au-

Die Strafen sollten mit dem Verbrechen in einem gehörigen Verhältnisse stehen. Um diese Regel der Gerechtigkeit hat man sich damahls gar nicht bekümmert. Selbst geringere Diebe, deren es unter dem rohen Volke stets viele gegeben hat, mußten sich glücklich schätzen, wenn sie nach dem üblichen Sprachgebrauch mit dem bloßen Verlust der Haut und der Haare durchkamen, und doch den Kopf noch retteten. Auf gar viele Vergehen war die Todesstrafe gesetzt und wurde auch desto gewisser vollzogen, weil sie durch Einziehung der Güter des Hingerichteten den Richter am meisten bereicherte. Man glaubte aber durch den Tod des Verbrechers der Gerechtigkeit nicht vollkommen Genüge zu leisten, wenn man seinem Leben schnell ein Ende machte: er sollte lange unmenschliche Martern leiden, und dann erst sterben. Gewöhnliche Hinrichtungen konnten den Blutdurst der Richter nicht stillen, die Schauluſt des rohen Volkes nicht befriedigen, felsenharte Herzen nicht rühren. Deßwegen ersann man erfindungsreich neue Qualen, oder brachte bereits abgeschaffte wieder in Ausübung. Wenn ein Rudolph von Wart mit zer-

---

striae. Die Pachtsummen für die Gerichte waren bedeutend groß. Daher kam es, daß die Herzoge demjenigen eine große Gnade erwiesen, dem sie ein Halsgericht einräumten. K. Rudolph von Habsburg entschädigte auf diese Weise den Bischof von Passau. Lambacher, S. 127. Dedimus et concessimus . . . plenam et liberam potestatem judicandi de crimine, et judicium sanguinis exercendi, ac in tribus locis, videlicet in sancto Ypolito, Mautern, et Zaiseimur furcas, seu patibula, truncos et tormenta alia . . erigendi.

brochenen Gliedern auf dem Rade ausgestreckt, lange Tage und Nächte der Ankunft des erwünschten Todes entgegen seufzte; wenn aufrührische Bürger zu Wien an den Schweif eines Pferdes gebunden fortgeschleift und dann gerädert wurden, und wenn man ihnen die Augen ausriß und die Zunge abschnitt *); und wenn man einen falschen Angeber in einem eisernen Käfich eingeschlossen, auf einer hohen Säule vierzehn Tage hindurch in Wien zur Schau ausstellte und ihn dann lebendig einmauerte **): so waren dergleichen Schauspiele für Rich-

---

*) Chron. Clauſtroneoburg. apud Pez, T. I. p. 481. Fridericus Dux alium equo ad caudam ligatum et confuſe per civitatem tractum rotavit; alios abſciſſis linguis et oculis erutis truncavit . . . Barones caſtra, in quae eos antea locaverat, confuſe reſignare, et ſe ei inpoſterum ſervituros fideliter jurare compulſi ſunt, et ſic eis reconciliatur. Welcher Abſtand der Strafen! Und doch waren die Barone die Aufwiegler und Häupter des Aufruhrs.

**) Chron. Leobienſ. l. c. p. 969. Dieſes ſonderbare Strafurtheil hat der ſonſt milde H. Albrecht der Lahme gefället, woraus noch mehr die Rohheit der damahligen Gerichtspflege und die ungebundene Willkühr der Richter erhellet, mit welcher ſie nach ihren Launen auch die ungewöhnlichſten Todesſtrafen befehlen durften. Hierher gehört auch das Strafurtheil, welches H. Albrecht 1349 über die Verfolger der Juden ausgeſprochen hat. Der gleichzeitige Chroniſt erzählet, l. c. p. 542. In Chrems omnes Judaeorum domus aduſtae ſunt paucis Judaeis evadentibus. Quapropter Dux Albertus, fautor Judaeorum, omnes adjacentes villas juſsit ſpoliare. Es iſt unbegreiflich, wie man befehlen konnte, im eigenen Lande ganze Dörfer zu plündern, und Unſchuldige mit den Schuldigen zu ſtrafen. — K. Johann von Böhmen, ein ſehr berühmter, artiger Ritter, ließ einen Franzöſiſchen Augenarzt erſäufen, weil er ihm die kran-

ter und Volk ein wahrer Triumph der strafenden Gerechtigkeit, und den Chronikenschreiber derselben Zeit entschlüpfte ja kein Wort einer Mißbilligung oder eines gerechten Abscheues vor solchen Grausamkeiten, denn Alle wähnten, für Verbrecher sey keine Strafe zu schwer, und Mitleiden und Schonung wären hier am unrechten Platze und verriethen ein schwaches, verweichlichtes Herz.

Man glaube ja nicht, die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung, welche in früheren Zeiten und auch noch während des dreyzehnten Jahrhunderts in Oesterreich bestanden hat, sey im vierzehnten unter der Regierung der zwey gepriesenen Herzoge Albrechts des Lahmen und seines Sohnes Rudolph bedeutend verbessert worden. Eben aus ihren Gesetzen erhellet, daß nach anderthalb hundert Jahren noch immer die alte Barbarey für ein unverletzbares Heiligthum und für ein Muster vollendeter Vollkommenheit gegolten hat. Des Unrathes gab es so viel, und doch fanden selbst die weisesten Fürsten nur sehr Weniges zu verbessern für nöthig. Als Belege hiervon sollen uns die peinlichen, bürgerlichen und Polizeygesetze dieser zwey Herzoge dienen, von welchen wir das Merkwürdigste auszie-

hen. Das Stadtrecht, welches H. Albrecht den Wienern im Jahre 1340 verliehen hat, enthält Folgendes *):

---

ken Augen nicht heilen konnte. Chron. Aulae reg. apud Dobner, T. V. p. 495.

*) Rauch, T. III. p. 37 — 60. Auf den ersten Anblick zeigt es sich, daß dieses Stadtrecht, einige Zusätze ausgenommen, aus dem alten Landrecht und aus den Stadtrechten H. Leopolds des Glorreichen, Kaiser Friedrichs

Begeht ein Bürger, der innerhalb des Stadtgrabens und der Mauer ein unbewegliches Gut besitzt, das fünfzig Pfunde werth ist *), einen Mord an einem gemeinen Menschen, oder wird er eines Mordes bezüchtiget, so bedarf er keines Bürgen um nicht verhaftet zu werden, sondern der Richter fordert ihn an drey Gerichtstagen auf zu erscheinen und sich zu verantworten, wie es das alte Stadtrecht vorschreibt. Der Vorgeladene ist erst am vierten Gerichtstage zu erscheinen verpflichtet. Kommt er alsdann, und thut er mit einem Eide und mit vier Zeugen seine Unschuld dar: so ist er frey und losgesprochen, und darf dem Richter nichts bezahlen. Ein jeder Mann, der wegen eines Mordes als Kläger auftritt, muß den Voreid schwören, daß er ohne alle Nebenabsicht den Schuldigen angebe und reine Wahrheit spreche. Tritt eine Frau als Klägerinn über einen Mord auf, so müssen zwey ihrer nächsten Anverwandten schwören, daß sie reine Wahrheit spreche. Ein Fremder oder ein Armer, es sey dann Mann oder Frau, der keine Zeugen oder Anverwandten zu Eideshelfern auftreiben kann, bedarf derselben nicht, sondern der Rich-

---

des Zweyten, K. Rudolphs und H. Albrechts des Ersten zusammengesetzt, und aus diesen auch größtentheils wörtlich abgeschrieben worden. Am Ende dieses Stadtrechtes setzte H. Albrecht noch ausdrücklich hinzu: „Die andern sache alle . . . die an diser hantfest nicht beschayden sint, noch gesatzt, die sol man richten nach dem alten rechten vnd der Stat gewonhait.“ Also blieben die alten Gesetze noch länger bey ihrer vollen Kraft.

*) Zuvor war die schützende Summe auf dreyßig Pfunde angesetzt; jetzt stieg sie höher, weil auch ein größerer Wohlstand und mehr Geld vorhanden war.

ter muß sich mit desselben persönlichem Eide begnügen *). Erführe der Kläger späterhin, daß er sich in seiner Angabe geirrt habe, so muß er mit zwey Zeugen einen neuen Eid ablegen, daß er den Voreid und die Klage ohne Gefährde des Beklagten abgelegt habe, und damit soll Alles aufgehoben seyn, ohne dem Richter etwas zu bezahlen. Dieses Gesetz, füget der milde H. Albrecht zu seinem Ruhme hinzu, haben wir deßwegen gemacht, damit Klagen über einen Mord ja gewiß Keinen, als nur den Schuldigen treffen.

Wird ein Mörder auf frischer That mit einem blutigen Schwert, Messer oder einem andern Mordinstrument ertappet, und kann der Richter oder der Kläger dieses mit zwey glaubwürdigen Zeugen bekräftigen, so muß der Schuldige mit dem Tode bestraft werden. Entrinnt der Mörder aber noch früher, als man ihn ergreifen kann, in sein Haus, und wirft er dort sein Mordgewehr von sich, so hat keine Gefangennehmung mehr Statt **). Erscheint er dann nach dreymahliger Vorladung nicht vor Gericht, so erklärt ihn der Richter in die Acht, und nimmt von seinem beweglichen Gut dreyßig Pfunde als Strafgeld; die übrigen Besitzungen bleiben in der Gewalt seiner Frau und Kinder. Hat er, bevor die Acht über ihn ergeht, keine Frau,

---

*) Ueber die sonderbare Einrichtung der alten Gerichtsverfassung, Beweise durch Zeugen zu führen, über den Voreid und die Eideshelfer oder Mitschwörenden, verdient ganz vorzüglich gelesen zu werden: Karl August Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle, 1820, S. 96 und 136.

**) Der Stadtbürger genoß in seinem Hause das Asylrecht, von dem weiter unten die Rede seyn wird.

Kinder und Erben, so kann er über sein Besitzthum frey verfügen, nur muß dem Richter sein gebührender Antheil verbleiben. Entweicht der Mörder noch vor der Achtserklärung, ohne eine Bestimmung über seine Besitzungen gemacht zu haben, so behält der Stadtrath dieselben Jahr und Tag in seiner Verwahrung, zahlt davon erwiesene Schulden, und verwendet das Uebrige zu desselben Seelenheil. — Der Mörder, dessen Besitzthum innerhalb der Stadtmauern nicht fünfzig Pfunde werth ist, muß einen Bürgen stellen, der mit Leib und Gut für ihn haftet. Findet er keinen, so muß ihn der Richter gefangen setzen und das gesetzliche Urtheil über ihn fällen. Mit der Enthauptung büßt der Mörder sein Verbrechen, und mit seinem Tode muß sich der Richter begnügen, denn in diesem Falle darf er kein Strafgeld für sich abfordern, sondern die Güter des Hingerichteten bleiben nach der oben festgesetzten Ordnung seiner Familie, den Erben und den Gläubigern, oder werden zu seinem Seelenheile verwendet *). Verlangt jemand den Leichnam des Hingerichteten zur Beerdigung, so muß ihn der Richter unentgeltlich ausfolgen lassen. — Wird ein Mörder vor Gericht geladen, und er erscheint nicht und verfällt deßwegen in die Acht: so verliert er dadurch das Recht, mit seinem beweglichen Gut nach Belieben eine Anordnung zu treffen. In diesem Falle nehmen es der Richter

*) So schonend ist man nur mit Mördern und ihrem Vermögen verfahren, wenn sie Mitglieder einer Stadtgemeinde waren, die ein solches Privilegium, wie das gegenwärtige ist, erhalten hat. An anderen Orten eigneten sich die Landgerichte wenigstens die Hälfte des Vermögens eines Hingerichteten zu.

und Magistrat der Stadt in ihre Obhut unter Zeugenschaft dreyer ehrbaren Männer, zahlen die Schulden, welcher der Mörder schon vor der Mordthat gemacht hat, das Strafgeld dem Richter, und die noch ausständigen Abgaben an die Stadt; was darüber noch übrig bleibt, gehört seiner Familie, oder wird zu seinem Seelenheile verwendet. — Wer in die Acht der Stadt verfällt, hat keine höhere Acht mehr zu befürchten, denn er ist schon hart genug bestraft, wenn er Frau und Kinder verlassen und die Stadt räumen muß *).

Ueber Verwundungen spricht H. Albrechts Gesetz für die Stadt Wien Folgendes aus: Beraubt ein Bürger den andern eines Gliedes an seinem Körper, so zahlt er dem Richter zur Strafe zehn Pfunde, und dem Beschädigten eben soviel. Hat er aber kein Geld diese Genugthuung zu leisten, so ergeht nach altem Rechte das Urtheil über ihn: Auge für Auge, Hand für Hand. Für eine Wunde, welche die Lähmung eines Gliedes zur Folge hat, müssen dem Richter und dem Verwundeten fünf Pfunde bezahlet werden; wer nicht bezahlen kann, wird auf eben dieselbe Weise gelähmet. Beraubt jemand einen Andern seiner Augen, so zahlt er dem Richter, dem Geblendeten und der Stadt zwanzig Pfunde, und muß darüber noch aus der Stadt gestossen werden, wohin er ohne Erlaubniß des Magistrates nie mehr zurückkehren darf. Eine Ver-

---

*) Vergleicht man dieses Gesetz mit den älteren Strafgesetzen, so kann nicht geläugnet werden, daß ungeachtet einer großen Unförmlichkeit in demselben dennoch ein milderer, mehr schonender Geist athme als in den vorhergehenden, auf welchen es im Ganzen genommen doch beruht.

wundung, welche den Verluſt eines Gliedes zur Folge hat, koſtet drey Pfunde für den Richter und eben ſoviel für den Beſchädigten; wer nicht bezahlen kann, wird mit einer gleichen Verwundung beſtraft *). Geneſet der Verwundete wieder vollkommen, ſo gibt der Verletzer ihm und dem Richter zwey Pfunde; hat er kein Geld, ſo verliert er Haut und Haare — er wird geſtäupet —, aber nicht dort, wo die Diebe abgeſtraft werden. Wird der Verwundete geheilet, es mag dann eine Lähmung zurückbleiben oder nicht, und ſtirbt er nach Verlauf eines Jahres, ſo findet keine Klage ſeines Todes halber gegen den Verletzer, als wäre er ein Mörder, mehr Statt.

Wer einen Mann, der nicht zu den Angeſehenſten der Stadt gehört, mit einem Stock ſchlägt, zahlt dieſem und dem Richter zwey Pfunde, oder

---

*) In dem Original ſtehen die Worte: „Ob aber ieman den andern wundet, daz er litſchertig wirt.“ Zur Erläuterung dieſes Wortes diene meinen Leſern, daß unſere Altvordern Lid, Lith und Let ſprachen und ſchrieben, wo wir jetzt Glied ſagen. Schertig iſt von dem Worte, die Scharte, abgeleitet, welches eine durch Schneiden oder Brechen verurſachte Oeffnung oder Beſchädigung der Sache bedeutet. Dieſe Erklärung findet ſich auch in den Geſetzen K. Wenzels, die er 1243 der Stadt Brünn gegeben, und oft ganz wörtlich aus den Oeſterreichiſchen Geſetzen abgeſchrieben hat; apud Senkenberg, Viſiones, p. 300. Quicunque amputauerit alteri digitum uel ita vulnerauerit eum, quod membrorum paciatur detrimentum, id eſt, gelitſchert. Und gleich darauf heißt es wieder: Sine membrorum detrimento, id eſt, litſchert Wunden. In der Beſtätigung der Privilegien Wiens vom Jahre 1278 ſagt K. Rudolph, bey Lambacher, S. 150: Detrimentum membrorum, quod Littſchadt dicitur.

er finde sich mit ihm in Güte ab. Schlägt aber jemand seinen Knecht oder seine Magd mit einem Stock oder Stabe, so hat sich der Richter gar nicht einzumengen, weil niemand wissen kann, welche Dinge zwischen dem Herrn eines Hauses und seinem Gesinde vorgehen. Wird aber jemand, welcher innerhalb der Stadtmauer ein Eigenthum, dreyßig Pfunde werth, besitzt, mit einem Stock geschlagen, so zahlt der Beleidiger diesem und dem Richter fünf Pfunde. Schlägt jemand einen Lotterbuben oder einen leichtfertigen Spielmann für eine zugefügte Beleidigung, so ist er nicht nur dem Richter kein Strafgeld schuldig, sondern soll vielmehr dem losen Possenreisser noch drey Streiche dazu geben *). Ein Backenstreich, mit der flachen Hand einem Hauswirth gegeben, der nicht zu den Angesehensten und Reichsten gehört, wird mit fünf Pfunden; ein Faustschlag aber mit zwey Pfunden dem Richter und dem Geschlagenen gebüßt. Ein Backenstreich, einem gemeinen Menschen oder ei-

---

*) Rauch, l. c. p. 42. „Ob aber ieman slecht einen leichten mann, leicht einen lotter, oder einen posen spilman, der daz mit worten oder mit andern vnzuchten vmb in hat verdient, vnd bewert er daz, so sol er dem Richter nichtes geben, nach dem geslagen, wanne drei sleg, di sol er demselben vrölichen dartzu geben.“ In der angeführten Urkunde K. Rudolphs, bey Lambacher, S. 150, heißt diese Stelle so: Si aliquis personam inhonestam, videlicet garciones vel lenones, seu jaculatores, qui verbo vel aliqua alia indisciplina hoc erga ipsum meruit, verberaverit, nihil det judici, nihil verberato, potius tres plagas ei hilariter superaddat. Rudolphs lange Urkunde erscheint bey Albrecht nur übersetzt, wenige Abänderungen und neue Zusätze ausgenommen.

nem Knecht versetzt, kostet sechzig Pfennige. Wurde dadurch bloß eine zugefügte Beleidigung gerächt, so bekam der Richter ein Pfund, der geschlagene Beleidiger nichts. Schlägt ein Herr, ohne sich der Waffen zu bedienen, seinen Knecht oder seine Magd gleich so stark, daß Blut fließt, so ist er nicht straffällig geworden.

Wünscht ein Geächteter auf gesetzlichem Wege von der Acht befreyet zu werden, und biethet er dem Beleidigten vor dem Gerichte Genugthuung an, so ist er frey, wenn letzterer auch seine Beystimmung dazu nicht gibt. Läßt der Geächtete aber trotzig oder leichtsinnig die Zeit unbenützt verfließen, bis die zweyte Acht *) über ihn ausgesprochen wird, so kann er ohne Einwilligung des Klägers nicht mehr losgesprochen werden. Wer einen Geächteten in sein Haus aufnimmt, muß schwören, daß ihm dieses Urtheil nicht bekannt geworden. Wird er vom Gegentheile überwiesen, so bezahlt er dem Richter zehn Pfunde; hat er kein Geld, so wird ihm eine Hand abgehauen. Begeht er dieses Verbrechen zum zweyten Mahl, so ist er mit Leib und Gut dem Herzog und dem Stadtrichter verfallen.

Hat jemand einem Andern irgend einen Schaden zugefüget und ist er bereit, dem Beschädigten vor dem Gerichte die gesetzliche Genugthuung zu leisten, der Beschädigte weigert sich aber dieselbe

---

*) Aberacht, die zweyte Acht, wie abermahl. Rudolph erklärt sie ausdrücklich dafür, l. c. p. 151. Si proscriptus .. usque in secundam proscriptionem, quod Aberacht dicitur, perseveraverit. Von einer Oberacht kann hier die Rede nicht seyn, weil Albrecht die Bürger Wiens damit zu verschonen festgesetzt hatte.

anzunehmen: so übernimmt der Richter von dem Beklagten das vorgeschriebene Strafgeld, und biethet es dem Kläger in Gegenwart von Zeugen innerhalb vierzehn Tagen an. Verweigert der Kläger die Annahme des Strafgeldes auch dann noch, so behält es der Richter für sich selbst, und spricht über den unbeugsamen Kläger die Acht aus. Wird er dann als geächtet ergriffen, so wird ihm eine Hand abgehauen *).

Wer eine ledige oder verheirathete Weibsperson nothzüchtiget oder entführt, und deßwegen innerhalb vierzehn Tagen von ihr angeklagt, und durch das Zeugniß zweyer glaubwürdigen Männer überwiesen wird, daß sie dabey geschrien habe, der wird enthauptet. Langt eine solche Weibsperson mit Zeugen nicht aus, so kann sich der Beklagte durch einen Eid reinigen, und ist dann loszusprechen. Genießt sie ihre persönliche Freyheit wieder vollkommen, und klagt während vierzehn Tage nicht, so darf der Richter späterhin ihre Klage gar nicht mehr anhören. Treibt ein Knecht eines ehrbaren, angesehenen Mannes mit der Tochter, Schwester, oder nächsten Blutsfreundinn desselben Unzucht wider den Willen des Herrn, dessen Brod er genießt, so wird er enthauptet, weil er an seinem Herrn eid- und treubrüchig geworden **). Ueber unzüchtige feile Weibspersonen, sagt Albrecht, beschließen wir nichts, weil es unwürdig und unzeitlich wäre, sie durch Gesetze einzuengen; doch wollen

---

*) Dieser Artikel vom Abhauen der Hand eines ungenügsamen und geächteten Klägers ist ein neuer Zusatz, den das alte Gesetz nicht enthielt.

**) Auch dieser Artikel ist ein neuer Zusatz.

Wir, daß sie niemand ohne Verschulden beleidige. Wer gegen dieses Verboth handelt, den soll der Richter nach dem Ermessen des Stadtrathes bestrafen *). —

Unter rohen Völkern wird es immer eine größere Anzahl von Verbrechern geben als unter gebildeten. Um sie im Zaume zu halten gibt es kein heilsameres Mittel, als gegen verworfene Wüstlinge, nähmlich Diebe, Räuber, Mörder u. s. w. der Strenge weiser Gesetze einen ungehindert freyen Lauf zu lassen, denn die Hoffnung der Straflosigkeit eifert den rohen Menschen immer noch zu neuen Wagnissen nnd Missethaten an. Wen Vernunft und Liebe zur Tugend von Verbrechen nicht abhalten, gegen den kann der Staat die öffentliche Sicherheit nur durch die Furcht der unausbleiblichen Strafe schützen. Aber eben in diesem wichtigen Punkte der Justizpflege haben sich die Landesfürsten des Mittelalters aus einer übel verstandenen Religiosität, oder aus unzeitiger Nachgiebigkeit gegen Satzungen der Päpste und Concilien in rein weltlichen Gegenständen, eines großen Versehens schuldig gemacht. Sie bewilligten Verbrechern Freystätten oder Zufluchtsorte, in welche man sie nicht

---

*) „Wir tun dehain gepot von den gemainen weiben, wan ez wer vnwirdig vnd vntzeitlich, daz man sev in die pant der ee beſluzze." Das Wort, Ee, bedeutete ein Gesetz, einen Vertrag, ein Bündniß. Daher hieß das alte Testament, die alt Ee; und Gottes Geboth, Gozee. Ein ehehaftes Hinderniß ist in der Kanzleysprache ein gesetzliches. Dazu gehörten: schwere Krankheit, Ueberschwemmungen, Abwesenheit im Dienste des Landesfürsten, Gefangenschaft. K. Rudolph drückte obiges so aus: De communibus mulieribus nullum statutum facimus, quia indignum esset ipsas legum laqueis innodare.

verfolgen, aus denen man sie nicht herausziehen durfte. So wähnte man Kirchen, Kapellen, Kreuzsäulen, Gottesäcker zu ehren und wollte ihrer Heiligkeit nicht zu nahe treten, während man sich gegen die Aufrechthaltung der Gott wohlgefälligen Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gar schwer verfehlte *). Diese Zufluchtsorte, welche den Verbrechern Schutz gegen die Gerichte und gegen die wohlverdiente Strafe gewährten, hieß man Asyle, und ihre Unverletzbarkeit war das Asylrecht. Richtern und ihren Dienern waren harte Strafen angedroht, wenn sie es wagen würden das Asylrecht zu verletzen, und Missethäter aus Freystätten heraus zu hohlen.

Da wir uns hier vorzüglich nur mit der Justizpflege des vierzehnten Jahrhunderts beschäftigen, so übergehen wir die älteren Gesetze und Gewohnheiten in Rücksicht der Asyle mit Stillschweigen; man findet sie bey mehreren Schriftstellern gesammelt und vortrefflich erläutert **).

Asyle finden wir seit Mosis Zeiten bey allen gebildeten, und auch noch halb barbarischen Nationen. Die Blutrache, die rohe Wuth der Völker und die Schlechtigkeit der Richter machten solche Freystätten unentbehrlich, um manchen Schuldlo-

---

*) Unwillkührlich erinnert man sich an die Aufschrift an einer Kirche in Italien: Quod justitia punit, pietas protegit.

**) Thomasini, Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. II. L. III. c. 97, p. 808. — Bingham, Origines eccles. T. III. p. 353. — Mannert, Freyheit der Franken. Nürnberg, 1799, S. 216. — Eugen Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, an mehreren Stellen, und noch manche andere Authoren.

sen den Mordgewehren rasender Verfolger zu entreißen, oder ihn vor Uebereilungen unwissender, und vor Gewaltstreichen habsüchtiger oder feindseliger Richter zu schützen. Hätte man die Gränzen der nöthigen Klugheit und Vorsicht nicht überschritten, so wären Asyle für die wilde, gewaltthätige Zeit des Mittelalters eine wahre Wohlthat gewesen; aber eine übel verstandene Mildthätigkeit, ja auch Stolz, Gewinnsucht und noch manche andere unlöbliche Absichten vermehrten die Zufluchtsorte so außerordentlich, daß es den Gerichten nur mit der angestrengtesten Mühe gelingen konnte der Missethäter habhaft zu werden. Alle Gebäude, die dem Gottesdienste oder dem Gebethe gewidmet waren, dann auch Klöster, Spitäler, die Wohnungen der Bischöfe und Pfarrer genoßen Asylrechte; bald wollten auch die Adeligen für ihre Palläste ein gleiches Vorrecht haben, und erhielten es auch; zuletzt ertheilten Landesfürsten allen Bürgershäusern ihrer Städte ein Asylrecht, um sie nur geschwinde mit Bewohnern zu füllen.

Da auch ein eingeschränktes Asylrecht viel Unheil stiften kann, so läßt sich ein Schluß ziehen, welche Uebel aus einem allgemeinen entspringen mußten, das allen Bürgershäusern einer Stadt verliehen worden. Desto unbegreiflicher ist es, daß man verblendet genug war diesen Uebelstand nicht zu bemerken, oder schwach genug, dieses alte Uebel als eine wohl hergebrachte Gewohnheit, als ein heiliges Vorrecht unangetastet stehen zu lassen. Im Jahre 1212 hat H. Leopold ein so heilloses Privilegium der Stadt Enns verliehen *), welches

*) Hormayr, Taschenbuch 1812, S. 50. Volumus, ut

seinen Nachfolgern zum Muster diente, um auch andere Städte auf gleiche Weise zu beglücken. H. Friedrich der Streitbare ertheilte dasselbe Vorrecht den Bürgern von Heimburg *), und K. Rudolph erneuerte es 1278 den Wienern **), die es ohne Zweifel schon viel früher eben so wie die Ennser und Heimburger besessen haben. Ganz mit denselben Worten hat auch H. Albrecht 1340 dieses Privilegium den Bürgern Wiens neuerdings bestätiget ***). „Wir wollen, daß einem jeglichen Bürger sein Haus auch eine Festung sey und eine sichere Zuflucht ihm, seinen Mitbewohnern und einem jeden, der sich hinein flüchtet. Das Haus eines Andern mit Waffen anzufallen ist verbothen. Wer dagegen handelt, gibt, wenn er selbst ein Hausbesitzer ist, dem Richter und der Stadt zehn Pfunde; hat er aber selbst kein Haus, so wird ihm eine Hand abgeschlagen, welcher Strafe er jedoch entgehen kann, wenn er zehn Pfunde erleget, wovon die eine Hälfte dem Richter, die andere der Stadt gehört. Wird ein Haus angefallen, so ist es dem Eigenthümer erlaubt, dasselbe auf alle ihm mögliche Weise zu vertheidigen. Wird jemand durch unvorhergesehene Umstände mit fortgerissen, und

---

unicuique ciuium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis, et cuilibet fugienti uel intranti domum.

*) Senkenberg, Visiones, p. 275. Wier wellen auch daz einem iegleichen purger sein Havs sein veste sey vnd ein sicherev zuflucht im vnd den seinen vnd einem iegleichen der dar in get vnd fleucht.

**) Lambacher, S. 152.

***) Rauch, p. 45.

läßt er sich unbedächtlich verleiten ein Haus anzufallen, was man heimsuchen nennt, und wird er darüber angeklagt: so muß er mit fünf ehrlichen Männern seine Unschuld darthun. Kann er dieß nicht, so gibt er dem Richter und dem Hausherrn zwey Pfunde. Ist aber bey dem Angriff auf das Haus jemand verwundet worden, so bezahlt er dem Richter und dem Hausherrn drey Pfunde, dem Verwundeten zwey. Kann er dieses Geld nicht aufbringen, so wird ihm eine Hand abgehauen. Ist der Angriff auf das Haus mit Vorsatz und wohlbedächtlich geschehen, und hat der Angreifer sogar noch mehrere Helfer mit sich gebracht um sein böses Vorhaben auszuführen: so zahlt er dem Richter und der Stadt zehn Pfunde. Ist jemand im Hause bey diesem Angriff verwundet worden, so bestimmt der Richter nach dem Ermessen des Stadtrathes die Strafe."

An Orten, wo es Missethätern ein Leichtes ist, sich in Freystätten zu verbergen und den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu entfliehen, werden sich Verbrechen außerordentlich vermehren. Unglückliche Ereignisse, die in kurzen Zwischenräumen auf einander folgten: Pest, Mißwachs, Theurung, Feuersbrünste, trugen das Ihrige ebenfalls zur Steigerung des Uebels bey, welches endlich einen so hohen Grad erreichte, daß sich H. Rudolph genöthiget sah mit seinen Räthen, den Landherren und den Bürgern Mittel aufzusuchen, dem Verderben der Wiener Schranken zu setzen und ihrem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen. Unter den mancherley Gebrechen, welche abgeschafft werden sollten, befand sich auch das Asylrecht. H. Rudolph setzte 1361 hierüber Folgendes fest: Die

Freyſtätten ſchaffen Wir in dem ganzen Stadtbezirk ab. Davon ſind nur ausgenommen die herzogliche Burg und das Schottenkloſter, ſoweit der Bezirk ſeines Gerichtes reicht; dieſe zwey Gebäude erfreuen ſich dieſes Vorrechtes ſchon ſeit langen Zeiten. Auch die Stephanskirche wird zu einer Freyſtätte beſtimmt werden, worüber Wir Unſeren Willen künftig bekannt machen werden *). Man hatte mit einem richtigen Blick das Aſylrecht für eine fruchtbare Quelle häufiger Uebel erkannt und ſie zwar nicht gänzlich verſtopft, aber doch ſehr eingeengt. Indeſſen dauerte dieſe lobenswerthe Vorkehrung nur eine kurze Zeit; nach wenigen Jahren ſtanden den Verbrechern wie zuvor wieder häufige Zufluchtsorte offen, wo man bereit war ſie aufzunehmen, und den Gerichten und der wohlverdienten Strafe zu entziehen. H. Albrechts des Dritten Beſtätigung der Privilegien für Erdberg und die Schiffſtraße bey Wien vom Jahre 1379 **), noch mehr

---

*) Oeſterreich unter H. Rudolph IV. S. 369. Wir tun auch ab alle freyung, wer die in den Chraizzen des Statfrides ze Wienn her bracht hat, An alain die freyung vnſerr Purg, vnd der Schotten Chloſter ze Wienn, als ez mit frid vmbuangen iſt, die ſullen beſteen, alz ſi von Alter herchomen ſein. — In dem Stiftbrief des Schottenkloſters heißt es, apud Pez, Cod. diplom. P. I. p. 385. Statuimus, ut quicunque metu ſue perſone pro commiſſo quocunque delicto intra ſepta Clauſtri profugus venerit, cuipiam extrahere non liceat.

**) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 477. Bey Verbrechen, welche gegen Mitglieder der Univerſität verübt wurden, gab es gar kein Aſyl. H. Rudolph verordnete 1365, apud Schlikenrieder, p. 25: Occiſores, leſores, ſeu violenti inuaſores Magiſtrorum uel Studencium non

aber die Vorrechte, mit welchen er 1382 die zwey Wiener Jahrmärkte, und 1384 die Universität begabte *), sagen es deutlich aus, daß die Freystätten ihr verlornes Ansehen sogleich wieder erobert und ausgeübt haben. Wer die Schuld davon trug, ist uns unbekannt; H. Albrecht ist wohl ohne Zweifel hierin zu nachgiebig gewesen.

Für das Stadtgericht in Wien hat H. Albrecht der Lahme ferner noch verordnet: Der Richter darf keine Klage anderswo aufnehmen als in der Bürgerschranne und in Gegenwart des Klägers. Früher als die Klage in der Schranne angebracht wird, darf der Richter sich keines Menschen bemächtigen, über keinen ein Urtheil fällen. Der Gerichtsspruch muß ebenfalls in der Schranne ergehen. Wollte aber jemand ein Verbrechen verschweigen und nicht als Kläger auftreten: so ist der Richter befugt wegen des Strafgeldes, das ihm entginge, Klage zu

---

aliquo gaudere debent asylo vel defendi emmunitate, priuilegio seu libertate per nos, nostros progenitores . . concessis monasteriis, ecclesiis uel locis ceteris alicujus principis ecclesiastici uel secularis, Prelati, Comitis, Baronis, seu cujuscunque alterius hominis, nobilis uel ignobilis, etc. Cf. p. 50 et seq. H. Albrecht bestätigte dieses Privilegium 1384, l. c. p. 104.

*) Rauch, T. III. p. 131. Missethäter, die eines Raubes, Mordes, Diebstahls u. s. w überwiesen sind, sollen auch während eines Jahrmarktes — „dhain freiung haben, weder dacz den Schotten, noch dacz sand Stephan, noch dacz sand Klarn, noch in dhains Herren Haus, noch auf dhainer andrer freyung in dhain weis." — Flüchtete sich ein Verbrecher in das Haus eines Professors oder eines Schülers der Universität, so durfte er von den Gerichtsdienern dorthin nicht verfolget, und in demselben auch nicht ergriffen werden. Schlikenrieder, p. 110, et seq.

führen. Ist dem Richter eine Klage vorgebracht worden, so darf der Kläger nicht mehr zurücktreten, darf sich mit seinem Gegner nicht heimlich aussöhnen, was man Halsuen nennt, sondern muß seinen Klaghandel gänzlich ausführen. Will er das nicht thun, so zahlt er dem Richter das Strafgeld, das ihm sonst der Beklagte hätte erlegen müssen.

Wer Abends nach dem Zeichen, das mit der sogenannten Bierglocke gegeben wird, ohne Licht auf der Straße geht, zahlt dem Gerichte zwey und sechzig Pfennige; wer aber mit einem Lichte versehen ist, kann ungehindert fortgehen. Kommt jemand in das Haus des Nachrichters als Gefangener, so muß er den Hofzins bezahlen, jedoch darf man ihm von seinen Kleidungsstücken nichts nehmen, ausgenommen er hätte ein Wamms, wozu vier Pfund Wolle verarbeitet sind; dieses muß er ablösen, jedoch nicht theurer als um zwölf Pfennige.

Flieht jemand in die Stadt um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen und die Bürger schützen ihn dort: so findet auch dann keine Klage gegen sie Statt, wenn sie wirklich einen Feind ihres Schützlings bey dieser Gelegenheit verwundet haben. Kommt jemand in die Stadt und will dort Bürger werden, so müssen ihn der Richter und die Bürger vor aller Gewaltthätigkeit vertheidigen und schützen *).

---

*) Aus dieser Stelle erhellet, daß auch noch zu H. Albrechts Zeiten die Städte wahre Zufluchtsorte für Unfreye waren, welche dort ihre Freyheit erhielten, und von den Bürgern gegen ihre grausamen Zwingherren sogar mit den Waffen in der Hand vertheidiget werden durften.

Wer einen Andern einen Hurensohn schilt, gibt dem Richter zur Strafe sechzig Pfennige. Gibt er einem ehrbaren Manne diesen Schimpfnahmen, so zahlt er dem Richter zwey Pfunde; hat er kein Geld, so wird er bis aufs Blut gestrichen, doch nicht auf dem Platze, wo sonst diese Strafe an den Dieben vollzogen wird. Vergißt sich ein angesehener Mann so sehr, daß er einen andern Angesehenen einen Hurensohn nennt, so zahlt er dem Richter und der Stadt zehn Pfunde *).

Wird Einer durch sieben Zeugen überwiesen ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, dem wird die Zunge abgeschnitten, wenn er sich nicht mit zehn Pfunden loskauft; zugleich muß er allen Schaden ersetzen, den er durch seinen Meineid verursacht hat, und ist auf immer unfähig ein Zeugniß zu geben. Wer wider Gott, die Jungfrau Maria und die Heiligen Schimpfreden ausstößt, dem wird die Zunge abgeschnitten ohne daß es ihm erlaubt ist dieser Strafe durch eine Geldbuße zu entgehen **).

Wer ein langes Messer, das man Stechmes-

---

*) Dieser Schimpfnahme gehörte zu den alten Gewohnheiten. In dem Ennser Stadtrechte H. Leopolds von 1212 heißt es: Quicunque alteri dixerit fili meretricis, iudici dabit sexaginta denarios, pro filio canicule tres solidos.

**) In der Urkunde K. Rudolphs für die Stadt Wien, bey Lambacher, S. 154, ward die Strafe des Abschneidens der Zunge auch für die Lästerer der Römischen Kaiser festgesetzt. Der H. Albrecht ließ diesen Zusatz wahrscheinlich aus der Ursache weg, weil diese Strafe wegen einer Lästerung K. Ludwigs des Bayers, der vom Papste gebannt, und von ihm und bald auch von den Churfürsten abgesetzt worden, diese Strafe nicht vollzogen werden konnte.

ser nennt *), oder andere verbothene Waffen in den Beinkleidern, in den Schuhen oder wo immer verborgen bey sich trägt, zahlt dem Richter zwey Pfunde; hat er kein Geld, so wird ihm eine Hand mit dieser verbothenen Waffe durchbohrt.

Wenn ein Ehemann seine Frau auf einem Ehebruch ertappet, so ist er für nichts verantwortlich, was er auf der Stelle mit dem Ehebrecher vornimmt. Tödtet er aber nur den Ehebrecher und schenkt er seiner Frau das Leben, so zahlt er dem Richter für den verübten Mord dreyßig Pfunde. Werden die Ehebrecher gefänglich eingezogen, so soll der Richter gegen sie mit dem Stock verfahren und sie tödten, wie es das Recht vorschreibt. Wird ein Ehemann bey einer ledigen Weibsperson ertappet, so muß der Pfarrer nach dem geistlichen Rechte das Urtheil sprechen **).

---

*) Senkenberg, Visiones, p. 305. De cultellis fixuralibus stechmesser. Apud quemcunque cultellus longus, qui dicitur misericors stechmesser, cingulo suspensus deprehensus fuerit. In andern Urkunden wird diese Waffe gladiolus misericordiae, Gnadendolch, genannt.

**) Rauch, p. 57. Swer an der vberhuer mit ainer mannes chonen wirt begriffen, vnd waz der Chon man, an derselben stat, in payden tut, daz sol er nicht puezzen. Töt aber er den man, vnd let daz weip willichlichen leben, so ist er dem Richter dreizzig phunt phenning für einen totslag ze wandel veruallen. Wirt aber der vberhuerer vnd das weip geuangen, so sol der Richtter gegen in payden richten mit dem stekchen, vnd totten als recht ist. Wirt aber ein chonmann mit einem ledigen weip begriffen an der vberhuer, den sol der Pharrer nach geistleichem recht puezzen. H. Leopold der Glorreiche wies die Ehebrecher zur Bestrafung an die Ortspfarrer an. Aberman, Chronika von Wien, S. 53.

Dieser Auszug aus den peinlichen Gesetzen H. Albrechts des Lahmen ist hinreichend, um ein vollgültiges Urtheil über den damahligen Zustand der Justizpflege in Oesterreich fällen zu können. Als oberste Richter hatten die Landesfürsten das unbestreitbare Recht, peinliche Gesetze zu geben ohne sich um die Einwilligung der Großen des Landes zu bekümmern, die sie in manchen andern Regierungs-Angelegenheiten nicht umgehen durften. Aber alte, tief eingewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten; Unwissenheit und Mangel an geläuterten Rechtsgrundsätzen; Willkühr im Befehlen und Geringschätzung des gemeinen Volkes; vorzüglich aber eine unlöbliche Gewinnsucht, welche selbst aus der Erhaltung des Rechtes, der öffentlichen Sicherheit und Bestrafung der Verbrecher Vortheile zu ziehen trachtete: alle diese Gebrechen hinderten die damahligen Gesetzgeber etwas Besseres zu ahnden, zu finden, zu befehlen, und weisere, menschlichere Ge-

---

Eben so auch K. Rudolph, bey Lambacher, S. 157: Quicunque deprehensus fuerit cum uxore alterius in adulterio vir saecularis, judex non judicet, sed plebanus civitatis. H. Rudolph, der seine neu gestiftete Universität mit Privilegien eigentlich überhäufte, hieß doch das Gesetz seines Vaters in Betreff der Ehebrecher gut, und gab die außerordentlich begünstigten Lehrer und Studenten dem beleidigten Ehemann Preis, apud Schlikenrieder, p. 26: Volumus, quod si quis in Magistrum uel Studentem suae honestatis et salutis immemorem cum sua uxore agentem turpiter deprehensum, manus violentas injecerit, uel sibi offensam irrogaverit, pro eo . . non est aliqualiter puniendus, Nolentes, aliquam personam dicte Vniuersitatis quo ad hunc casum indultis sibi priuilegiis et juribus perfrui et gaudere.

setze zu geben. Wenn Albrecht der Lahme, ein milder, freundlicher Regent und geliebter Vater seiner Unterthanen, die alten barbarischen Justizgesetze wieder erneuert, so ist dieses ein trauriger Beweis, in welcher Geistesfinsterniß sich sein Zeitalter befunden habe. Auch er sah die Gerichtspflege noch für eine ergiebige Finanzquelle an, und benützte sie als solche zur Vermehrung der Einkünfte des Staats. Und wollte er einen Adeligen, ein Kloster oder irgend ein Städtchen durch eine vorzügliche Wohlthat begünstigen, so ertheilte er ihnen nach dem Beyspiele seiner Vorfahren einen eigenen Gerichtsbann, befreyte ihre Unterthanen von dem herzoglichen Landgericht und übergab ihnen den einträglichen Genuß, welchen das Richteramt damahls verschaffte *). Sein Sohn Rudolph trat in die Fußstapfen des Vaters, steigerte aber aus Vorliebe für seine Universität die Strafgelder bis ins Ungeheure. Seiner heilen Haut sicher konnte der Reiche bey gefüllter Cassa berechnen, wie viele und welche Verbrechen er begehen dürfe um seinen rohen Uebermuth oder heißen Rachedurst gegen Aermere zu stillen; aber wehe den Armen! Weil sie nicht zahlen konnten, durchstach man ihnen die Hände, schnitt man ihnen Nasen, Ohren und Zungen ab, riß man ihnen die Augen aus, und verstümmelte sie an Händen und Füßen.

---

*) Steyrer, Commentarii pro historia Alberti II. p. 55. Privilegium für das Kloster Gaming vom Jahre 1346. Die dortigen Carthäuser sollen sich einen eigenen Richter über ihre Unterthanen erwählen, qui in ipsorum judicio provinciali (Landgericht) pretorium, cippum, patibulumque habere debebit tanquam in aliis judiciis provincialibus.

Zeugen sind für ein ordentliches Gericht ein unentbehrliches Erforderniß, denn ohne diese sähe sich der Richter genöthiget, entweder den Angaben des Klägers oder den Aussagen des Angeklagten einen unbedingten Glauben beyzumessen, wodurch auch Unschuldige gar leicht könnten gefährdet werden. Das Mittelalter verfuhr auch in dieser äußerst wichtigen Sache ganz nach seiner eigenen Weise, und kann uns auch darin keinen Beyfall, noch weniger aber eine Bewunderung ablocken. Da wir den Geist desselben schon aus den peinlichen Gesetzen genugsam kennen gelernt haben, so können wir uns bey den Anstalten über gerichtliche Zeugnisse desto kürzer fassen.

In Rücksicht der Zeugen fehlten den damahligen Gerichtshöfen selbst die einfachsten Regeln, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen beurtheilet werden muß. Nicht die guten oder verwerflichen Eigenschaften der Zeugen, nicht ihre Ehrlichkeit und Redlichkeit, nicht die genaue Kenntniß des Gegenstandes, über welchen sie ein Zeugniß ablegen sollten, wurden vom Richter mit großer Sorgfalt untersucht, sondern die größte Beweiskraft beruhte auf ihrer Anzahl. Am bequemsten und ohne vieles Nachdenken nöthig zu haben, saß der Richter auf seinem Stuhle und sprach ein verdammendes Urtheil aus, wenn man ihm einen Verbrecher zuführte, der auf frischer That ergriffen worden. In diesem Falle genügten zwey Zeugen. Wurde der Verbrecher aber nicht sogleich ertappet und festgehalten, dann kostete es oft viele Mühe, bey dem Mangel und der Unzulänglichkeit elender Gesetze, und bey der Unwissenheit, Unbehülflichkeit und Gewinnsucht der Richter der Wahr-

heit auf die Spur zu kommen und sie vollends zu ergründen.

Da gemeine Leute aus den unteren Volksclassen nicht viel höher als die Thiere geschätzt wurden, so fanden sie vor den Gerichten auch nur wenig Aufmerksamkeit und Schutz. Verbrechen, die man sich gegen dieselben erlaubte, wurden viel gelinder abgestraft, und gegen ihre Klagen bedurfte man nicht vieler Zeugen. Die Wichtigkeit einer und derselben Klage nahm zu, wenn ein Stadtbürger, ein reicher, angesehener Mann, oder gar ein Ritter oder Graf als Kläger auftrat, denn diesen standen Mittel zu Gebothe, gegen die ein Geringerer oder Armer nur schwer oder gar nicht ausreichen konnte. Eben so schwer fiel es, auch die gerechteste Sache gegen Mächtige und Reiche zu behaupten, weil sich die Zahl der Zeugen nach dem Stande des Angeklagten richten mußte. Da die alten Gesetze in vielen Fällen eine große Anzahl von Zeugen zur Führung eines gültigen Beweises verlangen, so kann man sich oft des Gedankens nicht erwehren, wie es denn gekommen sey, daß man dessen ungeachtet die erforderlichen Zeugen auftreiben konnte, was uns heut zu Tage nur äußerst selten möglich wäre. Dafür wußte das Mittelalter auf folgende Weise Rath zu schaffen.

Unter den Zeugen dürfen wir uns nicht bloß solche Menschen denken, welche die Sache, worüber das Gericht entscheiden sollte, selbst gesehen oder gehört haben, oder von ihr doch genau unterrichtet waren. Alles dieses war eben nicht nöthig, um für oder wider den Angeklagten ein eidliches Zeugniß abzulegen, sondern der Richter begnügte sich schon damit, wenn Männer von unbescholtenem

Rufe auftraten und sagten, daß sie vollkommen überzeugt seyen, daß der Kläger oder der Angeklagte die reine Wahrheit spreche. Darauf schworen sie für beyde Partheyen, und hießen deßwegen Mitschwörer *). Da man in jedem Falle beyde Partheyen sammt ihren Zeugen und Mitschwörern zum Eidschwur zugelassen hat, so ist jede weitere Bemerkung über die damahlige Gerichtsordnung unnöthig.

Ganz auf diese Weise ist man auch in Oesterreich während des vierzehnten Jahrhunderts verfahren. Zur Hauptgrundlage diente noch immer das alte Landrecht **). Ward jemand angeklagt, so ernannte ihm der Richter zwanzig ehrbare Männer, deren Hälfte aus seiner Genossenschaft, das ist, aus der nähmlichen Classe oder aus eben demselben Stande seyn mußte, zu welchem der Angeklagte gehörte; die zweyte Hälfte rief man aus seinen nächsten Nachbarn herbey. Diese zwanzig Männer hießen die Genannten, von welchen in unsern alten Gesetzen sehr oft Erwähnung geschieht. Aus diesen Genannten mußte sich der Angeklagte vier erwählen, die seine Beystände und Mitschwörer oder Eideshelfer waren, mit welchen er als Fünfter den Schwur ablegte ***). Da der Richter die Genann-

---

*) Rogge, Gerichtswesen der Germanen, S. 136, von den Eideshelfern. Im Lateinischen hießen sie conjuratores, sacramentales, etc.

**) Senkenberg, Visiones, p. 217, c. 5, u. f.

***) In dem Stadtrecht H. Friedrichs für Heimburg heißt es: „Vnd ob der geschuldigt, auf den also geschworn ist, sich bereden wil: der richter nenn im zehen mensch seiner genozschaft, vnd zehen ander erber man, daz er auz den allen vier man erwel vnd sich also selb funfter

ten bestimmte und ihrer nicht weniger seyn durften als zwanzig, so erhellet schon daraus, daß sie eben nicht Augen- und Ohrenzeugen seyn mußten, was nur äußerst selten möglich gewesen wäre. Ihr Zeugniß konnte höchstens die ihnen bekannten vorigen Lebensumstände ihres Mitgenossen oder Nachbars betreffen, und doch waren sie Mitschwörer und galten als Zeugen für den bestimmten Fall einer Anklage. Bey geringen und armen Personen, deren Eideshelfer kein Uebergenosse, das ist, ein Mächtigerer und Reicherer aus einem höheren Stande, seyn wollte; und auch bey Fremden, die als Reisende keine Freunde und bekannten Nachbarn haben konnten, begnügte man sich anstatt des gewöhnlichen fünffachen mit einem einfachen Reinigungseide. Wer auf die erste oder zweyte Weise seine Unschuld bewiesen hatte, von dem hieß es nach dem damahligen Sprachgebrauch: er habe sich vor

---

bered. Ob er der genanten nicht gehaben mag, so bered er sich, als iz daz recht ervindet." — Im Eingang dieser Urkunde, S. 270, werden die Genannten so bezeichnet: „Mit den genanten, daz ist mit den zwaintzigen erbern mann, die im der richter, dem geschuldigten, ernenn." — K. Rudolph sagt das Nähmliche, bey Lambacher, S. 148: Illi (accusato) judex civitatis viginti personas honestas denominabit, quorum decem sint de sua Professione seu de suis idoneis convicinis; ex his personis quatuor assumat, et tunc per suum juramentum et illorum suam probet innocentiam. Die Genannten traten auch zur Zeit H. Albrechts des Lahmen noch als Eideshelfer auf, l. c. p. 38: Gegen swem ain chlag erscheinet . . . dem sol der Statrichter seiner beredung gunnen also. Wer sich vmb einen totslag wil bereden, der sol der gnanten zwen haben, vnd dartzu anderr erbere manne zwen, vnd mit den viern, vnd mit sein aines ayd bewer sein vnschuld vnd sei ledig.

dem Richter beredet. Wer mit seinen Beweisen nicht auslangte und als schuldig erkannt wurde, den nannte man einen übersaiten, übersagten, überführten, verurtheilten Mann. Fürwahr! Bey einem solchen Verfahren hing das Meiste von der Ehrlichkeit des Richters und auch vom bloßen Zufall ab, und die heilige Gerechtigkeit mußte gar oft Gefahr laufen, blind darein zu schlagen, mochte sie dann den Verbrecher oder den Unschuldigen treffen. Wenn nur der Richter sein Strafgeld erhielt, so war das Hauptziel erreicht.

Das Aburtheilen machte aber dem Richter manchmahl sehr viel zu schaffen, denn es kamen verwickelte Fälle vor, deren Entscheidung bey den mangelhaften Gesetzen und bey der Unwissenheit des Richters und seiner Gehülfen, wenn sie gewissenhaft zu Werke gehen wollten, geradezu nicht möglich war. In solchen Fällen rief man alte Männer von erprobter Redlichkeit und Erfahrung herbey, um ihr Gutachten zu vernehmen *). Fanden auch diese keinen Ausweg aus dem Labyrinthe, so überließ man dem gerechten Gott die Entscheidung, und erwartete von ihm mit Zuversicht, daß er durch ein Wunder die Unschuld oder Strafbarkeit des Angeklagten offenbaren werde. So entstanden die schrecklichen, unheilbringenden Ordalien oder Gottesurtheile, deren einige das Verbrechen gar sehr begünstigten, andere aber auch den Unschuldigsten verdammten, wenn ihn nicht List oder Betrug von

---

*) Im Latein des Mittelalters wurde eine solche Versammlung weiser Männer und Rathgeber Turba genannt; im Deutschen hieß sie Umstand. Man sehe hierüber bey Haltaus und Du Fresne nach.

dem Verderben erretteten *). Wir nennen hier nur die gewöhnlicheren dieser Proben oder Urtheile Gottes, welche zur Zeit der gröbsten Unwissenheit für unverwerfliche Zeugnisse gegolten haben.

Die einfachste Art, die Wahrheit zu ergründen, ist gewesen, daß beyde Partheyen die Entscheidung ihres verworrenen Streites von der Ziehung eines Looses erwarten mußten. Auch vom kalten Wasser, vom Brod und Käse hoffte man die Entdeckung der Schuld, denn derjenige, welcher davon trank oder aß, forderte die Allmacht und Gerechtigkeit Gottes auf, daß ihm dieser Trank oder diese Speise den Tod bringen sollte, wenn er schuldig wäre. Das Wasser diente aber auch noch zu einem andern Gebrauch. Schwamm der hineingelegte Verdächtige oben, so galt dieses in den früheren Zeiten für einen Beweis seiner Unschuld; späterhin erklärte man aber denjenigen für unschuldig, der im Wasser zu Boden sank. Man setzte nähmlich voraus, daß sich Gottes Gerechtigkeit nach den Launen oder veränderten Vorurtheilen der Richter bequemen, und sich derselben Willen gemäß bald so, bald wieder anders offenbaren werde.

---

*) Von den Ordalien und dem Unfug, welcher damit getrieben worden, haben viele Authoren geschrieben. Ich nenne nur einige, bey denen man den Gegenstand weitläufiger mit aller dazu gehörigen Literatur abgehandelt findet. Muratori, Antiquit. T. III. p. 611, De judiciis Dei, et p. 633, De duello. — Dalham, Concilia Salisburgens. p. 39. — Bernardus Pez, Thesaurus Anecdot. T. II. p. XLVIII, et P. II. p. 635. Cf. T. III. P. II. p. 398. — Friedrich Majer, Geschichte der Ordalien. Jena, 1765. — K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen, 1818. Thl. I. S. 216, u. f., und S. 464.

Auch mit dem Sarge, in welchem ein Ermordeter lag, wurde eine Gottesprobe veranstaltet. Die des Mordes verdächtig waren, mußten den Leichnam berühren. Bemerkten die Richter an demselben irgend eine Veränderung, besonders aber wenn der Todte bey der Berührung zu bluten anfing, so war der Mörder auch schon entdeckt. — Noch öfter erwarteten die Richter vom Feuer und siedenden Wasser Gewißheit zu erlangen, wen sie lossprechen oder verurtheilen sollten. Wer ein glühendes Eisen in der bloßen Hand halten, oder auf demselben mit bloßen Füßen stehen konnte ohne verletzt zu werden, der war unschuldig. Dasselbe galt auch von demjenigen, welcher seine Hand eine bestimmte Zeit hindurch in ein siedendes Wasser gehalten hatte, ohne eine Spur einer Verletzung davon zu tragen. Und empfing jemand nach vorgeschriebener Weise das heilige Abendmahl ohne zu erkranken oder eines plötzlichen Todes zu sterben, so hatte Gott selbst auf eine sichtbare Weise desselben Unschuld beurkundet.

Mochten Aberglaube und Dummheit diese Gottesurtheile nebst mehreren anderen, die wir mit Stillschweigen übergehen, für unwidersprechliche Entscheidungen halten, so galt doch Eines noch mehr. Dieses war die körperliche Kraft, in welcher sich der rohe Mensch immer am meisten gefällt. Daher kam es, daß man die angeführten Ordalien den Geistlichen, den Weibern, Schwächlingen und Knechten überließ, das Ehrenvollere aber den Männern, welchen Muth und Tapferkeit über Alles theuer war, vorbehalten blieb. Diese wählten sich die Probe des Kreuzes, noch viel lieber aber die Probe des Zweykampfes, denn man war auch in

Rücksicht des letzteren vollkommen überzeugt, Gottes Gerechtigkeit würde es so fügen, daß der Unschuldige den Verbrecher im gerichtlichen Zweykampfe besiegen werde. Bey der ersten dieser zwey Proben stellten sich der Kläger und der Angeklagte zu einem Kreuze hin, und streckten ihre Arme an dem obern Querbalken aus. Wer es am längsten aushalten konnte, wurde für unschuldig erkläret. Von den gerichtlichen Zweykämpfen ist Folgendes das Merkwürdigste:

Fand sich jemand von einem Anderen an seiner Ehre gekränkt — was besonders bey einer gerichtlichen Anklage der Fall war — so hatte er das Recht seinen guten Nahmen zu vertheidigen, und den Beleidiger zu einem Zweykampf heraus zu fordern. Für den Geforderten, er mochte dann ein Ritter, Graf oder Herzog seyn, wäre es eine unauslöschliche Schande, eine Herabwürdigung seines Standes gewesen, wenn er den Zweykampf abgelehnet, und nicht wenigstens einen Stellvertreter seiner Person, einen Kämpen *), auf den Kampfplatz gesandt hätte. Letzteres war ein hohes Vorrecht, welches K. Friedrich 1156 dem ersten Herzog von Oesterreich ertheilet hat **). Unser altes Landrecht enthält über den gerichtlichen Zweykampf mehrere Verordnungen oder vielmehr sogenannte wohl hergebrachte Gewohnheiten, welche die Stelle

---

*) Cf. Du Fresne, v. Campiones, et Schilter, v. Champf.

**) Insuper potest idem Dux austrie, quando inpugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum ydoneum non in enormitatis macula retentum vices suas prorsus supplere, Et illum ipsa eadem die seu princeps uel alius quisquam pro alicuius nota infamie non potest impetere nec debet inpugnare.

der Gesetze vertraten *). Es wird darin festgesetzt, daß es einem jeden, welcher jünger als vier und zwanzig und älter als sechzig Jahre ist, erlaubt seyn soll den Zweykampf zu verweigern. Wer mit einem körperlichen Gebrechen behaftet, eine That verübt hat, die ihm die Herausforderung zum Zweykampfe zuzog, darf sich dieses Gebrechens halber dem Kampfe nicht entziehen **); trat aber das körperliche Gebrechen erst nach verübter That ein, so berechtigte es den Kampf zu verweigern. War der Herausgeforderte entschlossen den Zweykampf zu bestehen, so mußte er dem Richter ein freyes Gut, das wenigstens sechs Schillinge werth war, zum Pfande geben, daß er sein gegebenes Wort, auf dem Kampfplatz zu erscheinen, auch gewiß erfüllen werde ***). Entwich er noch vor dem Kampfe, so

*) Senkenberg, l. c. p. 220, et seq.

**) Es konnte also der gebrechlichste, zu einem Kampfe mit einem Gesunden ganz untaugliche Mensch heraus gefordert werden, und er mußte sich stellen. Dafür läßt sich als Ursache angeben, daß man alle gegenseitigen Verunglimpfungen, Beleidigungen und Unarten möglichst verhüthen wollte.

***) Senkenberg, l. c. p. 221. „Wer ain Kamph verwettet, der sol darumb setzen seins aigens sechse schilling, vnd ist ain esshilling fünfzehn Pfenning." — Reiner liefert uns den Text ein Manuscript des Stiftes Hohenfurt. Dort heißt die angeführte Stelle so: Wer ain kamph verwettet, der sol darumb setzen seins aigens sechs e schilling, Vnd ist ein e schilling fünfczehen schilling phening." Daß E oder Ee ein Gesetz, ein Bündniß, einen Vertrag bedeute, ist schon gesagt worden. Ein E Schilling war also ein gerichtlicher Schilling, deren sechs dem Richter zum Unterpfand mußten gegeben werden, daß der Zweykampf gewiß vor sich gehen, und der verlierende Theil seine Buße oder Genugthuung leisten wer-

wurde er als schuldig erkannt, verurtheilet und in die Acht erkläret. Wer kein freyes Eigenthum hatte, um es dem Richter zum Unterpfand des sicher erfolgenden Zweykampfes geben zu können, mußte einen Bürgen stellen. Der Zweykampf sollte nur in Gegenwart des Landesfürsten gefochten und niemanden bewilliget werden, der nicht wenigstens eines rittermäßigen Herkommens war.

Nach diesen allgemeinen Regeln mußten sich die gesetzlichen Zweykämpfe richten. Daß sie nicht auf den Adel allein beschränkt, sondern auch schon frühzeitig auf die Bürger landesfürstlicher Städte ausgedehnt worden, sagen die Urkunden aus. K. Friedrich ertheilte 1237 den Bürgern von Wien das Vorrecht, daß sie auf eine Herausforderung den Zweykampf verweigern können, wenn sie sich mit sieben Zeugen von dem ihnen vorgeworfenen Vergehen reinigen, das heißt, ihre Unschuld darthun konnten *). Dieses Vorrecht ist ihnen vom K. Rudolph 1278 **), und vom H. Albrecht 1296 bestätiget worden ***). Da das alte gerichtliche

---

de, denn letzteres drückt das alte Wort, Wetten oder Verwetten, aus. Der gewöhnliche Schilling galt nur zwölf Pfennige; der gerichtliche wird hier viel höher angeschlagen.

*) Lambacher, S. 12. De duello vero, si quis impetitur, si septima manu honestarum personarum expurgare se poterit, eum ab impetitione Duelli decernimus absolutum.

**) L. c. p. 160. De duello vero, si quis civium impetitur, si se septima manu honestarum personarum expurgare poterit de crimine sibi objecto, eum ab impetitione duelli decernimus absolvendum.

***) Senkenberg, l. c. p. 285. Ob dehain purger wirt angesprochen vmbe einen Champf . mach sich der des bere-

Kampfgesetz diese Art von Beweisführung Allen, die nicht rittermäßig waren, untersagte: so müßte es auffallen, daß die Bürger von Wien diesen Vorzug genoßen, wenn uns die Urkunde K. Rudolphs nicht belehrete, daß dieselben alle Vorrechte der Ritter durch die Gnade des Kaisers und ihrer spätern Landesfürsten erlangt haben *).

Diese Art der gerichtlichen Beweisführung durch Waffen stimmte so ganz mit der Denkungsart, den Lieblingsneigungen roher Menschen, mit den Sitten und Beschäftigungen der ältesten Deutschen Völkerstämme und ihrer Nachkommen überein, daß man sich keineswegs darüber wundern darf, daß der Zweykampf die Ehre erhielt unter die Gottesurtheile gezählet zu werden, und zuletzt sie sogar verdrängte und verächtlich machte. Selbst Geistliche und Frauen fingen an, Brod-, Wasser- und Feuerproben für schimpflich und ihrer unwürdig zu halten, und wählten lieber den Zweykampf, den sie entweder in eigener Person oder durch Campionen (Stellvertreter) bestanden. Die Ungleichheit körperlicher Kräfte, wenn ein Mann mit einer Frau fechten sollte, war zu auffallend, als daß man so geradezu einen Zweykampf zwischen ihnen hätte zugeben können. Das witzige Mittelalter fand auch hierin einen geschickten Ausweg, zwischen so ver-

---

den mit Siben henden erbärre läute solher sache, di gegen im gesprochen ist . den sagen wir ledich von der ansprache des champfes.

*) Lambacher, S. 161. Gaudeant jure militum et militarium personarum. Und bey Senkenberg, S. 289, sagt H. Albrecht: Wir verleihen auch den vorgenanten purgern von besunderlichen genaden, daz si sich vrävn Sentmäzziges rechtes vnd Säntmäzziger gestalt.

schiedenartigen Fechtern ein Gleichgewicht herzustellen, damit sie ohne Verletzung der Mannsehre das hohe Vergnügen eines Zweykampfes genießen konnten. Für einen solchen Fall hat man zur Regel festgesetzt: Der Mann müsse sich in eine Grube stellen, die ihn bis an die Lenden bedeckte; die Frau stand frey auf dem Platze. Ihre Waffen waren auf seiner Seite ein Streitkolben, von der ihrigen aber ein Stein, der vier bis fünf Pfunde wog und in einen Schleyer oder ein leinenes Tuch eingewickelt war. Der Streitkolben und das Tuch mußten gleiche Länge haben. Gelang es dem Manne seine Gegnerinn zu sich in die Grube zu ziehen, so war er Sieger. Die Frau konnte aber auch mit ihrem Tuche, an dessen Ende sich der runde Stein eingebunden befand, den Streitkolben oder die Hand des Mannes so umwickeln, oder ihn durch einen Schlag auf den Kopf so betäuben, daß er zum Widerstand untauglich wurde und im Kampfe unterlag *).

Gegen so höchst verwerfliche und unsinnige Gerichtsproben, welche den Christlichen Gesetzgebern und Richtern zu ewiger Schande gereichen, eiferten vergeblich die sonst allgewaltigen Päpste, eiferten mehrere Bischöfe und einige weisere Männer; zum Unglücke gab es jedoch auch unter den Bischöfen in allen Ländern manche kurzsichtige, welche bey Ordalien das sichtbare Einschreiten der Allmacht Got-

---

*) Talhofer. Ein Beytrag zur Literatur der gerichtlichen Zweykämpfe im Mittelalter. Von Nathanael Schlichtegroll. München, 1817. Auf der fünften Tafel ist ein Zweykampf zwischen einem Manne und einer Frau abgebildet. Was Talhofer Schleyer nennt, heißt anderswo Stauder oder Kopftuch.

tes zur Beurkundung der Schuld und Unschuld zu bemerken glaubten. Der Geist der Zeit und eine allgemein verbreitete Barbarey verschloßen allen väterlichen Ermahnungen und Zurechtweisungen der Päpste und Bischöfe den Eingang, und gerichtliche Zweykämpfe galten für eine ehrenvolle, ja sogar für eine heilige Sache.

Daß dieser gerichtliche Unfug in den Oesterreichischen Provinzen eben so wie in den übrigen Europäischen Ländern sehr überhand genommen hat, bezeugen viele Urkunden und unsere vaterländische Geschichte. Auch hier, wie anderswo, gab es Männer, die das Unschickliche und Barbarische der gerichtlichen Zweykämpfe einsahen und wünschten, solchem Gräuel Einhalt zu thun. Aber ihrem frommen Streben setzte sich die allgemein herrschende Meinung, ihren helleren Einsichten eine dicke Finsterniß entgegen; bey einem solchen Widerstand vermag die Kraft und Weisheit eines Einzelnen nichts. Als der letzte Steyrische Ottokar den H. Leopold von Oesterreich auf dem Georgenberg zu Enns zum Erben aller seiner Besitzungen erklärte, machte er in Gegenwart des Steyrischen und Oesterreichischen Adels seinen letzten Willen bekannt, und sorgte durch mehrere Verordnungen für die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt der Seinigen, welche künftig mit Oesterreich sollten vereiniget werden. Diesen trug er als Vater, der nun bald von ihnen scheiden würde, noch auf, Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen könnten, nicht durch den Dolch, sondern durch Zeugnisse glaubwürdiger Männer beyzulegen *). Aber sein frommer Wunsch wurde nach

*) Lis exorta vel altercatio super negotium intra Sti-

seinem Tode nicht erfüllet, und der Zweykampf trat wieder in sein vermeintliches voriges Recht ein. So dauerte es bis zum Jahre 1338 fort. Mit Betrübniß bemerkte H. Albrecht der Lahme den grossen Schaden und Unfug, welcher besonders in Kärnthen durch häufige Zweykämpfe sich verbreitet hatte. Um dieses Uebel auszurotten, berathschlagte er zuerst mit den Landständen von Kärnthen, Steyrmark und Oesterreich, und mit ihrer Billigung hob er dann alle Zweykämpfe in Kärnthen auf und verordnete: Wird jemand einer Uebelthat geziehen, von der er sich nach alter Sitte durch den Zweykampf reinigen sollte, so wird er künftig mit seinem eigenen und mit dem Eide eines Zweyten von gleichem Stande seine Unschuld darthun. Kann er dieß, so ist er von dem Gerichte für schuldlos zu erklären. Dagegen muß sich dann der verläumderische Ankläger vor den Richter stellen, dort seine Anklage für eine Lüge erklären und in das herzogliche Gefängniß wandern, wo er so lange bleiben wird, bis er volle Genugthuung geleistet hat. Erscheinet aber der Angeklagte für schuldig, so verfällt er dem Herzog und dem Kläger in die ihnen gebührende Buße *). Da Albrecht dieses Gesetz auf Gutheissen und Billigung der Landstände von Oesterreich, Steyrmark und Kärnthen

---

rienses non cum pugione, sed probabilium et certarum personarum dirimatur credibili testimonio.

*) Steyerer, p. 122. Wan wir unzher grossen Schaden und Unfug in unserm Land zu Kärndten gehört haben, sunderlich an dem Kampfen, die daselbst aufgestanden waren, davon sein wir zu rath worden mit unsern Landherren von Kärndten, von Steyr und von Oesterreich, u. s. w.

entworfen und bekannt gemacht hat, so läßt sich mit gutem Grunde vermuthen, daß es für alle drey Provinzen gleiche verbindliche Kraft gehabt habe. Diese Vermuthung erhält dadurch volle Gewißheit, daß Albrecht in dem Stadtrecht für die Wiener mit keinem Worte das Kampfrecht erwähnet, das ihnen doch K. Friedrich feyerlich zugestanden, und Rudolph und Albrecht eben so feyerlich bestätiget hatten. Dieses Vorrecht ausgenommen, finden sich alle Privilegien der früheren Regenten im Stadtrechte Albrechts des Lahmen neuerdings wieder.

Der Zweykampf war nun seit Ottokars Zeiten zum zweyten Mahle abgeschafft, und doch kehrte dieser Unfug auch jetzt wieder von neuem zurück: so schwer ließ es, den unbändigen Adel zu vermögen, daß er auf Selbsthülfe verzichtete und sich dem Ausspruch der Gesetze unterwarf. Die Gottesurtheile: Feuer- und Wasserproben und andere dergleichen Undinge gab man willig auf, denn sie gehörten ohnehin nur für Schwächlinge und für den verachteten Pöbel, und versagten bey ihrer Anwendung den Gebrauch des Schwertes und der gewaltigen Faust. Welcher Landesfürst unsere Gerichte von diesem Schandfleck gereiniget hat, wissen wir nicht, aber gewiß ist es, daß diese Ordalien in den ersten drey oder vier Decennien des dreyzehnten Jahrhunderts aufgehört haben *). In dem

---

*) In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts kommt ein Gottesurtheil mit dem glühenden Eisen vor, bey Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes Klosterneuburg. Thl. II. S. 40. In Böhmen dauerten sie noch hundert Jahre länger fort, und wurden sammt dem gerichtlichen Zweykampf erst durch K. Carl abgeschafft.

Stadtrechte für Enns wurden sie 1212 im Abgange anderer gerichtlichen Beweise noch ausdrücklich befohlen; in dem Stadtrechte, welches H. Friedrich der Streitbare den Bürgern von Heimburg verliehen hat *), so wie auch in den Bestätigungen K. Rudolphs und der beyden Albrechte der Privilegien Wiens geschieht ihrer keine Erwähnung mehr: ein klarer Beweis ihrer Abschaffung, denn die Stadtrechte dieser drey Regenten sind doch größtentheils nur Abschriften des älteren Stadtrechtes H. Leopolds des Glorreichen, von welchem sich glücklicher Weise das Original in Enns erhalten hat.

Als mehr gebildete Zeiten das Unschickliche und Schändliche eines gerichtlichen Zeugnisses, das sich auf Säbel, Dolch und Streitkolben gründete, endlich aufdeckten, die Richter aber in ihrer alten Unbehülflichkeit verharrten, both ihnen das Römische Recht, dessen Anwendung immer allgemeiner wurde, einen Ersatz des Verlornen dar. Dieser Ersatz des gerichtlichen Zweykampfes war die Tortur, welche eben so viele, ja noch weit mehrere Justizmorde verursacht hat als das frühere barbarische Verfahren der Gerichte. Bald gab es kein Verbrechen mehr, dessen Geständniß man auch den Unschuldigsten durch höllische Martern nicht abgenöthiget hat. Dann hörte der fromme Pöbel, zu dem auch mit vollem Rechte die damahligen einfältigen und grausamen Richter zu zählen waren, mit Entsetzen und einem heiligen Schauder von Bündnissen, ja sogar von schändlichen Liebesgeschichten der Menschen mit dem Teufel; von Spatzierfahrten durch die Luft auf Geißböcken und Besen; von

*) Senkenberg, l. c. p. 268 et seq.

fürchterlichen Donnerwettern und Hagelschlag und Pestseuchen, die ganze Reiche verheerten, welche schreckliche Uebel auf das Machtgeboth übelgesinnter Menschen sich sollten eingefunden haben. Dann sah man Zauberer *) und Hexen zur Strafe ihrer vorgeblichen und geglaubten Missethaten auf Scheiterhaufen den Flammentod leiden **). Dieß und noch viele andere Uebel waren die Folgen der Folter, jenes verabscheuungswürdigen Mordinstrumen-

---

*) Von Zauberern und Hexen geschieht in den ältesten Germanischen Gesetzen und auch in unserem alten Landrechte schon Erwähnung, l. c. p. 236, c. 35.

**) Weitläufiger handeln davon: das bekannte alte Werk, Malleus malleficarum, welches dem Geschmacke derselben Zeit sehr zugesagt hat und deßwegen öfter aufgelegt worden. — Cauz, de Cultibus magicis. Der eigentliche Stifter der unseligen Hexenprocesse ist Papst Innocenz der Achte. Er machte 1484 der Deutschen Nation die bittersten Vorwürfe wegen zahlloser Hexereyen, die dort verübt worden, und befahl seinen Inquisitoren und den Bischöfen, gegen die Schuldigen mit aller Strenge zu verfahren, apud Raynald. Annal. eccles. ad hunc annum, n. 74, p. 347. Nuper ad nostrum non sine ingenti molestia pervenit auditum, quod in nonnullis partibus Alemaniae . . . quam plures utriusque sexus personae, propriae salutis immemores et a fide catholica deviantes, cum doemonibus incubis et succubis abuti, ac suis incantationibus, carminibus et conjurationibus aliisque nefandis et sortilegiis . . multorum partus, animalium faetus, terrae fruges, vinearum uvas et arborum fructus . . perire, suffocari et extingui facere et procurare . . . ac homines ne gignere, mulieres ne concipere, virosque ne uxoribus, et mulieres ne viris actus conjugales reddere valeant, impedire non verentur. Da muß es freylich sehr arg ausgesehen haben. Innocenz war davon vollkommen überzeugt; wer hätte es wagen dürfen zu zweifeln?

tes der Gerichtshöfe älterer und leider auch neuerer Zeiten. Auch in unseren Tagen noch haben Aberglaube und Festhalten an Gerichtsordnungen der alten guten Zeit eine unglückliche Weibsperson als vermeinte Hexe gemordet, und es sind erst wenige Jahre verflossen, seit sich eine norddeutsche, übrigens sehr aufgeklärte Provinz entschlossen und Muth gefaßt hat, künftighin auch ohne Folter die Gerechtigkeit handzuhaben, und Unschuldige mit Martern zu verschonen.

Einige neuere Schriftsteller wollten auch die Folter und den Eidschwur unter die Classen der Ordalien setzen; aber diesen beyden Gerichtsbehelfen mangeln die wesentlichsten Eigenschaften der übrigen Gottesurtheile. Man lies't nicht von abergläubigen, damahls aber für heilig gehaltenen Ceremonien bey Anwendung der Tortur, welche bey den Ordalien aber unfehlbar vorausgehen mußten, um bey einem so heiligen Werke des Beystandes und der unmittelbaren Einwirkung Gottes zur Entdeckung des Verbrechers vollkommen versichert zu seyn *). Bey der Folter gab es keine Gebethe, keine Segnungen; und unmöglich konnte das Volk eine Handlung, die der Scharfrichter vollbrachte, für heilig ansehen. — Der Eidschwur wurde zwar in alten Zeiten unter manchen Förmlichkeiten abgeleget, aber er hat sich nie zu jener ehrwürdigen Höhe aufschwingen können, in welcher die übrigen eigentlichen Gottesurtheile den Richtern und dem Volke erschienen. Einen einzelnen Schwur achtete man nicht; es mußten immer mehrere Mitschwörende zugegen seyn. Und hatten auch diese geschwo-

*) Goldast, Scriptor. Rer. Alemann. T. II. p. 133.

ren, so begnügten sich die Richter noch nicht, sondern man schritt gewöhnlich noch zu Wasser- und Feuerproben oder zum Zweykampf. Wenn Eidschwüre so sehr vervielfältiget werden, wie dieß im Mittelalter der Fall war, so wird es gewiß zuerst eine Geringschätzung derselben, und bald auch viele Meineide geben. Letzteres war ganz besonders der Fall unter den höheren Ständen, wie wir es schon weiter oben bereits bemerkt haben. Frauen schworen nach einer ihnen eigenen Weise *).

Die Gränzen einer allgemeinen Uebersicht des inneren Zustandes Oesterreichs erlauben es nicht, von der peinlichen Gesetzgebung der damahligen Zeit noch weitläufiger zu sprechen. Das Gesagte überzeugt uns schon zur Genüge von ihrem erbärmlichen Zustand, der zu vielen Grausamkeiten und ungerechten Gelderpressungen verleitete, zwar des Adels und der reich Begüterten ungebührlich schonte, aber mit dem gemeinen Volke unbarmherzig verfuhr. Eben so unlöblich war der Nebenzweck der Gerichte: sie sollten die Cassen der Landesfürsten, der Richter und der Stadtgemeinden füllen, während sich Beschädigte mit einem kleinen Ersatz oder mit Verstümmelungen ihrer Feinde begnügen mußten. So lange es Ordalien gab, mußte auch der Unschuldigste fortdauernd befürchten, eine ihm aufgedrungene Feuerprobe oder ein abgenöthigter Zweykampf könnte ihn um Ehre und guten Nahmen bringen oder gar des Lebens berauben. Und als späterhin diese unsinnigen Proben der Schuld

---

*) Senkenberg, l. c. p. 234, c. 29. Es sol auch ain yegliche Fraw ir Morgengab behaben mit irm aid auf irn prüstlein.

außer Uebung gesetzt worden, drohten von Seite der Gerichte sogleich wieder neue Gefahren. Entdecker neuer künstlichen Maschinen, Physiker, Chemiker, Gelehrte und Künstler aller Art, deren Kenntnisse und Fertigkeiten das unwissende Volk als Teufelskünste anstaunte, wurden von eben so stumpfsinnigen Richtern hastig ergriffen, gefoltert, und als Zauberer zum Tode verurtheilet. Weiser und geschickter als die liebe einfältige Mitwelt seyn, hat damahls für ein Verbrechen gegolten. Solche Gräuel erregen einen gerechten Abscheu gegen die Barbarey voriger Zeiten. Von den Gerichten, wo die Unschuld Hülfe und Schutz gegen ungerechte Angriffe suchen muß, ging Tod und Verderben auch gegen Schuldlose aus. Den Gefühlvollen überfällt ein Schauder bey diesem Gedanken, und jeder rechtliche Mann verwünscht eine so blinde, so grausame Justizpflege. Mögen sich Einige darin gefallen und Alles, was dem Mittelalter angehört, als fromm und gut anpreisen; nur sollen sie uns die Freude vergönnen es laut aussprechen zu dürfen: Es ist doch besser, daß es keine Ordalien, keine Hexenprocesse, keine alte peinliche Gesetzgebung mehr gibt.

VII.

Schicksal des gemeinen Volkes.

Verbesserungen von was immer für Gegenständen fallen desto mehr auf, wenn man sie mit dem alten rohen Zustand zusammenstellet und vergleicht, in welchem sich die verbesserten Sachen in früheren Zeiten befunden haben. Niemand kann die glückliche Lage, in welcher sich jetzt das gemeine Volk

befindet, gehörig würdigen, wer nicht den traurigen Zustand desselben in früheren Jahrhunderten kennt. Für die Landbewohner war das Mittelalter ganz gewiß keine goldene, sondern eine eiserne, grausame Zeit, in der sie in der tiefsten Erniedrigung der Menschen, in der Sklaverey und einer schrecklichen Mißhandlung, schmachteten.

Leibeigene, Knechte im verächtlichsten Sinne des Wortes, hat es bey allen alten Völkern gegeben, aber eben die cultivirtesten Nationen des Alterthums, die Griechen und Römer, verfuhren mit ihren Sklaven weit grausamer als die von ihnen verachteten Germanischen Barbaren. Zeigte ein Römischer Wütherich seine Größe und Herrlichkeit über unglückliche Sklaven dadurch, daß er wegen des geringsten Versehens, wegen einer unschmackhaft gekochten Speise einen derselben ans Kreuz nageln ließ: so behandelte der alte rohe Deutsche seine Knechte weit menschlicher. Eine Seltenheit wars, wenn ein Sklave Peitschenhiebe bekam oder Fesseln tragen mußte; weit öfter geschah es, daß sich ein Herr im Uebermaß des Zorns so weit vergaß, daß er seinen Knecht auf der Stelle todt schlug, was nur Folge einer blinden Wuth, keineswegs aber einer allgemeinen unmenschlichen Volkssitte gewesen ist *).

Der Stand der Leibeigenen unter den alten Deutschen war zahlreich, denn dazu wurden alle Kriegsgefangene verurtheilt, und ihre Kinder hatten das nähmliche Schicksal. Auch Verbrechen wur-

---

*) Tacitus, de moribus German. c. 25. Occidere solent (servos), non disciplina et severitate, sed impetu et ira.

den mit dem Verlust der Freyheit bestraft *), und unsinnige Spieler setzten beym Mangel des Geldes ihre eigene Person zum Unterpfande, und trugen, wenn die Würfel unglücklich fielen, geduldig die Bande der Knechte. Bey den beynahe ununterbrochenen Kriegen der alten Deutschen mit drn Römern, mit andern benachbarten Völkern und unter sich selbst läßt sich auf die ungeheure Anzahl der Gefangenen, also auch der Sklaven schließen, die sich desto geschwinder vermehren mußten, da sie zum Kriegsdienste unfähig waren und vor dem Feinde auf dem Schlachtfeld keinen Verlust erleiden konnten, denn die Ehre, Waffen zu führen, war ein ausschließender Vorzug der Freyen.

Dieß war das Verhältniß der Herren zu ihren Knechten, als unter ihnen der erste Same des Christenthums ausgestreuet wurde. Die neue Lehre verkündigte zwar Bruderliebe gegen Alle, und stellte die Menschen ohne Unterschied des Standes auf gleiche Rechte vor Gott; aber Jahrhunderte verfloßen bis sich die Mächtigen und Reichen bequemten, einen Leibeigenen als ihren Mitmenschen an-

---

*) Es wird nur Wenigen bekannt seyn, daß auch in Oesterreich bis zum siebzehnten Jahrhundert herab die Leibeigenschaft als Strafe sogar die Kinder großer Verbrecher getroffen hat. Im Jahre 1597 wurden nach gestilltem Aufruhr der Bauern in Oesterreich unter der Enns die Rädelsführer zu harten Strafen verurtheilet. Gleich der erste Artikel des Urtheiles lautete so: „Der Margraber soll Lebentig gefiertailt, sein hauß Nidergerissen, vnd zue Ewiger gedächtsnus ein hochgericht darauf gebaut werden; seine Kinder seyn Leibaign gesprochen biß auf Jr kay. Mjt. weitere begnadung; alle seine güetter, wie in gemain aller andrer hingerichten Uibelthäter sollen confisziert vnd verfallen seyn."

zusehen, und ihn höher zu schätzen als ein gewöhnliches Lastthier. Ja, es kamen bald so unselige Zeiten für die freyen Landeigenthümer, daß sie gern auf ihre persönliche Freyheit Verzicht leisteten um unter dem Schutze eines Mächtigen doch in Ruhe und Sicherheit ihre Lebenstage zubringen zu können. Die Heerbannsgesetze und die Habsucht der Grafen versetzten sie in solche Nöthen und Drangsale, daß sie in gänzlicher Verzweiflung ihre Freyheit hinopferten, um nicht mit ihren Familien verhungern zu müssen *). Glücklich durften sich noch diejenigen preisen, denen es gelang, ihr Besitzthum und gar oft auch ihre eigene Person dem Schutzheiligen irgend einer Kirche, einem Bischofsitze oder Kloster zum Geschenke zu bringen, denn man war schon frühzeitig davon überzeugt, daß man unter einem Krummstabe viel gemächlicher und ruhiger wohne als unter der Herrschaft eines kriegerischen harten Zwingherrn auf einer hohen Felsenburg **). Sie gehörten zwar nicht mehr zum Stande der Freyen, waren aber keineswegs Genossen der Leibeigenen, welche der rohe Uebermuth ihrer Herren dem Viehe gleich behandelte. Es ist empörend in den alten Gesetzen lesen zu müssen, daß eine schwangere Magd und eine trächtige Stutte, wenn sie gestohlen oder getödtet wurden, zu gleichem Preise in Rücksicht des gerichtlichen Er-

---

*) Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten. S. 106, 130, 143, 163.

**) Von der Verarmung der Gemeinfreyen und dem Hingeben ihres Besitzthums an Adelige und Klöster ist lesenswerth, was Muchar sagt, in Hormayrs Archiv, 1821, Augustheft, S. 401.

satzes angeschlagen wurden. Leibeigene Menschen wurden überhaupt wie das Vieh geschätzt *) und behandelt, und sie waren auch ganz eigentlich die Lastthiere des Hauses, die man vertauschen, verschenken und verkaufen konnte. Ohne Eigenthum, und viehisch behandelt, führten sie gewöhnlich auch ein thierisches Leben, und erzogen ihre Kinder, ebenfalls eine verkäufliche Waare ihrer hochgebiethenden Herren, zu einem ganz gleichen unglücklichen Schicksal.

Zeit und Umstände linderten endlich auch die Leiden des zu Boden gedrückten Volkes, und löseten ihm die Fesseln der Knechtschaft. Concilien, Päpste, Bischöfe und mehrere fromme Aebte eiferten viele Jahre hindurch gegen die allgemeine Sklaverey, sprachen dem Christenthum gemäße Worte der Liebe und Sanftmuth zum Besten der Leibeigenen, stellten gelinde Behandlung derselben, und noch mehr ihre gänzliche Freylassung als ein Gott wohlgefälliges Werk der Barmherzigkeit vor, gingen selbst mit ermunternden Beyspielen voraus, kauften fremde, und ließen eigene Knechte und Mägde aus der Leibeigenschaft los, oder verbesserten ihnen doch ihr trauriges Schicksal. Sie fanden Nachfolger unter den Grundherren; aber für

---

*) K. Rothar setzte eine schwangere Magd und eine trächtige Stutte zu gleichen Preisen an. Im Anfang des zehnten Jahrhunderts wurden nach den Zollgesetzen K. Ludwigs des Kindes, die er dem Lande ob der Enns vorgeschriebeu, Leibeigene und Pferde auf folgende Weise verzollet: De una ancilla Tremisamia I., de caballo masculino similiter. De Servo saigam unam, similiter de Equa. Cf. Leges portor. Bojorum, apud Oefele, T. I. p. 718.

die unzählige Menge der Sklaven war dieses Erleichterungsmittel doch nur von geringem Belange. Weit mehr trugen zur Befreyung des gemeinen Volkes aus den Ketten der Knechtschaft die Kreuzzüge, und nebst diesen das Emporkommen der Städte bey *), wenn gleich keines dieser beyden Dinge die Rettung und das Wohl des gemeinen Volkes beabsichtigte, sondern nur gelegenheitlich herbeyführte. Die Noth, sich vor den Anfällen wilder Barbaren möglichst zu schützen, erzeugte befestigte Burgen und geschlossene Städte, und der Vortheil des Landesfürsten beförderte ihr Wachsthum, denn die landesfürstlichen Städte erkannten nur den Regenten für ihren Grundherrn, waren nur ihm dienstbar, aber nicht mehr als Leibeigene, sondern als freye Gemeinden, welche befugt waren ihre Vorsteher aus Genossen zu erwählen, die Früchte ihrer Arbeit selbst zu genießen, und das Ersparte ihren Kindern zum Erbe zu hinterlassen. Wie sehr unsere Herzoge für die Bevölkerung und Aufnahme der Städte Sorge trugen, zeigen ihre Stadtrechte von Leopold dem Glorreichen angefangen bis auf Rudolph den Vierten und dessen Nachfolger herab. In denselben wird den Auswärtigen, das heißt, den Unterthanen anderer Grundherrschaften, die Befugniß ertheilet, sich in die Städte zu verfügen, dort ein Mitbürger zu werden, und unter dem Schutze der Stadt alle Vorrechte zu genießen, welche den Bürgern mit freygebiger Hand von den Regenten sind ausgespendet worden **). Welcher

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 68, u. f.

**) Das alte Landrecht, bey Senkenberg, p. 225, c. 17 et

Sklave wünscht nicht frey zu werden? Und dieser Wunsch konnte bey allen denjenigen in Erfüllung gehen, welchen es möglich ward eine landesfürstliche Stadt zu erreichen, wo sie eine freudige Aufnahme und volle persönliche Freyheit fanden. Die Meyerhöfe der adeligen Güterbesitzer würden bald menschenleer geworden seyn, hätten diese ihren Unterthanen nicht manche alte Last abgenommen, eine größere Freyheit ertheilet, und sie dadurch von der Flucht in eine Stadt abgehalten, die vorzüglich den Unfreyen sehr große Vortheile anboth.

Um den unglücklichen Leibeigenen die Flucht von ihren harten Gebiethern zu erleichtern, und zugleich die Vortheile der Landesfürsten möglichst schnell zu befördern, erhoben unsere Herzoge schon frühzeitig mehrere Dörfer, deren Grundherren sie selbst waren, zu Märkten, und verliehen diesen, so wie auch den alten landesfürstlichen Märkten ganz vorzügliche Freyheiten, ja meistens sogar dieselben Privilegien, deren sich damahls die landesfürstlichen Städte in Oesterreich erfreuten. Mochte gleich der

---

18, räumte den Herren das Recht ein, einen entflohenen Leibeigenen auch mit gerichtlichem Beystand zurück zu fordern; doch dieses Recht wurde durch häufige Privilegien eingeschränkt, z. B. für die Stadt Enns 1212 durch H. Leopold; für Wien durch K. Friedrich 1237, bey Lambacher, S. 13; für Heimburg durch H. Friedrich, bey Senkenberg, S. 277; und von K. Rudolph, bey Lambacher, S. 153, H. Albrecht dem Ersten, bey Senkenberg, S. 287, und Albrecht dem Lahmen, bey Rauch, Thl. III. S. 47, den Wienern bestätiget. Wie einladend mußte ein solches Privilegium für alle Unfreyen, vorzüglich für die Handwerker seyn, ihre alten Herren zu verlassen und in Städten als freye Bürger zu leben?

nächste Beweggrund dazu eigener Vortheil der Fürsten seyn, so hatten diese Anordnungen doch für das gemeine, noch leibeigene Volk die köstliche Folge, daß es desto mehrere Zufluchtsorte fand, wo es die Fesseln der Knechtschaft abschütteln konnte, denn auch in den landesfürstlichen Märkten wie in den Städten wohnten nur freye Bürger; auch dort gab es keine Leibeigenen mehr. Als Belege hiervon führen wir einige Urkunden an, welche verschiedenen Marktflecken sind verliehen worden. Leider sind nur wenige dergleichen Denkmahle dem Untergange entkommen; desto nöthiger ist es, die noch übrigen zum Vortheile der vaterländischen Geschichte sorgfältig zu bewahren, zu benützen und bekannt zu machen.

Daß das heutige Salzkammergut schon frühzeitig ein grundherrliches Eigenthum der Herzoge von Oesterreich war, beweisen mehrere Urkunden und auch der Umstand, daß es der Königinn Elisabeth, Gemahlinn Albrechts des Ersten, zum Witthum ist angewiesen worden *). Daher läßt es sich erklären, warum K. Rudolph die Bürger von Laufen so sehr begünstiget hat, daß er ihnen alle Vorrechte ertheilte, welche damahls die Stadt Gmunden genoß **); Albrecht der Lahme hat ihnen dieses Privilegium bestätiget. Eben so begnadigte die Königinn Elisabeth 1311 ihre Bürger von Hallstatt mit den Freyheiten von Gmunden und Laufen ***). Ischel blieb bis zum Jahre 1466 noch ein Dorf; aber in diesem Jahre ward demselben vom K. Fried-

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 460.

**) A. a. O. S. 462.

***) S. 458.

rich das Markt- und Bürgerrecht ertheilet, nachdem es schon 1392 das große Vorrecht erhalten hatte, zu Wasser und zu Lande wie die übrigen Bürger der Städte ob der Enns Handel zu treiben, welcher Gnade sich die Ischler dadurch würdig gemacht haben, weil sie an dem Auflauf, dessen sich die Salzarbeiter zu Hallstatt und Laufen schuldig gemacht, keinen Antheil genommen haben *). Auch die Bürger des Marktes Perg im unteren Mühlviertel genoßen gleiche Vorrechte mit den Bürgern von Enns; aber Kriegsunfälle zu den Zeiten der Hussiten und der Bauernkriege, so wie auch öftere Feuersbrünste und Sorglosigkeit für alte Documente haben die Urkunden dieses Marktes vernichtet. Zu gutem Glücke hat sich eine Bestätigung alter Freyheiten H. Rudolphs vom Jahre 1358 erhalten, in welcher von früheren Vorrechten Erwähnung geschieht **).

---

*) Oesterreichs Handel, S. 85.

**) Das Original wird in Perg aufbewahret und lautet so: „Wir Rudolf von gots gnaden Hertzog ze Oster . ze Steyr . vnd ze kernden Tun kund . Daz wir vnsern Purgern von Perg die gnad getan haben vnd tun auch, Daz sew ze Ybs, mautt geben sullen, alle die weil Braw Agnes weilent kuniginn ze Vngern vnser Pesel Lebund ist, Swenn aber dieselb vnser Pesel abgieng, da Got vor sey, So sulln die vorgenant vnser Purger ze Perg, dann chain mautt gebn daselbz ze Ybs, vnd beleiben bey allen den rechten, die die Purger von Ens habent, alz die brief sagent, die Si von vnsern voruordern, vnd ouch von vns darumb habent mit vrkund ditz brifs . Gebn ze wienn an Eritag nach sand Elspeten tag (am 20. November). Nach krists gepurde Dreutzehnhundert iar, darnach in dem acht vnd sumftzigisten iar." — Die Handelsfreyheit hat der Markt Perg schon früher erhalten. Oesterreichs Handel, S. 101.

Durch dergleichen Anordnungen gewöhnte sich das damahlige rauhe Zeitalter, das bisher nur adelige Herren und unglückliche Leibeigene gesehen hatte, immer mehr an den Anblick dieses neuen Mittelstandes, welchen die Bürger in den landesfürstlichen Städten und Märkten ausmachten. Die Zahl der Freyen nahm zu und wirkte heilsam mit, daß sich auch auf dem Lande der Zustand der Unfreyen merklich besserte und ihre Anzahl immer mehr abnahm. Ohne Zweifel haben auch die Auftritte in der Schweiz während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Vieles dazu beygetragen, daß das gemeine Volk in Deutschland allenthalben mehr nach Freyheit rang und der Adel nachgiebiger wurde. Das Beyspiel war einmahl gegeben, daß auch zahlreiche Gemeinden von Bauern frey seyn, und ihre Freyheit muthig und tapfer selbst gegen gepanzerte Grafen und Ritter vertheidigen können: eine Warnung für grausame Unterdrücker ihrer leibeigenen Unterthanen, daß auch sie einstens ein gleiches Schicksal ereilen könnte. Die Folge aller dieser genannten Zeitumstände war, daß die eigentlichen Leibeigenen, wie sie das frühere Mittelalter kannte und hatte, im vierzehnten Jahrhundert in unserem Vaterlande schon seltener vorkommen; weder in Urkunden noch auch in Chroniken werden sie, wenige Fälle ausgenommen, in dem alten Sinne des Wortes genannt. Dessen ungeachtet würde man sehr irren, wenn man den damahls schon um Vieles gemilderten Zustand des gemeinen Landvolkes mit dem jetzigen unserer Bauern auf eine gleiche Stufe der Freyheit und des Wohlstandes setzen wollte. Wenn gleich aus den Urbarien des vierzehnten Jahrhunderts die Gewißheit hervorgeht,

daß die meisten Bauern ihre Höfe eigenthümlich und mit dem Rechte der Erbfolge besessen haben, so übten doch die Grundherren noch immer über ihre Unterthanen eine fürchterliche Gewalt aus, die uns nur gar zu sehr an die vorige Leibeigenschaft erinnert. Der Ursachen, welche die Fortdauer einer drückenden Knechtschaft der Unterthanen begünstigte, gab es vorzüglich drey: Mangel an landesfürstlichen Gesetzen zum Schutze des gemeinen Volkes gegen Bedrückungen der Grundherren; uneingeschränkte Rechte der Grundherrlichkeit, und endlich schlechte Justiz- und Polizeypflege. Welche Leiden für das gemeine Landvolk aus diesen verderblichen Quellen entsprangen, wollen wir flüchtigen Blickes betrachten.

So sehr es in unseren Tagen auffallen würde, wenn sich irgend eine Obrigkeit das Recht herausnähme, einem Bauersmanne vorschreiben zu wollen, zu welchem Gebrauch er sein Zugvieh verwenden sollte, eben so auffallend würde es einstens gewesen seyn, wenn ein Herzog dem Adel seiner Provinz Gesetze gegeben hätte, wie derselbe mit Leibeigenen verfahren sollte. Diese unglücklichen Geschöpfe machten einen wichtigen Theil des Eigenthums aus, und wurden wie die Aecker, wie Zug- und Lastvieh, wie jedes Hausgeräth nach dem Nutzen, den man von ihnen ziehen konnte, abgeschätzt, verpfändet, vertauscht und verkauft. Auch die Landesfürsten waren von der Wahrheit dieses Grundsatzes so vollkommen überzeuget, daß sie mit den Leibeigenen auf ihren eigenthümlichen Gütern ganz auf eben dieselbe Weise wie die übrigen Landeigenthümer verfuhren und sich nicht scheuten, solche rohe Grundsätze in öffentlichen Urkunden aufzustellen und

Herrschaftsbesitzern das alte hohe Vorrecht feyerlich zu bestätigen, daß es ihnen freystehen sollte mit ihren Unterthanen nach Belieben zu verfahren. So ein Gesetz hat K. Rudolph von Habsburg, dessen Gerechtigkeitsliebe als allgemein anerkannt und hochgeschätzt in Deutschland zu einem Sprichwort geworden, dem damahligen Zeitgeiste gemäß in Oesterreich bekannt gemacht *). Was läßt sich von früheren und späteren Landesfürsten erwarten, die mit Rudolphen an Milde und Gerechtigkeit und Weisheit gar nicht zu vergleichen sind? So lange Landesregierungen das gemeine Volk außerhalb der Städte ihrer Aufmerksamkeit nicht würdigten, oder es für ungerechte Eingriffe in die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit hielten, wenn sie der Willkühr und despotischen Gewalt der Grundherren gegen die Unterthanen gewisse Schranken setzten: so lange war auch an keine Verbesserung des traurigen Zustandes des niedergedrückten gemeinen Volkes zu denken. Ein Gesetz zum Besten des Landvolkes, eine Obrigkeit zum Schutze desselben sucht man vergebens. Und eben deßwegen erzählen uns Chroniken von H. Albrecht dem Lahmen die wunderseltsame Geschichte, daß er wochentlich Audienzen gab, zu welchen allen Menschen der Zutritt offen stand, und daß er seinen Hofräthen öffentlich

---

*) Lambacher, S. 118. In dem Landfrieden, welchen Rudolph für Oesterreich 1276 bekannt gemacht hat, heißt es: Nullus impediat Principes, archiepiscopos et episcopos, abbates, Praepositos vel alios Prelatos, Comites, Barones, Ministeriales et quoscunque alios, quando cum suis Vasallis, propriis hominibus et aliis suis subditis faciunt, quod viderint expedire, et quod fuerit consonum rationi.

scharfe Verweise gab, wenn er vernahm, daß den Armen entweder gar nicht, oder doch erst nach langem Zaudern ein gesetzliches gerechtes Urtheil gesprochen worden *).

Von diesem vielgeliebten Vater seines Volkes, von diesem guten Albrecht könnte man mit vollerem Rechte als von vielen anderen Fürsten früherer und späterer Zeiten sagen, daß er in wahrer Schätzung der Menschenrechte seinen Zeitgenossen gar weit vorausgeeilet sey; und doch hinderte die dicke Finsterniß, welche damahls noch ganz Deutschland bedeckte, selbst diesen freundlichen Fürsten, zum Wohl des gemeinen Volkes passende Gesetze zu geben. Die wenigen uns bekannten Verordnungen, die er und sein Sohn Rudolph in Betreff der unteren

---

*) Chron. Leobienſ. apud Pez, T. I. p. 951. Communem ſe omnibus exhibebat, nihil propter corporis invalitudinem negligebat, pauperum et divitum aeque commodis intendebat, ſenibus et juvenibus placere ſatagebat, damna omnium praecavebat. — Ebendorfer, l. c. T. II. p. 792. Publicam dabat omnibus aut querulantibus aut petentibus audientiam, et mox eorundem diſcuſſionem uſque ad ſententiam excluſive diverſis ſuis proceribus et conſiliariis, aut eorumdem compoſitionem commiſit; quos et palam redarguere ſolitus erat, ſi aliquam per eos negligentiam poſterius per iteratam propoſitionem deprehendit admiſſam. Mehr als eine noch ſo lange Lob- und Ehrenrede auf dieſen gütigen Fürſten ſpricht zu ſeinem Ruhme die einzige Anekdote, welche uns Ebendorfer aufbewahret hat. Ein armer Bauersmann ging in den Audienzſaal um Albrechten zu ſehen. Der Herzog bemerkte ihn bald, et cogitans pro quodam ſuo negotio acceſiſe, eo accerſito ait: Veni, aperi, quid deſideras? At ille obſtupuit, animatus tamen reſpondit: Nihil domine, niſi ut viderem perſonam, et valentem ac ſoſpitem conſpicerem.

Volksclassen erlassen haben, tragen noch gänzlich das Gepräge der rauhen Zeit an sich, die mehr auf Vorrechte des Adels und der Bürger, als auf die persönliche Freyheit, das Emporkommen des gemeinen Mannes und das Wohl Aller ohne Unterschied Rücksicht genommen hat. Wir übergehen sein Wiener Stadtrecht mit Stillschweigen, obwohl es ebenfalls bey öffentlichen Gerichten zwischen Armen und Reichen, zwischen Bürgern, Inwohnern und Dienstbothen einen höchst anstößigen Unterschied macht. Was soll man aber für ein Urtheil fällen, wenn Albrecht ein Gesetz bekannt macht, welches den Arbeitern in den Weinbergen einen bestimmten Tageslohn festsetzt, und den Besitzern eines Weinberges bey einer großen Geldstrafe verbiethet, einen fleißigen Arbeiter mehr zu belohnen, als es der Wille des Herzogs gestattet? Und wenn das nähmliche Gesetz dem Schaffner, der ohne Wissen seines Herrn den Arbeitern einen größeren Lohn gäbe, die unerschwingliche Summe von fünf Pfunden Wiener Pfennige, oder wenn er diese nicht erlegen könnte, den Verlust einer Hand, die ihm abgehauen werden sollte, zur Strafe auferlegt *)? Um es den armen Taglöhnern ganz unmöglich zu machen, sich um einen höheren Lohn zu verdingen, ward diesem, und auch noch einem zweyten Gesetze der ausdrückliche Befehl hinzugefügt, daß ein jeder Arbeiter, welcher mehr begehrt als der Herzog erlaubt, oder welcher sich weigert um den vorgeschriebenen Lohn zu dienen, auf der Stelle als ein

---

*) Rauch, T. III. p. 75. Dieses Gesetz wurde am fünften Februar 1352 gegeben. Ein zweytes ähnliches erfolgte am 22. Februar 1353.

schädlicher Mensch angehalten und gestraft werden soll. Auch H. Rudolph wähnte für das allgemeine Beste sehr gut gesorget zu haben, als er eine ähnliche Verordnung erlassen hatte *). So drückten alle Stände, vom Regenten angefangen bis auf den geringsten Stadtbürger herab, das gemeine Volk: Bauern, Dienstbothen und Taglöhner. Für diese Classen der Menschen gab es kein sicherndes Gesetz, keine Obrigkeit, die sie verläßlich vor Willkühr und Unterdrückung der Herren bewahrte und schützte.

Die zweyte Ursache der allgemeinen Unterdrükkung des gemeinen Volkes lag in der übergroßen, beynahe ganz uneingeschränkten Gewalt der Grundherren, die sie während des Mittelalters über ihre Unterthanen auszuüben befugt waren.

Seit jener Zeit, in welcher die alten Deutschen das wilde Leben herumirrender Jäger und Räuber aufgegeben, und eine Vorliebe zu bleibenden Wohnungen gefaßt haben, beruhten Reichthum, Adel, Macht und Ansehen auf dem Grundeigenthum. Der reichste Besitzer von Grund und Boden gehörte auch unter die ersten Großen des Landes, denn ihm standen alle nöthigen Mittel zu Gebothe sich über Andere zu erheben, sich Macht und Ansehen zu verschaffen und seinen höheren Stand zu behaupten. Je ausgebreiteter das Grundeigenthum war, je größer war auch die Anzahl der Leibeigenen und anderer dienstbaren Leute, und desto mehr Grundstücke konnte der Eigenthümer an Vasallen hingeben, die seine Hausmacht bildeten. Waren nach so mancher Vertheilung der Grundstücke noch eini-

*) L. c. p. 96.

ge übrig, welche nicht füglich durch hörige Leute bearbeitet werden konnten, so wurden sie gegen einen jährlichen Zins oder andere Dienste Pächtern hingegeben, um den möglich größten Nutzen daraus zu ziehen. Alles, was auf dem Grund und Boden eines Landeigenthümers lebte, erkannte ihn für seinen Herrn, mußte desselben Befehlen gehorchen, war ihm nach dem Maßstabe des eigenen persönlichen Standes mehr oder weniger unterthänig und ihm zu irgend einer Abgabe verpflichtet. Er selbst aber hatte nur Eine Obliegenheit: Bey einem Aufgeboth zur Vertheidigung der Provinz mit seinen Vasallen und Hintersassen zu erscheinen und Kriegsdienste zu thun.

So groß diese hausväterliche Gewalt über alle Hausgenossen schon an sich war, so erhielt sie dadurch eine noch größere Ausdehnung, wenn so ein begüteter Grundherr vom Römischen Kaiser oder späterhin vom Landesfürsten ein wichtiges Amt zu verwalten bekam, denn damit waren nicht nur Würde, Ansehen und Macht, sondern auch wieder Nutznießung ansehnlicher Lehen verbunden, die zuletzt, als die Aemter erblich geworden, der Familie solcher Würdenträger als Erbtheil verblieben. Wehe dann allen minder begüterten Freyen, deren Eigenthum an die Besitzungen eines solchen Mächtigen gränzte oder von demselben gar eingeschlossen wurde. Er neckte und quälte sie auf alle mögliche Weise so lange, bis sie sich entschloßen auf ihr Eigenthum zu verzichten, und sich, um nicht sammt ihrer Familie den Bettelstab ergreifen zu müssen, unter seinen Schutz zu verfügen und Unterthanen zu werden. Hatte er nur einmahl dieses Ziel erreicht, so war es ihm ein Leichtes, in kurzer Zeit eine un-

umschränkte Macht über sie auszuüben. Das Mittelalter begünstigte ihn durch Gewohnheiten und Vorrechte der Obrigkeiten auf alle mögliche Weise, und da der Grundherr für seine Unterthanen die oberste Instanz war, so blieben sie seiner Willkühr überlassen. Die Landesfürsten mengten sich äußerst selten in Angelegenheiten und Verhältnisse der Herrschaften zu ihren Unterthanen, bis Albrecht der Lahme die Regierung antrat, und Allen, auch den Geringsten und Aermsten seines Volkes, den Zutritt zu sich öffnete, ihre Klagen vernahm und ihnen Hülfe verschaffte, so viel es Einsichten und Grundsätze einer finsteren Zeit gestatteten.

Um den Nothstand der äußerst gedrückten Unterthanen in den alten Zeiten kennen zu lernen, wollen wir nur einige Proben von den alten grundherrlichen Rechten anführen, die das Gesagte beweisen und erläutern werden *).

Schon hatten Kreuzzüge und Städte vielen Tausenden die Fesseln der Leibeigenschaft gelöset und den noch übrig gebliebenen hörigen Menschen die Bürde der Knechtschaft um Vieles erleichtert, als dessen ungeachtet der Zustand des gemeinen Volkes, besonders auf dem Lande, immer noch bedauernswürdig geblieben ist. Hatten gleich die meisten Besitzer von Bauerngütern im vierzehnten Jahrhundert ihre

---

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschlands. Thl. I. S. 195, u. f. und Thl. II. S. 314, u. f. Desselben Deutsche Finanzgeschichte, S. 78, u. f. Was früher die Könige forderten, haben späterhin die Grundherren von den Unterthanen erhoben. — Anton, Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. Thl. II. S. 186, u. f., und Thl. III. S. 125, u. f.

persönliche Freyheit und das Erbrecht ihrer Häuser erlangt, so gab es doch immer noch so viele Einschränkungen der Unterthanen, so viele entehrende Lasten für sie, und die Grundherren durften dieselben mit so vieler Willkühr und Härte behandeln, daß man den früheren Sklavendienst des gemeinen Volkes genau kennen muß um sagen zu können: die Bürde früherer Zeiten ist ihm doch erleichtert worden. Der zehnte Theil von Feldfrüchten und ein jährlicher Körnerdienst war eine allgemein übliche Abgabe an die Grundherren; diese forderten aber auch noch einen sogenannten Blutzehent, der in Geflügel, Lämmern, Schafen, Schweinen und Kälbern bestand; auch einen Zehent von Bienenstöcken; Lieferungen an Eyern, Butter, Schmalz, Fischen; Hafer zum Brod für die Jagdhunde, und gewöhnlich auch eine gewisse Summe Geldes. Dazu kamen noch Frohndienste aller Art, deren Bestimmung eine lange Zeit hindurch von dem Willen des Grundherrn abhing. Verkaufte jemand ein Haus, oder starben der Vater und die Mutter einer Familie, so eignete sich der Grundherr das beste Stück des Viehstalles und der Hauseinrichtung zu, und nahm über dieß den zehnten Theil des Vermögens. Wein und Bier mußten die Unterthanen ihrem Grundherrn abkaufen, denn er hatte das sogenannte Vorlegrecht; wollten aber sie etwas verkaufen, so mußten sie es am ersten ihm zum Kaufe anbiethen, denn er besaß das Privilegium des Vorkaufs. Heirathete ein Unterthan, starb einer, oder wurde einem ein Kind geboren, so war es Sitte, Freunden und Nachbarn ein Gastmahl zu geben. Der Grundherr bestimmte dann nicht nur das Gasthaus, gewöhnlich seine Hoftaverne, wo das Mahl

gehalten, sondern auch die Summe Geldes, welche dafür bezahlet werden mußte.

Alle diese und noch manche andere Bedrückungen des unglücklichen Landvolkes gehen aus unverwerflichen Documenten, nähmlich aus Urkunden und Urbarien hervor, und doch müssen wir das eckelhafte lange Verzeichniß noch um einige vermehren, um den barbarischen Zustand der alten Zeit in seiner vollen Abscheulichkeit kennen zu lernen. Im vierzehnten Jahrhundert hingen die Bauern nicht mehr wie zuvor an der Erdscholle, an die sie ihr Grundherr angeheftet hatte, aber doch mußten sie ihm, wenn sie sein Gebieth verlassen wollten, einen Theil ihres Vermögens abtreten. Sich mit dem Unterthan eines andern Grund- oder Lehenherrn verehelichen zu wollen fand immer große Hindernisse. Gewöhnlich machten die Herrschaften alsdann einen Vertrag unter sich, daß die Kinder solcher Eheleute, zu deren Verbindung sie ihre Einwilligung gaben, unter ihnen getheilet werden sollten. Späterhin wurde auswandernden Brautleuten ein Abzuggeld abgefordert.

Obgleich gebeugt und keichend trägt der Mensch dennoch willig seine schwere Last, wenn ihn nur die sichere Hoffnung tröstet, daß ihm seine drückende Bürde gewiß nicht vermehret, sondern nach einiger Ausdauer werde verringert werden. Aber auch dieser Trost wurde damahls den zu Boden gedrückten herrschaftlichen Unterthanen nicht zu Theile. Die Regel, daß Grundherren befugt seyen von ihren Hintersassen den möglichst größten Nutzen zu ziehen, wurde noch allgemein als gültig anerkannt und ausgeübt. Und gab es gleich an verschiedenen Orten einige Verträge zwischen den Herren und ihren Un-

terthanen über Abgaben und Frohndienste, so war doch niemand vorhanden, welcher den Schwachen gegen die Verletzungen solcher Verträge in Schutz nahm, wenn es nähmlich einem mächtigen Grafen oder Baron beliebte, sich an keinen Vertrag zu halten, und seinen Unterthanen neue Lasten aufzubürden. Ein großer Meister in der Kunst, seinen Pfarrern und Bauern auch das letzte Ueberbleibsel von Mark und Blut auszusaugen und ihnen den letzten Heller zu entreißen, ist der in den jüngsten Zeiten mit unverdientem Lobe einer hohen Aufklärung überhäufte Graf von Schaumberg gewesen *); und was er sich erlaubte, haben sich leider gar viele Güterbesitzer gegen ihre Grundholden erlaubt. Die alten Raubschlösser auf den höchsten Gipfeln der Berge, deren Trümmer noch unsere Bewunderung erregen, waren das Werk vieler tausend gemißhandelter Menschen, deren Kräfte, Habe und Gut ein barbarischer Zwingherr dazu verbrauchte, um sich eine Felsenburg zu erbauen, aus welcher er Vorbeyreisenden auflauern, sie berauben, gefangen nehmen, und nach Belieben die nächsten Umgebungen in einer Fehde ausplündern und verheeren konnte. War auf diese Weise ein reichlicher Vorrath gesammelt und in der Burg gesichert, dann wurden prächtige Ritterspiele, Gastmahle und Trinkgelage

---

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 419. Comes Ulricus de Schawnberch invenit novas exactiones in Clericos et pauperes. Letztere sind die Bauern nach damahligem Sprachgebrauch. Pauperes novis exactionibus in blado et rebus eorum, seu mit wericharten (Frohndiensten) ad structuras oppidorum in Evriding et Pewerbach, et aliis castris suis omnino depauperavit, nulli parcens.

veranstaltet, zu welchen die Bauern wieder gemästete Schweine und Geflügel liefern und Frohndienste leisten mußten. Fürwahr! das waren die goldenen Zeiten der fröhlichen Ritter, denen Alles erlaubt war, während ihre Unterthanen seufzten und Noth litten, und vorzugsweise die Armen genannt wurden und es auch waren *).

Unter so harten Bedrückungen war es den Unterthanen beynahe unmöglich, sich über den Stand der Armuth zu erheben, denn das mit vielem Fleiße ersparte wenige Vermögen sah der Grundherr größtentheils noch immer für sein Eigenthum an, das er bey jeder Veranlassung zu benützen wußte. Wenn wir von diesem Standpunkte aus das Verhältniß der Grundherren zu ihren Grundsassen betrachten, so wird es uns klar wie es gekommen sey, daß bis zum fünfzehnten Jahrhundert kein Unterthan eines weltlichen Güterbesitzers dem Landesfürsten der hergebrachten Sitte gemäß eine Steuer zu entrichten hatte. Die Grundherren waren eiuer alten Gewohnheit zu Folge von allen Abgaben befreyet; der Ritterdienst war gegen den Landesfürsten und das Vaterland ihre einzige Pflicht **). Da sie aber auch Alles, was ihre Unterthanen besaßen, seit den frühesten Zeiten für ihr Eigenthum ansahen, so mußte auch dieses von aller Abgabe befreyt

---

*) Lang, Historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassungen. Berlin und Stettin. 1793. S. 58 — 76.

**) Aus derselben Ursache spricht sie das Landrecht auch von den Zollgebühren frey. Senkenberg, Visiones, p. 263. So sol auch kain edlmann nicht Maut geben weder auf Wasser noch auf land was er in seim haus esfen oder trinken wil das sol er vmb des lanndes herrn dienen mit seinem schilt.

seyn. Daher kam es, daß die Landesfürsten im Mittelalter gar so oft mit Geldverlegenheiten zu kämpfen hatten, denn eigentliche Steuern konnten sie nur von ihren eigenen, und als oberste Kirchenvögte auch von den Klöstern, Kirchen, Geistlichen und derselben Unterthanen erheben. Da man noch keine Staatsbürgerschaft, keine gleiche Vertheilung öffentlicher Lasten, ja nicht einmahl die Verpflichtung kannte, daß Alle verbunden seyen zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staates beyzutragen: so darf man es den damahligen Landesfürsten nicht sehr verargen, wenn sie im Drange mißlicher Umstände manchmahl mit Gewalt genommen haben, was sie unentbehrlich nöthig hatten, denn Gewalt hat ja in derselben Zeit allgemein für Recht gegolten; oder wenn sie sich auffallender Mißgriffe gegen die Regeln der Vorsicht und Klugheit schuldig machten, und um einer augenblicklichen Noth abzuhelfen, an die Zukunft und an die Folgen mancher Anordnung und Gewaltthat zu denken vergaßen.

An Versuchen, auch dem Adel Steuern abzufordern, hat es freylich nicht gefehlet, doch zogen sie immer traurige Folgen nach sich. Der unersättliche Krieger, H. Friedrich der Streitbare, hatte sich und seine Unterthanen durch unnöthige, muthwillige Feldzüge in eine große Geldnoth gestürzt. Als ein neuer Krieg mit dem Kaiser Friedrich unvermeidlich war, ergriff er das gefährliche Mittel, ohne Einwilligung der Grundherren eine allgemeine Steuer auszuschreiben, und forderte von einem jeden Bauernhof sechzig Denare. Darüber entstand allgemeines Mißvergnügen und Murren, was den Herzog wenig kümmerte. Mehrere Adelige, die ihm ihren Beystand im letzten Ungarischen Kriege

versagt hatten, büßten ihren Ungehorsam auf eine sehr empfindliche Weise, und weil die Klostervögte ihm die neu ausgeschriebene Steuer verweigerten, ließ er an Einem Tage alle Klöster des ganzen Landes überfallen und alles vorfindige Geld hinwegnehmen, mochte es dann wem immer gehören *). Das war das Zeichen zu einem allgemeinen Aufstand im Lande. Alles griff zu den Waffen; fürchterlich wüthete in Oesterreich und Steyrmark ein innerer Krieg, und freudig wurde der Kaiser in Wien empfangen, denn man sah ihn für den er-

---

*) Chron. Paltrami, apud Pez, T. I. p. 711. Idem Dux fecit omnia clauſtra in ſuo Principatu uno die pariter irrumpi, et inquiri pecunias proprias et alienas, et inventas diripi. Inſuper in toto Principatu ſuo recepit de unoquoque manſo ſexaginta denarios. Initium dolorum fuerunt haec, et cauſa dejectionis ſuae. Poſtea propter multas inſolentias ſuas Wiennenſes et aliae civitates, praeter Novam civitatem et Miniſteriales, in utroque Principatu coeperunt ſe opponere, etc. Mit denſelben Worten erzählen es die Chroniken von Klosterneuburg, l. c. p. 457, und von Leoben, p. 813. — Pernoldus, apud Hanthaler, p. 1315: Dux, ſuis magis iratus quam hoſti, in utraque Provincia inſolitum imperavit tributum de ſingulis domibus, ut aurum, quod per ſuorum ignaviam perdidit, ex eorum mulcta recuperaret . . . Coenobia, quae tributum negabant propter advocatos vetantes, per milites et ſatellites coegit ad ſolvendum. Mitiora ſuaſit et rogavit Domina Theodora Mater, ſed Dux neceſſitatem excuſavit. Quare illa ſeditionem timens tandem fugit. Exaſperati enim ſubditi ob tributi novitatem . . conjurarunt. Man bemerke Pernolds Ausdruck: Ut aurum . . ex eorum mulcta recuperaret. Um die Grundherren zu ſtrafen, forderte der Herzog von ihren Unterthanen eine Steuer: ein Beweis, daß auch er die Habe der Bauern als das Eigenthum ihrer Herren anſah.

wünschten Befreyer von unerträglichen Neuerungen und Gewaltthaten an, die sich der Herzog gegen die alte Sitte und gegen die Vorrechte des Adels und der Städte erlaubt hat. Unerwartete Umstände und ein Muth, den kein Mißgeschick, keine Gefahr beugen konnte, retteten den abgesetzten geächteten Herzog von seinem Untergang. Den eben so ungestümen, nach willkührlicher Herrschaft strebenden K. Ottokar stürzten ähnliche Wagnisse gegen den Adel in das tiefste Verderben, raubten ihm zuerst vortreffliche Länder, und zuletzt auch das Leben.

Weiser und milder hat sich K. Rudolph selbst dann benommen, wenn es höchst gefährliche Umstände zu gebiethen schienen, sich seiner königlichen Machtvollkommenheit zu bedienen, und durch Hintansetzung ständischer Vorrechte einer Gefahr zu entgehen, die ihm den Untergang drohte. Seine erste Demüthigung zu rächen und die abgetretenen Oesterreichischen Provinzen wieder zu erobern, bereitete sich Ottokar neuerdings zu einem Kriege, der sein eigenes und seines Gegners Rudolph endliches Schicksal entscheiden sollte. Rudolphs Cassen waren erschöpft, und ohne Sold würde sich sein ohnehin kleines Kriegsheer bald aufgelöset haben. In dieser äußersten Verlegenheit wendete er sich an die in Wien anwesenden Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Chur, Chiemsee und Seckau mit der Bitte, ihn durch einen Beytrag von ihren Herrschaften und Unterthanen zu unterstützen und der drohenden Gefahr zu entreißen *).

*) Lambacher, S. 140. Dicti Principes nostri, moti precum nostrarum instantia, voluntarie consenserunt,

Er bath nicht vergeblich. Die Bischöfe thaten aus Liebe zu ihrem hochverehrten König bereitwillig auf ihre Steuerfreyheit Verzicht, schrieben ihren eigenen Grundholden und den ihnen untergebenen Klöstern und Kirchen eine Kriegssteuer vor, und setzten dadurch den Monarchen in den Stand, sein Recht und Ansehen gegen Ottokar zu behaupten. Da das Mittelalter aber sehr geneigt war sich auf Anmaßungen, mochten sie dann noch so ungerecht seyn, zu berufen, und ein neu errungenes Vorrecht darauf zu grünnden: so weigerte sich Rudolph nicht, auf Ansuchen der Bischöfe eine Urkunde auszustellen und feyerlich zu bekennen, daß diese Kriegssteuer ihm nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig und aus treuer Ergebenheit der Bischöfe gegen seine Person sey geleistet worden; deßwegen solle und dürfe sich keiner seiner Nachfolger auf diese freywillige Gabe berufen, um aus ihr eine Steuerpflicht zu folgern. Zugleich fügte Rudolph die Versicherung hinzu, daß auch er selbst während seiner ganzen Regierung die Bischöfe mit einer ähnlichen Bitte nicht mehr belästigen werde *).

---

ut tam de bonis ipsorum dominicalibus, quam de praediis monasteriorum et ecclesiarum eorum jurisdictioni . . subjectorum subsidium tolerabile peteremus.

*) L. c. Et quia praedictorum Principum devota benignitas, in hac parte exhibita, posset ipsis et eorum ecclesiis contra nostrum propositum votumque animi occasionem inducere servitutis, per nostros successores et futuros dictarum terrarum Dominos imponendae; Nos qui eorum indemnitati consulere volumus et cavere tenemur, edicto perpetuo statuimus, ut nullus . . praedictam gratiam ex sola liberalitate praedictorum Principum nobis factam ad consequentiam

So sehr K. Rudolph mit guter Vorsicht die Rechte Anderer zu schonen, seine eigenen aber auch standhaft zu behaupten verstand: eben so sehr befliß sich sein Sohn Albrecht, die Rechte Anderer stürmend über den Haufen zu werfen, seine eigenen aber zu erhöhen und zu vermehren. Daher kam es, daß er die Liebe, und mit ihr auch die treue Ergebenheit seiner Unterthanen verlor. Daher ein allgemeines Mißvergnügen und wiederhohlte Aufstände in seinen Provinzen, die er durch Verweigerung der üblichen Bestätigung oder durch Verletzung bestehender Privilegien selbst erzeugt und herbeygeführt hat. Sein Grundsatz, daß der pflichtgemäße Gehorsam keine Rechte haben dürfe und sich unbedingt unterwerfen müsse, stieß so sehr gegen die Billigkeit und die Gewohnheiten des Mittelalters an, daß es sich leicht voraussehen ließ, seine Wünsche würden gewiß vereitelt werden.

Durch das abschreckende Beyspiel seines Vaters gewarnet, näherte sich Friedrich der Schöne wieder mehr seinen Landständen, und um sie für sein Vorhaben zu gewinnen, verschmähte er es nicht, über wichtige Angelegenheiten des Landes ihren Rath und ihre Beystimmung zu verlangen *). Die Vorrechte des Adels wurden geachtet und blieben unverletzt. Nur auf diese Weise fanden Friedrich und Leopold die nöthige Unterstützung zu ihrem langwierigen Kampf wider Ludwig den Bayer.

---

trahere, vel ejus praetextu aliquid tanquam sibi debitum extorquere, exigere, seu exactum colligere audeat vel contendat.

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 92 und 142.

Der weise, vielgeliebte H. Albrecht der Lahme, von dessen Ruhme ganz Deutschland erschallte, ehrte und schützte die Rechte eines jeden seiner Unterthanen. Wichtige Geschäfte wurden mit Berathung seiner Landstände vorgenommen *), neue Gesetze, die das Wohl des ganzen Landes betrafen, mit ihrer Beystimmung gegeben **). Steuern wurden vom Adel nie gefordert sondern angesucht, und die Wünsche des hochgeehrten Landesvaters wurden mit großer Bereitwilligkeit erfüllet ***). Diese Gränzen der damahligen herzoglichen Macht hat sogar der feurige, nach unumschränkter Gewalt aufstrebende H. Rudolph, der seinem kaiserlichen Schwiegervater so oft Trotz gebothen, zu überschreiten nicht

---

*) Steyerer, p. 185. In der Urkunde, in welcher Albrecht für seine Söhne und Nachfolger das bekannte Hausgesetz vorgeschrieben hat, heißt es: „Wir haben unser und ihr Lantherrn gebeten, die uns auch und ihne das verheissen haben, u. s. w." — Chron. Leob. apud Pez, p. 394. Otto, dispositis rebus circa Renum in Austriam rediens . . et sic veniens ad fratrem, quae gesserat, intimavit. Placuitque Nobilibus Austriae et Stiriae, quod nulla ardua sine fratris amminiculo contractaret.

**) Steyerer, p. 122. Albrecht hob den gerichtlichen Zweykampf auf. „Davon sein wir zu rath worden mit unsern Landherren von Kärndten, von Steyr und von Oesterreich.

***) Albrecht schrieb Steuern aus, führte kostspielige Kriege, und vereinigte Kärnthen mit seinen Erblanden. Bey allen diesen Unternehmungen fand er von seinen Völkern, die Schweizer ausgenommen, ohne Murren alle mögliche Unterstützung. Dagegen ehrte er aber auch die alten Rechte der Seinigen, welches seine Bestätigungen ihrer Privilegien und die Huldigung in Kärnthen nach alter Sitte beweisen.

gewagt. Auch er berief seine Landstände zusammen, berathschlagte mit ihnen, nahm sie zu Unterhändlern und Zeugen wichtiger Staatsverträge *), und änderte alte gesetzliche Gewohnheiten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung ab **). Auch er, der Vieles wagte und versuchte und sich erlaubte, wagte es doch nicht, dem Adel neue Lasten aufzubürden; von seinen Grundholden, den Bürgern und Bauern, hat er als Grundherr hohe Steuern gefordert ***). Bewilligten die Landstände bey außerordentlichen Gelegenheiten eine Abgabe, so wurde dieselbe wieder auf die Unterthanen gelegt, und zu einem Landesaufgeboth von denselben eine Rüststeuer gefordert.

Bey dieser Steuerordnung ist man stehen geblieben, bis der schreckliche Hussitenkrieg ausgebro-

---

*) Auf dem großen Landtag zu Preßburg, wo 1362 H. Rudolph mit den Königen von Ungarn und Pohlen einen Bund wider seinen Schwiegervater geschlossen hat, sind auch Viele von seinen Landständen zugegen gewesen. Daß sie auch um ihre Meinung gefragt wurden, sagt Rudolph ausdrücklich, apud Steyerer, p. 333 et seq.: De matura et deliberato consilio Prelatorum et majorum nostrorum Barouum. Da die anwesenden Landstände aller Oesterreichischen Provinzen diesen Bund auch als ihr eigenes Werk ansahen, konnte sich Rudolph desto gewisser auf ihren Beystand verlassen. Auch die Erbeinigung mit Böhmen bestätigten die Landstände, Steyerer, p. 389.

**) Einen unverwerflichen Beweis davon liefert das Patent über das Ungeld. Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 321.

***) Chron. Zwetlens. apud Rauch, T. II. p. 331. Rudolfus . . exaccionem maximam a ciuibus collegit et appropriacionem.

chen ist. Die fanatischen Böhmen machten in kurzer Zeit reißende Fortschritte. Unaufhaltsam stürmten sie von der Donau durch ganz Deutschland bis zum Baltischen Meere, aus dem sie ihren Landsleuten Wasser zurückbrachten um ihnen zu zeigen, in welcher Ferne die Tapferkeit der Böhmen Siege errungen habe. In Oesterreich mußte man bald die Bemerkung machen, daß man gegen einen solchen Feind mit den alten herkommlichen Mitteln nicht auslangen würde. Das gewöhnliche Aufgeboth des Landes war den Hussiten nicht gewachsen, und sollte es durch ausländische Ungarische und Böhmische Truppen verstärkt werden, so reichten die Finanzquellen des Herzogs nicht hin, denselben die verheissene Löhnung zu geben. Die gefährliche Lage der Dinge erheischte eine außerordentliche Unterstützung der Landstände, welche auch im Jahre 1421 den Schluß faßten von ihren Unterthanen eine Steuer zu erheben und sie anzuwenden — „Gott dem Allmächtigen zu Lob, zur Stärkung Christlichen Glaubens, und zur Hülf der Ausrottung und Vertilgung solcher Ketzerey, die sich in den Landen zu Böheim und Mähren erhebt und weit verbreitet hat." — Der H. Albrecht sah dieses Anerbiethen der Stände keineswegs für eine schuldige Gabe, sondern für ein freywilliges Geschenk an und versicherte sie, daß diese Bewilligung ihren Vorrechten keinen Abbruch thun sollte *).

---

*) Strein, Landhandvest. In dem Schadlosbriefe, welchen H. Albrecht den Ständen hierüber ausgestellet hat, sagt er: „Wir . . bekennen, daß derselben Steueraufschlag nit von rechtens wegen, sondern von ihrem gütlichen willen dem Heyligen Christlichen glauben zue für-

Der Hussitenkrieg dauerte fort, und verbreitete auch in Oesterreich zu verschiedenen Mahlen eine große Verheerung. Neue Rüstungen und wiederhohlte Feldzüge wurden nothwendig, zu welchen die Landstände 1429 neuerdings eine Kriegssteuer von ihren Unterthanen bewilligten *). Als aber auch diese Beyhülfe nicht hinreichte die großen Kriegskosten zu decken, brachte der Adel ein ungewöhnliches Opfer, und legte sich selbst eine Kriegssteuer auf:

---

derung beschechen ist . . . Vnd darumb geloben vnd verheissen wir . . bey vnsern fürstlichen Treuen, Ehren vnd Würthen, daß wir, vnnser Erben vnd Nachkommen solch Steyr fürbasser nit mehr auffschlagen sollen vnd wöllen . . Geben zu Wien, am Mitwochen nach St. Catharina tag (26. November) 1421." Ein ständisches Aufgeboth gegen die Hussiten findet sich in Oesterreichs Militärverfassung, S. 414.

*) A. a. O. Der Schadlosbrief enthält, daß die Landstände ob und unter der Enns am h. Dreykönigtage beschlossen haben, eine Summe Geldes von ihren Unterthanen zu erheben, um eine bestimmte Anzahl Truppen halten zu können, — „darzue sich dieselben . . nicht von rechtens, sondern von Bitt wegen vnd von ihren güetlichen willen, vnd durch Gemeines nutz, frommens vnd rettung willen des Landes gewilligt. Vnd wiewohl das ist, das der obgemelt Anschlag durch rettung willen des Landes, das die Vnglaubigen in diesen Leuffen mit mancherley Vnrath fast angegriffen vnd verderbt haben, beschechen ist, Jedoch geloben vnd verheissen wir für vnß, vnser Erben vnd Nachkommen . . daß ihnen das hinfür an ihren Rechten vnd gewohnheiten nit solle zu Schaden kommen in khein weeg. Geben zue Wien am Mitwochen in den Pfingstfeyertägen (18. May) 1429." — Ueber dergleichen Kriegssteuern und Schadlosbriefe ist nachzusehen: Eichhorn, Deutsche Staats = und Rechtsgeschichte. Zweyte Auflage. Thl. II. S. 370, u. f., und Thl. III. S. 230 — 243.

das erste, uns bekannte Beyspiel von einer Verzichtleistung auf ein altes Vorrecht, welches den adeligen Güterbesitzern eine gänzliche Steuerfreyheit zusicherte *).

Dieses traurige Schicksal des gemeinen Landvolkes, ganz von der Willkühr der harten, eigennützigen Grundherren abhängen und auch die Staatslasten beynahe ganz allein tragen zu müssen, dauerte bis ins sechzehnte Jahrhundert **). Der gewaltige Reformator Martin Luther verkündigte evangelische Freyheit, und weissagte dem Adel, wenn er nicht aufhören würde die Bauern wie Sklaven zu behandeln, großes Unheil und eine fürchter-

---

*) Strein. — „Wir bekennen, sagt H. Albrecht, Alß die Edlen... Sich selber in etlichen Anschlegen mit Geld Zugeben angegriffen haben, vnd auch gestat haben, daß ihr Leuth mit Steyr Zugeben vnd gegen den Feinden Zuziehen in menig weeg beschwerdt sindt worden, vnd sonderlich, daß sie auch nach der ordnung, die Jetzt zue Aller Heylingtag nechst vergangen ist gemacht worden, haben gegunnet Haubtleuth yber ihre Leuth zu setzen, vnd die aufzubringen in den Pfarren, alß das dieselb ordnung inhaltent; Daß wir ihnen vnd ihren Nachkommen nach Billicher Dankhbarkeit gelobt vnd verhaissen haben für vnnß, vnnser Erben vnd Nachkommen, daß ihnen das an ihren Rechten, die sie selber vnd auch an ihren Leuthen vnd Güettern bißher gehabt vnd noch haben, khein schad noch Bruch sein soll, sondern waß sie in solchen anschlägen gelts, das auf sie selber vnd auf ihr Leuth vnd güetter gelegt ist worden, daß sie das von ihrem güettlichen willen vnd nicht von Rechts wegen gethan haben . . . Geben Zue Wien, am Sambstag vor St. Anthoni (am 12. Jänner) 1432.

**) Sartorius, Versuch einer Geschichte des Deutschen Bauernkriegs. Berlin, 1795, in der vortrefflichen Einleitung.

liche Wiedervergeltung *). Durch des Adels fortgesetzte harte Bedrängnisse zur Verzweiflung gebracht, und durch Luthers kräftige Worte aufgereitzt, geriethen die Bauern im Deutschen Reiche in eine blinde Wuth, raseten wie wilde Thiere, und verbreiteten allenthalben Raub, Mord und Brand. Auch in Oesterreich griffen sie zu den Waffen, und wollten sich von dem Druck ihrer Herrschaften befreyen. Aber ihr Vorhaben mißlang, und sie wurden auch hier wie im Deutschen Reiche, nur nicht auf eine so Cannibalische Weise, bestraft und gezwungen ihren Grundherren zu gehorchen, und nach alter Sitte Abgaben und Frohndienste zu leisten. Indessen hatte diese schaudervolle Begebenheit in einigen Ländern doch eine gute Folge. Durch den allgemeinen Aufstand des Landvolkes und desselben Klagen über unerträgliche Bedrückungen aufmerksam gemacht, dachten einige Fürsten, deren Anzahl freylich nicht groß war, an eine höchst nöthige Abhülfe. In Oesterreich wurde auf K. Ferdinands des Ersten Befehl genau untersucht, was Unterthanen ihren Grundherren von jeher geleistet haben. Neue willkührliche

---

*) A. a. O. S. 110, u. f. Zu den vielen derben Kraftausdrücken des Reformators gehören auch seine Denksprüche: Principem et non latronem esse, vix est possibile. „Die Fürsten sind gemeiniglich die größten Narren oder die ärgsten Buben auf Erden . . . sie sind Gottes Stockmeister und Henker.“ — Solche Reden konnten leicht das Volk ermuthigen und gegen alle Obrigkeit Widerstand erzeugen. Als es aber die Bauern gar zu arg trieben, forderte er Alle auf, diese ungehorsamen Buben und Mörder ohne Barmherzigkeit heimlich oder öffentlich zu erstechen oder zu erschlagen wie tolle Hunde. Sartorius, S. 131.

Forderungen sind abgeschafft worden. Gering war die Hülfe, welche dadurch den Unterthanen ist verschafft worden, aber doch besser als keine.

Indessen ward auch dieser schwache Damm gar bald wieder vom Adel eingerissen, und despotische Willkühr der Grundherren erhielt neuerdings die Oberhand. Die Bauern machten wieder Versuche die Fesseln der Knechtschaft zu zerbrechen. Sie griffen zuerst im Gebirge bey Windischgarsten, und dann 1594 im oberen Mühlviertel zu den Waffen, und in kurzer Zeit befand sich das ganze Land ob der Enns, und auch ein großer Theil des Landes unter der Enns im Zustande des Aufruhrs. Zu den Beschwerden wider die Herrschaften kamen auch Klagen wegen eingeschränkter Religionsfreyheit. Nur nach langen Unterhandlungen, und nachdem schon Blut geflossen war, gelang es den kaiserlichen Commissären die Bauern zu bereden, daß sie die Waffen ablegten und Alles einer kaiserlichen Entscheidung überließen. Diese erfolgte, ordnete die Dienste und Abgaben der Unterthanen an ihre Herrschaften, und setzte der Willkühr heilsame Schranken. Doch auch diese Schutzwehre wurde durch die darauf folgenden Empörungen und Bauernkriege wieder umgestossen, denn die Häuser der Rädelsführer und Hauptleute wurden zum abschreckenden Beyspiel für die Nachwelt mit neuen außerordentlichen Abgaben beleget, deren manche bis in unsere Zeiten herab fortgedauert haben. Die neueste Steuerregulirung unsers vielgeliebten Landesvaters K. Franz hat auch diesem Unrecht ein Ende gemacht, und die Abgaben nach dem Besitzthum ausgeglichen. Eine große Erleichterung verschaffte dem Bauernstande schon die mütterliche Sorgfalt

und Gerechtigkeit der unvergeßlichen Kaiserinn Maria Theresia, noch mehr aber hatte das gemeine Volk ihrem Sohne Joseph zu verdanken, welcher die Ueberbleibsel einer alten Leibeigenschaft zertrümmerte, Hohe und Niedrige dem Gesetze unterwarf, und die unteren Volksclassen vor Willkühr und Unterdrückung schützte. Vor einem Rückfall in die vorige Knechtschaft bewahren sie gute Gesetze, ein besserer Zeitgeist und hellere Ansichten, vorzüglich aber eine gerechte, aufmerksame Regierung.

Wir haben bisher den Mangel landesfürstlicher Gesetze und die uneingeschränkten Rechte der Grundherrlichkeit über die Unterthanen als die vorzüglichen Quellen der Unterdrückung des gemeinen Volkes betrachtet. Nun übriget uns noch, auch die dritte Quelle dieses Uebels kennen zu lernen; und diese war die elende Verfassung der Gerichte.

Die erbärmlich schlechte Justizpflege des Mittelalters leuchtet aus der peinlichen Gesetzgebung hervor, von welcher wir bereits schon weitläufiger gesprochen haben. Desto kürzer können wir uns hier fassen, indem wir nur die traurigen Folgen betrachten, welche aus einer so verkehrten Gerichtsverfassung für das gemeine Volk nothwendig entspringen mußten. In einem Lande, wo man die Justizpflege für eine der ergiebigsten Finanzquellen betrachtet und als solche benützt, können die Gerichte unmöglich heilsame Zwecke befördern. Wenn der Richter selbst durch Gesetze die Anweisung erhält, die erste und vorzüglichste Rücksicht nicht auf das begangene Verbrechen, sondern auf den höheren oder niederen Stand und auf den Reichthum des Verbrechers zu nehmen, so ist der Angesehene und Begüterte geborgen, der Arme hingegen und

der gemeine Mann verloren, wenn gleich beyde das nähmliche Verbrechen begangen haben. Der Adelige konnte nur vor dem Herzoge selbst belanget werden, von dessen Richterstuhle beynahe niemahls andere Urtheilssprüche ergingen als nur die Hinwegnahme einiger Güter, womit das ganze Verbrechen getilget und alle Schuld vergeben war.

Schon etwas schärfer verfuhr man mit den begünstigten Bürgern in landesfürstlichen Städten und Märkten. Besaß einer derselben das gesetzlich bestimmte Vermögen nicht, und konnte er keinen tauglichen Bürgen für sich stellen, so wurde er auf der Stelle ergriffen, eingekerkert und nach der Strenge der Gesetze bestraft. Zeigte es sich aber, daß sich sein Vermögen auf eine ansehnliche Summe belaufe, so änderte dieser Umstand sein verübtes Verbrechen, und ein ganz anderes Verfahren mußte dann gegen ihn beobachtet werden. Man durfte sich seiner Person nicht versichern, sondern er mußte drey Mahle vor Gericht vorgefordert werden, damit er Zeit gewänne über seine Besitzungen zu verfügen, und sich aus dem Stadtgebiethe zu entfernen. Die Gerechtigkeit des Stadtgerichtes begnügte sich dann mit der Geldstrafe, die von dem Besitzthum des entwichenen Verbrechers genommen wurde, und sprach die Stadtacht über ihn aus, die gewöhnlich nach einiger Zeit wieder aufgehoben wurde. Aller dieser schonenden Vorrechte war der gemeine arme Mann beraubt und zwar bloß deßwegen, weil er arm und kein Bürger war; er mußte nach der damahligen Gerichtssprache Alles mit seiner Haut oder mit dem Halse büßen.

Da die barbarischen Gesetze des Mittelalters eigentlich blutdürstig genannt zu werden verdienen,

und die Todesstrafe auf dem Lande beynahe überall die Confiscation des Besitzthums der Hingerichteten nach sich zog: so läßt sich leicht urtheilen, mit welcher Genauigkeit die Richter auf die Vollziehung der harten Gesetze werden gedrungen haben. Daher kam es, daß die Herrschaften alles Mögliche anwendeten ihre Unterthanen von dem Landgerichte zu befreyen, unter dessen Sprengel die Häuser derselben zerstreuet lagen. Der Processe und der verderblichsten Fehden, die über diesen Gegenstand geführt wurden, wollte kein Ende werden, denn die Strafen und Confiscationen waren zu lockende Einladungen, als daß man gegen ein so leichtes Erwerbmittel hätte gleichgültig bleiben können. Die Landesfürsten erkannten vollkommen den Geldwerth der Blutgerichte, benützten sie auch sehr gut zur Beförderung ihrer Finanzen, verpfändeten oder verkauften den Blutbann um hohe Summen, und belohnten Verdienste dadurch, daß sie Güterbesitzern das hohe Vorrecht einräumten, Pflock, Galgen und Rad errichten, und ihre Unterthanen mit dem Tode bestrafen zu dürfen. Das Bewußtseyn, Herr über Leben und Tod, über Habe und Gut der Unterthanen zu seyn, mochte einem rohen Grafen und Ritter gar sehr schmeicheln, und für ihn, welcher Straßenraub und Plünderung für ehrsame Ritterthaten hielt, mußte die Aussicht große Reitze haben, auch als Richter Schätze sammeln zu können.

Daß sich dessen ungeachtet zu verschiedenen Zeiten Räuber und Diebe im ganzen Lande sehr anhäuften, kam keineswegs von der Lauigkeit der Richter, sondern von verschiedenen anderen Ursachen, vorzüglich aber von den häufigen Asylen und auch davon her, daß die Unterthanen von ihren

Grundherren und Richtern Beyspiele genug sahen, wie man sich durch Raub und Plünderung Schätze sammeln könne, und daß sie auch gar oft von ihren Obrigkeiten aufgebothen wurden, sie auf Fehden und Raubzügen zu begleiten. So weit kann sich ein Räuberhauptmann doch unmöglich vergessen, daß er seine Gehülfen dafür abstrafen sollte, daß sie ihm Beystand geleistet haben; unterfängt sich aber einer seiner Gesellen, seinem Vorgesetzten oder den Mitgenossen ein Gut zu entfremden, dann wird ersterer als Richter auftreten und Gerechtigkeit ausüben. Das rohe, sittenlose Mittelalter liefert uns von beyden Dingen Beyspiele, daß nähmlich die Richter mit großer Sorgfalt Vergehen aufspürten und straften um sich dadurch zu bereichern, und daß sie Räuber und Diebe nicht bemerken wollten, weil sie selbst zu ihrer Bande gehörten. War das Land zuletzt mit Räubern und Dieben überfüllet und hatte alle Sicherheit aufgehört: so ersetzte der Herzog den Mangel der Gerichte, veranstaltete ein sogenanntes Greinen, schickte eine Untersuchungs- und Strafcommission herum, und that auf diese Weise dem Uebel Einhalt. Wohin sich immer dieses wandernde herzogliche Gericht verfügte, hörten für die Zeit seines Aufenthaltes alle Gerichtsbefreyungen und Privilegien auf. Jeder Gerufene, er mochte zum Adel oder zum gemeinen Volke gehören, mußte erscheinen und sich verantworten; an den schuldig Befundenen wurde sogleich die Strafe vollzogen. Ausgenommen waren jedoch auch dann wieder die mächtigen Räuber, von welchen die Commission mit Grund einen Widerstand befürchten mußte. Diese entgingen der augenblicklichen Strafe, wurden dem Herzog angezeigt, und gewöhn-

lich mit großer Schonung behandelt oder gar nicht bestraft.

Zur Bereicherung der Richter trugen nicht nur die verurtheilten Verbrecher bey, sondern auch die ganz unschuldigen Hausbesitzer der Umgegend, in welcher ein Schrannengericht gehalten wurde. Deffentliche Gerichte für einen gewissen District wurden das Jahr hindurch gewöhnlich drey oder vier Mahle zu bestimmten Zeiten gehalten, wobey sich die Insassen bey Strafe des Ausbleibens einfinden mußten. Einzelne Fälle, die sich in der Zwischenzeit ereigneten und keinen Aufschub litten, wurden in einem Privatgerichte ohne Zusammenberufung der übrigen Hausbesitzer durch den Gerichtsherrn abgethan. Ein öffentliches Gericht both dem Richter die schönste Gelegenheit dar, auf fremde Kosten zu schwelgen, denn so lange er sein Amt ausübte, mußten die Landleute ihm die Lebensmittel in reichlichem Maße liefern. Um diesen Vortheil länger zu genießen, wurden die Gegenstände geflissentlich langsam verhandelt. Die Herberge und Tafel des Richters verursachten der Gemeinde desto größere Kosten, da er gewöhnlich in Begleitung einer zahlreichen Gesellschaft ankam, die man eben so gut bewirthen mußte, wie ihn. Damit noch nicht zufrieden ersannen die Richter noch andere Mittel das Landvolk auszusaugen. Sie vervielfältigten ungebührlich die Gerichtstage und verlegten sie auf Monathe und Wochen, in welchen der Bauersmann von dringenden Feldarbeiten ohne Nachtheil nicht abkommen konnte. Und doch wurde ein jeder, der nicht beym Gerichte erschien, zu einer Geldstrafe verurtheilet. Der Mißbrauch, der mit Gerichten zum Verderben der Landleute getrie-

ben worden, wäre unglaublich, bezeugten ihn nicht häufige Urkunden in allen Ländern Europens. Auch in unserem Vaterlande ging es nicht besser. Die Richter des Klosters Garsten, welches damahls noch zu der Steyrmark gehörte, trieben es im zwölften Jahrhunderte so arg, daß der Abt und die Mönche schon mit dem Gedanken umgingen diesen Ort des Jammers und unausstehlicher Bedrückungen zu verlassen *). Markgraf Ottokar der Fünfte wagte es nicht als Landesherr und oberster Richter die Blutsauger zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern rief seine ältesten Ministerialen zusammen und fragte sie, was zur Zeit seines Großvaters und Vaters die Richter zu thun befugt waren. Nach der einstimmigen Aussage hat es zuvor nur drey allgemeine Gerichte im Jahre gegeben, welche der Frohnbothe des Abtes bekannt gemacht hat. Von den Strafgeldern gehörten zwey Drittheile dem Kloster, ein Drittheil dem Richter. Für ein ordentliches Mittagmahl mußten die Bauern sorgen, jedoch ohne Beschwerung, weßwegen der Richter nur mit einer geringen Begleitung ankommen durfte; im widrigen Fall mußte er ungespeiset wieder abziehen. Vergehen der Klosterpfründler gehörten gar nicht vor sein Gericht, so

---

*) Meine Beyträge, Thl. II. S. 509. Nouerit fidelium multitudo, ecclesiam eandem uiolentia aduocatorum in tantum aliquando uexatam, ut ipse abbas et omnes fratres, nisi diuina miseratione releuaretur obpressio et calamitas quam patiebantur, loca pacis uiteque tranquilioris sibi eligere meditarentur, ferre non ualentes querimonias singultusque miserorum nunc dampna rerum, nunc corporum lesionem frequentissime deplorantium.

wie überhaupt alle Händel, die der Abt selbst ohne Beystand des Richters schlichten wollte und konnte. Des Gebethes halber stand es dem Richter frey ins Kloster zu kommen, sonst aber aus keinem anderen Beweggrund. Unterrichter oder Stellvertreter durfte er nicht bestellen. — Bey diesem alten Herkommen sollte es verbleiben.

Die Gerichte des Mittelalters sahen sich in allen Ländern und auch in allen Jahrhunderten gleich. Was früher in Garsten geschehen, finden wir nach hundert Jahren beym Kloster Zwetl wieder. Eine Urkunde, welche die Königinn Margareth 1264 demselben verliehen hat, erzählet, daß die dortigen Richter sich scheuten den Privilegien zuwider zu handeln so lange die Herzoge lebten, welche die Klosterleute damit begnadiget haben, aber nach dem Tode derselben erlaubten sie sich aus Gewinnsucht manche Gewaltthat *). Sie beriefen die Bauern

---

*) Ludewig, Reliquiae, T. IV. p. 51. Vollständiger in Hormayrs Archiv, Jännerheft, 1819, S. 37. Guerre tempore quedam (jura) fuerunt ex uiolentia iudicum immutata, in eo quoque, quod coloni eorum sola spe questus ad placita indebita cogebantur. Que nos in omnibus locis possessionum praedicti cenobii perpetuo reuocantes, hominibus ipsorum hanc gratiam concedimus, ne coram indictis placitis compareant, nisi in talibus, que petitione conuentus prouisa fuerint. Tunc officialis uille cum uno rustico poterit comparere, quando scilicet communis provinciae necessitas inquisicionem exegerit generalem. Dieses bezieht sich auf das Greinen. Convicti autem de furto vel raptu mulierum, sive homicidio, postquam res eorum ex integro redactae fuerint in potestatem ecclesiae, ab officialibus claustri extra portam villae, ubi tale aliquid est perpetratum, judicibus assignentur. Da haben wir wieder die Confiscation der Güter,

widerrechtlich zu Gerichten, bey welchen zu erscheinen dieselben nicht verpflichtet waren. Künftig sollen sie nur bey solchen Gerichten gegenwärtig seyn, welche auf Verlangen des Klosters veranstaltet werden. Wird eine allgemeine Landesuntersuchung, ein Greinen, vorgenommen, so genügt es, wenn der Dorfbeamte mit einem Bauersmann dabey erscheinet. Die Güter der zum Tode verurtheilten Verbrecher, die sich eines Diebstahls, Weiberraubes oder eines Mordes schuldig gemacht haben, gehören dem Kloster. Die Missethäter selbst werden an dem Orte, wo sie ein Verbrechen begangen haben, den Richtern zur Vollziehung der Strafe ausgeliefert. — Dieser gerichtliche Unfug hat zum Verderben des gemeinen Volkes noch Jahrhunderte fortgedauert, denn er gehörte bereits zu den guten, alt hergebrachten Gewohnheiten, welche selbst von den Landesfürsten als ihnen gebührende Rechte ausgeübt wurden; desto ungestörter blieb auch der Adel im Besitze derselben.

So elend wurde die Justiz zum ungeheuren Nachtheil der unteren Volksclassen verwaltet; und in einem eben so erbärmlichen Zustande hat sich auch die Polizey befunden, wenn es doch eine nach unseren heutigen Begriffen gegeben hat. Man sollte allerdings glauben, die nach Strafgeldern gierigen Richter werden die gute Ordnung sowohl in Ansehung der Personen als auch der Sachen herzuhalten sich bestrebt haben. An Vergehen war unter dem rohen Volke gewiß kein Mangel, also auch

---

die auf dem Lande mit der Todesstrafe verbunden war. Die eingezogenen Güter fielen dem Grundherrn anheim. In Städten verfuhr man nach einer gelinderen Regel.

nicht an häufigen Gelegenheiten, durch Geldbußen sich zu bereichern. Dessen ungeachtet sagen es unverwerfliche Zeugen aus, daß für eine gute Ordnung und Sicherheit des gemeinen Volkes auf dem Lande beynahe gar nicht gesorgt worden. Den Grafen und Ritter schützte vor ungestümen und gefährlichen Bettlern, Dieben und Räubern die feste Burg, den Bürger die Stadtmauer und eine zahlreiche Genossenschaft, während das einzelne Bauernhaus sich selbst überlassen allen Anfällen schlechter Leute ausgesetzt war. Und diese zogen oft in großen Scharen herum, ohne daß sich irgend eine vorgesetzte Behörde um sie bekümmerte und den Landleuten vor ihnen Ruhe verschaffte. Wir machen nur von einigen derselben Erwähnung, die bald als Bettler bald als listige Betrieger das Land durchstriechen, demselben große Plagen verursachten, und Aberglauben und Sittenverderbniß verbreiteten.

Welche Erpressungen und Ausschweifungen sich wahre und vorgebliche Kreuzfahrer und Pilgrime erlaubt haben, ist schon weiter oben erzählet worden. Ein eben so loses Gesindel sind die fahrenden Schüler gewesen *). Sie waren eigentlich Bettelstudenten der rohesten Art, welche sich für Kandi-

---

*) Fahren heißt, sich wohin begeben, den Ort verändern, dieß mag dann auf was immer für eine Weise geschehen. Daher stammen noch die Redensarten: In den Himmel, in die Hölle, in das Bergwerk fahren, und auch wallfahrten, u. s. w. Diejenigen, die keinen festen Wohnsitz hatten, nannte man ebenfalls Fahrende. Das alte Augsburger Recht setzte fest: „Der Büttel soll aller varenden Frälin pflegen. Er sol auch alliu varediu Frälin uz der Stat triben." Schütze, Lobschrift auf die Weiber, S. 23. — Cf. Dalham, p. 141, in der Note.

daten des geistlichen Standes ausgaben. Leider gesellten sich auch Priester zu ihnen, die an einem Vagabundenleben ein größeres Vergnügen fanden als an der Einsamkeit des Seelsorgers, den seine Amtspflicht an seine Kirche und Gemeinde gleichsam ankettet. Es gibt keine Schandthat, die sich diese Wüstlinge nicht erlaubt hätten. Allenthalben erhoben sich laute Klagen gegen sie, und mehrere Kirchenversammlungen bemühten sich dem abscheulichen Unfug Einhalt zu thun, den sich die fahrenden Schüler gegen alle Hausbesitzer, vorzüglich aber gegen Klöster und Pfarrer erlaubten, und das Aergerniß zu beseitigen, das sie durch ihr schamloses Leben unter der Jugend verbreiteten. Aber Alles war vergebens, so lange die Landesfürsten sich um Ordnung, Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen zu wenig bekümmerten und wähnten, Bettler dürfe man nicht mit Strenge abweisen, und für die Erhaltung der Sittlichkeit des Volkes habe die Kirche zu sorgen. Unter solchen Umständen nahm die Verworfenheit der fahrenden Schüler außerordentlich zu, und ihre Anzahl vermehrte sich so sehr, daß sie eine allgemeine Landplage wurden. Aus den vielen historischen Zeugnissen, welche das wüste Leben dieser Bacchanten schildern, heben wir nur einige aus, die das Gesagte über alle Zweifel erheben. Burkhard Zenng *) und Thomas Platter **)

---

*) Biographia Burckardi Zenggii, apud Oefele, T. I. p. 245 et seq.

**) Vierthaler, Geschichte des Schulwesens und der Cultur in Salzburg. Thl. I. S. 125. — S. 119, u. f. findet man mehrere Notizen über die Lebensweise der fahrenden Schüler gesammelt.

verlebten als fahrende Schüler einen ziemlich langen Zeitraum, und erzählten treuherzig in ihrer Lebensbeschreibung das Betragen dieser unsauberen Gesellschaft. Mit dem Zeugniß Seckendorfs *) stimmt Hans Sachs vollkommen überein, der in einem Schwank, der fahrende Schüler betitelt, diese liederliche Lebensweise treffend geschildert hat **). Und doch hat es gutherzige, aber kurzsichtige Menschen gegeben, welche von den fahrenden Schülern gute Früchte erwarteten, sie mit bedeutenden Gaben unterstützten und auch für künftige Zeiten sorgten, daß dieselben eine Herberge und ein Krankenlager erhielten ***). Wer ihnen nicht gutwillig mittheilte, von dem erpreßten sie ungestüm mit Drohungen und Gewalt eine Gabe.

---

*) Man findet diese Stelle auch in Meiners historischer Vergleichung des Mittelalters, Thl. I. S. 386. Circumvagari solitos esse testatur scholares, (magnos bacchantes vocat) qui vetitas formulas exorcisandi diabolum et serpentes, item salis consecrationem, vecturas in pallio, aliasque incantationes homines docuerint, praeterea turpissime vixerint, donec tandem sacerdotes missatici facti . . missas legere, et hymnos cantare utcunque noverint, interim in impietate sua perstiterint.

**) Sehr Herrliche schöne vnd Warhaffte, mancherley Art gebundne Gedicht . . . Durch den Sinnreichen vnnd weitberümbten Hans Sachsen. Kempten, 1613. Buch II. Thl. IV. S. 76. Ein Faßnacht Spil mit Vier Personen. Der fahrent Schuler mit dem Teufel pannen.

***) Hoheneck, Die löbl. Herrn Stände Oesterreichs ob der Enns. Thl. II. S. 323. Im Spital zu Eferding mußten vier Betten bereit gehalten werden — „für elende Priester und Schuler, die man anderst nicht beherbergen wolt; die mag der Spitlmeister wohl beherbergen ein Nacht oder zwo, oder solang ihm das verlust."

Da die weltlichen Obrigkeiten diesem Unwesen sich nicht widersetzten, hielten sich die Concilien verpflichtet, demselben möglichst Einhalt zu thun. Der Beschluß, welchen das Concilium zu Salzburg 1274 gegen die fahrenden Schüler gefaßt hat, lautet so *): Mit großer Frechheit fordern diese Menschen von den Geistlichen und Klöstern ein Almosen, das ihnen als ein Mittel dienet ihre Ausschweifungen fortsetzen zu können. Erfüllt man ihre Forderungen nicht, so wird man mit Lästerworten überhäuft; und gibt man ihnen gleich das Verlangte, so schimpfen sie dennoch. Dieß gereicht dem geistlichen Stande, der dadurch herabgesetzt wird, desto mehr zur Unehre, weil sich diese Schandbuben für Kleriker ausgeben. Um diesem Aergerniß zu steuern und diese Wüstlinge durch Entziehung des Almosens zur Sinnesänderung zu nöthigen, verbiethet das Concilium den Prälaten, Pfarrern, Vikarien und allen Geistlichen, nach Verlauf zweyer Monathe solchen fahrenden Schülern ein Almosen zu geben, denn innerhalb dieses Termins können sie sich um einen anständigen Lebensunterhalt umsehen. Wenn ihnen späterhin eiu Geistli-

---

*) Dalham, p. 121, Can. 16. De vagis Scholaribus. Sub vagorum Scholarium nomine quidam per Salzburgenſem provinciam diſcurrentes, monaſteriis et eccleſiis ſe exhibent adeo oneroſos, quod per eorum importunitatis audaciam nonnumquam clerici illud eis erogare coguntur, de quo ſit neceſſitatibus pauperum providendum; denegantibus ſibi ſuffragia, per quae occaſionem nutriunt malae vitae, calumnias inferunt; conferentibus ſibi, quod poſtulant, vituperium exiſtunt; reverentiae clericali utique multum detrahitur, dum blasphemi hujusmodi ſe perſonas eccleſiaſticas profitentur, etc.

cher noch eine Gabe spendet, so ist ihm so lange der Eintritt in die Kirche versagt, bis er zur Strafe ein Pfund landesüblicher Münze zur Unterstützung des heiligen Landes wird erlegt haben. Gewöhnlichen Bettlern ein Almosen zu geben bleibt jedem unbenommen. — Daß sich die fahrenden Schüler durch dieses Gesetz nicht abhalten ließen ihr Unwesen fortzusetzen, erhellet aus den Concilienbeschlüssen der folgenden Jahre.

Das Concilium, welches 1284 zu St. Pölten gehalten worden, hat über denselben Gegenstand Folgendes festgesetzt *): Fahrenden Schülern, welche Stechmesser, Degen oder andere Waffen tragen, dürfen Geistliche weder eine Herberge noch ein Almosen geben. Kommen nur einer oder höchstens zwey, so darf man sie aus Christlicher Nächstenliebe mit einigen Speisen erquicken; fordern sie aber ungestüm Geld oder Kleidung, so müssen sie ohne weiters fortgeschafft werden. Der Pfarrer, welcher diesem Gesetze zuwider handelt, zahlt zur Strafe sechzig Denare; und entschuldiget er sich innerhalb eines Monaths nicht bey seinem Dechant oder Erzdiakon, so wird ihm auch der Eintritt in die Kirche versagt. Dieselbe Strafe ist auch auf

---

*) Hartzheim, Concilia Germaniae. T. III. p. 677. Can. 26. De vagis scholaribus duximus statuendum, districte praecipientes, ut cultellos longos, et gladios ac arma deferentes non recipiantur omnino, nec aliquales eisdem exhibeantur consolationes. Aliis autem humanitatis causa uni vel duobus tantummodo venientibus et non pluribus, detur modicus pastus in caritate; et si importuni vel infesti fuerint, vel alia dona petiverint, puta denarios vel vestes, penitus repellantur, etc. — Hanſiz, T. I. p. 432.

die Aufnahme und Unterstützung fahrender Priester gesetzt.

Durch diese strengen Verordnungen wurden die fahrenden Schüler keineswegs im Zaume gehalten oder gebessert; ihre Verwegenheit hat vielmehr aus Trotz noch zugenommen, ihre Ausgelassenheit eine noch höhere Stufe erreicht. Dieses bezeuget ein Beschluß des Conciliums, welches der Erzbischof Conrad 1291 nach Salzburg zusammen berufen hat *). Ihre thierische Lebensweise wird in demselben so beschrieben: Oeffentlich gehen sie nackt herum, schlafen in Backöfen, besuchen Gasthäuser,

---

*) Dalham, p. 140, Can. 3. Licet contra quosdam sub vagorum Scholarium nomine discurrentes scurriles, maledicos, blasphemos, adulationibus importune vacantes, qui se clericos in vituperium clericalis ordinis profitentur, nonnulla pio zelo pro salubri eorum correctione emanaverint instituta: ex his tamen nullus fructus, aut modicus jam provenit. Publice nudi incedunt, in furnis jacent, tabernas, ludos et meretrices frequentant, peccatis suis victum sibi emunt, inveterati sectam suam non deserunt: sic ut de eorum correctione nullus remaneat locus spei. Ideoque prioribus statutis pro salute animarum suarum, quam quaerimus, salvis, adjicimus et denunciamus sub poena privilegii clericalis publice prohibentes, ne quis sectam eam exercere praesumat. Alioquin eos, qui hujusmodi sectam ante hanc constitutionem temere assumptam, infra mensem a tempore promulgationis ejusdem constitutionis numerandum, penitus non dimiserit, et illos, qui nunc assumere praesumpserint, ipso facto statim omni privilegio clericali exui praecipimus et nudari . . . eosdem liceat nostra auctoritate capere, invocato ad hoc, si opus fuerit, brachio saeculari, et eos captos Nobis vel archidiaconis nostris assignari volumus, nostro carceri, ut Nobis videbitur, includendos.

unterhalten sich mit Spielen und liederlichen Weibspersonen, und verschaffen sich durch Schandthaten die tägliche Kost. Aus Verstocktheit geben sie diese Lebensweise nimmermehr auf; eine Besserung erwartet man von ihnen vergebens. Dieß macht neue verschärfte Gesetze gegen sie nöthig. Deßwegen verbiethen wir Allen ein fahrender Schüler zu werden oder nach Verlauf eines Monaths zu verbleiben. Wer dagegen handelt, verliert das Privilegium der geistlichen Gerichtsbarkeit, und alle dergleichen ungestüme Bettler müssen mit Hülfe der weltlichen Gerichte eingefangen, dem Erzbischof oder seinen Erzdiakonen überliefert und ins Gefängniß geworfen werden.

Doch auch dieses heilsame Gesetz brachte die gewünschte Wirkung nicht hervor. Die Synode, welche der Bischof Gottfried 1284 in St. Pölten gehalten hat, erlaubte den Geistlichen, fahrende Schüler, wenn nur einer oder höchstens zwey unbewaffnet ankamen, mit einer mäßigen Kost abzuspeisen. Diese Begünstigung hat aber der Bischof Bernhard von Passau auf einer Synode zu St. Pölten 1294 wieder aufgehoben, denn ihre Vergenheit hat neuerdings so zugenommen, daß sie sich sogar in seiner Gegenwart nicht scheuten, an Geistliche Forderungen zu machen und sie mit Schmähworten zu überhäufen, wenn sie nicht bereitwillig gaben, was von ihnen verlangt wurde. Deßwegen verboth nun der Bischof allen Geistlichen, diesen Landstreichern irgend ein Geschenk zu geben. Die Uebertretung dieses Gesetzes büßte ein Pfarrer mit einem ganzen, ein Vikar mit einem halben Pfund Geldes *). — Wie sollte oder konn-

*) Hartzheim, p. 19. Can. 2. Quia praedictorum facer-

te aber ein Dorfpfarrer gegen eine zahlreiche Truppe dergleichen bewaffneter Bettler sich schützen, wie diesem Gesetze genug thun? Synodal-Beschlüsse werden von einem liederlichen Gesindel nicht geachtet, wenn ihnen weltliche Obrigkeiten nicht Gehorsam verschaffen. Das Mittelalter war blind genug kein Mittel auffinden zu können um einer so allgemeinen Landesplage abzuhelfen. Weil sich Vagabunden mit Lumpen eines geistlichen Kleides bedeckten und eine Tonsur trugen, waren sie vor weltlichen Richtern sicher, die sich, wenn gleich dazu aufgefordert, desto weniger gebrauchen ließen, den Synodal-Gesetzen ein Ansehen zu verschaffen, denn eben die Concilien und Synoden haben es den Geistlichen unter schweren Strafen verbothen, einem Weltlichen irgend eine Steuer oder Abgabe zu entrichten.

Ein eben so schlechtes, für die Sittlichkeit noch verderblicheres Gesindel waren die Almosen-Sammler *). Diese schändlichen Betrieger prellten das gemeine Volk nicht nur ums Geld, sondern verbreiteten unter demselben auch den rohesten Aberglauben und irrige Lehren, durch welche eine gänzliche Sittenlosigkeit herbeygeführt wurde. Sie zogen in allen Ländern herum, gaben sich für Abgesandte nothleidender Christen im Oriente, ver-

---

dotum et scholarium vagorum insolentiae adeo per nostram dioecesin excreverunt, ut etiam in nostra praesentia clericis et ecclesiasticis personis denegantibus sibi, quod poscunt, blasphemias inferant et imponant: statuimus . . ne sacerdotes seu scholares hujusmodi, vel eorum aliquis ad panem recipiatur omnino, nec ipsis consolationis aliquid impendant, etc.

*) Im Lateinischen hießen sie quaestores und quaestuarii.

armter Kirchen und Spitäler oder verunglückter Ortschaften aus, wiesen falsche Vollmachten vor, und bedienten sich, um dem leichtgläubigen Volke reichliche Geschenke abzulocken, der schändlichsten Mittel. Sie predigten in Kirchen, auf den Straßen und auf dem freyen Felde; sie verkauften vorgebliche, äußerst schätzbare Reliquien, denen sie Wunderkräfte zuschrieben; sie erzählten erdichtete Wundergeschichten, wiesen päpstliche und bischöfliche Vollmachten, die sie selbst verfertiget haben, ihren Zuhörern vor, Allen Vergebung der Sünden und die sichere Seligkeit anzukündigen, die ihnen eine milde Gabe spenden würden. So bethörten sie das einfältige Volk, welches froh war, durch Geld von den Sünden entlediget und der himmlischen Freude theilhaftig zu werden. Das Almosen, welches diese Schurken auf eine so schändliche Weise zusammenbrachten, wurde noch schändlicher von ihnen verschwelget. Mehrere Jahrhunderte hindurch hat dieser scheußliche Unfug gedauert. Vergebens haben viele Concilien und weise, fromme Männer dagegen geeifert *). So lange

*) Hartzheim, T. III. p. 600, can. 17. Das Concilium von Maynz verordnete 1261: Quia per praedicatores quaestuarios gravia plerumque scandala sunt exorta .. prohibemus districte, ne in ecclesiis admittantur .. Non permittantur aliquatenus, cum per vicos transeunt, pulsare campanas, aut presentare reliquias, vel in ecclesiis praedicare, etc. Das Salzburger Concilium verordnete 1274, l. c. p. 641, Can. 6: Hoc maxime in personis quaestuariorum volumus observari, qui per hujusmodi indulgentias indiscretas ad contemptum clavium et errorem longe plures praecipitant, quam erigant ad salutem. Wir übergehen gar viele solche Beschlüsse der Concilien in allen Gegenden

die Landesfürsten unthätig blieben und wähnten, dieser kirchliche Gegenstand gehöre ausschließend vor die geistlichen Gerichte, so lange wurde dem Uebel nicht abgeholfen.

Auch unser Vaterland ist von diesem Unheil nicht frey geblieben. Eine Synode zu St. Pölten hat 1284 beschlossen, daß die Almosen-Sammler nicht länger mehr geduldet werden sollen. Haben Kirchen oder Spitäler einen Beystand nöthig, so soll man bekannte Leute, denen der Bischof eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilen wird, zum Einsammeln des Almosens bestellen. Alle andere Einsammler, unter welchen sich Säufer, Spieler, Betrieger in einem Ordenskleide, und sogar auch entsprungene Mönche befinden, müssen von den Pfarrern und Vikaren abgewiesen werden. Wer unter was immer für einem Vorwande dawider handelt, wird von seinem Amte suspendiret *). Auf was

---

Deutschlands. Da sich im dreyzehnten Jahrhundert so viele Stimmen gegen dieses verworfene Gesindel der Ablaß- und Reliquien-Krämer erhoben haben, so war es eben kein Wagestück mehr, daß auch Bruder Berthold, der Franziskaner, unerschrocken und gewaltig gegen sie losdonnerte. Seine Deutschen Predigten enthalten manche dergleichen Stellen, z. B. S. 149, 289. „Pfi pfennig prediger, morder aller der werlte . . du geheissest alse vil applazes umb einigen helbeling oder umb einigem pfennig, daz sich manig tusent menschen dran lat und wenent, sie haben alle ir sünde gebüßet mit dem pfennige . . . Und do von wirft man dich an den grunt der helle, und wirft alle die uf dich, die du dem almehtigen gote enpfuret hast und verkauft, ie die sele umb einen pfennig. Du morder der rechten büße, u. s. w.

*) Hartzheim, T. III. p. 674, can. 4. Mandamus, ut ad petendam eleemosynam nulli prorsus quaestuarii admittantur . . . Si qui vero talium inventi fuerint,

hier nur mit wenigen Worten hingedeutet wird, erklärt das Concilium von Maynz weitläufiger. Die Schilderung des Benehmens der Almosen-Sammler ist zu merkwürdig, als daß wir sie unsern Lesern nicht mittheilen sollten *). Und doch dauerte diese Pest der Moralität im vierzehnten Jahrhundert noch fort **), stieg im fünfzehnten auf eine

---

falsum videlicet Religionis habitum deferentes, aut tabernarii, lusores seu apostatae: tanquam falsarii ab omnibus repellantur.

*) L. c. p. 612, can. 48. Contra quaestuarios maledicos, quibus ob monstruosum turpis quaestus abusum sic incanduit orbis odium, cui utpote homines pestilentes, suaque malitia merito odiosi, ita se reddiderunt exosos, quod adversum eos constrepit omnis linguae conqueſtio querulosa . . . Hi profanissimi pro reliquiis saepe exponunt ossa profana hominum seu brutorum, et miracula mentiuntur, causasque petitionum suarum mendose confictas, effusis lacrimarum profluviis, ad quas habent oculos eruditos, et extenuatis faciebus cum clamoribus validis et gestibus miserandis sic motive proponunt, tantamque Indulgentiarum numerositatem contra Statutum generalis Concilii, et relaxationem peccaminum pollicentur, quod vix est aliquis, etiam ipsorum agnoscens nequitias, qui se a subventione eorum valeat continere; ex quo vilescunt claves ecclesiae, et dissolvitur nervus ecclesiasticae disciplinae . . . Ad haec iidem questuarii male taliter acquisita . . pessime dissipant et consumunt in commessationibus, ebrietate, ludis et luxuriis, etc.

**) Raynaldi Annal. eccles. ad annum 1390, n. 2. Papst Bonifaz der Neunte hat mit großem Mißfallen vernommen, quod quidam religiosi diversorum, etiam mendicantium ordinum, et nonnulli clerici saeculares etiam in dignitatibus constituti . . discurrunt, et veras vel praetensas, quas se habere dicunt, facultates fideli et simplici populo nunciant, et irreverenter

fürchterliche Höhe, und führte im sechzehnten Luthers Reformation herbey. Auf dem Reichstag zu Nürnberg erhoben die weltlichen Reichsstände laute Klagen gegen diese Geldsammler. Das Tridentinische Concilium hat sie endlich in der ganzen Christenheit auf immer abgeschafft *), und die Landesfürsten wachten nun besser darüber, daß ihre Unterthanen nicht länger mehr bethöret, um ihr Geld geprellt, und in den Abgrund einer gänzlichen Sittenverderbtheit gestürzt wurden.

---

veris hujusmodi facultatibus abutentes, suas simbrias, ut vel sic turpem et inanem quaestum faciant, impudenter dilatant . . cum etiam pro qualibet parva pecuniarum summula non poenitentes, sed mala conscientia satagentes iniquitati suae, quoddam mentitae absolutionis velamen praetendere, ab atrocibus delictis nulla vera contritione, nullaque debita praecedenti forma, ut verbis illorum utamur, absolvant, male ablata certa et incerta, nulla satisfactione praevia, quod omnibus saeculis absurdissimum est, remittant. Letzteres mußte den Dieben und Räubern sehr erfreulich seyn. Nach einer langen Aufzählung dergleichen mehrerer Schändlichkeiten ruft Bonifaz aus: Horret, et merito indignatur animus talia reminisci. Dieses päpstliche Schreiben wurde für Italien und Deutschland erlassen.

*) Hartzheim, T. VI. p. 879. Cum multa a diversis antea Conciliis, tam Lateranensi ac Lugdunensi, quam Vienensi, adversus pravos eleemosynarum quaestorum abusus remedia tunc adhibita, posterioribus temporibus reddita fuerint inutilia, potiusque eorum malitia quotidie magno fidelium omnium scandalo et querela excrescere deprehendatur, ut de eorum emendatione nulla spes amplius relicta videatur: statuit concilium, ut posthac in quibuscumque Christianae religionis locis eorum nomen atque usus penitus aboleatur.

Wir müssen abbrechen von der Darstellung des jammervollen Zustandes, in welchem sich das gemeine Landvolk bis in die neueren Zeiten herab befunden hat. Landesfürsten, Grundherren und Richter, und fahrende Schüler und Almosen-Sammler: Alle vereinigten sich zur Unterdrückung und Aussaugung des Landmanns. Das Wenige, was diese ihm übrig ließen, raubten ihm rohe, unmenschliche Kriegsleute. Brach eine Fehde oder ein Krieg los, so schützten sich die Bewohner der Schlösser innerhalb ihrer unzugänglichen festen Burgen, die Städtebewohner hinter ihren Gräben, Mauern und Thürmen. Nur die Dörfer standen den Plünderern offen, nur die Bauern waren ihrem Muthwillen, ihrer Raub- und Mordlust Preis gegeben. Um dem befehdeten Gegner recht wehe zu thun, verheerte man dessen Gebieth, führte man ihm seine Unterthanen gefangen fort, raubte man ihre Häuser aus und zündete sie an, denn alles dieses war Eigenthum des Gegners, mit dem man in einen Zwiespalt gerathen war. In welch einer grausenvollen Gestalt erscheinet uns das Mittelalter, wenn wir es von allen seinen Seiten nicht poetisch sondern historisch betrachten! Auf die gewöhnlichen Lobeserhebungen desselben antwortet der vortreffliche Hüllmann in seinem allgerühmten Werke über den Ursprung der Stände in Deutschland *):

„Mehr Wahrheit und Kraft, mehr Innigkeit und Glaube in der Germanischen Vorzeit; ein frischeres Leben, eine schönere Zeit: das ist der Ausruf vieler Gebildeten, Wohlwollenden. Eingenommen von dem Schimmer des Ritterwesens, dem

*) Thl. II. S. 314.

poetischen, heroischen Leben, dem rührenden Kirchen-Ritual, den hohen Entschlüssen zu gefahrvollen Zügen nach dem heiligen Grabe, segnen jetzt manche gefühlvolle Gemüther die verlornen Jahrhunderte. Aber in Uebereilung gebrauchen sie bey der Beurtheilung des Mittelalters einen eben so falschen Maßstab, als Reisende, die auf den Umgang mit einigen reichen, gastfreyen Familien einer Stadt beschränkt, von diesen auf alle übrigen Einwohner schließen, und ohne weitere Bekanntschaft die Stadt für wohlhabend halten. Der Freund der Menschheit und ihrer Geschichte, der in einem Lande, einem Zeitalter, Nationalglück, Landeswohlfahrt messen will, soll nicht bey den höheren Ständen anfangen; nur zu leicht wird er dann bestochen. Er soll von dem entgegen gesetzten Standpunkte ausgehn, von den unteren, der Mehrzahl. Da wird ihm das Deutsche Mittelalter weniger liebenswürdig erscheinen. Die obern und mittlern Stände waren in Casten vereinigt, bloß die Bauern ohne Zunftsystem, daher von den geistlichen und weltlichen Gutsherrschaften niedergedrückt, von den Gelehrten keines Blicks gewürdigt, von den Bürgern verachtet, die Parias Deutschlands. Kein erwärmender Frühling war zu ahnen, belebend für die im Abgrunde erstarrten Mitglieder des hochwichtigen Bauernstandes."

VIII.

Ketzer.

Das gemeine Volk, von den höheren Ständen gedrückt, verachtet und verwahrlost, mußte alle Verstandesbildung entbehren. Die Folge davon war

eine grobe Unwissenheit, welche auch auf die Sittlichkeit einen verderblichen Einfluß äußerte und Religionssecten erzeugte, die dem Christenthume zur Schande gereichten.

Das dreyzehnte *) und vierzehnte Jahrhundert waren an Schwärmern und Religions-Neuerern in Oesterreich sehr fruchtbar, und die Ketzergerichte waren mit Nachforschungen und Untersuchungen bis zur Ermüdung beschäftiget. Wie wucherndes Unkraut sproßen allenthalben Ketzereyen hervor, von welchen die meisten das Gepräge der Zeit so offenbar an sich tragen, daß man sie sogleich für Ausgeburten des Mittelalters erkennt, denn Rohheit, Aberglaube und grobe Sinnlichkeit machen die Hauptbestandtheile derselben aus. Unter die verworfensten Secten ist jene zu zählen, welche 1312 in der Stadt Krems ist entdeckt worden, nachdem sie schon viele Jahre hindurch im Verborgenen fortgeschlichen, und durch ganz Oesterreich verbreitet war **).

---

*) Hanfiz, T. I. p. 352. Papst Innocenz der Dritte schrieb wegen Errichtung eines neuen Bisthums in Wien an den Bischof in Passau: Usque adeo, ut asseritur, ibi pestis invaluit haereticae pravitatis, ut passim caulas Dominicarum ovium lupi rapaces irrumpant.

**) Pez, Scriptor. T. II. p. 533. Anonymi auctoris brevis narratio de nefanda haeresi Adamitica. Diesen Nahmen hat nicht der alte Geschichtschreiber, sondern Pez der Secte geschöpft. Er hatte bloß einen einzigen Artikel ihrer Lehre im Auge, nähmlich ihr unkeusches Leben. Wahrscheinlich haben ihm die späteren Adamiten in Böhmen die Veranlassung dazu gegeben, oder er folgte der Chronik von Leoben, die bey dem Jahre 1327 eine ähnliche Secte, die zu Cöln am Rhein ihr

Wenn die Frage aufgeworfen wird, zu welcher Hauptsecte diese Verirrten gehört haben, so ist es schwer eine genügende Antwort zu geben. Sie glichen in manchen Stücken den Albigensern und Waldensern, dem verrufenen Apostelorden des Gerard Segarelli und seines Nachfolgers Dolcino *), hatten aber auch Manichäischen Unrath anderer Secten, und vorzüglich die schamlose Ausgelassenheit der Brüder und Schwestern des freyen Geistes angenommen **). In vielen Dingen wichen sie wie-

---

Wesen trieb, mit diesem Nahmen belegte. T. I. p. 927: Haec haeresis Adamiana dici potest. Ihre Lebensweise war: Viri et mulieres diversi status in noctis medio in locum quendam subterraneum convenerunt . . Extinctis luminibus quilibet sibi proximam cognoscebat . . hunc statum statui Paradisi et primis parentibus ante lapsum esse conformem dicebant.

*) Von dieser Secte handeln weitläufiger: Raynald ad annum 1305, n. 18; ad annum 1308, n. 9; ad annum 1311, n. 66. Damit ist zu vergleichen: Historia Dulcini haeresiarchae, apud Muratori, Scriptor. T. IX. p. 425, cum additamento, p. 445.

**) Es würde uns zu weit führen hier alle diejenigen Secten anzugeben, mit welchen diese Oesterreichischen Ketzer in einigen Stücken übereinstimmten. Da ihre Mitglieder, soweit wir sie aus der Erzählung bey Pez kennen lernen, alle zum gemeinen Volke gehörten, so ist an kein zusammenhängendes System zu denken. Eine genügende kurze Uebersicht der verwandten Secten der damahligen Zeit liefert Schröckh in seiner Kirchengeschichte: Thl. 29, S. 477, von den Catharen. S. 527, von den Waldensern. S. 655, von den Beschnittenen. S. 658, von den Brüdern und Schwestern des freyen Geistes. S. 667, von den Lollarden. — Damit ist zu vergleichen: C. F. Stäudlin: Geschichte der Sittenlehre Jesu. Thl. IV. S. 532: Von der Moral der Häretiker. — Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Thl. III. S. 266.

der von diesen ihren Vorgängern ab, und erfanden sich eigene Dogmen. Sowohl alte als neuere Schriftsteller haben sie Lollarden und Begharden genannt. Die vorzüglichen Artikel ihrer Lehre bestanden darin:

Lucifers Streit mit dem Erzengel Michael dauert noch fort, und wird sich mit einer vollkommenen Besiegung des letzteren endigen, worauf ersterer mit seinen Engeln in Gesellschaft der Gläubigen — nähmlich der Mitglieder ihrer Secte — in die ewige Freude eingehen, Michael aber mit seinem Anhang in das ewige Feuer wird verstossen werden *). — In ihrer Gemeinde befanden sich sechzehn sogenannte Apostel, welche von Elias und Enoch die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten haben. Dieselbe Gewalt konnten die Apostel auch anderen Rechtgläubigen mittheilen. Daher behaupteten sie auch, daß ein jedes Mitglied ihrer Gemeinde die Macht habe, ein anderes an jedem Orte von der Schuld und Strafe loszusprechen **). Die Sakramente der Taufe, des Abendmahls, der letzten Oehlung und der Ehe verwarfen sie. Eben so wenig hielten sie auf Kirchweihen und auf Segnungen der Palmen, des Wassers und anderer Dinge. Ihr vorzüglicher Haß und Spott war gegen die Geistlichen und Klöster gerichtet. Ein

---

*) Wahrscheinlich liegt unter dem Bilde des Streites Lucifers mit Michael eine ihnen eigene Lehre verborgen: vielleicht ihr Bemühen, die Hierarchie zu stürzen.

**) Die alten Zeiten scheinen wieder zurückkommen zu wollen. Es geschah in unseren Tagen, daß sich ein Lehrer vor einer Viehmagd niederwarf und ihr seine Vergehen bekannte, worauf sie ihm die Lossprechung ertheilte. Beyde waren Mitglieder einer sehr geistreichen Secte.

Meineid galt ihnen für kein Verbrechen, und alle Handlungen, die nicht auf der Oberfläche der Erde sondern unter derselben: in Kellern oder Höhlen, begangen wurden, hielten sie für gleichgültig und vor Gott keineswegs strafbar. Deßwegen sagte auch eine Weibsperson dem Richter zu Krems: Auf der Erde bin ich noch eine Jungfrau, aber unter der Erde nicht *). Uebrigens lasen diese Leute die Bibel so fleißig in ihrer Muttersprache, daß Männer und Weiber das neue Testament beynahe auswendig hersagen konnten **). Obwohl sie den Gottesdienst der Katholiken verabscheuten, die Messe, die Verehrung Mariens und der Heiligen verwarfen und die Lehrer ihrer Gemeinde den katholischen Seelsorgern weit vorzogen: so heuchelten sie doch mit so vieler Geschicklichkeit, daß sie ihr Wesen viele Jahre hindurch forttrieben ohne entdeckt zu werden. Dazu bekamen sie von Jugend auf schon viele Ermahnungen, und manche Mutter prägte es den Herzen ihrer Kinder tief ein, Dominikaner und Minoriten mit zuvorkommender Freundlichkeit aufzunehmen, aber sie bey günstiger Gelegenheit zu schmähen, und ihre Handlungen und Reden für

---

*) Pez, l. c. p. 535. Item dicebant, quod quidquid fieret sub terra, nec Deus aspiceret nec etiam puniret . . . Hoc inventum est, quia quaedam mulier, Gysla nomine, in Kremsa tunc temporis a judice posita super cratem fuisset requisita, si virgo esset, respondit; Super terram virgo sum, sub terra vero non.

**) Die Kunst des Lesens und Schreibens war damahls unter dem gemeinen Volke noch eine Seltenheit. Obige Erzählung wird also bloß von den Lehrern zu verstehen seyn; ihre Zuhörer mögen viele biblische Stellen oft genug gehört, und sie dem Gedächtniß eingepräget haben.

die Glaubensgemeinde unschädlich zu machen. Um diese und alle andere Gegner zu täuschen, fanden sie sich fleißig in den Kirchen ein, wohnten den Predigten bey, über die sie sich in ihren Versammlungen lustig machten, und genoßen mit den Katholiken auch das heilige Abendmahl, wenn sie gleich aus Verachtung zuvor häufige, und noch dazu unerlaubte Speisen, z. B. in der Charwoche ein Fleisch, genossen haben *).

Nach langer Zeit erst kam man ihnen auf die Spur. Der Bischof von Passau trug dem Dechant von Krems und einem ungenannten Prior die Untersuchung auf, aus welcher erhellte, daß sich die Secte dieser Ketzer schon durch ganz Oesterreich verbreitet hatte. Die Schuldigsten wurden den kaiserlichen Gesetzen gemäß zum Scheiterhaufen verurtheilet, welches Loos sechzehn Personen in Krems, eilf in St. Pölten, zwey in Wien, und wahrscheinlich noch mehrere an anderen Orten getroffen hat. Unzählige haben sich nach dem Zeugnisse des alten Erzählers durch die Flucht gerettet.

Die Secte, von der wir sprechen, hatte muthige Bekenner und unerschrockene Helden aufzuweisen, als eine harte Verfolgung wider sie losgebrochen ist. Ein gewisser Neumeister saß schon auf dem brennenden Holzstoß, als er das freudige Bekenntniß ablegte, daß er die Verdienste, die er sich während eines fünfzigjährigen Vorsteheramtes bey

---

*) L. c. p. 534. Udalricus Woller, utpote desperatus et ab ecclesia praecisus, postquam in die Coenae se suosque voratione carnium repleviset, ad ecclesiam simulatione venit, et recepit humiliter ibi corpus Christi.

seiner Glaubensgemeinde gesammelt hat, gegen die Verdienste was immer für eines Geistlichen oder Klostermanns keineswegs vertauschen möchte *).

Diese Erzählung eines Gleichzeitigen wird durch mehrere andere historische Zeugnisse vollkommen bestätiget. In der Stadt Steyr traten schon 1311 auf Befehl des Erzbischofes von Salzburg und des Bischofes von Passau zwey Inquisitoren auf, und hielten über die entdeckten Ketzer ein scharfes Gericht **). Die Chronik von Leoben macht bey dem Jahre 1327 die Bemerkung, daß um dieselbe Zeit die katholische Kirche durch Abtrünnige sey geschändet worden, welche unter andern groben Verirrungen auch vorgaben, daß Alles, was in unterirdischen Höhlen verübt wird, keine Sünde sey, weil Christus dem Petrus gesagt habe: Was du auf Erden binden wirst, u. s. w. Von dieser Secte sey eine sehr große Anzahl beyderley Geschlechtes verbrannt worden; dessen ungeachtet schleiche das Uebel dennoch im Verborgenen fort ***). Im Jahre

---

*) L. c. p. 536. Item dictus Newmaister, cum jam in crate esset positus in Hinnperig, verba fidei suae professus est dicens: Noveritis, quod non est Religiosus cujuscumque status et professionis, vel Clericus, cujus merita mihi hodie pro his, quae in episcopatu quinquaginta annorum meae fidei merui, vellem aliqualiter exoptare.

**) Preuenhuber, Annales Styrenses, S. 47. Einige wurden zum Feuertode verurtheilet, andere entflohen, und mehrere schworen die Ketzerey ab, worauf ihnen ein Kreuz an das Oberkleid geheftet wurde. Signaculo S. Crucis in veste superiori perpetuo consignati, ut ab universis nostris et ignotis noscerentur, et sic ab errore fidei ad calles ducerentur Christianos.

***) Chron. Leob. l. c. p. 927. Fuit etiam hoc tempore

1336 wurden dergleichen Verirrte in Klosterneuburg entdeckt, und auf die gewöhnliche Weise behandelt *). In Böhmen ist ihnen dieses Schicksal schon 1315 zu Theile geworden **). Daß sie sich auch in Schlesien, Meißen und Pohlen ausgebreitet haben, erhellet aus den Ermahnungsschreiben des Papstes Johann XXII., die er an die Regenten dieser Länder erlassen hat um sie aufzumuntern, auf dergleichen gefährliche Leute ein obachtsames Auge zu haben ***). Der Abt Trithemius benützte über diesen Gegenstand eine alte historische Quelle, die mit der obigen, aus Pez angeführten Erzählung gänzlich übereinstimmt ****). Nach seinem

---

in multis locis circa metas Austriae et Bohemiae zizania multiplex in medio tritici seminata . . qui sub terra in specubus se dicunt non peccare, nec absolutione egere, eo quod Dominus Petro dixerit: Quodcunque ligaveris super terram, etc. diversos et mirabiles errores debachantes; Misarum solemnia officia et elemosinas pro purgatione et exemptione animarum pro nihilo reputantes. Ex quibus maxima multitudo utriusque sexus incendio perierunt, et semen suae malitiae in sulcis velut absconditum in perversorum cordibus reliquerunt.

*) Max. Fischer, S. 167. Die Chronik sagt: „Anno 1336 hat man die Ketzer zerstert, waz man ir fandt in der dryslergassen vnd an der Gaysluckhen."

**) Dobner, Monumenta, T. V. p. 337. Eodem anno in diversis partibus populi inventi sunt heretici, qui . . in quibusdam conventicularibus latibulis confessionem suam aliis laicis facere sunt comperti, et de illis in sexu promiscuo infra mensem Prage quatuordecim sunt cremati, plures accepta cruce agere poenitentiam promiserunt.

***) Raynald, ad annum 1319, n. 43 et 44.

****) Chron. Hirsaug. T. II. p. 126, 139 et 231.

Zeugniß hat sich ein wildes Sittenverderbniß und ein eigentlicher Unglaube weit und breit im Römischen Reiche verbreitet.

Der alte Erzähler bey Pez macht von vielen Bisthümern und Schulen dieser Secte in Oesterreich Meldung *). Unter einem Bisthum wird kaum etwas anderes als der Sitz eines Mannes zu verstehen seyn, welchen die Glaubensgemeinde zu ihrem Vorsteher oder zu einem sogenannten Apostel erhoben hat. Nicht so deutlich ist der Nahme der Schulen **). Wahrscheinlich muß man darunter einen

---

*) Pez, l. c. p. 536. Hic nota nomina civitatum, ecclesiarum, villarum, in quibus heretici habuerunt episcopatus et scholas suas. Item in Lengenfeld, et ibi schola . . Item Lewbs. Item in Drosendorff. Item in Aspach, et ibi scholae et episcopatus. Item in Pehaymkirchen . . . Item in Seyttenstetten . . Item in Hag, in Sundelburg, ad St. Valentinum, in Hadershoven, in Styra', et ibi scholae. Item ad St. Florianum, in Siernerich et ibi scholae. Item in Weysnkirchen, in Kematin, et ibi decem scholae, et plebanus occisus est ab eis. Item in Newnhofen, et ibi scholae leprosorum. Item in Belsa, in Grieskirchen, in Anaso, et ibi scholae . . Item in Atergey, etc. Die scholae leprosorum zu Neuhofen scheinen vielmehr in einem mystischen als im buchstäblichen Sinne genommen werden zu müssen. Mehrere Spitäler für Aussätzige hat es dort gewiß nicht gegeben; und dann hieß so ein Spital in allen Urkunden unsers Vaterlandes immer domus vel hospitale, nie aber schola.

**) Schola hieß eine jede Bruderschaft, Zunft, und enger geschlossene Gesellschaft. Cf. Du Fresne, v. Scholae, generaliter dicebantur aedificia, ubi convenire solent homines plurimi aut studendi, aut praestolandi, aut conferendi, aut alterius rei causa. Alle frommen Bruderschaften hießen Scholae. Muratori, Antiquit. T. VI. p. 454. Venetiis sodalicia pia Scholae nuncupantur,

Versammlungsort verstehen, in welchem den Erwachsenen Unterricht in ihrer Lehre ertheilet wurde, und wo sie vielleicht auch die Lebensweise Adams im Paradiese nach ihrem Vorgeben nachahmten. Dieses wird desto wahrscheinlicher, da in der Pfarre Kematen mehrere Schulen bestanden haben *). Schulen für Kinder können nicht angenommen werden, denn zehn in Einer Pfarre wären zu zahlreich, und dann ist es gar nicht denkbar, daß das Geheimniß der Secte so viele Jahre hindurch — Neumeister war ein halbes Jahrhundert ihr Bischof — nicht hätte sollen verrathen werden, wenn es den versammelten Kindern einer großen Pfarre wäre vorgetragen worden. Schon mehr erwachsenen Jünglingen mochten ihre Aeltern diejenigen Lehren recht nahe ans Herz legen, von welchen ein gewisser Andreas vor seinem Tode auf dem Scheiterhaufen Meldung machte; aber von Kindern ist kein Stillschweigen zu erwarten. In wenigen Tagen wäre das Geheimniß der Gegenstand des allgemeinen Gespräches gewesen.

Leute, welche sich zu diesen und dergleichen Grundsätzen bekannten, hatten verschiedene Secten-nahmen und hießen Patariner, Catharen, Albigenser **), und späterhin Begharden und Lollarden.

---

quod etiam nomen Mediolani ac in nonnullis aliis urbibus adhuc retinetur. Cf. p. 467. — T. I. p. 122. Ostiarii Pontificii Ordinem suum constituebant, quem Scholam appellabant olim.

*) Entweder kamen sie in zehn verschiedenen Häusern zusammen, oder es hat sich bey dem Zahlwort ein Fehler eingeschlichen.

**) Muratori, Antiquit. T. V. p. 81. Dissertatio sexagesima. Quaenam haereses saeculis rudibus Italiam divexarint.

Ueber den Ursprung einiger Benennungen haben sich die Schriftsteller nicht vereinigen können; uns genüget zu wissen, welche vorzügliche Dogmen von diesen Secten behauptet worden. Zur Zeit des bekannten Felix Hemmerlin standen sie in einem sehr bösen Rufe, verübten wilde Schandthaten, und wurden mit Feuer und Schwert verfolget *).

Während des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts hat ein sehr arger Religionsschwindel Männer und Weiber ergriffen, und keine Träumerey war so lächerlich, kein Grundsatz so verworfen und sittenverderblich, daß sie nicht zahlreiche Anhänger gefunden hätten. Wir schränken uns hier bloß auf diejenigen ein, deren Lehrsätze auch in Oesterreich früher oder später Eingang gefunden haben. Der Franzose Almarich vertheidigte pantheistische und noch andere sonderbare Grundsätze, welche vom Papste Innocenz dem Dritten verdammet wurden. Der Irrlehrer starb in Paris auf dem Scheiterhaufen **). Der berüchtigte Graf Ulrich von Schaum-

---

*) Clarissimi viri juriumque doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis Varie oblectationis opuscula et tractatus. Sine loco et anno. Folio 12, pag. aversa: „Contra anachoritas Beghardos beginasque silvestres." — Folio 17, p. aversa: „Item patet de quibusdam beghardis venientibus per annos singulos quondam de Bohemia, qui infinitum populum in opidis Bernen, ac Soldoren, ac in multis villis et terris eisdem subjectis in horribilem haeresim perduxerunt . . . absque eo, quod quam plures latrones et sodomite sunt in eorum habitu reperti.

**) Chron. Leobiens. l. c. p. 799. Innocentius damnavit Almaricum quendam Carnotensem cum sua doctrina, qui asseruit idaeas, quae sunt in mente divina, et creare et creari . . . Dixit etiam, quod ideo

berg scheinet sich in den Ideen desselben gefallen zu haben *). Wilhelmine, eine geborne Böhmin, hielt sich nicht, wie Almarich, für einen Ausfluß der Gottheit, sondern für den eingefleischten heiligen Geist selbst, und taufte im Nahmen ihres Geistes. Die Böhmen mochten ihren Wahnsinn verlachen; deßwegen verfügte sie sich nach Mayland, fand zahlreiche Anhänger und Verehrer, und wurde nach ihrem Tode, welcher im Jahre 1281 erfolgte, für wunderthätig gehalten. Viel zu spät erging über sie ein strenges Urtheil. Man zerstörte ihr prächtiges Grabmahl, verbrannte ihre Gebeine, und machte ihren Wunderwerken und der Bethörung des blinden Volkes ein Ende **). Für

---

finis omnium dicitur Deus, quia omnia reversura sunt in eum, ut in Deo immutabiliter quiescant, ut unum individuum atque incommutabile in eo manebit. Dixit etiam, quod in charitate constitutis nullum peccatum imputaretur; unde sub tali specie pietatis sequaces omnem turpitudinem libere committebant.

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 418. Comes Ulricus de Schawnberch . . tenens unam haereticam opinionem, dixit: Deum omnipotentem esse et vivere, sed corrupto ac mortuo homine spiritum ad ipsum sive nudum, sive labe infectum, et non simul opera hominum regredere.

**) Muratori, l. c. T. V. p. 91. Primo asserebat Guilielmina, sese esse Spiritum sanctum in sexu foemineo incarnatum ac natum e Constantia, Bohemiae regis uxore. Secundo, sicut Gabriel archangelus olim Mariae virgini annunciaverat Incarnationem Verbi divini, sic etiam Raphael archangelus Constantiae reginae annunciavit incarnationem divini Spiritus, idque sacro die Pentecostes, quo ipso eadem Guilielmina post integrum annum in lucem emissa fuit . . .

die dritte Person der Dreyeinigkeit haben sich die Weiber der folgenden Zeiten nicht ausgegeben, aber einige hielten sich des Geistes so voll, daß sie alle ihre thörichten Einfälle und abgeschmackten Reden dem Geiste Gottes zuschrieben. Wer sollte es glauben, daß sogar in unseren Tagen noch solche Wunder geschehen?

Vergebens eiferten Concilien, Päpste und Bischöfe gegen solche Neuerungen in Glaubenssachen und gegen das Sittenverderbniß, welches durch sie herbeygeführt wurde. Das Concilium, welches 1306 in Cöln gehalten worden, verdammte mehrere Lehrsätze der Begharden, und bewies durch Stellen der heiligen Schrift das Verderbliche und Schändliche derselben *). Das Nähmliche geschah auch 1311 auf der allgemeiner Kirchenversammlung zu Vienne **). Es begann eine allgemeine Verfolgung dieser Ketzer, die zwar ihre Anzahl um einige Hunderte kleiner, die übrig gebliebenen aber nur vorsichtiger machte; im Verborgenen dauerten die Secten noch fort. Neumeister prahlte auf dem Scheiterhaufen, daß sich in Oesterreich mehr als achttausend seiner Glaubensgenossen befänden ***).

Esse se venditabat verum Deum et verum hominem in sexu foemineo, quae Judaeos, Saracenos et falsos Christianos salvatura foret, etc.

*) Hartzheim, T. IV. p. 99 et seq. Während die Begharden immer nur vom Geist sprachen, bekümmerten sie sich um alles, was der Leib thun mochte, nicht viel. Daher behaupteten sie: Simplicem fornicationem non esse peccatum, p. 102.

**) Labbei et Cossartii Concilia. T. XV. p. 43. Cf. Trithem. Annal. T. II. p. 126.

***) Trithem. l. c. p. 139. Hier wird ein Druck- oder

In Deutschland vermehrten sie sich bald wieder so sehr, daß sich der Papst Innocenz der Sechste 1353 genöthiget sah, einen eigenen Ketzerrichter dorthin abzusenden und alle Fürsten ernstlich zu ermahnen, daß sie dem wachsenden Uebel Einhalt thun und es nicht zugeben sollten, daß so schändliche Religionsmeinungen noch weiter verbreitet werden *). Es war wirklich hohe Zeit den Schwärmern sich zu widersetzen, welche durch ihre Neuerungssucht sich zu Handlungen hinreißen ließen, die einen wüthenden Fanatismus verriethen, und alle Religiösität des Volkes zu untergraben drohten. Ein Paar Beyspiele so grober Verirrungen, noch dazu von Priestern verübt, können uns genügen.

Um das Jahr 1327 wurde zu Cöln am Rhein eine äußerst unsittliche Secte entdeckt, bey der sich Walther, ein Priester, vorzüglich ausgezeichnet hat. Diese Wüstlinge versammelten sich um Mitternacht in einem unterirdischen Gemach, das sie ihren Tempel nannten, und opferten dort, Männer mit Weibern vermengt, dem Bacchus und der Venus. So wähnten sie das Leben der ersten Menschen im Paradiese vollkommen nachzuahmen. Walther, der viele Irrlehren vorgetragen hatte, blieb bis zum Feuertode ein hartnäckiger Vertheidiger seiner Meinungen **). Ein gleiches Schicksal

---

Schreibfehler verbessert, der sich bey Pez eingeschlichen hat, wo es heißt: Quod in Austria ejusque confiniis sint 80 millia hominum infectorum haeretica pravitate. Bey Tritenheim findet sich eine wahrscheinlichere Zahl: Plus quam octo millia hominum.

*) Raynald. ad annum 1353, n. 26.

**) Chron. Leob. l. c. p. 927. Viri et mulieres diversi status in noctis medio in locum quendam subterra-

hat den Priester Rudolph 1340 in Salzburg getroffen. Sein Eifer, Beghardische Grundsätze zu verbreiten, artete zuletzt in einen offenbaren Wahnsinn aus. Um seine Verachtung gegen das heilige Abendmahl der Katholiken zu zeigen, nahm er zu Hall und dann wieder in der Domkirche zu Salzburg den Kelch vom Altar, und goß den consecrirten Wein auf die Erde. Da er halsstarrig auf seinen Meinungen verharrte, büßte er den Frevel in den Flammen *). Ein solcher Fanatiker ist auch Berthold von Rohrbach gewesen. Er hatte in Würzburg seine Beghardischen Grundsätze abgeschworen und Verzeihung erhalten, aber bald fühlte er sich gedrungen, dieselben neuerdings zu vertheidigen und zu verbreiten. Er wurde in Speyer ergriffen und verbrannt **). Viele dergleichen ärgerliche Auf-

---

neum, quod templum dicebant, convenerunt. Et quidam Waltherus nomine, doemonialis sacerdos, missae officium celebrare visus est . . extinctis luminibus quilibet sibi proximam cognoscebat . . dicentes, hunc statum statui Paradisi et primis parentibus ante lapsum esse conformem . . . Matrimonium cum personis quantumcumque proximis licitum, Christum non de Virgine natum, nihil esse jejunium, Deum non esse natum neque passum turpiter disputavit.

*) L. c. p. 957. Rudolfus quidam presbyter calicem cum sanguine Christi . . de altari sumens diffundit . . Qui captus et postea productus dixit: Judaeum et paganum sine baptismo posse salvari; et in altari non esse verum Christi corpus; et Doemones posse redire ad pristinam dignitatem . . Cum nollet resipiscere, degradatus saeculari potestati traditur et crematur.

**) Raynald. l. c. n. 27. — Trithemius, l. c. p. 231. Berthold wußte nebst vielen anderen Dingen auch, quod Christus prae nimio dolore dubitaverit, salvarine

tritte erinnerten den Papst Gregorius den Eilften an seine Pflicht, nach allen Kräften für die Erhaltung der Rechtgläubigkeit zu wachen. Zu diesem Ende hat er 1372 den Kaiser, die Bischöfe und Fürsten in Deutschland, Schlesien und Pohlen recht dringend aufgefordert, zur Ausrottung Beghardischer Irrlehren ihr Möglichstes beyzutragen *). — Von dem Ketzergericht, welches 1397 gegen die Waldenser in der Stadt Steyr gehalten worden, ist im zweyten Hauptstücke der Regierungsgeschichte H. Albrechts des Vierten Erwähnung geschehen.

Weit entfernt, die rohe Sitte des Mittelalters gutzuheißen, das mit Irrlehrern und Verführten nach seiner eigenen Weise grausam handelte, und sie mit Feuer und Schwert zu vertilgen trachtete, können wir doch einigen neueren Schriftstellern unmöglich beypflichten, welche in den Beghar den und Lollarden gar nichts Strafbares finden. Nach ihrem Urtheile sollen die Anhänger dieser und aller übrigen Secten sehr unschädliche Menschen gewesen seyn, und ihr ganzes Verbrechen soll nur darin bestanden haben, daß sie aufgeklärter und freyer als ihre Zeitgenossen dachten und Muth genug besaßen Mißbräuche zu bekämpfen, und dem Volke über die Verderbtheit des päpstlichen Hofes und des

---

anima sua deberet, et quod in cruce propter nimiam passionem et dolorem maledixerit Beatae Mariae Virgini, et quod maledixerit terrae, quae suscepit ejus sanguinem. Solche Leute gehörten nicht auf den Scheiterhaufen sondern ins Irrenhaus.

*) Raynald, ad ann. 1372, n. 34. Da um dieselbe Zeit auch mehrere Christen in den an Ungarn angränzenden Provinzen zur Religion Muhameds übergetreten sind, befahl der Papst, sie eben so wie die Begharden zu bestrafen

Clerus die Augen zu öffnen. Man preiset sie noch als die wackeren Vorgänger jener heilsamen Reformation, welche Martin Luther späterhin wirklich zu Stande gebracht hat; man nennt sie Zeugen und Märtyrer der Wahrheit. Daß es damahls viele, und zum Theile auch sehr ärgerliche Mißbräuche in der katholischen Kirche gegeben, bezeugen viele hundert Beschlüsse der Concilien und Synoden, gegen deren Aussage kein Vernünftiger einen Zweifel hegen kann. Die Protestanten berufen sich auch auf diese höchst glaubwürdigen Zeugnisse, die aus dem Munde der Päpste und Bischöfe selbst gekommen sind, um die Verworfenheit des katholischen Clerus und Volkes darzuthun. Warum soll denn ihr Zeugniß nichts gelten, wenn sie auf Concilien in Frankreich, Italien, Deutschland u. s. w. ein Verdammungsurtheil gegen die Lehrsätze der Begharden aussprechen? Da sollen die Concilien gegen ihre Widersacher partheyisch erscheinen, sollen denselben Irrlehren angedichtet, sollen ihnen durch die Tortur falsche Geständnisse ausgepreßt haben. Dabey vergißt man, daß bey der ungeheuren Anzahl dieser Irr- und Ungläubigen Tausende verschonet wurden, wenn sie auch nur dem Scheine nach ihrer Secte entsagten; daß in so vielen, von einander weit entfernten Ländern immer dieselben Grundlehren dieser verwandten Secten aus ihren Aussagen hervorgehen; daß Viele freywillig den Flammentod einer Abschwörung ihrer Glaubensmeinungen vorzogen; und daß es um alle historische Wahrheit geschehen wäre, wenn wir so häufigen, vollkommen übereinstimmenden Zeugnissen von Concilien und gleichzeitigen Geschichtschreibern aus Nebenabsichten alle Glaubwürdigkeit absprechen wollten.

Es darf jedoch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß nicht alle Begharden und Beguinen — letzteren Nahmen legte man gewöhnlich, obgleich nicht ausschließend, den Weibspersonen bey — zu den fanatischen Irrlehrern und zu der Secte gehörten, von der wir bisher gesprochen haben. Schon im eilften und zwölften Jahrhundert traten fromme Frauenspersonen in eine Gesellschaft, und verbanden sich, ohne Nonnen zu werden, zu einem Gott wohlgefälligen Lebenswandel und zu mitleidiger Unterstützung des Nächsten *). Diesem schönen Beyspiele folgten auch gutgesinnte Männer nach, thaten Dienste der Krankenwärter, Todtengräber u. s. w., und nährten sich von ihrer Hände Arbeit. Die frommen Beguinen zu schützen und sie von den bösartigen genau zu unterscheiden, hat schon Papst Johann im Jahre 1321 befohlen **).

Von viel kürzerer Dauer war die Secte der Geißler, die ihren Ursprung einer weit verbreiteten Pestseuche verdankte, mit dieser aber auch wieder erlosch.

Wer dem rohen, sinnlichen Mittelalter reine Religionsbegriffe und wahre christliche Gesinnungen

---

*) Hartzheim, T. IV. p. 58.

**) Raynald. ad ann. 1321, n. 19. Cum vero nonnullae aliae foeminae sola nominis Beguinarum notatae infamia, sed quae verae pietatis studio se addixissent, atque ab aliarum abhorrerent erroribus, in invidiam adducerentur, pontifex episcopo Atrebatensi partes dedit, ut . . ipsas ab obtrectatorum injuriis vendicaret. Einige derselben gehörten jedoch zur bösen Secte. Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik, Thl. II. S. 187. Eine gewisse Altheimer wurde als Ketzerinn „mit den geistlichen Rechten verderbt," starb also wahrscheinlich in den Flammen.

zutrauen wollte, der würde sich sehr irren. Wir haben aus dem bisher Gesagten den großen Mangel einer Geistescultur sattsam kennen gelernet, in welchem sich alle Stände, vorzüglich aber das gemeine Volk befunden haben. Die Mehrzahl desselben bestand aus Bauern und Handwerksleuten in Dörfern und Märkten, welche das harte Joch der Leibeigenschaft oder einer nur wenig gelinderen Unterthänigkeit gegen den gewaltigen Grundherrn drückte. Noch unbarmherziger verfuhren die Landrichter mit ihnen. Diese Verhältnisse erzeugten in ihnen einen Sklavensinn, der auch in ihre mageren Religionsbegriffe übertragen wurde und alle moralischen Gefühle, allen kindlichen Sinn des Christenthums in ihnen verkehrte, abstumpfte oder gänzlich erstickte. Dem gemeinen Volke erschien Gott als der gewaltigste Dynaste, und dieß noch dazu mit allen Mängeln und Gebrechen, die man damahls an den Großen dieser Erde beynahe allgemein bemerken konnte. Und weil man doch öfter von einem Richterstuhl und von Strafen Gottes reden hörte: was war natürlicher, als daß der gemeine unwissende Mann das Bild der erbärmlichen Justizpflege seiner Zeit auf das Gericht Gottes in der anderen Welt übertrug, und daß er sich Gott eben so dachte, wie er die Richter seines Landes handeln zu sehen gewohnt war? Diese erlaubten sich gar oft eine schlimme Willkühr, und ließen sich durch Gaben und Fürbitten erweichen und besänftigen. Der begüterte Verbrecher erlegte sein Strafgeld, und hatte dann nichts mehr zu fürchten. Der Arme hingegen büßte Alles mit seiner Haut, wurde mit Ketten beladen, durch Hunger, Durst, Nässe, Frost und Tortur gepeiniget, und hauchte auf dem Gal-

gen, Rade, Scheiterhaufen, nicht selten auch auf eine noch schrecklichere Weise sein Leben aus. Und dieß Alles war ein Triumph der strafenden Gerechtigkeit, und für das gaffende Volk kein widriges oder eckelhaftes Schauspiel, denn es wähnte, daß es so recht wäre und nicht anders seyn könnte.

Ganz auf eine solche oder doch ähnliche Weise dachte man sich den höchsten Richter im Himmel. Nicht als Vater erschien er den Völkern des Mittelalters, nicht barmherzig den reumüthig gebesserten Sündern; seine Gerechtigkeit stellte man sich nach dem Muster der damahligen Richter vor. Sobald eine Plage ein Land drückte, dachte man sogleich an außerordentliche Hülfsmittel zur Abwendung des Zornes Gottes, erwartete Wunder von oben, und vergaß darüber die eigene Vernunft zu Rathe zu ziehen und sich vor Unheil und Verderben zu bewahren. Dieses ist der Fall im dreyzehnten *), und dann auch wieder im vierzehnten Jahrhundert gewesen **).

Das Unglücksjahr 1349 verbreitete in den meisten Europäischen Ländern Tod und Verderben. Kaufleute hatten die Pest aus dem Orient nach Italien, und von dort in die benachbarten Provinzen verpflanzt. Tausende von Menschen waren schon als Opfer dieser schrecklichen Seuche gefallen, und viele Häuser und Ortschaften standen menschenleer da, als sich die Aerzte noch immer mit gelehrten Untersuchungen quälten, ob das Uebel einem unregelmäßigen Lauf der Gestirne, oder einer ver-

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 159.

**) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen. S. 274, u. f.

derbten Luft zugeschrieben werden müßte. Endlich argwohnte man die wahre Ursache der Ansteckung, und jagte die fremden Kaufleute aus dem Lande fort. Da die Pest dessen ungeachtet fortwüthete, weil man alle Anstalten einer nöthigen Vorsicht aus Unverstand vernachlässigte, so nahm man seine Zuflucht zu einer höchst unzeitigen Andacht: zu feyerlichen Umgängen, wodurch die Ansteckung noch mehr verbreitet wurde. Als der vermeinte Zorn Gottes auch dadurch nicht besänftiget, sondern immer noch mehr aufgereitzt wurde, griff man nach Geißeln, schlug sich in Kirchen und auf den Gässen bis zum Blutvergießen wund, heulte jämmerliche Bußlieder dazu, wälzte sich im Sand und Straßenkoth, und bezeigte durch die sonderbarsten Geberden seine Bereitwilligkeit, dem ergrimmten Richter der Welt Genugthuung zu leisten. Ein langer, unabsehbarer Zug von reumüthigen Sündern und Sünderinnen, welche halbnackt, mit zerschlagenen Rücken, bluttriefend, unter Gebethen und Gesängen von Kirche zu Kirche wallfahrteten, war ein rührender Anblick für die noch sündhaften Zuschauer und eine Einladung gleiche Buße zu wirken. Bald gab es ganze Heere von Geißlern, die aus Geistlichen, vorzüglich aber aus Bettelmönchen, aus Layen von Adel und Volk zusammengesetzt waren *).

---

*) Ueber die Geißler sind nachzusehen: Chron. Mellic. apud Pez, T. I. p. 248. — Chron. Claustroneoburg. l. c. p. 491. Von auswärtigen Schriftstellern: Muratori, Antiquit. T. VI. p. 469. — Annal. Henric. Rebdorf, apud Freher, edit. tert. curante Struvio, T. I. p. 630. Chron. Alberti Argent. apud Urstis, T. II. p. 149. — Chron. Philippi de Lignamine, apud Eccard.

Eine so rohe, frömmelnde Bußfertigkeit konnte unmöglich lange bestehen, ohne auf die schändlichste Weise auszuarten. Nicht von einem wunde gegeißelten Rücken geht wahre Sinnesänderung aus; mit unverschämten Entblößungen bis auf den Nabel, mit dem Anheften rother und schwarzer Kreuze, mit dem Absingen erbärmlich schlechter Reime *) beginnt noch keineswegs ein neues Leben in Christo. Die unsauberen Früchte solcher Andächteleyen haben sich auch bald eingestellet. Liederliche Weibspersonen vergrößerten die Gesellschaften der Geißler. Fanatiker und Betrieger gaben vor, die Wunderkraft der Austreibung böser Geister zu besitzen, während andere Genossen dieser Secte sich gar kein Gewissen daraus machten, Diebstahl, Raub und Mord zu begehen. Da die gleichzeitigen Chroniken ausdrücklich versichern, daß die Geißler auch anfingen einander von den Sünden loszu-

---

Corpus histor. T. I. p. 1301. — Trithemii Annal. Hirsaug. T. II. p. 207, und noch viele Andere.

*) Petri Herp, Annal. Francofurt. apud Senkenberg, Selecta Juris, T. II. p. 8. Dieser fleißige Sammler hat uns manche Anecdote von den Geißlern aufbewahret, und unter andern auch den Text ihrer Bußlieder. — „Tretten herzu wer bußen will, so fliehen wir die heisse Hell, Lucifer ist ein besser Gesell, wen er hat, mit Bech er ihn labt. O Herre Vatter Jesu Christ, wenn du allein ein Herre bist, du hast uns die Macht hiezu vergeben, nu frist uns hie uf besser Leben, daß wir bereuen deinen Todt, wir clagen dir Herr all unser Not . Nun recken wir auf die Hände, daß Gott das große Sterben von uns wende, nun recken wir auf unser Arm, daß sich Gott über uns erbarm." — Daß sich in verschiedenen Ländern mehrere dergleichen Reimschmide unter den Geißlern werden hervorgethan haben, ist nicht zu bezweifeln.

sprechen, so kann kein Zweifel obwalten, daß sich unter ihnen auch Begharden befunden haben, die voll des Geistes hoch und theuer versicherten, dergleichen Vorzüge und Gewalt im vollsten Maße zu besitzen.

Die Ausschweifungen der Geißler, ihr Plündern und Morden nicht nur unter den Juden, sondern auch unter den Christen vermehrten sich in kurzer Zeit so sehr, daß sich bald allgemeine Klagen und Verwünschungen gegen dieselben erhoben. Als sie sich endlich sogar erfrechten, dem Papste Clemens dem Sechsten den Rath zu ertheilen, daß auch er zu seinem Seelenheile eine Geißlung an sich vornehmen sollte, bereiteten sie sich ein wohlverdientes Strafurtheil. Ihre für heilig gehaltenen Gebräuche wurden für abergläubige Einfalt; der Brief, welchen ein Engel dem Patriarchen von Jerusalem sollte gebracht haben, für einen Betrug; und das Lossprechen von Sünden, dessen sich auch die Layen unter den Geißlern angemaßt haben, für eine Ketzerey erkläret, und über die ganze Secte der päpstliche Bannfluch ausgesprochen. Zugleich erließ der Papst an die Landesfürsten und Kirchenvorsteher vieler Länder Ermahnungsschreiben und strenge Befehle, die Gesellschaften der Geißler zu zerstreuen, ihre Anführer, vorzüglich aber die Geistlichen und Bettelmönche gefangen zu nehmen, und bis auf weitere Anordnung in Kerkern zu verwahren. Die übrigen Irregeführten sollten durch Belehrung zurechtgewiesen, die Widerspänstigen aber durch weltliche Zwangsmittel genöthiget werden in sich zu gehen, und ihren Irrthümern zu entsagen *).

*) Raynald, ad annum 1349, n. 18 — 25.

Diese Befehle wurden überall genau vollzogen, denn hatte man die Geißler schon als Diebe und Räuber zu fürchten angefangen, so erschienen sie jetzt auf das Wort des Papstes als Verstossene und Ketzer, was zur Folge hatte, daß sich die geistliche und weltliche Macht zum Untergang dieser Secte verbanden. In kurzer Zeit waren alle Geißler verschwunden. Wer von ihnen seine Verirrung bereute, erhielt Vergebung. Einige Halsstarrige wollten jedoch lieber in Kerkern verschmachten, oder unter der Hand des Scharfrichters ihr Leben verlieren als es einsehen und gestehen geirret zu haben. Diesen ward die erwünschte vermeintliche Märtyrerkrone zu Theile.

Einen solchen Heldenmuth haben aber nicht alle Geißler besessen. Mehrere von ihnen haben zwar äußerlich die Secte und ihre Glaubensmeinungen abgeschworen, innerlich aber blieben sie derselben noch immer ergeben, und pflanzten sie auch auf ihre Nachkommen fort. Diese ließen es aber wieder nicht dabey bewenden, nur in die Fußstapfen ihrer Vorgänger zu treten und über das Sacrament der Buße eine irrige Meinung zu hegen, sondern griffen auch die übrigen Sacramente an, und läugneten ihr Daseyn. Deßwegen befahl der Papst Gregor der Eilfte im Jahre 1372 den Ketzerrichtern in Deutschland dieses Unkraut zu vertilgen *). Im

*) L. c. ad annum 1372, n. 33. In Germania inprimis prosiliere sceleſti homines, qui instituta a Christo sacramenta negarent, quos a fidei censore ordinis Praedicatorum comprimi jussit Gregorius: Cum, inquit, sicut accepimus, pestis illorum haereticorum neganium ecclesiastica sacramenta, qui appellantur Flagellatores, in nonnullis Alamanniae partibus . . exorta, etc.

fünfzehnten Jahrhundert erscheinen Geißler unter dem Nahmen der Kreuzbrüder. Ihre Glaubensmeinungen stimmen aber so genau mit den Lehrsätzen der Begharden oder Lollarden überein, daß wir nicht anstehen können, sie für Anhänger dieser Secte zu halten *). Glaubensmeinungen einzelner Menschen, welche von dem allgemeinen Lehrbegriff der Katholiken abwichen, aber keine eigene Secte bildeten, übergehen wir mit Stillschweigen, denn sie zogen keine schlimmen Folgen nach sich, und gingen mit ihren Urhebern wieder zu Grabe.

Wir kennen nun die vorzüglichsten Lehrsätze der damahligen Ketzer; ihr sittliches Betragen stimmte leider mit ihren Glaubensmeinungen überein, deren einige dem Christenthum geradezu entgegen waren. Wenn selbst Priester, deren es viele, vorzüglich aus den Bettelorden, unter den Lollarden und Begharden gegeben hat, als Verführer der gemeinen Leute auftreten; wenn in einer Secte ein Mann aus dem niedrigsten Pöbel ohne alle Geistescultur das Amt eines Bischofs bekleiden kann; wenn alles Christenthum über den Haufen geworfen, und Meineid und Unzucht erlaubt werden; wenn ein jeder Einfaltspinsel sich mit Eingebungen eines höheren Geistes brüsten und denselben gemäß handeln darf: dann ist es um die Moralität eines Volkes

---

*) Weitläufiger handelt davon Schröckh, Thl. XXXIII. S. 450, u. f. Sehr wahrscheinlich sind die Geißler, von welchen 1372 Erwähnung geschieht, ebenfalls Begharden gewesen, die nur ihren verrufenen, allgemein verhaßten Nahmen abgelegt und einen anderen dafür angenommen haben, um desto leichter den Auflaurern und Verfolgern zu entgehen.

geschehen. Um das Maß der Verkehrtheit voll zu machen, ward in diesen Glaubensgemeinden auch dafür gesorget, daß alle Regungen besserer Gefühle unterdrückt, alle Vorwürfe eines bösen Gewissens erstickt und Verbrechen erleichtert wurden, denn hatte jemand unter ihnen einmahl den hohen Gipfel einer vollkommenen Erleuchtung erreicht, und besaß er die Fülle des Geistes: so konnte er über alle Werke, die er ausübte, ganz ruhig seyn: sie waren an sich gleichgültige Erscheinungen unter der obersten Herrschaft des Geistes *). Wer es in dieser Vollkommenheit des Geistes, oder besser zu reden, in der Fertigkeit, bey voller Seelenruhe abscheuliche Laster zu begehen, noch nicht so weit gebracht hatte, und dem noch Einiges von dem Glauben der Katholiken über die Bußanstalt anhing, dem schaffte das System der Begharden ebenfalls Rath: ein jedes Mitglied der Gemeinde, Männer und Weiber hatten die Vollmacht einander von Sünden loszusprechen. Ziehen gutgesinnte Menschen aus der Lesung der Bibel einen ungemeinen Vortheil der Seele: so zogen die Begharden aus ihr nur Gift heraus: Verblendung des Verstandes und Verstockung des Herzens. Den Beweis davon liefern uns ihre Auslegungen vieler Stellen der hei-

---

*) Auch hierin gleichen unsere Zeiten dem Mittelalter auf eine auffallende Weise. Man hörte noch vor kurzem immer nur vom Geiste, von seiner Tiefe und Salbung sprechen. Wer es zur höchsten Vollkommenheit gebracht hat, sah mit seinen leiblichen Augen hienieden schon die himmlischen Freuden. Und damit es auch an den wilden Ausbrüchen der Rohheit voriger Zeiten nicht fehlte, fing man sogar an, Menschen, die nicht so geistreich werden wollten, todtzuschlagen oder zu opfern.

ligen Schrift *), unter welchen sich auch jene der Worte des Heilandes befindet: Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Aus diesen Worten zogen sie die Folgerung, daß unter der Erde, in Kellern und Höhlen, Alles erlaubt sey. Welch ein trauriges Bild menschlicher Verirrungen! Welch eine Verblendung, die für ihre Schandthaten den Grund und die Billigung in der heiligen Schrift findet, und Christum am Kreuze den Tag seiner Geburt, ja sogar seine Mutter und die Erde, die sein vergossenes Blut einsog, verfluchen, und ihn an seiner Seligkeit in der anderen Welt verzweifeln läßt!

Doch wenden wir unsere Blicke von einem so abscheulichen Gemählde hinweg; Unglaube und Aberglaube, Fanatismus und Ruchlosigkeit machen die Grundzüge desselben aus. Abgesehen von den Gräueln, die man den Tempelherren vorgeworfen hat, liefern uns die Lehren der damahls herrschenden zahlreichen Secten die Belege der Verworfenheit, welche Joseph von Hammer mit sehr lebendigen Farben treffend und wahr beschrieben hat **). Die-

---

*) Die Belege hierüber liefert das Concilium, das 1306 in Cöln ist gehalten worden. Hartzheim, T. IV. p. 99.

**) Fundgruben des Orients. Sechster Band, S. 76. Pro conclusione . . adjiciemus notam, in tenebroso illo aevo, quod nuperrime tot tantosque encomiastas nactum est, limites fanatismi, atheismi, superstitionis ac impietatis quam proxime confusos fuisse; reconditam illius sapientiam in effraenata opinionum ac libidinum licentia constitisse; denique hoc aevum, quod scriptor ejusdem panegyricus nocti serenae stellis illustri comparavit, revera nihil aliud, quam atram caliginem fuisse, flagitiorum coruscationibus ignitis ac superstitionum incendiis distinctam.

se Zierde Oesterreichischer Gelehrten hat zwar gegen die Mode, das Mittelalter uns zum Muster aufzustellen, etwas unsanft angestossen, hat die hochgepriesene Einfalt, den festen Glauben, die Unschuld und Frömmigkeit desselben mit dem Nahmen der Unwissenheit, des Aberglaubens und einer rohen Ausgelassenheit gebrandmarkt, hat anstatt einer heiteren Nacht, durch hellglänzende Sterne erleuchtet, eine dicke Finsterniß gesehen, aus welcher Schandthaten wie blendende Flammen hervorbrachen und das schaudervolle Dunkel durchblitzten. Gegen diese Behauptung traten, wie es zu vermuthen war, Gegner auf, und erinnerten ihn eines gewöhnlichen Fehlgriffes der Anfeinder und Beschuldiger des Mittelalters, welche einzelne Erscheinungen hervorheben, und von diesen einen Schluß auf das Allgemeine ziehen *). Wenige einzelne Tha-

---

*) Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur. Drittes Stück für das Jahr 1819. S. 266. „Daß wir dem Ausfalle des Verfassers am Schlusse seines Buches gegen das Mittelalter nicht beypflichten, sondern streng entgegen treten, wenn er es so schildert, daß es revera nil aliud, quam atram caliginem fuisse, etc. brauchen wir wohl kaum hinzuzusetzen. Eine einzelne Erscheinung und noch dazu das Walten einer geheimen Gesellschaft (der Templer) kann man so wenig verwerflich jener Zeit beymessen, als man es der unsern ganzen Zeit und Bildung aufbürden würde, und jene Anfeinder und Beschuldiger des Mittelalters schlagen sich immer selbst damit, daß sie einzelne Erscheinungen hervorheben. In eindringlicher und vernehmlicher Sprache reden die Werke des Mittelalters zu uns, die hört! Freuen wir uns, wenn auch unsere Werke einst so zur Nachwelt sprechen, und dann vielleicht ein freundlicherer Sinn die Beschauer bewegt, die Lichtseite mehr als die wahrlich nicht kleinere Schattenseite vorzuheben."

ten begründen allerdings nicht einen gültigen Schluß auf den Character eines ganzen Volkes während eines längeren Zeitraums. Wenn aber dergleichen Erscheinungen Jahrhunderte hindurch fortdauern, wenn sich ihre Anzahl zu Tausenden vermehret: dann läßt sich mit vollem Rechte ein Schluß auf einen herrschenden Zeitgeist machen. Man schlage das große Buch der Geschichte des Mittelalters auf, und durchgehe die vorzüglicheren Hauptstücke desselben: über den tiefen Verfall der Sittlichkeit, den Manichäische und Adamitische Secten herbeyführten; über die privilegirte Fehde- und Raublust des Adels; über die traurige Lage des sklavisch behandelten gemeinen Volkes; über peinliche und bürgerliche Gesetzgebung; über die Vernachlässigung aller wissenschaftlichen Bildung: so werden wir den Zeitgeist des Mittelalters auffassen und würdigen können *). Wer möchte seine Wiederkehr wünschen? Manche herrliche That wurde auch damahls vollbracht, und wahrhaft Fromme und Edle gab es auch damahls; nur stößt man weit öfter auf ent-

---

*) Es haben ihn Männer des ersten Ranges in der literarischen Welt beurtheilet, denen man wohl schwerlich Mangel an Kenntnissen oder vorgefaßte Meinungen vorwerfen wird: Muratori, Johann Gottfried und Karl Friedrich Eichhorn, Hüllmann, Sartorius, Ignaz Schmidt, u. s. w. Wie viele Apologen der Reformation Luthers könnte man nennen, die über das Mittelalter in Rücksicht der Moralität ein sehr ungünstiges Urtheil gefället haben? Wenn vom Wiedererwachen der Wissenschaften und Künste die Rede ist, so muß doch eine Zeit allgemeiner Barbarey und Unwissenheit vorausgegangen seyn, die sich nicht durch einzelne Erscheinungen, sondern allenthalben im Ganzen kund gethan, und nicht viel Erfreuliches aufzuweisen hat.

gegengesetzte Thaten, auf rohe, ausgeartete Menschen. Will man sich des gegebenen Gleichnisses bedienen, so ist man genöthiget zu sagen: Am düsteren Himmel leuchteten nur wenige Sterne.

IX.

Juden.

Die Lebensweise der Juden und auch der alte Haß des Volkes gegen sie haben sich im vierzehnten Jahrhundert keineswegs verändert. Daher geschah es auch, daß sich die schaudervollen Auftritte, welche im dreyzehnten Jahrhundert vorgefallen sind, immer neuerdings wiederhohlten. Da die Juden und auch das Christliche Volk während dieses Zeitraums eben so, wie in dem vorgehenden sich vollkommen gleich geblieben sind, und von einer Seite der Druck eines aussaugenden Wuchers, von der andern aber eine große Armuth und Rohheit noch immer fortdauerten: so darf man sich gar nicht darüber wundern, daß der gemeine Volkshaufe von Zeit zu Zeit in eine Wuth und Raserey gerieth, in welcher er mit viehischer Grausamkeit mit den Juden verfuhr. Das Traurigste, zugleich aber auch ein characteristisches Merkmahl derselben Zeit ist es, daß man immer unter dem Aushängeschild der Religion und eines frommen Eifers zu handeln scheinen wollte, während man doch nur der Beute halber die Juden sammt ihren Weibern und Kindern ermordete, ihre Häuser ausplünderte und den Flammen Preis gab. Wir können über dergleichen barbarische Scenen desto schneller vorübereilen und uns desto kürzer fassen, da sie eigentlich bloße Wiederhohlungen desjenigen sind, was wir an ei-

nem andern Orte von den Schicksalen der Juden in Oesterreich während des dreyzehnten Jahrhunderts erzählet haben *).

Das Recht der Landesfürsten, in ihren Provinzen den Juden einen Aufenthalt zu vergönnen, wurde noch immer als ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit, als eine vorzügliche Gnade des Reichsoberhauptes angesehen **). Daher kam es auch, daß Kaiser Ludwig im Jahre 1331 unsern Herzogen bald nach dem Abschlusse des Friedens zum Zeichen seiner besonderen Huld das Vorrecht erneuerte, in ihren Ländern Juden halten zu dürfen ***). Die Könige Carl ****) und Wenzel haben dieses Privilegium ebenfalls bestätiget. Im dreyzehnten Jahrhundert haben die Juden in Oesterreich und Ungarn es sehr arg getrieben, und sich sogar in angesehene und einträgliche Hofämter einzuschleichen gewußt. Von diesen endlich wieder entfernet, beschäftigten sie sich mit Handel, mit Wechsel- und Wuchergeschäften. Die Zinsen, welche sie ihren Schuldnern abnöthigten, waren so unerschwinglich groß, daß sich die Herzoge Albrecht und

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 31 — 40.

**) Hüllmann, Thl. III. S. 74 — 81. — Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, Thl. II. S. 329 und 514.

***) Steyerer, in addit. p. 33. Darzue sollen sie die Juden, die hinter Ihn gesessen seindt, in allen den rechten, und gewohnheiten haben, und niessen, als sie oder ihr vordern herbracht haben.

****) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 88. K. Carl versprach, keinen aus Oesterreich auswandernden Juden in seine Staaten ohne Einwilligung der Herzoge aufzunehmen.

Otto 1338 bemüssiget sahen, dem wachsenden Uebel durch eine eigene Verordnung Einhalt zu thun, den lauten Klagen des Volkes abzuhelfen, und dem Wucher der Juden Gränzen zu setzen. Sie erließen folgendes Patent *): Den Jüdischen Männern und Weibern wird hiermit bekannt gemacht, daß es ihnen für die Zukunft untersagt sey, von Reichen und Armen ein höheres Interesse zu nehmen, als wochentlich drey Pfennige von einem Pfunde. Beträgt die geliehene Summe kein ganzes Pfund, so dürfen sie für die Woche von sechzig Pfennigen nicht mehr als Einen, von dreyßig Pfennigen nur einen halben verlangen. Der Jude oder die Jüdin, welche dieses Geboth übertritt, soll an Leib und Gut bestraft werden. — Die Juden waren klug, begnügten sich mit diesem ansehnlichen Interesse, und stellten den Bürgern von Wien freywillig Reverse aus, daß sie von keinem Schuldner einen höheren Zins verlangen werden, als ihnen das herzogliche Patent zu nehmen erlaubte. Es darf auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß dieses Wucherpatent, so günstig es auch für die Juden lautete, doch nicht für ganz Oesterreich, sondern nur zum Vortheil der Wiener als ein gnädiges Privilegium erlassen wurde; das ganze übrige

*) Rauch, T. III. p. 34 — 36. Bemerkenswerth ist es, daß es den Juden erlaubt wurde ihre Reverse, die ein öffentliches Actenstück waren, den Bürgern Wiens — „mit hebraischen puchstaben vnd warten" auszustellen. Ueber das Betragen Jüdischer und Christlicher Geldwucherer, die gewöhnlich zwanzig von hundert als Zinsen verlangten, sind nachzusehen: Muratori, Antiquit. T. I. p. 883: Dissertatio sexta decima: De foeneratoribus; Beckmann, Thl. III. S. 309, u. f.

Land blieb der Willkühr der Juden und ihrem aussaugenden Wucher überlassen. Die Folge davon war, daß sich der Pöbel nach seiner tollen Weise in voller Verzweiflung zuletzt selbst Schutz und Recht gegen die Juden zu verschaffen suchte, und ihnen volles Verderben, ja eine gänzliche Ausrottung drohte, und mit ihrer Ermordung den Anfang dazu machte.

Ein zweytes Gesetz H. Albrechts des Dritten vom Jahre 1368 verboth den Juden mit Gold und Silber zu handeln oder Münzen einzutauschen, denn dieses Vorrecht hatte nur der Münzmeister, der auch andere Unterkäufer dazu bevollmächtigen konnte. Den Juden war nur erlaubt mit Kleinoden und Pfändern zu handeln, die ihnen versetzt und nicht wieder ausgelöset worden *).

Ungeachtet der oftmahligen harten Verfolgungen, welche gegen die Juden in Oesterreich ausgebrochen sind, fanden sich dennoch immer wieder viele in diesem Lande ein, weil sie hier mehr Schutz als in anderen Provinzen gefunden haben. Vom König Johann in Böhmen ist es bekannt, daß er seine Juden ohne andere Veranlassung, als weil er eben Geld nöthig hatte, eigentlich ausgeplündert

---

*) Rauch, l. c. p. 102. Wir mainen auch aufgenamenlich, daz chain iud vnterkauf treiben sol weder mit gold noch mit silber noch mit chainerlay munß noch mit chainem wechsel denn allain mit iren elainaten vnd mit iren phanden dy mügen si verkauffen so si pest mugen vnd als das von alter her chumen ist. — Vielleicht sind hier unter den Kleinoden nicht Edelsteine oder anderes kostbares Geschmeide, sondern nach der alten Bedeutung des Wortes kleine Dinge überhaupt zu verstehen, die zum Schachern der Juden geeignet waren. Man sehe hierüber Adelungs Wörterbuch bey dem Worte Kleinod.

hat: er ließ sie zusammenfangen und so lange in Gefängnissen schmachten, bis sie das geforderte Lösegeld erlegten und sich ihre Freyheit erkauften. Auf eine solche Weise romantischer Ritter verfuhr man in Oesterreich gegen die Juden niemahls; desto lieber entschloßen sie sich dorthin zu wandern, was vorzüglich damahls geschah, als sie K. Ludwig aus Ungarn vertrieb: sie suchten in Böhmen und Oesterreich Zuflucht *). Für den Schutz, der ihnen hier zu Theile ward, mußten sie aber auch eigene Abgaben leisten. Die gewöhnliche Judensteuer, die bald größer bald kleiner war, hat Alle ohne Unterschied getroffen **). Dazu kamen aber noch manche andere Lasten, welche unsere Herzoge nach dem Beyspiel der Römischen Kaiser den Juden auferlegt haben. Aus einer Urkunde H. Albrechts des Dritten erhellet, daß die Juden in Wien verpflichtet waren Betten in die herzogliche Burg zu liefern ***). Unläugbar geschah dieses nach eben den-

---

*) Chron. Joannis de Thwrocz, apud Schwandtner, T. I. p. 194. Et sic omnes de regno Hungariae in Austriam et Bohemiam recesserunt, et dispersi exterunt. Daher mag es gekommen seyn, daß in den Urkunden der Städte Oesterreichs ob und unter der Enns vorzüglich in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts sehr oft von Juden Erwähnung geschieht.

**) Aus der Zeit H. Albrechts des Dritten sind noch Urkunden vorhanden, in welchen den Juden, die sich entschlossen haben in Oesterreich ihren Wohnsitz aufzuschlagen, gleich bey ihrem Eintritt ins Land die Steuer bestimmt wurde, die sie dem Herzog zu entrichten hatten. Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 184, 272.

***) Senkenberg, l. c. p. 292. Wir Albrecht Tun kunt daz wir kolmann dem vnderkeuflern unserm Juden ze wien die gnad getan haben . . daz er mit seinem haus daz

selben Regeln, welche die Juden in den freyen Reichsstädten beobachten mußten, wenn sich das kaiserliche Hoflager dort befand, an welches sie ebenfalls Betten, kupferne Kessel für die Küche, und Pergament für die Kanzley abliefern mußten *). Sehr wahrscheinlich mußten die Juden in Wien nebst den Betten auch noch andere Sachen an den herzoglichen Hof abgeben, denn kaiserliche Beyspiele in Rücksicht der Lieferungen blieben von den neuen Landesfürsten nicht ungeachtet, sondern wurden gewöhnlich mit großem Eifer nachgeahmt.

Zu diesen kaiserlichen Beyspielen einer ganz unbegränzten Willkühr in der Behandlung und Unterdrückung der Juden gehören auch mehrere Machtsprüche, die sich Regenten im Mittelalter gegen die Juden erlaubten, ohne nur im mindesten auf Recht oder Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Waren Städte oder auch einzelne Günstlinge der Fürsten an Juden sehr verschuldet, so bathen und erhielten sie ein Privilegium, wodurch sie von aller Zahlung auf immer befreyet wurden **). Ging es noch gnädig

---

er nu zemale hie ze wienn hat frey und ledig sein sol vor allem pettlehen also daz er nu fürbas weder gen uns und unsern hof noch dem Judenrichter oder yeman anderm von unserm wegen ichts darumb gepunden sein sol.

*) L. c. T. I. p. 637. K. Carl versetzte 1349 die Juden zu Frankfurt um 15200 Pfund, und that zugleich Verzicht auf ihre Abgaben, die sie sonst an den kaiserlichen Hof leisten mußten. Letztere bestanden darin: „Wane wir oder Unßere Nachkommen an dem Reich zu Frankfurth kommen, daß Sie Unß dan dienen sollen in Unßer Cancellarie mit Permunte (Pergament), in Unßerm Hoff mit Betten, in Unßre Kuchen mit Keßeln, als gewöhnlich ist."

**) L. c. T. IV. p. 227. H. Albrecht bestätigte dem Perch-

für die Juden ab, so erfolgte für den Schuldner ein Privilegium, welches den Zahlungstermin weiter zurückſetzte als er urſprünglich ausbedungen war *). Ueberdieß waren die Juden gar nie ſicher, ob nicht plötzlich über ihre feſtgeſetzte Steuer, die ohnehin ſehr bedeutend war, eine außerordentliche Zugabe von mehreren tauſend Pfunden würde abgefordert werden. Auch dieſe Plage hat ſie in Oeſterreich getroffen, wozu noch die drückende Weiſe des Einſammelns kam, daß gewiſſe Juden zu Steuercommiſſären ernannt und bevollmächtiget wurden, auf Koſten ihrer Mitbrüder im Lande herum zu reiſen, den Vermögensſtand derſelben zu unterſuchen, ſie darüber eidlich zu vernehmen und dann ohne weiters den Ausſpruch zu thun, wie viel ein jeder zu der vorgeſchriebenen Steuerſumme beyzutragen habe **).

So drückend der Stand der Juden in Oeſterreich geweſen iſt, ſo war er doch nicht ganz rechtlos ***), und die Sucht der Fürſten, Privilegien

---

told Ponhalm und ſeinen Erben das Privilegium H. Rudolphs des Vierten, der dem Ponhalm — „abgenomen und getöt hat mit ſeinem brief alle die brief, die Joſeph und ſein bruder unſer Juden von Steyr von im habent umb hundert phunt wiener phenninge.“ — Ueber die Juden in Steyr iſt nachzuſehen, Preuenhuber, S. 58. — K. Wenzel ſprach alle Schuldner der Juden von der Bezahlung los, behielt ſich aber fünfzehn von hundert für ſeine Caſſa bevor. Gemeiner, Thl. II. S. 272.

*) L. c. p. 282.

**) L. c. p. 195 — 200. H. Albrecht verlangte eine außerordentliche Judenſteuer von zehntauſend Pfunden: eine ungeheure Summe für die damahlige Zeit. Unter den fünf Steuercommiſſären befanden ſich die Juden Swogel von Linz und David von Egenburg.

***) Während Albrechts Regierung erſcheinet ein eigener Judenrichter, l. c. p. 292 und 302.

zu ertheilen oder zu verkaufen, hat auch den Juden manche Vorrechte verschafft. Wir übergehen die Judenordnungen Kaiser Friedrichs des Zweyten, H. Friedrichs des Streitbaren und K. Rudolphs von Habsburg mit Stillschweigen, weil wir von demselben schon an einem andern Orte gesprochen haben. Sehr freygebig mit Privilegien hat sich H. Albrecht der Dritte gegen die Juden erzeiget, und aus seinen Urkunden erhellet es deutlich, daß er darauf ausging, mehrere Familien derselben nach Oesterreich zu locken. Hatten sie sich aber einmahl hier festgesetzt, so konnte auch er der Versuchung nicht widerstehen die gute Gelegenheit zu benützen, und bedeutende Summen von ihnen zu erpressen *). Einige Beyspiele enthalten die Belege davon. Der Jude Musch, ein Enkel Isseleins von Marchpurg, ist aus nicht angegebenen Ursachen, aber ganz gewiß wegen überspannter Forderungen und an ihm verübter Gewaltthaten aus dem Gebiethe H. Albrechts entflohen **). Dem Herzog war viel daran gelegen, diesen Juden sammt seiner Familie wieder nach Oesterreich zurück zu bringen, und er hat sich sogar gewürdiget, sich mit demselben in eine Unterhandlung einzulassen und ihn wieder zu Gnaden aufzunehmen. Der Herzog und der Jude kamen endlich auf folgende Bedingnisse überein:

---

*) Im Jahre 1370 wurden auf seinen Befehl alle Juden an Einem Tage gefangen genommen und ihrer Güter beraubt. Oesterreich unter H. Albrecht dem Dritten. Thl. I. S. 69.

**) Wilhelm von Scherfenberg hat den Flüchtling aufgenommen, und dadurch sich die Ungnade des Herzogs zugezogen; l. c. p. 188. Wahrscheinlich ist Musch der allgemeinen Gefangennehmung der Juden 1370 durch die Flucht entgangen.

Musch, seine Gemahlinn und Kinder, seine Schwester Esther, des Isselein Witwe, und Isselein von Egenburg haben die volle Freyheit, sich in den Provinzen des Herzogs an einem ihnen beliebigen Orte niederzulassen. Die jährliche Steuer, welche Musch für sich und seine Familie geben sollte, ward auf zweyhundert wohlgewogene Goldgulden oder Dukaten festgesetzt; Isselin und seine Hausfrau wurden weit geringer angeschlagen, nähmlich zu einer Steuer von jährlichen zehn Goldgulden. In dem Jahre, in welchem sie diese Steueranlage werden abgeführt haben, sollen sie von aller Forderung, die der Herzog an Juden und Christen machen könnte, frey seyn, und auch von den Städten, in welchen sie sich aufhalten, nicht ins Mitleiden gezogen werden. Alle Forderungen, welche Oesterreichische Juden an diese ihre genannten Glaubensgenossen bis auf den gegenwärtigen Tag zu machen haben, sind vom Herzog aufgehoben, und Musch ist sammt seiner Familie auf immer davon frey und ledig gesprochen. Hingegen verpflichtet der Herzog alle seine Hauptleute, Pfleger, Richter und Amtleute, dem Musch verhülflich zu seyn, daß ihm alle noch ausständigen Schulden gewiß bezahlet werden. Die Häuser, Weingärten und andere Besitzungen des Musch, welche der Herzog hatte in Beschlag nehmen oder gar veräußern lassen, wird er ihm möglichst wieder zurückstellen. Würden die herzoglichen Hauptleute diesem Befehle saumselig nachkommen und den Musch bey Eintreibung seiner Schulden schlecht unterstützen, so steht es ihm frey, sich an jede ihm gefällige Herrschaft in Oesterreich um Beystand zu wenden; der Herzog ertheilet einer jeden Obrigkeit die Vollmacht, den Musch mög-

lichst zu unterstützen, damit ihm seine Schuldner die noch ausständigen Summen bezahlen. Der Herzog hat dem Musch auch bey seinen fürstlichen Gnaden angelobt, daß er ferners nicht mehr seine Hände nach dem Geld und den Besitzungen desselben und seiner Familie ausstrecken, sondern sie gnädig schützen werde, damit sie sowohl in Städten als auch in Märkten Leibs und Guts sicher seyen, und ihnen keine Gewalt und Unbild zugefügt werde. Der Herzog versprach ihnen noch, keiner Klage wider sie Glauben beymessen zu wollen, wenn dieselbe nicht durch das Zeugniß ehrbarer Christen und Juden als wahr erprobt würde. Zum Beschluß fügte er noch die Versicherung bey, daß er dem Musch kein Geld abnehmen, noch ihm Schuldbriefe für ungültig erklären und vertilgen werde, welche ihm früher schon H. Rudolph unangetastet gelassen hat *). — Diese merkwürdige Urkunde bedarf keine weitere Bemerkung, denn sie stellt uns den Zustand der damahligen Gerechtigkeitspflege gegen die Juden und eine rohe Willkühr, die sich gegen die unglücklichen Israeliten Alles erlaubte und an eine eigentliche Raubsucht gränzte, ohnehin deutlich genug vor unsere Augen.

In einer zweyten Urkunde macht der H. Albrecht einigen Juden eben dieselben Verheissungen, beruft sich auf eine Verordnung, die er im nähmlichen Jahre zu Gunsten der Juden erlassen hat, und fügt noch einige besondere Vorrechte hinzu, die darin bestanden: Entsteht in ihren Häusern eine Feuersbrunst, so sollen sie dafür weder an Leib noch Gut gestraft werden. Wenn sie sich aus dem Ge-

---

*) L. c. p. 184 — 187.

biethe des Herzogs entfernen wollen, soll sie niemand daran hindern; ja was noch mehr ist: es ward ihnen verheissen, daß man größerer Sicherheit halber ihnen auf die Entfernung einer Tagreise eine Begleitung mitgeben werde. Die Häuser und Habseligkeiten, die sie zurücklassen, stehen unter dem Schutz des Herzogs *).

Diesen angeführten Zeugnissen gemäß ist die Lage der Juden in Oesterreich ohne allen Zweifel sehr drückend gewesen, denn sie bedurften, um nur einigermaßen menschlich behandelt und vor Raub und Mord gesichert zu werden, landesfürstlicher Privilegien, die ihnen theuer genug werden zu stehen gekommen seyn. Dessen ungeachtet war ihr Loos in Oesterreich dem Schicksale ihrer Glaubensbrüder in Ungarn und Böhmen weit vorzuziehen, wodurch sie auch bewogen wurden zahlreich hierher zu wandern, und den Schutz einer milderen, gerechteren Regierung zu suchen, welcher ihnen von unseren Herzogen von jeher zu Theil geworden ist. Friedrich der Streitbare, und noch mehr K. Albrecht der Erste haben es durch Urkunden und Thaten bewiesen, daß es ihnen voller Ernst war, die Juden vor den Angriffen des rohen Pöbels zu schützen, und H. Albrecht der Lahme, ein weiser und gerechter Regent, ist diesem Beyspiele seiner Vorfahren getreulich nachgefolget. Traurig, ja schaudervoll lauten die einstimmigen Berichte gleichzeitiger Schriftsteller über die Judenverfolgungen, die sich während des vierzehnten Jahrhunderts in verschiedenen Ländern Deutschlands erhoben haben. Unser Albrecht stand immer zu ihrem Schutze auf und

*) L. c. p. 246.

that, so viel es ihm möglich war, der Wuth seines Volkes Einhalt, ganz unbekümmert darum, ob ihm dieß Lob oder Tadel erzeugen würde.

Der Ursachen des alten, tief eingewurzelten Hasses der Christen gegen die Juden hat es seit den frühesten Zeiten mehrere gegeben; das Mittelalter hat dieselben aus leicht zu errathenden Gründen nach seiner Weise noch um Vieles gesteigert, um räuberische Absichten desto besser verbergen und desto sicherer ausführen zu können. Damahls gereichte eine jede Glaubensverschiedenheit schon zu einem großen Verbrechen. Juden haben den Heiland gekreuziget und seine Lehre halsstarrig verworfen: dieses Verbrechen sollten ihre Nachkommen büßen, und zu einer wohl verdienten, ewigen Schmach und Knechtschaft verdammt bleiben. Daher ihr Nahme: Kammerknechte, als welche sie auch von Kaisern und Landesfürsten behandelt wurden. Verfuhr man mit Christlichen Leibeigenen, die doch Glaubensgenossen waren, schon sehr hart, so durfte man sich gegen Juden vollends Alles erlauben, was man sogar zu einer Staatsmaxime erhob. Allgemein hat der Grundsatz gegolten, daß einem neu erwählten Römischen Könige das Recht zukomme, alle Juden bis auf wenige verbrennen zu lassen, und daß es eine hohe Gnade sey, wenn er ihnen gestattet, sich durch Geld von dem Feuertode loszukaufen. Nach diesen abscheulichen Grundsätzen haben viele Regenten des Mittelalters gehandelt, und sich die schreyendsten Ungerechtigkeiten gegen die Juden erlaubt; wer wird sich darüber wundern, daß sich das gemeine Volk ebenfalls daran gewöhnte eben so zu denken und zu handeln? Dazu kam, daß damahls den gemeinen Mann eine große Armuth drückte.

Wie leicht lockten ihn die Reichthümer der ohnehin verhaßten wuchernden Juden an, über sie herzufallen, sie zu ermorden, und sich dadurch nicht nur von der Last der Schulden und Zinsen zu befreyen, sondern auch durch Beute das geringe Vermögen zu verbessern, und auf fremde Kosten sich zu bereichern? Das Uebel kam wieder größtentheils durch schlechte Beyspiele von den oberen Ständen herab; die Judenpatente und Ordnungen halfen desto weniger, da die Landesfürsten selbst dieselben häufig übertraten. Die schlechte Gerichts- und Polizeyverfassung beförderte und beschleunigte den Ausbruch der wildesten Volkswuth. Dergleichen Gräuelscenen fielen 1306 unter K. Albrecht in St. Pölten *); 1312 zu Fürstenfeld in der Steyrmark **), und unter H. Albrecht dem Lahmen zwey Mahle, nähmlich 1338 und 1348 in Oesterreich unter der Enns vor ***). Und als sich dieser hochgeschätzte und vielgeliebte Regent diesem Unwesen widersetzte, und die Räuber und Mörder der Juden zur wohlverdienten Strafe zog, war man verblendet genug, dieses ihm übel zu nehmen und ihn als einen Beschützer der Feinde Gottes zu verschreyen ****):

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 36.

**) Chron. Leob. apud Pez, T. I. p. 907. Apud quendam Judaeum prope Fuerstenfeld inventa est hostia sanguinolenta, plures quam decem fixuras habens, et semper profundior fixura erat quam hostia, et tamen hostia numquam fuit perforata. Das ist doch wahrlich ganz unbegreiflich.

***) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen, S. 152 und 279.

****) Diese Beschützung der Juden hat vorzüglich übel genom-

ein treffender Zug der guten alten Zeit und ihrer gepriesenen Frömmigkeit.

Daß sich die Juden im dreyzehnten Jahrhundert durch ein auffallendes Kennzeichen an ihrer Kleidung, vorzüglich durch eine ganz eigene Kopfbedeckung, einen gehörnten Hut, von den Christen unterscheiden mußten, haben wir an einem anderen Orte bereits gemeldet *). Im vierzehnten Jahrhundert hob die Mode einer neuen Art von Kopfbedeckung diesen Unterschied gänzlich auf, und der Chronikschreiber von Leoben bedauerte es sehr, daß man aus Mangel dieses Kennzeichens nicht mehr im Stande war die Christen von den Juden zu unterscheiden, denn Alles trug damahls Caputzen **). Im Jahre 1418 ist in Salzburg ein Concilium gehalten worden, in welchem den Jüdischen Männern neuerdings befohlen wurde gehörnte Hüte zu tragen. Ihre Weiber sollten, um sich kenntlich zu machen, ein klingendes Glöckchen sich anhängen ***).

---

men Johann von Winterthur, apud Eccard, T. I. p. 1809. Unsere einheimischen Chroniken stimmten ebenfalls dieselbe Klage gegen Albrecht an. Chron. Zwetl. apud Pez, p. 542. — Claustroneoburg, p. 488. — Leob. p. 971. Die pesten (reichsten) Juden genasen leider. Dem Hertzog was so laid umb sein Juden.

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 57.

**) Chron. Leob. l. c. p. 948.

***) Dalham, p. 187, c. 33. Quoniam non tantum masculos Judaicae superstitioni inhaerentes a christiano populo convenit separari, sed etiam ejusdem superstitionis foeminas et virgines a catholicorum gente volumus esse segregatas: unde praecipimus . . ut mulieres vel virgines, cum se in publicum exhibent . ., nolam sonantem in aliqua sui corporis deferant parte.

Eine Passauer Synode änderte Letzteres 1419 wieder ab, und verordnete für die Weiber anstatt der Glocke eine Perücke aus Stroh *).

Wahrscheinlich wurden dergleichen Anordnungen der Concilien nicht sonderlich geachtet und noch schlechter befolgt. Aber es brachen innerhalb weniger Jahre über die Juden in Oesterreich fürchterliche Schicksale los. Eine Feuersbrunst, die 1406 in der Judengasse zu Wien entstanden ist, hat dem dortigen Pöbel eine erwünschte Veranlassung gegeben alle Jüdischen Häuser zu erbrechen und rein auszuplündern. An das Löschen hat niemand gedacht; deßwegen dauerte der Brand bis zum dritten Tage fort. Die unglücklichen Juden verbargen sich während dieser ganzen Zeit in Schlupfwinkeln, um der Mordlust der Plünderer zu entgehen. Die Regierung hat zwar befohlen, daß die geraubten Sachen den Juden sollten zurückgegeben werden; doch man gehorchte nur zum Theile, stellte unbedeutende Dinge zurück, die Kostbarkeiten kamen aber nicht wieder zum Vorschein. Viele Arme haben sich auf eine so unlöbliche Weise bereichert **).

---

*) Die noch ungedruckten Acten dieser Synode finden sich in einem Codex der Stiftsbibliothek in Seitenstetten. Für die Männer ist pileus cornutus, für die Weiber sind capilli ex stramine vorgeschrieben worden.

**) Ebendorfer, apud Pez, T. II. p. 829. Quinta Novembris, circa pulsum pirtegii, ignis exuberat in vico Judaeorum Viennae. Ob quod commota est civitas, et infractis domibus . . omnia pretiosa in eisdem comperta in auro, argento, lectisterniis et utensilibus abstulerunt, et laxatis firmissimis clausuris omnia diripuerunt . . . Licet multi ad restitutionem artarentur, non tamen, ut didici, nisi quaedam parvi momenti bona sunt Judaeis restituta, etc.

Dieses Unheil, das bloß die Juden in Wien getroffen hat, kann mit dem schrecklichen Loos gar nicht verglichen werden, welches ein blinder Religionseifer 1420 über alle jüdischen Bewohner Oesterreichs verhänget hat. Die Meßnerinn an der Laurentius-Kirche bey der Stadt Enns hat mehrere consecrirte Hostien gestohlen und sie einem dortigen sehr reichen Juden, welcher Israel hieß, verkauft, der sie wieder anderen Glaubensgenossen austheilte um damit Muthwillen zu treiben. Es verbreitete sich bald ein allgemeines Gerücht von dieser Frevelthat. Die Meßnerinn, Israel, sein Eheweib und mehrere verdächtige Juden wurden gefangen nach Wien geführt und untersucht. Die Meßnerinn und einige Juden gestanden das Verbrechen begangen zu haben; Israel aber, sein Weib und noch mehrere Glaubensgenossen verharrten unbeweglich darauf, daß sie vollkommen unschuldig wären *). Möchte doch ersteren keine Tortur das Geständniß eines Verbrechens, das sie nicht began-

---

*) Ebendorfer, l. c. p. 851. Vulgaris fama percrebuit, in Anaso Judaeos grande sacrilegium in dignissimum Eucharistiae Sacramentum admisisse. Israel Judaeus praedives in Anaso ferebatur ab uxore aeditui ibidem sibi obnoxia ab ecclesia St. Laurentii parochiali . . post paschalia ejusdem anni festa multas Sacramenti particulas comparasse, et eas ad illudendum suis paribus destinasse, quae sacrilegia et mulier praefata quaestionata confessa est. Israel Judaeus tamen cum uxore et alii hujusmodi flagitii conscii et suspecti id constanter negare studuerunt . . Hinc uno die eademque hora in universis Austriae locis Ducis Alberti adjiciuntur captivitati, confiscantur eorum bona, et relegatis popularibus reservantur magis honorati eorundem.

gen, abgepreßt haben! Die Chroniken und das öffentlich verlesene Urtheil lassen uns hierüber in Ungewißheit. Dem H. Albrecht dem Fünften genügten die wenigen Geständnisse, und entrüstet über den Gräuel, der am Altarssacramente verübt worden, gab er Befehl, daß alle Juden in ganz Oesterreich an einem und demselben Tage, am 24. May 1420, sollten in die Gefängnisse geworfen werden. Nun verfuhr man mit ihnen ganz nach dem vorgeblichen Rechte des Römischen Kaisers, von dessen Willen es abhing, ob nicht alle Juden durch Feuer sollten ausgerottet werden. Ein unüberwindlicher Schrecken bemeisterte sich vieler Juden bey der Aussicht des gewissen qualvollen Todes, der ihnen bevorstand. Um diesem zu entgehen schworen sie ihr Gesetz ab und bequemten sich zur Annahme des Christenthums; mehreren galt aber ihr Glauben mehr als das Leben, nur wollten sie es auf keine so schimpfliche und zugleich schmerzliche Weise verlieren.

Um ihren Glaubensfeinden, welche zugleich eine nicht verheimlichte Geldgierde zur Grausamkeit entflammte, das Vergnügen zu entreißen sie nach langen Martern auf dem Holzstoß sterben zu sehen, weihten sie sich einem freywilligen Tode. Mit Messern, Stricken, Riemen machten Männer und Weiber ihrem Leben ein Ende. Einige schnitten ihren Gemahlinnen und Blutsfreunden die Pulsadern ab, um sie von größeren Leiden und längerer Schmach zu befreyen; Andere brachten sich gegenseitig tödtliche Wunden bey *). Solche Todesverächter kann

---

*) L. c. Quidam mutuis ex eis cecidere vulneribus, alii vero manus sibi injicere non dubitaverunt, de quo-

man mit vollem Rechte mit den gepriesenen alten Helden in Sagunt und anderen Städten vergleichen, deren Muth kein Feind, kein Schicksal zu beugen vermochte.

Während dieses vorging, befliß man sich auf alle mögliche Weise die unglücklichen Juden ihrer Religion abtrünnig zu machen und sie zum Christenthume zu zwingen. Viele willigten dem Scheine nach ein und ließen sich taufen, um ihr Leben und Besitzthum zu retten; aber es dauerte nicht lange, und sie kehrten zur Religion ihrer Väter zurück. Eine große Anzahl blieb jedoch unter allen Schrecknissen ihrem Glauben getreu, und wartete standhaft das Ende ab, mochte dann was immer erfolgen. Ueber diese, wenn sie auch keineswegs Mitschuldige an dem Verbrechen der Meßnerinn waren, erging dann das schreckliche Urtheil: sie sollten ihre Jüdische Halsstarrigkeit und Verblendung auf dem Scheiterhaufen büßen. Am zwölften März 1421 wurde dieser richterliche Ausspruch auf dem Rathhause zu Wien öffentlich dem Volke verlesen *),

---

rum numero uxor praefati Israelis apud furum praeconem se proprio peplo suffocavit, et alter de Tulna cultro sibi vitam ademit. Desperati siquidem, ne fidei jugo submitterentur in suae perfidiae dedecus et parentum, aut Christianorum ludibrium fierent, laqueis lorisque noctu mortem sibi constituere, ut in Medtling et Perchtoldtstorff mulieres. Alii pertinaci furore succensi, et conjugibus et propinquis velatis faciebus senum per facinus arteriis amputatis, vitam miserius adimebant, quorum corpora asinorum tradita sunt sepulturae. Caeteri autem sacro baptismate initiati in fide perstiterunt, alii vero diversis sub coloribus ad vomitum reversi prosilierunt.

*) Beylage Nro. IV.

und auch sogleich vollzogen. Viele Unglückliche beyderley Geschlechtes, welche ihrem Glauben unerschütterlich treu blieben, wurden in Wien auf einer Wiese an der Donau bey Erdberg verbrannt. Diese gehörten zu den Angesehneren unter den Juden; den Pöbel derselben hatte man schon früher aus dem Lande fortgeschafft. Zugleich wurde alles Jüdische Eigenthum confiszirt und ein Gesetz bekannt gemacht, das für die Zukunft allen Israeliten verboth ihren Wohnsitz in Oesterreich aufzuschlagen *). Wie grausam ist doch die Justizflege, wie blind und

*) Ebendorfer, l. c. Qui vero sibi asylum salutis suam perfidiam delegerunt, duodecimo Martii anno domini 1421 ipsa die S. Gregorii in Erdtburg in prato penes Danubium simul igne sunt absumpti; et ne aliqui Judaeorum in antea Austriam inhabitare praesumerent, sunt perpetuo banno suppositi. — Chron. Mellic. apud Pez, T. I. p. 254. Hoc anno Albertus Dux captis omnibus Judaeis in tota Austria . . plurimis conversis ad fidem, tandem in feria quarta ante diem Pascae sequentis anni, videlicet XXI., omnes nondum converti volentes utriusque sexus fecit comburi sub una eademque hora. Crematique sunt in Wienna CX solidi utriusque sexus. Mehrere Chroniken zählen auch Menschen wie das Geld nach Pfunden und Schillingen. Es ist allgemein bekannt, daß in älteren Zeiten zwölf, späterhin aber dreyßig Pfennige auf einen Schilling gerechnet wurden. Rechnet die Chronik nach dem alten Münzfuß, so wurden dreyzehnhundert zwanzig Juden verbrannt; nach der späteren Zählungsart stieg die Zahl dieser Unglücklichen gar auf dreytausend dreyhundert. Da dieses aber ganz unglaublich ist, so sehen wir uns genöthiget, das obige Wort solidi nicht mit Schilling, sondern mit unbeugsam oder hartnäckig zu übersetzen. Der Chronist wollte wahrscheinlich sagen: Es sind hundert zehn Stockjuden verbrannt worden.

gewinnsüchtig der Neiligionseifer des Mittelalters auch in unserem Vaterlande gewesen!

Am sechzehnten April 1421 ist auch auf dieselbe Weise das Strafurtheil der Meßnerinn von Enns in Wien bekannt gemacht und dort an ihr vollzogen worden *).

Da wir eines vollständigeren Ganzen halber das ausgesteckte Ziel einer Uebersicht des inneren Zustandes Oesterreichs während des vierzehnten Jahrhunderts schon überschritten haben, so sey es uns erlaubt, die Schicksale der Juden in unserem Vaterlande, die sie in den folgenden Zeiten getroffen haben, ebenfalls mit wenigen Worten anzudeuten.

Die unmenschliche Behandlung im Jahre 1421 konnte die Juden nicht abhalten, nach dem Tode K. Albrechts des Zweyten neuerdings ihr Heil in Oesterreich zu suchen. Unter der Regierung seines Sohnes Ladislaus hätte ein Jüdischer Arzt in Wien die vorigen gräulichen Auftritte wieder veranlaßt, wenn man ihn nicht eiligst aus dem Lande verbannet hätte. Während der unseligen Kriege K. Friedrichs mit den Ungarn, Böhmen und seinen eigenen Unterthanen hatten sich viele verwegene Juden in Oesterreich eingeschlichen, und sich in Wien, Korneuburg, Klosterneuburg und den dortigen Umgebungen ansässig gemacht. Mathias Corvinus vertrieb sie allenthalben nach der Eroberung Wiens, denn sie waren ihm wegen ihres unausstehlichen Wuchers, wegen Münzverfälschungen und Betriegereyen aller Art äußerst verhaßt. K. Maximilian war aus denselben Ursachen ihr erklärter Gegner. Nicht nur Wucher und Betrug, und Verfälschung

*) Dieses Urtheil ist in der Beylage Nro. IV. enthalten.

der Urkunden und Siegel, sondern auch Entführung und Ermordung Christlicher Kinder hat man ihnen zum Vorwurf gemacht: letzteres gewiß nur nach alter Sitte, aber keineswegs als neu verübte, erwiesene Verbrechen. K. Ferdinand duldete sie; sogar eine Schule und ein Bethhaus wurde ihnen gestattet, jedoch durften sie sich nur an gewissen Orten ansässig machen, und mußten zum Unterscheidungszeichen einen gelben Ring am Kleide tragen *). Dieß dauerte aber nicht lange; im Jahre 1554 wurden sie wieder aus ganz Oesterreich fortgeschafft **). Aus den häufigen Wiederhohlungen dieses Befehles geht deutlich hervor, daß er nie mit Strenge beobachtet worden, und die Juden immer Gelegenheit gefunden haben sich in Oesterreich einzunisten. Dem K. Leopold schien es 1669 vollkommen Ernst zu seyn, durchaus keinen Juden in Oesterreich zu dulden. Die menschenleere Judenstadt kauften die Bürger von Wien. Doch auch Leopold änderte seine Ansichten hierüber; zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts hat eine von ihm privilegirte Factorey der Juden Oppenheimer und Werthheimer in Wien bestanden.

Im Jahre 1700 wagte der Pöbel der Hauptstadt noch einmahl den Versuch eine Sitte der guten alten Zeit zu erneuern. Das Hausthor des reichen Samuel Oppenheimer wurde aufgesprengt, und alle Zimmer, die Wechselstube und die Cassen wurden geplündert ***). Es erging zwar der kaiserliche Befehl, die geraubten Sachen sogleich auf

---

*) Guarient, Cod. Austr. Thl. I. S. 566.

**) Guarient, S. 559 — 564.

***) A. a. O. Thl. III. S. 403.

die Schranne zu bringen, aber er blieb erfolglos. Um ihn wirksamer zu machen, wurde allen Räubern, nur die Rädelsführer ausgenommen, eine gänzliche Vergebung zugesichert, wenn sie die geraubten Sachen entweder selbst oder durch Andere zurückstellen würden *). Es ist kaum zu glauben, daß diese gnädige Nachsicht dem Oppenheimer viel genützt habe, denn einen Juden ausplündern galt auch damahls noch beym Christlichen Pöbel für kein Verbrechen, sondern vielmehr für einen Ausbruch eines heiligen Eifers für die Ehre des Erlösers. Erst mit der unvergeßlichen Marią Theresia und ihrem Sohne Joseph begann für die Israeliten nach tausendjährigen Leiden eine bessere Zeit, welche ihnen niemand mißgönnen wird. Nun werden Men-

*) A. a. O. Thl. I. S. 565. Wie schwer es hielt den Pöbel von Ausschweifungen gegen die Juden abzuhalten, hat K. Leopold öfter erfahren. Alles Böse, was sich ereignete, wurde vom Volke den Juden zu Last geleget, und dann fehlte es nicht an Aufforderungen, an ihnen Rache zu nehmen. Dahin bezieht sich höchst wahrscheinlich ein Patent K. Ferdinands vom Jahre 1653, a. a. O. Thl. II. S. 15. Es wurde eine Jüdin ermordet. Demjenigen, welcher den Thäter anzeigen würde, wurden fünfhundert Dukaten versprochen. Dem Mörder wurden sogar tausend Dukaten und gänzliche Straflosigkeit zugesichert, wenn er sich selbst angeben würde. Im Jahre 1665 fand man nahe bey der Judenstadt in Wien eine ermordete Weibsperson. Sogleich erschienen boshafte Lieder, Kupferstiche, Pasquille und gedruckte Nachrichten, welche die Juden des Mordes ziehen. Bald durfte sich kein Jude ohne Leibs- und Lebensgefahr auf die Gassen wagen. K. Leopold sah sich genöthiget seinen Unterthanen in Oesterreich alle Gewattthaten gegen die Juden bey Leibs- und Lebensstrafe zu verbiethen. Dieses Schutzpatent findet sich am angeführten Orte, Thl. III. S. 189.

schen ohne Unterschied des Standes und ihrer Religion menschlich und gerecht behandelt. Laßt uns der ewigen Vorsicht danken, daß die Rohheit voriger Zeiten aus unserer Gesellschaft verbannt worden.

X.

Benehmen der Päpste gegen Oesterreich und ihr Einfluß auf die Schicksale desselben.

Soll sich die Culturgeschichte eines Landes vor dem Tadel bewahren, daß sie sich einseitig nur mit dem politischen Zustande desselben befasse: so muß sie nicht nur die inneren Einrichtungen in bürgerlicher Rücksicht, die Sitten und Gebräuche, die Fortschritte in Künsten und Wissenschaften, sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten darstellen. Die Kenntniß derselben wird uns in den Stand setzen, ein Volk auch von seiner religiösen Seite kennen zu lernen, und es nach Verdienst würdigen zu können.

Das Merkwürdigere der kirchlichen Angelegenheiten Oesterreichs während des dreyzehnten Jahrhunderts haben wir unseren Lesern an einem anderen Orte bereits mitgetheilet *). Das gegenwärtige Buch enthält größtentheils die späteren Schicksale des kirchlichen Zustands unsers Vaterlandes, und hohlt nur Weniges aus früheren Zeiten nach, um mögliche Zweifel zu beseitigen und das Gesagte besser zu begründen.

Erscheinen uns die meisten Einrichtungen des Mittelalters im bürgerlichen Leben als Ueberbleibsel einer rohen Vorzeit oder als erste Versuche einer

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 115, u. f.

beginnenden besseren Cultur: so stellen uns die damahls bestehenden Satzungen und Meinungen in kirchlichen Gegenständen kein erfreulicheres, angenehmeres Bild auf. Ein harter Geist herrschte wie im Weltlichen, eben so im Geistlichen; auch in diesem hat nur gar zu oft Gewalt für Recht gegolten. Eine liebevolle Nachsicht, Duldung und Zurechtweisung der Irrenden hat man als eine unnütze Weitläufigkeit verworfen oder nur selten ausgeübt; mit Feuer und Schwert hoffte man weit schneller und sicherer das erwünschte Ziel zu erreichen, die Wahrheit zu vertheidigen und Irrthümer auszurotten. Unglücklicher Weise hat man aber Weltliches und Geistliches, Glauben und Aberglauben, Tugend und Frömmeley, Wahres und Unwahres mit einander vermengt, und sich gewöhnlich mit dem Schein einer Frömmigkeit begnügt, ohne sich um die Sache selbst ängstlich zu bekümmern. Ausnahmen hat es hierin wie überall gegeben, aber die weit größere Mehrzahl der Menschen, vom Fürsten bis zum gemeinsten Manne herab, huldigte den Vorurtheilen der Zeit, und das Mittelalter mußte erst die Laufbahn des kurzsichtigen, leichtgläubigen, ungestüm feurigen Jünglings zurücklegen, bevor die Zeit des bedachtsamen, gründlich urtheilenden Mannes herankam.

Das Höchste auf dieser Erde, was das Mittelalter kannte, der päpstliche Stuhl, zieht billig unsere ersten Blicke auf sich. In früheren Zeiten war er der wohlthätige Vereinigungspunkt noch ungebildeter Nationen, und dankbar erkannten die Völker den Papst für ihren heiligen Vater, der ihre Wildheit zähmte, sie durch ausgeschickte Glaubensbothen dem Heiland zuführte und auf ihr ewi-

ges und zeitliches Wohl aufmerksam machte. Fruchteten liebevolle Worte nichts, so schreckte er sie durch ernste Befehle und Strafen vom Bösen ab, geboth Ruhe und Gerechtigkeit, und erzeugte durch dieses Alles als Vater und Herr sanftere Sitten und einen christlichen Lebenswandel unter sonst unbändigen Menschen. Ausgerüstet mit damahls ganz ungewöhnlichen Kenntnissen oder mit einer hinreißenden Beredsamkeit begabt; ehrwürdig durch Tugend und Alter und Rang erschien der Papst in früheren Zeiten als ein Wesen höherer Art, als Abgesandter und Stellvertreter Gottes auf Erden; und selbst der Wütherich Attila ehrte den heiligen Leo, der dem Schrecklichen, vor welchem Alle zitterten, unerschrocken entgegen kam, um die Stadt Rom von der Zerstörung, das übrige Italien aber von einer gänzlichen Verheerung zu erretten: der Barbar ließ den heiligen Mann nicht vergeblich bitten.

Diese wohlverdiente Ehrfurcht zollte die gläubige Welt bereitwillig den obersten Seelenhirten der Menschen so lange, als dieselben ihrem Amte und Berufe treu verblieben sind.

H. Leopold hat dem Papste Innocenz dem Dritten im Jahre 1207 dringende Vorstellungen gemacht, wie nöthig und heilsam es wäre, in Wien ein Bisthum zu errichten. Er führte als Gründe seiner frommen Bitte Folgendes an *): Die Diöcese von Passau sey von einem so ausgebreiteten Umfang, daß sie nicht füglich von Einem Bischof pflichtgemäß besorget werden könne. Neu entstandene Ketzereyen bedrohen das Seelenheil der Oesterreichischen Unterthanen. Die angenehme Lage und

*) Hanfiz, T. I. p. 351 — 355.

die große Volksmenge von Wien machen diese Stadt, welche keiner andern in Deutschland, Cöln allein ausgenommen, nachsteht, zu einem Bischoffitze vollkommen tauglich. Dazu komme noch, daß Wien in früheren Zeiten schon einen eigenen Bischof gehabt; häufige Einfälle barbarischer Völker haben ihn aber genöthiget, seinen Sitz zuerst in Lorch und dann in Passau aufzuschlagen. Der Gedanke von Errichtung eines neuen Bisthums in Oesterreich habe selbst den Passauischen Bischof Wolfker schon beschäftiget. Nicht als Bevortheilung, sondern als Erleichterung der zu großen Last des Bischofes von Passau müsse man es ansehen, wenn derselbe den dritten oder vierten Theil seines Kirchsprengels an den neuen Bischof von Wien abtreten werde. Zur Errichtung des neuen Bisthums dürfe Passau kein Schloß, kein Dorf, überhaupt kein Besitzthum veräußern, denn für die Stiftung desselben werde der Herzog aus eigenen Mitteln so reichlich sorgen, daß sich der jährliche Ertrag auf tausend Mark Silber belaufen werde. — Innocenz war bereitwillig Leopolds Bitte zu erfüllen, aber der Bischof Manegold von Passau eilte voll Bestürzung über den Verlust eines Theiles seiner Diöcese nach Rom und brachte es dahin, daß die Absicht des Herzogs vereitelt wurde.

Nicht glücklicher waren in diesem Stücke H. Friedrich der Streitbare *) und Rudolph der Vierte **). Die Bischöfe von Passau leisteten gegen

---

*) L. c. p. 381.

**) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 417. Ipse (Rudolphus) etiam episcopatum Patavienſem voluit transtulisse in Wiennam. Dieses ist ohne Zweifel dahin zu

eine jede Verminderung ihrer Diöcese immer einen hartnäckigen Widerstand, und H. Rudolph mußte sich glücklich schätzen, daß es ihm vergönnet wurde, mit Erlaubniß des Papstes und mit Einwilligung des Bischofes von Passau eine Collegiatkirche zu St. Stephan in Wien stiften zu dürfen, deren Propst der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen, und unmittelbar dem Papste unterworfen wurde. Dem Kaiser Friedrich gelang es endlich auf seiner Pilgerreise nach Rom, von der oben die Rede war, die Einwilligung des Papstes zur Errichtung eines Bisthums in Wien zu erlangen, wogegen sich der Bischof Udalrich von Passau vergebens sträubte *).

Eine zweyte Bitte unserer Herzoge an den Papst, welche ebenfalls lange Zeit unerfüllet blieb, betraf die Heiligsprechung des Markgrafen Leopold des Frommen, der im Jahre 1136 sein Leben geendet hat. Gleich nach seinem Tode hat man viel von Wundern gesprochen, die sich bey seinem Grabe ereignet haben. Späterhin vermehrte sich ihre Anzahl so sehr, daß 1355 H. Albrecht der Lahme und sein Sohn Rudolph sich bewogen fanden den Papst Innocenz VI. zu bitten, die Heiligsprechung Leopolds nach herkömmlicher Sitte einzuleiten **). Inno-

---

verstehen, daß Rudolph ein Bisthum in Wien errichten wollte.

*) Hanfiz, l. c. p. 552.

**) Fratris Lewpoldi Campililiensis breve excerptum e Chronica Domini Rikardi, apud Hanthaler, Fast. Campilil. T. I. p. 1308. Quia hoc anno 1355 divino inspirante consilio Illustris Dux noster Albertus et filius ejus Rudolphus disponunt agere et supplicare apud sanctissimum Dominum Papam Innocentium Sextum pro Canonizatione Lewpoldi, quondam Marchionis Pii Austriae, cum clero et omni populo, etc.

cenz willfahrte dem frommen Wunsche, starb aber noch vor Vollendung dieses Geschäftes, und Kriegsunruhen, vorzüglich aber die lange Kirchenspaltung, wendeten die Aufmerksamkeit auf ganz andere Gegenstände. Erst im Jahre 1484 sah K. Friedrich sein sehnlichstes Verlangen erfüllet, als Innocenz VIII. Leopolden unter die Zahl der Heiligen versetzt hat *). K. Friedrich hatte allenthalben das Glück, von mehreren Päpsten verschiedene, und unter diesen auch einige sonderbare Begünstigungen zu erlangen. Papst Nikolaus erlaubte ihm sogar, sein Besitzthum rechtlich zu vermehren und zu verbessern, dasselbe mit gutem Gewissen innezuhaben und seinen Erben zu hinterlassen **).

Zu Errichtungen neuer Bisthümer und zu Heiligsprechungen frommer Menschen erwartet die katholische Welt auch heut zu Tage noch die Bestätigung von Rom. Um die Gnade, eine Universität errichten zu dürfen, hat in Deutschland zuerst Kaiser Carl 1348, und nach ihm sein Schwiegersohn H. Rudolph von Oesterreich 1365 gebethen. Nicht sogleich ward ihre Bitte gewähret. Papst Urban erkundigte sich zuvor um die Lage und Größe der Stadt Wien, um die Capitalien der neu zu

---

*) Summarium Canonizationis, apud Pez, l. c. p. 592.

**) Oesterreich unter K. Friedrich IV. Thl. I. S. 90 und 270. Hinc est, quod Nos, ut Terras, dominia, castra et jura tui Ducatus Austrie, ex quibuscunque bonis ad te undecunque legitime prouenientibus, meliorare et augmentare, tuique heredes in illis sic melioratis tibi succedere, ac tu illa cum sana conscientia libere et licite tenere possitis, tibi et eisdem heredibus auctoritate apostolica tenore presentium indulgemus.

stiftenden Hochschule, ja sogar um die Freyheiten, welche den Lehrern und Schülern würden zugesichert werden; und dann erst erfolgte seine und auch des Bischofes von Passau Einwilligung zur Errichtung der Universität, was H. Rudolph in seiner Stiftungsurkunde dankbar bekannte*). Urban ertheilte in der darüber ausgefertigten Urkunde den Wissenschaften und ihren Liebhabern ein großes Lob **); desto mehr muß es auffallen, daß er die Errichtung aller Lehrkanzeln, die man auf älteren Universitäten in Frankreich und Italien antraf, der hohen Schule in Wien gestattete, aber das Höchste, wofür die theologische Facultät gegolten hat, ausdrücklich davon ausschloß, wovon der Grund sehr wahrscheinlich in einer ganz weltlichen Ursache, nähmlich in der Eifersucht K. Carls gelegen ist. Für das Beste der Kirche hat Urban durch diese Einschränkung doch wahrlich nicht gesorget. Da es schon einmahl Sitte war, daß man zur Ertheis-

---

*) Steyerer, Commentarii, in addit. p. 416. De gracia, concessione, et indulto specialibus Sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Urbani.

**) L. c. p. 409. Fidelibus ad querenda literarum studia, per que divini nominis sueque fidei catholice cultus protenditur, justicia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas humane conditionis augetur, libenter favores gratiosos impendimus, et oportune comoditatis auxilia liberaliter impertimur . . . Dicti Ducis in hac parte supplicationibus inclinati, de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica statuimus ac eciam ordinamus, ut in dicta villa de cetero sit studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in juris canonici et civilis, quam alia qualibet licita, praeterquam theologica, facultate.

lung der Doctorswürde aus dem Kirchenrechte eines päpstlichen Privilegiums bedurfte *), so mußte sich H. Rudolph wohl bequemen um dasselbe den Papst Urban zu bitten. Nur dringt sich einem jeden die Bemerkung auf, daß der Herzog nicht nur um das Kirchenrecht allein, sondern um alle Gegenstände einer höheren Wissenschaft gebethen hat.

Wenn von dem Einfluß der Päpste die Rede ist, welchen ihre ungemein große Macht auf die Schicksale der Christlichen Länder geäußert hat, so dürfen die Folgen der Kreuzzüge nicht mit Stillschweigen übergangen werden, zu welchen der Römische Hof zwey Jahrhunderte hindurch ganz Europa aufgestürmt hat. Auch auf Oesterreich haben die Folgen der Kreuzzüge in vieler Hinsicht eingewirkt und auffallende Veränderungen hervorgebracht. Wir schränken uns hier dem vorgefaßten Plane gemäß auf die kirchlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes ein.

Der übergroße Eifer für die hochheilige Sache der Kreuzzüge lösete beynahe alle bisher bestandenen Bande der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft auf; selbst kanonische Gesetze mußten weichen und gewaltige Abänderungen leiden, wenn sie einem Kreuzzug im Wege standen **). Wir erwähnen nur die auffallendsten Neuerungen, welche durch die Kreuzzüge und Wallfahrten sind veranlaßt wor-

---

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. III. S. 324.

**) Justi Henningii Boehmeri Exercitationes ad Pandectas. Hanoverae et Gottingae 1745. T. I. p. 299 et seq. De varia jurium innovatione per expeditionem cruce signatorum.

den und viele Nachtheile im Kirchenwesen erzeuget haben.

Unter den vielen Begünstigungen, welche die Päpste den Kreuzfahrern und Pilgern verliehen haben, befand sich auch die sonderbare Befugniß, daß Geistliche das Einkommen ihrer Pfründe auf drey Jahre verpachten, sich dann von derselben entfernen, einen Stellvertreter ernennen, und durch ihn die Pflichten ihres Amtes konnten erfüllen lassen. So entstanden die Vikare zum Theile ganz neu, und die geringe Anzahl der schon vorhandenen vermehrte sich ins Unendliche zum ungeheuren Schaden der Moralität des Clerus und Volkes. Wenn Bischöfe, Domherren und Aebte nach Jerusalem fortzogen, wie konnte man dasselbe den Pfarrern, Benefiziaten und Mönchen versagen? Freylich mußten sie dafür sorgen, daß ein Stellvertreter, ein Vikar, während ihrer Abwesenheit ihre Dienste versah; aber immer blieb es eine schlimme Sache, mit einem geistlichen Amte einen Handel zu treiben, und anstatt eines Bischofs, Pfarrers oder Abtes einen Nahmenträger hinzustellen, der ohne persönliche Würde, ohne Ansehen, gar oft auch ohne alle Taugsamkeit als eingeschobener Fremdling gewöhnlich mehr schadete als nützte. Demjenigen, welcher die Pilgerfahrt antrat und seine Pfründe mit einem Vikar besetzte, war es um Geld zur weiten Reise zu thun. Was war natürlicher, als daß er sich um einen Vikar umsah, der sich für seine Dienstleistung mit einer geringen Summe begnügte? War nur die Lücke ausgefüllet, dann mochte es wie immer gehen; der elende Miethling konnte nach Belieben schalten. Vergebens eiferten einzelne fromme Bischöfe und auch Kirchenversamm-

lungen gegen den Unfug, den man sich mit Anstellung und schimpflicher Abdankung der Vikare erlaubte; das Uebel hat während der Kreuzzüge so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man es auch nach dem Ende derselben auszurotten nicht mehr im Stande war. Dazu haben auch die Landesfürsten beygetragen. Ein begünstigter Liebling erhielt eine, gar oft auch mehrere fette Pfründen, versah sie mit Vikaren, und verpraßte die Einkünfte davon am Hofe des Fürsten. Wer könnte ihnen dieses verargen, da der päpstliche Hof hierin die übelsten Beyspiele gab *)?

Dasselbe geschah auch bey den Domkapiteln, deren Erbübel darin bestand, daß die Bischöfe zugleich Landesfürsten waren, und die Domherren beynahe alle aus dem Adel genommen wurden. Erstere, in weltliche Sorgen versunken, gar oft von irdischem Schimmer geblendet und zu blutigen Fehden hingerissen, bedurften eines geistlichen Stellvertreters zu bischöfflichen Amtsverrichtungen, wozu sie sich der Weihbischöfe und Generalvikare bedienten **). Letztere, die Domherren nähmlich, hielten es im Mittelalter gewöhnlich für standesgemäßer, mehr nach altadeliger Sitte als nach geistlicher Weise zu leben. Ihre Amtspflichten erstreckten sich ohnehin selten weiter als im Chor zu erscheinen. Aber auch dieses Wenige war unbequem, hinderte an Besuchung der Turniere und Jagden, oder hielt von einer Reise ab. Um jedoch zum

---

*) Thomassini, Vetus et nova ecclesiae disciplina. Venetiis, 1730. T. II. L. I. c. 43 et seq. p. 119, et L. III. de pluralitate beneficiorum, p. 514 et seq.

**) L. c. T. I. L. I. c. 27. p. 85. de episcopis titularibus.

Scheine die Pflichten, welche die Pfründe auferlegte, zu erfüllen, nahm man einen wohlfeilen Chorvikar auf, und ließ sich durch ihn vertreten. Nach diesen Beyspielen von oben herab richteten sich bald auch Pfarrer und Benefiziaten. Der Mißbrauch, den man mit Stellvertretern getrieben, hat einen unglaublichen Grad erreicht. Es gab viele Pfarrgemeinden, die ihren Pfarrer gar nie gesehen haben, denn er lebte in weiter Ferne, und ließ seinen Vikar anstatt seiner walten, bezog aber die Einkünfte der Pfründe. Es gab Pfarrer, die nicht einmahl die Priesterweihe erhalten haben, sondern sich mit den sogenannten vier unteren Weihen begnügten, und während ihres ganzen Lebens ein weltliches Amt bekleideten. Es gab Pfarrer, die sich mit Einer Pfarre nicht begnügten, sondern zu gleicher Zeit mehrere, oft auch viele in verschiedenen Provinzen besaßen. Geschah dieses bey Bisthümern und Domherrenstellen, warum sollte es dem minderen Clerus verwehret werden? Mochte das vernachläßigte gemeine Volk, das in harter Knechtschaft lebte, gleich noch mehr verwildern: es bekümmerte sich niemand, dasselbe der Barbarey und der rohesten Unwissenheit zu entreißen. Viel zu spät erkannte man die Schändlichkeit des Unfugs, der mit hohen und niederen Kirchenpfründen getrieben worden.

Daß ein Kreuzzug nach Jerusalem ungeheure Summen zur Bewaffnung, Anschaffung der Lebensmittel und Kleidungsstücke, und selbst auch zur Fortsetzung einer so weiten Reise für eine zahlreiche Armee gebietherisch erheische, mußte auch den Eiferern einleuchten, welche Alles zum heiligen Kriege oder zu einer Pilgerfahrt aufstürmen wollten;

aber nur Wenigen war es möglich die Reise auf eigene Kosten anzutreten und zu vollbringen. Herzoge, Fürsten und Grafen verkauften und verpfändeten ansehnliche Besitzungen, und schlugen dadurch ihren Familien gar oft große, unheilbare Wunden. Aber woher sollte das gemeine Volk, der leibeigene Bauersmann und Handwerker die Mittel sich verschaffen, um die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Reise und des Krieges bestreiten zu können? Und doch bedurfte man seiner zur Wartung der Pferde und Lastthiere, zu verschiedenen Arbeiten im Lager und auch vor dem Feinde. Dazu kam, daß es unchristlich, und nach dem Ausspruch des Papstes höchst strafbar gewesen wäre, jemanden von dem heiligen Verlangen oder von dem gemachten Gelübde abzuhalten, für die Rettung der Ehre des Heilandes und für die Ausbreitung des Christlichen Glaubens gegen die Feinde desselben zu streiten. Die Päpste wußten auch dafür Rath zu schaffen; die damahls herrschende Meinung kam ihren Wünschen entgegen.

So groß die Zahl der Pilger auch immer seyn mochte, so war die Menge derjenigen, die zu Hause blieben, doch noch zahlreicher. Diesen wurde die frohe Aussicht eröffnet, sich der Verdienste eines Kreuzzuges auch in ihrer Heimath bey ihren häuslichen Geschäften theilhaftig zu machen. Wer nach seinem Vermögen zum heiligen Kriege freywillig beysteuerte, oder anstatt seiner einen Soldaten schickte und ihn unterhielt, dem wurde, wie dem Pilger selbst, vollkommener Ablaß der Sünden zugesichert. Die Päpste, und auf ihr Geheiß die Bischöfe und Kreuzprediger, ermahnten und bathen das Volk um milde Beyträge zu einem Kreuzzug,

und bald wurde eine eigene Ordnung für das Einsammeln derselben festgesetzt.

Mit dem unglücklichen Ausgang einiger Pilgerfahrten fing auch die hohe Begeisterung an zu erkalten, mit der sie Anfangs betrieben wurden. Die freywilligen Beyträge für sie wurden weniger, und es bedurfte eines neuen Mittels, sie wieder reichhaltiger fließen zu machen. Die Päpste ertheilten manchem Landesfürsten die Befugniß, nicht nur den Clerus und die Kirchengüter, sondern überhaupt alle ihre Unterthanen zur Beförderung eines Kreuzzuges zu besteuern. Ueber eine solche Neuerung entstand zwar ein lautes Murren, und man beklagte sich über diese ungewöhnliche Abgabe; aber die Heiligkeit eines Kreuzzuges; die Ermahnungen, Bitten und Drohungen des heiligen Vaters; die feurigen Reden eines berühmten Kreuzpredigers und die Furcht, der Landesfürst möchte sich im Weigerungsfalle der ihm vom Papste ertheilten Vollmacht übermäßig bedienen, machten sie nachgiebiger: sie bequemten sich neuerdings zu freywilligen Gaben und auch zur geforderten Beysteuer.

Diese sehr einträgliche, aber für die Zahlenden höchst beschwerliche Steuer, welcher auch alle Pfarrkirchen unterlagen, wurde aber keineswegs selten, sondern nur gar zu oft gefordert und mit Strenge eingetrieben, wovon wir nur einige Beyspiele aus unserer Oesterreichischen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts anführen wollen. Im Jahre 1302 schickte Papst Bonifaz der Achte den Legaten Nikolaus nach Ungarn um seinen Liebling, den Prinzen Carl von Neapel, auf den Thron dieses Königreichs zu setzen. Der größere Theil der Nation widersetzte sich diesem päpstlichen Ansinnen, übte das alte Recht

aus, und erwählte zum Könige Ungarns den Prinzen Wenzel von Böhmen. Der Legat verfügte sich nach Wien; und da ein Krieg unvermeidlich war, wenn der Befehl des Papstes sollte vollzogen werden, so versah sich Nikolaus frühzeitig mit dem dazu unentbehrlichen Gelde. Er schrieb an die Klöster und auch an die übrige Geistlichkeit des Herzogthums Oesterreich eine Steuer aus und begab sich dann nach Ofen, um das ihm aufgetragene Geschäft vollends zu Stande zu bringen *). Acht Jahre waren erst verflossen, und doch verlangte Papst Clemens der Fünfte schon wieder den zehnten Theil der Einkünfte von allen geistlichen Gütern, wenn ihr jährlicher Ertrag sechs Mark Silber überstiege, auf die zwey folgenden Jahre. Das Concilium, welches 1310 in Salzburg versammelt war, gab dieser päpstlichen Forderung seine Beystimmung **). Um den K. Ludwig vom Deutschen Throne zu stoßen, erregte ihm Papst Johann von allen Seiten Feinde. Die Zubereitungen zum Kriege wider ihn sollten durch den zehnten Theil des Ertrages der geistlichen Güter bestritten, und dieses Geld dem fürchterlichen Gegner Ludwigs, dem Herzog Leopold von Oesterreich, eingehändiget werden. Dieser geistliche Zehent war 1326 schon ausgeschrieben, aber dessen Einsammlung unterblieb, denn Leopold ver-

---

*) Chron. Clauſtroneoburg. apud Pez, T. I. p. 474. Dominus Cardinalis, dictus Nicolaus, Oſtienſis epiſcopus .. Dominum Carolum puerum .. Ungariae regem ex commiſſo Papae inſtituere volebat, hujusque rei opportunitatem in Wienna reſidendo expectans, Religioſis Clericisque exactiones mandavit per Auſtriam.

**) Hanſiz, T. I. p. 449, et T. II. p. 442. Cf. Dalham, p. 148.

schied ganz unvermuthet an einem hitzigen Fieber *). Und doch erscheinet der Abt Friedrich von Kremsmünster 1327 schon wieder als Einsammler einer päpstlichen Steuer **). In den Jahren 1335 ***), 1356 ****) und 1374 *****) mußte man sich neuerdings bequemen, dem päpstlichen Hofe ein Geldopfer zu bringen. Kleinere Erpressungen der Legaten übergehen wir mit Stillschweigen.

Hatten die Päpste das Besteuerungsrecht über alle Geistlichen und Kirchengüter einmahl errungen,

---

*) Chron. Claustroneoburg. l. c. p. 486. Dux Leupoldus apud Dominum Papam Johannem decimas ab omni Clero et ab omnibus Religiosis per provinciam Salisburgensem obtinuit, cum eadem pecunia contra Ludbicum . . dimicaturus. Sed jam litteris cum bullis papalibus expeditis, idem Dux .. moritur, et Clerus a tali vexatione Dei misericordia liberatur.

**) Thomae Ried, Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae, 1816. T. II. p. 819.

***) Pez, Cod. diplom. P. III. p. 26.

****) Hansiz, T. II. p. 454. Innocentius VI. Decimam ab omni Clero et Religiosis exemptis et non exemptis per archiepiscopum Salzburgensem colligere nititur, exceptis Cruciferis.

*****) L. c. p. 459. Hansiz hat das Ausschreiben des Erzbischofs Piligrin bekannt gemacht, das den Befehl des Legaten wegen der päpstlichen Steuer enthält. Auf die verweigerte Zahlung wird mit dem Kirchenbann, mit Entsetzung vom Amte, ja sogar mit dem Interdicte gedroht. Eine Salzburgische Chronik erzählet: Dominus Papa Gregorius adhuc gwerrat cum tyranno Mediolanensi. Unde exigit magnam steuram, scilicet decimam partem omnium redituum ab universo Clero, secundum statutum Concilii Viennensis, quo Clerus debet dare cuilibet Papae stewram, si sedi Apostolicae incumbit necessitas.

so handelten sie als ihre vollkommenen Oberherren ganz folgerecht denselben strenge zu untersagen, ihren Landesfürsten und Grundherren irgend eine Abgabe zu leisten. Dieß nannten sie Kirchenfreyheit, welche durch päpstliche Steuern aber keineswegs verletzt wurde. Bedurfte der Staat der Beyhülfe des Clerus und der Kirchen, so sollten die Landesfürsten zuvor die päpstliche Bewilligung ansuchen eine Steuer ausschreiben zu dürfen. Davon finden sich jedoch in unserer vaterländischen Geschichte nur sehr wenige Beyspiele. Unsere Herzoge sowohl aus dem Babenbergischen als Habsburgischen Hause bekümmerten sich selten um päpstliche Indulte, sondern erhoben von den geistlichen Gütern Abgaben, wenn sie sich in Geldnöthen befanden. Diese alte Gewohnheit kannte man in Rom sehr gut, und ließ sie so lange ungeahndet ausüben als man voraussehen konnte, daß sich die Herzoge durch keinen Widerspruch würden abhalten lassen, sich derselben zur Nothdurft des Staates zu bedienen. Bey einem Albrecht III. und K. Friedrich IV. durften es die Päpste schon wagen ihre Stimme für die Kirchenfreyheit in Rücksicht der Steuern zu erheben. Ueber jenen ist vom Papste Bonifaz der Kirchenbann ausgesprochen worden, weil er vom Clerus eine Steuer gefordert hat.

Endlich fing man an, weltliche Gegenstände von den kirchlichen zu unterscheiden und zu trennen; diese überließ man dem Urtheile des Papstes, jene aber behielten die Fürsten ihrer eigenen Leitung bevor. Da man dessen ungeachtet in Rom nach alter Sitte noch fortfuhr Geistliches und Weltliches mit einander zu vermengen, und ohne Unterschied über beydes Befehle ergehen zu lassen, so wurden die

Fürsten auf ihre Regentenrechte aufmerksamer, und verbothen in ihren Ländern einen päpstlichen Befehl bekannt zu machen, dem sie nach vorhergehender Einsicht ihre Zustimmung nicht gegeben haben. So entstand das placetum regium, welches K. Ferdinand 1641 als ein altes, in Oesterreich von jeher übliches Vorrecht dem Bischof von Wien und dem Passauischen Offizial von neuem einzuschärfen befohlen hat *).

XI.

Bischöfe und niederer Clerus.

Wenn die Rede von Bischöfen im Deutschen Reiche ist, so müssen sie in einer zweyfachen Bezie-

---

*) Guarient, Thl. I. S. 236. „Von der Röm. Kayserl. Majestät wegen ist Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Philipp Friedrich, Bischofen zu Wien, hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach Ihme nach und nach von Rom aus, es sey gleich durch den Herrn Nuntium oder in ander Weg, päpstliche Bullen zugeschickt, und selbige publiziren zu lassen aufgetragen werden möchten; und nun aber dabey gemeiniglich Ihrer Kayf. Majestät als Herrn und Landsfürsten Interesse, wie auch des gemeinen Mann Nutz und Wohlfahrt, dafür Deroselben zu sorgen in allweg obliegt, unterlaufen thut, und dahero die Nothdurft erfordert, massen es auch vor diesem also observirt worden, daß dergleichen ohne Ihrer Kais. Majestät allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht fürgenommen werde. Als begehren Dieselbe hiemit gnädigst, er, Herr Bischof, wollt in allen begebenden Fällen derley Publikationen, was gestalten auch dieselben zu geschehen gesucht werden möchten, nicht fürgehen lassen, er habe dann zuvor Ihrer Kayf. Majestät davon genugsame und umständige Anzeig gethan, und Dero weitern allergnädigsten Willeu darüber vernommen."

hung betrachtet werden: als Landesfürsten und als Oberhirten des gläubigen Volkes in ihren Diöcesen. Da hier bloß die kirchlichen Angelegenheiten Oesterreichs der Gegenstand unserer historischen Untersuchung sind, so übergehen wir die erste Beziehung mit Stillschweigen und bemerken nur, daß die Besitzungen auswärtiger Bischöfe in Oesterreich von unseren Herzogen ganz nach den Rechten und Vorzügen der übrigen Herrschaften im Lande behandelt wurden.

Die Weltherrschaft Roms war zertrümmert, und von allen Seiten drangen barbarische Völker vor. Religion, Künste und Wissenschaften, die ohnehin schon tief gesunken waren, gingen in vielen Ländern unter diesen Menschenwürgern vollends zu Grunde. Ewig gesegnet muß uns das Andenken jener hochverdienten Männer bleiben, welche aus Liebe zu Gott und den Mitmenschen auf Bequemlichkeit, Ruhe und alle Annehmlichkeiten des Lebens verzichteten, sich allen Gefahren bloß stellten, und rohen Germanischen Völkerstämmen, und den noch wilderen Avaren, Slaven und Magyaren die frohe Bothschaft des Heilands verkündigten. Bald von frommen Päpsten abgesandt, bald auch aus freyem Antriebe verließen Bischöfe und Priester ihre Heimath und gesellten sich wilden Horden bey, um sie zu Menschen und Anhängern Christi zu bilden. Severin, Rupert, Urolph und noch mehrere Bischöfe von Passau und Salzburg müssen uns hochgefeyerte Nahmen, und die Klöster Mondsee, Kremsmünster, Melk, St. Florian u. s. w., merkwürdige Orte seyn, denn von ihnen ging für Unwissende ein neues beseligendes Licht aus; durch sie wurden auch Wildnisse in lachende Fluren verwandelt.

Durch fromme Glaubensbothen, durch christliche Colonisten, und manchmahl auch durch Waffengewalt ist der Götzendienst aus Oesterreich und den angränzenden Provinzen verdränget worden; das Christenthum, und mit ihm eine bessere Cultur der Menschen und Länder hat über die vorhergehende Wildheit gesiegt. So lange der Kirche Gottes noch Gefahren drohten, ging man ihnen frohen Muthes entgegen, und hielt den Märtyrertod für einen hohen Gewinn. Als aber für die Seelenhirten und ihre gläubigen Gemeinden volle Sicherheit, und mit ihr eine gemächliche Ruhe eingetreten ist, erkaltete der alte fromme Eifer, und an seine Stelle traten irdische Sorgen für Ansehen und Reichthum. Einstens fromme Dulder unter Mißhandlungen roher Heiden, ohne Besitzthum, zufrieden mit kärglicher Nahrung, und für das Wohl der Neubekehrten wachende Väter, fingen sie allgemach an, ihre rauhen Gebiether zu werden, die sich um das Seelenheil derselben wenig bekümmerten: sie hörten auf, das Vorbild und Muster ihrer Herden zu seyn. Noch schlimmer gings, seit die Wallfahrten und Kreuzzüge nach Jerusalem überhand genommen hatten. Da wurden geistliche Aemter verpachtet, an Miethlinge überlassen, schlecht verwaltet, und das gemeine Volk verwilderte neuerdings wieder. Doch Gott that dem steigenden Uebel Einhalt und lenkte die Begebenheiten so, daß Zeit und Umstände die Vorsteher der Kirche nöthigten, ihrem heiligen Berufe besser Genüge zu leisten und fromme Seelenhirten zu seyn.

Seit der Zerstörung der alten Stadt Lorch durch die Avaren hat es im heutigen Oesterreich kein bleibendes Bisthum gegeben. In geistlichen Angelegen-

heiten stand es unter der Leitung des Bischofes von Passau, der als weltlicher Fürst nur eine geringe Macht besaß; ein großer Theil seiner Besitzungen lag im Oesterreichischen Gebiethe zerstreuet. Diese Abhängigkeit, diese heilsame Einschränkung schützte ihn vor manchem Mißgriff, den sich andere Bischöfe gegen benachbarte Landesfürsten erlaubten zu großem Aergerniß des Volkes, und auch zum höchsten Nachtheil ihrer bischöflichen Kirchen. Der Bischof von Passau mußte unsere Herzoge und ihre Unterthanen mit Vorsicht und Schonung behandeln; ein Versehen dawider, ein Eingriff in die landesfürstlichen Rechte, oder eine versagte Genugthuung für eine zugefügte wahre oder vermeinte Unbild hat zu verschiedenen Zeiten traurige Folgen nach sich gezogen: Sperrung der Einkünfte Passauischer Herrschaften in Oesterreich, Besetzung der Schlösser durch herzogliche Soldaten, Confiscation und Zerstörung derselben *). Diese drohende Stellung unserer Herzoge gegen Passau und ihre große Uebermacht, welche den Schwächeren leicht zu Boden drücken konnte, aber ihn auch gar oft gegen feindliche Angriffe schützte, brachte jene friedfertigen Verhältnisse hervor, die fast immer, nur wenige kurze Zwischenräume abgerechnet, zwischen Oesterreich und Passau bestanden haben.

---

*) Um sich an dem Bischof Rudiger von Passau zu rächen, ließ H. Friedrich der Streitbare 1244 das Schloß Ebelsberg zerstören. Chron. Garstens. apud Rauch, T. I. p. 33. — Weil aus dem Schlosse Marsbach im Mühlviertel den Reisenden aufgelauert und Straßenraub getrieben worden, nahm es K. Rudolph 1288 dem Bischof, und gab es seinem Sohne Albrecht zu Lehen. Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 207.

Beynahe dasselbe Verhältniß findet man auch zwischen Salzburg und Oesterreich, denn der dortige Erzbischof hatte die nähmlichen Gründe sich näher an Oesterreich anzuschließen, wie der Bischof von Passau. Diejenigen Erzbischöfe, welche sich Feindseligkeiten gegen Oesterreich erlaubten, hatten bald Ursache diesen gewagten Schritt zu bereuen. Das, was sich ein geistlicher Churfürst oder ein anderer mächtiger Erzbischof gegen benachbarte kleinere Fürsten nur gar zu leicht herausnahm, hatten die Herzoge von Oesterreich von den beyden genannten Bischöfen, und noch viel weniger von den Bischöfen von Regensburg, Bamberg und Freysingen zu besorgen, welche ebenfalls in Oesterreich bedeutende Güter besaßen. Was zu den Zeiten H. Friedrichs des Streitbaren und der Könige Ottokar und Albrecht geschehen ist, waren nur seltene Ausnahmen und Folgen einer früheren schweren Bedrückung, welche zum Widerstand und zur Vertheidigung aufreitzte. Daß gar kein Herzog von Oesterreich sein Uebergewicht an Macht einem schwächeren Bischofe auch ohne gerechte Veranlassung sollte haben empfinden lassen, läßt sich von dem gewaltsamen Mittelalter nicht erwarten *).

---

*) Wir übergehen Beyspiele der älteren rauheren Zeit mit Stillschweigen, und führen nur eines aus dem vierzehnten Jahrhundert an. Der Bischof Paulus von Freysingen wollte an dem Kriege, der sich zwischen Oesterreich und Bayern wegen Tyrol erhoben, keinen Antheil nehmen, um seine in Bayern gelegenen Güter keiner Gefahr auszusetzen. Dieß war die Ursache, daß H. Rudolph der Vierte über desselben Herrschaften in Oesterreich herfiel, sie aller Kostbarkeiten beraubte, ihre Einkünfte sich zueignete, ja sogar einige derselben an seinen Adel ver-

Wer die Unruhen sammt ihren traurigen Folgen kennt, welche Deutschland und mit diesem auch unser Oesterreich während des Zwischenreichs und unter den Regierungen Ottokars, Albrechts und Friedrichts des Schönen zerfleischt haben, der wird sich keineswegs darüber wundern, daß der gewaltige Strom allgemeiner Verwirrung und Partheywuth auch die Bischöfe mit sich fortgerissen hat. Wie hätte es auch anders seyn können? Das unglückliche Deutschland glich einer Räuberhöhle; Alle griffen zu den Waffen, ein jeder suchte sich der Güter des Nachbars zu bemeistern, Gewalt ist an die Stelle des Rechts und der Gesetze getreten. Hätten die Bischöfe ruhig zusehen und sich geduldig sollen ausplündern lassen? Das Schlimmste dabey war noch, daß vorzüglich die Bischöfe genöthiget wurden Parthey zu nehmen und sich entweder für den Papst, der sich zum Reichsverweser aufgeworfen hatte, oder für den König zu erklären, welchen der Papst in den Bann gethan, seiner Würde entsetzt und sogar für ehrlos erklärt hatte. Wer keinem der streitenden Theile anhing und neutral bleiben wollte, über den fielen beyde Gegner oder ihre Anhänger als über einen Verdächtigen her, und brachten ihn an den Rand des Verderbens. Die Nothwendigkeit, das Eigenthum zu vertheidigen, manchmahl aber auch die Lust, sich auf Kosten Anderer zu vergrößern, wand den Bischöfen den geistlichen Hirtenstab aus den Händen, und bewaffnete

---

schenkte. Erst auf seinem Sterbebette erkannte er sein begangenes Unrecht und bath seinen Bruder Albrecht, dem beschädigten Bischof Schadenersatz zu leisten. Meichelbeck, Histor. Friling. T. II. p. 158 — 160.

sie mit Dolch und Schwert *). Wären sie nicht zugleich auch Besitzer weltlicher Fürstenthümer gewesen, so wäre dieses Unheil vermieden geblieben, und ruhiger hätten sie ihrem Hirtenamte abwarten und dessen Pflichten besser erfüllen können.

Ungeachtet mehrere alte Kirchenversammlungen und Verordnungen der Päpste und Kaiser dem Clerus alle persönlichen Kriegsdienste als unvereinbar mit seinem Stande untersagt haben, wurden doch immer Bischöfe und Aebte häufig im Felde, bey Belagerungen und Schlachten als Kamfgenossen der Soldaten gesehen, und das rohe Mittelalter fand dieses keineswegs anstößig. Dieser ungeistliche, derb soldatische Geist herrschte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert immer noch fort, und trug nicht nur zur Versäumniß der bischöflichen und äbtischen Pflichten, sondern auch zur längeren Fortdauer der Verwilderung des Clerus und einer allgemeinen Zügellosigkeit und Verderbtheit der Sitten Vieles bey. Als Belege hiervon nur einige Beyspiele. Als H. Friedrich der Streitbare 1236 in die Reichsacht verfallen war, beeiferten sich der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg und Passau mit den weltlichen Fürsten: dem König von Böhmen und den Herzogen von Kärnthen und

---

*) Sogar auf Raub wurden bischöfliche Leute nach der damahligen Adelssitte ausgeschickt. Solche traurige Verirrungen, Folgen des rohen Zeitgeistes, findet man in den Jahrbüchern vieler Bisthümer aufgezeichnet. In nicht zu weiter Entfernung von Oesterreich, in Regensburg, hat sich 1250 so etwas Abscheuliches zugetragen. Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik. Thl. I. S. 358.

Bayern, in die Wette, Truppen nach Oesterreich zu führen, und einen Theil des Landes als Lohn ihrer Kriegsdienste zu erhaschen. Der Bischof Rudiger von Passau half den Bayern, wiewohl vergeblich, die Stadt Linz belagern, und wurde im folgenden Jahre auf einem Zug gegen Neustadt nebst dem Bischof von Freysingen von unserem H. Friedrich gefangen, gut behandelt, und eben dadurch sein Freund. Dergleichen kriegerische Auftritte von Seite der Bischöfe erneuerten sich in Oesterreich gegen den K. Ottokar. Den ihm sehr ergebenen Bischöfen verdankte K. Rudolph vorzüglich den Sieg über diesen mächtigen Gegner. Der Abt Heinrich von Admont hat einen Harnisch angezogen, und als Feldherr das Kriegsglück, aber mit sehr schlechtem Erfolg versucht. Im Jahre 1312 versprach K. Johann von Böhmen unseren Herzogen, ihnen unter seiner eigenen Anführung, oder eines Bischofs, oder eines Barons seines Reichs Beystand zu leisten *). Der Erzbischof von Salzburg schlug 1310 sein Gezelt vor Schärding auf, und wohnte der Belagerung bey **). Im Jahre 1322 begleiteten unseren K. Friedrich der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Passau und Lavant nach Mühldorf, wo derselbe gefangen wurde, sie aber gleichem Schicksale durch die Flucht entgingen ***).

Der Römische Hof gab auch hierin wieder häufige schlimme Beyspiele, und übertrug in den vielen

---

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. S. 425. Mit vnsers selbes libe, oder mit einem Byscholf, oder mit einem freyen Herren.

**) A. a. O. S. 39, u. f.

***) A. a. O. S. 221.

Italienischen Kriegen Cardinälen und Legaten die oberste Feldherrnstelle *); und Legaten fanden sich öfter auch in Ungarn und in Deutschland auf dem Schlachtfelde ein, um die Feinde ihres Herrn zu Boden zu strecken. Diesen reitzenden Beyspielen, welche für erhabene Muster gegolten haben, folgten die Erzbischöfe von Salzburg und die Bischöfe von Passau nach, und vergaßen über kriegerische Geschäfte die heiligen Pflichten ihres Berufes. Die traurigen Folgen dieser bischöflichen Nachlässigkeit hatten im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts so sehr überhand genommen, daß es die Königinn Elisabeth, K. Albrechts Gemahlinn, und der Adel von Oesterreich für nöthig erachteten, den Bischof Bernhard von Passau auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, ihn an seine Pflicht zu erinnern und aufzufordern, daß er endlich einmahl aus seinem Schlafe erwachen, und dem zunehmenden Sittenverderbniß des Clerus Einhalt thun sollte **). Bernhard

---

*) Raynald. ad ann. 1309, n. 8. Papst Clemens ließ gegen die Venetianer das Kreuz predigen, Arnaldumque S. Mariae Cardinalem sacro bello praefecit . . Diarium Venetum ait, propositas iis fuisse indulgentias, qui Venetis necem inferrent. Damit stimmt der gleichzeitige Horneck überein, S. 832: „Des Pabest Cardinal Het gechundet zu dem mal, Wer ain Venedier slug, Wieviel der Sünd trug, Der scholt aller ledig wesen ... Schol man Gotes Huld Gewinnen mit solcher Schuld, Daz man Christen Plut also vergies, Als dy Phafhait do tun hies, So wais Ich nicht wol, Wie man dem Schrifft versten sol. — Ein Legat sollte dem K. Ludwig dem Bayer den Weg von Mayland nach Rom versperren; und noch viele dergleichen Beyspiele.

**) Hansiz, T. I. p. 446. Wernhardus . . salutem. Cum jam longe retro actis temporibus, diversis occupatio-

war aber auch jetzt noch immer mit Geschäften anderer Art so überladen, daß er keine Zeit fand, in eigener Person die seelenkranken Mitglieder seines Clerus zu untersuchen und ihr Arzt zu werden, sondern den Prälaten von Engelzell, St. Florian und St. Pölten nebst dem Pfarrer Gerlach von Traskirchen, der zugleich Hofkapellan der Königinn Elisabeth war, im Jahre 1301 den Auftrag ertheilte, anstatt seiner die Visitation der Klöster der Benedictiner und regulirten Chorherren in Unteröstereich vorzunehmen. Denselben hat er auch die Vollmacht ertheilet alle Gebrechen, die sie vorfinden würden, strenge zu ahnden und abzustellen. Auch späterhin legte der Bischof neuerdings das Bekenntniß ab, daß ihn weltliche Geschäfte von seinen geistlichen Amtsverrichtungen noch immer abgehalten ha-

---

nibus sibi succedentibus impediti, contra debitum officii nostri, visitationis seu inquisicionis officium in ecclesiis claustralibus sit omissum: Nos, quia in quibusdam ecclesiis regularis observancia est collapsa, in quibusdam minus provide Crucifixi patrimonium dispensatur, in quibusdam labes incontinencie adeo excrevit in scandalum religionis, quod eciam permoti instancia Reginali, et Baronum terrae excitati clamore, sana conscienda dissimulare non possumus ulterius, quin morbis hujusmodi modo debito occurramus. Quare caritati vestrae, quos zelum Dei habere cognoscimus, cum in presenciarum per nos id exequi non possumus, in virtute sancte obediencie committimus et mandamus, quatenus omnes ecclesias claustrales sanctorum Benedicti et Augustini Ordinum nobis subjectas infra Anasum . . vice nostri, in personis propriis accedentes, visitetis tam in capite quam in membris . . ac instituatis, destituatis et deponatis, etc. Datum in Sancto Ypolito, Anno Domini millesimo, trecentesimo primo, X. Kal. Maji.

ben. Und da er auch mit seinem zahlreichen Gefolge den Klöstern nicht lästig fallen, und ihnen keine unnöthigen Kosten verursachen wollte: so trug er die Visitation aller Benedictiner-Klöster seiner Diöcese dem Abte von Alteich auf und befahl ihm, mit uneingeschränkter Vollmacht zu handeln, die Mönche in andere Klöster zu versetzen, und die Aebte auf eine bestimmte Zeit oder auch auf immer von ihrem Vorsteheramte zu entfernen *).

War in Klöstern Zucht und Ordnung aus Mangel höherer Aufsicht so sehr verfallen, wie übel wird es erst unter dem Clerus auf dem Lande ausgesehen haben, dessen Mitglieder einzeln und zerstreuet sich ganz überlassen blieben? Ueber die Verkehrtheit desselben, die den höchsten Grad erreicht hat, seufzte der Erzbischof Friedrich von Salzburg in einem Schreiben 1320, gestand es offenherzig, daß er und seine Suffraganbischöfe unvermögend seyen dem tief eingewurzelten Uebel Einhalt zu thun, und bath um die Vollmacht von Gebrechen, die sich nicht abschaffen ließen, dispensiren zu dürfen, damit doch wenigstens dem äußeren Scheine nach die Kraft der bestehenden Kirchengesetze aufrecht erhalten, und das

---

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 155. Cum nos mundanorum negotiorum saepe impediamur tumultibus, ac etiam propter multitudinem evectualium frequenter supervenientium formidemus fieri monasteriis onerosi . . Volumus in executione ipsius officii vos habere jurisdictionis tam plenariam potestatem, ut plantare valeatis et evellere in tantum, ut fratres unius loci ad alium, ubi magis sint utiles, vobis transmittere liceat, ac Praelatos nihilominus, si culpae vel negligentiae qualitas exegerit, vel ad tempus, vel perpetuo secundum datam vobis a Deo sapientiam removere.

öffentliche Aergerniß zum Theile beseitiget würde *). Dieser beklagenswerthe Uebelstand des hohen und niederen Clerus, der zuletzt in eine gänzliche Verworfenheit ausartete, entsprang aus mehreren Quellen, deren auffallendste wir kurz anzeigen.

Gewiß mit vollem Rechte setzen wir oben an, den sehr großen Mangel an wissenschaftlicher Ausbildung der Geistlichkeit, welche in älteren Zeiten eifriger als in den nachfolgenden betrieben worden **). Die einst berühmten öffentlichen Schulen an den Domkirchen hatten größtentheils aufgehört; in den Klöstern bestanden sie noch, wurden aber nicht mehr mit dem vorigen Eifer betrieben. So geschah es, daß Unwissende nicht nur zu geringeren Kirchenämtern, sondern auch zur bischöflichen Würde gelangten, und durch ihr Benehmen sich selbst Spott und Schande, der Kirche aber und der Sittlichkeit

---

*) Hanſiz, T. II. p. 450. Clerici nonnulli, qui ad beneficia obtinenda erant inhabiles, eadem tamen obtinebant . . . Hanc itaque corruptionem licet ipſe cum ſuffraganeis ſummo ſtudio conaretur evellere, tamen ait obſiſtere ſibi malitiam temporis, ob quam fiat, ut beneficiorum ejusmodi detentores coercere neque-at, tum ob propriam ipſorum et amicorum potentiam, tum ob diſcordiam Principum contendentium de Imperii dignitate, quae quidem diſcordia plerosque homines fecit inſolentes adeo et effrenes, quod ex ſeveritate correctionis eccleſiaſticae non revocantur a malo, ſed quo magis percelluntur, amplius indurantur. Quare quum utilius videatur, utendum manſuetudine quam rigore, ſupplicat ſibi poteſtatem concedi, eadem beneficia legitime conferendi . . diſpenſandi quoque de pluralitate benefic[illegible]um.

**) Joh. Gottfried Eichhorn, Geſchichte der Cultur und Literatur des neueren Europa. Göttingen, 1799. Thl. II. S. 1, u. f. S. 252: Reich der Franken.

des Volkes einen ungeheuren Schaden zuzogen. Die zu Constanz versammelten Väter erhoben darüber laute Klagen und trugen darauf an, daß künftig nur graduirte Theologen zu gewissen Kirchenämtern sollten gelangen können *). Unter Unwissenden sank das wichtige Amt eines Seelenhirten zu einem leeren Ceremoniendienste, ja man möchte sagen, zu einem geistlosen Handwerk herab. So weit mußte es aber kommen, wenn hohe und niedere Kirchenwürden an Kinder und Jünglinge, und wenn Pfründen zu Hunderten Einer Person verliehen wurden, während dieselbe nicht im Stande war einer einzigen würdig vorzustehen **). Vergebens eiferten

*) Sacrosancta Concilia, curante Nicolao Coleti. Venetiis, 1731. T. XVI. p. 1137. Cernimus quosdam, nedum insufficientes, sed quandoque valde modicae scientiae vel nullius, episcopales cathedras, proh dolor! ascendisse; nec non in illis et in minoribus dignitatibus, beneficiis et officiis ecclesiasticis, exhortationem sanae doctrinae, et populorum aedificationem nostris temporibus lamentabiliter defecisse in tantum, ut pauci hodie reperiantur, qui ecclesiasticum ministerium perficiant in efficacia verbi Dei. Ex quo nimium clerus vilipenditur, nervus ecclesiasticae disciplinae dissolvitur, virtutum regula infringitur, vitiorum correctio negligitur, et innumera crescunt pericula animarum.

**) Zur Zeit des Papstes Urban des Fünften hatte dieser Unfug schon so sehr zugenommen, daß er sich genöthiget sah eine eigene Verordnung 1365 darüber zu erlassen. Coleti, l. c. T. XV. p. 787. Dudum siquidem ad audientiam nostram fama publica referente producto, quod quorumdam virorum ecclesiasticorum, tam saecularium quam regularium, partium diversarum caeca ambitio sic excreverat, quod nonnulli eorum, quamquam etiam minus digni, plura, prioratus, dignitates, personatus, administrationes,

Concilien, einzelne Päpste und Bischöfe gegen einen so großen Mißbrauch, denn bald standen wieder andere Päpste oder Afterpäpste und Bischöfe auf, die aus Gewinnsucht oder Vorliebe zu Anverwandten und Günstlingen heilsame Beschlüsse ihrer Vorfahren und der Concilien übertraten, und geistliche Pfründen auch an die Unwürdigsten mit Verschwendung hingaben.

Auch Deutsche Könige und Fürsten, welche Kirchenpfründen zu vergeben hatten, machten sich solcher Mißgriffe schuldig, welches vorzüglich zu geschehen pflegte, wenn die Päpste mit den Landesfürsten in einen Streit geriethen. Bischöfe, Domherren und Pfarrer, die dem Papste anhingen, wurden dann von ihren Regenten als widerspänstige Unterthanen oder als Rebellen behandelt, von ihren Sitzen verjagt und durch Günstlinge, die noch so untauglich seyn mochten, sogleich wieder ersetzt. Diese wurden aber vom Papste gebannt;

---

officia, ecclesias, canonicatus et prebendas, praestimonia et alia beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura . . . retinere praesumebant in numero detestabiliter excessivo, etc. Wie wenig diese Verordnung gefruchtet habe, lernen wir aus dem Werke: De corrupto ecclesiae statu: Nicolai de Clemangiis Opera omnia. Lugduni Batavorum, 1613. Dort heißt es, p. 11: Monachi simul et Canonici sunt, regulares et saeculares, quod sub eodem habitu omnium religionum, ordinum, professionum jura et officia beneficiaque possident; non quidem duo vel tria, decem vel viginti, sed centena et ducentena. Nikolaus ist hierüber ein vollgültiger Zeuge, denn er war am Hofe Benedict des Dreyzehnten Geheimschreiber, und wurde von ihm väterlich geliebt, was er in einem Briefe seinem hohen Wohlthäter dankbar nachrühmte. Epist. XIV. p. 57 et seq.

und erhielt er später die Oberhand, so verfuhr auch er auf dieselbe Weise, auf welche früher die Fürsten gehandelt haben. Bey Ertheilung der Pfründen und auch der höheren Kirchenwürden sah man nicht mit gehöriger Sorgfalt auf treue und gewisse Verwaltung derselben oder auf die Taugsamkeit der Personen; gewöhnlich leiteten schnöde Gewinnsucht, Unterdrückung einer politischen Gegenparthey, Begünstigung schmeichelnder Höflinge oder neuer Emporkömmlinge, und noch viele andere Nebenabsichten die unseligen Wahlen der Patrone bey Vergebung der Pfründen *). Fanden solche elende

*) Nicol. de Clemangiis, l. c. p. 8. Summi pontifices, ut aurei rivuli omni ex parte derivati suam uberius curiam irrigarent, omnibus dioecesanis et patronis praesentandi facultatem conferendique libertatem, quoquove alio modo de suis beneficiis disponendi ademerunt, interdicentes illis sub poena anathematis, ne ausu temerario . . sub quovis beneficio sibi subjecto aliquem instituere praesumerent, quamdiu quis occurreret ex illis, quos sua auctoritate beneficia illa expectare concesserant, qui illud adipisci vellet. Quantus vero Deus optime! expectantium numerus ex illo tempore, et qualium undique affluxit atque ibi praesto fuit? Non tamen a studiis aut schola, sed ab aratro etiam et servilibus artibus ad parochias regendas caeteraque beneficia passim proficiscebantur, qui paulo plus Latinae linguae quam Arabicae intelligerent, immo qui et nihil legere, et quod referre pudor, alpha vix noscerent a betha discernere. At morum in illis compositio hanc forte ignorantiam excusabat? Immo si parum docti, negligentius morati, utpote qui absque literis in otio educati, nihil nisi impudicitias, ludos, commessationes, jurgia, vaniloquia sectentur. Inde omnibus in locis tot sacerdotes improbi, et miseri et ignari, qui ruinae et scandalo sua turpi conversatione subdi-

Menschen dann noch bey einem mächtigen Dynasten oder bey einem derben Ritter Schutz; oder waren sie aus einem adeligen Geschlechte entsprossen: so ist das Uebel meistens unheilbar gewesen, denn auch der verworfenste Wüstling wurde bey dem Genuß seiner Pfründen mit Waffen gegen Alle vertheidiget.

Die Mißbräuche, deren sich der Römische Hof mit Vergebungen geistlicher Würden und Pfründen schuldig gemacht hat, verbreiteten sich bald allgemein auch unter den Bischöfen und ihren Domcapitularen in Deutschland. Ihre Beyspiele wirkten dann weiter auf den niederen Clerus herab, woraus zuletzt der eckelhafte Zustand einer Immoralität des Clerus entsprungen ist, welchen uns Geschichtschreiber und Concilien mit voller Uebereinstimmung schildern. Von Herrschsucht verblendet stritten sich zwey Männer zum Aergerniß der gläubigen Welt um den päpstlichen Thron, und verfolgten sich auf eine schändliche Weise. Was im Auslande im Großen geschah, wiederhohlte sich im Kleineren bey Deutschen Bisthümern. Um alle unnütze Weitläufigkeit zu vermeiden, führen Wir nur Ein Beyspiel an, welches auch auf Oesterreich einen sehr fühlbaren Einfluß geäußert hat *).

---

ti sunt. Inde in ore vulgus tantus sacerdotum contemptus, tanta vilipensio; inde totius ordinis ecclesiastici dedecus, ignominia, opprobrium et nimis erubescenda, si erubescere scirent; sed frons multorum attrita erubescere nescit. Olim summo in honore apud saeculares sacerdotium erat, et nihil venerabilius presbyterali ordine. Nunc vero nihil abjectius aut despicabilius.

*) Oesterreich unter H. Albrecht III. Thl. II. S. 119, u. f.

Im Jahre 1387 wurde der Domdechant Hermann von dem Capitel zum Bischof von Passau erwählet. Der Papst Urban nahm sich aber die Freyheit heraus, ohne auf die Wahl Rücksicht zu nehmen, das Bisthum dem Herzog Rupert von Bergen zu verleihen. Die Domherren, durch die Verwerfung Hermanns aufgebracht, erwählten den Grafen von Hohenlohe, um dem eingedrungenen Günstling des Papstes einen mächtigen Widersacher entgegen stellen zu können. Dieß veranlaßte im Gebiethe von Passau einen verderblichen Krieg. Das Capitel hing dem Georg, die Bürgerschaft dem Rupert an. Um sich geltend zu machen bathen beyde Gegner die benachbarten Fürsten um Beystand. Die Herzoge von Bayern und K. Wenzel begünstigten den Bischof Rupert, H. Albrecht von Oesterreich erklärte sich aber für den Georg, und bald floß Menschenblut zur Behauptung einer bischöflichen Infel. Georg siegte zuletzt, als Rupert das Bisthum Paderborn erlangt hatte. Der Krieg hatte aber Georgen so große Kosten verursacht, daß er sich genöthiget sah mehrere Schlösser zu verkaufen und zu verpfänden, um die Schulden zu tilgen. Und als dieses noch nicht hinreichte, legte er mit Bewilligung des Papstes und H. Albrechts dem Clerus von Oesterreich eine Steuer auf, um seine Finanzen wieder in Ordnung zu bringen *). Die

---

*) Chron. Mellic. apud Pez, T. I. p. 250. Episcopus Patavienſis impetravit a Papa Bonifacio medios fructus per declarationem Domini Papae annuente sibi Duce Alberto ab universis ecclesiasticis personis suae dioecesis. Contra quem appellavit Dominus Ludwicus abbas monasterii Mellicensis, qui etiam eandem litem vicit. Letzteres ist ihm gelungen, weil sein Klo-

Päpste und ihre Legaten haben sich in Geldnöthen dieses Mittels bedienet; die Bischöfe folgten einem so reitzenden Beyspiele nach, und wahrscheinlich fanden auch sie wieder unter ihren Untergebenen Nachfolger, welche in ihre Fußstapfen traten und einen Theil so vielfacher Bürden, die auf ihnen lasteten, auf Andere hinüberwälzten. Unterdrückung war damahls das allgemeine Loos des hülflosen Schwächeren, denn das Mittelalter hat die Willkühr und Gewaltthaten des Mächtigeren zu einem Vorrecht erhoben.

Endlich ist es dahin gekommen, daß man Kirchenwürden und Aemter für eine feile Waare betrachtete, die dem Meistbiethenden zu Theile ward. Um die Pflichten des geistlichen Amtes bekümmerte man sich nicht; die Würde, der Vorrang, die Privilegien und Einkünfte, die dasselbe verschaffte, und ein gemächliches ungebundenes Leben: diese Vortheile waren das Ziel, das man zu erreichen strebte. Dem verkehrten Zeitalter war nichts mehr heilig; sogar um den äußerlichen Anstand, ja nicht einmahl um den Schein desselben bekümmerte man sich. Betrachtete man den Lebenswandel vieler Bischöfe, so erschienen sie wohl als große weltliche Herren, als wackere Krieger, aber bey gar vielen ahndete man es nicht, daß sie zum höheren Clerus gehörten, so selten sah man sie geistliche Verrichtungen vornehmen. Es genügte ihnen, ihr Amt

---

ster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyet, und unmittelbar dem Papste unterworfen war. Eben so appellirte das Carthäuser-Kloster Gaming an den Papst, und wurde 1396 von der äußerst drückenden Bischofssteuer losgesprochen. Pez, Cod. diplom. P. III. p. 117.

durch Vikare versehen zu lassen *). Nach dem Beyspiele der Bischöfe richtete sich das Betragen der Domherren und Pfarrer. Hatte man nur auf was immer für eine Weise eine einträgliche Pfründe erhascht, so bekümmerte man sich wenig um die Pflichten, die man mit derselben übernehmen sollte. Man dung sich einen Vikar, überließ ihm ein Theilchen ihrer Einkünfte, und behielt sich das Uebrige zu

---

*) Herm. v. d. Hardt. T. I. p. 658. Decr. Concil. Constant. de regiminis ecclesiastici emendatione. Post haec deploretur lamentabilis Episcoporum status modernus in aliquibus partibus. Quia nonnulli sunt penitus idiotae; aliqui non in sacris, alii semper in guerris et armis, et plerique nunquam vel raro per se exercent Pontificalia aut celebrant ordines, vel praedicant aut visitant uti tenentur, sed principale sui officii committunt titularibus, etiam levibus personis, et officialibus seu vicariis. Et id, quod accessorium est, et per alios facere deberent vel potius omittere, personaliter faciunt. Die nocteque placitis et tractatibus profanis et saecularibus insudant. — Der ehrliche Windeck erzählet in seiner Geschichte K. Siegmunds das Vorhaben des Bischofes von Bamberg, diese Stadt unvermuthet und ohne Absage zu überfallen. Er hatte unter einem anderen Vorwand Reisige versammelt, die ihn aber sogleich verließen, als er ihnen sein Vorhaben bekannt gemacht hat. Windeck schließt seine Erzählung mit folgender Bemerkung, apud Menken, Scriptor. Rer. German. T. I. p. 1206. „Also stunt es in der Cristenhait mit der Pfaffhait, wo man poses horte oder krig wer, vnd man fragte: wer tut das? so hies es: der bischoff, der probst, der herrliche dechan, der pfaff. vnd waren die layen von den gaistlichen so sere vberladen, das es nit wunder were gewesen, hett es Gott nit selber versehen, das die Hussen vnd die kezer ettwas vil grosser vnd vast stercker gewesen, wenn sulches vnpilliches zu vaste vil auf ertreich al vmb vnd vmb was."

einem beliebigen, nicht immer löblichen Gebrauch bevor. So sanken Bisthümer, Kanonikate, Pfarren und Benifizien zu Aemtern herab, die man spottweise in unseren Tagen Sinecurstellen zu nennen pflegt. Und weil man sich allenthalben mit Vikaren begnügte, so konnte es nicht auffallend, nicht anstößig seyn, wenn ein Bischof mehreren Bisthümern, ein Pfarrer mehreren Pfarren zugleich vorstand: Vikare versahen die Dienste der abwesenden Nahmenträger und Nutznießer.

Dieser wilde Mißbrauch, der die Kirche entehrte und der Seelsorge den Todesstoß versetzte, wurde durch Provisionen und zahllose Expectanzen des Römischen Hofes durch viele Jahrhunderte als eine alt hergebrachte einträgliche Gewohnheit geschützt. Wer konnte es geringeren geistlichen und weltlichen Patronen verargen, wenn sie diesem Beyspiele nachfolgten, und bald um Geld, bald aus Gunst, bald auch um die Besoldung oder Pension eines Beamten zu ersparen, jemanden mehrere Pfarren und Pfründen verliehen? Auch in unserem Vaterlande wurde mit kirchlichen Würden und Aemtern dieser Unfug getrieben, wovon wir nur einige Beyspiele als historische Belege anführen. Im Jahre 1295 starb der Protonotarius H. Albrechts, Magister Gottfried, welcher ohne eine höhere Weihe erhalten zu haben dennoch Domherr von Passau und Worms, und Pfarrer in Wien, Mistelbach, Herrantstein, St. Ulrich und Neustadt gewesen ist *). Um dieselbe Zeit dispensirte der Erz-

---

*) Chron. Claustroneoburg. apud Pez, T. I. p. 472. Eodem anno mortuus est Magister Gotfridus . . Pa-

bischof Conrad von Salzburg einen achtzehnjährigen Jüngling und erklärte ihn für tauglich, Pfarrer in Petronell zu werden, weil durch ihn diese Pfarrkirche gegen feindselige Angriffe gesichert wurde, und seine guten Anlagen viel Ersprießliches erwarten ließen. Bis zur Erreichung des canonischen Alters sollte ein Vikar die Stelle des Pfarrers vertreten *).

Der Bischof Conrad von Passau hat im Jahre 1159 die Pfarre Vöcklabruck dem Kloster St. Florian übergeben, und der Papst Honorius 1217 diese Schenkung bestätiget. Dieß that auch Bonifaz der Neunte; und dessen ungeachtet verlieh er bald hernach, 1403, dieselbe Pfarre einem Priester aus der Cölner Diöcese, dem Conrad von Aurochte, der ohnehin schon zwey Pfarren, nähmlich Königswiesen und Sierning, besaß. Vergebens machte der Prälat von St. Florian Einwendungen dagegen, und berief sich zum Schutze seines Patronats-

---

tavienſis, Wormacienſis Canonicus, Wiennae, in Miſtelbach . . Plebanus, ordinis Acolitatus.

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 181, n. 34. Quia in te morum maturitas ſupplet aetatem ac defectum, quem quoad annos adhuc natura denegat, munere divinae gratiae, virtutum pulchritudine, ac quodammodo ſenili moralitate tranſcendis — eine bloße Kanzleyformel, die man auch gegen Untaugliche verſchwendete — nos . . diſpenſamus, cum eadem eccleſia cum rebus ſibi cohaerentibus per te melius defenſari valeat, tuque decimum octavum annum aetatis compleviſſe dicaris. — In derſelben Reihe der Briefe, aus welcher dieſe Diſpenſation genommen worden, erſcheinet auch ein Schreiben, welches die Klage enthält, p. 189: quod tam honorabilis plebs ſub eo habita contemptu, quod per quinquaginta annos et ultra ſemper inofficiata eſt per Vicarios temporales.

rechtes auf Urkunden, unter welchen sich auch päpstliche Bullen befanden. Aurochte appellirte an den Papst, und der Prälat mußte dem angedrohten Bannfluche weichen. Aurochte starb noch vor der Besitznahme der Pfarre Vöcklabruck. Sogleich ernannte Innocenz der Siebente 1404 den Pfarrer von Aychach, Conrad Galgenberger, zu desselben Nachfolger, und räumte ihm die Pfarre Vöcklabruck ein *): so wenig achtete man in Rom die Rechte der Kirchenpatrone, mochten sie gleich noch so feyerlich auch von mehreren Päpsten, Bischöfen und Landesfürsten die Bestätigung erhalten haben. — Erasmus von Hohenfeld war Domherr in Passau und Pfarrer zu St. Georgen im Attergäu; Georg von Hohenfeld Domherr in Passau, Propst in Ardacker, und Pfarrer in Vöcklabruck und Traunkirchen **).

Es wäre ein Leichtes, diese Beyspiele mit häufigen anderen bis auf unsere Zeiten herab zu vermehren; doch eine allgemein bekannte Sache bedarf nicht vieler Beweise. Der Unfug, daß ein Priester mehrere Pfarren und auch noch andere Pfründen zugleich besaß und durch Vikare versehen ließ, war zu auffallend und das daraus entspringende Verderben zu schreyend, als daß sich nicht laute Klagen dagegen sollten erhoben haben. Viele Concilien eiferten zu allen Zeiten und in allen Ländern dagegen ***), aber leider hat eine schändliche

---

*) Die Originale der Urkunden über diese Ereignisse mit der Pfarre Vöcklabruck befinden sich im Archiv zu St. Florian.

**) Wurmbrand, Collectanea geneal. p. 85 et 86.

***) Thomassini, l. c. P. I. L. II. c. 27, p. 286. De Vicariis perpetuis et temporariis.

Habsucht viel zu lange stets Mittel gefunden, alle darüber erlassenen Beschlüsse zu umgehen und zu vereiteln. Selbst die allgemeine Tridentinische Kirchenversammlung war noch nicht im Stande das Uebel gänzlich auszurotten; erst den neuesten Zeiten glückte es, die Kirche von dieser Schmach gänzlich zu befreyen. Früher mußte man doch zum Theile gedulden was sich nicht ausrotten ließ und sich schon damit begnügen, dem Mißbrauch möglichst Einhalt zu thun. In dem Kirchsprengel des Erzbisthums Salzburg, zu dem auch Oesterreich gehörte, wurden in Betreff der Vikare folgende Verfügungen getroffen:

Im Jahre 1274 verordnete ein dortiges Concilium, daß für diejenigen Pfründen, welche durch Vikare versehen werden dürfen, dem Bischofe taugliche Männer vorgestellet, und durch ihn auf ihre Lebenszeit eingesetzt werden sollten; auch müsse durch ihn für hinlängliche Einkünfte des Vikars gesorget werden *). Dieses Gesetz war desto nothwendiger, je schändlicher die Patrone und Pfarrer bey Aufstellung der Vikare verfuhren. Sie griffen gewöhnlich nach dem, welcher sich um den geringsten Lohn vermiethete. Eine zu wohlfeile Waare ist zum wenigsten verdächtig und hat gewöhnlich keinen inneren Werth. Dieß war auch bey den Vikaren der

---

*) Dalham, p. 120, c. 9. In beneficiis, quibus licet per vicarios deservire, volumus sic servari, ut viri idonei loci Episcopo praesententur, qui per se vel per alios, ipsos in hujusmodi vicariis perpetuet, et sufficientem suis necessitatibus de ecclesiarum redditibus eis constituat portionem, alioquin singuli Episcopi per suas dioeceses elapso trimestri tempore providere curabunt.

Fall. Bettler aus Armuth, Dümmlinge aus Mangel der nöthigen Kenntniſſe, und roh und unmoraliſch im hohen Grade, machten ſie ſich bey dem Volke verächtlich, und wurden nur gar zu oft auch verächtlich behandelt. Man jagte ſie wie einen untauglichen Taglöhner aus dem Dienſte, und nahm ſogleich wieder einen anderen eben ſo wohlfeilen und ſchlechten auf. An dergleichen dienſtloſen Prieſtern gab es damahls einen großen Ueberfluß, denn es herrſchte die üble Gewohnheit, jedem fahrenden Schüler, der es verlangte, ohne einen ſicheren Titel die Weihen zu ertheilen, was ſpäterhin durch Concilien ebenfalls abgeſchafft worden. Gut gemeint war obige Verordnung des Salzburger Conciliums, und die Befolgung derſelben hätte gewiß für die Moralität des Volkes große Vortheile erzeuget: aber die Menſchen waren noch viel zu roh und zu verderbt, als daß ſie heilſamen Zuchtgeſetzen den gebührenden Gehorſam geleiſtet hätten. Mächtige Patrone ließen ſich nicht befehlen, und die geringeren ahmten das Beyſpiel der großen nach: mit den Vikaren wurde der alte Unfug noch lange getrieben. Ein zweytes Concilium, 1418 in Salzburg gehalten, erneuerte und verſchärfte die alte Verordnung *), fand aber eben ſo wenig Gehorſam, denn im Jahre 1569 ſah man ſich ſchon wieder genöthiget die pflichtvergeſſenen Patrone und

---

*) L. c. p. 173. Quia eccleſiarum Rectores vicariis ſuis adeo relinquunt exiguam portionem, quod ex ea nequeant ſuſtentari, Generali Concilio inhaerentes ſtatuimus, ut ipſis vicariis ſuis ſufficiens et honeſta portio de proventibus eccleſiae aſſignetur. Alioquin ipſi Rectores, ſi moniti non aſsignaverint, ſuis poterunt beneficiis ſpoliari.

Pfarrer in Betreff der Vikare zur Ordnung zu weisen *).

Eben so schwer ließ es die Pfarrer zu bewegen, sich mit einer einzigen Pfarre zu begnügen und in derselben ihre bleibende Wohnung aufzuschlagen. An sehr guten Verordnungen hierüber fehlte es nicht **), aber sie wurden nur wenig geachtet. Die Ungehorsamen schützten sich mit Dispensationen, die man mit leichter Mühe in Rom, oder von einem herumreisenden Legaten, gar oft auch von dem Metropoliten oder dem Diöcesanbischof erhalten konnte, und denen zu widersprechen eine Synode nicht wagen durfte. Derselbe Fall ist auch dann eingetreten, wenn ein neuer Römischer Kaiser einen

---

*) L. c. p. 384. Quodsi causa absentiae fuerit perpetua, vel auctoritas major pro absente intervenerit, ita quod necesse fuerit ecclesiam et animarum regimen alteri committere, exinde volumus et ordinamus, quod nullus vicarius ad aliquam ecclesiam seu beneficium curatum sine consensu episcopi assumatur, neque etiam destituatur sine consensu ejusdem, etc.

**) Bingham, Origines, T. II. L. VI. c. 4, p. 398. De plurium ecclesiarum usurpatione et de legibus contra eam factis. — Thomassini, T. II. L. III. p. 514, 617, et seq. — Dalham, p. 119. Cum in provincia Salzburgensi diversi clerici saeculares, non ponentes terminum avaritiae, nec salutem propriam praetendentes, onerare se pluribus beneficiis ecclesiasticis non formident, Nos . . districte praecipimus, ut singuli plura beneficia possidentes aut recepto ultimo sint contenti, aut in ipso proximo provinciali concilio seu episcopali synodo, quem terminum ipsis peremptorium assignamus, legitimis documentis edoceant, secum esse per eum, qui de jure hoc facere potuerit, dispensatum. Also wieder nur eine halbe Maßregel. Cf. p. 128, c. 11, et p. 389.

Günstling auf irgend eine Pfründe durch einen Panisbrief empfohlen hat. Da hörte alle Untersuchung über die Tauglichkeit der Person auf; da verstummten alle Concilienbeschlüsse, und man mußte sich in die kaiserliche Bitte fügen.

In Oesterreich übten sogar die Herzoginnen ein ähnliches Vorrecht aus, wovon eine Urkunde zeuget, welche Beatrix, Gemahlinn H. Albrechts des Dritten, erlassen hat um ihrem Diener, Dietrich Huber, eine Pfründe bey St. Stephan in Wien zu verschaffen. Sie sagt darin, daß eine alte Gewohnheit einer Herzoginn von Oesterreich das Recht einräume, nach ihrer ersten Geburt die Unterthanen um etwas zu bitten, welches bey ihnen die Pflicht nach sich ziehe, diese Bitte getreulich zu erfüllen, besonders aber dann, wenn eine Gottesgabe, nähmlich ein religiöser Gegenstand, den Inhalt dieser Bitte ausmacht. Da Beatrix kurz zuvor, im Jahre 1377, einen gesunden Erbprinzen geboren hatte, so wendete sie ihre Bitte unter Andern auch an einen Bürger von Wien, Hermann von Eslarn, und bath und befahl zugleich, daß er das Benefizium bey einem Altar in der St. Stephanskirche ihrem Diener Huber verleihen sollte *).

---

*) Senkenberg, Selecta juris. T. IV. p. 278. Wir Beatrix . . Embieten unserm getrewen Herman von Ezlarn unserm purger ze wien unser gnad. Wan von alter loblicher und guter gewohnhait aller unser vorvordern herzoginn ze Oesterreich seliger gedechtnuzz an uns kommen ist, daz ir yeckliche von ir ersten gepurde von irn vndertanen gewert und erhört sol werden umb ein erste pett darumb si pittent, pesunderlich um ein gotzgabe. Wan wir nu von den gnaden gotz ain schönen suns genesen sein, land und leuten mit gots helff ze trost und ze fur-

Zum Beschlusse dieses Hauptstückes wollen wir noch Weniges beyfügen von Errichtung der Pfarrkirchen und von den Lasten, die sie zu tragen hatten *).

In den ersten drey Christlichen Jahrhunderten findet man keine Spur von einer Pfarrkirche auf dem Lande. Selbst in den großen Städten wurde der Gottesdienst nur in Einer Kirche gehalten, und zwar beynahe immer von dem Bischofe selbst, welcher auch die Sakramente ausspendete, das heilige Abendmahl den Anwesenden reichte, den Kranken aber und denen, die in seiner Kirche nicht erscheinen konnten, dasselbe durch Priester und Diakonen in ihre Wohnungen nachschickte. Die Zahl der Gläubigen mehrte sich, und die Bischöfe konnten ihrem Hirtenamte unmöglich länger Genüge leisten oder verlangen, daß alle Christen ihrer Gemeinde sich in der bischöflichen Kirche versammeln sollten. Es entstanden zuerst mehrere Pfarrkirchen in Städten und dann, vorzüglich im vierten Jahrhundert, auch auf dem Lande. Weil diese mit den älteren Vorrechten der bischöflichen Hauptkirche begabt wurden, erhielten sie auch die gleiche Benennung und hießen Plebes oder ecclesiae baptismales. Die Vorsteher derselben wurden Cardinales presbyteri genannt, zum Unterschied von anderen Priestern, die

---

derung: haben wir unserm getreuen Dieterich dem Huber unser ersten pett an dich gegeben . . . Davon empfelen wir dir ernstlich und bitten dich auch mit gantzem fleizz, u. s. w.

*) Diesen Gegenstand haben vortrefflich abgehandelt: Thomassini, P. I. L. II. c. 21 et seq.; und Muratori, Antiquit. T. VI. p. 359, dissertat. 74: De paroeciis et Plebibus.

an keiner Pfarrkirche als ständige Seelsorger angestellt waren. Um der Privatandacht abwarten zu können, wurden zuerst auf dem Lande und bald auch in den Städten kleine Kirchen, Kapellen oder Oratorien gebauet, in welchen sich eine nicht zahlreiche Gemeinde oder auch nur eine Familie zum Gebethe versammelte; mit Bewilligung des Bischofs las ein Priester in denselben auch Messe, ohne ein Sakrament ausspenden zu dürfen. Bey mancher Kapelle findet man schon frühzeitig einen eigenen Priester angestellt, der aber dem Pfarrer, in dessen Kirchsprengel dieselbe lag, untergeben war. Hatte eine Pfarrgemeinde eine gar zu große Ausdehnung, oder war ihre Bevölkerung so zahlreich, daß ihr Eine Pfarrkirche nicht mehr hinreichte: so mußte der Bischof dafür sorgen, daß zum Vortheil der Seelsorge eine neue Pfarrkirche errichtet, und ihr ein eigener Bezirk ausgezeichnet wurde. Gar oft ist eine schon bestehende Kapelle, die man nur vergrößerte, dazu verwendet, und bald als eine Filialkirche mit einiger Abhängigkeit von der älteren Mutterkirche, bald auch von derselben vollkommen unabhängig zu einer Pfarrkirche mit allen gewöhnlichen Vorrechten erhoben worden. Ueber diese Vorrechte der alten Pfarrkirchen wachte man in älteren Zeiten mit einer ungemeinen Beharrlichkeit und mit einer kindischen Eifersucht. Es kostete manchmahl selbst einem angesehenen Bischof große Mühe, Patrone und Pfarrer zu bewegen, daß sie zur Errichtung einer neuen Pfarre ihre Einwilligung gaben. Leichter brachte man so ein Geschäft in Gegenden zu Stande, in welchen auch in weiter Entfernung keine Pfarrkirche anzutreffen war: unter neu bekehrten Heiden, oder nach Vertreibung wilder Völ-

ker, in deren Sitze Christliche Colonisten einrück-ten, wie dieß der Fall nach Besiegung der Avaren durch K. Carl den Großen *), und späterhin der Ungarn in Oesterreich gewesen ist **). Viele zer-störte Pfarrkirchen entstanden neuerdings wieder aus ihren Trümmern; andere nahmen erst damahls ihren Anfang.

Sollte irgendwo eine neue Pfarrkirche errichtet werden, so mußte man vor Allem einen Stiftungs-fond ausmitteln, aus dessen Erträgniß das Gebäu-de erhalten, und dem bey derselben angestellten Seelsorger der gebührende Lebensunterhalt ver-schafft werden sollte. Dieser Fond bestand in den älteren Zeiten immer aus Grund und Boden, wel-cher dos ecclesiae oder mansus ecclesiasticus hieß. Leibeigene oder Zinsbauern mußten auf diesem Kir-chengut die Frohndienste verrichten und die Aecker bestellen. Der Zehent war zur Zeit der Fränkischen Könige ohnehin eine allgemein übliche Abgabe an die Kirchen, welche den besiegten und neubekehrten Nationen auferlegt, aber auch nur mit großem Un-willen geleistet wurde. Der berühmte Alcuin warn-

---

*) Hansiz, T. I. p. 155. In einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom Jahr 823 heißt es: Nullum ambi-gere credimus, qualiter Dominus et genitor noster Imperator Carolus regnum Hunnorum . . subjugave-rit, et homines terrae illius cultui Christianae reli-gionis mancipaverit in tantum, ut jam in eadem provincia multas ecclesias ob Dei reverentiam et re-novari et a fundamentis extrui faceret. Dann wer-den mehrere Kirchen nahmentlich angegeben. Andere sehr alte kommen in den Urkunden der Klöster Mondsee und Kremsmünster vor.

*) L. c. p. 176, 214, 325, et seq.

te seinen Freund, den Erzbischof Arno von Salzburg, in dem Lande der Avaren, dem heutigen Unterösterreich und Oberungarn, ja nicht den Zehent zu erpressen, sondern Frömmigkeit und Tugend zu verbreiten *). Nebst dem Zehent wurden an vielen Orten auch andere Naturalabgaben an die Kirchen zu einem dauernden Einkommen gestiftet. Carl der Große und seine Nachfolger haben über das Grundvermögen der Kirchen mehrere Verordnungen erlassen und dasselbe von allen Staatslasten freygesprochen. Sogar von dem Heerbann durfte es nicht in Anspruch genommen werden: gewiß eine außerordentliche Schonung zu einer Zeit, in welcher durch erdrückende Militärgesetze die Freyheit der gemeinen Grundeigenthümer in die traurigste Knechtschaft ist verwandelt worden **).

Die eben angegebenen Verordnungen hat man auch in Oesterreich bey Errichtung neuer Pfarrkirchen genau befolget, wovon einige Beyspiele hier

---

*) Hanfiz, T. II. p. 103. Divina tecum comitante gratia perge in opus Dei, et cum gaudio revertere ad nos, et esto praedicator pietatis, non decimarum exactor . . . Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem.

**) Capitul. Caroli M. ann. 814. c. 8 — 12., apud Baluz. T. I. p. 523. — Capitul. L. I. c. 85, p. 720. Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur. Et presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant. — Cf. Du Fresne: Dos ecclesiae, et Mansus ecclesiasticus.

angeführt werden sollen. In Dietach, nahe bey Steyr, hat schon der berühmte, im Liede der Nibelungen gefeyerte Bischof Piligrin von Passau, welcher vom Jahre 971 bis 991 dem Bisthum vorgestanden, eine Kapelle eingeweiht und sie aus der Ursache von der Mutterkirche Sierning getrennt, weil die Pfarrkirchen in derselben Gegend gar zu weit von einander entfernt, und sonst noch keine vorhanden waren als Kremsmünster, St. Florian und Enns *). Die Kirche in Dietach hat in der Folge durch Feuer Schaden gelitten, wurde wieder hergestellet, und 1088 von dem Bischof Altmann neuerdings eingeweiht. Zugleich bestätigte und erneuerte er derselben alle pfarrlichen Vorrechte und Gränzen, welche ihr früher schon vom Bischof Piligrin sind verliehen worden und vermehrte sie noch mit einer neuen Gnade, daß diese Pfarrkirche mit keinem Interdicte des Bischofes von Passau belegt werden könne, und sogar auch Excommunicirte ungehindert dort einen Begräbnißplatz erhalten dürfen **). Im dreyzehnten Jahrhundert entspann sich ein Streit zwischen dem Kloster Gleink und dem Pfarrer von Sierning wegen der Kirche in Dietach und ihrer Pfarrgränzen, welcher durch einen Ausspruch mehrerer Schiedsrichter 1263 abgethan worden. Die

---

*) Meine Beyträge, Thl. III. S. 294, u. f.

**) A. a. O. S. 296. Praedictae itaque Capellae potestatem conferimus et confirmamus integra iura in divinis dispensationis, in decimationis, in divinorum plenaria administratione in illis locis, quae infra praedictos terminos posita esse dignoscuntur. Cui etiam concedimus, ut si a Dioecesano suspensio divinorum exierit, ipsa libera existat, atque ab eodem excommunicatos ad sepulturam recipiat.

Kapelle zu Stadelkirchen wurde jetzt ebenfalls von Sierning getrennt und mit Dietach vereiniget, weil dieß die Volksmenge und die weite Entfernung der alten Mutterkirche nothwendig erheischte *). Der Bischof Otto von Passau hat diese neue Einrichtung aus eigener Macht mit Zustimmung seines Domkapitels gutgeheissen.

Aehnliches ereignete sich mit der Kapelle in Haselbach, welche jetzt St. Magdalena heißt, und auf dem linken Donaufer eine Stunde von Linz entfernet liegt. Sie gehörte zur Pfarrkirche Tauersheim, die ihren alten Nahmen abgelegt hat, nun St. Peter in der Zizlau heißt, und zwischen Linz und Ebelsberg liegt. Der Bischof Udalrich von Passau hat die Kapelle auf die Bitte des Markgrafen Ottokar von Steyr zwischen den Jahren 1092 und 1111 von der Mutterkirche getrennt, worauf sie letzterer dem Kloster Garsten schenkte **). Ein späterer Pfarrer von Tauersheim nahm die Kapelle in Haselbach sammt ihrem Stiftungsfond wieder in Anspruch, und erst nach langem Streite mit dem Kloster Garsten, das sich auf vollgültige Urkunden berief, mußte er sich zur Ruhe bequemen, als der Propst Bernhard von St. Florian im Nahmen des Bischofes Rudiger von Passau als bevollmächtigter Schiedsrichter ein Urtheil ausgesprochen hat ***).

Die Urkunden des Klosters Wilhering enthalten den Ursprung einiger neuen Pfarren, die jedoch zum Theile immer noch von der Mutterkirche abhingen, auf deren Pfarrgebiethe sie errichtet wor-

---

*) A. a. O. S. 347 — 350.

**) Meine Beyträge, Thl. II. S. 477.

***) A. a. O. S. 480.

den. Der Umfang der Pfarre Gramastetten im oberen Mühlviertel war im Anfang des zwölften Jahrhunderts noch ungemein groß. Ihre Gränzen waren: Vom Ursprung der kleinen Rotel bis zur Mündung derselben in die große Rotel, und von dort bis zur Donau. Gegen Mittag machte die Pfarre Buchenau, gegen Osten der Haselbach, gegen Norden Böhmen die Gränze *). Ulrich von Lobenstein hat einen Theil seiner großen Wälder ausgereutet, eine Kirche erbauet und sie mit dem nöthigen Stiftungsfond versehen. So entstand die Pfarre Zwettl; den Seelsorger ernannte aber der Pfarrer von Gramastetten **). Zuvor hatte Gramastetten vier Filialkirchen: Leonfelden, Oberneukirchen, Oberweissenbach und Ottensheim; nun ist Zwettl als die fünfte hinzugekommen. Die Bevölkerung hatte mit der Cultur des Landes zugenommen. Sollte die Seelsorge nicht ganz versäumet werden, so mußte sie mit derselben gleichen Schritt halten. Dieß entging der Aufmerksamkeit des Abtes von Wilhering nicht. Er bath 1292 den Bischof Bernhard von Passau, Gramastetten in zwey

---

*) Meine Beyträge, Thl. IV. S. 522.

**) A. a. O. S. 542. Nos Ulricus de lobenstain fundauimus eccleſiam in Zwetlich quae ſita eſt in terminis eccleſie Greimhartſteten, ut ibi ſacerdos reſidens collocetur, qui ipſam inofficiet officiis diuinis fideliter ac deuote, cui nos tribuimus dotem et aream et alia neceſſaria, unde commode poterit ſuſtentari. Der große Umfang der Pfarre Gramastetten zeuget von ihrem hohen Alter; ihre Filialen sind nothwendig eines jüngeren Ursprungs. Der kleine Ort Buchenau bestand auch schon zur Zeit des Bischofes Piligrin als eine eigene Pfarre, und machte die Gränze von Gramastetten gegen Süden.

Pfarren zu theilen, worauf dieser die Filialkirche Leonfelden zu einer selbstständigen Pfarre erhob, und ihr die Filialen Oberneukirchen und Oberweissenbach zueignete; Ottensheim und Zwettl blieben der Mutterkirche Gramastetten unterworfen.

Man könnte eine bedeutende Anzahl von Kapellen, die zu selbstständigen Pfarren erhoben worden, und auch von ganz neu errichteten Pfarrkirchen aufführen; da sich aber alle dergleichen Einrichtungen in ihren Ursachen und auch in ihrem Fortgange vollkommen ähnlich sind, so können wir sie füglich mit Stillschweigen übergehen. Darüber kann kein Zweifel übrig bleiben, daß die Errichtung neuer Pfarren für das Landvolk sehr wohlthätige Folgen erzeugte, denn sonst wäre es gänzlich verwildert, und ohne Kenntniß des Christenthums, ohne Antriebe und Tröstungen der Religion in den Stand der Thierheit versunken. Die Stifter der Pfarrkirchen und Schulen haben sich gewiß größere Verdienste um das Wohl ihrer Mitmenschen gesammelt als manche laut gepriesene Ritter, welche kein höheres Lebensziel kannten als Krieg, Turniere, Frauendank und Trinkgelage; und dieß Alles auf Kosten ihrer gequälten Grundholden. Mochten gleich die Lehrer selbst noch auf einer niedrigen Stufe der Geistescultur stehen: sie standen doch höher als das unwissende Landvolk. Unvergeßlich muß K. Joseph der Zweyte seinen Erbländern verbleiben, der durch Vermehrung der Pfarrkirchen und Schulen für die Erziehung des Volkes, und durch höhere Lehranstalten für die Bildung eines tauglicheren Clerus so väterlich gesorgt hat. Sein Werk ist auch eine vernünftigere Eintheilung der Pfarrbezirke, welche seit K. Leopolds des Ersten Zeiten öfter versucht und

angefangen, aber nie durchgreifend und vollkommen zu Stande gebracht worden. Es läßt sich urkundlich nachweisen, daß Dörfer und einzelne Bauernhöfe schon vor achthundert und noch mehreren Jahren bestanden haben, aber eine Pfarrkirche gab es in ihrer Umgegend nicht; wollten sie dem öffentlichen Gottesdienste beywohnen, so mußten sie eine Reise von mehreren Stunden antreten. Wurde auch in ihrer Nähe eine Pfarrkirche errichtet, so geschah es doch gewöhnlich, daß solche alte Dörfer und Bauernhöfe nicht ihr zugetheilet wurden, sondern der von jeher bestandenen Pfarre einverleibt blieben. Diese Unbequemlichkeit hörte erst mit der letzten Pfarreintheilung K. Josephs auf. Bis zu derselben Zeit mußten sichs Viele gefallen lassen, durch eine fremde Pfarre zu gehen um zur eigenen zu gelangen, und selbst über die Donau mußten sie schiffen, während ihre Häuser doch ganz nahe an einer Pfarrkirche lagen.

Wir wenden uns nun zur Aufzählung der vorzüglicheren Lasten, welche alte und auch neuerrichtete Pfarrkirchen zu tragen hatten, und reden zuerst von den verschiedenen Abgaben, die ihnen aufgebürdet wurden.

Päpste, Concilien und einzelne Bischöfe wiederhohlten in allen Jahrhunderten das Verboth, vom Clerus irgend eine Steuer zu fordern, ausgenommen die weltliche Obrigkeit hätte von der geistlichen hierzu die Bewilligung erhalten *). Dieß war

---

*) Dalham, p. 163. Das Concilium, welches 1386 in Salzburg gehalten worden, verordnete im neunten Canon: De Immunitate clericorum et eorum rerum ab impositionibus saecularium Dominorum, daß das Ge-

aber keineswegs so gemeint, daß die niedere Geistlichkeit von aller und jeder Abgabe vollkommen frey bleiben sollte; man wollte sie gegen die Weltlichen schützen, um sie alsdann mit desto besserem Erfolge zum eigenen Vortheil nach Willkühr benützen zu können. Man durchgehe alle Grade der Würden und Aemter der Hierarchie und man wird finden, daß von oben herab ein sehr drückendes Abgabensystem gegen den niederen Clerus bestanden hat; sein Vermögen wurde von Päpsten, Legaten, Metropoliten, Bischöfen, Erzpriestern, Erzdiakonen und Dechanten unter verschiedenen Titeln in Anspruch genommen. Erzpriester und Erzdiakonen waren in älteren Zeiten Gehülfen der Bischöfe, erlangten mit Einwilligung derselben große Vorzüge und eine ausgedehnte Gewalt *), mißbrauchten sie oft, und fielen dem Clerus, und bald auch den Bischöfen selbst zur Last, was ihre gänzliche Abschaffung zur Folge hatte **). Nur die Dekane ließ man als nicht ge-

---

bieth desjenigen, welcher den Kirchen oder geistlichen Personen eine Abgabe auferlegt, dem Interdicte unterliegen soll; omnibus ecclesiarum Praelatis et rectoribus sub excommunicationis poena districte praecipientes, quatenus hujusmodi statuta inviolabiliter observent, ac nihilominus singulis annis ter in suis ecclesiis fideli populo studeant publicare. Dieses Edict wurde späterhin öfter erneuert, und auch auf Wegzölle und Consumptions-Abgaben ausgedehnt. Cf. p. 202, 252, et seq.

*) Thomassini, P. I. L. II. c. 3, p. 203, et c. 17, p. 253.

**) L. c. c. 5. p. 207. Das Concilium zu Achen hat schon im Jahre 828 solche Mißbräuche gerüget: Comperimus quorundam episcoporum ministros, id est Chorepiscopos, archipresbyteros et archidiaconos non solum

fährliche Unterbehörden bestehen; aber auch diese bezogen von den Pfarrern und Benefiziaten bey verschiedenen Anlässen mancherley Abgaben.

Den ungeheuren Unfug, welchen sich die geistlichen Oberbehörden gegen ihre Untergebenen schon in den früheren Jahrhunderten erlaubt haben, lernen wir aus häufigen Concilien-Beschlüssen und auch aus mehreren Verordnungen der Fränkischen Könige kennen, welche sich bestrebten denselben Einhalt zu thun *). Daß diese Gebothe wenig geachtet wurden, erhellet zur Genüge aus ihrer oftmahligen Erneuerung. Die auf dem dritten Laterani-schen Concilium 1179 versammelten Väter bedauerten die traurige Lage der Pfarrer und Kirchen, in welche dieselben durch die Habsucht und Verschwendung der Bischöfe und ihrer Stellvertreter gerathen sind, und suchten die gewaltigen, ausschweifenden Forderungen einzuschränken, die sich letztere vorzüglich bey ihren Kirchenvisitationen zu machen erlaubten. Um die Unersättlichen zu befriedigen, mußte man sogar Kirchengeräthe verkaufen, und in wenigen Stunden wurde verpraßt, was zum Unterhalt

---

in presbyteris, sed etiam in plebibus parochiae suae, avaritiam potius exercere, quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire, populique saluti consulere. Aehnliche Concilien-Beschlüsse findet man bis auf die neueren Zeiten herab: ein Beweis, daß dieser Mißbrauch nicht aufgehört hat, bis ihn die Landesfürsten nicht länger mehr geduldeten, und ihre Unterthanen vor demselben beschützten.

*) L. c. P. III. L. II. c. 32. Jura episcopi visitantis. Exactiones in Clericos. C. 33, p. 361. De procurationibus archiepiscoporum, episcoporum, archidiaconorum, decanorum ruralium parochias visitantium.

armer Seelsorger für lange Zeit hingereicht hätte. Die Ankunft des visitirenden Bischofs glich einem feindlichen Ueberfall, so zahlreich war seine Begleitung, so groß sein Hofstaat. Die guten, auf dem genannten Concilium versammelten Väter glaubten schon viel Unheil zu beseitigen als sie festsetzten, daß ein Erzbischof nicht mehr als vierzig oder fünfzig Pferde, ein Bischof nur dreyßig, ein Erzdiakon nur sieben, ein Dechant nur zwey mit sich bringen dürfte. Zugleich verbothen sie ihnen, Jagdhunde und Stoßvögel mitzuführen, reich besetzte Tafeln zu verlangen, oder die Untergebenen mit anderen Abgaben zu beläſtigen. Die Bischöfe konnten im Nothfall eine mäßige Beyhülfe verlangen; den Erzdiakonen und Dechanten wurde auch dieses gänzlich untersagt *).

*) Coleti, Sacrosancta Concilia. T. XIII. p. 419. Concil. Lateran. III. c. 4. Grave nimis et emendatione fore dignum dignoscitur, quod quidam fratrum et coepiscoporum nostrorum ita graves in procurationibus suis subditis existunt, ut pro hujusmodi causa interdum ornamenta ecclesiastica subditi compellantur exponere, et longi temporis victum brevis hora consumat. Quocirca statuimus, quod archiepiscopi parochias visitantes pro diversitate provinciarum et facultatibus ecclesiarum quadraginta vel quinquaginta evectionis numerum non excedant; episcopi, viginti vel triginta non excedant; archidiaconi quinque aut septem; decani constituti sub ipsis, duobus equis existant contenti. Nec cum canibus venatoriis et avibus proficiscantur, sed ita procedant, ut non quae sunt sua, sed quae Jesu Christi, quaerere videantur; nec sumptuosas epulas quaerant . . . Prohibemus etiam, ne subditos suos talliis et exactionibus episcopi gravare praesumant . . Archidiaconi vero sive decani nullas exactiones vel tallias in presbyteros seu clericos exercere praesumant.

Aus dem, was dieses Concilium als Einschränkung den Kirchenvisitatoren noch gestattete, läßt sich ein vollgültiger Schluß auf die ungeheuren Kosten machen, die sie den Kirchen, den Pfarrern, und wenn diese nicht mehr auslangten, auch den Pfarrgemeinden verursacht haben. Die Verordnungen mehrerer Concilien sagen es unumwunden aus, daß man sich der damahls gewöhnlichen Synoden, bey welchen die Pfarrer erscheinen mußten, und auch der Kirchenvisitationen als eines Erwerbzweiges ohne Scheu bedienet, und schamlos Forderungen auf Forderungen gehäuft habe. Man nahm auf solche Kirchenreisen nicht nur sein Hausgesinde und viele Vasallen mit sich, sondern auch Anverwandte und Hausfreunde, welche auf Kosten der Pfarrer und Kirchen schwelgten. Man wiederhohlte die Visitationen in demselben Jahre ohne Noth und ohne gegebene Veranlassung bey mehr bemittelten Kirchen, oder drohte damit, und ließ sich dieselben mit Geld ablösen. Entdeckte man bey einem Pfarrer irgend ein Gebrechen, so wurde ihm eine schwere Geldstrafe auferlegt, die sich der Visitator zueignete. Ja man hat sogar Beyspiele, daß sehr unziemliche Dinge einem Seelsorger gegen Erlegung einer Summe Geldes nachgesehen und erlaubt worden *). Dergleichen Erpressungen wurden nach der Sitte des Mittelalters in kurzer Zeit zu einer alten, wohl hergebrachten Gewohnheit, der sich selbst allgemeine Kirchenversammlungen vergeblich widersetzten. Sie wurden zum Theile in bleibende Abgaben verwandelt, die unter verschiedenen Nahmen an die hohen

*) Die Beweisstellen findet man bey Thomassini am angeführten Orte.

und niederen Kirchenbehörden jährlich oder doch zu bestimmten Zeiten mußten geleistet werden *). Von dieser Steuerpflichtigkeit des unteren Clerus und der Kirchen führen wir einige Beyspiele aus unserer vaterländischen Geschichte an.

Daß Päpste, oder in ihrem Nahmen Legaten, die Oesterreichische Geistlichkeit unter verschiedenen Vorwänden zu bedeutenden Beyträgen genöthiget haben, ist im vorhergehenden Abschnitte erzählet worden. Die päpstlichen Legaten, welche damahls gar nicht selten in den Provinzen herumwanderten, verursachten den Pfarrern und Kirchen schon durch ihre Gegenwart allein große Kosten, denn auf Befehl des vierten Lateranischen Conciliums, welches sich 1215 versammelt hat, war man verpflichtet ihnen den nöthigen Unterhalt zu liefern. Damit durch ihren längeren Aufenthalt an einem Orte der Pfarrer und das Kirchenvermögen nicht ganz zu Grunde gerichtet würden, so hat man die Vorsorge getroffen, daß auch die Pfarrer und Kirchen der nahen Umgebung ins Mitleiden gezogen wurden, wie es beym Nachtlager der reisenden königlichen und herzoglichen Hofbeamten Sitte gewesen **). So oft

---

*) Diese Abgaben hießen: Cathedraticum, Synodaticum, Decanaticum, Collectae, Procurationes etc. Cf. Du Fresne, h. v.

**) Coleti, Concil. T. XIII. p. 967. Procurationes . . . nullatenus exigantur, nisi quando praesentialiter officium visitationis impendunt; et tunc evectionum et personarum mediocritatem observent in Lateranensi concilio definitam. Hoc adhibito moderamine circa legatos et nuncios apostolicae sedis, ut cum oportuerit eos apud aliquem locum moram facere necessariam, ne locus ille propter illos nimium aggravetur,

wir also von der Ankunft eines Legaten in Oesterreich lesen, so wissen wir auch, daß der Clerus, die Kirchen, und manchmahl auch die Pfarrgemeinden eine Bürde für diesen Gast zu tragen hatten. Viele Pfarrurkunden erwähnen ausdrücklich die Abgaben an Legaten oder Nuntien des Papstes, und zugleich die Steuern an den Bischof und seine Unterbehörden auf dem Lande.

Der Bischof Rudiger von Passau schenkte dem Kloster Alteich 1238 die Pfarre Spitz im Lande unter der Enns, und Bischof Bernhard bestätigte 1299 diese Schenkung. Beyde Urkunden machen Meldung von den Abgaben dieser Pfarre an die Römische Kirche, an den Bischof von Passau, an den Erzdiakon und den Dechant, ohne sie näher zu bestimmen *). Als der Bischof Otto von Passau 1256 die Pfarre Mitterkirchen dem Kloster Waldhausen einverleibte, behielt er sich, dem Erzdiakon und dem Dechant die vorigen Abgaben bevor **). Dasselbe geschah auch bey der Pfarre Pulkau, als sie der Legat Guido mit Einwilligung des Bischofes Bernhard 1287 dem Schottenkloster in Wien einverleibte ***). Aehnliches sagt eine noch ungedruckte Ur-

---

procurationes recipiant moderatas ab aliis ecclesiis vel personis, quae nondum fuerunt de suis procurationibus aggravatae.

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 196. Salvo tamen jure Dioecesani, et Archidiaconi et Decani; — Salvis Romanae Ecclesiae et nobis omnibus oneribus et juribus canonicis.

**) Meine Beyträge. Thl. IV. S. 464. Jure omnium successorum nostrorum, nec non archidiaconi et decani, ut justum fuerit, ibi salvo.

***) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 157. Der Legat Guido sagt: Salvis Dioecesani et archidiaconi, ac Legatorum

kunde aus, welche die Pfarre St. Michel im Thale Wachau betrifft. Dieselbe kam 1162 durch Tausch an das Kloster St. Florian, welches dem Bischof Conrad von Passau andere Besitzungen dafür einräumte. Bey der Uebergabe geschah mit keinem Worte von irgend einer kanonischen Last eine Erwähnung; aber in der Bestätigungsurkunde, in welcher Bischof Bernhard 1299 die Einverleibung Conrads erneuerte, werden alle damahls üblichen Lasten des Pfarrers nahmentlich aufgezählet *). Die Pfarrkirche in Rohrbach im oberen Mühlviertel hatte von jeher eine jährliche Abgabe an den Domcustos in Passau zu leisten, die ihr auch dann nicht nachgesehen wurde, als sie der Bischof Albrecht 1321 dem Kloster Schlägel schenkte **). So viele und große Vorzüge auch dem Propste zu St. Stephan in Wien eingeräumt worden, so hat ihn doch der Papst Urban von den alten Abgaben dieser Pfarrkirche an den Bischof von Passau nicht freygesprochen ***). Und als die Pfarre Laa den Lehrern auf der Universität in Wien mit der Hälfte des

---

Sedis apostolicae iuribus. Und der Bischof Bernhard: Abbas . . unum fratrem sui Ordinis in ecclesia instituet antedicta, qui domum et curam temporalium gubernabit, Episcopo, archidiacono, Legatis et Nuntiis Sedis apostolicae de consuetis iuribus responsurus. — Cf. P. III. p. 16.

*) Beylage Nro. V. Diese und die folgende Urkunde verdienen ihrer merkwürdigen Notizen halber ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht zu werden.

**) Beylage Nro. VI.

***) Steyerer, l. c. p. 490. Praepositus . . jura episcopalia solvere, hospitalitatem tenere, et alia onera . . supportare teneatur.

Einkommens zugewiesen worden, hat H. Albrecht ausdrücklich festgesetzt, daß der beständige Vikar in Laa die zweyte Hälfte genießen, und zugleich die päpstlichen und bischöflichen Abgaben bestreiten sol=le *).

Groß und verderblich sind diese Lasten für die Kirchen und Pfarrer gewesen, und dennoch begnügte man sich immer noch nicht damit: auch die Pflicht der Gastung wurde ihnen dazu auferlegt. Unter diesem Nahmen verstand man die Schuldigkeit, nicht nur Militärpersonen, sondern überhaupt alle reisenden Hofleute und Beamten zu beherbergen und zu bewirthen. Kamen päpstliche Legaten, Bischöfe, Erzpriester, Erzdiakonen und Dechante an irgend einem Orte in kirchlichen Angelegenheiten und Geschäften an, so nahmen sie ohnehin auf dem Lande keine andere Wohnung, als in einem Kloster oder beym Pfarrer, und ließen sich von ihm bewirthen. Dort sollten auch Pilger, Arme und Preßhafte, und alle Reisende bey dem großen Mangel an Gasthäusern aufgenommen werden: dieß gebothen Concilien, Päpste, Kaiser und Könige **). Hätten die Pfarrer diese Verordnungen ihrem ganzen Inhalte

---

*) L. c. p. 432. Nos honestum et ydoneum virum, actu sacerdotem . . loci ordinario pro vero et perpetuo Vicario ejusdem ecclesie debebimus presentare, qui debet curam animarum gerere, hospitalitatem tenere, jura papalia et episcopalia persolvere, ac alia incumbencia onera supportare.

**) Thomassini, l. c. P. III. L. III. c. 47, p. 599. De Hospitalitate. Das hospitalitatem tenere kommt in den vier eben angeführten Urkunden und auch in mehreren anderen vor. Cf. Bingham, T. II. p. 324. De hospitalitate Clericorum erga pauperes, pupillos, peregrinos et viduas.

nach befolgen sollen, so wäre ein noch so großes Einkommen nicht hinreichend gewesen allen Forderungen Genüge zu leisten. Sie gaben also was sie vermochten. Gegen den Papst und seine Legaten half keine Entschuldigung, wenn sie eine Steuer verlangten; auch die Forderungen der Bischöfe und ihrer Unterbehörden mußten befriediget werden, wenn man ihren Neckereyen entgehen wollte. Pilger und Kreuzfahrer kamen in so großer Anzahl, daß man es nicht wagen durfte ihre Wünsche unerfüllt zu lassen. Als diese ein Ende nahmen, stellte sich eine neue Plage ein: fahrende Schüler und Priester. Wo sollte man Hülfe suchen? Eine jede Kirche hatte zwar einen Vogt, der sie und die dabey angestellten Geistlichen schützen und vertheidigen sollte; doch das war im Mittelalter eben das Schlimmste, daß Gewalt für Recht gegolten hat, und daß der Stärkere gegen den Schwachen sich Alles erlaubte. Diese Ungebundenheit und schandlose Raubgierde zeichnete vorzüglich die Kirchenvögte aus; sie eigneten sich auf jede noch so niederträchtige Weise dasjenige selbst zu, was sie gegen ungerechte Angriffe vertheidigen sollten *). Da von der Pflicht der Gastfreyheit des Clerus und von den Kirchenvögten im folgenden Ab-

---

*) Senkenberg, Visiones, p. 254. Das alte Oesterreichische Landrecht droht den ungerechten Kirchenvögten eine schwere Strafe. Das Concilium, welches 1267 in Wien ist gehalten worden, schildert uns die traurige Lage, in der sich die Kirchen damahls befunden haben, apud Dalham, p. 107: Cum in plerisque locis quorundam iniquitas invaluerit, quod in rebus ecclesiae furtum reputatur sagacitas, rapina probitas, et violentia fortitudo etc. Dieselbe Sprache führen viele hundert Urkunden und häufige Beschlüsse der Concilien.

schnitt weitläufiger die Rede seyn wird, so genüge indessen diese kurze Anzeige.

In Rücksicht der Besitzungen des Clerus verdient nur Eines noch bemerkt zu werden. Die alten Alemannischen und Bayerischen Gesetze erlaubten einem jeden Freyen, den Kirchen nach Belieben Güter zu schenken *). Als aber die späteren Fränkischen Könige bemerkten, daß durch dergleichen Schenkungen der Heerbann gefährdet würde, thaten sie denselben auf mancherley Weise Einhalt. Der Heerbann erlosch, und mit ihm hörte auch die Ursache auf, die Freygebigkeit gegen Kirchen einzuschränken. Nach den Zerstörungen, welche die Ungarn in Oesterreich und in den angränzenden Provinzen angerichtet haben, war es eine unausweichliche Nothwendigkeit, Kirchen, Pfarrhöfe, Schulen und Spitäler zu begaben. Unsere Altvordern haben für sie auch reichlich gesorgt, und die Fürsten, der Adel und die Freyen wetteiferten gleichsam mit einander, zu so heilsamen Dingen nach Kräften beyzutragen. Nun begannen die Kreuzzüge. Aus frommen Eifer wurden Güter an Kirchen verschenkt, noch mehr aber an dieselben verkauft und verpfändet, um sich das nöthige Reisegeld zu verschaffen. Ein großer Theil des Adels ist durch Pilgerfahrten, noch mehr aber durch eine unsinnige Verschwendung erarmet **).

---

*) Baluz. Capitul. regum Francor. T. I. p. 57, 95.

**) Daß Verschwendung unter den Rittern zum guten Ton gehörte, bedarf hoffentlich keines Beweises. Diesen Flecken des Ritterthums nebst noch vielen anderen Gebrechen konnte selbst desselben Lobredner Sainte-Palaye nicht verhehlen. Man sehe Klüber's Uebersetzung, Thl. I. S. 139, u. f. Ein einheimisches Beyspiel einer ungeheuren Verschwendung finden wir im Frauendienst Ulrichs

Mit Schelsucht sah man vormahlige Besitzungen der Grafen und Ritter in den Händen des wirthschaftlicheren Clerus, fiel über dieselben her, plünderte sie aus, oder setzte sich mit Gewalt in ihren Besitz. Thaten dieß zu Ebelsberg die Leute des Bischofes von Passau, ohne daß er es verhindern konnte oder wollte *), was werden sich erst arme rohe Ritter erlaubt haben? Dem Clerus und den Kirchen Alles zu nehmen wagte man nicht; man wollte mit ihnen nur theilen und sie hindern, daß sie nicht neue Besitzungen erwerben könnten.

Ein Amortisations-Gesetz lernen wir aus einer Urkunde kennen, in welcher H. Friedrich das Kloster Hohenfurt 1311 von demselben wieder freyspricht. Dergleichen Begünstigungen wurden von ihm **) und seinen Nachfolgern so häufig ertheilet, daß dieses Gesetz, obgleich es öfter erneuert worden, bald wieder alle Wirksamkeit verloren hat. Mit besserem Erfolge widersetzten sich die Bürger in Städten dem Clerus und dem Adel; sie wollten ihnen

---

von Lichtenstein. Wie viel Geld mag ihm die sonderbare Posse gekostet haben, als Frau Venus gekleidet von Venedig bis an die Mährische Gränze zu ziehen?

*) Beylage Nro. V.

**) Chron. Mellic. apud Schramb, p. 198. Im Jahre 1311 bestätigte H. Friedrich dem Kloster Melk: Omnes possessiones et bona, quae impresentiarum dictum monasterium juste et legitime possidet, aut in futurum oblatione fidelium seu aliis justis modis poterit adipisci; nec non omnes emptiones et acquisitiones, quas dictus abbas fecit et quas faciet in futurum etc. Auch andere Klöster erhielten um dieselbe Zeit ähnliche Urkunden und brachten neue Besitzungen an sich. Zirngibl wollte die Erfindung der Amortisation Ludwig dem Bayer zuschreiben, S. 358.

keinen Ankauf innerhalb des Stadtgebiethes zugeben, wenn sie sich weigern würden die Lasten der Gemeinde mittragen zu helfen. Unsere Herzoge ließen den gegründeten Klagen der Bürger Gerechtigkeit widerfahren, und untersagten zuerst den Klöstern, dann aber auch den Adeligen allen Häuserkauf in den Städten *).

Ob ein strenge beobachtetes Amortisations-Gesetz dem Staate und dem Landesfürsten damahls einen Vortheil verschafft hätte, läßt sich aus guten Gründen verneinen. Der Adel mußte wegen seiner Besitzungen Kriegsdienste leisten; der Clerus ebenfalls. Der Adel war steuerfrey, aber der Clerus nicht; und so oft ein Herzog von Oesterreich in eine Geldverlegenheit gerieth, wurden die Erträgnisse der Güter des Clerus und der Kirchen geschätzt und mit Abgaben belegt. Je größer ihre Besitzungen waren, desto leichter wurde der Noth des Aerariums abgeholfen. Gewiß! Hände, die sich immer öffnen mußten um Geld zu geben, verdienten keineswegs todt genannt zu werden. In anderen Ländern hatte man mehr Ursache, todten Händen das Erben und Kaufen liegender Güter zu untersagen.

Das Amortisations-Gesetz H. Friedrichs ist weder von einer allgemeinen Wirkung, noch auch von einer langen Dauer gewesen, denn er selbst und auch seine Nachfolger gestatteten so viele Ausnahmen, daß es wieder gänzlich außer Uebung gekommen. Die Gesetzgebung befand sich damahls wirklich noch in ihrer Kindheit. Vielen Verordnungen sieht man es auf den ersten Anblick an, daß sie nur schwache,

---

*) Rauch, T. III. p. 50. Jura municipalia ab Alberto II. urbi Viennensi data 1340.

oft ganz verkehrte Versuche waren, die aber aus Mangel fester Grundsätze und heller Einsichten das Ziel nur selten erreichten. Daraus entstand die Folge, daß Gesetze bekannt gemacht wurden, wie sie eine persönliche Leidenschaft oder ein augenblicklicher Vortheil eingab, ein Liebling im Rathe des Fürsten vorschlug, oder eine Parthey des mächtigen Adels, oft auch eine zahlreiche Bürgerschaft einer begünstigten Stadt verlangte. Da es nur wenige allgemein verbindliche Gesetze gab, und beynahe alle Einrichtungen im Lande auf Privilegien beruhten, so war es leicht, sich gegen ein lästiges Privilegium des Nachbars durch ein entgegengesetztes zu sichern, was auch bey dem Amortisations-Gesetz der Fall zwischen dem Adel und der Geistlichkeit gewesen ist.

Die Frage: Auf welcher Stufe der Cultur befand sich damahls der Oesterreichische Clerus, und was leistete er in Rücksicht der Seelsorge und der moralischen Ausbildung des Volkes? läßt sich ohne Beyhülfe der Concilienacten nur sehr mangelhaft beantworten. Einen eben so großen Vortheil gewähren sie dem Geschichtsforscher, um über die Moralität eines ganzen Volkes ein wohlgegründetes Urtheil zu fällen, und alte Zeiten mit den neueren vergleichen zu können. Ein Auszug der merkwürdigeren Concilienbeschlüsse, welche unter dem Vorsitz des Metropoliten von Salzburg oder seines Suffraganbischofes von Passau unser Vaterland unmittelbar betroffen haben, vermindert wahrscheinlich auch die lauten Klagen über die Verderbtheit unserer Tage. Wollen wir häufigen Concilien, die uns ihre Zeiten schildern, nicht eigensinnig widersprechen, so erscheinet uns das Mittelalter keineswegs als ein

Muſter der Nachahmung, und wir dürfen eine Vergleichung mit demſelben getroſt über uns ergehen laſſen.

Früheren Anordnungen gemäß ſollten ſich die Biſchöfe unter dem Vorſitz ihres Metropoliten jährlich zweymahl *), oder doch wenigſtens einmahl **) verſammeln, um ſich über die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöceſen zu berathſchlagen, Mißbräuche abzuſchaffen, und durch heilſame Verordnungen das Seelenheil der ihnen anvertrauten Herden als fromme Hirten zu beſorgen. Unter den alten Fränkiſchen Königen thaten die Biſchöfe dieſer Pflicht deſto gewiſſer Genüge, da ſie als vorzügliche Reichsſtände und als Eigenthümer großer Beſitzungen ſich auf den allgemeinen Reichstagen im März oder May einfinden mußten, auf welchen faſt immer geiſtliche und weltliche Geſchäfte zugleich abgehandelt wurden. Nach veränderter Regierungsform des Deutſchen Reichs litten auch die jährlichen Verſammlungen der Biſchöfe unter ihren Metropoliten eine Veränderung: ſie wurden ſeltener gehalten. Bald war unter ihnen ſelbſt das Band der Freundſchaft aufgelöſet, bald wurden ſie auch durch Zwiſte

---

*) Baluz. Capitul. T. I. p. 169. K. Pipin hat 755 befohlen: Ut bis in anno ſynodus fiat . . et illi Epiſcopi ibidem conveniant. Und p. 706 heißt es: Item in eodem Concilio, nec non in Chalcedonenſi praecipitur, ut provinciales Epiſcopi cum ſuo Metropolitano bis in anno propter cauſas Eccleſiae concilia celebrent.

**) L. c. p. 145. Statuimus per annos ſingulos ſynodum congregari, ut nobis praeſentibus canonum decreta et eccleſiae jura reſtaurentur, et religio Chriſtiana emendetur. Cf. p. 157.

benachbarter Fürsten gehindert ein Concilium zu halten. Die Unbequemlichkeiten und die Unsicherheit der Reise, der große Kostenaufwand, gehäufte Regierungsgeschäfte, und noch manche andere Ursachen mögen ebenfalls dazu beygetragen haben, daß oft viele Jahre verfloßen, bis sich die Bischöfe eines Metropoliten-Sprengels wieder auf einem Provinzial-Concilium versammelten. Diesem Mangel haben zum Theile die päpstlichen Legaten abgeholfen, welche mit großen Vollmachten versehen, an einem ihnen beliebigen Orte ein Concilium ausschrieben, und Metropoliten und Bischöfe dazu einberiefen. Forderten wichtige Ereignisse eine schleunige Abhülfe, so schrieb der Bischof in seiner Diöcese eine Versammlung aus, auf welcher die Vorsteher der Kirchen, die Erzdiakonen, Dechante und die mehr angesehenen Pfarrer erscheinen mußten. Nach gepflogener Berathung wurden Beschlüsse abgefaßt, welche durch die Prälaten den Klostergeistlichen, durch die Dechante den Pfarrern, Vikarien und Benefiziaten zur Befolgung bekannt gemacht wurden.

Das dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert waren den Kirchenversammlungen der Metropoliten von Salzburg und der Bischöfe von Passau keineswegs günstig, denn nur kurze Zwischenräume abgerechnet, wütheten allenthalben verderbliche Kriege, in welche auch die genannten Kirchenvorsteher verwickelt wurden. Und ruhten auch auf kurze Zeit die Waffen, so dauerte der Zwist zwischen den Päpsten und den Deutschen Königen fort, während dessen es nicht räthlich war ein Concilium zu halten, denn wer damahls seine Anhänglichkeit an einen der zwey streitenden Gegner unvorsichtig kund werden ließ, dem drohten von einer Seite der päpst-

liche Fluch und die Entsetzung von allen kirchlichen Aemtern, von der anderen Seite aber die Reichsacht mit allen ihren verderblichen Folgen *). Und waren die Kirchenvorsteher so glücklich den Verfolgungen des Papstes und des Römischen Königs zu entgehen, so mußten sie noch eine gefährliche Klippe vermeiden, die ihnen von Seite der Herzoge von Bayern und Oesterreich großes Unheil verursachen konnte, denn in den Ländern dieser beyden Fürsten lagen ansehnliche Besitzungen von Salzburg und Passau zerstreuet. Dieß ist die Ursache, daß im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert der Metropolit von Salzburg nur wenige Concilien **), der Bischof von Passau aber während einer langen Zeit gar keines gehalten hat. Die Acten der Salzburgischen Concilien des vierzehnten Jahrhunderts berufen sich aber so oft auf die Beschlüsse früherer vom dreyzehnten Jahrhundert, indem sie dieselben erneuern, abändern und einige alte Verordnungen gänzlich aufheben, daß es unumgänglich nöthig ist um einige Jahre rückwärts zu schreiten, um in der Geschichte der Kirchenversammlungen, welche auf die Angelegenheiten Oesterreichs einwirkten und uns

---

*) Ein Beyspiel davon haben wir an dem Erzbischof Heinrich von Salzburg. Der Papst Benedict hat ihn 1338 nur auf die Bedingniß bestätiget, daß er ein Gegner des gebannten Kaisers Ludwig seyn würde. Als Heinrich sein gegebenes Wort erfüllte, und sich von Ludwigen nicht belehnen ließ, fiel dieser über ihn her und würde ihn zu Grunde gerichtet haben, hätte ihn nicht der Herzog Albrecht von Oesterreich durch eine freundschaftliche Vermittelung vom Untergange errettet. Hanfiz, T. II. p. 452.

**) Er hat im vierzehnten Jahrhundert nur fünf Concilien gehalten.

zugleich den Zustand des Clerus darstellen, festen Fuß zu fassen.

Von dem Concilium, welches der päpstliche Legat, Cardinal Guido 1267 in Wien veranstaltet hat, ist schon an einem anderen Orte Meldung geschehen *). Wir heben hier nur die Punkte aus, welche den Clerus betroffen haben.

Die Geistlichen sollen als Muster eines erbaulichen Wandels dem Volke auf dem Wege der Tugend vorangehen, und als Seelenhirten demselben ja kein Aergerniß geben. Verletzer des ehelosen Standes, wenn sie sich von ihren Concubinen **)

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. II. S. 140.

**) In der gewöhnlichen Bedeutung drückt dieses Wort freylich nur eine gemeine Beyschläferin aus; indessen fehlt es doch nicht an Beyspielen, daß auch wirkliche Frauen mit dem Nahmen einer Concubine belegt wurden. Ihrer Ehe, die in den damahligen Zeiten vollkommen gültig seyn konnte, gingen nur gewisse Formalitäten ab, deren Mangel sich durch Zeit und Umstände ersetzen ließ, worauf die Concubine erst den Ehrennahmen einer Gattin erhielt. Dieser Fall konnte bey Geistlichen in Deutschland freylich nicht leicht eintreten, weil man da strenger auf den Cölibat hielt; und doch findet man einige Beyspiele davon, die das Wiener Concilium im Auge muß gehabt haben, als es obigen Beschluß gefaßt hat. In dem leichtsinnigen, ausgelassenen Frankreich nahm man dieses leichter. Peter von Clemange sagt hierüber, l. c. p. 15: Jam illud, obsecro, quale est, quod plerisque in dioecesibus rectores parochiarum ex certo et conducto cum suis Praelatis pretio passim et publice concubinas tenent. Daß so etwas auch in Deutschland nicht unerhört war, erhellet aus dem 39. Canon des Conciliums von Maynz vom Jahre 1261, apud Hartzheim, T. III. p. 606: Cohabitationis vitium .. quorumdam negligentia Praelatorum, immo, quod de-

nicht innerhalb eines Monathes trennen, verlieren ihre Pfründen. Den Bischöfen und ihren Stellvertretern wird die Weisung ertheilet, ihrer untergebenen Geistlichkeit nicht beschwerlich zu fallen. Vorzüglich sollen sie bey Kirchenvisitationen nicht unnöthige Kosten verursachen, und dem Ausspruch der allgemeinen Kirchenversammlung gemäß sich mit einer geringeren Anzahl von Pferden begnügen *).

Geistliche, welche ohne höhere Erlaubniß mehrere Pfründen besitzen, sind Dieben gleich zu achten, welche Anderen den Genuß eines Gutes vorenthalten; zugleich sündigen sie wider die Gesetze der Kirche. Wer sich nicht ausweisen kann, daß er durch eine Dispensation befugt sey mehrere Benefizien zugleich zu besitzen, soll alle verlieren und sich mit dem zuletzt erhaltenen begnügen.

Der Zehent gebührt dem Clerus vermöge göttlichen Rechtes; und doch eignen sich Layen denselben aus Habsucht zu. Das Concilium befiehlt allen Grundeigenthümern, nach alter Landesgewohn-

---

testabilius est, aliquorum malitia, qui quaestum aestimant pietatem, sentitur iterum pullulare. Dasselbe wiederhohlte das Maynzer Concilium 1310, ibid. T. IV. p. 188. — Cf. Bingham, T. IV. p. 233, et T. VII. p. 430. — Muratori, Antiquit. T. II. p. 142. Neque reticendum, per saecula plurima inter Christianos viguisse duplex matrimonii genus: alterum solemne, tabulis nuptialibus intercedentibus initum, alterum dote ac solemnitate carens, quod clandestinum nunc appellatur. Mulieres priori modo nuptae, uxoris nomine distinquebantur, reliquae vero, etsi mutuo in matrimonium consensu vir et mulier conjungerentur, Concubinae frequentius appellatae sunt. — Cf. Du Fresne, v. Concubina.

*) Dalham, p. 105.

heit den großen und kleinen Zehent sowohl von Feldern, die von jeher angebauet worden, als auch von Neubrüchen zu geben. Wer sich dessen weigert, dem ist der Eintritt in die Kirche bis zur Abtragung der Schuld zu verweigern.

Mit Herzeleid vernehmen die auf dem Concilium versammelten Väter, daß Geistliche und Weltliche sich nicht scheuen, sich der Sünde des Geldwuchers schuldig zu machen und gegen Zinse Kapitalien auszuleihen. Diese Gewinnsüchtigen werden hiermit gewarnet ihren Fehler zu verbessern, denn der Ungehorsam zöge den Kirchenbann nach sich, der durch ihre Pfarrer dreymahl im Jahre: am grünen Donnerstag, am Himmelfahrtstag Mariä, und am Weihnachtstag öffentlich in der Kirche über sie würde ausgesprochen werden. Macht sich ein Geistlicher dieses Vergehens schuldig, und verharrt er drey Monathe hindurch in seiner Unbußfertigkeit ohne sich um den Kirchenbann zu bekümmern: so verliert er seine Pfründe und verfällt überdieß noch in die Strafen, welche die Kirchengesetze über die Wucherer verhänget haben.

Weltgeistliche und Klosterleute müssen sich den Zurechtweisungen und verdienten Strafen ihrer Vorgesetzten mit gebührender Demuth unterwerfen. Wagt es einer derselben sich bey so einer Gelegenheit zu widersetzen, den Beystand weltlicher Großen anzurufen, oder sich gar der Waffengewalt derselben zu bedienen: so muß er seine Pfründe verlieren.

Den Kirchenvorstehern wird ernstlich verbothen, solchen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind, eine kirchliche Würde oder eine Pfründe, mit welcher das Seelsorgeramt verbunden ist, zu verleihen,

ausgenommen so etwas geschähe mit einer Dispensation des Papstes oder eines Legaten.

Kirchenpatrone, Vögte und Richter nehmen sich die Freyheit heraus, die Verlassenschaft eines Geistlichen, der ohne Zurücklassung eines letzten Willens gestorben ist, gewaltthätig sich zuzueignen, worüber häufige Klagen erhoben worden. Um diesem Uebel Einhalt zu thun, beleget das Concilium alle dergleichen Verletzer eines fremden Eigenthums mit dem Kirchenbann, in welchem sie bis nach geschehener Erstattung des geraubten Gutes verbleiben.

Kein Geistlicher darf früher, als er von seinem Bischof oder dessen Erzdiakon die Einsetzung erhalten hat, eine Pfarre antreten, wenn sie ihm gleich schon von einem weltlichen Patron ist verliehen worden. Der Pfarrer, der dagegen handelt, ist von der Ausübung seines Amtes und von dem Genuß aller Einkünfte suspendiret. Der weltliche Patron, der es wagt den Pfarrer selbst einzusetzen, verliert durch diesen Frevel sein Patronatsrecht. Greift der weltliche oder geistliche Patron den Stiftungsfond der Pfarrkirche an, und entreißt er ihn derselben: so verliert er ebenfalls sein Patronatsrecht, und das Entwendete muß der Kirche wieder zurückgestellt werden.

Die Priester, denen die Seelsorge anvertrauet ist, müssen ihre bleibende Wohnung an ihren Kirchen haben; nur aus wichtigen Ursachen darf es ihnen gestattet werden, sich von denselben zu entfernen. Die Ungehorsamen muß der Bischof durch Entziehung der pfarrlichen Einkünfte nöthigen bey ihren Pfarren zu bleiben.

Gegen viele Klöster der Benedictiner haben sich laute Klagen erhoben, daß Aebte und Mönche von

der Beobachtung ihrer Regel zum öffentlichen Aergerniß und zum Schaden ihres eigenen Seelenheils ganz ungescheut abweichen. Um diesem Verderben Schranken zu setzen, wird dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Prag aufgetragen, innerhalb eines halben Jahres alle Benedictiner-Klöster zu untersuchen, die sich vorfindenden Mißbräuche abzustellen und zu verbessern, und so eine Reformation in Haupt und Gliedern zu bewirken. Den Aebten ist auch das Weihen der Kelche, Patenen und Meßkleider, und jede Ausübung bischöflicher Functionen zu untersagen, wenn ihnen der Papst hierzu keine Befugniß ertheilet hat. —

Als der Erzbischof Friedrich von Salzburg von der allgemeinen Kirchenversammlung, die 1274 in Lyon ist gehalten worden, in seine Residenzstadt zurückgekommen war, berief er noch in demselben Jahre seine Suffraganbischöfe zu einem Provinzial-Concilium zusammen. Der Bischof Peter von Passau fand sich zu Ende Octobers in Salzburg ein, und bestätigte durch seine Unterschrift die dort gefaßten Beschlüsse, wodurch sie für den Clerus seiner Diöcese eine verbindende Kraft erlangten *).

Im Eingange der Acten dieses Conciliums wird die Bekanntmachung der Beschlüsse der Lyoner Kirchenversammlung, und die Erneuerung der Satzungen des Wiener Conciliums vom Jahre 1267, auf welche man nach Verlauf von sieben Jahren beynahe gar nicht mehr achtete **), von den versam-

---

*) Dalham, p. 117.

**) L. c. Episcopi, Abbates, Archidiaconi et alii ecclesiarum Praelati statuta sacri generalis Concilii celebrati proxime in Lugduno . . studeant publicare.

melten Vätern anbefohlen. Dann kommen folgende Verordnungen:

Die Benedictiner-Aebte haben schon seit langer Zeit die jährlichen Generalcapitel zu halten unterlassen. Die Folge davon ist der sichtbare Verfall der Disciplin in ihren Klöstern. Noch vor Ostern müssen sie ein Capitel halten und sich selbst und ihre Untergebenen reformiren, sonst wird der Bischof einschreiten. Mönche, die ihre Klöster verlassen haben und in der Welt herumschweifen, müssen zurückgerufen werden. In einem jeden Kloster ist ein Kerker herzustellen, um große Verbrecher und diejenigen, die sich durch nichts bessern lassen, einsperren zu können. Die schlimme Gewohnheit der Aebte, wegen kleiner Vergehungen oder wegen eingebildeter Beleidigungen ihre Mönche in andere Klöster zu verschicken, muß abgestellet werden, denn es ist unschicklich ein Verbrechen anderswo zu bestrafen als dort, wo es begangen worden; und vergebens wird man erwarten, daß ein Mönch außerhalb seines Klosters Fehler desto gewisser bereuen und ablegen werde. Tritt ein wichtiger Fall ein, der die Versendung eines Mönches in ein anderes Kloster nöthig macht, so hat dieses nicht der Abt, sondern der Bischof zu veranstalten, der dem Austretenden auch die Zeit seiner Verbannung bestimmen wird. Den Aebten wird auch verbothen eine

---

Sed et constitutiones venerandae memoriae quondam Domini Guidonis . . Legati, quae, licet ecclesiarum utilitatem contineant, et salutem suadeant animarum, in desuetudinem transierunt. Das verräth doch wahrlich einen geringen Gehorsam von Seite der Untergebenen.

zu große Anzahl Pferde auf ihren Reisen zu halten, und nach eitlem Weltprunk zu streben.

Eine gränzenlose Geldgierde verleitet die Weltgeistlichen, sich mit Einem Benefizium nicht zu begnügen. Wer mehrere Pfründen besitzt, darf nur diejenige behalten, die ihm zuletzt zu Theile geworden, oder er muß bey der nächsten Synode urkundlich beweisen, daß er durch eine gesetzliche Dispensation dazu berechtiget ist, sonst wird man nach den Satzungen des Wiener Conciliums gegen ihn verfahren. Auch Pfarrer erlauben sich einen strafbaren Unfug, verlassen ihre Gemeinden, und übergeben Miethlingen oft auf schändliche Bedingnisse die Seelsorge, wodurch nicht nur das Seelenheil der Pfarrkinder, sondern auch die Wohlfahrt der Pfarrkirchen verwahrloset wird. Kehren dergleichen Pfarrer bis künftige Lichtmesse nicht zurück, so wird ihnen das Einkommen gesperrt; würden sie sich gewaltthätig in den Nutzgenuß eindrängen, so haben sie schon dadurch die Pfründe selbst verloren.

Den Geistlichen wird auf immer verbothen lange Haare zu tragen; vorzüglich müssen Priester so geschoren seyn, daß die Ohren, von allen Haaren entblößt, frey gesehen werden können. Geistliche von minderen Graden der Weihe müssen ihnen ziemlich gleichen, und oben eine Tonsur haben. Ihre Kleider müssen ganz geschlossen seyn, und dürfen von keiner Seite offen stehen *). Der Leibgürtel,

---

*) Die Ursache davon wird keine andere seyn, als weil Gaukler und Possenreißer sich solcher Kleider bedienten. Du Fresne, v. Jocularis. Alii, quod proprie Jocularium est, ab utroque latere divisis, item mixtis coloribus, vestimenta variabant.

die Spangen und Haften sowohl an den Aermeln als an der Kopfbedeckung dürfen weder mit Silber, noch mit einem andern Metall verzieret werden. Ohne Oberkleid zu erscheinen ist dem Geistlichen verbothen. Der Hut darf mit keinem Pelzwerk verbrämmt werden, jedoch ist anstatt dessen ein schwarzer Zendel, ein Tuch, oder ein schwarzes Lammfell zu nehmen erlaubt. Gespitzte Hüte sind ihnen strenge untersagt *).

Besucht ein Geistlicher, ein Mönch oder ein regulirter Chorherr, ohne sich auf einer Reise zu befinden und ohne hinlängliche Ursache, ein Gasthaus, und ißt und trinkt er dort, so ist er so lange von seinem Amte suspendirt, bis er zur Strafe einen Tag bey Wasser und Brod gefastet hat. Hat er sich aber auch ein Bret- oder Würfelspiel alldort erlaubt, so bleibt er suspendirt, bis er zwey Tage auf die angegebene Weise gefastet hat. Erlaubt er sich dieses Vergehen zum dritten Mahle, oder hält er ungeachtet der Suspension einen Gottesdienst: so verliert er durch ein bischöfliches Straf-urtheil sein Benefizium; hat er keines, so straft ihn

---

*) Dalham, p. 120. Vestes non deferant nisi clausas, quas omnimodo prohibemus a latere aperiri; argentatis . . cingulis, fibulis, nodulis in manicis et capitiis non utantur . . . In pileis suffuraturas non habeant, nisi forte de nigro cenlato, vel panno, aut nigra pelle agnina. Caudata pilea districtissime prohibemus. Ueber die Bedeutung des Wortes Zendel sind nachzusehen: Du Fresne, v. Cendalum; Adelung, bey dem Worte, Sendel. Zendel war die geringste Art von Taffet, leicht, dünn und durchsichtig. Späterhin wurde auch Baumwolle zum Zendel genommen. Das obige cenlato ist ohne Zweifel cendato oder cendalo zu lesen, denn dieser beyden Ausdrücke bediente man sich.

der Bischof nach Ermessen auf eine andere Weise. Achtet ein Geistlicher die Suspension oder den Kirchenbann nicht, und erlaubt er sich während der Strafzeit kirchliche Functionen: so bleibt er im bischöflichen Kerker so lange, bis er sein Verbrechen abgebüßt hat. Die nähmliche Strafe ist auch wider andere geistliche Verbrecher zu verhängen.

Die in unseren Tagen so hoch gepriesene Frömmigkeit des Mittelalters war gar oft aus Aberglauben und Heucheley zusammengesetzt, welche Bestandtheile der damahligen gewöhnlichen Tugend aus häufigen Handlungen hervorleuchten. Es gab allerdings zu allen Zeiten wahrhaft Fromme; aber meistens hatte ihre Frömmigkeit einen eigenen Firniß der Zeit, in der sie lebten. Leider galt aber ein jeder Anstrich oder Zuschnitt der Frömmigkeit bey dem gemeinen Volke, das nur auf die äußere Schale sieht, schon für wahre Tugend, der es gutmüthig, aber leichtgläubig, seine Huldigung brachte. Diese fromme Einfalt wurde sogleich von Betriegern benützt. Man ersann manche Mittel den gemeinen Mann zu täuschen, ihn durch auffallende Dinge zuerst aufmerksam zu machen, dann seine Bewunderung, zuletzt sein Geld einzuernten. Wölfe kleideten sich nun in Schafskleider und gaben vor, nach einer gewissen, von ihnen selbst entworfenen Regel zu leben und in Heiligkeit Gott zu dienen. Um desto leichter Glauben zu finden und ihr Ziel zu erreichen, ließen sie sich von einem Priester eine Art Tonsur ausschneiden und das Buß- oder Ordenskleid segnen, das sie sich auserwählet haben. Von nun an entsagten sie aller Arbeit, und lebten als Vagabunden auf Kosten gutherziger, bethörter Menschen, welche der Tonsur und dem Ordensklei-

de Opfer brachten. Dieses schlechte Gesindel gab seiner Lebensweise den Nahmen eines Ordens, in welchen auch Weibspersonen treten konnten. Ihre Ausschweifungen müssen schon sehr bekannt geworden seyn, denn die in Salzburg versammelten Väter haben folgendes Gesetz erlassen *):

Kein Geistlicher, wessen Standes er immer sey, darf sich unterfangen einer Manns- oder Weibsperson, die nicht zu einem von der Kirche gebilligten Orden gehört und keinen festen Wohnsitz hat, die Tonsur zu verleihen oder ein Kleid zu segnen. Diejenigen dieser herumziehenden Menschen, welche der gegenwärtigen Verordnung nicht Folge leisten, sind von den Kirchenvorstehern und Pfarrern zum Gehorsam zu ermahnen; und wäre dieses noch nicht hinreichend, so müßten sie durch Kirchenstrafen gezwungen werden entweder in einen bestimmten Orden zu treten, oder das anscheinende Ordenskleid abzulegen, welches ihnen gleichsam die Befugniß einräumet, als Landstreicher herum zu schwärmen, und jede Gelegenheit zum Bösen zu benützen.

Im achtzehnten Canon haben die Bischöfe festgesetzt, daß eine Kirchenstrafe, die einer von ihnen

---

*) Dalham, p. 121. De conversis vagabundis. Nullus deinceps Praelatus, nullus alius, cujuscunque ordinis vel religionis existat, masculum vel foeminam tonsurare, aut benedicere sibi vestes praesumat, nisi certam de approbatis profiteatur regulam, et se destinet certo loco. Eos vero vel eas, qui vel quae contrarium fecerint . . compelli praecipimus, ut certae religioni se conferant, aut religionis vestem, quae vagandi eis praestat materiam et opportunitatem accomodat deliquendi, abjiciant, ne irregularem vitam religiosa vestis obumbret.

verhängen wird, es mag Bann, Suspension oder Interdict seyn, auch in den Diöcesen der übrigen bekannt gemacht, und auf die Beobachtung eines solchen Strafgesetzes strenge gehalten werden soll, damit der Verkehrtheit der Menschen desto gewisser Einhalt gethan, und von den Schuldigen die gesetzliche Genugthuung erfolge.

Der Beschluß des Wiener Conciliums, der auf die Gefangennehmung eines Prälaten oder Domherrn das Interdict ausgesprochen hat, wird jetzt auch auf die Gefangennehmung des Metropoliten von Salzburg und seiner Suffraganbischöfe ausgedehnt. Das Interdict soll auch dann in Wirkung treten, wenn ihre Kirchen, oder was das Nähmliche ist, die Besitzungen ihrer Bisthümer feindlich angefallen und mit dem Untergang bedroht werden. Sobald eine solche Unthat allgemein bekannt geworden, muß aller Gottesdienst eingestellt werden. Aus Ehrfurcht gegen weltliche Fürsten soll gegen sie und ihre Länder die Strafe des Interdictes aber erst dann verhänget werden, wenn sie ungeachtet aller Warnung dennoch fortfahren die Kirchen zu beschädigen, oder eine der genannten Personen gefangen zu halten, und wenn sie nach Verlauf eines Monaths den verursachten Schaden nicht ersetzen. —

Von den Beschlüssen des Conciliums, welches 1281 in Salzburg gehalten worden, verdient nur Weniges ausgehoben zu werden, denn die meisten derselben sind nur Erneuerungen älterer Kirchengesetze, oder sie beziehen sich auf unmerkwürdige Gegenstände *). Der erste Canon betrifft die Vorsteher der Klöster und enthält folgende Rüge:

*) Dalham, p. 125.

Mehrere Prälaten haben das Klostergut, dessen Verwaltung ihnen anvertraut worden, als ihr Eigenthum angesehen und ihr Amt so arg gemißbraucht, daß sie sich die Freyheit herausnahmen Kirchengüter zu verkaufen, auf eine unlöbliche Weise zu verschwenden, oder mit Schaden und auf eine lange Zeit zu verpachten. Alles dieses wird den Prälaten ernstlich untersagt mit dem Beysatz, daß alle Veräußerung oder Verpachtung für ganz ungültig erklärt werde, wenn sie ohne Einwilligung des Bischofs und des Klosterkapitels geschehen ist. Der Prälat, welcher dieses Gesetz übertritt, wird auf so lange von der Güterverwaltung entfernet und darf so lange in der Kirche nicht erscheinen, bis er den verursachten Schaden wieder gutgemacht hat. Um der Willkühr und Verschwendung der Prälaten Einhalt zu thun, sind dieselben verpflichtet worden, ihrem Kapitel jährlich einmahl von den Einkünften und Ausgaben des Klosters Rechnung zu legen. Auch ward ihnen aufgetragen, das Jahr hindurch zwey oder drey Mahle von ihren geistlichen Offizialen und weltlichen Beamten sich Rechnung legen zu lassen. Auf die Unterlassung dieser Pflicht sollte ebenfalls die oben festgesetzte Strafe folgen. Damit das Klostergut vor aller hinterlistigen Verletzung noch mehr gesichert würde, verordnete das Concilium, daß künftig die Prälaten das Klostersiegel nicht mehr in ihrer Verwahrung haben, sondern es drey Conventualen, die das meiste Zutrauen besäßen, übergeben sollten. —

Wenn ein Concilium sich genöthiget sieht, die Klöster gegen ihre eigenen Vorsteher zu schützen, so läßt sich mit vollem Rechte auf eine große Verderbtheit der letzteren schließen. Derbe Herrschsucht,

welche die Untergebenen nicht schonet; prahlerische Verschwendung auf Kosten Anderer; ungebundene Freyheit, die sich Alles erlaubt, Andern aber ein schweres Joch aufbürdet; ein ungezähmter Stolz, der mit Verachtung auf diejenigen herabsieht, die durch ihre Wahlstimmen dem vormahligen Mitbruder Stab und Infel verschafften: diese Untugenden haben sich in älteren Zeiten vieler Prälaten bemeistert. Die Chroniken der Klöster enthalten häufige Beweise davon. Sollten Klöster zu einer Zeit, da ihnen Feinde von außen mit Raub und Brand drohten, und ihre eigenen Vorsteher durch Verschwendung und nachlässige Aufsicht die Besitzungen verminderten, von dem gänzlichen Verfalle gerettet werden, so waren Maßregeln, wie sie das Concilium vorgeschrieben hat, eine große Wohlthat. Selten findet man, daß ein Kloster durch das eigene Kapitel zu Grunde gerichtet worden; desto häufigere Beyspiele gibt es, daß ihnen die Vorgesetzten volles Verderben bereitet haben. Ein krankes Haupt verursacht dem ganzen Körper Siechthum und Tod.

Um den Verdacht zu vermeiden, als wären die versammelten Väter in ihren Verordnungen nur einseitig strenge gegen die Prälaten, aber nachsichtig gegen die Untergebenen derselben: so thaten sie sehr gut, auch letztere an ihre Pflichten zu erinnern. Deßwegen wurde ihnen befohlen, die verschiedenen Fastengebothe ihres Ordens genau zu beobachten, kein Eigenthum zu haben, sondern das bisher verheimlichte ihren Prälaten auszuliefern, und sich außerhalb ihrer Klöster keines weltlichen Kleides zu bedienen. Um die verlorne Klosterdisciplin wieder herzustellen, wurde den Benedictiner-Aebten neuerdings befohlen, alle drey Jahre Ge-

neralkapitel zu halten, und durch Visitatoren ihres Ordens die Klöster untersuchen zu lassen. So einem Visitator, der immer ein angesehener Abt war, wurden acht Pferde bewilliget; geringere Aebte sollten sich mit wenigeren begnügen, um den Klöstern durch ein zahlreiches Gefolge nicht lästig zu fallen.

Unter den Pfarrern herrschte ungeachtet wiederhohlter Verbothe noch immer der schändliche Mißbrauch, ihre Pfarren durch Vikare versehen zu lassen, und das Einkommen der Pfründen an einem ihnen beliebigen Orte zu verzehren. Gegen diesen Unfug hatte das vorige Salzburgische Concilium vergebens Beschlüsse gefaßt; die gewinnsüchtigen und faulen Pfarrer fuhren fort, mit ihren Pfarren ein schändliches Gewerbe zu treiben. Dieß gab Veranlassung zu einem neuen Gesetze, welches bestimmte: Wo die Anstellung von Vikaren zuläßlich ist, müssen sie lebenslänglich angestellt werden, und ihre Besoldung hängt künftig nicht mehr von der Bestimmung der Pfarrer, sondern von dem Ausspruch des Bischofes ab.

Die Synode, welche 1284 zu St. Pölten im Lande unter der Enns ist gehalten worden, hat mehrere Verordnungen erlassen, von welchen wir die merkwürdigeren unsern Lesern anzeigen *).

Verlangt ein Kranker mit den heiligen Sakramenten versehen zu werden, so muß sich ein Priester, und kein Diakon oder Subdiakon zu ihm verfügen, seine Beicht anhören, und ihm nebst dem heiligen Abendmahl auch die letzte Oehlung ertheilen **). Auf dem Wege zum Kranken muß dem

---

*) Hartzheim, T. III. p. 673. — Hansiz, T. I. p. 427.

**) L. c. Statuimus, ut secundum statuta Canonum Sa-

Priester ein Licht vorgetragen werden; der Klang einer Glocke ladet die Leute ein, dem h. Sakramente die schuldige Ehrfurcht zu bezeigen.

Ein jeder Pfarrer muß die Seelsorge selbst übernehmen und bey seiner Kirche bleiben. Treten wichtige Ursachen ein, die dieses unmöglich machen, so müssen mit Vorwissen und Bewilligung des Bischofes bekannte, würdige und taugliche Vikare angestellt werden. Unwürdige, die mit einer Concubine leben, und fremde, die man nicht kennt, müssen davon entfernet werden, ausgenommen sie würden vom Bischof gutgeheissen, denn gewöhnlich verlassen nur ehrlose Menschen ihr Vaterland. Wären dergleichen Fremdlinge ohne bischöfliche Untersuchung und Bestätigung wirklich schon angestellt worden, so müßten sie sogleich abgedankt und fortgeschafft werden.

Der Priester, welcher seinen Söhnen oder Töchtern eine feyerliche Hochzeit hält, wird von seinem Amte suspendiret. Sucht er innerhalb zweyer Monathe bey seinem Bischof oder Erzdiakon nicht um Begnadigung an, um in seinen Wirkungskreis wieder eingesetzt zu werden, so wird ihm seine Pfründe genommen *).

---

cerdotes, et non alii, infirmos in extremis laborantes, in viatico et confessione visitent. Der Zusatz: et non alii, ist nicht überflüssig, denn der 31. Canon sagt aus, p. 658: Plebani, qui per subdiaconum vel Decanum (lege Diaconum) plebes suas in viatico et confessione procurari permittunt.

*) Hartzheim, l. c. p. 675, c. 9. Statuimus, ut si quis presbyter de suis filiis et filiabus solemnes nuptias praesumpserit celebrare, ab executione sui Ordinis suspendatur, etc.

Hat der Papst, der Bischof oder ein geistlicher Richter jemanden in den Bann gethan, so muß ihm der Pfarrer oder der Vikar den Eingang in die Kirche und alle Theilnahme an dem Gottesdienst so lange versagen, bis er von dem Bann wieder losgesprochen wird.

Der Vikar eines Pfarrers darf nur Eine, aber nicht mehrere Vikarien zugleich versehen; und einem Pfarrer ist es verbothen eine Vikarie anzunehmen. Ueber Ehesachen dürfen Pfarrer kein Urtheil sprechen; dieß gehört vor das bischöfliche Gericht. Den Pfarrern und Vikaren wird aufgetragen, an allen Sonn- und Feyertagen das Volk zu belehren, daß ein jeder in den Kirchenbann verfalle der es wagt, eine Ehe ohne vorhergegangenes dreymahliges kirchliches Aufgeboth einzugehen. Zugleich müssen bey diesen Aufgebothen die in der Kirche versammelten Menschen aufgefordert werden, alle Ehehindernisse dieser Brautleute anzuzeigen. Ferners wird den Seelsorgern gebothen die Pfarrkinder aufzumuntern, daß sie von dem Bischof, wenn er gegenwärtig ist, das Sakrament der Firmung empfangen, und jährlich wenigstens Ein Mahl dem verordneten Priester beichten. Wer letzteres bis zum Palmsonntag unterläßt, verfällt in den Kirchenbann. Ketzer, ihre Anhänger, Beschützer, Vertheidiger und Beherberger müssen das Jahr hindurch vier Mahle, nähmlich zu Weihnachten, am Palmsonntag, zu Pfingsten, und am Feste Aller Heiligen öffentlich von der Kanzel als Gebannte verkündiget werden. In gleiche Strafe verfallen diejenigen, denen Ketzer bekannt waren, die sie aber aus verschiedenen Ursachen dem Pfarrer oder dem Vikar anzugeben unterlassen haben.

Schon seit langer Zeit ist es den Christen untersagt bey Juden Dienste zu nehmen. Deßwegen befiehlt die Synode allen Pfarrern und Vikaren, in deren Gemeinden sich Judenhäuser befinden, an allen Sonntagen die Christlichen Säugammen und Dienstbothen der Juden als Gebannte zu verkündigen. Eben so müssen sie auch mit jenen Christen verfahren, welche den Juden Geld gegen Zinse geben, oder auch von Mitchristen für geliehenes Geld nach Judensitte einen Zins verlangen.

Brandstifter, welche nächtlicher Weile Feuer anlegen, verfallen in den Kirchenbann, und werden jährlich vier Mahle in den Kirchen als Gebannte verkündiget.

Unter der Strafe des Banns wird verbothen, in den Kirchen und auf den Gottesäckern eine Schenke zu errichten oder Markt zu halten *). Auch zu Getreidekästen oder Magazinen sollen diese heiligen Plätze nur im Nothfalle verwendet werden. — Flüchten sich Menschen zur Zeit einer Kriegsnoth in befestigte Kirchen oder Kirchhöfe, und werden diese Orte durch die Ausgelassenheit eines schlechten Gesindels entheiliget: so ist es den Pfarrgeistlichen, wenn so etwas allgemein kund geworden, nicht mehr erlaubt in dergleichen Kirchen Gottesdienst zu halten, oder auf solchen Kirchhöfen Verstorbene zu beerdigen, bevor sie nicht wieder eingeweiht worden. Mit Erlaubniß des Bischofs darf jedoch der Pfarrer auf einem Tragaltar Messe lesen **).

---

*) Diese Stelle zielt wahrscheinlich auf das Narrenfest oder auf ein demselben ähnliches, wobey man sich in den Kirchen einen solchen Unfug erlaubte.

**) L. c. c. 25, p. 677. Si necessitatis tempore, quae lege

Der dreißigste Canon zeigt uns das Verfahren der Sendgerichte zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. In demselben heißt es: Da Gott die Seelen der Untergebenen von ihren Vorgesetzten fordern wird, so müssen diese für ihr Heil wachen und sich bestreben, daß sich nicht Wölfe unter die Herden schleichen und die Schafe zerreißen. Um dieses Ziel zu erreichen befiehlt der Bischof allen Pfarrern, Vikaren und Kapellänen, den Dechanten alle Vergehungen und Mängel anderer Geistlichen, die ihnen bekannt werden, innerhalb eines Monaths schriftlich anzuzeigen. Vernehmen dann die Dechante, daß der Bischof nach Oesterreich gekommen, so müssen sie ihm alle Schuldigen in den nächsten vier Wochen anzeigen. Unterlassen Pfarrer oder Dechante diese pflichtgemäße Anzeige, so wird sie der Bischof hart bestrafen *). Um aber aller Verläumdung vorzubauen, so erklärt der Bischof, daß kein Gebrechen, keine Uebelthat angezeigt werden dürfte, die sich nicht ordentlich beweisen läßt. Zu größerer Sicherheit der Ankläger und der Angeklagten wurden alle Mängel und Fehltritte

---

caret, homines ad ecclesias, et ad coemiteria incastellata confugiant, et uxoribus ibidem convivant, et quod pejus est, adulteria et stupra committunt, ac etiam vagas mulieres inverecunde adducant, ex quibus et tunc coemiteria execrantur: statuimus, ut plebani et rectores talium ecclesiarum statim, cum factum hujusmodi quasi pro notorio et publico praedicatur, idem faciant et observent, quod de execratis ecclesiis et coemiteriis in aliis constitutionibus est expressum: scilicet etc.

*) Dieses Verfahren ist offenbar dem sogenannten Greinen der weltlichen Gerichte nachgebildet worden.

der Geistlichen in den Canon angegeben, von welchen der Bischof in Kenntniß gesetzt werden wollte.

Im folgenden Canon wird von den Stolgebühren der Pfarrer gehandelt. Vor der Beerdigung eines Verstorbenen darf keine Nachfrage wegen seiner Verlassenschaft, keine Uebereinkunft in Rücksicht derselben gemacht werden. Erst dann, wenn er mit Anstand begraben worden, sollen seine Erben dem Priester, was ihm nach dem Inhalt des Testamentes oder nach alter löblicher Gewohnheit gebührt, so wie auch der Kirche auszahlen. Im Weigerungsfalle können sie durch Kirchenstrafen dazu genöthiget werden.

In Folge des oben angeführten Canons wurden mehrere Geistliche wegen verschiedener Vergehen beym Bischof angeklagt. Weil sie aber demüthig ihre Schuld bekannten und um Vergebung bathen, so verfuhr er mit ihnen nicht nach der Strenge der Gesetze, sondern ließ Gnade für Recht ergehen, und legte ihnen geringere Strafen auf: Fasten und Gebethe. Uebrigens erklärte er ausdrücklich, daß alle Beschlüsse früherer Concilien, vorzüglich des Conciliums von Wien unter dem Vorsitz des Cardinals Guido, in voller Kraft bleiben sollen. —

Einige spätere Concilien, welche in den Jahren 1288, 1291 und 1294 gehalten worden, übergehen wir als unbedeutend mit Stillschweigen. Im letzteren Jahre erneuerte Bischof Bernhard auf einer Synode zu Passau das alte Gesetz gegen die verbrämten Hüte der Geistlichen bey einer Geldstrafe von tausend und sechzig Pfennigen, welche zum Besten der Domkirche in Passau sollten verwendet werden *).

---

*) Hartzheim, p. 21.

Der damahlige Clerus glich leider in vielen unlöblichen Dingen dem rohen, ausgelassenen Adel und auch sogar dem ausschweifenden Volke, und hielt sich eben nicht sehr gewissenhaft an die Vorschriften der Concilien und Synoden, worüber diese an vielen Stellen häufige Klagen erhoben. Daher kam es auch, daß die nähmlichen Kirchengesetze so oft erneuert, und auf ihre Uebertretung immer geschärftere Strafen gesetzt wurden. Als auch dieses nichts half, ergriffen die Concilien ein ganz unerwartetes Mittel. Es wurde der Grundsatz zur Richtschnur angenommen: Um die Gewissen nicht zu sehr durch strenge Verbothe zu beschweren, müssen die Gesetze und auch die angedrohten Strafen gemildert werden *). Dadurch wurde wenigstens doch das gute Ziel erreicht, daß ein offenbarer Ungehorsam gegen Gesetze, zu deren Beobachtung das Zeitalter noch nicht reif war, beseitiget, und die Nichterfüllung anderer Gebothe, die zu keiner Zeit ganz aufgehoben werden durften, den Augen des Volkes möglichst entzogen wurde: gehäufte öffentliche Strafen beurkundeten die Nichtswürdigkeit des Clerus; durch kluge Nachsicht wurde sie weniger anstößig gemacht. Ein zu schroff angezogener Zügel bringt das unbändige Pferd nur in noch größere Wuth; und rohe Menschen werden durch unzählige Gesetze und Strafen nicht plötzlich entwildert. Viel ist schon geschehen, werden nur einmahl die gröbsten Ausbrüche wilder Ungebundenheit entfernt gehalten und verhindert. Diesem Grundsatze gemäß

---

*) L. c. p. 167. Quaedam statuta poenalia priorum Conciliorum ex certis et legitimis causis, ut animarum periculum caveatur, taliter duximus moderanda.

hat der Erzbischof Conrad von Salzburg gehandelt, als er 1310 auf einem Concilium folgende Verordnung festsetzte *):

Das im Jahre 1274 in Salzburg gehaltene Concilium machte gegen Geistliche, welche Gasthäuser besuchen, ein strenges Gesetz bekannt **), welches nun dahin gemildert wird, daß es Geistlichen und Mönchen erlaubt seyn soll, aus einem vernünftigen und ehrbaren Grunde in ein Gasthaus zu gehen, z. B. um dort einem Freunde, einem Adeligen, oder einer anderen angesehenen Person einen Besuch abzustatten, oder auch aus einer anderen unausweichlichen und ersprießlichen Ursache. Es könnte sich auch fügen, daß ein Geistlicher aus unvorsetzlicher Vergessenheit sich des Verbothes nicht erinnerte, in ein Gasthaus käme, und dort Speise und Trank zu sich nähme. In allen diesen Fällen soll ihn die früher festgesetzte Strafe der Suspension oder gar des Verlustes seiner Pfründe nicht treffen. Besucht aber ein Geistlicher des Spieles halber ein Gasthaus, so verfällt er ohne alle Nachsicht in die zuvor angedrohte Strafe.

Eine andere Verordnung des Salzburger Conciliums vom Jahre 1281 ***) verpflichtete die Prälaten bey Strafe der Suspension und des verbothenen Eintrittes in die Kirche, jährlich einmahl ihren Kapiteln von der Einnahme und Ausgabe der Klöster Rechnung zu legen, und eben so auch von ihren Beamten sich Rechnung legen zu lassen. Bey dieser Rechnungspflichtigkeit soll es zwar bey Ver-

---

*) L. c. p. 167. — Dalham, p. 149.

**) Hartzheim, T. III. p. 642. c. 12.

***) L. c. p. 654. c. 2.

meidung der Suspension von der Verwaltung der Güter sein Verbleiben haben; achtete aber ein Prälat drey Monathe nach Verlauf eines Rechnungsjahres diese Suspension nicht, und weigerte er sich noch immer von seiner Verwaltung Rechnung zu legen: so soll ihn doch keineswegs die gar zu schwere Strafe des angeführten Canons treffen, sondern es bleibt dem Ermessen des Bischofs überlassen so ein Vergehen zu bestrafen.

Nach einer Verordnung des Papstes Bonifaz verlieren alle Geistliche, die ein ganzes Jahr hindurch das schändliche Gewerbe der Possenspieler ausgeübt haben, ohne weiteres Urtheil alle Vorrechte des geistlichen Standes, so wie auch diejenigen, welche zwar kein volles Jahr dabey zugebracht haben, aber doch nach dreymahliger Ermahnung immer wieder in die Gesellschaft der Possenspieler getreten sind. Der Erzbischof Conrad mildert nun dieses strenge Gesetz in sofern, daß er die Geistlichen neuerdings ermahnt nicht nur die Kleidung, sondern auch die Lebensart dieser ehrlosen Menschen innerhalb drey Monathe abzulegen. Wer diesen Termin versäumt, hat dann sogleich die Privilegien eines Geistlichen verwirkt, und wird nach dem angezogenen Gesetze des Papstes behandelt werden *).

---

*) L. c. T. IV. p. 167. Juxta constitutionem Domini Bonifacii, quae est talis: Clerici, qui clericali ordini non modicum detrahentes, se Joculatores seu Galiardos faciunt aut Buffones, si per annum artem illam ignominiosam exercuerint, ipso jure; si autem tempore breviori, et tertio admoniti non resipuerint, careant omni privilegio clericali. Monemus hujus approbatione Concilii omnes et singulos tales, ut talem habitum et vitam non assumant, et assumptam

Um einen richtigen Begriff von der tiefen Herabwürdigung des geistlichen Standes, deren sich mehrere Mitglieder desselben während des Mittelalters schuldig gemacht haben, zu erlangen, ist es nöthig zu untersuchen, was denn die Beschäftigung dieser Possenspieler und Gaukler gewesen sey, die in der alten Sprache Spielleute oder Fidler hießen; in dem Latein des Mittelalters wurden sie mit verschiedenen Nahmen bezeichnet *). Schauspieler oder Komödianten kann man alle diese Leute desto weniger nennen, weil es damahls Lust- oder Schauspiele in dem heutigen Sinne des Wortes noch nicht gegeben hat, sondern nur elende, pöbelhafte, und gewöhnlich höchst unanständige Possen und Gaukelspiele; und dann war Gesang und Musik auf verschiedenen Instrumenten ein Haupttheil des Gewerbes dieser verrufenen Menschen. Die beste Aufklärung über die Lebensweise dieser Possenspieler erhalten wir aus einer kurzen Zusammenstellung historischer Notizen, die von denselben Meldung machen **).

Allen kriegerischen Nationen ist es eine gemeine Sitte, ihren Helden Loblieder anzustimmen, und sich dadurch zu rühmlicher Nachfolge anzufeuern.

---

deponant infra tres menses . . si poenam praedictam, quam ipso facto incidunt, voluerint evitare.

*) Buffones, Goliardi, Joculares, Joculatores, Mimi, Hiſtriones, Miniſtelli, Scurrae.

**) Wer eine weitläufigere Erörterung dieses Gegenstandes wünscht, findet sie bey Du Fresne bey den oben angeführten Wörtern. Cf. Muratori, Antiquit. T. II. p. 831: De Spectaculis et Ludis publicis medii aevi. — Eichhorn, Allgemeine Geschichte der Cultur. Thl. I. S. 46, in den Erläuterungen und Beweisen.

Dazu hatten die Gallier und Deutschen ihre Skalden und Barden, und mit einem fürchterlichen Schlachtgesang rückten die feindlichen Heere gegen einander *). Hermann, der Erreter Deutschlands gegen die Römer **), und späterhin Roland wurden von ihrer Nation in Siegesliedern dankbar gepriesen, und die Sänger des Mittelalters, größtentheils Mitglieder des Adels und selbst auch wackere Krieger, standen in hohem Ansehen und wurden reichlich beschenkt. Durch die ihnen ganz eigene Kleidung Allen kennbar, genoßen sie selbst im feindlichen Lande volle Sicherheit der Person, und mancher Kundschafter spähte als Fidler gekleidet die Macht und die Stellung des feindlichen Heeres aus.

So große Vorzüge der Dichter und Sänger reitzten gar sehr an, Genossen ihres Standes zu werden. Ganze Scharen, auch aus den niedrigsten Volksclassen, traten zuletzt als Reimschmide und Bänkelsänger auf, um ihren Durst und Hunger zu stillen, und sich zur Bedeckung der Blöße ein Kleid zu verschaffen. Unfähig, nach alter Sitte einen Heldengesang anzustimmen, bothen diese elenden Bettler und Vagabunden einem jeden, der sie bezahlen wollte, ein Lobgedicht oder einen ganz gemeinen Schwank an, und erlustigten den gaffenden Pöbel durch schamlose Possen und Gaukelspiele zum größten Verderben der Sitten. Mehrere Fürsten und

---

*) Tacitus, De moribus Germanorum. c. 3. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem Barditum vocant, accendunt animos . . . Nec tam voces illae, quam virtutis concentus videntur.

**) Idem, Annal. L. II. c. 88. Canitur adhuc Arminius barbaras apud gentes etc.

Große waren schwach und eitel genug, sich von diesem losen Gesindel Loblieder auf den Gassen anstimmen zu lassen und dafür reiche Geschenke zu spenden *). Wurden die Possenreißer von einem weiseren Fürsten gleichgültig behandelt oder gar mit Verachtung aus dem Pallast fortgeschafft, so erzählen es die ehrlichen Chronikenschreiber als eine Ausnahme von der allgemeinen Sitte und als einen seltenen Fall **). Diese unästhetischen, gedankenarmen Dichter sangen ihre eigenen und auch fremde Reime in Häusern, auf offenen Straßen, und nicht selten auch in Kirchen zum Aergerniß der Andächtigen während des Gottesdienstes ab. Das Concilium von Trier eiferte gegen einen so schändlichen Mißbrauch und suchte ihn durch ein Verboth abzustellen ***). Auch des Spieles auf verschiedenen

---

*) Du Fresne, v. Goliardus. Quidam famuli vel mancipia, quos solemus Goliardenses appellare, versus ridiculos componebant. Zu diesen famulis gehörten auch die sogenannten Minstrels, welches Wort offenbar aus ministerialis, Dienstmann, entstanden ist. Cf. l. c. v. Ministelli. — Bey dem Worte Joculator wird eine Stelle vom K. Richard angeführt: Hic ad augmentum et famam sui nominis emendicata carmina et rythmos adulatorios comparabat, et de regno Francorum cantores et joculatores muneribus allexerat, ut de illo canerent in plateis, et jam dicebatur ubique, quod non erat talis in orbe.

**) Hermann. Contractus ad annum 1043. Henricus III. infinitam histrionum et joculatorum multitudinem ad laudis suae cumulum vacuam et inanem sine cibo et muneribus moerentem abire permisit. — Adam von Bremen rühmt von dem Erzbischof Adalbert: Caeterum Pantomimos, qui obscoenis corporum motibus oblectare vulgus solent, a suo conspectu prorsus ejecit. Histor. eccles. L. III. c. 156.

***) Du Fresne, l. c. Sacerdotes non permittant trutanos,

Saiten- und Blasinstrumenten waren sie mächtig *), und glichen also vollkommen den herumziehenden Musikanten und Bänkelsängern, die durch ihre Kunst noch heut zu Tage den Pöbel zu ergetzen verstehen. Musik reitzte zu Tänzen, und Pantomimen begleiteten und belebten die Gesänge. So schamlos und sittenverderbend diese Vorstellungen auch immer seyn mochten, so waren sie dennoch ein erwünschtes Schauspiel dem hohen Adel und dem gemeinen Volke. Daher kam es, daß geistliche und weltliche Gesetze gegen den Unfug solcher Poeten, Musikanten und Gaukler viele Jahrhunderte hindurch erlassen wurden **), und dessen ungeachtet diese verderbli-

---

et alios vagos scholares aut Goliardos cantare versus super Sanctus, Agnus Dei, quia ex hoc Sacerdos in Canone quam plurimum impeditur, et scandalizantur homines audientes.

*) L. c. v. Mimus. Ex legibus Palatinis Jacobi II. regis Majoric. In domibus principum, ut tradit antiquitas, mimi seu joculatores licite possunt esse, nam illorum officium tribuit laetitiam. Quapropter volumus et ordinamus, quod in nostra curia Mimi debeant esse quinque, quorum duo sint tubicinatores.

**) Baluz. Capitul. T. I. p. 229. Capitul. Caroli M. ann. 789. Viles personae non habeant potestatem accusandi . . Omnes etiam infamiae maculis aspersi, id est histriones, etc. — Ibid. p. 244. Ut episcopi et abbates et abbatissae cupplas canum non habeant, nec falcones, nec accipitres, nec joculatores. — p. 906 et 907. L. V. c. 388: De Scenicis. Siquis ex scenicis vestem sacerdotalem, aut monasticam, aut mulieris religiosae, vel qualicunque ecclesiastico statui similem indutus fuerit, corporali poenae subsistat et exilio tradatur. — p. 1170. c. 71. Histrionum quoque turpium et obscoenorum insolentias jocorum et ipsi animo effugere, ceterisque sacerdotibus effugienda praedicare debent. — p. 1207. c. 66. Clericos scurriles

che Lasterbrut sich immer noch vermehrte und weiter um sich griff. Das Gewerbe und die Lebensart dieser Menschen erschienen in den Augen mehr gebildeter Gesetzgeber verächtlich und ehrlos, aber aus Mangel höherer und reinerer Vergnügen fand man dergleichen Belustigungen doch unentbehrlich. Einer rohen Sinnlichkeit waren sie angemessen, und diese befriedigten sie.

Die schändliche Ausgelassenheit dieser Bacchanten beschreiben übereinstimmend häufige Stellen gleichzeitiger Concilien und Schriftsteller; und doch mengten sich in nicht geringer Anzahl Priester, Cleriker, ja sogar auch Mönche unter diese Wüstlinge. Ein ungebundenes Leben, Mangel einer besseren Geistescultur, und eine allgemein verbreitete Verkehrtheit haben sie zu einem solchen Schritte verleitet. Und lies't man, daß es solche Auswürflinge noch wagen durften mit frecher Stirne die Kanzel zu besteigen, in Kirchen und auf Straßen zu predigen, und durch erdichtete Wunder das unwissen-

---

et verbis turpibus joculares ab officio detrahendos. Im Sachsenspiegel werden die Spielleute für rechtlos wie die unehelichen Kinder erkläret; und in Magdeburg griff die Obrigkeit nach dem Tode eines solchen Menschen um seine Verlassenschaft nach der Anordnung K. Friedrichs II. Aduocatus ciuitatis nullius haereditatem debet accipere, praeterquam histrionum, ioculatorum et aduenarum. — Hierher gehört auch die Stelle des Stadtrechtes, welches K. Rudolph 1278 den Wienern verliehen hat, bey Lambacher, Interregnum, S. 150: Si aliquis personam inhonestam, videlicet garciones seu lenones, seu joculatores, qui verbo vel aliqua alia indisciplina hoc erga ipsum meruit, verberaverit, nihil det judici, nihil verberato; potius tres plagas ei hilariter superaddat.

de Volk noch mehr zu bethören *): so erregt die Geschichte einer so großen Verworfenheit Unwillen und Abscheu. Wir sehen eine Verkehrtheit unter den Christen herrschen, die alle besseren Kenntnisse unterdrückt, alle heiligen Gefühle erstickt, und die Menschheit entehret. Könige und Fürsten achteten gewöhnlich dieses Unheil ihrer Aufmerksamkeit nicht werth, sannen Turnieren, Fehden und Hoffesten nach, und erlustigten sich wie ihr verwahrlosetes Volk an ausgelassenen Liedern und Pantomimen verwilderter Landstreicher, während Päpste und Bischöfe vergeblich Gesetze bekannt machten, und mit nicht mehr gefürchteten Bannstrahlen drohten. Viel zu spät wurde dieses Gesindel auf Befehl der Regierung aus manchem Lande fortgeschafft, aber von dem benachbarten freundlich aufgenommen.

Diese Possenreißer bedienten sich zur Belustigung der Zuschauer auch verschiedener Masken und Kleidungen, durch welche Personen eines bestimmten Standes bezeichnet wurden. Um Mißbräuchen vorzubauen, hat ihnen schon Carl der Große verbothen, bey ihren Farßen in irgend einem geistlichen

---

*) Du Fresne, v. Goliardus, ex Concilio Colon. ann. 1300. Sacerdotes non permittant quaestionarios, Goliardos, vel quoscunque ignotos intra parochiam suam in ecclesia vel in via praedicare, vel ostiatim deferre indulgentias pro quaestu faciendo. Und weil viele dieser Landstreicher, um als Cleriker zu erscheinen, eine Tonsur trugen, so verordnete das Concilium von Tours sehr passend: Statuimus, quod Clerici ribaldi, maxime qui Goliardi nuncupantur, per episcopos et alios ecclesiae Praelatos praecipiantur tonderi vel radi, ita quod non remaneat in eis tonsura clericalis.

Anzuge zu erscheinen *). Im Jahre 1308 fand der Magistrat von Regensburg für nöthig zu verbiethen, sich auf was immer für eine Weise unkenntlich zu machen; nur den Kindern bis zwölf Jahren blieb es erlaubt sich vermummen zu dürfen **). Da dieses Verboth von keiner Ausnahme Erwähnung macht, so scheinet es auch alle Lustigmacher und Possenspieler getroffen zu haben.

Im letzten Canon erneuert das Salzburger Concilium im Jahre 1310 für den ganzen Clerus und für alle Kirchengüter das Verboth, einer weltlichen Obrigkeit eine Steuer zu geben, wodurch das Gesetz des Papstes Clemens übertreten würde.

Das letzte Concilium, von dem wir Erwähnung machen müssen, hat der Erzbischof Piligrin 1386

---

*) Die Beweisstelle ist schon weiter oben aus den Capitularien unter der Aufschrift: De Scenicis, angeführt worden. Daß zur Zeit der Frankenkönige die Hoffeste durch Musik und Pantomimen verherrlicht wurden, erhellet aus der Erzählung des Theganus: De Gestis Ludewici Imperatoris, apud Schilter, Scriptor. Rer. German. T. II. p. 74. Nunquam in risu exaltauit vocem suam, nec quando in festivitatibus ad laetitiam populi procedebant themelici scurrae et mimi cum coraulis et citharistis ad mensam coram eo; tunc ad mensuram coram eo ridebat populus, ille nunquam vel dentes candidos suos in risu ostendit. Das Wort themelici erklärt Du Fresne, v. Themela: Ara in theatris, vel pulpitum in orchestra, ubi musici canebant in scenis.

**) Gemeiner, Regensburgische Chronik. Thl. I. S. 467. Verbothen wurden: „Alle Scheinen, alle Mörinne, und alle Verkehrnisse und Wandlungen der Antlitz.“ Gemeiner erklärt dieses: „Alle Verkleidungen, Maskeraden, Larven und Schminke, oder daß man sich wie ein Mohr das Gesicht schwärzte.“

in Salzburg gehalten *). Die ersten vier Beschlüsse betreffen das Bethen des Breviers und die Lossprechung im Beichtstuhl; der fünfte und sechste die Kleidung der Geistlichen. Ohne Kopfbedeckung sollte keiner weder in der Kirche noch anderswo erscheinen, weil dieß für einen Geistlichen unanständig wäre. Fehe zu tragen ist nur den Geistlichen von höheren Würden, den Domherren an Kathedralkirchen und den graduirten Magistern erlaubt.

In den früheren Concilien wurden die Weltpriester und Ordensgeistlichen öfter ermahnt, mit den Franziskanern und Dominikanern in Frieden und Eintracht zu leben und sie nicht durch üble Nachreden zu verkleinern, weil sie unter dem gemeinen Volke offenbar einen großen Nutzen stifteten. Nun aber müssen sich die Bettelmönche entweder verschlimmert haben, oder man hat sie besser kennen gelernt. Das Concilium hielt es für nöthig, ihrem Herumschwärmen und ihrer Zudringlichkeit Einhalt zu thun. Falschen Propheten ähnlich, sagen die versammelten Väter, tragen sie in ihren Predigten erdichtete Dinge vor, und verführen dadurch ihre Zuhörer auf Abwege **). Das Kirchengesetz verbiethet den Bettelmönchen ohnehin alles Predigen, wenn sie nicht von den Pfarrern dazu eingeladen werden. Wir verbiethen aber sogar auch den Pfarrern sie dazu ein-

---

*) Dalham, p. 160.

**) L. c. c. 8. Quia religiosos, praecipue fratres mendicantes, decet puritatem omnimodam in suis actibus observare: tamen saepe divagandi et dissolutionis materiam mutuantur, scandalum aliorum, et tamquam pseudoprophetae fabulosis praedicationibus audientium animos plerumque seducunt etc.

zuladen, wenn sie kein Zeugniß ihrer Obern aufweisen können, welches ihnen die Befugniß ertheilet, das Wort Gottes dem Volke verkündigen zu dürfen. In Städten oder an Orten, die von den Klöstern der Bettelmönche nicht weit entfernt sind, wird ihnen das Predigen nnd Beichthören so lange untersagt, als sie von dem Ordinariate dazu keine Bewilligung erhalten haben.

Welcher Geistliche, heißt es weiter, einem Weltlichen eine Steuer bezahlt, verfällt in den Kirchenbann; wer sie fordert oder einnimmt, dessen Gebieth unterliegt dem Interdicte. Aber leider hat die Verkehrtheit der Menschen schon so sehr zugenommen, daß Viele die Kirchenstrafen gar nicht mehr achten, und ohne von denselben losgesprochen zu seyn, unbekümmert dahinsterben. Um diesem Uebel abzuhelfen, wird ein älteres Kirchengesetz erneuert, welches befiehlt, die von der Kirche Gebannten öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen. — Der Geldwucher wird neuerdings unter der Strafe des Banns verbothen. — Kein Geistlicher soll sich vor einem weltlichen Richter stellen. — Fremde oder unbekannte Priester dürfen zum Messelesen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht Zeugnisse ihrer Ordination aufzuweisen haben. — Alle Prälaten, Erzdiakonen und Pfarrer müssen sich künftig mit einer Sammlung der Beschlüsse, welche Päpste, Legaten und Concilien bekannt gemacht haben, versehen, damit sich niemand in der Zukunft mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Gegen Bezahlung werden Abschriften davon aus der erzbischöflichen Kanzeley einem jeden verabfolget werden. —

Wir befinden uns nun am Ende des Gemähldes, welches uns die Concilien von Salzburg und

Passau, gewiß die verläßlichsten und vollgültigsten Zeugen, über den Zustand des Kirchenwesens in Oesterreich vom dreyzehnten Jahrhundert bis zum Anfang des fünfzehnten aufstellen. Erfreuliches findet man beynahe gar nichts darin; nur Unordnung, Verwirrung, Unwissenheit und allgemeine Verderbtheit der Sitten erblickt man allenthalben. Taugen die Lehrer nichts, was läßt sich von ihren Schülern erwarten? Wie hätten bey einer unglaublichen Sorglosigkeit der Pfarrgeistlichen und bey ihrem ärgerlichen Lebenswandel Religionskenntnisse und reinere Sittlichkeit gedeihen können? Dieß war geradezu unmöglich, so lange man fremde, ganz unbekannte Menschen, die sich für Priester, Cleriker, Mönche oder Mitglieder irgend eines nach Belieben ersonnenen Ordens ausgaben, ungehindert im Lande herumstreichen und allen Unfug, den sie sich erlauben mochten, ungeahndet hingehen ließ. Daß mit noch so scharfen, noch so oft wiederhohlten Concilien-Beschlüssen nichts ausgerichtet, nichts verbessert wurde, erhellet genugsam schon daraus, daß Jahrhunderte hindurch in den Europäischen Ländern gegen Narrenfeste, gegen fahrende Schüler, Almosensammler, Possenreißer und Gaukler der Bannfluch ausgesprochen worden, ohne daß sich dieses Gesindel darum bekümmerte, ohne daß sich Priester, Mönche und Cleriker abhalten ließen sich demselben beyzugesellen, und ein so verächtliches Gewerbe zu treiben. Konnten es doch die Bischöfe lange Zeit nicht einmahl dahin bringen, daß sich die Cleriker ordentlich zur Ordination eingefunden hätten *). Subdiakonen ließen sich, ohne Diakonen zu

*) Hartzheim, p. 641, c. 9. Eisdem insuper ecclesiarum

werden, sogleich zu Priestern weihen *), und Diakonen verrichteten die Dienste der Priester, versahen die Kranken mit allen heiligen Sterbsakramenten **) und standen Pfarreyen vor ***). War in Betreff der Weihen kein Mangel vorhanden, so fanden sich wieder andere Gebrechen ein. Man hielt Concubinen, oder Pfarrer sahen sich um wohlfeile, höchst untaugliche Vikare um, bezogen die Einkünfte ihrer Pfarren, und dienten selbst wieder anderswo als Vikare, und zwar nicht an einem, sondern zu gleicher Zeit an mehreren Orten, wo sie ihre Dienste durch Unterpächter versehen ließen.

Der Wille der meisten Bischöfe war gut, denn sie waren selbst Augenzeugen des schrecklichen Verfalls des Christenthums unter dem Clerus und Volke; doch zeitliche Geschäfte, Regierungssorgen, manchmahl auch eine unziemliche Gleichgültigkeit hielten sie ab, sich dem Hirtenamte ganz zu weihen. Bald vereitelten Barbarey und Waffengetümmel, bald Furcht vor irdischem Verlust ihre from-

---

rectoribus praecipimus, ut ad ordinem, quem beneficii sui cura requirit, se faciant ordinari infra tempus a canone institutum.

*) Pez, Thesaur. anecdot. noviss. T. I. P. I. p. 431.

**) Hartzheim. T. III. p. 673. Die Synode zu St. Pölten beschloß, c. 2: Statuimus, ut secundum statuta canonum sacerdotes, et non alii, infirmos in extremis laborantes, in viatico et confessione visitent. Bey den künftigen Sendgerichten sollte auch darauf gesehen werden, ob ein Pfarrer per subdiaconum plebem suam in viatico et confessione procurari permittat. Ibid. p. 680.

***) Darüber kommen so viele Belege in den Concilien und Chroniken vor, daß es unnöthig ist Beweise davon anzuführen.

men Bemühungen; und die Einzigen, welche helfen konnten, Könige und Fürsten, wollten dem Unwesen nicht steuern oder wagten es nicht mit dem Römischen Hof in Streit zu gerathen, welcher kirchliche Gegenstände ausschließend seinem Richterstuhle zugewiesen hat. Die Kirchenzucht, wähnten die Landesfürsten, liege außerhalb ihres Wirkungskreises. War nur das Aufgeboth vollzählig; standen nur die Vasallen immer zum Kriege bereit; waren nur die Cassen mit dem nöthigen Gelde versehen: so durften Scharen des losesten Gesindels, das man zu dem Clerus zählte, furchtlos das Land durchstreichen, Sitten verderben, das Volk betrügen, ja sogar die öffentliche Sicherheit gefährden; darüber sollte die Kirche wachen. Nahmen sie doch selbst aus den Goliarden und Mimen ihre Hofnarren, und gaben sie doch selbst ihren Unterthanen manches nicht erbauliche Beyspiel. Auf die Aussprüche der Concilien mochten sie desto weniger halten, da die Befolgung derselben kein Geld einbrachte sondern vielmehr schadete, weil sie den Geistlichen mit vieler Strenge verbothen, einem Weltlichen Steuern zu geben oder sich vor sein Gericht zu stellen.

Endlich müssen wir noch ein Hauptgebrechen aller Concilien, von welchen bisher die Rede gewesen ist, unpartheyisch bemerken. Die Beschlüsse derselben drehen sich gewöhnlich wie in einem Zirkel weit mehr um außerwesentliche als um wichtige Gegenstände herum. Kleidertracht, Haarschnitt, Ceremonien, ja sogar auch weltliche Gegenstände wurden weit öfter und weitläufiger besprochen als Kanzelvorträge, Christenlehren, Schulen. Von Studien, die einem Seelsorger ganz unentbehrlich sind,

geschieht keine Erwähnung. Dieses Stillschweigen verräth ganz deutlich, daß man sich keineswegs darauf verstand den erbärmlich schlechten Zustand des Clerus und des Volkes gründlich zu verbessern, und daß man es damahls noch nicht begriff, daß eine wissenschaftliche Cultur nicht nur den Verstand aufkläre, sondern auch die Sitten mildere, dem Laster Einhalt thue, und rohe Barbaren erst zu Menschen bilde. Man wird es uns hoffentlich für keine Unbescheidenheit anrechnen, wenn wir aus dem bisher Gesagten die Schlußfolge ziehen, daß der Clerus des Mittelalters den Bischöfen und Seelsorgern unserer Zeit gar weit nachstehe, und daß wahrlich kein Grund vorhanden ist die Rückkehr früherer Jahrhunderte für die Geistlichen zu wünschen. Mängel, Gebrechen aller Art hat es unter allen Ständen ohne Ausnahme, also auch unter dem Clerus von jeher gegeben, jedoch ist es ein gutes Zeichen einer besseren Zeit, daß wir nur mit Eckel und Abscheu die rohe Lebensweise unserer alten Vorfahren, ihre Unwissenheit und ihr schamloses Betragen von vollgültigen Zeugen vernehmen.

XII.

Klöster.

Dem Verfasser des gegenwärtigen Buches, einem Klostermann, wird man es vergeben, daß er auch von den Klöstern Oesterreichs Weniges vorbringt, um in der Abhandlung über die kirchlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes keine Lücke stehen zu lassen, welche von niemanden füglicher als von einem Ordensmann kann ausgefüllet werden. Ist er ein unpartheyischer Beobachter, so wird er

die Gebrechen der Klöster keineswegs übersehen; er wird aber auch die Verdienste derselben, die sie sich um den Staat und um die Kirche gesammelt haben, gehörig zu würdigen wissen.

Da sich das vorliegende Buch größtentheils nur mit der Uebersicht des inneren Zustandes Oesterreichs während des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts befaßt, so erwarte man keine allgemeine Geschichte aller Klöster unsers Vaterlandes, sondern nur das Merkwürdigste derselben während des angegebenen Zeitraums, und selbst dieses nur in sofern, als es zur Aufklärung und Ergänzung der Landesgeschichte etwas beytragen kann. Die Zeit, in welcher man die Klöster für Sitze der Faulheit und Unwissenheit ansah, ist vorübergegangen, und der Sturm, der über sie losgebrochen ist, hat sich wieder gelegt. Nach der Zurückkehr des Friedens kann man desto ruhiger Betrachtungen über die Vortheile und den angeblichen Schaden anstellen, die sie dem Staate gebracht haben. Möge sich der Nutzen, der von ihnen ausging, immerfort erhalten und vermehren. Dieß wird die schönste Widerlegung mancher ungegründeten Vorurtheile wider sie, dieß ihre beste Ehrenrettung seyn.

Was Deutschland den alten Mönchen, vorzüglich den hochverdienten Benedictinern zu verdanken hatte, ist zu weltkundig als daß es eines Beweises bedürfte. Mönche waren es größtentheils, welche unter tausend Gefahren und Mühseligkeiten barbarischen Völkern das Evangelium verkündigten, Schulen errichteten, Wüsteneyen und Sümpfe in fruchtbare Aecker und lachende Gefilde verwandelten, Bibliotheken anlegten, und durch dieses Alles zur Entwilderung der Völker und Länder das Mei-

ste beygetragen haben. So große Verdienste können nur von Unwissenden geläugnet, oder von leidenschaftlichen Gegnern angestritten und bezweifelt werden *). Schon der erste Stifter von Klöstern in Oesterreich, der h. Severin, der um das Jahr 454 in unserem Vaterlande angekommen ist, ward seinen Zeitgenossen in vieler Hinsicht ein großer Wohlthäter. Selbst Barbaren, die in der allgemeinen Völkerwanderung gegen Oesterreich vorstürmten, ehrten den frommen Mann, und schonten auf seine Fürbitte die geängstigten Bewohner des Landes. In seinen Klöstern fanden die Armen Speise und Kleidung, Unwissende den nöthigsten Unterricht, Irrende eine väterliche Zurechtweisung. Severins Andenken muß den Oesterreichern unvergeßlich bleiben **).

Nehmen wir K. Carl dem Großen das Verdienst der Milderung und des Unterrichtes seiner noch sehr rohen Franken und der übrigen von ihm unterjochten Völker, — gewiß die größte Wohlthat, die

---

*) An Schutzschriften für die Mönche ist eine große Anzahl vorhanden. Als die katholischen Schriftsteller, vorzüglich während der sogenannten Aufklärungs-Epoche, der damahls herrschenden Mode huldigten, und wie wüthende Feinde über sie herfielen, traten Protestanten desto unpartheyischer als ihre Vertheidiger auf. Wir nennen aus der jüngsten Zeit nur ein Paar hochberühmte Männer: Hüllmann, in der Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Thl. I. S. 91, und in noch mehreren Stellen. Und Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Thl. VI. S. 321, u. f. — Unter den Katholiken hat dieses Geschäft übernommen und rühmlich ausgeführt: Sebastian Günthner, in der Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. München, 1810.

**) Vita S. Severini, apud Pez, T. I. p. 64.

seinen Unterthanen vorzüglich durch Mönche und derselben Schüler zu Theile geworden — so wird sein Diadem der schönsten Perle beraubt, und Carl erscheint uns als ein unersättlicher Eroberer, nicht als Vater geliebt, sondern als Zwingherr und Treiber der Völker verwünscht und gehaßt. Seine Unterrichtsanstalten dauerten zum Glücke Deutschlands auch unter seinen schwachen Nachfolgern noch fort. Und kamen in den folgenden Jahrhunderten gleich manche vortreffliche, hochgesinnte Fürsten auf den Deutschen Königsthron, so mangelte ihnen doch noch gar oft der erste Anfang einer wissenschaftlichen Bildung: sie konnten weder lesen noch schreiben. Dieser Mangel klebte nicht nur ihnen, sondern auch dem größten Theile des Adels an, denn wer nicht zum geistlichen Stande bestimmt war, bekümmerte sich um solche unnütze Dinge nicht, sondern setzte seinen höchsten Ruhm auf kriegerische Uebungen, um als Held und galanter Ritter auf dem Schlachtfeld und Turnierplatz bewundert zu werden. Bischöfe, Aebte und Mönche waren damahls eigentlich ganz unentbehrlich, und wurden nicht selten auch wider ihren Willen aufgesucht, aus ihrer Einsamkeit hervorgezogen, und als die einzigen Gelehrten und tauglichen Rathgeber zu den höchsten Würden erhoben. Aber von Hunderten und Tausenden dieser Männer verlangen, daß keiner von ihnen sollte ausgeartet haben, daß alle mackellos, weit über ihren Zeitgeist erhaben, rein von allen Vorurtheilen ihres Zeitalters, als geistvolle Schriftsteller, und ausgestattet mit vielen Kenntnissen und mit der feineren Cultur unserer Tage erscheinen sollten: so etwas verlangen und nach solchem Maßstab die Verdienste der alten Mönche

würdigen wollen, verräth keinen billigen und gerechten Beurtheiler, sondern einen blinden Verfolger eines Ungethüms, das ihm seine ausschweifende Phantasie in trüben Stunden vorgemahlt hat.

Mühevoll war der Zustand der alten Mönche, sparsam ihr Leben, unermüdet ihr Fleiß. Durch ihre Arbeitsamkeit wurden undurchdringliche Wälder in fruchtbares Ackerland und in Wiesen verwandelt; an die Stelle von Lehmhütten sind feste, bequemere Häuser, an die Stelle geheiligter Haine sind gemauerte, mit manchen Zierden verschönerte Kirchen gekommen. Kinder von hohem Adel und auch von der untersten Stufe der Leibeigenschaft erhielten Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und in vielen anderen Künsten; mit der Zahl der Klöster nahm die Verbreitung einer allgemeinen besseren Cultur der Menschen und des Landes zu. Nun fingen die späteren Mönche an, die Früchte des Fleißes ihrer Vorgänger zu genießen. Viel hatten diese in der Landwirthschaft, viel in den Schulen geleistet; was einst Wildniß, Sumpf und Steppe war, brachte jetzt reichliche Einnahme. Aus Dankbarkeit für geleistete Dienste, oder auch aus religiösem Eifer und aus Furcht vor dem Aufgeboth zum Kriege wurden zu verschiedenen Zeiten weitschichtige Ländereyen, die damahls noch von geringem Werthe waren, an Bisthümer, Kirchen und Klöster verschenkt, zu deren Bearbeitung es ihnen an Arbeitern desto weniger fehlte, da unfreye Leute jeder Art die gelinde Herrschaft des Krummstabes der harten Strenge des rohen Grafen und Ritters weit vorzogen. Reichliche Einkünfte, und durch diese ein bequemeres Leben der Mönche waren die Folgen davon. Und da ungeachtet der gol-

denen Zeiten des Ritterthums und des Minnegesanges doch noch immer rauhe Sitten, und in ihrer Begleitung Ausgelassenheit und Völlerey beynahe allgemein die Oberhand behielten, so darf man sich wahrlich nicht wundern, daß auch der Clerus und die Mönche von diesem Zeitverderbniß ergriffen auf Abwege geriethen, und mit ihren ruhmbekrönten Vorfahren keineswegs mehr zu vergleichen waren.

Doch so arg, als man die Verschlimmerung des Mönchsstandes in den damahligen Zeiten gewöhnlich darzustellen pflegt, und wie sie uns in vielen Romanen und Rittergeschichten bis zum Eckel geschildert wird, ist sie in dem angegebenen Zeitraum nicht gewesen. Schöne, lobenswerthe Handlungen fallen, wenn sie nicht ganz außerordentlich sind, lange nicht so sehr in die Augen, werden weit weniger bemerkt und in Geschichtbüchern der Vergessenheit entrissen, als schändliche verwerfliche Thaten, welche allgemeinen Unwillen und lauten Tadel erregen. Diese letzteren ziehen als Ausnahmen von der Regel ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen und eine scharfe Rüge eifernder Sittenrichter und wohlmeinender Asceten nach sich, während man das im Stillen vollbrachte Gute keiner Aufmerksamkeit oder Erwähnung würdiget und als Pflicht voraussetzt. Wollte man sich die Mühe geben alle frommen und gemeinnützigen Handlungen der Klöster, alle ihre ersprießlichen, der Religion, dem Staate und den Wissenschaften geleisteten Dienste eben so sorgfältig zu sammeln wie das Tadelnswerthe: gewiß käme eine lange Reihe sehr löblicher Dinge zum Vorschein, die man gewöhnlich nicht bemerken, keines Lobspruches werth hal-

ten will. Noch weit ungegründeter sind die neueren Urtheile über den einstmahligen großen Reichthum der Klöster, der ein großes Sittenverderbniß erzeugt haben soll. Wir reden hier nicht von Reichsabteyen, deren Vorsteher mit der Fürstenwürde prangten, sondern von Oesterreichischen Klöstern, deren Urkunden wohl von ihrer großen Armuth und von häufigen Bedrängnissen, äußerst selten aber von Ueberfluß und Reichthum sprechen. Um diese unsere Behauptungen durch Beweisstellen zu erwahren, wollen wir flüchtigen Blickes den moralischen und physischen Zustand der Klöster in Oesterreich während des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts betrachten.

Beyspiele reitzen zur Nachahmung und wirken desto verderblicher, wenn sie den unteren Classen von oben herab gegeben werden, denn die Vorgesetzten sind der Leitstern, nach welchem sich die Untergebenen richten. Aus dem Orient, aus Rom, Avignon und mehreren auswärtigen Wallfahrtsorten kehrten Fürsten, Grafen und Ritter, und eben so auch Bischöfe, Domherren, Aebte und Mönche mit ganz anderen Gesinnungen und Ansichten zurück, als sie von Deutschland dorthin mit sich gebracht haben *). In Italien und Frankreich verlor sich ihre frühere Einfalt und Sparsamkeit, und schlaue List und Verstellung traten an die Stelle der Redlichkeit. Man lernte orientalische Pracht und Verschwendung kennen und ahmte sie nach. Ausländische Sitten und Laster vermehrten die Anzahl alter Nationalgebrechen, zu welchen vorzüg-

---

*) Carl Ritter: Die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen. Thl. II. S. 425.

lich von jeher Liebe zu berauschenden Getränken und Fehdelust gerechnet werden müssen. Das wenige Gute, das man durch dergleichen Reisen in fremde Länder an einem geselligeren, feineren Leben gewann, wurde von der anderen Seite durch den Schaden wieder aufgewogen, welchen die Moralität der Deutschen durch Nachahmung ausländischer verderbter Sitten erlitten hat.

Die Bahn war nun einmahl gebrochen, und alle schönen Geister derselben Zeit freueten sich über die neue Lebensweise des Auslandes, die den Großen mehr Glanz verschaffte, dem gemeinen Volke mehr Ehrfurcht und Gehorsam gegen seine Grundherren auferlegte, letzteren aber ganz ausgesuchte, zuvor nie verkostete Sinnengenüsse darboth. Warum sollte man eben von den Klostervorstehern verlangen, daß sie sich Alles hätten versagen sollen, was sie von Cardinälen, Legaten und Bischöfen ohne Scheu ausüben sahen? In ihren nächsten Umgebungen praßten und schlämmten Adelige; man lud sich auch gegenseitig zu Gaste. Wie leicht wurde man zu einer ähnlichen fröhlichen Lebensweise fortgerissen? Zuletzt ward dergleichen Verführten die klösterliche Einsamkeit und Stille verhaßt. Der Fleiß der alten Vorgänger und auch ihre fromme Einfalt verminderten sich, und an manchen Orten vergaß man sich so sehr, daß aller Anstand verletzt, und den Layen so ärgerliche Beyspiele gegeben wurden, daß Hohe und Niedere, die es doch selbst mit einem moralischen Lebenswandel nicht gar strenge nahmen, dadurch zum Unwillen gereitzt wurden, und laut die Abstellung eines so wilden Unfugs verlangten. Prälaten waren die Vorgänger, und ihre Klostergeistlichen folgten den schlimmen

Beyspielen nach. Vergeblich faßten mehrere Concilien strenge Beschlüsse gegen den Hochmuth und die ungeheure Verschwendung einiger Prälaten, so wie auch gegen das flotte Leben der gemeinen Klostergeistlichen: es war niemand vorhanden, der mit gewaltiger Hand diesen Beschlüssen eine genaue Befolgung verschaffte, denn die Bischöfe derselben Zeit waren als weltliche Fürsten gewöhnlich mit ganz anderen Dingen zu sehr beschäftiget, und dachten nur nebenher manchmahl an die Pflichten ihres Hirtenamtes. Ein auffallendes Beyspiel davon haben wir schon weiter oben berühret. Der Bischof Bernhard von Passau gestand es 1301 ganz offenherzig, daß durch seine Nachlässigkeit aus Unterlassung der Visitationen die Klosterzucht im Lande unter der Enns so sehr verfallen war, daß ihn die Königinn Elisabeth und der Landesadel aus seinem Schlafe aufrüttelten und laut aufforderten, dem allgemein verbreiteten Uebel doch endlich einmahl Einhalt zu thun. Erst jetzt ernannte Bernhard eine Untersuchungs-Commission und gab ihr gänzliche Vollmacht, in seinem Nahmen Mißbräuche abzustellen, und sogar auch unwürdige Prälaten ihrer Würde zu entsetzen.

Die bischöflichen Commissäre kamen auf ihrer Visitationsreise auch nach Klosterneuburg, wo der Propst Hadmar die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des ihm anvertrauten Stiftes so leichtsinnig verwaltete, daß dasselbe ohne Rettung verloren gewesen wäre, hätte man ihn nicht sogleich als einen schlechten und ganz untauglichen Vorsteher von seinem Amte entfernet. Er wurde abgesetzt und auf Befehl der Commissäre ein gewisser Rudger erwählet, der nicht nur ihren, sondern auch

den Beyfall der Königinn Elisabeth und aller Bewohner derselben Gegend erhalten hat *). Um der wohlverdienten Ahndung zu entgehen, hatte sich Hadmar schon vor seiner Absetzung aus dem Stifte geflüchtet; aber unerträglich war ihm der Gedanke, nicht mehr befehlen, auch nicht mehr wie früher prassen und verschwenden zu können. Sein ritterlicher Sinn ließ ihn nicht ruhen, bis er im Jahre 1303 den heldenmüthigen Entschluß faßte, seinen Nachfolger Rudger nach der Sitte des Faustrechtes heimzusuchen und niederzuwerfen. Begleitet von seinen Brüdern und noch mehreren Spießgesellen drang er an einem Abend ganz unvermuthet in das Stift und überfiel Rudgern im Speisesaal, wo er in Gesellschaft einiger Geistlichen eben an der Tafel saß. Rudger wurde gemißhandelt und im Speisesaal gefangen gehalten, während Hadmars Rotte die Zimmer und Vorrathskammern öffnete und Alles nach Herzenslust ausplünderte. Um einer solchen Heldenthat die Krone aufzusetzen, wurde Hadmar von seinem Anhang neuerdings wieder als Propst ausgerufen. Eilbothen brachten von diesem empörenden Vorfall Kunde nach dem nahen Wien, wo sogleich der Befehl erging: Es sollten

---

*) Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. In den Beylagen, S. 318. Cum Nos Ecclesiam Newnburgensem .. dilapidatam in temporalibus et spiritualibus inveneri-mus deformatam in tantum, quod nisi eidem per nos prouisum fuisset, ad ruinam irrecuperabilem corruisset .. Von dem neuerwählten Rudger sagen die Commissäre nebst vielem Rühmlichen auch dieses: In cujus eleccione reginalis est letificata benignitas totaque vicinia est gauisa.

sich angesehene Männer nach Klosterneuburg verfügen, den Propst Rudger aus den Händen seiner Feinde befreyen, und Hadmarn sammt seiner Räubergesellschaft verjagen. Alles dieses wurde pünktlich vollzogen; aber Hadmar und seine Brüder wütheten noch eine längere Zeit hindurch gegen die Besitzungen des Stiftes, bis endlich der Herzog die Ruhe herstellte *). Die Strafe, welche Hadmars Brüdern und ihren Raubgehülfen auferlegt worden, lernen wir aus dem Revers kennen, den sie dem Propste Rudger ausgestellt haben. Sie haben geschworen, ihn und sein Stift weder mit Worten noch Werken ferner mehr zu beleidigen. Würden sie diesen Schwur verletzen, so sollten sie dem Herzog mit Leib und Gut verfallen seyn **). Nicht einmahl von einem Schadenersatz geschieht in dieser Urkunde eine Erwähnung.

Man glaube ja nicht, daß dergleichen ärgerliche Auftritte während des Mittelalters eine Seltenheit waren. Um nicht als schmähsüchtig zu erscheinen, übergehen wir mehrere ähnliche Vorfälle in Oesterreichischen Klöstern behuthsam mit Stillschweigen, und fügen nur die Bemerkung bey, daß in den Verzeichnissen der Klostervorsteher mancher Abt mit dem Beysatze aufgeführt wird, daß er freywillig seiner beschwerlichen Würde entsagt habe, während es doch ganz gewiß ist, daß er genöthiget wurde von seinem Posten abzutreten; bey einigen derselben wird jedoch ihre Absetzung ausdrücklich angegeben. Wie sich leider mehrere um den päpstlichen Stuhl und um Bisthümer zankten,

---

*) A. a. O. Thl. I. S. 146.

**) A. a. O. Thl. II. S. 319.

eben so stritten die Mönche um die Würde eines Klostervorstehers *). Je untauglicher solche Emporkömmlinge waren, desto ungestümer benahmen sie sich als Aebte. Wenn der fromme Abt Berthold von Garsten einen Mönch mit eigener Hand tüchtig abgeprügelt hat, und dessen ungeachtet von seinem Biographen als ein hellglänzendes Muster zur Nachahmung aufgestellt worden **), wie scho-

---

*) Das alte Sprichwort sagt: Exempla sunt odiosa. Wir fügen also der obigen Anecdote von Klosterneuburg, die durch den Druck allgemein bekannt ist, noch ein Paar ebenfalls gedruckte bey. In der Biographie der Wilbirg heißt es, apud Pez, T. II. p. 240: Eodem tempore duo de eodem Conventu pro Praelatura ejusdem ecclesiae contenderunt, etc. Dieß geschah in St. Florian. In Lambach ereignete sich Aergeres. L. c. p. 45 et seq. Pars una quendam elegit Rapotonem, altera quendam Peronem . . . ad Laicorum se impudenter consilia transtulerunt et auxilia, omnesque res monasterii tam intrinsecas quam forinsecas, quas rapere et sublegere potuerunt, ut per eos regnare, immo tyrannizare possent, illis contulerunt. Quo . . locus ille adeo est depauperatus et attenuatus, ut fratribus necessaria penitus deperirent. Die Mönche wanderten nach Göttweih aus und blieben dort so lange, bis die Bischöfe von Passau und Würzburg aprum illum perversum utrumque ejecerunt, officio et beneficio privarunt.

**) Vita B. Berchtoldi, apud Pez, T. II. p. 93, et seq. Pauper eum (Bertholdum) adiit, ut eleemosynam acciperet. Misit protinus ad fratrem, qui pistoribus praeerat, jubens panem dare mendico. Negavit ille, esse sibi panes. Tunc vir Domini misit quendam monachum, nomine Erchengerum, ut videret an ita esset: et inventi sunt triginta panes. Illico convocatis Fratribus inobedientem propria manu, assumpto et alio adjutore, duris verberibus corripuit, et panes omnes in flumen projicere fecit. Eben so verfuhr

nungslos und unbarmherzig werden erst minder berühmte, gemeine und derbe Aebte die armen Brüder behandelt haben? Dergleichen Barbareyen aufgedunsener, hochfahrender Prälaten nöthigten mehreren Concilien Beschlüsse ab, durch welche dieselben zurecht gewiesen und ermahnt wurden, kleinere Vergehen ihrer Untergebenen in der Zukunft nicht wieder mit unverhältnißmäßigen Strafen zu belegen, und sich einer größeren Sanfmuth zu befleißigen. Mit noch mehr Schärfe mußten die Concilien verfahren, um die Klöster vor der ungeheuren Verschwendung der Prälaten und vor dem gänzlichen Untergang zu schützen. Das Uebel muß schon weit um sich gegriffen haben, sonst hätte sich das Concilium von Salzburg, dem auch mehrere Aebte beywohnten, wohl schwerlich entschlossen zu befehlen, daß die so oft gemißbrauchten Klostersiegel den Prälaten abgenommen, und den Capiteln jährlich genaue Rechnungen gelegt werden sollten. Nur dadurch wurde dem verderblichen Grundsatz: die Prälaten seyen unumschränkte Herren und Eigenthümer

---

kurz vorher der Markgraf Ottokar, als er die Kanoniker in Garsten abschaffte und Mönche dafür einsetzte. Er befahl ersteren, Mönche zu werden. Sie antworteten: Nondum sediſse eis animo tale propoſitum; arduam rem eſse; neminem ad hanc converſationem eſse cogendum, etc. Zuletzt fügten sie sich gezwungen in Ottokars Willen. Sed Domnus Eberhardus in ſuae manſit obſtinationis pertinacia immobilis. Jubetur itaque alligari et verberibus compelli ad conſentiendum. Tunc acquievit et iſte beatus. Wer hätte auch solchen tüchtigen Beweisen und einer so eindringenden Beredsamkeit lange widerstehen können? Das Mittelalter ging seine ganz eigenen Wege um das Ziel gewiß zu erreichen.

der Klostergüter, am sichersten Einhalt gethan, und eine getreuere Verwaltung derselben erzielet.

Daß dessen ungeachtet alle, oft gerügte und abgestellte Mißbräuche und Gebrechen nicht nur bey Klöstern, sondern auch bey Bisthümern und Pfarren immer neuerdings wieder zum Vorschein kamen, davon lag eine der vorzüglichsten Ursachen in der Befreyung des Clerus von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und von der Mitaufsicht des Landesfürsten über geistliche Personen und Besitzungen. Mochte das moralische Betragen des Clerus auch bis zum öffentlichen Aergerniß ausgeartet seyn, so durfte die weltliche Regierung, durch päpstliche Exemptions-Gebothe eingeschränkt, es dennoch nicht wagen, auch durch die gerechteste und nothwendigste Ausübung ihrer höchsten Gerichtsbarkeit dem Uebel Einhalt zu thun. Der einzige, ihr vergönnte Schritt war, sich an den Bischof zu wenden und ihn dringend aufzufordern, seiner Pflicht Genüge zu leisten. Wie wenig aber gewöhnlich auch dann noch erfolgte, haben wir aus dem Beyspiele des Bischofs Bernhard gesehen.

Einer durchgreifenden, gründlichen Verbesserung der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt standen damahls noch ganz unübersteigliche Hindernisse entgegen. Zu der Exemption des Clerus von aller weltlichen Gerichtsbarkeit kam noch eine allgemein herrschende Rohheit, gepaart mit einem grossen Mangel einer wissenschaftlichen Bildung. An bischöfliche Seminarien oder an öffentliche Erziehungsanstalten für die Geistlichen wurde gar nicht gedacht. Die Universitäten in Prag und Wien entstanden erst in den späteren Jahren des vierzehnten Jahrhunderts, und auf der letzteren blieb die

theologische Facultät durch den Eigensinn des Papstes bis zum Jahre 1384 ausgeschlossen. Wohin sollte sich der wißbegierige Jüngling wenden um sich gehörig auszubilden? Mangelte ihm das Vermögen nach Italien oder Frankreich zu ziehen, so mußte er sich mit dem Unterrichte begnügen, der von Pfarrern auf dem Lande *) und in Klosterschulen, so gut oder schlecht es gehen mochte, immer noch ertheilet wurde. Die literarische Betriebsamkeit in Klöstern hat in Vergleich mit der früheren unter den Carolingern, ohne Zweifel abgenommen, aber aufgehört hat sie doch niemahls. Noch immer dauerten die Klosterschulen fort **); noch immer

*) Dalham, p. 141, in der Note. Gewöhnlich arteten dergleichen Studenten in fahrende Schüler aus, von welchen wir schon weiter oben weitläufiger gesprochen haben.

**) Daß die Benedictiner in ihren Klöstern immer Schulen hatten, bedarf keines Beweises; ihre Regel hat sie dazu verpflichtet. Aber auch Klöster anderer Orden ertheilten einen öffentlichen Unterricht im Lesen und Schreiben, und bildeten Jünglinge zum geistlichen Stande. Dieß geschah auch in St. Florian. Im Jahre 1234 erscheinet in einer Urkunde: Walchunus scolasticus de domo S. Floriani, in meinen Beyträgen, Thl. II. S. 482. — In der Biographie der Wilbirg heißt es, apud Pez, T. II. p. 260: Fuit quidam sacerdos ejusdem ecclesiae frater et Scolasticus, nomine Walchunus. Auch die dortigen Schüler werden erwähnet, p. 265: Pueri scholares, qui ad eam, quando volebant, veniebant et recedebant, eam quantum poterant informabant. — Der Verfasser der Chronik, apud Rauch, T. I. p. 224, studierte in St. Florian. Bey dem Jahre 1297 erzählt er: Eodem anno festo beati Georii intraui Scolas S. Floriani. — Ad annum 1308, p. 229; Eodem anno ordinem Subdyaconatus pentecosten recepi. Bald hernach wurde er Pfarrer in Grünbach. —

beschäftigten sich die Mönche mit dem Lesen und Abschreiben vieler schlechten, mitunter auch mancher nützlichen Bücher, und sogar auch der alten Classiker *). Und wie traurig sähe es allenthalben mit der Ländergeschichte aus, hätten die Klosterleute keine Chroniken geschrieben und uns nicht viele tausend Urkunden aufbewahret und dem Untergang entrissen? Ist das vierzehnte Jahrhundert gleich

---

Da aber die Schulen nur von Wenigen besucht wurden, nahm die Unwissenheit unter dem gemeinen Volke so sehr überhand, daß viele Erwachsene nicht einmahl das Vater Unser hersagen konnten. Dem Abt Berthold von Garsten verursachte dieses gar oft große Mühe. L. c. p. 95. Habebat in confessionum auditione consuetudinem . . perscrutari, si Katholicam fidem teneret, si sciret Dominicam orationem, . . et sicubi in Dominica oratione, ut assolet, titubabant, tenebantur, donec pia instantia apprehenderent, quod ignorabant. Sic faciebat eleemosynam a se accipientibus. Interrogati, an Dominicam scirent orationem, si nesciebant, benignissime docebantur. — Vierthaler behauptet in seiner Geschichte des Schulwesens, Thl. I. S. 124, daß sich die Volksschulen in Oesterreich seit dem dreyzehnten Jahrhundert sehr vermehret haben, und beruft sich auf die scholas der Adamiten. Doch diese waren nur Einigungen der Sectirer.

*) Der Mönch Heinrich von Göttweih hatte die Griechische Zeitrechnung des Dionysius, und den Thimäus des Plato. Pez, Thesaurus anecdot. T. II. Dissertat. isagog. p. XI. Lateinische Classiker hatte man in den meisten Klosterbibliotheken. Vorzüglich beliebt war Lucan. — Gotthard wurde im Jahre 1007 Abt in Kremsmünster. Er schrieb nach Tegernsee: Mittite nobis librum Horatii et epistolas Tullii. Marianni, Pachmayr, Series abbatum monasterii Cremifan. P. I. p. 39. Man könnte eine Reihe ähnlicher Notizen anführen, daß die Lateinischen Classiker in den Oesterreichischen Klöstern gelesen und abgeschrieben wurden.

nicht so fruchtbar an berühmten oder doch nützlichen Schriftstellern gewesen als mehrere frühere Jahrhunderte: so haben sich doch einige auch damahls durch Fleiß und Kenntnisse, so gut es die Zeiten erlaubten, vortheilhaft ausgezeichnet, und ohne Klöster hätte die allgemeine Unwissenheit einen noch weit höheren Grad erreicht.

Zu diesem Rückwärtsschreiten der Klöster in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht haben nebst den angeführten Ursachen auch noch folgende beygetragen: Die gar zu große Vermehrung der Mönchsorden, und irrige Ansichten des Endzweckes ihres Daseyns.

In mehr als Einem Welttheile hatte sich des h. Benedict zahlreiche Familie unsterbliche Verdienste um die Menschheit erworben, die auch allgemein mit Dank anerkannt worden. So viel Ruhm und auch die Belohnungen, die den Benedictinern zu Theil wurden, reitzten allmählig auch andere Männer an, etwas Aehnliches zu Stande zu bringen und Stifter neuer Orden zu werden. Chrodegang hatte eine Regel entworfen; Bernhard, Norbert und noch mehrere Andere folgten ihm nach. Um Gott und den Menschen zu dienen hätten diese Ordensregeln hingereicht; aber man begnügte sich damit immer noch nicht, und wollte die schon bestehenden Orden durch neue übertreffen. Gewöhnlich wurde ein jeder dieser neuen Orden wie ein neugebornes, hoffnungsvolles Kind mit Freude aufgenommen und mit zärtlicher Liebe gepflegt, denn die älteren Klosterinstitute hatten den Reitz der Neuheit verloren. Aber bald mußte man wahrnehmen, daß man sich mit schönen Hoffnungen getäuscht habe. Und da des Ordensstiftens kein Ende war, traten

Päpste und Concilien mit Verbothen dagegen auf, um dem wuchernden Uebel Einhalt zu thun. Doch es war schon zu spät. Und weil man sich scheute die päpstlichen Bestätigungen mancher sonderbaren Orden zurück zu nehmen, so vermehrte sich die Zahl unwissender und untauglicher Mönche zum Schaden der Kirche und des Staates mit jedem Jahre. Bald zeigte es sich, welche Früchte man von ihnen zu erwarten hätte. Die Familie der Franziskaner entzweyte sich unter ihren zahlreichen Mitgliedern über die Länge und Breite der Kapuze und über die Armuth Christi, von der sie der erstaunten Welt eine neue Probe geben wollten. Ihr vermeinter heiliger Eifer riß sie nicht nur zu einem unversöhnlichen Haß unter einander, sondern auch zur Widersetzlichkeit gegen den Papst fort, den sie einen Ketzer, sogar den Antichrist nannten. Und büßten dergleichen faselnde Schwärmer so großen Frevel auf dem Scheiterhaufen, so wurden sie von andern, eben so verkehrten Mitbrüdern als heilige Märtyrer und standhafte Bekenner des wahren Glaubens gerühmt und verehret. Leute von solcher Denkungsart können unmöglich viel Gutes zur Ehre Gottes und zum Besten ihrer Mitmenschen wirken und stiften. Die zu Lyon auf der allgemeinen Kirchenversammlung im Jahre 1272 versammelten Bischöfe sind von dieser Wahrheit so überzeugt gewesen, daß sie sich für verpflichtet hielten, der übermäßigen Vermehrung der Orden und der gar zu großen Ausbreitung der Bettelmönche durch ein eigenes Dekret Einhalt zu thun *),

*) Concil. Lugdun. II. Decret. 23. Religionum diversitatem nimiam, ne confusionem induceret, Generale Concilium Lateranense IV. consulta prohibitione ve-

welches aber von den späteren Päpsten wenig geachtet und gar oft übertreten wurde.

Nimmt man noch die vielen Beschlüsse dazu, welche von mehreren Concilien zu einer nöthigen Reformation der Klöster erlassen worden, so läßt sich eine Verschlimmerung derselben und auch zugleich die Folgerung keineswegs läugnen, daß die Mönche in früheren Jahrhunderten ungleich mehr ersprießliche Dienste geleistet haben als ihre späteren Nachfolger.

Die Neigung der Menschen, die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart preisend zu erheben, hatte damahls vielen Grund, denn in der That haben die alten Klöster einen ungleich größeren Nutzen gestiftet als die jüngeren in den folgenden Zeiten. Dieser Uebelstand erregte den frommen Wunsch

---

tuit. Sed quia non solum importuna petentium inhiatio illorum postea multiplicationem extorsit, verum etiam aliquorum praesumtuosa temeritas diversorum Ordinum, praecipue Mendicantium, quorum nondum approbationis meruere principium, effrenatam quasi multitudinem adinvenit: repetita constitutione districtius inhibentes, ne aliquis de cetero novum Ordinem aut Religionem inveniat, vel habitum novae Religionis assumat. Cunctas affatim Religiones et Ordines Mendicantes . . perpetuae prohibitioni subjicimus. — Der Abt Bernhard von Alteich, der 1317 gestorben ist, klagte in einem seiner Briefe einem ungenannten Bischof sehr über die Zudringlichkeit der Mendikanten, apud Pez, Cod. diplom. P. II. p. 213, n. 25. Ne locustae, se jam quasi super omnem terrae superficiem dispergentes, cuncta virentia Cleri devastent, expedit, ut Corpus ecclesiasticum sic mutuo se confoveat et ita coadunet, ut totam ejus substantiam illud genus non absorbeat, quod se nihil habere praedicans indesinenter depascitur aliena, etc.

nach Verbesserung dieser Corporationen, und immer lauter ließen sich, vorzüglich im fünfzehnten Jahrhundert, viele Stimmen vernehmen, welche eine allgemeine Reformation des Clerus und der ihn betreffenden Satzungen verlangten. In Rücksicht der Klöster schien die Sache schon damit sehr leicht abgethan zu seyn, wenn man sie zu ihrer ursprünglichen, sehr hoch angerühmten Verfassung zurückführte. An mehreren Orten wurde dazu auch wirklich der Anfang gemacht. Man reformirte die Klöster, aber ganz nach der Weise des kurzsichtigen Mittelalters. Die Verbesserungen betrafen größtentheils gleichgültige Nebendinge: den Zuschnitt der Haare und Kapuzen; ein unnützes Stillschweigen; einen unbequemen Schlaf in einem gemeinsamen Schlafzimmer; einen überaus beschwerlichen Chorgesang; erdrückende Ceremonien. Da man den Mönchen vorschrieb, was sie in jeder Minute thun sollten; da ihnen ein jeder Schritt für alle Stunden des Tages vorgezeichnet war, sanken sie zu Maschinen herab, die nicht denken, nicht selbstständig handeln durften, sondern sich nur ganz nach dem Willen eines Andern bewegen sollten, der nicht immer ein Muster der Tugend und Weisheit war. So dachte man sich die erhabenen Beyspiele der Vergangenheit, denen man sich nach mehreren Jahrhunderten unter ganz veränderten Verhältnissen wieder gleich stellen wollte. Ein vergebliches Bemühen! Ein verderblicher Mißgriff! Wären die alten Mönchsinstitute wirklich so beschaffen gewesen, wie man sich dieselben späterhin dachte, so haben sich seit so langer Zeit Völker und Länder gar sehr geändert. Was damahls vortreffliche Dienste leistete, paßte nicht füglich mehr in die nene Ordnung

der Dinge, und mußte sich selbst nach Zeit und Umständen ändern um nicht unnütz zu werden. Wer könnte von einer menschlichen Erfindung erwarten, daß sie gleich bey ihrem Ursprung schon den höchsten Grad der Vollkommenheit sollte erreicht haben? Welche menschliche Einrichtung, welches menschliche Gesetz, vorzüglich für Disciplinar-Gegenstände, konnte unabänderlich für alle Zeiten, für alle Menschen passen? Und doch war man verblendet genug, so auffallend irrige Voraussetzungen als beseligende Wahrheiten aufzunehmen und war vollkommen überzeugt, daß es gut gehen müsse, wenn man alte, vielmehr schon ganz veraltete Dinge wieder ins Leben zurückriefe und dem neueren Deutschland die Gestalt verschaffte, die es zu den Zeiten eines heiligen Severin, Rupert, Virgilius und Bonifazius gehabt hat. Es ist möglich, sagt ein bekannter Schriftsteller, daß wir durch allerley gewaltsame Versuche endlich etwas anderes hervorbringen, aber das Alte wird nie wieder neu, und die Herstellung alter Formen ist nicht die Wiederherstellung des alten Geistes. Jene werden, unversöhnt mit dem neuen Geiste und Bedürfniß, nur drückend seyn statt wohlthätig, und nur zu größerem Verderben wieder zertrümmern.

Die guten Leute wußten nicht was sie verlangten. Aus Vorliebe zum Alterthum, das sie zu wenig kannten; aus übertriebener Hochschätzung alter Statuten, die auf veränderte Zeiten nicht mehr paßten; aus voller Ueberzeugung, daß eine Abänderung und Verbesserung häufiger Gebrechen, die sich an dem Clerus überhaupt, und insbesondere in den Klöstern zeigten, unentbehrlich geworden, hielten sie dafür, daß man nichts Heilsameres vorneh-

men könne, als allen Neuerungen, guten und schlechten, Einhalt zu thun, und das ehrwürdige Alterthum in seinem vollen Glanze wieder herzustellen *). Mit den Mönchen und dem niederen Clerus glaubte man bald fertig zu werden; diesen durfte man nur scharfe, alterthümliche Regeln vorschreiben. Den geistlichen Oberen traute man zu, daß sie sich zu gleichförmigen Verbesserungen freywillig entschließen würden. Aber man täuschte sich. Und wenn man sich auch nicht getäuscht hätte, so ging doch noch gar Vieles ab, die neueren Zeiten wieder in die lieben guten alten umzubilden. Es hätten auch die alten Gothen, Franken, Schwaben, Sachsen und Bayern mit ihren Königen und Herzogen, mit ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen: kurz, es hätte die alte Barbarey und Unwissenheit wieder zurückkehren und neuerdings von vorne her anfangen müssen, und man hätte auch die alten Wälder und Sümpfe nöthig gehabt, damit die Mönche von neuem leisten könnten, was ihre braven Vorgänger so rühmlich vollbracht haben. Also sollte man wie in China, Arabien und anderswo immer unverrückt beym Alten stehen bleiben? keinen Schritt vorwärts machen? nichts Neues auffinden, um dem Alten keinen Abbruch zu thun? Hätte man vielleicht auch die alten peinlichen und bürgerlichen Gesetze nicht abändern, die Ordalien, das Fehde- und Raubrecht nicht abschaffen, die Leibeigenschaft und unzählige Privilegien, die dem Staate schädlich waren, nicht

---

*) Seneca, De vita beata. c. 1. Nihil ergo magis praestandum est, quam ne pecorum ritu sequamur antecedentium gregem, pergentes, non qua eundem est, sed qua itur.

aufheben sollen? Hätten vielleicht auch die Fürsten und der Adel sich keine unnütze Mühe geben sollen um lesen und schreiben zu lernen? Der Erfolg hat es gezeigt, wie wenig von jeher dergleichen Plane, welche die späteren Jahrhunderte in das Mittelalter wieder zurücksetzen wollten, gedeihen konnten. Der Mann, der Kindheit und dem Jünglingsalter entwachsen, will sich nicht immer gängeln lassen und wird einer ewigen Vormundschaft überdrüssig. Er findet sich dadurch beschämt und beleidiget, daß stets Andere für ihn denken wollen und ihm nichts übrig bleiben sollte, als ihnen ein bloßes Werkzeug abzugeben. Wer die einzig wahre Reform versäumt: fortzuschreiten mit seinen Zeitgenossen in Kenntnissen, in mehr gebildeten Sitten, in wahrer Tugend; wer eigensinnig beym Alten, das nicht mehr taugt, verharren will; wem der Zuschnitt des Kleides und Haares, oder eine gewisse alte Lebensweise das Theuerste und Wichtigste seines Lebens ist, und wer in blindem Eifer als Feind und Verfolger alles Neuen ohne Unterschied auftritt, der hat sich selbst das Urtheil ausgesprochen. Eben so unklug und lächerlich erscheinen uns aber auch diejenigen, welchen alles Alte ohne Unterschied mißfällt, und die allen, schon lange bestehenden Formen, Sitten und Gewohnheiten als unversöhnliche Feinde entgegentreten, sie bekämpfen und neu umschaffen wollen. Diesen möchten wir eine größere Bedachtsamkeit in ihren Urtheilen empfehlen, und sie auf den goldenen Spruch des heiligen Paulus aufmerksam machen: Prüfet Alles, und das Gute behaltet.

Doch wozu so viele Worte über eine ohnehin allgemein bekannte Sache? Wünschenswerth wäre es, daß sich die bisher nie übereinstimmenden Urthei-

le über einen so klaren Gegenstand endlich einmahl doch vereinigen möchten *). Als man in der ungestümen Aufklärungs-Epoche allen Klöstern ohne Unterschied das Todesurtheil freudig aussprach, machte man vielen derselben den nicht ungegründeten Vorwurf, daß sie über den alten Leisten halsstarrig festhielten, keine Fortschritte im Besserwerden und in einer dem Staate nützlichen Brauchbarkeit gemacht haben. Man warf ihnen vor, daß sie sich weder in der Seelsorge noch in wissenschaftlichen Fächern ausgezeichnet haben. Von der anderen Seite wurde ein gewaltiger Lärm erhoben, daß Gott geweihte Asceten abgehalten werden, ihren heiligen Gewohnheiten, Betrachtungen, Chorgesängen und andern frommen Uebungen gehörig abzuwarten; daß man sie nöthige ihren Ordenshabit abzulegen, ihre Cellen zu verlassen und sich unter die leidigen Weltmenschen zu begeben, um dort nach ihrem besten Vermögen einige Dienste in der Seelsorge zu thun.

---

*) Die Sammlung von Schmähschriften gegen die Klöster machte eine ziemlich beträchtliche Bibliothek aus. Noch vor einigen Jahren wetteiferten gleichsam viele Schriftsteller mit einander, wer von ihnen die reichhaltigste Ader von Witz, Spott und Schimpf wider die Klosterleute ohne Unterschied besitze. Ohne Bedenken verletzte man vielfach die historische Wahrheit, und oft sogar allen Anstand, den man unter Humanität und Urbanität begreift. Der Verfasser der Bona Clericorum causa zog einen Schwarm von Nachbethern und Uebersetzern nach sich. Auch in Wien erschien dieses Büchlein 1782 in Deutscher Sprache. Es traten einige Vertheidiger der Klöster auf, lieferten aber größtentheils unschmackhafte Früchte. Erst von gelehrten Protestanten mußten die Katholiken zu ihrem Erstaunen vernehmen, daß an den Klöstern doch nicht Alles verwerflich, Manches sogar lobenswerth sey.

Beyde Theile sprachen nach ihrer Ueberzeugung. Wenn es aber unter den Aufklärern einige gab, welche ebenfalls den Wunsch äußerten, alle geistliche Corporationen zu ihrem ursprünglichen Stande zurück zu führen, so sprach aus diesen Feinden alles Alten gewiß nicht Ueberzeugung sondern eine verkappte Bosheit, denn unmöglich kann es einem denkenden, für das allgemeine Beste besorgten Manne Ernst seyn, die ersten unvollkommenen Versuche einer Gesellschaft gegen verbesserte, viel erprobte und den Zeiten anpassende Institutionen vertauschen zu wollen.

Was Klöster zu leisten im Stande sind, haben die Mauriner, Blasianer, und in Oesterreich Melk, Göttweih und Kremsmünster gezeigt; andere werden ihrem Beyspiele folgen *) Hätte man ihnen viel früher einige hemmende Fesseln abgenommen, die sie selbst nicht füglich ablegen konnten, und hätten die Regierungen früher ihren ernsten Willen ausgesprochen, daß Klosterleute sich um die Seelsorge und die Wissenschaften Verdienste sammeln sollten: so wäre die lange geforderte Reform auch viel früher erfolget, und wir sähen jetzt schon die reichlichsten Früchte davon. Es ist aber die gegründetste Hoffnung vorhanden, daß sie bald erfolgen werden.

Zum Beschluß der Würdigung des moralischen Zustandes der Klöster halten wir es für wohlgethan,

---

*) Ueber religiöse Gesellschaften als klösterliche Vereine. Augsburg, 1817. S. 31. Zweyte Abhandlung. In welchem Verhältnisse stehen die religiösen Gesellschaften als klösterliche Vereine zur Philosophie, zum Staate und zur Religion?

noch eine Bemerkung über die Gelübde der Mönche beyzufügen. Wir sprechen aber hier ausschließend nur von ihrem Schwur des lebenslänglichen Verbleibens in dem Kloster, in welchem sie aufgenommen worden, die Probezeit ausgehalten und die Profeß abgelegt haben.

Daß es unter den vielen tausend Mönchen keine ungerathenen, keine mißvergnügten soll gegeben haben, ist nicht denkbar. Kein Stand auf der Welt kann sich rühmen lauter rechtschaffene, ihren Pflichten getreue und taugliche Mitglieder aufzählen zu können. Es hat von jeher fromme, fleißige Klosterleute, aber zugleich auch einige Wüstlinge gegeben, die keineswegs für diesen Stand paßten, und ihn durch Ungezogenheit und Ausschweifungen entehrten. Manche derselben bekümmerten sich wenig um ihre Gelübde, führten ein flottes Leben, verließen, um allem Zwange zu entgehen, das ihnen verhaßte Kloster, mengten sich unter die Weltleute und lebten nach derselben Sitte mit ihnen. Auch davon finden sich mehrere Beyspiele in der Geschichte, daß unbändige, verbrecherische Mönche von ihren Prälaten und Capiteln aus dem Kloster verstossen und ihrem Schicksale sind überlassen worden. Ueber dergleichen Fälle hat man in verschiedenen Zeiten verschieden gedacht und geurtheilet, was aus den folgenden geschichtlichen Zeugnissen erhellet.

Hatte ein Mönch leichtsinnig sein Kloster verlassen und reuete ihn später sein übereilter Schritt, und wollte er wieder in dasselbe zurückkehren: so verboth der heilige Ambrosius, einen solchen Ausreisser neuerdings in das Kloster aufzunehmen. Ganz dasselbe hat auch Basilius den Klöstern vorgeschrieben; einem entsprungenen Mönche durfte man nicht

einmahl das ganz gewöhnliche Gastrecht zu Theile werden lassen *). Die Römischen Kaiser haben nach verschiedenen Ansichten hierüber Gesetze erlassen. Justinian verboth zwar aus dem geistlichen Stande zu treten; hatte sich aber jemand dieses Vergehens schuldig gemacht, so wurde er zur Rückkehr nicht genöthiget, aber zu allen bürgerlichen und militärischen Aemtern für untauglich erklärt, und zur Dienstbarkeit der obersten Ortsbehörde verurtheilet **). Ganz anders lautet eine Verordnung des Kaisers Leo. Geistliche und Mönche, welche ihr Ordenskleid abgelegt haben und in den Stand der Layen zurückgetreten sind, sollten seinem Gesetze gemäß gezwungen werden, das geistliche Kleid neuerdings wieder anzunehmen ***).

Die Könige der Franken waren entsprungenen Mönchen sehr abhold und wachten strenge darüber, daß sich kein Ordensmann unter irgend einem Vorwand von seinem Kloster entfernte. Nach einem berühmten Orte wallfahrten, wurde für ein Gott

---

*) Thomassini, T. II. p. 37, n. 11 et 12. Hoc delicati non potuerunt ferre. Abierunt, deinde volentes redire non sunt recepti. Und Basilius sagt: Qui se ipsum semel Deo devovit, hic si ad aliud vitae genus transierit, sacrilegii se scelere obstrinxit . . Hujusmodi hominibus nullo modo aperiantur fratrum januae, ne si praetereuntes quidem, ut tecto recipiantur, ad ipsos diverterint.

**) L. c. p. 41, n. 10. Nemo clericatum suum relinquens saecularis fiat; nam et dignitate militiave, quam adeptus est, nudabitur, et municipii sui Curiae tradetur.

***) L. c. Clericos atque monachos, qui habitum mutarunt et laici facti sunt, etiam invitos habitui pristino restitui praecipiunt.

wohlgefälliges, sehr verdienstliches Werk geachtet; und doch untersagte es K. Pipin im Jahre 755 den Mönchen, wenn sie nicht die Einwilligung ihres Abtes dazu erhalten haben. In Einem Falle gestattete er ihnen jedoch ihr Kloster zu verlassen und in ein anderes zu wandern: wenn nähmlich ein Convent durch die Nachlässigkeit oder schlechte Wirthschaft des Abtes so tief in Verfall gerathen, daß Layen von demselben Besitz genommen haben. Wer seinen Gelübden auch dann noch treu bleiben wollte, konnte sich in ein anderes begeben *). Ein anderes Fränkisches Gesetz stimmt mit der oben angeführten Verordnung K. Justinians größtentheils überein **). Die Gesetze Carl des Großen und seiner Nachfolger dringen aber wieder sehr darauf, daß Mönche unter keinem Vorwand ihre Klöster verlassen oder ihren Gelübden entsagen dürfen ***).

Doch das derbe Mittelalter bekümmerte sich wenig um Sittengesetze, und während einige Mönche oft mit übertriebener Strenge gegen ihren Körper grausam wütheten, überließen sich andere mit Ver-

---

*) Baluz. T. I. p. 172. c. 10. Seit den Zeiten Carl Martells, der Bisthümer und Klöster seinen Vasallen verliehen hat, wird sich dieses oft ereignet haben.

**) L. c. p. 905. Capitul. L. V. c. 379. Si monachus monasterium suum dimiserit, omnia bona sua ipsius, et quae in monasterium introduxit, et quae non introduxit, dominio monasterii sint, et ipse officio Praesidis servire cogatur.

***) L. c. p. 223. Capitul. Caroli M. de anno 789, c. 25. Ut Clerici et monachi in suo proposito et voto, quod Deo promiserunt, permaneant. — p. 617. Capitul. Ludovici Pii, de anno 819, c. 18. Ut Clerici et monachi et servi fugitivi ad loca sua redire jubeantur.

letzung alles äußeren Anstandes schamlos mancherley Ausgelassenheiten: Trink- und Spielgelagen in Gasthäusern, und öffentlichen Possenspielen pöbelhafter Gaukler, in deren Gesellschaft sie das Land durchstreiften. Vergebens widersetzten sich diesem Unwesen mehrere Concilien, und erneuerten immer fruchtlos sehr heilsame Verordnungen gegen derley Sittenlosigkeit und gegen das ärgerliche Ausreißen und Entfliehen der Mönche aus ihren Klöstern. Wir heben aus den Beschlüssen der Concilien nur einige Belege aus, welche leider beweisen, daß sich auch die Oesterreichischen Klöster vor solchem Unfug nicht rein erhalten haben *). Unsere vaterländischen Chroniken, Biographien und Urkunden machen von ähnlichen Ausschweifungen ebenfalls Erwähnung. Papst Innocenz der Dritte hat das Kloster Baumgartenberg 1209 unter seinen besonderen Schutz genommen und demselben mehrere Privilegien verliehen. Unter andern Dingen kommt in der hierüber ertheil-

*) Dalham, p. 118. Concil. Salisburg. de anno 1274, c. 2. Abbatibus praecipimus et mandamus, ut monachos fugitivos in saeculo divagantes revocari procurent. Et quod in singulis monasteriis carcer fiat, in quo incorrigibiles seu alias delinqnentes enormiter monachi, prout culpae qualitas exigit, recludantur. — Ibidem, p. 127. Concil. de anno 1281, c. 6. Inhonestos et indecentes Religiosorum discursus amputare volentes determinamus, ut quicumque Praelatus monachum fugitivum vel ejectum ad admonitionem episcopi, Rectorum vel visitatorum ordinis non receperit, ex tunc sit a temporalium administratione suspensus, donec recipiat monachum vagabundum; ut inquietos et inobedientes coercere possint per poenas in sua regula constitutas, et mancipare carceribus penitus incorrigibiliter obstinatos, etc.

ten Bulle auch folgende Stelle vor: Wir verbiethen, daß ein Conventual nach abgelegter Profeß das Kloster ohne Erlaubniß des Abtes verlasse. Begibt sich einer ohne desselben schriftliche Bewilligung auf die Reise, so darf ihn niemand bey sich behalten. Machte sich ein Kloster dieses Fehltrittes schuldig, so seyd ihr befugt, gegen die dortigen Mönche und Layenbrüder ein dem Orden gemäßes Strafurtheil zu fällen *). Innocenz muß vom Entweichen der Mönche gehört haben, sonst würde er wohl nicht diese Verordnung erlassen haben. Ein anderes Beyspiel der Untreue gegen das Ordensgelübde findet sich in der Biographie der freywillig eingeschlossenen Wilbirg. Gutolf, Mönch eines Klosters in Unterösterreich, schwang sich bis zur Würde eines Abtes, trieb es aber so arg, daß man sich genöthiget sah ihn seines Amtes zu entsetzen. Mit Schande bedeckt entfloh er ins Ausland, wo er einen kümmerlichen Lebensunterhalt fand. Es verfloß eine längere Zeit, bis er endlich wieder den Entschluß faßte in sein Kloster zurück zu kehren **).

Aber nicht nur vom Entspringen der Mönche aus ihren Klöstern finden sich mehrere Fälle in un-

---

*) Meine Beyträge, Thl. III. S. 412. Prohibemus insuper, ut nulli fratrum uestrorum post factam in monasterio uestro professionem fas sit sine abbatis sui licentia de eodem loco discedere. Discedentem uero absque communium litterarum uestrarum cautione nullus audeat retinere. Quod siquis forte retinere presumpserit, licitum sit uobis in ipsos monachos uel conuersos regularem sententiam promulgare.

**) Vita Wilbirgis, l. c. p. 247. Terram egressus apud alienos multis diebus vix locum licet debilem obtinuit mansionis.

seren alten Geschichten, sondern auch davon, daß sich Prälaten mit ihren Capiteln, manchmahl auch Bischöfe das Recht herausnahmen Mönche aus dem Kloster zu verjagen, und auf diese Weise ein begangenes Verbrechen durch ewige Verweisung aus dem Profeßhause zu bestrafen. Wir führen auch davon einige Beyspiele an. Der Abt Sigebald von Lambach ist im Jahre 1116 gestorben *). Die dortigen Mönche schritten zur Wahl eines neuen Vorstehers, waren aber so uneinig, daß sie, in zwey Partheyen getheilet, den Rapoto und den Pero zu Aebten erhoben. Nun war es um Ordnung und klösterliche Zucht im Hause geschehen, denn es gab zwey herrschsüchtige Gebiether im Kloster, und ein jeder derselben both alle seine Kräfte auf, den Nebenbuhler zu verdrängen und sich die Alleinherrschaft zu erringen. Es wurden von ihnen weltliche Herren zum Beystand herbeygerufen und an sie die Klostergüter vergeudet, damit sie die Fehde beyder Aebte auskämpfen möchten. Als endlich eine gänzliche Erschöpfung des Vermögens eingetreten war; als die Mönche anfingen an allem Nöthigen Mangel zu leiden, und Arme uud Reisende vergeblich die allgemein übliche Gastfreyheit ansprachen: faßten die Conventbrüder einmüthig den Entschluß, diesen Ort unseliger Verwirrung und ärgerlicher Verschwendung zu verlassen. Nur wenige blieben zurück um dem Gottesdienste und der Seelsorge abzuwarten, die übrigen wanderten nach Göttweih, wo sie der Abt freudig empfing und freundlich beherbergte. Der Landesfürst wollte oder durfte sich diesem Unwesen nicht widersetzen, denn die alten Kirchenge-

*) Hoheneck, Thl. I. S. 557.

setze wiesen alle geistlichen Streitsachen vor das Gericht des Bischofs; und so geschah es, daß dem öffentlichen Aergerniß in Lambach viel zu spät Einhalt geschah.

Der Ruf dieses schändlichen Ereignisses drang endlich bis zu den Ohren des Bischofes von Würzburg, welcher der natürliche Schutzherr des Klosters war, denn Adalbero, sein Vorfahr, hatte Lambach von seinem Erbgut gestiftet. Da die geistliche Gerichtsbarkeit aber vom Bischofe von Passau mußte ausgeübt werden, so verbanden sich beyde Bischöfe das Kloster Lambach vom Untergang zu erretten, und Ordnung und Ruhe herzustellen. Die beyden herrschlustigen, verschwenderischen Aebte wurden abgesetzt und aus dem Kloster verjagt. Sie schweiften dann in der Irre herum, und kamen nicht wieder zum Vorschein: ein Beyspiel der Entsetzung vom Amte, des Fortschaffens und des Austrittes aus dem Kloster. Hierauf kehrten die Mönche von Göttweih wieder nach Hause zurück und wählten einstimmig einen neuen Abt. Das Kloster Lambach erhohlte sich allgemach von den erlittenen Drangsalen, und blühte von Neuem wieder auf *).

Der zu seiner Zeit merkwürdige Abt Berthold von Garsten hatte einen gleichnahmigen Neffen bey sich im Kloster, der ihm durch manche Unbesonnenheit gar oft lästig fiel und Verdruß verursachte. Da der Junge sich viel darauf zu Gute that, den Onkel zum Prälaten zu haben, entfernte ihn dieser von sich und schickte ihn nach Göttweih. Dort wurde er

---

*) Pez, T. II. p. 45 et seq. Sic dilapidatores infausti et infesti, lege gyrovagorum ubique circumcursantes, ulterius in regione non comparuerunt.

Conventual, benahm sich aber wieder so unruhig und regellos, daß er aus dem Kloster verwiesen wurde. Eine lange Zeit schwärmte er, keiner geistlichen Körperschaft angehörend, im Lande herum, und starb zuletzt in der Fremde *). — Von dem verrufenen Propst Hadmar von Klosterneuburg haben wir weiter oben schon gesprochen. Er wurde von den bischöflichen Klostervisitatoren abgesetzt, flüchtete sich, wollte sich mit gewaffneter Hand auf seinem Posten behaupten, mußte weichen und verschwand aus der Geschichte seines Klosters. Sehr wahrscheinlich ist auch er als Ausgestossener gestorben, und nie wieder für einen Mitbruder erkannt worden.

Im Kloster St. Florian bestand ein altes, seltsames Hausgesetz, vermöge dessen ein jeder Conventual, der einen seiner Mitbrüder verläumdete oder einen schuldlosen eines Verbrechens beschuldigte, auf immer aus dem Hause verstossen, und aller Gemeinschaft mit dem Convente beraubt wurde. Diese Strafe schien dem Propst Einwik und seinen Capitularen zu schwer. Zugleich befürchteten sie, daß so ein Verstossener an seinem Seelenheile Schaden leiden könnte. Dieß bewog sie 1299 mit Bewilligung des Bischofes Bernhard von Passau das strenge Gesetz aufzuheben, und an dessen Stelle eine mildere Strafe für Verläumder zu bestimmen. Es wurde also festgesetzt: Wenn ein Conventual einen andern fälschlich eines Verbrechens zeihet und dadurch seine Ehre kränkt, so muß er, wenn die Verläumdung

---

*) Vita Bertholdi, l. c. p. 96. — Dergleichen Verwiesene findet man in den Klostergeschichten aller Länder. Cf. Du Fresne, v. Fraternitas, p. 695

erwiesen ist, mit demüthiger Unterwerfung in den Klosterkerker wandern. Sträubt er sich gegen diese Strafe, so bleibt er ein ganzes Jahr verhaftet um Buße zu thun. Flieht er aus dem Gefängniß, oder wird er mit Gewalt aus demselben befreyet, so bleibt ihm die Wiederaufnahme ins Kloster so lange versagt, bis er ein ganzes Jahr im Kerker zugebracht hat, von dem ihn der Prälat und das Capitel nur aus wichtigen Gründen lossprechen können. Nach überstandener Strafzeit nimmt der Verläumder in der Kirche auf immer den letzten Platz unter den Mitbrüdern ein, und hat im Capitel keine Stimme. In seine vollen Rechte kann er durch den Propst und die Capitularen nur dann wieder eingesetzt werden, wenn er sich viele neue Verdienste zur Lossprechung gesammelt hat. Zu diesem neuen Gesetze wurde noch ein Zusatz gemacht: Droht ein Conventual einem Mitbruder den Tod, so muß er gutwillig in den Kerker gehen. Widersetzt er sich, so wird er mit Gewalt in denselben geführt und bleibt so lange eingesperrt, bis er nach Ermessen des Prälaten und Capitels sein Vergehen abgebüßt hat *).

Wir enthalten uns aller Bemerkungen über diese und alle anderen Gesetze, die wir im Verlauf der gegenwärtigen Abhandlung über Oesterreichs kirchliche Angelegenheiten berühret haben; der Geist der Gesetzgeber und der Gehorchenden leuchtet aus ihnen klar hervor. Auch in Klöstern herrschten, wie überall, rauhe Sitten, die nur mit harter Strenge gezähmt werden konnten. Eine noch schlimmere, beynahe allgemein verbreitete Ausgelassenheit bemächtigte sich der Klosterleute erst später, als man

---

*) Beylage Nro. VII.

sich über eine übel verstandene evangelische Freyheit und über ganz neu entdeckte Grundsätze höchlich zu erfreuen anfing. Feyerlich beschworne Gelübde wurden nicht mehr geachtet, Mönche und Nonnen verließen ihre Klöster, verehelichten sich, und beriefen sich auf Luthers vorleuchtendes Muster. Auch diese stürmisch wilde Zeit ist vorübergegangen, und Ordnung, Ruhe, Wissenschaften und eine höhere Geistescultur haben die alte Barbarey verdränget, und mildere, reinere Sitten unter den folgenden Geschlechtern verbreitet.

Von den allgemeinen Betrachtungen über die Mängel und Gebrechen der Klöster wenden wir uns nun zu den einzelnen vorzüglicheren Gegenständen ihres Wirkungskreises, um die Verdienste, die sie sich um ihre Nebenmenschen und um den Staat in den damahligen Zeiten gesammelt haben, desto gründlicher würdigen zu können. Wir reden zuerst von ihrer Gastfreyheit, welches Wort im Mittelalter ganz andere Begriffe ausgedrückt hat als es jetzt bezeichnet.

Eine uneingeschränkte Gastfreyheit war damahls schon eine ganz eigenthümliche Sitte der alten Deutschen, als sie noch in ungeheuren Wäldern einzeln und zerstreuet wohnten. Jemanden den Zutritt in sein Haus versagen, hielten sie für schändlich *). Diese Nationalsitte ging auf die Franken über **),

---

*) Tacitus, de Moribus German. c. 21. Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto, nefas habetur.

**) Capitulare Caroli M. de anno 803, c. 16, apud Baluz, T. I. p. 400. Ut infra regna Christo propitio nostra omnibus itinerantibus nullus hospitium deneget, mansionem et focum tantum. Similiter pastum nullus contendere faciat, excepto prato et messe.

erhielt aber später die Abänderung, daß nicht ein jedes Haus der adeligen und freyen Güterbesitzer den Reisenden als eine sichere Herberge offen stand, sondern daß für sie eigene Quartiere, die man Hospitien, Spitäler, Gasthäuser nannte, zubereitet und in gutem Stande erhalten wurden. In diesen Häusern wurden nicht nur Reisende, sondern auch Arme und Kranke aufgenommen, und nach Thunlichkeit mit zuvorkommender Freygebigkeit und Güte verpfleget. Anfangs scheinet man zwischen jungen und alten, zwischen gesunden und kranken, und unter letzteren zwischen heilbaren und unheilbaren Ankömmlingen keinen Unterschied gemacht zu haben, aber bald ward man aufmerksam darauf, daß eine Absonderung der Hülfsbedürftigen in den Hospitien nicht nur räthlich sondern unumgänglich nothwendig sey. Es entstanden besondere Herbergen für gesunde Reisende, für Kranke, für schwache Greise und auch für ganz kleine Kinder, welche grausame Mütter auf Straßen ausgesetzt haben oder arme Aeltern zu ernähren unvermögend waren *). Als sich im eilften und zwölften Jahrhundert durch die Kreuzzüge und den vermehrten Handel der fürchterliche Aussatz aus dem Orient nach Europa verbreitete, wurden für Aussätzige eigene Häuser errichtet **). Dasselbe für Pestkranke zu

---

*) Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Thl. V. S. 356, u. f., von den Findelhäusern. In Trier bestand schon im sechsten Jahrhundert eine Anstalt für Findlinge. In Mayland wurde 787 das erste Findelhaus gestiftet. Muratori, Antiquit. T. III. p. 587.

**) Die Aussätzigen hießen Lazari; daher der Nahme Lazareth. In den Urkunden werden diese Spitäler domus

thun um der Ansteckung Gränzen zu setzen, hat man aus Einfalt viel zu lange unterlassen, weil man diese schreckliche Epidemie gewöhnlich dem Zorne Gottes, dem man nicht entfliehen konnte, oder einer Giftmischerey der Juden, einem unregelmäßigen Lauf der Gestirne, oder einer verderbten Luft zuschrieb, und sich dagegen durch Processionen, Geißelungen und andere dergleichen Hülfsmittel schützen zu können wähnte.

Die Aufsicht über dergleichen Versorgungsanstalten wurde schon in den frühesten Zeiten, und dann auch von den Fränkischen Königen den Bischöfen und Vorstehern der Klöster anvertrauet *), woher es auch gekommen ist, daß sich dieselben gewöhnlich in der Nähe von Domkirchen und Klöstern, öfter auch sogar innerhalb der Ringmauern

---

leprosorum genannt. Die Krankenwärter in den Spitälern gehörten in den alten Zeiten zum untersten Clerus; daher wurden sie häufig fratres genannt, wenn sie gleich keine Ordensleute waren. Beyspiele davon finden sich auch in Oesterreichischen Urkunden. Cf. Muratori, l. c. p. 591, et Bingham, T. II. p. 47: De Parabolanis.

*) Capitulare Caroli M. de anno 789, p. 238, c. 73. Et hoc nobis competens et venerabile videtur, ut hospites, peregrini et pauperes, susceptiones regulares et canonicas per loca diversa habeant, quia ipse Dominus dicturus erit in remuneratione magni diei: Hospes eram, et suscepistis me. — Capitulare Ludovici Pii de anno 817, c. 27, p. 583: Ut abbas vel quispiam fratrum ad portam monasterii cum hospitibus non reficiant. In refectorio autem omnem eis humanitatem manducandi ac bibendi exhibeat. — Cf. Capitul. Caroli Calvi de anno 858, c. 10, l. c. T. II. p. 111, et Capitul. de anno 868, Tit. 38, c. 1, p. 203.

derselben befunden haben. Ganz der Christlichen Lehre gemäß sah man Fremdlinge, Arme, Kranke, Witwen und Waisen für Brüder in Christo und für Miterlösete an, nannte die für dieselben erbauten Spitäler heilige Orte *), und wählte zu ihren Vorstehern geistliche Personen, denen es ihr Amt schon zur vorzüglichen Pflicht machte, thätige Nächstenliebe auszuüben. Diese Vorsteher mußten aber auch alle Kosten der ihnen anvertrauten Versorgungshäuser bestreiten, wenn entweder gar kein Stiftungsfond oder kein hinreichender vorhanden war. Ein Theil der bischöflichen und klösterlichen Zehente und Opfer war nach den alten Satzungen ohnehin ausdrücklich dazu bestimmt **). In Kriegs-

---

*) Capitul. L. II. c. 29, p. 746. Xenodochium, id est, locus venerabilis, in quo peregrini suscipiuntur. Ptochotrophium, id est, venerabilis locus, in quo pauperes et infirmi homines pascuntur. Nosocomium, id est, locus venerabilis, in quo aegroti homines curantur, etc.

**) Capitul. Caroli M. de anno 801, c. 44, p. 356. Ut decimae populi in quatuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ecclesiae. Wie viel die Klöster auf die Spitäler verwenden sollten, wird nirgends angegeben. Da so viele Klöster durch die Gastfreyheit beynahe zu Grunde gerichtet wurden, so läßt sich annehmen, daß sie so lange hergeben mußten als noch etwas vorhanden war. Das älteste Beyspiel einer solchen Versorgungsanstalt in Oesterreich finden wir schon im fünften Jahrhundert bey dem Kloster, welches der heilige Severin bey Wien errichtet hat. Ueberzeugt von seiner frommen Sorgfalt für die Armen, schickten ihm auch weit entfernte Bewohner des Norikums den Zehent ihrer Ernten, wozu er sie durch Briefe eingeladen hat. Eugipius, apud Pez, T. I. p. 77. Captivorum egeno-

zeiten oder während einer despotischen Regierung litten Bisthümer und Klöster, also auch die mit ihnen verbundenen Versorgungsanstalten gar oft einen ungeheuren Verlust, und wurden sogar zur Verstärkung der Hausmacht Vasallen zu Lehen hingegeben, was vorzüglich unter der Regierung des übermächtigen Hausmayers Carl Martell zur Sitte geworden. Was sich während dieser Drangsale von Spitälern noch erhalten hatte, befahlen spätere Regenten zu schützen, die verfallenen aber wieder herzustellen, damit der Nothleidende nicht hülflos gelassen würde *). Diese fromme Sitte hat sich so lange erhalten und allenthalben so weit verbreitet **), daß man sie zuletzt als eine nothwendige Bedingung der Bisthümer und Klöster ansah. Man stellte den Grundsatz auf: Bischöfe und Aebte sind verpflichtet für Reisende, Kranke und Arme zu sorgen. Darin bestand nach dem damahligen Sprachgebrauch die Obliegenheit, Gastfreyheit oder Gastung auszuüben. Ein Kloster ohne ein Spital für Kranke und Hülflose, und ohne eine Herberge für Reisende wäre damahls ein Gegenstand des Fluches und einer allgemeinen Verachtung gewesen ***).

---

rumque tantam curam ingenita sibi pietate susceperat, ut pene omnes per universa oppida vel castella pauperes ipsius industria pascerentur.

*) Capitul. Caroli M. de anno 801, c. 38, p. 355. Ut episcopi et abbates per xenodochia vel monasteria eorum hospitalia, ubi antiquitus fuerint, faciant et summopere curent, ut nullatenus praetermittatur.

**) Selbst in Jerusalem entstanden Ritterorden zum Schutz der Reisenden und zur Pflege der Kranken.

***) Eben wegen der Allgemeinheit der Spitäler bey Klöstern ist es unnöthig hierüber viele Beweise aufzuführen. Nur

Hatte man für Kranke, Abgelebte, und auch für verlassene Kinder durch Bischöfe und Aebte an vielen Orten recht freygebig gesorgt, so bedachte man die Reisenden beynahe noch mehr, um ihnen auf ihrer Wanderschaft möglichst Sicherheit, ein schützendes Obdach und die nöthige Nahrung zu verschaffen. Hat schon Carl der Große gebothen, daß ein jeder Unterthan seiner weitschichtigen Länder reisende Fremdlinge ohne Widerrede in sein Haus aufnehmen und ihnen eine Ruhestätte vergönnen sollte, so gab es späterhin noch viel wichtigere Ursachen, welche den Wanderern eine geneigte Aufnahme verschafften: nähmlich die Kreuzzüge und Wallfahrten an heilige Orte. Tausende umgürteten sich das Schlachtschwert um den Ungläubigen das heilige Land zu entreißen, und andere Tausende, unter

---

gar zu kleine oder gar zu arme Klöster machten hierin eine Ausnahme. Die Mendikanten wurden durch ihre Armuth von der Gastungspflicht befreyet. In Garsten gab es gleich in den ersten Jahren nach der Stiftung des Klosters unter dem Abte Berthold immer viele Gäste. L. c. p. 91. In tali vero dispositione locus erat, ut . . hospites in domo hospitum omnia parata invenirent, ne propter frequentiam advenientium quies claustralis turbaretur. Et quamvis paene nunquam hospites deesent, etc. Nebst den Reisenden werden dort auch leprosi et pauperes erwähnet. — In St. Florian bestand nach Urkunden schon im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts bereits ein domus leprosorum und ein hospitale. Vom letzteren macht die Biographie der Wilbirg Meldung, l. c. p. 223. — Von der Gastungspflicht handeln weitläufiger: Thomassinus, l. c. T. III. L. III. c. 47: De hospitalitate. — Bingham, T. II. p. 324: De hospitalitate Clericorum. — Muratori, Antiquit. T. III. p. 551: De hospitalibus Peregrinorum, infirmorum, infantium expositorum.

ihnen auch schwache Greise und zarte Jungfrauen, ergriffen den Pilgerstab um Jerusalem, Rom, St. Jakob in Spanien, oder Achen, Cöln und Einsiedel zu schauen, an diesen Gnadenstätten von Gott neue Wohlthaten zu erflehen, und eine sonst nie gefühlte himmlische Lust der Andacht zu genießen. So schwere, aber auch so heilige Unternehmungen möglichst zu erleichtern und zu unterstützen hielt man für eine allgemeine Pflicht der Christen. Die Wege führten den Pilger durch rauhe Gebirgsgegenden, in welchen meilenweit keine menschliche Wohnung zu finden war; sein Leben war den Gefahren der Witterung, des Versinkens in tiefen Schnee, des Anfalls wilder Thiere, und auch einer gänzlichen Entkräftung ausgesetzt. Den so vielfach Gefährdeten nahm die Christliche Nächstenliebe in ihren Schutz, und erbaute für ihn auf den höchsten Gipfeln der Berge, in den schaudervollsten Wildnissen und Wüsteneyen eine Wohnung, die ihn freundlich aufnahm, erwärmte, mit Speise und Trank erquickte, und ihm zur Fortsetzung der Reise einen wegekundigen Führer mitgab. Oder der Pilger kam an einen reißenden Strom, den er aus Mangel einer Brücke oder eines verläßlichen Schiffers nur mit großer Gefahr, mit Erlegung eines beträchtlichen Ufergeldes, und vielleicht auch erst nach tagelangem Verweilen übersetzen konnte. Für ihn hat die Christliche Liebe gesorgt, hat ihm Brücken geschlagen, Schiffer angestellt und besoldet, hat ihm an der Ueberfuhr eine Herberge erbauet, die ihm Obdach, Speise, Trank und eine Ruhestätte anboth, wenn ihn die Nacht am Fluß überfiel, oder Sturm, hohe Wogen und Eis hinderten, das jenseitige Land ohne Verzug zu erreichen. War an dergleichen,

dem Wanderer gefährlichen Stellen ehe schon ein Kloster vorhanden, so übernahm dieses die Sorge für ihn; wo nicht: so wurde durch eine neue Sif= tung an häufigen Orten der Noth abgeholfen. Wir führen einige Beyspiele davon aus unseren vaterlän= dischen Urkunden an.

Um aus Oberösterreich durch die Steyrmark nach Kärnthen und Italien zu kommen, mußten ungemein rauhe Gegenden und steile Gebirge durchwandert wer= den. Aus Vorsorge für die Erhaltung frommer Pilger stiftete der Bischof Otto von Bamberg *) auf seinem eigenen Grund ein Spital am Fuße des Berges Pyrn, und wies demselben die nöthigen Einkünfte an. Ein Vorsteher unter dem Nahmen eines Spitalmeisters besorgte die Oekonomie des Hauses, ein Pfarrer den Gottesdienst. Durch Schenkungen verschiedener Wohlthäter gelangte das Spital in kurzer Zeit zu einem ansehnlichen Besitz= thum. Das heilige Land war schon lange wieder

---

*) Hoheneck, Thl. II. S. 475, und Wendtenthal, Thl. VII S. 72, erzählen die Stiftung ohne einen Beleg aus Urkunden, nur einer Tradition gemäß. Ussermann, in dem Episcopatus Bambergensis, p. 196, sah sich ge= nöthiget diesen Gewährsmännern zu folgen. Baron von Hormayr machte einige Urkunden Spitals bekannt im dritten Band seiner sämmtlichen Werke. Die beste Be= lehrung gibt uns die Urkunde des Bischofs Thiemo, der vom Jahre 1196 bis 1202 dem Bisthume vorstand: Hormayr, S. 454. Ich habe in dem ganzen Codex traditionum, den ich durchgelesen und zum Theile ab= geschrieben habe, auch nicht die geringste Spur finden können, daß Bischof Otto der Erste das Spital am Pyrn gestiftet habe. Thiemo nennt als solchen seinen unmittelbaren Vorfahr, Otto den Zweyten, und ver= dient mehr Glauben als eine Tradition.

von den Ungläubigen erobert, und auch nach Rom hatte die Pilgerfahrt sehr abgenommen; dessen ungeachtet blieb dieser frommen Anstalt für Pilger der alte Nahme; sie wurde aber im fünfzehnten Jahrhundert in ein Collegiatstift verwandelt, welchem zuerst ein Dechant, seit 1604 aber ein Propst vorgestanden hat.

Wer von Wien oder von den dortigen Gegenden eine Reise nach Italien antreten wollte, fand im Kloster zum h. Kreuz und in dem dortigen Spital *), zu Lilienfeld, und im Spital am Semering im Zerwald **) Unterstand; letzteres wurde zu grösserer Sicherheit einer treuen Verwaltung vom K. Stephan von Ungarn mit dem Kloster Seitz im Jahre 1259 vereiniget ***).

Wie die Scylla und Charybdis, eben so verrufen waren auch der Strudel und Wirbel unterhalb des Städtchens Grein: eine gefährliche Wasserstraße für Reisende, welche gar leicht in die traurige

---

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 82. Ego Wichardus de Zebing tradidi cuidam hospitali juxta coenobium ad S. Crucem Ebersprunnen intuitu tantummodo divini amoris in eleemosynas et refugium pauperum. Datum anno M. CC. XXX.

**) Calles, Annal. Austriae. T. II. p. 33. Der Markgraf Ottokar sagt 1160 in der Stiftungsurkunde: Statuimus peregrinorum et pauperum per terram nostram leviare inopiam.

***) Pez, Cod. diplom. l. c. p. 106. Innotescat, quod domum Hospitalis in Zerewalde, quam pro recreatione debilium, consolatione infirmorum, receptione quoque quorumvis Viatorum per Dominum Ottocharum Marchionem Styriae sic fundatam invenimus, non solum in bonam, sed et in meliorem duximus conditionem commutare, etc.

Lage kommen konnten Schiffbruch zu leiden oder das Schiff zu verlassen, und einige Tage in dieser unwirthbaren Gegend verweilen zu müssen. Für sie hat die edle Frau Beatrix von Clam im zwölften Jahrhundert durch die Stiftung eines Spitals mütterlich gesorget *).

Auch nach Passau und noch weiter hinauf wallfahrteten Oesterreicher, und wahrscheinlich auch Mährer und Böhmen. Um den armen Pilgern zwischen Eferding und Passau einen Ruheplatz zu verschaffen, erbaute der Bischof Bernhard von Passau 1293 das Kloster Engelzell **).

Ungeachtet einer beträchtlichen Anzahl von Klöstern und Spitälern in Oesterreich fürchtete man doch immer, für Pilger und Reisende noch zu wenig gesorgt zu haben; man legte also auch einigen vermöglicheren Pfarrern die Gastungspflicht auf ***).

---

*) Meine Beyträge, Thl. IV. S. 478. In einer Bulle, welche Papst Lucius dem Spitalmeister zu St. Nikola ausgestellet hat, heißt es: Nobilis mulier Beatrix de Chlamb . . hospitale ad peregrinorum usus et aliorum transeuncium construere cepit et ecclesiam fabricare . . ut ibi peregrini et transeuntes grata repe-riant solacia Karitatis.

**) Hansiz, T. I. p. 442. Volebat fundator, — „ut pauperes viatores ex Everdingo per loca parum tuta Pataviam ascendentes hospitio isthic exciperentur, ciboque ac potu refocillarentur."

***) Es ist eine bekannte Sache, daß ein jeder Geistliche, der es zu thun im Stande war, einen jeden ankommenden päpstlichen Legaten, Bischof, Ezdiacon und Dechant in seine Wohnung aufzunehmen und zu verpflegen verpflichtet war. Wenn dessen ungeachtet gar oft nebst diesen Lasten auch noch die Gastungspflicht genannt wird, so muß sie wohl auf Pilger und Reisende bezogen werden, die an einsamen Orten sonst keine Herberge fanden.

Auch davon sollen einige Beyspiele angeführt werden. Der Bischof Rudiger von Passau schenkte 1238 dem Kloster Alteich die Pfarre Spitz, setzte aber die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß der dort üblichen Gastfreyheit kein Abbruch geschehen dürfe *). Im Jahre 1299 bestätigte Bischof Bernhard dem Kloster St. Florian das Vorrecht, auf die Pfarre St. Michel einen Conventualen zu stellen, jedoch sollte demselben ein solches Einkommen bestimmt werden, daß er nebst den übrigen Lasten auch eine anständige Gastfreyheit bestreiten könne **). Aus der Urkunde des Bischofs Albrecht, die er 1331 dem Schottenkloster in Wien verliehen hat, erhellet, daß der Pfarrer in Pulka zur Gastfreyheit verpflichtet war ***).

Mit gleicher Gastfreyheit mußten auch Weltgeistliche ihre Pfarrhöfe Pilgern, Reisenden und Armen öffnen. Als die Stephanskirche in Wien im Jahre 1364 zu einer Collegiatkirche erhoben wurde, bewilligte der Papst Urban dem neu ernannten Propste den Genuß der alten pfarrlichen Ein-

---

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 196. Salvo tamen jure Dioecesani, Archidiaconi et Decani, salva etiam hospitalitatis consuetudine, quae ibi debet more solito exerceri.

**) Beylage Nro. V. Illi talis constituatur porcio prebendalis, quod decentem hospitalitatem seruare, onera papalia, episcopalia et alia canonica supportare .. valeat.

***) Pez, Cod. diplom. P. III. p. 16. Proviso tamen, quod cultus divinus hactenus inibi observari consuetus cum hospitalitate solita ex hoc nullatenus minuatur, ac onera incumbentia modo debito supportentur.

künfte, machte ihm aber zugleich die Ausübung der Gastfreyheit zur Pflicht *). Im Jahre 1366 ertheilte H. Albrecht der Dritte der Universität in Wien das Vorrecht, einen Pfarrer in Laa vorzuschlagen, der die Seelsorge, und mit ihr auch die Gastfreyheit ausüben soll **). Der Geistliche, welcher sich gegen Fremdlinge und Arme freygebig erwies und sie gastfreundlich in sein Haus aufnahm, ward allgemein hoch geehret; und der Bischof, der seinen Clerus zur Erfüllung dieser Liebespflicht aneiferte, erhielt von seinem Biographen einen dankbaren Lobspruch ***). — Der große Mangel an Gasthäusern und die ungeheure Menge von Pilgern hat die Vervielfältigung der Spitäler und Herbergen für Reisende nothwendig gemacht. In häufigen Urkunden, vorzüglich aber in Italienischen, geschieht gar oft Meldung von adeligen und gemeinen, also von reichen und armen Reisenden, für deren Aufnahme in Klöstern und Spitälern gesorgt wer-

---

*) Steyerer, p. 490. Proviso, quod praefatus Rector, qui nunc est, . . et eo cedente vel decedente prepositus ipsius ecclesie pro tempore existens omnes fructus percipiat . . juraque episcopalia solvere, hospitalitatem tenere, et alia onera . . supportare teneatur.

**) L. c. p. 432. Qui subditos et parochianos habeat et debeat regere, . . hospitalitatem tenere, etc.

***) Bern. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus. T. II. P. III. p. 244. Vita Conradi, archiepiscopi Salisburg. Quid dicam, quod et ipsos sacerdotes per episcopatum constitutos sive plebanos continentia et hospitalitate famosos, vita et moribus claros . . fecit, ut quilibet per episcopatum transeuntes glorificarent Deum, et cultorem tantorum bonorum praedicarent honore dignissimum.

den sollte, denn in Italien strömten Kreuzfahrer und andere Pilger mehr als in anderen Ländern zusammen *). Zu gleichem Endzwecke haben auch die Bürger in Städten getreulich das Ihrige beygetragen, um armen oder auch schwachen und kranken Reisenden allen möglichen Beystand zu leisten. Nicht nur für erarmte Mitbürger und derselben Kinder, sondern auch für ankommende Fremde wurden Spitäler errichtet, und für letztere gewöhnlich in den Vorstädten, damit sie zu jeder Stunde auch zur Nachtszeit, wenn die Stadtthore schon geschlossen waren und nicht mehr eröffnet werden durften, einen freyen Zutritt in die ihnen bereitete Herberge fänden und nicht genöthiget würden, eine lange schlaflose Nacht unter freyem Himmel zuzubringen.

Zu der Gastfreyheit, welche die Klöster auszuüben verpflichtet waren, können auch die sogenannten Spenden gerechnet werden. Schon sehr alt ist die Sitte, den Todestag des Stifters oder eines vorzüglichen Wohlthäters einer Kirche, eines Klosters, oder eines Versorgungshauses der Armen mit einem feyerlichen Seelenamte und zugleich mit Austheilung verschiedener Gaben zu feyern, und das Andenken desselben auf eine dankbare Weise zu erneuern **). Die Geschenke, die an solchen

---

*) Muratori, Antiquit. T. III. p. 578. S. Bernardus Methonensis in monte Jovis (nunc il gran San Bernardo) ad transeuntium commoditatem Augustae Praetoriae circiter annum 980 Xenodochium tam egenis quam opulentis fabricavit, etc. Cf. p. 584, wo wieder von einem hospitale Pauperum et Nobilium Meldung geschieht.

**) Cf. Muratori, l. c. T. IV. p. 778, 784, 791. — Bingham, l. c. T. IX. p. 147, et T. X. p. 68. —

Jahrestagen den Armen gemacht wurden und gewöhnlich in Lebensmitteln, oder auch in einer gewissen Summe Geldes bestanden, nannte man eine Spende. Einige dieser Spenden beruhten auf Stiftungen, in welchen die Gaben und die Zahl der Armen, die betheilet werden sollten, genau bestimmt wurden; andere Spenden hingen in dieser zweyfachen Hinsicht ganz von der Freygebigkeit und dem Vermögenszustande der Klöster ab. Spenden hat es auch in Oesterreich wie überall gegeben. Kremsmünster übertraf aber hierin bey weiten alle übrige Klöster, denn dorthin ergoßen sich manchmahl ganze Heere von Hungrigen und Durstigen, und Alle ohne Ausnahme, Reiche und Arme, wurden ersättiget *). Was an vielen Orten Anfangs eine freywillige Gabe gewesen, wurde zuletzt von Müßiggängern und ungestümen Bettlern als Schuldigkeit gefordert und wahrhaft Dürftigen entzogen. Ein besser geordnetes Armenwesen machte dergleichen verschwenderischen Spenden ein Ende. K. Joseph der Zweyte hob sie auf und befahl die Summen, die darauf verwendet wurden, zu besseren Zwecken zu verwenden.

Im Kloster zum h. Kreuz gab es 1196 eine wochentliche, sehr beträchtliche Spende. Pez, Cod. diplom. P. II. p. 49. Geringe Spenden an wenige Arme kommen bey vielen Pfarrkirchen an gestifteten Jahrtagen vor.

*) Simonis Rettenpacher Annal. monasterii Cremifan. p. 57. Tertio Idus Decembris anniversaria pro fundatoribus sacra in coenobio ritu solemni peraguntur. Ingens eo tempore multitudo e vicinia confluit. Unicuique tam advenae quam incolae, diviti ac egeno, dimidia carnis libra, duae ferme panis distribuuntur. Quindecim nonnunquam, elapso anno octodecim hominum milia numerata.

Da vom Kaiser bis zum Bettler herab sich Alle auf Reisen nach heiligen Orten begaben und selbst Bischöfe ihre Sitze verließen, um eine weite Pilgerfahrt zu vollbringen: so hätte man es den Mönchen und ihren Aebten mit Recht übel nehmen und für eine unziemliche Bequemlichkeit oder Faulheit auslegen können, wenn sie unbeweglich in ihren Cellen sitzen geblieben wären. Von dem herrschenden Zeitgeist geleitet, traten auch sie in einer bedeutenden Anzahl die Pilgerreise an. An einen hinlänglichen Vorrath von Geld war bey ihnen eben so wenig als bey vielen Tausenden anderer armen Pilger zu denken. Auch sie setzten ihre ganze Hoffnung eines täglichen Unterhaltes in fernen Ländern auf Spitäler und auf die Gastfreyheit der Klöster und Pfarrer. Bey minder weiten Reisen hatten sie ganz eigene Ansprüche auf die Gastfreyheit in Klöstern, mit welchen sie in einem besonderen Bunde, in vorzüglich freundschaftlichen Verhältnissen standen, denen man den Nahmen Confraternität oder Bruderschaft beylegte.

Daß benachbarte Klöster ihre Mitglieder gegenseitig mit voller Gastfreyheit aufzunehmen gewohnt waren, läßt uns eine alltägliche Höflichkeit und die allgemein übliche Gastungspflicht als gewiß voraussetzen. Dasselbe läßt sich auch auf eine nicht gar zu weite Entfernung zwischen Mitgliedern des nähmlichen Ordens vermuthen. Aber man wollte sich in nahen und auch weit entfernten Provinzen einer guten Aufnahme in Klöstern und Domkapiteln vollkommen versichern, und schlug dazu folgenden Weg ein. Es ward ein Bund errichtet, daß man sich gegenseitig die Todesfälle der Mitglieder des Klosters oder Domstiftes anzeigen, für den Verstorbe-

nen gewisse Gebethe verrichten und eine Anzahl Messen Gott aufopfern werde. Zu dieser geistlichen Bruderschaft kam bald der zweyte Theil hinzu, welcher die Herberge betraf, wenn es sich fügen sollte, daß ein Mitglied eines verbrüderten Klosters zu den Brüdern des andern als Reisender sich begäbe und dort ausruhen oder verweilen wollte *). Nur mußte so ein Fremdling das Zeugniß seines Klostersvorstehers aufweisen, daß er mit desselben Erlaubniß die Reise unternommen habe. Dergleichen Verbrüderungen Oesterreichischer Klöster mit auswärtigen hat es einstens viele gegeben; sie dehnten sich nicht nur nach den benachbarten Erbprovinzen unsers Regentenhauses, sondern auch nach Bayern, Schwaben, bis St. Gallen und Fulda aus: gewiß zum Vortheile nicht nur für Reisende, sondern auch für einen literarischen Verkehr zu einer Zeit, als es noch keine Zeitungen und keine Postanstalt gegeben hat. Diese Verbrüderungen ver-

---

*) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 123. Confoederatio inter monasterium Hirsaug. et Emmeram. Statuentes, ut omnes fratres dicti monasterii S. Emmerammi testimonium Praelati sui habentes, cum ad nos et ecclesiam nostram pervenerint, tanquam proprii et veri fratres nostrae ecclesiae colligantur nobiscum in laude et servitio Dei, quamdiu ipsorum Pater permiserit morari. — Bey Maximilian Fischer findet sich eine Conföderation zwischen dem Hochstift Passau und Klosterneuburg vom Jahre 1327. Unter andern Dingen heißt es, Thl. II. S. 358: Quocienscunque ecclesiam nostram (Patavienſem) accesseritis, aut moram circa illam feceritis, a die adventus vestri per octo dies prebendam Canonici Patauienſis in vino et pane debitam, vobis et cuilibet vestrum administrabimus. — Confoederationen verschiedener Art haben bey allen Oesterreichischen Klöstern bestanden.

schafften den Prälaten zugleich auch eine leichtere Erhaltung einer guten Klosterzucht. Befand sich unter ihren Conventualen ein Mißvergnügter, ein Störriger, der sich an keine Ordnung wollte binden lassen, oder gar ein Verbrecher: so wurde er zur Vermeidung eines größeren Aergernisses in ein anderes, oft weit entlegenes verbrüdertes Kloster geschickt *). Die Absicht einer solchen Einrichtung war gewiß löblich; aber stolze, herrschsüchtige Prälaten mißbrauchten sie so sehr, daß ihnen das in Salzburg 1274 gehaltene Concilium Einhalt thun mußte **).

Auch Layen schloßen häufig mancherley Verbrüderungen mit Klöstern, theils um ihrer guten Werke, manchmahl auch ihrer Privilegien und ihres Beystandes theilhaftig zu werden, theils auch um den schlimmen Folgen eines sündhaften Lebens durch das Anziehen eines Ordenskleides kurz vor dem Tode oder auch nach demselben zu entgehen, und der

---

*) Du Fresne, v. Fraternitas. Haec est societas ecclesiarum Corbeiensis et Atrebatensis . . . Scilicet communio utriusque Capituli et detentio, et in necessariis procuratio cujuslibet fratris ab ecclesia sua quolibet modo exturbati usque ad reconciliationem sui Capituli, nisi forte, quod absit, irrecuperabiliter ab abbate suo et Capitulo ei ablato habitu ejiectus sit.

**) Dalham, p. 118, c. 3. Illam et pravam abbatum consuetudinem reprobamus, qua abbates pro excessibus levibus et nonnunquam simulatis offensis, passim et indifferentes de monasteriis ad monasteria monachos suos mittunt . . cum nec tales missi ad alia monasteria peccata sua lugeant, sed vagentur potius dissolute. Quod si necessitas exigit, ut monachus ad monasterium aliud transmittatur, hoc abbati non liceat, nisi causa missionis et tempus reditus per loci episcopum ordinentur.

himmlischen Freude sicher zu seyn *). Viele Layen begnügten sich schon mit der bloßen Benennung eines Bruders irgend eines Klosters und mit der Versicherung der Theilnahme an allen geistlichen Verdiensten desselben. Diese Leute änderten nichts an ihrer weltlichen Lebensweise, nichts an ihrem Anzuge, nichts in Rücksicht der Wohnung; sie blieben Familienväter wie zuvor **). Doch nicht Alle haben sich damit begnüget. Dem Tode schon nahe, oder doch aus Furcht des Todes während einer gefährlichen Krankheit, ließen sich Manche in ein Kloster tragen um dort selig zu sterben ***). Andere entschloßen sich in den letzten Lebensstunden Mönche zu werden und als solche zu sterben; sie bathen

---

*) Muratori, l. c. T. V. p. 382. Eo res processit, ut nostris quoque temporibus cernamus non solum pios homines, sed et illos, quos vivos nulla virtus ornavit, immo vitia multa foedarant, religiosa veste post mortem indutos ad tumulum deferri, poenitentiam saltem in morte indicantes, quam vivi nunquam fortasis amarunt.

**) So machte es ein gewisser Otto, welcher 1264 dem Kloster zum h. Kreuz ein Geschenk darbrachte. Pez, Cod. diplom. P. II. p. 111. Itaque rigorem conversationemque religionis fratrum praefatae domus considerans, ut orationis laborisque ipsorum amplius particeps, utpote Confrater eorum Ordinis existerem, etc. Man hüthe sich, diejenigen sogleich für Mönche zu halten, welche in Klosterurkunden, vorzüglich in Nekrologen, fratres vel confratres genannt werden.

***) Meine Beyträge, Thl. II. S. 532, u. f. Nouerit omnium Christi fidelium industria, dominam Willepirc de gleunich in extremis laborantem ad limina sanctorum in Garsten manibus quorumdam suorum se fecisse portari. Cumque inibi triduo demorata fuisset, intestata decesit, etc.

in den Orden aufgenommen zu werden und schwören, die Ordensregel genau zu beobachten. War kein Kloster zu erreichen, so wurde ein Abt herbeygerufen und ihm das Gelübde der Armuth, Keuschheit und klösterlichen Gehorsams abgelegt, worauf man ruhig und wegen einer seligen Zukunft unbekümmert seine Augen schloß und starb *). Die Leiche wurde mit einem Klosterhabit angethan, und in der Kirche der geistlichen Brüder oder doch nahe an derselben zur Erde bestattet.

Für so sündentilgend und heilig hat der Mönchsstand gar oft denselben Sterbenden gegolten, die zuvor Klöster geplündert und Mönche unbarmherzig verfolgt haben. Aus Todesangst wurden sie ihre Brüder, und erhielten davon eine eigene Benennung **). Fügte es sich, daß ein solcher Bruder

---

*) Meine Beyträge, Thl. III. S. 385. Der fromme Otto von Machland, Stifter der Klöster Waldhausen und Baumgartenberg, lag auf dem Sterbebette. Der Abt von Baumgartenberg war gegenwärtig. Nachdem Otto seinen letzten Willen den Umstehenden bekannt gemacht hatte, schloß er mit Folgendem: Renuncio hodie omnibus proprietatibus atque uxori mee, ipsa annuente atque consentiente, victurus abhinc secundum jussionem abbatis qui adest. Nunc igitur Ego Otto committo animam meam omnipotenti deo, et insero manus meas vestris manibus, (das heißt, er huldigte ihm wie ein Vasall dem Lehenherrn, und schwor ihm Treue und Gehorsam), committens me vobis, mittoque gladium meum per vos offerendum deo et sancte Marie cum reliquis armis meis. Otto starb sogleich nach diesem Act.

**) Du Fresne, v. Monachi ad Succurendum dicuntur, qui dum extrema agunt, vel urgente mortis periculo monachicam vestem induunt, quo fratrum et monachorum suffragiorum seu orationum fiant partici-

dem Tode entging, so stand es ihm der Regel zufolge nicht frey, sein Gelübde wieder zurückzunehmen, das er auf seinem Krankenlager gemacht hat, woran sich freylich nicht Alle gebunden glaubten, sondern nach erlangter Genesung das Kloster wieder verließen. Verheirathete Kranke ließ man ohnehin nicht früher die Klostergelübde ablegen, als ihre Ehefrauen die Einwilligung dazu gegeben haben. Otto von Machland hat dieses in seinem Testamente ausdrücklich bemerkt. Wenn sich sterbende Weibspersonen in ein Mannskloster bringen ließen, so wähnten sie, wie die Wilbirg von Gleink, ihr Leben dort seliger schließen zu können als an einem anderen Orte.

Die Gastfreyheit der Klöster faßte noch mehrere kostspielige Bürden in sich, nähmlich: das freye Quartier für den Landesfürsten, für alle seine Hofleute und Beamte, wenn sie in desselben Gesellschaft oder Geschäften reiseten, und auch für seine Kriegsleute. Alle diese wurden zu den Gästen gezählet, denen man nicht nur Herberge und Nachtselde, sondern auch Gastung und Atzung nach dem damahligen Sprachgebrauch verschaffen mußte *). Die Pflicht des Nachtlagers und der Gastung für die königliche Familie, wenn sie sich auf Reisen befand, für die Gesandten des Königs und auch für

---

pes, eoque ipso animae suae saluti consulant ac succurrant, etc.

*) In Lateinischen Urkunden kommen hierüber folgende Ausdrücke vor: Heribergum, albergaria, mansio, statio, hospitatio, accubitus, parata, paratura, metatus, gistum, pastus, und noch mehrere andere. Cf. Pfeffinger, Vitriarius illustratus. T. I. P. II. p. 292 et seq. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte. S. 78, u. f.

auswärtige Gesandte, die sich in das königliche Hoflager verfügten, hatte in den Zeiten der Carolinger jeder freye Gutsbesitzer unter den Franken; aber vorzüglich traf diese Last die Palläste der Bischöfe und die Klöster, denn dort fanden die hohen Gäste mehr Platz und eine größere Bequemlichkeit *). In den folgenden Zeiten gelang es den Bischöfen und angesehenen Reichsäbten, so wie auch dem höheren und niederen Adel, sich von dieser Bürde gänzlich zu befreyen und sie auf die übrigen Unterthanen: auf die geringeren Klöster und die Bürger in Städten und Märkten, vorzüglich aber auf den ohnehin unterdrückten Bauersmann hinüber zu wälzen.

Diese alte Einrichtung finden wir im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert auch in Oesterreich noch fortbestehen, wo sie vorzüglich für die Klöster äußerst drückend und verderblich gewesen. Als Belege unserer Behauptung führen wir aus vielen Urkunden, die sich hierüber noch vorfinden, nur einige Stellen an, die eine desto größere Beweiskraft haben, weil sie nicht aus Chroniken der Mönche, die den traurigen Zustand ihrer Klöster vielleicht mit übertriebenen Klagen schildern könnten, sondern aus Diplomen der Landesfürsten und aus Zeugnissen der Bischöfe entlehnt sind, die das Elend

---

*) Capitulare Ludovici Pii de anno 815, c. 1. apud Baluz. p. 549. Hispani . . Missis nostris aut filii nostri, quos pro rerum oportunitate illas in partes miserimus, aut legatis, qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent. — Cf. Thomassini, P. III. L. I. c. 39, p. 130: De jure Metatus sive Gistii in Episcopatibus et Coenobiis sub imperio Caroli Magni et stirpis ejus.

der Klöster, in das sie nur gar zu oft durch die Last der Gastung versunken sind, zu vermindern trachteten. Daß die Quartierslast den Bürgern in landesfürstlichen Städten, vorzüglich aber in Wien, nicht gar zu drückend und verderblich wurde, dafür ist durch eigene Verordnungen gesorget worden. Die Zunft der Hausgenossen, das ist, der Münzer, und auch die bürgerlichen Witwen sind davon gänzlich befreyet worden *); aber die Klöster blieben ihrem Schicksale ohne Schonung so lange überlassen, bis sie sich aus gänzlicher Erschöpfung ihrer Auflösung näherten; erst dann ward man auf ihr Elend aufmerksam und verschaffte ihnen einige Linderung, um sie vom Untergange zu erretten.

Nicht nur Arme, Kranke und Pilger drängten sich haufenweise hinzu, sondern auch edle Güterbesitzer, Ritter, herzogliche Räthe, Richter und Beamte aller Art, und forderten so lange und so viel Herberge und Gastung, bis endlich alle Vorräthe erschöpft waren. Wie ungenügsam einige dieser Gäste waren, und welche Bewirthung sie mit Ungestüm forderten, lernen wir aus einem Vorfalle kennen, der sich 1371 zugetragen hat. Hertlin von

---

*) Marquardi Herrgott, Nummotheca. P. I. in probationibus, p. 257. „Das des Fürsten Marschallen oder kain richter kainen gast leg in ains hausgenoßen haus." — In dem Stadtrecht H. Albrechts für die Wiener heißt es bey Senkenberg, Visiones, p. 285: „Wir wellen auch, daz dahain vnser Marschalch, oder swer an seiner stat ist, ninder hintz dehainem Purger gestte herwergen sul an swo im der richter hin zaige der mit im reiten sol . vnd svln auch bede, der rihtär vnd der Marschalch dehain miet darvmbe enphahen . si herwergen als zimlich vnd pillich sei . Si suln auch nicht herwergen datz den Witiben . vnd datz den Hausgenossen."

Losenstein kam mit seiner Gemahlinn und mehreren Gesellschaftern in das Kloster Garsten bey Steyr. Die frugale Bewirthung erregte seinen hohen Unwillen; dessen ungeachtet brachte er die Nacht im Kloster zu. Der Schlaf hätte sein heißes Blut abkühlen und ihm eine ruhigere Besinnung verschaffen können; aber Besonnenheit scheinet dem Hertlin eine unbekannte Sache geblieben zu seyn. Wüthend verließ er am Morgen das Kloster, zündete den nahen Mayrhof an, und verursachte dem Abte einen Schaden von mehr als vierhundert Pfunden, denn alles Vieh und die Vorräthe sammt den Geräthschaften sind ein Raub der Flammen geworden *). Erst im folgenden Jahre ist durch Zuthun von Schiedsmännern ein Vergleich zwischen Hertlin und dem Kloster zu Stande gekommen, in welchem letzteres einigen Ersatz erhalten hat. Für den damahligen Adel war es eine empfindliche Beleidigung, wenn Speisen und Getränke nicht im größten Ueberfluß aufgesetzt wurden. Die Rache, welche Hertlin deswegen an dem Kloster genommen hat, athmete ihm der wilde Rittergeist derselben Zeit ein.

*) Annal. Garstens., bey Preuenhuber, S. 59. Quidam tyrannus, dictus Hertlinus de Losenstain, venit ad Garstense monasterium una cum uxore et familiaribus aliquibus, qui dum ex sui ipsius negligentia — wahrscheinlich hatte er seine Ankunft vorher nicht gemeldet, weswegen man nicht vorbereitet war — non fuisset laute in cibo ac potu provisum, correptus insania ac cordis vehementia, mane sole oriente furia repletus de monasterio exivit, et curiam juxta monasterium, vulgo Stallhof dicitur, una cum pecudibus et omni suppellectili igne consumpsit, et monasterium etiam per ipsum quadringentis talentis et amplius est damnatum.

Von dem Benehmen der Herren können wir einen vollgültigen Schluß auf das Betragen der sie begleitenden Diener ziehen, welche sowohl durch ihre Anzahl als auch durch ihre unverschämten Forderungen dem Quartierträger gar oft viel Schaden und Ungemach verursachten. Dieß war die Ursache, warum mehrere Concilien die Zahl der Diener und Pferde bestimmten, welche die Bischöfe auf Kirchenvisitationen mitnehmen durften. Auch das Hofgesinde des Landesfürsten hat sich der Ausschweifungen nicht enthalten, sonst hätte die fromme Königinn Elisabeth in ihrem Testamente den Klöstern keinen Ersatz für den Schaden zugesichert, den dieselben durch die königliche Dienerschaft erlitten haben *).

Wie schwer die Gastungspflicht auf dem Kloster St. Florian gelastet habe, wird uns die folgende kurze Darstellung zeigen **).

Harte Unglücksfälle haben dasselbe so sehr getroffen, daß die dortigen Kanoniker länger als vierzig Jahre aus Mangel einer Klosterkirche sich zum Gottesdienste mit kleinen Kapellen behelfen, zuletzt

---

*) Pez, Cod. diplom. P. III. p. 13 et 14. Die Königinn bestimmte 1328 unter andern folgende Geschenke: „Hintz Sant Marien-Celle siben March ze pezzern, ob si chain Schaden von uns und von unsern Gesind Gastunge haben . . . Darnach so schaffen Wir sibentzig Marckt Wiener Gewichtes under die Chloster, die umb Navelspurch ligent, den auch von Uns Schade geschehen ist."

**) Die meisten Klöster befanden sich der Gastung halber in ähnlichen Verlegenheiten, und wurden durch ein Privilegium auf einige Jahre von dieser Pflicht befreyet. Das einzige Beyspiel von St. Florian genüget den Nothstand zu zeigen, in welchen die Klöster durch die Gastung geriethen.

gar aus Abgang der täglichen Nahrung mehrere von ihnen in andere Klöster fortwandern, und dort die Rechte der Gastfreyheit oder der Verbrüderung anrufen mußten *). Eine so große Noth erregte allgemeines Mitleiden und es fanden sich Wohlthäter ein, welche die Kirche und das zum Theil verbrannte Kloster neuerdings herstellten. Im Jahre 1291 wurde die neue Kirche eingeweiht, und die Kanoniker kehrten wieder nach Hause zurück. Man ließ aber dem neu hergestellten Kloster keine Zeit sich von dem Ungemach, welches dasselbe an den Rand des Verderbens gebracht hatte, allgemach zu erhohlen, sondern auf der Stelle fingen auch wieder die Qualen der Gastung an, und nahmen in kurzer Zeit so sehr überhand, daß sich der Bischof Bernhard von Passau im Jahre 1299 bewogen fand dem armen Kloster zu Hülfe zu eilen **). Nach vier Jahren erwies er demselben eine neue Wohlthat durch die ertheilte Befugniß, die Einkünfte der größeren Patronatspfarren nach ihrer ersten Erledigung drey Jahre hindurch beziehen zu dürfen ***). Aber je mehr man sich befliß, der einmahl bestehenden Gastfreyheit jeder Art Genüge zu leisten, desto zahlreicher

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Thl. I. S. 37, u. f. Thl. II. S. 269.

**) In der dritten Urkunde der Beylage Nro. V. heißt es: Aduertentes quod Ecclesia de sancto floriano propter importabilia hospitalitatis onera . que in ea cottidie non quiescunt, specialiter eget nostre releuationis presidio adiuuari.

***) Beylage Nro. VIII. Hec (ecclesia S. Floriani) est illa que fouet exules, et consolatur indigenas, queque in se fauorem singulorum excitat, in hospitalitatis exercitio preferens vicem marthe.

und ungestümer wurden die Gäste, und 1324 befand sich das Kloster schon wieder in sehr dürftigen Umständen und mit so häufigen Schulden beladen, daß Gefahr vorhanden war alle Gastung aufheben zu müssen, was der Bischof Albrecht für ein Unglück oder für eine große Schande angesehen hat *). Letzteres mochte sich darauf gründen, weil sowohl Bischöfe als Mönche der Gastung als einem Gott wohlgefälligen Almosen ein vorzügliches Verdienst zugeschrieben haben **).

Zu einer so großen Verarmung des Klosters St. Florian haben ohne allen Zweifel die beynahe ununterbrochen Kriege Oesterreichs mit Bayern, und späterhin auch mit Böhmen Vieles beygetragen. Glich doch ein einziger Durchzug einer einzelnen, nicht sehr zahlreichen Truppenabtheilung von Oesterreichern und verbündeten Ungarn einem feindlichen Einfall, der eine schreckliche Verheerung hinter sich gelassen hat ***). Gegen so ungünstige und

---

*) Beylage Nro. IX. Quia monasterium s. floriani . . . tum propter malum statum terrarum, tum etiam propter hospitalitatem nimiam, quibus idem Monasterium pre ceteris continue et intollerabiliter aggrauatur, ad tantam nuper deuenit inopiam, quod . . nimiis debitorum oneribus est grauatum. Et nisi ei aliquo oportuno succuratur remedio, aut cogetur hospitalitatem relinquere, aut prioribus debitis de die in diem grauiora debita cumulare.

**) Ludewig, Reliquiae M. SS. T. IV. p. 92. Das Kloster Zwetl errichtete mit dem Grafen Johann von Hardeck eine geistliche Brüderschaft, vermöge welcher er und seine Familie sollten theilhaftig werden — „aller der Guetat, di da volfiert werden in unsern Chloster . . es sey mit singen, mit lesen, mit gesprechen, mit vasten, mit wachen, mit Gastung, mit Almosen geben."

***) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. S. 219, u. f.

verderbliche Zeitumstände langte die Unterstützung der Bischöfe von Passau nicht aus. Dieß sah der Bischof Albrecht vollkommen ein, und schrieb 1327 an alle Pfarrer seiner Diöceſe eine Sammlung für das verarmte Kloster aus, das seit der Einäscherung zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch nicht alle nöthigen Gebäude hergestellet hatte, und dessen ungeachtet durch die Gastung ohne Unterlaß hart mitgenommen wurde. Den Einsammlern des Almosens wurde der vierte Theil des Ertrages für ihre Bemühung zugesichert *). Wie hoch sich die Summe belaufen habe, wissen wir nicht; daß aber das Kloster im Jahre 1363 von den Truppen, welche der Herzog Rudolph in Enns gegen Bayern gesammelt hat, wieder neuerdings einen großen Verlust erlitten, erhellet aus zwey Urkunden, welche dieser Landesfürst demselben verliehen hat. In der ersten sprach er das Kloster 1364 von der Pflicht der Gastung während der nächsten zwey Jahre los **); in der zweyten räumte er den Kanonikern 1365 das feste, auf einem Felsen in der Donau erbaute Schloß Spielberg ein, um zur Zeit eines Krieges für ihre Personen und auch für ihre besseren Habseligkeiten einen sicheren Zufluchtsort zu haben, woran es ihnen zu ihrem großen Schaden bisher gemangelt hat ***).

Schon aus den Schicksalen des Klosters St. Florian allein lernt man die Bedrängnisse kennen, welche die den Klöstern auferlegte Gastung der Armen, Kranken, Reisenden, Pilger, und der lan-

---

*) Beylage Nro. X.

**) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 401.

***) A. a. O. S. 402, u. f.

desfürstlichen Beamten und Soldaten verursacht hat. Diejenigen Klöster, welche nahe an Städten, Landstraßen und großen Flüssen lagen, haben dadurch noch viel mehr als andere gelitten. Ohne große Kosten ist keines derselben, die der Bettelmönche ausgenommen, durchgekommen. Nur dann, wenn die Verarmung der Klöster schon einen hohen Grad erreicht hatte, kamen ihnen die Landesfürsten mit einer Befreyung von dieser übergroßen Bürde auf wenige Jahre zu Hülfe, wodurch sie den ungestümsten, kostspieligsten Gästen: ihren Hauptleuten, Landherren, Rittern und Knechten, das Verboth ankündigten, in Klöstern Bewirthung und Nachtlager zu verlangen. Der übrigen Gäste konnte man sich vermuthlich leichter erwehren und entledigen. Die Pilger hatten im vierzehnten Jahrhundert ohnehin sehr abgenommen.

Zu den Gästen, deren Verpflegung den Klöstern oblag, gehörten aber nicht nur die bisher genannten Classen reicher und armer, adeliger und gemeiner, einheimischer und fremder Menschen, sondern auch Jäger, Kutscher und derselben Witwen, und sogar auch Pferde und Hunde der Landesfürsten und anderer Großen, welche unter verschiedenen Titeln das Gastungsrecht für sich, ihre Leute und Hausthiere von Klöstern forderten. Häufige Urkunden, von denen wir nur einige anführen, liefern die Beweise davon.

Den Fürsten des Mittelalters stand ein zweyfacher Weg offen, ihre Beamten, Günstlinge, und auch ihr geringeres Hausgesinde auf eine leichte Art zu versorgen. Für die jüngeren derselben wählten sie nach ihrem Belieben eine reiche Braut aus, und bathen ihre Aeltern oder Vormünder, öfter befah-

len sie es, zu einer solchen abgenöthigten Ehe ihre Einwilligung zu geben *); die schwachen und alten wurden an Klöster angewiesen, wo man ihnen einen lebenslänglichen Unterhalt verschaffen mußte. In allen Klosterarchiven finden sich häufige Hofsbefehle, welche die Summe des Geldes oder die Lebensmittel bestimmen, die einem sogenannten Provisioner als eine lebenslängliche Pfründe mußten geliefert werden. Die Prälaten des Landes ob der Enns bathen öfter, aber immer vergebens, daß sie dieser Bürde möchten gnädigst enthoben werden. Erst vom Kaiser Mathias erhielten sie die tröstliche

*) Diesem alten Mißbrauch haben zwar mehrere Fürsten Schranken gesetzt, aber ihre Nachfolger nahmen immer neuerdings wieder ihre Zuflucht dazu, um ihre Hofleute und Diener auf Kosten Anderer zu versorgen. Vorzüglich wurden reiche Witwen und Mädchen aus dem Bürgerstande zu dergleichen Ehen gezwungen. H. Leopold der Glorreiche hat 1212 den Bürgern von Enns gegen diesen Unfug ein Privilegium verliehen: bey Hormayr, Taschenbuch, 1812, S. 49. In arbitrio quoque sit vidue, non nubere uel nubere cuicumque velit, quod dominus terre de hoc nihil facere habet. Idem quoque statuimus de filia uel nepte cuiuslibet ciuium quod de uidua. — Dasselbe Privilegium ertheilte H. Friedrich der Stadt Heimburg: Senkenberg, Visiones, p. 279. — Die Wiener sind öfter von dem Heirathszwange befreyet worden, aber immer wieder in denselben verfallen. H. Rudolph verhieß ihnen 1364, sie damit zu verschonen: Rauch, Scriptores, T. III. p. 97; aber seine Nachfolger, vorzüglich K. Friedrich und sein Sohn Maximilian, verfuhren wieder ohne alle Schonung mit Witwen und Mädchen, und drangen ihnen wider ihren Willen Ehemänner auf. Bey Preuenhuber finden sich mehrere Beyspiele davon: S. 133, 141, 189, u. f. Sogar ein siebenjähriges Mädchen nahm man den Erziehern, und bestimmte es einem Hofmanne zur Braut.

Zusicherung, daß sie künftig mit Anweisungen solcher Provisioner mehr als bisher würden verschonet werden. Es dauerte indessen noch lange, bis dergleichen Provisioner in den Klöstern gänzlich verschwanden. In früheren Zeiten erhielten sogar Weibspersonen Anweisungen auf eine lebenslängliche Gastung in Mannsklöstern. Im Jahre 1314 hat H. Friedrich dem Schottenkloster in Wien den Befehl ertheilet, seiner Dienerin Alhaid Nichlos, Witwe des Küchenmeisters seiner Mutter, an Kost und Trunk so viel zu geben, als damahls eine Herrnpfründe betrug *).

Auch sogar Abwesenden mußten Klöster manchmahl auf höheren Befehl die Pflichten der Gastung leisten, wovon H. Rudolph 1356, also noch bey Lebzeiten seines Vaters Albrecht, ein Beyspiel aufgestellet hat. Einige Oesterreicher machten sich das Vergnügen, nach Mähren einen Raubzug zu unternehmen, und von dort sich eine Beute zu hohlen **). Der Markgraf Johann von Mähren rächte diese Beleidigung mit einem Einfall in Oesterreich, richtete einen großen Schaden an, und kehrte mit Beute beladen in sein Land zurück. Da man einen nahen Krieg zwischen Oesterreich und Mähren befürchten mußte, wurden zur Beobachtung der Gränzen eiligst zweyhundert Mann nach Böhmisch-Waidhofen geschickt, und das Kloster Zwetl erhielt vom jungen Herzog den Auftrag sie mit allem Nöthigen zu versorgen ***). Zu gutem Glücke dauerte

---

*) Herrgott, Monum. Habsburg. T. I. p. 224.

**) Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen. S. 319.

***) Chron. Zwetleuf. apud Pez, T. I. p. 998. Interea ducenti armati per Juniorem Ducem in Waidhofen

diese sehr kostspielige Gastung nur vierzehn Tage, denn der Winter geboth eine Waffenruhe, auf welche ein vollkommener Friede erfolgte.

Die Gastfreyheit der Klöster wurde aber sogar auch für Pferde und Hunde in Anspruch genommen. Für jene war man verpflichtet das Futter herzuschaffen; letztere mußte man an vielen Orten für den edlen Gutsbesitzer erziehen und auch seinen Jagden zuführen. Von Lieferungen des Pferdefutters*) geschieht schon in frühen Zeiten Erwähnung bey Marculf**), und im Jahre 865 in den Verordnungen Carls den Kahlen. Diese Abgabe dauerte unter dem Nahmen Marchfutter bis in die letzteren Jahrhunderte des Mittelalters herab fort, und mußte von Layen, Kirchen und Klöstern geleistet werden; letztere hat sie vorzüglich schwer getroffen. Ei-

---

diriguntur ad custodiam metarum, quibus omnia necessaria quondam ibidem a monasterio jussu Ducis per quatuordecim dies sunt porrecta.

*) Der gewöhnliche Nahme dieser Abgabe war Marchfutter, von dem alten Worte March, Mähre, ein Pferd. Im Lateinischen kommt auch fodrum vor, was aber zwey verschiedene Sachen bedeutete. Cf. Sirmondi Notae ad Capitularia, apud Baluz. T. II. p. 769: Fodrum, pabulum equorum . . interdum est annona militaris.

**) Marculfi Formulae. L. II. c. 1. l. c. p. 400: Neque caballorum pastus aut paravereda vel ceteras angarias non requiratur. — Capitulare Caroli Calvi de anno 865, c. 11. l. c. p. 198: Ut de uno manso ad ecclesiam dato nullus census, neque caballi pastus a Senioribus a presbyteris requiratur. — In einer Urkunde K Friedrichs vom Jahre 1215 heißt es bey Hormayr, Archiv, Märzheft 1828, S. 142: Fodrum, quod vulgo dicitur Marchetfuder.

ne solche Bürde war zu drückend, als daß man es den Vorstehern der Klöster verargen könnte, wenn sie Privilegien zu erhalten suchten, um davon und überhaupt von der Gastungspflicht befreyet zu werden. Den meisten Klöstern gelang es von der Lieferung des Marchfutters losgesprochen zu werden, die Gastfreyheit mußte aber immer fortbestehen, und nur eine gänzliche Erarmung konnte auf eine kurze Zeit eine Ausnahme verursachen. Ueber diese beyden Gegenstände führen wir einige Urkunden als Belege an.

H. Leopold erließ 1202 dem Kloster St. Florian das Marchfutter, welches dasselbe von den Grundholden in der Riedmarch an den herzoglichen Hof liefern mußte *). Dieß ist wahrscheinlich die nähmliche Abgabe, welche schon 1115 der Markgraf Leopold der Heilige dem Kloster erlassen hat. — Dem Schottenkloster in Wien wurde diese Gnade im Jahre 1181 zu Theile, und von K. Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Schönen erneuert **). —

---

*) Beylage Nro. XI. Quasdam iusticias nostri iuris marhfutin dictas . de prediis ipsorum in Riedmarchia . . munifice remittimus.

**) Pez, Cod. diplom. P. II. p. 89. H. Leopold sagt: Nos redditus ipsius Ecclesiae ab omni jure nostro tam a placito provinciali, quod vulgo Landinc dicitur, quam a pabulo, quod Marstallo nostro solvitur, videlicet Marchmutte, penitus excepimus, et liberos esse imperpetuum statuimus. — K. Friedrich bestätigte dieses Privilegium 1236, l. c., und H. Friedrich 1314, apud Herrgott, T. I. p. 223: Redditus antefate Ecclesie tam a judicio provinciali, quod vulgo Lantaidinch dicitur, quam a solutione pabuli dicti Marchfuoter, quod marstallum nostrum respicit . . sint exempti.

Das Kloster Waldhausen war in eine große Armuth verfallen. Um der Noth abzuhelfen und die Einkünfte desselben zu vermehren, hat K. Ottokar 1252 auf das Marchfutter Verzicht gethan *). Das Kloster Melk erhielt 1310 **), Lambach 1359 ein ähnliches Privilegium ***). In der Urkunde, welche H. Albrecht 1380 dem Kloster Garsten über die Befreyung der Gastungspflicht verliehen hat, werden nebst den Gästen aller Art auch Jäger und Hunde ausdrücklich genannt ****). Das Kloster Zwetl war verpflichtet, die Jäger und Hunde des Grafen von Hardeck mit Kost und Nachtlager in den Mayerhöfen zu versehen und die Hunde nicht nur zu erziehen, sondern sie auch auf die gräflichen Jagden zu führen, von welcher Dienstbarkeit es erst im Jahre

---

*) Meine Beyträge, Thl. IV. S. 461, und 466.

**) Schramb, Chron. Mellic. p. 198.

***) Meine Beyträge, Thl. II. S. 465. H. Rudolph befreyte das Kloster 1359 auf sechs Jahre von der Gastungspflicht. „Wir haben angesehen die grozzen Notdurft vnd armut, die dem Abt vnd dem Conuent anligund sind, vnd habn in leuterlich durch Got die genad getan, daz Si sechs ganze iar nach einander frey vnd ledig sein sullen vor aller Gastung, also daz si vns selber, vnsern Gesind, vnd vnsern Pherten noch ander yemant, wie der genannt sey, in der egenant vrist weder kost noch futer nit gebn sullen."

****) A. a. O. S. 563. Garsten wurde auf drey Jahre befreyet, — „daz Si ledig seyn sullen vor aller Gastung, di si mit yeman gehabt haben, es sein Ritter oder knecht, edel oder vnedel, reich oder arme, vnd besunderlich vor sölicher gastung, di Si vormalz mit vnseren Jegern vnd hunden gehabt haben." — Das Kloster Baumgartenberg wurde öfter von der Gastung befreyet. Meine Beyträge, Thl. III. S. 436.

1388 befreyet worden *). Noch im Jahre 1610 unterlag das Stift St. Florian der unziemlichen Gastungspflicht für einen landesfürstlichen Jagdhund. Dieß ethellet aus einer Klagschrift des Christoph Höritzer, landesfürstlichen Forstmeisters in Oesterreich ob der Enns, die er wider den Propst Veit dem Landeshauptmann übergeben hat. Er sagt darin: Es besteht eine alte Gewohnheit, daß das Kloster St. Florian zu den landesfürstlichen Jagden einen Leithund führe, oder anstatt dessen dem Forstmeister ein Muth Hafer liefere. Nun hat mir der königliche Landesjägermeister, Herr Wolf Sigmund von Losenstein, einen Leithund mit dem Befehle zugeschickt, ihn bey mir zu behalten und selbst anzuführen; den Futterhafer soll ich vom Kloster St. Florian abhohlen. Der Herr Propst verweigert aber diese Abgabe. Deßwegen hat mir der Herr Landjägermeister befohlen, die Landeshauptmannschaft um Beystand anzurufen. — Propst Veit erhielt den Befehl, das gewöhnliche Hundesfutter zu liefern.

Aber wie ist wohl eine so lästige Abgabe entstanden? Auf welchem Grunde beruhte die Pflicht, nicht nur für den Unterhalt so vielerley Menschen, sondern auch sogar für Pferde und Hunde zu sor-

---

*) Ludewig, Reliquiae manuscript. T. IV. p. 90. „Wir Graf Hanß der elter von Maidwurch haben demselben Chloster die Gnad tan, daz fero fürbazz ungefurt, ledig vnd laz ewigleich von uns und allen unsern Erben . . schullen sein in irem Hof daz Prueg ewig also, daz sey da noch auf andern iren Guetern weder Jäger noch Hund fueren, ziechen noch speissen noch in chain Sachen wartund oder pflichtig schullen seyn, noch khain Beschwerung mit Nachtscheld oder andern Sachen von in haben, als von Alter her gewesen ist.“

gen? Die Gastung der Armen, der Pilger und Reisenden beruhte auf rein Christlichen Grundsätzen, zufolge deren man Anfangs freywillig, manchmahl auch von Gutthätern unterstützt sie ausübte. Da aber im Mittelalter Alles, was öfter geschah, bald zu einem Vorrecht oder zu einer Schuldigkeit geworden, durften die Klöster auch der Gastung kein Ende machen, ohne sich tausend Vorwürfen und großen Unannehmlichkeiten bloß zu stellen. Ganz anders verhielt es sich mit der Gastung der Landesfürsten und ihrer hohen und niederen Dienstleute, wozu sogar auch ihre Pferde und Hunde gekommen sind. Der König und sein Gefolge mußten auf ihren Reisen von den Unterthanen verpfleget werden, und die sogenannten jährlichen Geschenke, welche die alten Frankenkönige für ihr Hoflager forderten, bestanden größtentheils in Naturalien *). Sandte der König seine Kammerbothen in die Provinzen aus, so ward ihnen ein Verpflegungspatent, Tractoria, mitgegeben, welches vorschrieb, wie viel denselben nach Verschiedenheit ihres Standes abgeliefert werden sollte. Diese Sitte, daß Könige mit ihrem Hofstaat auf gemeine Kosten des Landes herumreiseten, ging von den Fränkischen Königen auf die nachfolgenden Deutschen Kaiser, und von diesen auf die neuen erblichen Herzoge und Fürsten über, die sich in der Nachahmung der kaiserlichen Hoheitsrechte, deren sie sich immer mehr zu bemeistern wußten, gar sehr gefielen. Bey der Zerrüttung des Deutschen Reichs wurden Anmaßungen ausgeführt. Mächtigere Dynasten folgten den Beyspielen der Herzoge und Fürsten, und ver-

*) Hüllmann, Deutsche Finanz-Geschichte, S. 78, u. f.

langten bald als Grundherren, bald als Richter, Vögte und Schutzherren ähnliche Gastungsvorrechte für sich. Zur Zeit der Gewalt und des Faustrechtes ließ es nicht schwer, sich mancherley Vorrechte über die Schwächeren zu erringen. Daß die Römischen Kaiser sich für ihren Marstall das nöthige Pferdefutter liefern ließen, ist eine bekannte Sache. Diese Abgabe hieß Marchmuth *) oder Marchfutter. Auch unsere Herzoge haben, wie wir bereits vernommen haben, dieses Recht ausgeübt. Der Landadel, der die herzogliche Hofhaltung begierig nachahmte, fand es nicht nur ehrenvoll sondern auch nützlich, den Unterthanen den höheren Beyspielen gemäß die Gastung seiner Jäger und Hunde aufzuerlegen. Da es aber mehr eintrug diese Gastung in eine ordentliche Steuer zu verwandeln, so wurde von den Bauern jährlich ein sogenannter Hundshafer gefordert, der Herrschaftsbesitzer oder Vogt mochte dann viele, wenige oder gar keine Hunde halten. Diese Abgabe hat erst K. Joseph der Zweyte als ein schimpfliches Ueberbleibsel alter Leibeigenschaft gänzlich abgeschafft.

Wenn von der Gastungspflicht der Klöster die Rede ist, so darf man keineswegs mit Stillschweigen übergehen, daß vorzüglich sie verbunden waren die päpstlichen Legaten, die damahls gar oft in ver-

---

*) Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes Klosterneuburg. Thl. II. S. 144. K. Conrad schenkte 1147 diese Abgabe dem Stifte. Benigna concedimus clementia, ut justitia illa marchie que vulgo marchmutte dicitur, et opera que hactenus a colonis exigebantur, deinceps ad usum ejusdem ecclesie conferantur. Muth ist das Lateinische Modius; das Fodrum ist aus Futter entstanden.

schiedenen geistlichen und weltlichen Geschäften herumreiseten, zu beherbergen. Manche derselben waren unersättlich in ihren Forderungen und trieben es so arg, daß sich die Landesfürsten ihrer Habsucht widersetzten, um die Unterthanen gegen ein verderbliches Aussaugungssystem zu schützen *). Die Päpste selbst sahen sich genöthiget die Contributionen, die ihre Legaten verlangten, einzuschränken und genau zu bestimmen, was man ihnen zu ihrem Unterhalt liefern sollte. Hatte man von diesen theuren Gästen einige Zeit hindurch Ruhe, so kamen andere Reisende in geistlichen Geschäften an: bischöfliche Vikare, Erzdiakonen, Offizialen, Landdechante, Visitatoren. Daß auch diese die Frugalität nicht liebten und übermäßige Bewirthungen forderten, erhellet aus den Concilienbeschlüssen, die ihrer Neigung, groß zu thun und zu verschwenden, engere Schranken setzten.

Die Qualen der Gastungspflicht und die daraus entstehende Armuth der Klöster wurden noch um Vieles durch die verrufenen Vögte und Schirmherren derselben vermehret. Hier schränken wir uns bloß auf dasjenige ein, was dazu beyträgt, den damahligen Uebelstand der Klöster in ein helleres Licht zu setzen.

Da schon seit den älteren Zeiten die Concilien allen geistlichen Personen es scharf untersagt haben sich persönlich in Gerichtshändel zu mischen, oder Streitsachen für sich oder Andere vor Gerichten zu verhandeln, so ward es nöthig einen Vertreter zu haben, welcher bald als Kläger, bald als Vertheiviger der Kirchen, ihrer Vorsteher und Untergebe-

*) Thomassini, l. c. P. I. L. II. c. 119, p. 572.

nen vor dem öffentlichen Richter auftrat *). Dieses war die ursprüngliche Bestimmung der Kirchenvögte. Späterhin, als die weltlichen und geistlichen Herrschaftsbesitzer eine eigene Gerichtsbarkeit erlangten, wurden ihre Vögte auch die ordentlichen Richter derselben. Doch mit Richtern allein langten die Kirchenvorsteher in den rohen Zeiten des Faustrechtes nicht aus, um das Eigenthum und ihre Gerechtsamen zu vertheidigen; sie bedurften gegen feindselige und räuberische Angriffe auch eines mächtigen Beschützers, eines Schutzvogtes oder Schirmherrn, der für die Wehrlosen kämpfte, und zur Zeit eines landesfürstlichen Aufgebothes ihre Wehrmänner zum Kriegsheer, und in demselben gegen den Feind führte. Diese Schutzvögte nannte man advocatos armatos oder advocatos necessitatis, auch Kirchenvertheidiger, defensores ecclesiae. Um die Kosten eines Jahrgehaltes zu ersparen, suchten die Kirchenvorsteher beyde Aemter, die Gerichts- und Schutzvogtey, in Einer Person zu vereinigen,

*) Du Fresne, v. Advocati, qui jura, bona et facultates ecclesiarum tuebantnr; quibus id muneris conferebatur, ut esent, qui in publicis judiciis earum causas defenderent, et actoris vel rei partes agerent, etc. — Thomassinus, T. III. p. 435, n. 2. Advocati erant ab origine addicti causis forensibus; vicedomini vasalis laicis praefecti episcoporum, abbatum et abbatissarum. — Cf. Wachter, v. Vogd: Praepositus, Patronus. Praepositus regionis, urbis vel Castri. Inde Landvogd, Burgvogd, etc. Cum vero praesidis nomen generale sit et omnibus tribuatur, qui pacem publicam jure et justitia tuentur, hinc quidam vocis sensus eminentior natus, ita ut Vogd diceretur etiam de principibus et omnibus imperium habentibus. — Vogd: Praetor, judex, a praefectura causarum. Defensor, patronus, tutor pupilli.

wenn es Zeit, Umstände, alte Stiftungen und Verträge erlaubten. In solchen Fällen besaß der Kirchenvogt die Civil- und Militärgewalt über die Unterthanen der Kirche.

Aus dem, was wir von der Vogtey im Allgemeinen gesagt haben, gehen mehrere unbestrittene Folgesätze hervor. Erbaute ein Edler, der eine freye Gerichtsbarkeit besaß, innerhalb derselben auf seinem eigenen Freygrund eine Kirche oder ein Kloster, so war er auch der natürliche Vogt und Schutzherr derselben. Seine Stiftung stand unter seiner Gerichtsbarkeit und unter seinem Schirm; er war Richter über die Diener und Unterthanen seiner neu gestifteten Kirche, besorgte ihr Bestes und vertheidigte sie gegen Angriffe. Dasselbe galt auch, wenn adelige Freygüter einem Kloster oder einer Kirche geschenkt wurden. Der Wohlthäter, er mochte dann ein König, Fürst, Bischof oder wer immer seyn, konnte ein Gut mit oder ohne Vogtey hingeben, konnte dieselbe sich vorbehalten oder auch darauf verzichten. Im letzteren Falle wurde der beschenkte Kirchenvorsteher selbst der Vogt und Richter über das neu erworbene Eigenthum und über die dazu gehörigen Leute. Behielt der Stifter sich die Vogtey bevor, so blieb diese auch nach vollbrachter Schenkung eines Gutes für ihn und seine Erben ein wahres Eigenthumsrecht.

Doch weit gewöhnlicher schenkten Gutthäter den Klöstern Dörfer und einzelne Bauernhöfe mit allen Vogteyrechten, um sie vor den Beeinträchtigungen der damahligen Gerichte möglichst zu bewahren *).

---

*) Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Ersten Bandes erster Theil. S. 180, u. f. Die

Da eine jede Kirche nach den Begriffen und Einrichtungen des Mittelalters nothwendig einen Vogt und Schirmherrn haben mußte: so glaubten Einige den sichersten Weg zu wählen, wenn sie den Landesfürsten selbst, oder einen angesehenen Bischof zum obersten Vogt ihrer Stiftung erwählten. Andere Stifter überließen dem Vorsteher des Klosters die freye Wahl eines Vogtes mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß es dem Prälaten freystehen soll, einen untauglichen oder schädlichen Vogt abzusetzen, und an dessen Stelle einen frommen und nützlichen zu ernennen. Einige Stifter von Klöstern behielten sich und ihren Erben nur den Nahmen und die Lasten der Vogtey bevor, und thaten feyerlich auf alle Vortheile derselben auf immerwährende Zeiten Verzicht. Gegen die Uebertreter solcher frommen Anordnungen wurden schreckliche Verwünschungen ausgesprochen und Päpste und Bischöfe aufgefordert, ungerechte und räuberische Vögte mit allen erdenklichen Kirchenstrafen zu züchtigen, und ihre gedrückten Schützlinge vor weiteren Bedrängnissen zu bewahren. Doch die Raubsucht der Vögte und Schirmherren war größer als ihre Furcht vor Bannstrahlen und ewiger Verdammniß, mit der man ihnen gedroht hat. Ihnen hat Gewalt für Recht gegolten. Daher kam es, daß sie auf alle mögliche Weise diejenigen drückten und plünderten,

---

freyen Grundherren hießen Potentes, Potestativi. Daher der Ausdruck, der in unzähligen Urkunden vorkommt: Potestativa manu tradere, oder potestative possidere. Du Fresne beweiset, daß dieses nichts anderes bedeute als: cum omni potestate ac jurisdictione et dominio. Wer also ein Gut potestativa manu herschenkte, der übergab auch zugleich die Jurisdiction über dasselbe.

die ihrem Schutze, ihrer Rechtlichkeit anvertraut waren.

Der Beamte, der aus Gewinnsucht sein Amt mißbraucht, ist gewiß ein schlechter Mensch. Noch verabscheuungswürdiger erscheinet der Richter, der sich seines heiligen Berufes bedient diejenigen auszusaugen, die er vor Unrecht schützen sollte. Dieses Verbrechens haben sich die meisten Klostervögte schuldig gemacht, was desto weniger zu entschuldigen ist, da ihnen durch Landes- und Kirchengesetze gebothen wurde sich mit den beträchtlichen Einkünften zu begnügen, welche ihnen bey der Uebernahme der Vogtey durch Verträge sind zugesichert worden. Dieselben bestanden gewöhnlich in einem oder in mehreren Lehengütern, in gewissen bestimmten Abgaben der Vogtunterthanen, in der Gastfreyheit während der Gerichtstage für sie selbst und ihr Gefolge, und in dem dritten Theile aller Gerichtssporteln, die damahls eine bedeutende Summe betrugen, da die meisten Vergehen, und sogar auch große Verbrechen mit Geld gebüßt wurden. In einigen Gegenden hatte der Vogt auch das Recht, wüste Gründe in seinem Sprengel urbar zu machen und sie zu seinem Vortheile zu benützen. Eine Urkunde des Klosters Schlägel beweiset, daß auch unsere Herzoge dieses Vorrecht ausgeübt haben. H. Otto ertheilte diesem Gotteshause als oberster Vogt 1325 die Erlaubniß einen zum Kloster gehörigen Wald auszureuten *): eine Gnade, die sich füglich nicht anders erklären läßt als unter der Voraussetzung, daß auch H. Otto sich das Vorrecht zueignete, unfruchtbare Gründe der Kirche als sein Eigen-

*) Beylage Nro. XII.

thum zu betrachten und sie nach Belieben urbar zu machen.

Für so viele Vortheile hatte ein Vogt folgende Verpflichtungen:

Jährlich mußte er drey Mahle öffentlich zu Gerichte sitzen, die Klagen der Unterthanen seines Vogtbezirkes vernehmen und ihnen Recht sprechen. Fiel außer dieser bestimmten Gerichtszeit ein Rechtsstreit vor, der keinen Aufschub litt oder mit leichter Mühe abgethan werden konnte, so wurde der Vogt von dem Kirchenvorsteher herbeygerufen, die streitenden Partheyen mußten erscheinen, sich verantworten, und sich in das gefällte Urtheil gehorsam fügen. Den Ort, wo das Gericht gehalten werden sollte — er hieß Dingstatt — bestimmte der Prälat. Innerhalb der Klostermauern zu Gerichte sitzen ward für unschicklich und Ruhe störend angesehen, und gehörte unter die verbothenen Dinge. Geschenke, die dem Kloster gemacht wurden, übernahm der Vogt als Verwalter der Besitzungen desselben, und auch als Vertheidiger dieses neuen Zuwachses. Und eben so gab er seine Einwilligung, wenn das Kloster ein Gut vertauschte, kaufte oder verkaufte: durch seine Hände mußte Alles gehen *). Um die Unterthanen und auch das Kloster selbst vor Bedrückungen und Schaden möglichst zu sichern, mußte der Vogt beym Antritt seines Amtes gewöhnlich schwören, die Kirche, deren zeitliche Geschäfte ihm anvertrauet wurden, vor allem Schaden zu bewahren, ihren Wohlstand aufrecht zu erhalten und zu befördern, ein gerechter Richter zu seyn, sich mit dem dritten Theile

*) Daher kam der Ausdruck in Urkunden: Per manus advocati.

der Gerichtssporteln zu begnügen und die andern zwey Theile der Herrschaft zu lassen, und den Kirchenleuten keine größeren Vogtabgaben abzufordern, als sie alten Verträgen oder Gewohnheiten gemäß zu leisten schuldig waren. Und weil die Erfahrung lehrte, daß die Vögte mit einem zahlreichen Gefolge zu den Gerichtstagen kamen, viele Pferde und Hunde mit sich führten, mehrere Tage sich aufhielten, praßten und schwelgten, und den Klöstern ungeheure Kosten verursachten: so wurde auf wiederhohlte Bitten der Prälaten von den Landesfürsten festgesetzt, mit welchem Gefolge, mit wie vielen Pferden sie kommen, welche Bewirthung sie begehren, und wie lange sie sich im Kloster aufhalten durften.

Doch alle diese Vorsichtsmaßregeln waren vergeblich. Die guten alten Grafen, Barone und Ritter, von deren Frömmigkeit man in unseren Tagen sehr viel zu rühmen wußte, waren als Vögte, nur sehr wenige ausgenommen, gar schlechte Richter und noch schlechtere Beschützer der Klöster, der Kirchen und Unterthanen. Bereichert durch langjährigen Raub machte mancher derselben eine fromme Stiftung und wähnte, sich dadurch von der wohlverdienten Strafe Gottes loszukaufen, wie sich seine Unterthanen vor seinem Richterstuhle durch Geldbußen loskaufen mußten. Gar oft behielt ein gutmüthiger Stifter die Vogtey sich und seinen Erben bevor, und sorgte auch väterlich für seine Stiftung. Doch kaum verstrichen einige Jahre nach seinem Tode, so nahmen die Söhne und Enkel manches Stiftgut in Anspruch, auf das sie doch früher selbst verzichtet haben. Und wehe dann dem Kirchenvorsteher, der es wagte sie durch Urkunden überzeugen

zu wollen, daß sie Unbilliges begehrten; wehe ihm, wenn er ein obrigkeitliches Urtheil wider sie erwirkte. Dann wütheten sie gegen seine Besitzungen und Unterthanen so lange mit Feuer und Schwert, bis er sich bequemte durch neue Gaben und verliehene Vorrechte ihre Huld zu gewinnen.

Nicht besser erging es den Klöstern, welchen ihre Stifter die eigene Gerichtsbarkeit und auch die freye Wahl eines Vogtes überlassen hatten. Gewöhnlich ernannte man einen benachbarten mächtigen Gutsbesitzer zum Klostervogt, um sich dadurch gegen ihn selbst und gegen Andere zu sichern; von einem schwachen und machtlosen, so wie auch von einem weit entfernten Beschützer ließ sich keine Hülfe erwarten. Einige Jahre hindurch fand sich so ein Vogt durch das Zutrauen geehrt, beschützte getreulich das Kloster und desselben Besitzungen, und begnügte sich mit dem vertragsmäßigen Einkommen seines Amtes. Doch diese goldene Zeit war gewöhnlich von kurzer Dauer. Der erwählte Vogt artete bald zum Gegner und Unterdrücker des Klosters aus, das vergebens um Befreyung von der unerträglichen Bürde seufzte. Aber warum entsetzte man einen so ehrlosen, pflichtvergessenen Mann nicht sogleich seines Amtes? Dagegen traten unübersteigliche Hindernisse in den Weg. In der Stiftungsurkunde manches Klosters wird allerdings dem Prälaten das Recht eingeräumet, einen nachtheiligen Vogt zu entfernen und einen tauglicheren an seine Stelle zu ernennen; aber leider war keine Aussicht, keine Möglichkeit vorhanden, sich dieses Rechtes bedienen zu können. Schon das Ansinnen einer Absetzung hätte der mächtige Vogt an dem Prälaten und Kloster mit Raub und Brand gerächt, weil es schimpflich ge-

wesen wäre eine ansehnliche und zugleich einträgliche Würde gleichgültig fahren zu lassen. Eben so wenig nützten landesfürstliche Befehle. Wir haben Beyspiele genug, daß hoch angesehene und gefürchtete Regenten Oesterreichs, wie z. B. Leopold der Glorreiche, Friedrich der Streitbare und K. Ottokar, sich vergeblich bemühet haben, dem Unwesen der Vögte Einhalt zu thun *). Viel hat zu diesem Verderben die Sitte des Mittelalters beygetragen, daß man eine jede Ungerechtigkeit, wenn man sie nur einige Mahle versucht und mit Gewalt durchgesetzt hat, sogleich für eine gute, wohl hergebrachte Gewohnheit ausgab und sie als ein Recht behauptete. Dazu ist gekommen, daß alle Aemter und Würden: Herzogthümer, Grafschaften, also auch Vogteyen eben so wie die übrigen Lehen erblich geworden. Eine adelige Familie sah die Vogtey eines Klosters, die sie eine Zeit hindurch ausgeübt hat, zuletzt für ihr Eigenthum an, mochte es um den Rechtstitel gleich sehr mißlich stehen. Eine auch noch so rechtlose, bloß angemaßte Vogtey einer angesehenen Familie mit Gewalt zu nehmen durfte gewöhnlich selbst der Landesfürst nicht wagen, um nicht den ganzen Adel wider sich aufzureitzen, dessen größter Theil Vogteyen besaß, und dieselben ebenfalls auf die schändlichste Weise mißbrauchte. Ging es noch glimpflich ohne Widerstand ab, so bekümmerten sich dergleichen Vögte um landesfürstliche Befehle nicht, und trieben ihr Wesen auf eine sehr freche Weise fort. Nach dem Muster der Obervög-

---

*) Anstatt häufiger Beyspiele führen wir nur das einzige vom Kloster Lambach an. Meine Beyträge. Thl. II. S. 450 — 463.

te richtete sich das Heer der Untervögte. Alles drängte sich zum Richter- und Schutzamte der Kirchen und Klöster, denn diese Wehrlosen öffneten dem Faustrecht und der Begierde nach Beute die erfreulichsten Aussichten.

Solchen Drangsalen unterlagen sogar auch diejenigen Klöster, deren Vogteyen die Landesfürsten selbst, oder auch angesehene Bischöfe als Stifter derselben sich vorbehalten, oder auf Ansuchen anderer Stifter als Schutzherren übernommen haben. Regenten und Bischöfe konnten als Vögte nicht selbst die gewöhnlichen Gerichtstage halten und Streitigkeiten der Klosterunterthanen abthun. Sie ernannten also einen Stellvertreter, der anstatt ihrer und in ihrem Nahmen das Amt eines Vogtes versah. Es gränzt an das Unglaubliche, daß auch solche Vögte es wagten, sich alle erdenklichen Ungerechtigkeiten und Erpressungen zu erlauben; und doch liefern häufige Urkunden die Beweise davon. Da man es seit vielen Jahrhunderten immer vergeblich versucht hatte, gewissenhafte, gerechte und genügsame Vögte zu finden; und da kein landesfürstlicher Befehl, kein Beschluß der Concilien, keine Kirchenstrafe, kein feyerlich geschworner Eid ihre Rohheit und unersättliche Habsucht bändigen konnte: so blieb kein anderes Mittel übrig als sie gänzlich abzuschaffen, und so den Staat von einem krebshaften Gliede zu befreyen. Mit Bewilligung der Landesfürsten nahmen die Prälaten rechtskundige Männer in ihre Dienste auf, welche die Gerichtsbarkeit über die Grundholden ausübten und die Stelle des Vogtes ersetzten. Der oberste Schutzherr blieb der Landesfürst über alle Kirchen und Klöster seines Gebiethes. Dieser Schutz wurde freylich noch öfter durch das

Faustrecht des übermüthigen, viel zu mächtigen Adels gefährdet; aber es nahte sich auch diesem Unwesen mit dem Ende des Mittelalters die letzte Stunde, und aus der wilden Verwirrung ging endlich eine heilsame Ordnung hervor.

Die gänzliche Verworfenheit der alten Kirchenvögte schildern uns die landesfürstlichen Befehle derselben Zeit, die Verordnungen der Concilien und häufige Urkunden und Chroniken mit lebendigen Farben. Wir führen nur einige dieser Zeugnisse als Belege unserer Behauptung an. Wollten wir alle Verletzungen des Rechtes und der Billigkeit, die sich die Vögte erlaubten, und alle ihre Gewaltthaten und niedrigen Künste, ihre unersättliche Habsucht möglichst zu befriedigen, vollständig aufzählen, so müßten wir zum Eckel der Leser ein dickleibiges Buch schreiben, dessen Inhalt nur Schandthaten und Unterdrückung der Armen ausmachten.

K. Carls des Großen und seiner Nachfolger Verordnungen für die Kirchenvögte, die ihnen keineswegs zum Lobe gereichen, übergehen wir mit Stillschweigen. Das alte Oesterreichische Landrecht mahnet die Kirchenvögte ernstlich an ihre Pflicht, die Gotteshäuser zu schirmen. Käme Uns, sagt der Gesetzgeber, eine Klage zu Ohren, so würden Wir mit einem verbrecherischen Vogte nach dem strengsten Rechte verfahren. Wer seinen Vogteybezirk, den er schützen sollte, selbst beraubt, verdient nicht dieses Amt zu bekleiden; er muß abgesetzt werden*).

---

*) Senkenberg, Visiones, p. 254. Es ist Recht nach Landes Gewohnheit das aller der Gotteshäuser Vogt den Gottshausf das Ihr Vogtey ist also behalten dasf vnsf kein Clag von Im komb, vndt die Vogt den gottshäu-

Mit diesem Gesetze stimmen ältere und jüngere landesfürstliche Verordnungen überein, welche an die Kirchenvögte im Allgemeinen und auch an einzelne derselben sind erlassen worden. Sie blieben aber eben so fruchtlos wie die vielen Beschlüsse, welche die versammelten Kirchenvorsteher auf allgemeinen und auf Provinzial-Concilien gegen räuberische Vögte erlassen haben. Das Uebel muß schon sehr überhand genommen haben, weil man nach dem Zeugniß des Conciliums von Wien im Jahre 1267 bereits so weit gekommen war, Schandthaten, gegen Kirchengüter verübt, sich zur Ehre anzurechnen *). Die dort versammelten Väter predigten tauben Ohren, und drohten den Besitzern geraubter Kirchengüter vergebens geistliche Strafen. Eben so fruchtlos blieben die Verordnungen der zwey Salzburgischen Concilien von den Jahren 1274 **) und 1281 ***). Und noch im Jahre 1490 erscholl die

---

fern vor sein vnd schirmen auf Ihr Vogtey alss es nach Gott vndt alss sy vnser Huldt damit behalten. Wer das nicht thut, kombt vnss des Clag, das woll wir richten alss recht ist vndt so vestiglich das Wir daran niemandts schonen wollen. Wann wer sein Vogtey selb beraubet, die er billich schirmen soll, der hat die mit Recht verlohren.

*) Dalham, p. 107, c. 4. In rebus ecclesiae furtum reputatur sagacitas, rapina probitas, et violentia fortitudo.

**) L. c. p. 124, c. 24. Ecclesiarum advocatos, qui ecclesias onerant ultra consuetam et debitam servitutem .. publice commonemus, ut ab indebitis vexationibus ecclesiarum et bonis ipsarum abstineant, et juribus debitis sint contenti.

***) L. c. p. 128, c. 12. Sub velamento advocationis nonnunquam gravantur monasteria; conventualium, pa-

nähmliche Klage, daß Schutzherren und Vögte den Kirchengütern, die sie gegen Angriffe und Nachtheile vertheidigen sollten, feindselig auflauern, und dieselben bey jeder Gelegenheit sich zuzueignen trachteten *).

Die Concilienbeschlüsse und landesfürstlichen Gesetze sprechen von den Ungerechtigkeiten der Kirchenvögte in allgemeinen Ausdrücken vernehmbar genug. Aber sie vollkommen kennen zu lernen ist es nöthig die Urkunden einzelner Klöster aufzuführen, welche durch die Vögte an den Abgrund eines gänzlichen Verderbens gebracht worden. Thatsachen, die keinem Zweifel unterliegen, sind die sprechendsten Beweise von der hohen Unmoralität des Adels im Mittelalter und von dem schändlichen Mißbrauch, den er mit der Gerichtspflege und dem Patronatsrechte getrieben hat, um sich auf Kosten der Kirchen und ihrer Grundholden Reichthümer und Grundstücke zu sammeln.

---

rochialium et aliarum ecclesiarum libertas et immunitas perturbantur.

*) L. c. p. 252, c. 16. Quamvis Patroni et Advocati sunt in subsidium ecclesiarum admissi, saepe tamen hoc tendit ad noxam et oppressionem, etc. Noch schlimmer benahmen sich in den folgenden zwey Jahrhunderten die protestantischen Kirchenpatrone und Vögte in Oesterreich. Die katholischen Pfarrer wurden gemißhandelt, verjagt, ihre Zehente und Grundstücke eingezogen und mit der Herrschaft des Patrons oder Vogtes vereiniget. Urbarien und Zehentbücher verbrannten sie um die Möglichkeit zu hindern, wider Gewaltthaten Beweise zu führen. Dieß war die Ursache, warum K. Ferdinand der Zweyte die Patrons- und Vogteyrechte den protestantischen Landständen abgenommen hat.

Man möge es dem Verfasser des gegenwärtigen Buches vergeben, daß er von seinem, ihm theuren Kloster St. Florian die Erzählung von den schlimmen Vögten beginnt.

St. Florian wurde nebst der nahen Stadt Lorch im Jahre 737 von den wilden Avaren zerstöret. Neue Gebäude stiegen aus den Trümmern hervor, aber auch sie gingen bey den Einfällen der schrecklichen Ungarn wieder zu Grunde. Der Bischof Altmann von Passau erbarmte sich der verwüsteten Ruhestätte des heiligen Märtyrers Florian, erhob aus dem Schutte ein neues Gebäude, weihte die Kirche ein, und besetzte das neu hergestellte Kloster mit regulirten Chorherren. Dieß Alles sagt die Urkunde aus, die er im Jahre 1071 seiner von ihm väterlich versorgten Stiftung ausgestellt hat *). Altmann kannte die Gefahren, die den Klöstern von ihren Vögten drohten. Um St. Florian davor zu sichern verordnete er, daß weder ein Bischof von Passau noch jemand Anderer geistlichen oder weltlichen Standes befugt seyn sollte, dem Kloster einen Vogt zu ernennen. Die Wahl desselben bleibe dem Prälaten mit Einstimmung des Capitels überlassen. Würde der Vogt seine Gewalt mißbrauchen und keine Mahnung des Prälaten achten, so müsse ihn der Bischof von seinem Amte entfernen. Weigerte sich der Bischof die Bitte des Prälaten zu erfüllen, so werde der Papst als Beschützer des Klosters den

*) Meine Beyträge, Thl. III. S. 98, u. f. Die Stiftungsurkunde Altmanns hat der Freyherr von Hormayr in seiner Geschichte Wiens, B. II. S. III., neuerdings aus einer getreuen Abschrift bekannt gemacht, die ich von dem Original genommen, und mit einigen Bemerkungen über ihre chronologischen Angaben begleitet habe.

pflichtvergessenen Vogt seines Amtes entsetzen und demjenigen seine Stelle verleihen, welchen der Prälat vorschlagen wird *).

Doch Altmann und mehrere seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Passau schmeichelten sich vergebens, den Anmaßungen und Ungerechtigkeiten eines Vogtes von St. Florian mit möglichster Vorsicht die nöthigen Schranken gesetzt zu haben. Nutzten selbst kaiserliche Schutzbriefe nichts **), was ließ sich von bischöflichen Ersprießliches erwarten? Im Jahre 1145 war Adilram von Berg Vogt des Klosters, der sein Vogtrecht, das ist, gewisse Abgaben und Dienste der Klosterunterthanen, zwischen den Flüssen Enns und Traun dem Meginhard von Ipf zu Lehen hingegeben hat. Adilram von Berg hatte sich manche Gewaltthat gegen das Kloster erlaubt und durch Nachlässigkeit demselben Schaden verursacht. Entweder durch Gewissensbisse gepeinigt, oder durch Vorstellungen des Bischofs

---

*) Volumus etiam et firmiter inhibentes semper obseruandum statuimus, ut nullus successorum nostrorum uel alter quispiam, siue ecclesiastica siue seculari persona aliquem eis aduocatum uel in hominibus uel in prediis aliquatenus presumat ordinare, nisi quem prelatus ipsius monasterii cum consilio fratrum suorum sibi elegerit aduocatum, qui etiam ut plerumque fieri solet grauis ipsis et injuriosus exstiterit, dum admonitus emendari noluerit, ad arbitrium ipsius prelati ab episcopo, uel si episcopus noluerit, a sede romana mutetur. Diese Anordnung Altmanns bestätigte der Bischof Udalrich 1111, und Reginmar 1122 mit denselben Worten.

**) Das Diplom K. Heinrichs vom Jahre 1109 findet man bey Hormayr, Wiens Geschichte, B. II. S. XVII. Ein zweytes verlieh K. Lothar 1125 dem Kloster.

und des Prälaten bewogen faßte er den Entschluß, dem beschädigten Kloster einen Schadenersatz zu leisten, und verzichtete auf die genannten Abgaben der Klosterbauern. Er übergab sie dem Bischof Reginbert von Passau, und dieser verlieh sie dem Kloster *). Doch nach kurzer Zeit machten schon wieder Mehrere einen Anspruch auf diese Abgaben, und wollten sich dem Kloster zu Vögten aufdringen. Diese wies H. Leopold 1203 mit der Erklärung zurück, daß er allein der wahre Kirchenvogt sey, und daß er Adilrams von Berg Verzichtleistung gutheiße **).

Wir übergehen mehrere dergleichen Urkunden, und sprechen von der gänzlichen Befreyung des Klosters von einer zweyten Last, die es noch außerordentlich drückte. Vögte und Landrichter beeiferten sich gleichsam in die Wette, Kirchen und Klöster zu Grunde zu richten: die Vögte als Verwalter der bürgerlichen, die Landrichter als Verwalter der peinlichen Gerichtsbarkeit. Nur letztere hatten den Blutbann oder das Recht, Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, was geistlichen Güterbesitzern als unziemlich und mit ihrem Stande unvereinbar durch kirchliche Satzungen untersagt war. Bey der Rohheit der Menschen im Mittelalter, und bey den grausamen Criminalgesetzen desselben standen Rad und Galgen selten leer, ruhte das Schwert des Scharfrichters selten in der Scheide. Dazu kam, daß der dritte Theil des Vermögens eines Hingerichteten dem Richter zufiel, der sein Todesurtheil ausgesprochen hat: ein gewaltiger Reitz für die Habsucht unbarmherziger Landrichter. Ein Landgericht genoß

---

*) Beylage Nro. XIII.

**) Beylage Nro. XIV.

aber noch viele andere Vorrechte. Wie die Vögte ihres Amtes halber von den Bauern ihres Bezirkes gewisse Dienste und Abgaben forderten, eben so hielten sich auch die Landrichter für berechtiget, gleiche Forderungen an sie für ihre Amtsmühen zu machen. Auch sie verlangten auf ihren Reisen eine köstliche Bewirthung, ein bequemes Nachtlager. Um ihres Lebens recht froh zu werden hielten sie an ihnen beliebigen Orten nicht nur drey Mahle, wie es die alte Sitte vorschrieb, sondern nach ihrem Wohlgefallen viel öfter einen Gerichtstag und waren boshaft genug, die gequälten Bauern auch zur höchsten Unzeit zu nöthigen, Mann für Mann vor ihrem Richterstuhle zu erscheinen und die Feldarbeit zu versäumen. Wer nicht kam, wurde zu einer Geldstrafe verurtheilet. Dazu kam noch eine andere Plage des gequälten Landvolks. Verführten die Bauern ihre Erzeugnisse durch den District eines Landrichters, so mußten sie ihm eben so wie durchziehende Handelsleute einen Waarenzoll erlegen, weil er es war, der für die öffentliche Sicherheit, gewöhnlich schlecht genug, Sorge trug. Beliebte es ihm selbst auf Beute auszugehen, so benützte er nur das Recht des Stärkeren.

Die Noth des Klosters St. Florian hatte durch Vögte und Landrichter bereits den höchsten Grad erreicht, als es eben noch zu rechter Zeit der H. Leopold dem Untergange entriß *). Der edle Herr

---

*) Im Jahre 1213 befreyte H. Leopold das Kloster selbst vom Landgericht. In der hierüber ausgestellten Urkunde sagt er: Cum domus beati floriani precioſi martyris per intolerabilem ſecularium iudicum exactioneſ et oppreſſiones pene uergeret ad interitum, et quaſi ſub fornace ferrea et conſtricta noſtram ingemiſcens im-

Eppo von Windberg hat seine Besitzungen im oberen Mühlviertel dem Kloster St. Florian geschenkt, und K. Heinrich diese Schenkung bestätiget. Der Landrichter und der Vogt bedrängten die dortigen Unterthanen zum Schaden des Klosters so sehr, daß sich H. Leopold von theilnehmendem Mitleiden bewegt entschloß dem Unwesen ein Ende zu machen, und die Gequälten zu erleichtern. Er befreyte 1208 die dortigen Besitzungen, von welchen ein Theil unter der landesfürstlichen Vogtey stand, sowohl von dieser als auch vom Landgericht, und beglückte dadurch das Kloster in Rücksicht dieser Besitzungen mit der sogenannten Immunität oder eigenen Gerichtsbarkeit. Um diese Wohlthat in ihrer ganzen Größe kennen zu lernen, theilen wir unseren Lesern einen Auszug aus dieser merkwürdigen Urkunde mit *).

Wir erklären, sagt H. Leopold, daß unserem Willen gemäß die uns vorzüglich liebe Kirche des heiligen Florian volle Ruhe und Freyheit genießen soll. Deswegen haben wir ihr alle Abgaben und Dienste, welche ihre Bauernhöfe und Unterthanen zwischen der Donau und Wolta auf dem Windberg dem Landgerichte zu leisten schuldig waren, auf dem Altare zum Opfer gebracht, und dieses sichtbar dadurch bekräftiget, daß wir ein Schwert, das Sinn-

---

ploraret subuentionem, nos afflictionum eius interna compassione miserti, pro sua liberatione summa diligentia et totis uiribus studium nostrum interposuimus. Welch eine Gerichtspflege! Wie jammervoll war der Zustand des gemeinen Volkes, das selbst der Landesfürst vor wilden Bedrückungen der Gerichtsstellen zu schützen nicht vermochte!

*) Beylage Nro. XV.

bild des Gerichtes, als Weihgeschenk der Kirche übergeben haben. Wir befreyen dieselbe hiermit mit allen ihren Besitzungen in dem genannten Bezirke und mit allen ihren Unterthanen von der Abhängigkeit und den daraus fließenden Lasten gegen das Landgericht, so wie auch von der Vogtey, die wir über einige Güter aus einem besonderen Rechtstitel auszuüben befugt waren. Daher verordnen wir, daß vom heutigen Tage angefangen kein Landrichter auf den dortigen Besitzungen der Kirche irgend einen Gerichtsact ausübe oder eine öffentliche Gerichtssitzung veranstalte, die man gewöhnlich eine Dingstatt oder einen Bannstand zu nennen pflegt. Keinem Landrichter ist es in der Zukunft erlaubt die Kirchenunterthanen, sie mögen dann Pächter, Leibeigene oder Zinsbauern seyn, in was immer für einer Angelegenheit vor seinen Richterstuhl zu fordern, oder von ihnen eine Mauthabgabe oder einen Waarenzoll zu begehren, wenn sie ihre Erzeugnisse verführen. Entstehen auf den genannten Gütern Rechtshändel, welche durch Beweise der Unschuld des Angeklagten oder durch Geldbußen können beygelegt werden, so darf sich kein Landrichter darein mengen; die ganze Untersuchung des Rechtsstreites hat der Propst, oder in desselben Nahmen der Klosterbeamte zu führen, dem er dieses Geschäft aufträgt; von diesem wird auch das Urtheil gefällt. Begeht ein Klosterunterthan einen Diebstahl, Straßenraub, Mord oder ein anderes Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird: so läßt ihn der Propst durch seinen Gerichtsbeamten oder durch den Vogt, den wir auf seine Bitte ernennen, dem Landrichter zur Vollstreckung des Urtheiles ausliefern, denn das Recht des Blutbanns weiset der geistliche Stand

als unvereinbar mit seinen schonenden Pflichten von sich ab. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des zum Tode Verurtheilten bleibt jedoch der Kirche. Die Untersuchung solcher schweren Verbrechen führt ebenfalls der Klosterbeamte. Hat sich dieser von der Wahrheit eines solchen begangenen Verbrechens vollkommen überzeuget, so verbannt er den Schuldigen innerhalb eines Monaths aus dem Herrschaftsbezirk des Klosters, und ist dann von aller weiteren Verantwortung vollkommen frey. Führt ein Auswärtiger gegen einen Klosterunterthan vor dem Propste oder desselben Richter eine Klage, und weigert sich der Beklagte Genugthuung zu leisten, so muß sich der Kläger an denjenigen wenden, welchem wir anstatt unser das Amt eines Schutzherrn des Klosters anvertrauet haben. Würde der Beklagte auch diesem den Gehorsam verweigern, so hat sich der Propst um einen so halsstarrigen Unterthan weiter nicht zu bekümmern, sondern überläßt ihn seinem Schicksal. Alle übrigen Rechtshändel, sie mögen Personen oder Sachen betreffen, schlichtet der Propst durch seinen Klosterrichter nach der bestehenden Gerichtsordnung. Er ist auch der Nutznießer aller Vortheile, welche ein Gericht dem Inhaber gewähren kann. Zugleich verordnen wir, daß kein Landrichter einen Klosterunterthan vom Markte St. Peter auf dem Windberg eines Verbrechens halber gefangen nehmen darf, sondern das Landgericht verlange vom Klosterrichter die Auslieferung des Missethäters, und derselbe wird sie nicht verweigern. —

Die Besitzungen des Klosters auf dem Windberg und die dortigen Unterthanen hat Leopolds Gnade der Tyranney der Vögte und Landrichter entrissen, und sie in Rücksicht der Gerechtigkeits-

pflege dem milderen Krummstabe unterworfen, unter dem man immer gemächlicher und froher lebte. Aber das Kloster selbst und die übrigen Unterthanen desselben seufzten noch unter der erdrückenden Last des Landgerichts, und flehten zu dem gütigen Fürsten um Befreyung von ihrer Bedrängniß. Er erhörte ihre Bitten, befreyte sie, und stellte ihnen 1213 hierüber eine Urkunde aus, welche unter anderen Dingen Folgendes enthält *):

„Wir beflißen uns nach unserem ganzen Vermögen, das Kloster St. Florian von der Unterdrückung und den Erpressungen der Landrichter zu befreyen, die es seinem Untergang nahe gebracht haben. Aber es ließ sich von den Wüstlingen keine Ruhe für das Gotteshaus, keine Sicherheit erwarten, wenn man sie für den Verlust ihrer angemaßten Rechte, deren jährlichen Ertrag sie auf sechzig Pfunde anschlugen, nicht vollkommen entschädigte. Die Vasallen dieser Richter haben sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht, aber wir lassen ihnen Gnade für Recht ergehen, und entschädigen auch die Richter selbst mit Gütern des Klosters, welche jährlich zwanzig Pfunde abwerfen, um dasselbe ohne weitere Hindernisse von ihrer Gerichtsbarkeit und allen Nachtheilen derselben mit voller Sicherheit auf immer befreyen zu können. Der Landrichter Ortolf von Volkenstorf, mit welchem eine Unterhandlung darüber gepflogen worden, erklärte sich bereitwillig unsern Entschluß zu vollziehen, und übergab die Gerichtsbarkeit über die Klostergüter in die Hände des Domvogtes von Regensburg, und dieser hat sie dann uns übergeben, worauf wir den Ersatz da-

*) Beylage Nro. XVI.

für dem Domvogt einräumten, von welchem ihn Ortolf von Volkenstorf übernommen hat. Nach dieser Ausgleichung haben wir das Kloster auch mit kaiserlicher Bewilligung von der Gerichtsbarkeit der Landrichter befreyet." — Der übrige Inhalt der Urkunde stimmt mit der gleich vorhergehenden über die Befreyung der Klostergüter auf dem Windberg größtentheils überein, und kann in der Beylage nachgelesen werden. Die Bestätigung K. Otto's der Befreyung des Klosters enthält einige erläuternde Stellen, weswegen wir sie in einer Beylage nach ihrem ganzen Inhalte liefern *).

Wir enthalten uns aller weiteren Bemerkungen über die Erbärmlichkeit des damahligen Gerichtswesens und über die Verworfenheit der Inhaber eines Landgerichts und ihrer Beamten; die angeführten Urkunden sprechen laut genug ihr wohlverdientes Urtheil aus. Ihre Ungerechtigkeiten hatten schon so tiefe Wurzeln geschlagen, daß es selbst der allverehrte H. Leopold nicht wagen durfte sie durch ein Machtgeboth geradezu abzuschaffen, sondern sich genöthiget sah durch Unterhandlungen die Landrichter zu befriedigen, um sie nur nicht zum Unwillen aufzureitzen. Wie tief gesunken und verabscheuungswürdig muß uns ein Zeitalter erscheinen, in welchem man sich Ruhe und Sicherheit vor den öffentlichen Richtern sogar mit dem Beystande des Landesfürsten erkaufen mußte! Fürwahr, eine solche Zeit verdient nicht fromm und gut genannt zu werden.

Ein gleiches Loos, wie St. Florian, hat auch die übrigen Klöster in Oesterreich von Seite der

---

*) Beylage Nro. XVII.

Vögte und Landrichter getroffen. Wir führen davon nur einige Beyspiele an, denn im Ganzen genommen haben sich Vögte und Landrichter zu allen Zeiten und überall geglichen.

Das Kloster Lambach hatte bedeutende Gerechtsamen in der Stadt Wels auszuüben; es besaß dort das Markt- und Zollrecht, so wie auch die Gerichtsbarkeit wo nicht im ganzen Stadtgebiethe, doch ganz gewiß in einem beträchtlichen Theile desselben. Diese großen Vorrechte verdankte es seinem Stifter, dem Bischof Adalbero von Würzburg *). Schutzvögte des Klosters waren die Markgrafen von Steyr, und nach dem Erlöschen ihres Stammes die Herzoge von Oesterreich. Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahre 1222, in welchem ein Tauschvertrag zwischen dem H. Leopold und dem Kloster abgeschlossen worden. Dieses verzichtete auf alle Jurisdictions- und Zollrechte in der Stadt Wels, und bekam dafür den Ersatz eines jährlichen Einkommens von zwanzig Pfund Geldes. Nach einiger Zeit wünschte es von der Vogtey befreyet zu werden. Der Herzog erfüllte die Bitte des Abtes, aber nur auf ziemlich kostspielige Bedingnisse. Das Kloster mußte auf die jährlichen zwanzig Pfunde, die es wegen der abgetretenen Gerechtsamen in Wels bisher erhalten hatte, verzichten, und sich über dieß noch zu einer jährlichen Abgabe von dreyßig Pfunden an die herzogliche Kammer verpflichten. So hat sich Lambach von den Vogteylasten losgekauft und vom Herzog die feyerliche Versicherung erhalten, daß weder er noch seine Nachfolger die Vogtey in der Zukunft einem Andern verleihen,

*) Meine Beyträge, Thl. II. S. 434, u. f.

und daß sich die Regenten ohne allen Vortheil mit dem bloßen Titel eines Schutzvogtes begnügen werden *). Diesen Vertrag bestätigte sein Nachfolger H. Friedrich 1232, und nach fünf Jahren nahm K. Friedrich das Kloster in seinen besonderen Schutz **).

H. Friedrich verlor in einer Schlacht gegen die Ungarn 1246 als Sieger das Leben. Fünf Jahre hindurch war Oesterreich der Schauplatz schrecklicher Zwietracht und Verwüstung. Der K. Friedrich, der Markgraf von Mähren, der König von Ungarn, der Herzog von Bayern und der Markgraf von Baaden traten als Werber um das Erbe H. Friedrichs auf, und jeder derselben suchte Anhänger zu gewinnen. Während dieser unseligen Zeit des Zwischenreichs galt kein Recht, herrschte nur die Gewalt, wurden die heiligsten Verträge nicht geachtet, und alle Ordnung und Sicherheit war aus dem unglücklichen Lande verbannt. So lange diese Verwirrung dauerte, war es ein Leichtes, von einem der genannten Prätendenten irgend ein Geschenk, ein Privilegium zu erhaschen, mochte dadurch gleich ein Dritter beschädiget werden. Auf ein wehrloses Kloster nahm man schon gar keine Rücksicht sondern nur darauf, daß man die Zahl seiner Anhänger vermehrte, um desto gewisser die reiche Erbschaft zweyer Herzogthümer zu erringen. So geschah es, daß Gundacker von Starhemberg mit der Vogtey

---

*) A. a. O. S. 450. Remisimus monasterio quamlibet pensionem, exactionem et alia quelibet seruitia . . que nobis poterant vel posent ex aduocatia ipsius monasterii in Lambach . . prouenire, nil utilitatis de hiis omnibus preter solum nomen aduocati nobis aut nostris heredibus reseruantes, etc.

**) A. a. O. S. 453 — 455.

über das Kloster Lambach begnadiget wurde, ohne auf den Vertrag mit dem H. Leopold und desselben spätere Bestätigungen zu achten.

Der neue Landesfürst, Prinz Ottokar von Böhmen, kam auf seinem Zuge nach Wien eben in Enns an, als ihn der Abt Bernhard von Lambach um Schutz gegen die widerrechtliche Vogtey des Gundacker von Starhemberg anflehte. Dieser war dort ebenfalls gegenwärtig. Beyde Partheyen suchten ihr Recht zu beweisen und zeigten Ottokarn ihre Urkunden vor. Da erkannte der Fürst, daß Starhembergs Urkunde jünger sey als die Privilegien des Klosters, und daß von denselben mit keinem Worte Erwähnung geschehe. Um jedoch kein übereiltes Urtheil zu fällen, beschied Ottokar beyde Theile nach Neuburg auf seinen ersten öffentlichen Gerichtstag. Dort siegte das Kloster wider Starhembergs Ansprüche, und Ottokar übernahm den Titel eines Schutzvogtes von Lambach, wie ihn seine Vorfahren Leopold und Friedrich vertragsmäßig geführt haben *). Doch Urkunden und Urtheile des obersten landesfürstlichen Gerichtes wurden damahls wenig geachtet. Nach drey Jahren gestand Starhemberg aufrichtig, daß er dem Kloster einen Schaden von sechshundert Pfunden zugefügt habe **). Und als K. Rudolph 1276 in Linz ankam, erschlich er von ihm neuerdings ein Diplom, in welchem ihm viel zu voreilig die Vogtey in Lambach zugespro-

---

*) A. a. O. S. 455.

**) S. 458. Cum me impeterent super dampnis a me seu meis hominibus sibi illatis, citra largam estimationem sexcentarum librarum, mea id ipsum conscientia simul protestante.

chen wurde *). Erst im Jahre 1277 glückte es dem Herzog Heinrich von Bayern den Ungestümen zu bewegen, daß er gegen eine Summe Geldes der angemaßten Vogtey entsagte **). In der Zwischenzeit, im Jahre 1255, erscheinet Heinrich Supan, Marschall von Oesterreich, als Stellvertreter Ottokars in der Verwaltung der Vogtey bey dem Kloster Lambach. Daß er das Kloster gar schlecht beschützt hat, erhellet aus seiner eigenen Urkunde, in welcher er bekennt, kein Recht zu irgend einer Forderung zu haben, und zugleich verspricht, künftig dem Kloster keinen Schaden, keine Unbild mehr zufügen zu wollen ***). Ehrlicher scheinet es ein anderer Vogt, Wichard von Arnstein, mit dem Kloster gemeinet zu haben. Er gab in einer Urkunde seine Gerechtsamen genau an, versprach nie mehr zu fordern und erklärte seine Söhne, wenn sie sich Ungerechtigkeiten erlauben würden, der Vogtey verlustig ****).

Ein eben so hartes Loos hat das Kloster Garsten getroffen. Vergebens hatten sich die Steyri-

---

*) Wurmbrand, Collectanea genealogica, p. 217.

**) Meine Beyträge, Thl. II. S. 462.

***) S. 459. Promitto, quod neque in rebus eorum neque in hominibus aliquod eis de cetero damnum uel iniuriam irrogabo.

****) S. 464. Iniustas et indebitas occasiones male lucrandi scienter non admittam fieri. Sed solo et determinato iure ratione aduocatie mihi cedente in predictis prediis ero contentus. Hoc uidelicet, quod Abbas unum pellicium album, et XII. citas puri lini, quod in vulgari dicitur zwelf scheiben harwes mihi dare tenetur annuatim. Insuper de omni acquisitione tercius denarius mihi cedit.

schen Markgrafen als Stifter die Vogtey über dasselbe vorbehalten, denn nach wenigen Decennien haben sich schon Mehrere als Vögte aufgedrungen und trieben es so arg, daß der Abt und die Conventualen schon Willens waren das Kloster zu verlassen, und ihren Wohnort an einem ruhigeren, mehr gesicherten Orte aufzuschlagen. Ehrliebe und Religiosität forderten den Markgrafen Ottokar V. auf, eine solche Schmach zu verhindern und die Stiftung seiner Vorältern aufrecht zu erhalten. Er berief seine Dienstmänner zusammen, und fragte sie um die Gerechtsamen der Klostervögte zu den Zeiten seines Großvaters Ottokar und seines Vaters Leopold. Nach ihrer Aussage bestanden von jeher folgende Vogtrechte *):

Drey Mahle im Jahre hält der Vogt ein öffentliches Gericht, welches aber jederzeit durch einen angesehenen Gerichtsbothen, den der Abt erwählet, muß ausgerufen oder bekannt gemacht werden. Bey dem Gerichte sitzt der Abt oder sein Gerichtsbothe dem Vogt zur Seite. Dieser bekommt den dritten Theil der Gerichtssporteln. Will er dort das Mittagmahl einnehmen, so müssen die nächsten Bauern soviel liefern, als zu einer anständigen Bewirthung nöthig ist; aber er muß mit so wenigen

---

*) Da diese Urkunde zur Beleuchtung der alten Vogtgerichte sehr viel beyträgt, liefern wir sie in der Beylage Nro. XVIII. ganz. Die Abschriften bey Ludewig, Reliquiae, T. IV. p. 202, und bey Fröhlich, Diplomatarium Garstense, p. 40, sind doch gar zu arg entstellet. Ludewigs Abschrift wurde in dem Glossarium des Du Fresne, Parisiis 1733, T. I. p. 184, wieder abgedruckt. In mehreren Stellen kommt das Zeichen ꝛc. vor, von welchem in dem Codex keine Spur zu finden ist.

Begleitern kommen, daß die Herschaffung der Eßwaren die Bauern nicht beschwere, denn im widrigen Falle soll er ungespeiset abziehen. Das Kloster darf er nur betreten um dort sein Gebeth zu verrichten. An Untervögte darf er gar nicht denken. — Nebst dem Gesagten trugen die Dienstmänner des Markgrafen noch einige Gerichtsregeln vor, nach welchen die Vögte von jeher sich benommen haben. Nur das alt Hergebrachte bestätigte der Markgraf; alle Neuerungen hingegen schaffte er ab.

Doch auch diese Sicherstellung des Klosters Garsten war von keiner Dauer. Nach fremdem Gute lüstern stellten sich bald wieder mehrere Vögte ein, gaben vor, zu mancherley Abgaben und Diensten des Klosters und seiner Unterthanen berechtiget zu seyn, und setzten ihre Forderungen mit Gewalt durch. Mehrere Männer aus dem angesehensten Adel Oesterreichs und auch einige minder Mächtige machten Ansprüche auf die Klostervogtey *). Diesem Unwesen hat H. Friedrich 1235 auf einem öffentlichen Gerichte Einhalt gethan. Der Abt von

---

*) Meine Beyträge, Thl. II. S. 546. Notum facimns uniuersis, et nominatim significamus Ottoni Aduocato de Lengenbach, Liutoldo et Chunrado fratribus de Altenburch, Ottoni et Ortolpho de Greze et Gundakaro de Styra, quod accepimus querimoniam Ulrici et fratrum de Gersten super iniuriis et grauaminibus que sibi inferebant predicti, et quidam alii minores, qui se dicebant sue ecclesie aduocatos . . Quicumque contra ius et contra mandatum nostrum eandem ecclesiam infestauerit, illum . . puniemus, utpote nostri, nostrique iudicii contemptorem. — Im Jahre 1240 sah sich H. Friedrich schon wieder genöthiget, auf einem allgemeinen Landtag den Vögten Einhalt zu thun. L. c. p. 548.

Garsten hat dort durch Urkunden bewiesen, daß sein Kloster nur den Landesfürsten zu seinem Vogte haben dürfe, worauf H. Friedrich Allen die schwerste Strafe androhte, die sich in der Zukunft wieder eines solchen Frevels schuldig machen würden.

Um unsere Leser durch eine lange Aufzählung von Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, die sich rechtlich eingesetzte und auch unberufene Vögte erlaubt haben, nicht zu ermüden, übergehen wir die eckelhaften Vogteygeschichten der übrigen Oesterreichischen Klöster mit Stillschweigen *). Sie gleichen sich, kleine geringfügige Nebenumstände ausgenommen, alle vollkommen, und stellen uns ein treffendes Bild des damahligen Zeitgeistes auf, der sich durch unverschämte Habsucht, Faustrecht und Unterdrückung des Schwächeren ausgezeichnet hat.

Da es die allgemeine Erfahrung aller Zeiten und Länder unwidersprechlich bestätigte, daß von den Schirmherren der Klöster kein Schutz, von den Vögten keine Gerechtigkeit bey den Gerichten zu erwarten sey, dachte man ernstlich an ihre gänzliche Abschaffung. Die erste Veranlassung dazu gab der Orden der Cisterzienser, zu dessen Statuten es gehörte, daß seine Klöster vogtfrey seyn mußten. Das Beyspiel war nun einmahl gegeben, wodurch die

---

*) Gleink hatte von den Vögten viele Drangsale zu dulden, wurde aber endlich davon befreyet. Meine Beyträge, Thl. III. S. 301, 306, 311, 333 — 362. — Dasselbe gilt auch von Baumgartenberg, S. 398, 409, 427. — Von Waldhausen, Thl. IV. S. 432, 458, 460 — 483. Von Wilhering, S. 526, u. f. Da sich die Vögte überall glichen, so ist es unnöthig, auch von den Klöstern unter der Enns Beweise über verübte Ungerechtigkeiten anzuführen.

alte Meinung, daß kein Kloster ohne Vogt denkbar sey, gewaltig erschüttert wurde. Je mehr sich die Unthaten der Vögte und Schutzherren häuften, desto mehr wurde in den Prälaten der gequälten Klöster der Wunsch rege, den Cisterziensern gleichgestellet zu werden. Sie bathen die Landesfürsten und Bischöfe um Beystand und erhielten Privilegien, durch welche die gar zu große Willkühr der Vögte eingeschränkt, und denselben eine Vorschrift des gerichtlichen Verfahrens ertheilet wurde, die sie genau befolgen sollten *). Als auch dieses ohne erwünschte Folge blieb, traten die Landesfürsten als oberste Schutzherren der Kirchen ihres Gebiethes auf, übernahmen die Vogteyen derselben und wollten nicht länger mehr die Schmach gedulden, daß sich Unterthanen das Recht herausnahmen, mit fürstlichen Stiftungen und auch mit solchen, denen die Regenten ihren vorzüglichen Schutz zugesichert hatten, nach Willkühr zu schalten **). So ernstlich dergleichen Befehle lauteten, so wollte sich der unbändige Adel in dieselben dennoch nicht fügen, weßwegen es nöthig ward sie immer zu erneuern. Bes-

---

*) Dahin gehörte auch die neue Einrichtung, daß der Vogt nicht mehr allein, sondern immer in Beyseyn des Prälaten oder seines Abgeordneten Gericht halten sollte. Als Ursache wird angegeben: Abbas, vel cui hoc iusserit, assit, ut in suos mitius agatur. — Meine Beyträge, Thl. III. S. 307.

**) A. a. O. S. 312. H. Leopold sagt in einer Urkunde, die er 1175 dem Kloster Gleink ertheilet hat: Nimis esset indignum et indecens, ut ecclesias, quas principes de suis rebus et laboribus fundarunt, minores persone in eisdem ecclesiis sibi jus advocatie vel dominii usurparent.

sere Zeiten haben endlich auch dieses Unkraut erstickt, und die Klöster von den Peinen der Vögte befreyet.

Erst jetzt sind wir im Stande, aus dem bisher Gesagten eine richtige Schlußfolge über den physischen Zustand der Klöster in früheren Zeiten zu ziehen. Bedenkt man den ungeheuren Kostenaufwand, welcher den Klöstern durch eine so vielseitige, unvermeidliche Gastfreyheit, durch häufige päpstliche, bischöfliche und landesfürstliche Steuern, durch die Habsucht der Klostervögte und Landrichter, und durch die Fehden des Adels verursacht worden, um entweder gegen Angriffe sich zu schützen, oder durch Erlegung einer Brandsteuer sich vor Feueranlegung und Plünderung loszukaufen: so geht aus allen diesen Thatsachen unwiderlegbar die Wahrheit hervor, daß sich die Klöster in Oesterreich seit den früheren Zeiten bis zum fünfzehnten Jahrhundert herab beynahe immer in einem kläglichen Nothstand befanden, und kümmerlich ihr Daseyn fristeten. Ihr damahliger übergroßer Reichthum, ihr vorgebliches Schlämmen und Prassen ist nur die Geburt einer überspannten, böswilligen Phantasie einiger neueren Dichter, die sich berufen glaubten, auch ihr Scherflein zu einer poetischen Geschichte der Klöster und Mönche beyzutragen, um sie in schönen Sagen der Vorzeit und in schauerlichen Nittergeschichten ohne allen Unterschied als unnütze Geschöpfe darzustellen, und in den Augen leichtgläubiger und unkundiger Menschen lächerlich und verächtlich zu machen. Hellglänzende, mackellose Muster der Vollkommenheit, denen wir allenthalben nacheifern sollten, sind sie, Wenige ausgenommen, freylich nicht gewesen; welcher Stand konnte sich dessen im Mittelalter rüh-

men? Die Klosterleute litten damahls an häufigen Gebrechen; aber zu ihrer minderen Taugsamkeit trugen nebst der rohen unwissenden Zeit eben die vielen Drangsale bey, mit denen man sie beynahe ununterbrochen überhäufte. Eine eigentliche Ausartung trat erst später bey mehreren Klöstern ein; andere wurden größtentheils unnütz, als sie mit den wiederauflebenden Wissenschaften nicht vorwärts schreiten, und an einer besseren Geistescultur nicht Antheil nehmen, sondern bey veralteten Formen hartnäckig und selbstgenügsam stehen bleiben wollten. Als man ihnen ernstliche Winke gab, was man von ihnen mit vollem Rechte erwarte und fordere, erwachte ein neuer Geist, ein neues Streben nach höherer moralischer und wissenschaftlicher Vollkommenheit. Billige Beurtheiler werden seit dreyßig bis vierzig Jahren die Regsamkeit nicht verkennen, die sich ungeachtet sehr ungünstiger Zeitumstände in Klöstern auf eine lobenswerthe Weise geäußert hat.

Unter den mancherley Verdiensten, die sich unsere vaterländischen Klöster gesammelt haben, verdient auch ihre treue, unerschütterliche Anhänglichkeit an die Landesfürsten eine ehrenvolle Erwähnung.

Wollen wir diese schöne Bürgertugend vollkommen gerecht würdigen, so müssen wir uns in die rauhen Zeiten des Mittelalters zurück versetzen, in welchen sich nur gar zu oft ein großer Theil des Adels, ja sogar auch einzelne Ritter und Bürger größerer Städte gegen die Befehle ihres Landesfürsten auflehnten, ihm eine Fehde ankündigten und den Gehorsam aufsagten. Das Faustrecht schien einen solchen Frevel zu gestatten, oder führte ihn

leider gar oft herbey. Hatte gleich manchmahl ein großer Theil des Landes die Fackel des Aufruhrs geschwungen, so blieb doch die Treue der großen Mehrzahl der Klosterleute unbefleckt. Keine Einladung der Aufwiegler, keine Drohung, keine noch so große Gefahr konnte sie in der pflichtgemäßen Ergebenheit und Treue zu ihrem Landesfürsten wanken machen; alle Gegenversuche prallten an ihnen fruchtlos ab. Aber damit begnügten sich die Klöster noch nicht; sie bemühten sich auch die Hitze des aufbrausenden Volkes durch Gegenvorstellungen zu mildern und zu besänftigen, und die Vermittler zwischen dem beleidigten Fürsten und seinen zur Besinnung gebrachten Unterthanen zu werden. Ward es nöthig und thunlich, so setzten sie sich wider die Feinde ihres Regenten sogar auch zur Gegenwehre, thaten ihnen Einhalt, und trugen dadurch zur schnelleren Rückkehr der Ruhe Vieles bey. Ueberhaupt war ihnen kein Opfer zu theuer, das sie nicht zur Zeit der Noth dem Landesfürsten und dem Vaterlande mit der größten Bereitwilligkeit gebracht hätten.

Solche rühmliche Thaten können nicht jährlich sondern nur dann verübt werden, wenn dem Vaterlande hohe Gefahren drohen, was nur selten der Fall ist. Dessen ungeachtet gibt es musterhafte Beyspiele davon, und wir würden derselben ohne Zweifel noch mehrere haben, wären die gleichzeitigen Verfasser der Chroniken in ihren Erzählungen weniger sparsam an Worten, und nicht so mager an Mittheilung lobenswerther Handlungen gewesen, von welchen doch in Urkunden Erwähnung geschieht. Einige Schuld trifft auch die jüngeren Vorsteher der Klöster, die ganz gleichgültig gegen die Schick-

sale ihrer Vorfahren sich darum nicht bekümmerten, was die Urkunden ihres Hauses Rühmliches von denselben erzählen. Möchte man doch bald aufhören, von preiswürdigen Thaten der Altvordern ein unziemliches, geheimnißvolles Stillschweigen zu beobachten! Und sollen denn die Urkunden noch mancher Klöster zu ewiger Finsterniß und gänzlicher Vergessenheit verurtheilet bleiben? Ihre Bekanntmachung wird für unsere vaterländische Geschichte ein großer Gewinn seyn.

Der Böhmen König Ottokar war im Jahre 1276 von seinem Gegner und Reichsoberhaupte, dem K. Rudolph von Habsburg, gedemüthiget worden, und hatte auf die Herzogthümer Oesterreich, Steyrmark und Kärnthen Verzicht geleistet. Der Friede war abgeschlossen; aber unerträglich war Ottokarn der Gedanke, den kurz zuvor von ihm verachteten Grafen so herrliche Länder abgetreten zu haben. Ein neuer Krieg sollte die erlittene Schmach tilgen, und die verlornen Länder wieder mit Böhmen vereinigen. Dieses nöthigte den K. Rudolph ein schlagfertiges Heer in Bereitschaft zu halten, um seinem unversöhnlichen Feinde die Spitze biethen zu können. Aber es drückte ihn ein großer Mangel an Geld, um den Truppen die tägliche Löhnung zu zahlen, und es stand zu befürchten, daß sich das mißvergnügte Heer auflösen möchte. Aus dieser Verlegenheit rißen ihn die Bischöfe und Klöster, und Habsburgs Macht ist durch Ottokars Niederlage in Oesterreich befestiget worden *).

---

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht, Thl. I. S. 52.

Von einigen mißvergnügten Adeligen aufgereitzt, haben sich die Bürger der Stadt Wien gegen den H. Albrecht im Jahre 1287 empöret. Dieser verließ die aufrührische Residenzstadt, faßte den Entschluß sich den gebührenden Gehorsam zu erzwingen, und umzingelte mit Truppen das treulose Wien. Die Belagerung erzeugte bald einen quälenden Mangel an Lebensmitteln, und durch Hungersnoth in Verzweiflung gebracht, wollte der wüthende Pöbel nach seiner Weise Rache nehmen an den Urhebern des Uebels. Ein grausames Gemetzel und eine allgemeine Plünderung wurde von der Geistlichkeit, unter welcher sich ohne Zweifel auch die dortigen Klosterleute befunden haben, durch freundliches Zureden verhindert *), worauf sich der Abt des Schottenklosters auf den Kahlenberg zum Herzog verfügte, und mit Hülfe der frommen Herzoginn Elisabeth den Wienern Gnade und Vergebung erwirkte **).

Als sich in der Folgezeit noch einmahl eine Empörung unter dem Adel entspann, wird manches Kloster wegen der Anhänglichkeit gegen den Landesfürsten wie die übrigen wenigen getreuen Güterbe-

---

*) Horneck, bey Pez, T. III. p. 567, c. 614. So erzunt waz daz Volkch, Als ain vinster Wolkch Sach man vol die Strassßen all, Dew Stat erwagt von dem Schall, Den daz Volkch da pegieng, Dew Pfaffhait daz vndervieng, Daz nicht Manslacht do geschach, Geistleich Lewt man sach Als lang reden zwischen in, Vncz si ez prachten dahin, Daz die reichen lobten daz, Daz si dez Herczogen Haz Scholden gestillen Vnd pegen sein Willen, Vnd aller jr Schulden Chömen zu seinen Hulden.

**) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht, Thl. I. S. 124, u. f.

sitzer von den Aufrührern große Leiden erduldet haben, aber die Chroniken verschweigen die Nahmen dieser Stützen des Regentenhauses, die man damahls freylich allgemein kannte *). Eben so wenig wüßten wir aus den Geschichtsbüchern von einem etwas späteren Beyspiele einer rühmlichen Unterthanstreue, hätte sich nicht eine Urkunde erhalten, welche das Andenken an sie der Vergessenheit entrissen hat.

Den K. Heinrich VII. schien die Lust angewandelt zu haben das Luxemburgische Haus mit den Provinzen zu vergrößern, die einst der mächtige K. Ottokar von Böhmen besessen hatte. Seines früheren Versprechens vergessend verschob er immer die Belehnung der Herzoge von Oesterreich, und bald verbreitete sich das Gerücht, Friedrich der Schöne habe zürnend das kaiserliche Hoflager in Speyer verlassen und bereite sich, den Besitz seiner Erbländer mit dem Schwert zu behaupten. Dieß war das Zeichen zum Ausbruch einer neuen Empörung in Oesterreich, und ein verheerender Bürgerkrieg begann. Wer seinem Landesfürsten die beschworne Treue hielt, wurde von den Aufrührern feindlich behandelt. Um der Gefahr eines fürchterlichen Anfalles zu entgehen, mochten sich Zaghafte den Empörern anschließen; aber ganz anders handelte der Abt Ulrich von Melk. Muthig stellte er sich den Gefahren entgegen und gab ein herrliches Beyspiel, was Liebe und Ergebenheit zum Vaterlande und desselben Oberhaupte zu leisten vermöge. Die hohen Verdienste des Abtes erkannte dankbar der Herzog Friedrich, und belohnte sie nach damahliger

*) A. a. O. S. 174, u. f.

Sitte mit Privilegien. In der darüber ausgestellten Urkunde sprach der Herzog dem Abte folgendes Lob aus *):

„Zur Verleihung dieser Gnade hat Uns die Treue des Abtes bewogen, die er uns mit voller Ergebenheit nach seinem ganzen Vermögen erwiesen hat. Besonders hat er während des inneren Krieges zur Erhaltung Unseres Ansehens und zum Schutze des Landes seinen Klosterberg mit Bewaffneten besetzt und den Feinden tapferen Widerstand gethan, was ihm viele Anstrengung und Kosten verursachte. Damit er in der Zukunft für ähnliche Fälle sein Kloster befestigen, und für die Besatzung die Ausgaben bestreiten kann, haben Wir ihm diese Gnade erwiesen, u. s. w."

Auch die folgenden Jahrhunderte waren an so vortrefflichen Mustern einer begeisterten Vaterlandsliebe und felsenfesten Treue gegen die Landesfürsten nicht weniger fruchtbar. Um den Schein eines Lobredners der Klöster zu vermeiden, und die Leser mit einer allzu langen Reihe der Verdienste derselben nicht zu ermüden, sey es genug auf ohnehin allgemein bekannte Thatsachen hinzuweisen.

Aus keiner anderen Ursache, als weil sie dem Kaiser Friedrich IV. treu ergeben blieben, wurden die Klöster Waldhausen und Baumgartenberg belagert, erobert und geplündert **); St. Florian mußte sich zwey Mahle von der Brandanlegung loskaufen ***), und Lambach eine harte Belagerung aushalten ****).

---

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. S. 26—33.
**) Oesterreich unter K. Friedrich IV. Thl. II. S. 76 u. 78.
***) A. a. O. S. 79 u. 127.
****) S. 79.

Die unsterblichen Verdienste des Fürstbischofes von Wien und Abtes von Kremsmünster, Anton *); der Aebte Martin **) und Siard von Schlägel ***), und noch mehrerer Prälaten und Stiftsgeistlichen der späteren Jahrhunderte wird die Nachwelt immer dankbar erkennen, und das Andenken so verdienstvoller Männer segnend ehren ****). Welche ersprießliche Dienste die Klöster dem Staate, den Wissenschaften, der Erziehung der Jugend, und dadurch auch der Beförderung einer höheren geistigen und auch physischen Cultur des Landes während des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts geleistet haben, ist ohnehin in zu frischem Andenken, als daß

---

*) Meine Beyträge, Thl. II. S. 81, u. f.

**) A. a. O. S. 125, 156, 220, 232. Zur Belohnung ertheilte ihm K. Ferdinand 1636 die Würde eines kaiserlichen Rathes. In der hierüber ausgestellten Urkunde werden Martins Verdienste weitläufiger aufgezählet. Eine Abschrift davon findet sich S. 582. Auch späterhin während des Schwedenkrieges hat sich Martin wieder sehr ausgezeichnet. Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns. Thl. I. S. 131, 156, u. f.

***) Geschichte der Landwehre. Thl. II. S. 111 — 122.

****) Der Abt Gregor von Melk befestigte sein Kloster, entwich aus demselben auch dann nicht, als sich die Türken näherten, sondern leitete die Vertheidigungs-Anstalten. Geschichte der Landwehre. Thl. I. S. 229, u. f. Eben so unvergeßlich muß den Oesterreichern das Andenken des regulirten Chorherrn Wilhelm Lebsaft, und des Layenbruders Marzellin Ortner von Klosterneuburg bleiben. Ihnen verdankte es die Stadt, daß sie von den Türken ungeachtet wiederhohlter Stürme nicht erobert wurde. Maximilian Fischer, Thl I. S. 299. — Während der Bauernkriege haben sich mehrere Prälaten unter den größten Gefahren ganz vortrefflich ausgezeichnet.

man hierüber Beweise fordern könnte. Die Ungläubigen und Zweifler könnte man durch viele Urkunden aufgehobener und noch bestehender Klöster eines Besseren belehren und ihnen darthun, daß die Kaiser Leopold, Carl, die hochverehrte Landesmutter Maria Theresia, und ihr eben so väterlich gesinnter Enkel, der vielgeliebte Kaiser Franz *) die unerschütterliche Treue der Prälaten, ihre bedeutenden Opfer, die sie geräuschlos dem Vaterlande gebracht, und ihre Verdienste um das allgemeine Wohl gnädig anerkannt, und mit väterlicher Milde belohnet haben.

---

*) Beylage Nro. XIX.

Beylagen

zur

Uebersicht

des

Zustandes Oesterreichs

während des

vierzehnten Jahrhunderts.

Beylage Nro. I.

Ritus Reſurrectionis Domini in Canonia Clauſtroneoburgenſi ſaeculis 13, 14 et 15 obſervatus.

In ſancta nocte antequam ſonentur matutine Prelatus aliquibus ſibi adjunctis corpus dominicum et crucem de ſepulcro tollant cum devotione et reuerentia aſpergentes et adolentes ea ac canentes ſub ſilentio (demiſsa voce) Reſponſorium:

Surrexit paſtor bonus qui poſuit animam ſuam pro ouibus ſuis. Et pro grege ſuo mori dignatus eſt. Allel. Allel. Allel. etc. Surrexit Dominus de ſepulcro qui pro nobis pependit in ligno. Et pro etc.

Deinde hos pſalmos cantent: Conſerva me Dne. Dne probaſti me. Surrexit Dns de ſepulcro Allel. Qui pro nobis pependit in ligno. Allel. Oremus. Deus qui hodierna die unigenitum etc.

Quando debet ſecundo viſitari ſepulcrum cantatur Reſpons. Dum tranſiſset ſabbatum Maria Magdalene et Maria Jacobi et Salome emerunt aromata. Ut venientes ungerent Jeſum. Allel. Allel. etc. Et valde mane una ſabbatorum veniunt ad monumentum orto jam ſole. Ut venientes.

Sicque ut mos habet ſepulcrum viſitatur . ibique clero in duos ordines diuiſo ut fieri ſolet in choro cantores imponant hanc antiphonam: Maria

Magdalena et alia Maria ferebant diluculo aromata dominum querentes in monumento.

Tunc tres preſbyteri ad hoc officium diſpoſiti portantes thuribula et incenſum et ineundo ſepulcrum in perſona mulierum ad invicem cantent hanc antiphonam:

Quis revolvet nobis ab oſtio lapidem quem tegere ſanctum cernimus ſepulcrum?

Et Dyaconus ſollempni ac alba veſte veſtitus intra ſepulcrum reſidens in perſona angeli humili (voce) reſpondeat:

Quem queritis o tremule mulieres in hoc tumulo gementes? Iterum preſbyteri in perſona mulierum aromata ferentium reſpondeant: Jeſum Nazarenum crucifixum querimus.

Et angelus reſpondeat: Non eſt hic quem queritis ſed cito euntes nunciate diſcipulis ejus et Petro quia ſurrexit Jheſus.

Item ſubjungant antiphonam: Venite et videte locum ubi poſitus erat Dominus. Allel. Allel.

Et abſcedente angelo preſbyteri ad clerum ſe vertentes cantent: Ad monumentum venimus gementes. Angelum Domini ſedentem vidimus et dicentem quia ſurrexit Jheſus.

Et illis abeuntibus chorus cantet antiphonam: Currebant duo ſimul et ille alius diſcipulus precucurrit citius Petro et venit prior ad monumentum Allel.

Interim canitur haec antiphona duo preſbyteri ſub perſona Johannis et Petri ad ſepulcrum venientes tollunt ſudarium et ad clerum populumque conuerſi precedunt ſic decantantes antiphonam:

Cernitis o ſocii ecce lintheamina et ſudarium et corpus non eſt in ſepulcro inventum.

Tunc clerus ſuccinat omnis antiphonam: Surrexit enim ſicut dixit Dominus precedet vos in galyleam Allel. ibi eum videbitis Allel. Allel. Allel.

Ac deinde Cantores: Dicant nunc Judei quomodo milites cuſtodientes ſepulcrum perdiderunt regem ad lapidis poſicionem. Quare non ſervabant petram juſtitie . aut ſepultum reddant aut reſurgentem adorent nobiscum dicentes. Hac finita imponatur Te Deum.

Beylage Nro. II.

K. Maximilian ertheilet dem Magiſtrat der Stadt Wels das Privilegium, bey verſchloſſenen Thüren über Uebelthäter Gericht zu halten, und die Stadturkunden mit rothem Wachſe zu ſiegeln.

Am 3. Jänner 1519.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Erwelter Römiſcher Khaiſer 2c. 2c. Bekhennen offennlich mit diſem brief für vns vnd vnſer erben vnd nachkhomen, vnd thuen khundt allermeniglich, Das vns vnſer getreuen lieben N. Richter vnd Rath vnſer Stat Wellß durch Ir Geſandten fürbringen haben laßen, wie Sy lannge Zeit vnd bißhero in gebrauch vnd vbung geweſen, So Sy vbeltettig vnd verleimbt Perſonnen in Ir Fronfeſt vnd gefenngknuß gehabt, die Irer böſen verhanndlung halben das Leben verwürkht vnd verſchult haben, Sy dieſelben altzeit vor Irem Rathauß an offem Platz vnnder dem hellen Himmel mit etwouil vnförmlichen auſnembungen vnd worten berechtet, darauß dann durch die vmbſteender mer Schimpf, dann dasjenig darumb ſolch Recht offenlichen beſetzt, bedacht worden iſt, vnd

dardurch aber hinfür dasselb auch entpörungen vnd anders, so auß solchem volgen möcht, verhüet werde, haben Sy vns vnderthenigclichen gebetten, dasjenig, so darinen für ain Mißbrauch geacht werde, von Inen auftzeheben, vnd Sy darfür mit sonderer gnadt vnd freihait genedigclichen zu versechen, das Sy hinfür vber solch vnd dergleichen vbeltettig vnd verleumbt Personen, die in Ir verwarung khomen, vnd das Leben verwürkht haben, auf Ir offenbar vrgicht vnd bekhanntnuß in Irem Rathauß mit beschlossner thür richten vnd vrtln mügen. Vnd so wir dann der gemelten von Wellß Anzaigen gueter getreuer mainung vnd gleicher weise vorbestimbt Ir alt gewonhait zum thail für ain Mißprauch erkhennen, haben wir dasselb, auch das dardurch desto für betrechtlicher vber des menschen Pluet müg gericht, auch entpörungen vnd anders verhüet werden, neben derselben von Wellß lang getreuen vnd nutzlichen dienste, so Sy vnd Ir vorfodern vnns vnd vnsern vorfaren, Ertzhertzogen zu Oesterreich, offt vnd willigchlichen ertzaigt, vnd bewisen, teglichen thun, vnd in khunfftig Zeit noch thuen sollen, angesehen, Vnd demnach als Regierender Herr vnd Lanndsfürst in Oesterreich, Steir, Khärndten, vnd Crain aus den bestimbten vnd andern beweglichen vrsachen yetzt angetzaigt Mißbreuch aufgehebt, vnd Inen aus fürstlicher Macht dise hernach berürt freihait gegeben, vergonnt, vnd erlaubt haben.

Also, das dieselben Richter vnd Rath zu Wellß, vnd all Ir nachkhomen nun hinfür in ewig Zeit vber alle die Personen, so von Irer verhanndlung vnd vbltat wegen in Ir gefenngnuß khomen, vnd Ir Leben verwürcht haben, auf Irem Rathauß mit beschlossner Thür mit allen zierlichen Gebreuchen, wie

dann die bey Inen von alter herkhomen sein, rich-
ten vnd vrtln mügen, Doch solcher massen, so Sy
vber solch vbeltettig vnd verleumbt leut in gehaimen
Rath gericht, vnd Ir vrtail geschöpfft haben, Das
nachmallen Ir gesetzter Richter, so von vns oder
vnsern nachkhomen den Pan über das Pluet entpfan-
gen hat, mitsambt etlichen vom Rath vnd auß der
gmain durch Iren gerichtsschreiber schuldig vnd pflich-
tig sein sollen, solch der Armen Leuth Bekhenntlich
vrgicht vnder dem hellen vnd claren Himel in ge-
genwürtigkhait desselben oder derselben Armen Leut
vor menigclichen offentlich verlessen zu lassen, vnd
so dasselb auch beschechen ist, soll alßdann nachmal-
len der ehegedacht ordentlich vnd gesetzt Richter in
chrafft des obbestimbten seins gegeben gwalts mit
blossem schwert vnd aller Sollennitet, wie sich dann
zu solchem gebürt, vorangetzeigt gegeben vnd ge-
schöpfft vrtail auch vnder dem hellen himel offent-
lichen erkhleren laßen, Darüber seinen Stab pre-
chen, vnd verer gegen den Armen leuthen verfaren,
als dann das gesprochen Vrtail ausweist, vnd in
dem vnd andern Fellen in vnsern Fürstenthumb De-
sterreich ob der Ennß Sitt, gewonhait, vnd ge-
brauch, vngeuerde.

Vnd dardurch aber die obgenanten Richter vnd
Rath zu Wellß diser vnser fürstlichen gnaden vnd
miltigkhait noch merer vnd scheinparlicher empfin-
den zu genießen, so vergönnen vnd erlauben wir,
geben Inen des auch hiemit vnser sonder Freihait,
Also, das Sy vnd all Ir nachkhomen nun hinfür
ewigclich alle Ir offen oder beschlossen brief, so Sy
von gemainer Stat Wellß wegen vnder gmainer
Stat anhangenden aufgedrukhten Innsigln oder
Petschafften aufgen lassen, oder damit durch sie

versorgt, verwart, oder geferttigt werden, in was sachen, gegen wem das wol ist oder sein mag, nichts, noch niemants ausgenomen, mit wachs von roter Farb versigln, beuesstigen, oder verpetschafften mügen, so oft, wan, vnd wie Sy verlustet. Vergonnen, erlauben, thuen, vnd geben Inen auch solch vorbestimbt gnad vnd freyhait alles von fürstlicher macht, aigner bewegnuß, vnd rechten Wissen in chrafft des brieffs, vnd mainen, setzen, vnd wellen, das sich die offtgedachten Richter vnd Rath zu Wellß, vnd all Ir nachkhomen für vnd für ewigclich der vorangetzaigten gnaden vnd freihaiten obbestimbter massen ewigclich gebrauchen, vnd der geniessen sollen vnd mügen, von vns, vnd allermenigclich vnuerhindert. Vnd gebieten demnach den Edlen vnsern lieben getreuen N., allen vnsern haubtleuten, Landmarschalchen, u. s. w. Mit vrkhundt des briefs, besiglt mit vnserm khaiserlichen anhanngunden Innsigl, geben in vnnser Stat Wellß Am driten Tag des Monats Januari nach Christi geburt funftzehen hundert vnd im Neuntzehennden, vnserer Reiche des Römischen im drey vnd dreißigsten, vnd des Hungerischen im Neun vnd zwaintzigisten Jaren.

Beylage Nro. III.

Unsere Herzoge verpfändeten und verpachteten manche Gerichtsdistricte, und mit ihrer Einwilligung kamen die Gerichte neuerdings in Afterpacht, wodurch die Unterthanen immer in eine noch größere Armuth versanken und ganz unbarmherzig ausgeso-

gen wurden. In dem Archiv des Schlosses Niederwalsee findet sich folgende Urkunde: „Wir Alber und Ott von Gots gnaden, Herczogen ze Oester. ze Steyr vnd ze Chernden, Tun chunt, offenlich, mit disem pref (lic). vmb daz Gericht ob der Enns, daz vnser getrewer Alber der volkcherstorfer, vnd Ott sein Sun, vnsre getrewn, den Losenstaynern versaczt habent, vmb zway hundert phunt wienner, daz daz mit vnserm guten willen vnd gunst geschehen ist. vnd haben ouch wir dezselben Gerichttes, daz von uns lehen ist, saczung vnd phantschacz gelihen den obgenanten Losenstaynern, Also daz seu daz innehaben vnd niezzen sullent mit allen nuczen vnd rechtten, so darzu gehörent, als lang, vntz daz ez die obgeschriben Volkcherstorfer vmb daz egenant gut von in lösent vnd ledigent, mit vrchunde dicz priefs. Der geben ist ze Wienn an Eritag, nach sand Thomastag (am 22. December) Anno domini Millesimo CCC. XXX.. Octauo."

Eben so hat H. Albrecht den Herren Reimprecht und Friedrich von Walse das Gericht und die Mauth zu Enns um tausend Pfund Wiener Pfennige versetzt. Um sich von dieser Last zu befreyen, erlegten die Bürger von Enns mit Bewilligung des Herzogs diese Pfandsumme, und erhielten vom letzteren das Gericht, Urbar und die Mauth auf vier Jahre zu ihrer Nutznießung.

„Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steyr vnd ze kernden. Tun chunt mit disem brief. Daz vns vnser getrewn lieben.. die Purger gemainlichen ze Ens, vnser Gericht vnd mautt, daz Vrbar, vnd das Lantgericht daselbes ze Ens, von vnsern getrewn, Reimprechten vnd Friderichen von Walse von Ens gelöst habent, vmb

Tausent phunt Wiener phenning, darumb si derselben von Walse Phand von vns waren. Vnd darumb, daz uns dieselben vnser Purger die vorgenanten Tausent phunt phenning an dieselb losung gelihen habent. So haben wir in vnser Gericht, vnd mautt ze Ens verschriben, vnd verschreiben in auch die mit disem brief von sand Mertteins tag, der schierist chumt, vber vier gantzer iar nach einander, daz si die vorgenanten Tausent phunt wienner phenning davon gentzlich bechomen, Vnd sullen sie ouch ierlichen von alle dem, daz von der mautt vnd von dem Gericht geuellet, vnser Purger ze Ens, richten des geltes, so sie vns gelihen habent, also daz armen vnd reichen vnsern Purgern ze Ens geualle von dem gelt, nach der Summ, so er vns gelihen hat, daz sie ires geltes gentzlich gericht werden. Wir verhaizzen ouch, den vorgenanten vnsern Purgern von Ens, die sache stet ze halten, bei vnsern gnaden, für vns, vnsern lieben sun Hertzog Rudolf, vnd für vnser nachkomen. Ouch wellen wir, daz Vlrich der fümfchiricher daz erst iar von vnsern wegen an der mautt sei, vnd daz vnser purger von Ens ouch zwen erber purger dartzu schaffen, daz den leuten gemainlichen mit der werung dester rechter mitgeuaren werde, vnd daz ouch die purger dieselben Vier Jar einen Richter nemen, der in allerfuegleichist sei. Des geben wir ze vrchund disen brief besigelten mit vnserm Insigel. Geben ze Lyntz an Sunntag nach sand Michels tag (am 2. October) Nach Christes geburd, Dreutzehen Hundert Jar, darnach in dem fümf vnd viertzkisten Jar."

Die Abschriften dieser beyden Urkunden sind von den Originalen genommen worden.

Beylage Nro. IV.

Urtheil über die Juden, welches in Wien auf dem Rathhause dem Volke bekannt gemacht worden. Am 12. März 1421.

Hörtt vnd Merkcht manigkleich . euch Lätt wissenn vnser genadiger Herr Hertzog Albrecht, Das er geschafft vnd empholhen Hatt an dem phintztag vor dem Heiligen Phingsttag nagst vergangen, Alle Jüdischaitt in seinem Lanndt oberhalb vnd nyderhalb der Enns zu seinen Hannden ze nemen, der die vntz Her in vankchnuss gehalten Hatt von der Hanndlung wegen, die sich laider an dem Heiligen Sacrament vor ettleichen Jarn datz Enns vergangen Hatt . Nw ist yetz in kurtz ain weib, die vor zeitten Mesnerin datz enns bey der pharrkirchen gewesen ist, gefanngen warden; die hatt man her gen Wienn pracht, Die Hatt aigenkleich vnd lawtter gesagt vnd bekannt, Das sy das Heilig Sacramentt aus der kirchen datz enns genomen, Vnd ainer Jüdin vnd ainem Juden verkawfft vnd vber geantwurtt Hab. Die habent dar nach dieselbig Heiligkaitt fürbas ausgetailt vnd zuegesanndt andern Juden vnd Jüdin Inner Lanndes vnd Ausser Lanndes, vnd habent das auch Juden vnd Jüdin zu geleicher weis auch also bekannt . Vnd wann Manigkleich wol verstett, das ainem yegleichen Christen Mennschen Müglеichen sol zu Hertzen gen, Das die vnere vnd Smachaitt, die got vnd Cristenleichem glauben von den Juden, die da sind veint gots, ernstlichen vnd Strengigkleichen gepüesset werden, Als der obgenant Vnser genadiger Herr alle Judischaitt allenthalben in seinem Lanndt auf Hewtigem tag geschechen Zu Richten mit dem prannt (lic) . Actum in die Gregorii, Anno etc. MCCCCXXI.

Diese Abschrift ist aus dem Seitenstetter Codex genommen, der mir zur Geschichte des Handels vortreffliche Dienste geleistet hat. Am Ende dieses Urtheils sind durch die Sorglosigkeit des alten Schreibers einige Worte ausgelassen worden, wodurch der Sinn der ganzen Stelle gestöret wird. Die Verbesserung erhellet aus der gleich nachfolgenden Urkunde, wo dieselbe Stelle ganz deutlich vorkommt.

Urtheil über die Meßnerinn von Enns. Am 16. April 1421.

Wisset allermanigkleich, Das das Weib, die man auf Hewt Richten wirdet, vor zeiten Mesnerin Zu Enns gewesen ist . Die hat das Heilig Sacrament gots leichnam meniger Stukch aus der pharrkirchen daselbs zw Enns verstollen, Vnd das ainer Judin vnd ainem Juden vmb guet verkawfft vnd vber geantwurtt . Die habentt Darnach dieselbig Heiligkaitt andern Juden vnd Jüdin Inner lanndes vnd ausser lanndes fürbas aufgetailt vnd zuegesant, Als die Mesnerin vnd Juden, vnd auch Judin lautter bekannt vnd gesagt habent . Vnd wann mugleich ainem yeden Cristen menschen sol zu Hertzen geen die vneer vnd Smachait, die got vnd Cristenleichen glauben laider in der Heiligen wanndlung des Heiligen Sacraments widerfaren ist, Darumb man vor die Judischhaitt gericht Hatt . Vnd also hatt vnser genadiger Herr Hertzog Albrecht das obgenant weib auf hewtigen Tag auch geschafft vnd empholhen zu Richten mit dem pranntt. Actum feria 4ta post Tiburczi (am 16. April) Anno etc. XXI.

Beylage Nro. V.

Der Bischof Conrad von Passau übergibt dem Kloster St. Florian die Pfarre St. Michel im Thale Wachau, und erhält dafür einen Ersatz von vierzehn Bauernhäusern bey Ebelsberg. 1162. Aus dem Original.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis. Chonradus Dei gratia Patauienſis epiſcopus omnibus Chriſti fidelibus ſalutem in perpetuum. Cum ſollicitudo communiſ epiſcoporum religioſos viroſ et res ad eoſ pertinenteſ manutenere debeat. et ab iniquorum hominum impugnatione defenſare. iuſtum eſt et rationabile ut preſertim caueant. ne aliquiſ de ſuiſ preſumat pauperes Chriſti in aliquo diſturbare. moleſtare. aut adgrauare. Inde eſt quod noſ querimoniam dilecti fratriſ noſtri Heinrici Sancti Floriani prepoſiti et fratrum ſuorum ſuper incommoditatibus et dampno a domo noſtra Ebelperch coloniſ ſuis frequenter irrogato. ſopire cupienteſ. inito et communicato conſilio concanonicorum noſtrorum de choro Sancti Stephani ceterorumque fidelium noſtrorum in hoc conuenimus. quod plebeſanam eccleſiam S. Michaheliſ in auſtria iuxta danubium in Wachowe *) cum omnibuſ ſuiſ pertinentiiſ et appenditiiſ. terminiſ antiquituſ prefixiſ et aſſignatiſ. decimationibuſ. cultiſ et incultiſ. in omni genere utilitatiſ ad prebendam et in uſuſ fratrum regularium de domo S. Floriani tradi-

*) St. Michel im Thale Wachau oberhalb der Städte Stein und Krems. Weißenkirchen, Heinrichſchlag, Niederrana und Tranndorf waren ihre Filialen. Vor einigen Jahren hörte St. Michael auf, eine Pfarrkirche zu ſeyn; das nahe Weſendorf wurde dazu erhoben.

dimus . et ab ipſiſ e conuerſo quatuordecim manſoſ caſtro noſtro adiacenteſ et contiguoſ . In inferiori Waeninpach *) Sex. In ſuperiori duoſ et dimidium . In holzheimen **) dimidium . Juxta trunam ſuperius Goteſchalchingen ***) treſ . Trunarerdorf ****) unum . Apud Ciegelhouenen *****) unum recepimuſ . in quibuſ a noſtriſ precipue diſtractioneſ rerum et dilapidationeſ patiebantur et unde clamoreſ ruſticorum ſepiuſ perſonabant et audiebantur . Ut hoc factum utrobique ratum et inconuulſum in perpetuum maneat . preſentiſ pagine ſcripto confirmamuſ . ne alicui ſucceſſorum noſirorum liceat immutare . diſturbare . tranſſundere . aut aliquibuſ inductionibuſ refricare . auctoritate omnipotentiſ dei patris . et filii eiuſdem domini noſtri Jeſu Chriſti et ſpirituſ ſancti . qui ab utroque procedit roboramuſ . Siquiſ autem id aliquo modo . vel malo ingenio infirmare aut retractare adtemptauerit . iram et indignationem iuſti iudicis incurrat . et in extremo examine cum impiiſ deputetur . et in egreſſu a ſubſtia (ſic) niſi reſipiſcat . corpore et ſanguine Chriſti careat.

Acta ſunt hec Anno ab incarnatione Domini noſtri Jeſu Chriſti . Milleſimo Centeſimo . LXII. Indict. Decima . Id. Decembris . Datum eadem die Chremſmunſtiure (ſic).

---

*) Wainbach, ein Dorf in der Pfarre Ebelsberg.

**) Holzheim in der Pfarre Leonding.

***) Gotſchalling bey Ebelsberg.

****) Traundorf, ebenfalls in derſelben Pfarre.

*****) Vielleicht iſt das Ziegelhuber-Gut bey Ebelsberg noch ein Ueberbleibſel von der alten Ortſchaft Ziegelhofen.

Ego chonradus Epiſcopus Subſcribo.
Ego Rodbertuſ Decanus SS.
Ego Albwinuſ Prepoſitus SS.
Ego Chonilinus Archipreſbyter SS,
Ego Sigehardus SS.
Ego Otto de Riede SS.
Ego Albertuſ Cuſtos SS.
Ego Fridericus SS.
Ego Jacobus SS.
Ego Otto Capellanus SS.
Ego Heinricuſ Magiſter SS.
Ego Oudalricuſ Prepoſitus SS.

Sigillum impreſsum.

In einer zweyten Urkunde erlaubte der Biſchof, einen Conventualen als Pfarrer nach St. Michel zu ſtellen.

Chonradus Dei gratia Patauienſis epiſcopus cunctis eccleſie ſue Chriſtique fidelibus ſalutem in perpetuum amen.

Aput diuinam clementiam meritum nobiſ adcreſcere confidimus . ſi iuxta pontificaliſ officii debitum . religioſorum uirorum indempnitati conſulere . et indigentiam eorum releuare et ſupplere curauerimuſ . Siquidem dilecti filii noſtri . Heinricus prepoſitus . et fratres de domo ſancti floriani . de prediiſ eccleſie ſue obtulerunt gratie noſtre XIIII manſos caſtro noſtro Ebilsperch adiacenteſ . in quibus a caſtellaniſ noſtriſ . et hominibus eorum multa patiebantur incommoda . uſque adeo . quod frequenſ clamor ruſticorum . tam noſ. quam illoſ ſepius perturbauit . Nos uero adtendenteſ . quod iam dicta eccleſia patauienſiſ eccleſie ſpecialiſ eſt filia . uolenteſ pariter deuotionem predicto-

rum fratrum noſtre largitatiſ beneficio gaudere . de conſilio . et conſenſu fratrum et miniſterialium . ac fidelium noſtrorum tradimus prefate eccleſie ſancti Floriani parrochialem eccleſiam S. Mychaelis in Wachouwe . pleno iure diſponendam . cum omnibus ſuiſ pertinentiiſ . cultiſ et incultiſ . queſitiſ . et inquiſitiſ . cum terminiſ et decimis . et omni genere utilitatiſ . noſtra ſibi auctoritate concedenteſ . quatenus propter prouiſionem uinearum ſuarum prepoſitus qui pro tempore fuerit . plenam habeat poteſtatem . unum de fratribus ſuis ibidem ponendi et inutilem remouendi . ac utilem ſubſtituendi . Et ut hec donatio noſtra futuris temporibus firma et inconuulſa permaneat . hanc inde paginam conſcribi et ſigilli noſtri iuſſimus communiri. Acta ſunt hec patauie anno domini M. C. LXII. Indictione . VII. anno vero epiſcopatus noſtri XIII.

Ego Chunradus epiſcopus laudo et ſubſcribo. Ego Rudbertus decanus laudo et SS. Ego Rudbertus ſenior laudo et SS. Ego Chunelinus laudo et SS. Ego Albwinus laudo et SS. Ego Sighardus laudo et SS. Ego Adalbertus laudo et SS. Ego Fridericus laudo et SS. Ego heinricus magiſter ſcholarum laudo et SS. Ego Otto laudo et SS.

Der Biſchof Bernhard beſtätigte und erneuerte die vorhergehende Urkunde. 1299. Aus dem Original.

Nos Wernhardus dei gratia Eccleſie Patauienſis Epiſcopus . preſentibus confitemur Et conſtare volumus in perpetuum preſencia inſpecturis . quod conſtitutus nobiſcum . Venerabilis in Chriſto frater Dominus Ainwicus prepoſitus Eccleſie de ſancto floriano noſtre dyoceſis ſuo et Conuentus ſui nomine propoſuit coram nobis quod licet felicis Re-

cordacionis dominus Chunradus predeceſſor noſter quondam venerabilis Patauienſis Epiſcopus . accedente benigno conſenſu Capituli ſui . parrochialem Eccleſiam ad ſanctum Michahelem in Wachaw noſtre dyoceſis. Eccleſie de ſancto floriano tradiderit . pleno iure diſponendam cum omnibus ſuis pertinenciis cultis et incultis queſitis et inquiſitis . cum terminis et decimis et omni genere utilitatis . ſic etiam ut prepoſitus de ſancto Floriano plenam poteſtatem haberet . unum de fratribus ſuis ibidem ponendi . et inutilem remouendi . et utilem ſubſtituendi . quociens iuſte neceſſitatis racio perſuaderet . ſic ut in priuilegio memorati domini Chunradi Patauienſis Epiſcopi predeceſſoris noſtri inde confecto quod vidimus et legimus plenius continetur . Idem tamen prepoſitus et Conuentus de ſancto Floriano per actum contrarium preſentando ſcilicet ad Eccleſiam ad ſanctum Michahelem clericos ſeculares . dicto priuilegio . et conceſſa ſibi gratia improuide ſunt abuſi . non tamen completa cucurrit preſcriptio contra eos . Petiuit igitur humiliter . quatinus non obſtante interruptione poſſeſſionis ſeu preſcriptionis huiusmodi . ipſos ad ius dicti priuilegii reſtituere . dictumque priuilegium eiſdem innouare et recognoſcere dignaremur . Nos itaque attendentes quod Eccleſias in noſtra dyoceſi confouere in ſuis iuribus . et earum indempnitatibus precauere teneremur . Et aduertentes quod Eccleſia de ſancto Floriano propter inportabilia hoſpitalitatis onera . que in ea cottidie non quieſcunt . ſpecialiter eget noſtre releuationis preſidio adiuuari . Ecce ipſam Eccleſiam de ſancto floriano . iuxta peticionem ſui prepoſiti memorati ad omne ius quod eidem competit ſeu competiit ab antiquo ex

virtute priuilegii prefati domini Chunradi Patauiensis Episcopi . prout superius est expressum . de benigno venerabilis Capituli nostri consensu restituimus . dictumque priuilegium innouamus de certa sciencia et recognoscimus in hiis scriptis . non obstante quod ipsi prepositus et Conuentus ex presentatione aliquarum personarum secularium . dicto priuilegio sunt abusi . Addentes insuper de gratia speciali ut prepositus de sancto floriano qui pro tempore fuerit . optionem habeat instituendi et destituendi in ecclesia ad sanctum Michahelem indistincte spiritualem personam sui ordinis vel secularem quando et quociens pro necessitate temporis et qualitate personarum viderit expedire . ita quod ex personarum huiusmodi alternatione et mutatione ipsis in iure suo nullum preiudicium generetur . hoc cauto ut siue claustralis siue secularis persona regat Ecclesiam antedictam . illi talis constituatur porcio prebendalis . quod decentem hospitalitatem seruare . onera papalia Episcopalia et alias (sic) canonica supportare . Synodos Episcopales . Conuentus Archydyaconorum et decanorum modo debito valeat frequentare . In cuius rei testimonium . ad perpetuam rei memoriam presentes dedimus litteras nostro et Capituli nostri sigillis communitas. Testes sunt Venerabiles domini Gotfridus prepositus. Wolfkerus decanus. Vlricus de Styra. Meingotus de Waldek. Magister Engelscalcus. Wernhardus de Sekouia. Pillgrimus de Capella. Lutoldus de Schounberch. Witigo de Lobensteyn. Heinricus de Goldnicz. Shahclanus de haslav. Canonici Ecclesie nostre. Vlricus Helnwicus Marquardus Capellani. Otto Ludwicus notarii Curie nostre. Datum et actum Patauie . Anno domini Millesimo

ducenteſimo Nonageſimo Nono . Quinto decimo Kalendas Februarii.

Duo ſigilla, nempe epiſcopi et capituli, pendentia. In averſa ſigilli epiſcopalis minutum alterum ſigillum cerae rubrae impreſsum; typus lupi currentis, penes quem in area inſcriptio: LVPVS. Epigraphe: Secretu . Epi. Ecce . Patavien.

In ſigillo Capituli typus S. Stephani ſedentis, d. palmam tenentis . Epigraphe: S. Sancti Stephani Prothomartyris Patroni Capituli Patauienſis.

Beylage Nro. VI.

Der Biſchof Albrecht ſchenkt dem Kloſter Schlägel die Pfarre Rohrbach im oberen Mühlvierel. 1321. Aus einem Urkundenbuch, das 1597 verfaßt wurde.

In nomine Domini amen . Albertus Dei gratia Eccleſiae Patavienſis epiſcopus ad perpetuam rei memoriam. Bonae rei dare conſultum, et praeſentis vitae habetur ſubſidium, et aeternae remunerationis cernitur praemium expectare. Propter quod digna promptitudine eas res proſequimur, per quas Deo famulantium indigentiae ſuccurritur, et cultus divini Numinis conſervatur pariter et augetur. Sane comperimus, quod monaſterium in Plaga Canonicorum regularium Ordinis Praemonſtratenſis noſtrae dioceſis ex ipſa ſitus qualitate ſui expoſitum eſt oppreſsionibus malignantium, nunc quoque ex guerris patriae et temporum malitia non tantum igne eſt conſumptum hoſtili et concrematum *), ſed etiam aliis adeo gravatum eſt preſsu-

---

*) Es läßt ſich nicht beſtimmen, ob das Kloſter durch einen

ris, quod nisi opportuno ei succuratur adiutorio, fratres ibidem Deo famulantes in illo commode sustentari non poterunt, diuina minuentur officia, consueta hospitalitas cessabit, et alia penitus opera deperibunt. Nos itaque tanto uolentes occurrere dispendio, ac cupientes seminare in terris, quod multiplicato fructu mereamur in coelis, praehabitis deliberatione et tractatu maturis cum dilectis in Christo fratribus Praeposito et Decano et capitulo nostro, de eorumdem voluntate unanimi et consensu ecclesiam parochialem in Rorbach ad nostram collationem cum pleno iure pertinentem, cum omnibus suis pertinentiis collegio praedicti monasterii in Plaga appropriamus, annectimus, unimus, concedimus et donamus ipsius collegii usibus perpetuo profuturam, ita tamen, ut quotiescunque ecclesiam eandem vacare contigerit, praepositus praefati monasterii, qui pro tempore fuerit, perpetuum vicarium de suis fratribus, vel aliquem de electis saecularibus, prout sibi melius videbitur, teneatur nobis aut nostris successoribus praesentare, qui investituram atque curam suscipiat animarum. Verum quia antedicta parochialis ecclesia ab olim Custodiam ecclesiae nostrae cathedralis in certis iuribus consuevit respicere. Nos eandem Custodiam debito sibi obsequio fraudare nolentes, de dictorum fratrum nostrorum consilio et assensu taliter duximus ordinandum, quod praepositus monasterii in Plaga, qui pro tempore

---

Streifzug der Böhmen oder der Bayern verheeret worden. Wahrscheinlich ist es schon im vorhergehenden 1320. Jahre von Feinden heimgesucht und verbrannt worden. Man vergleiche damit: Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 205, u. f.

fuerit, vel vicarius ſaepedictae parochialis eccleſiae quatuor libras Patavienſis monetae, videlicet in ſingulis quatuor temporibus unam libram, Cuſtodiae praefatae perſolvere teneantur. Jura quoque Epiſcopalia, nec non Legatorum, Archidiaconorum, Decanorum et alia onera Canonica ſalva remaneant in eadem. In cujus rei certitudinem et teſtimonium plenius praeſentes concedimus litteras ſigilli noſtri munimine conſignatas. Actum et datum Pataviae, anno Domini MCCCXXI. Quinto Calendas Maji.

Beylage Nro. VII.

Strafe der Verläumder im Kloſter St. Florian. 1299.
Aus einem gleichzeitigen Urkundenbuch.

Nos Wernhardus Dei gratia Eccleſie Patauienſis Epiſcopus ad perpetuam rei memoriam preſentibus confitemur, quod cum in Eccleſia de domo ſancti floriani quoddam duraſſet ſtatutum contra calumpniatores et criminatores fratrum editum temporibus ab antiquis, quod videlicet eiſdem criminatoribus eiectionem perpetuam a conſorcio et a fraternitate inducebat, dilecti in Chriſto fratres venerabiles Aynwicus prepoſitus, Heinricus Decanus ac totus Conuentus Eccleſie prenotate prudenter aduertentes, quod huiusmodi eiectionis pena inferebat periculum animarum taliter eiectorum, idem ſtatutum utpote inconueniens, paribus votis et vocibus de noſtro beneplacito reuocauerunt et omnimodis caſſauerunt. Sed quod predictos calumpniatores et criminatores, quos dei timor a malo non reuocat, penalis ſeueritas coherceat a

peccato, predicti prepoſitus, decanus et Conuentus Eccleſie de domo ſancti Floriani pro ſe, ſuiſque ſucceſſoribus concorditer ſtatuerunt, ut ſiquis fratrum alium fratrem infamare, vel talem notam infamie ſeu crimen eidem obiicere vel imponere preſumpſerit, unde fama denigretur infamati, niſi obiectum crimen legitime probauerit contra illum, preterquam talis calumpnia contra calumpniatorem huiusmodi probata fuerit legitime, idem infamator ſeu calumpniator carcerem Eccleſie ingrediatur humiliter, vel ſi rebellis fuerit, includatur in eodem per integrum annum penitenciam peracturus. Et ſi idem a carcere fugerit, vel extractus fuerit violenter, nullatenus reſumatur ad Eccleſiam, niſi primum in carcere annum compleat penitencie deputatum, a quo etiam carcere prepoſitus et conventus, ipſum non debent ante finem anni aliqualiter abſoluere, niſi ex iuſta et racionabili cauſa fiat. Sed ut predictis calumpniatoribus et infamatoribus metu pene exceſſus ſui preſumptio ſit horrori, adiectum eſt pene premiſſe, ut preterquam taliter incarceratus in carcere annum penitencie exegerit, abſoluatur a carcere, et in Eccleſia tamquam hoſpes perpetuo nouiſſimum ſtallum teneat, voce Capituli careat, niſi tandem meritis ſibi ſuffragantibus prepoſitus et conuentus ipſum ad ſtatum priſtinum duxerint reponendum. Ad hec predicti prepoſitus et decanus et conuentus ſtatuerunt concorditer, ut is frater, contra quem legitime probatum fuerit, quod alicui de fratribus intulerit minas mortis, carcerem predictum ingrediatur, vel rebellis vi includatur in illo, in eodem in penitencia iuxta prepoſiti et conuentus arbitrium permanſurus. Un-

de quia nos predicta ſtatuta tam neceſſitate urgente, quam utilitate ſuadente pro ſtatu temporis vidimus plurimum oportuna, eadem in omnibus ſuis articulis de certa ſciencia confirmauimus auctoritate ordinaria in hiis ſcriptis, Mandantes ſub virtute ſancte obediencie, ea perpetuis temporibus inviolabiliter obſeruari. Datum et actum in ſancto Floriano. Anno domini M. CC. Nonageſimo nono, pridie Kalend. Auguſti, praeſentibus noſtro et predictorum prepoſiti et Conuentus de ſancto Floriano ſigillis communitis in teſtimonium predictorum.

Beylage Nro. VIII.

Biſchof Bernhard von Paſſau ertheilet dem Kloſter St. Florian die Erlaubniß, die Einkünfte der größeren Patronatspfarren nach einer Erledigung derſelben drey Jahre nach einander beziehen zu dürfen.

1303. Aus dem Original.

Wernhardus dei gratia Eccleſie Patauienſis Epiſcopus dilectis in Chriſto fratribus domino Ainwico prepoſito, decano Et conuentui Eccleſie de ſancto Floriano Salutem in domino . Etſi generaliter ex incumbentis nobis paſtoralis officii ſollicitudine cunctis Eccleſiis noſtre dyoceſis ad dilatationem ſui comodi nos recognoſcamus obnoxios, illas tamen ſpecialiori gratia amplectimur, que nobis iumediacius attinent, diuinisque officiis feruencius inſeruiunt . et humanis oneribus frequencius opprimuntur. Sane ad releuacionem Eccleſie veſtre, de ſancto floriano noſtre dyoceſis liberalitatem noſtram . dum veſtras et ipſius neceſſitates perpendimus duximus extendendam. Hec eſt enim

ordinis ſpecula Et religionis exemplar. Hec eſt illa que fouet exules, et conſolatur indigenas, queque in ſe fauorem ſingulorum excitat, in hoſpitalitatis exercicio, preferens vicem marthe. Hac nimirum conſideracione permoti, vobis auctoritate ordinaria indulgemus et poteſtatem damus in hiis ſcriptis, ius et auctoritatem in omnibus Eccleſiis veſtris ſeu in quibus iuſ patronatus habetis per noſtram dyoceſim, tollendi et recipiendi fructus et obuenciones earum, per continuum triennium in qualibet, videlicet una et prima vice vacacionis tantummodo, et non amplius, ita quod eoſdem fructus veſtris necaſſitatibus preſertim aqueductus foncium, quibus non ſine tedio et defectu caruiſtis hactenus, impendatis. Hanc tamen gratiam ad minores veſtras Eccleſias, de quibus in abſencia veris paſtoribus nichil ſolui conſueuit, non duximus extendendam, prouiſo quod predicte Eccleſie debitis non fraudentur obſequiis, et in eiſdem onera canonica modo debito ſupportentur. In cuius rei teſtimonium preſentes dedimus literas noſtro ſigillo munitas. Patauie Anno domini M. CCC. tercio. XV. Kal. Februarii.

Sigillum pendens.

Beylage Nro. IX.

Der Pfarrer zu Waldkirchen im oberen Mühlviertel muß dem Kloſter jährlich vierzehn Pfunde von ſeinen Einkünften erlegen. 1324.

Aus einem Codex.

Nos Albertus dei gratia Patauienſis Epiſcopus, ad perpetuam rei memoriam. Bone rei dare con-

ſultum, et preſentis vite habetur meritum, et eterne beatitudinis premium expectatur. Sane quia Monaſterium ſancti floriani, Ordinis ſancti Auguſtini, noſtre dyoceſis, tum propter malum ſtatum terrarum, tum etiam propter hoſpitalitatem nimiam, quibus idem Monaſterium pre ceteris continue et intollerabiliter aggrauatur, ad tantam nuper deuenit inopiam, quod prout nobis conſtat de certa ſciencia, aput Chriſtianos et Judeos nimiis debitorum oneribus eſt grauatum. Et niſi ei aliquo oportuno ſuccurratur remedio, aut cogetur hoſpitalitatem relinquere, aut prioribus debitis de die in diem grauiora debita cumulare. Verum quia Eccleſia parrochialis ſancte Marie in Waltchirchen, in qua iuſ patronatus ad dictum monaſterium pertinere dinoſcitur, adeo tam antiquitus habitis, quam eciam ex prouidencia diſcreti viri, Alberti de aſchach, rectoris eiuſdem de nouo conquiſitis, habundat redditibus, quod ſalua bona et honeſta ſuſtentatione rectoris, et ſupportacione aliorum Canonicorum onerum, antedicto Monaſterio aliqualiter ſubueniri poterit de eadem. Igitur Venerabilium fratrum Meingoti Prepoſiti, Alberti decani, ceterorumque Canonicorum, et capituli noſtri accedente conſilio et conſenſu ſtatuendum duximus, ac eciam ordinandum, quod rector eccleſie in Waltchirchen prefate, qui pro tempore fuerit, ſepedicto Monaſterio ſancti floriani de redditibus, fructibus et obuencionibus ipſius eccleſie in penſione annua quatuordecim librarum uſualis monete, in quibuslibet quatuor temporibus quartam dimidiam libram, annis ſingulis perpetuis temporibus debeat deſeruire. Quam quidem penſionem ipſi monaſterio de fratrum predic-

torum consilio auctoritate ordinaria appropriamus, annectimus et unimus. Juribus tamen nostris et successorum nostrorum semper saluis. Volumus eciam, ut pensio quatuordecim librarum predicta Alberto prefato cedente vel decedente, tunc primum persoluatur. In cuius rei testimonium presentibus sigillum nostrum et Capituli nostri est appensum . Actum et Datum Patauie . Anno domini Millesimo Trecentesimo Vicesimo Quarto . In vigilia Nativitatis Virginis Marie.

Beylage Nro. X.

Bischof Albrecht von Passau veranstaltet für das verarmte Kloster St. Florian eine Sammlung in seiner ganzen Diöcese. 1327. Aus dem Original.

Albertus dei gratia Ecclesie Patauiensis Episcopus . Venerabilibus in Christo fratribus . Abbatibus . ac honorabilibus et discretis viris . uniuersis et singulis Prepositis . Archydiaconis . Decanis . Prioribus . Plebanis . Ecclesiarum vel Capellarum Rectoribus . seu vices eorum gerentibus per dyocesim nostram constitutis . Salutem et affectus in domino salutares . Cum summa sit racio que pro religione facit, digne actus illos benigno fauore prosequimur . per quos deo sub regulari obseruancia famulancium penuria releuatur . cultus dini ni augmentum procreatur . et fidelium deuccio ad pietatis opera propensius incitatur . Sane cum Monasterium Canonicorum regularium sanct Floriani . ordinis beati Augustini nostre dyocesis . propter sumptuosa edificia . que ibidem pro tempore incumbebant . et adhuc in presenciarum in-

cumbunt facienda . ac inportabiles hoſpitalitates illic crebro et inportune occurrentes . nec non varios alios euentus ſiniſtros . qui in bonis et diſtrictibus ſuis ceteris dampnabilius ſuccreuerunt . graui ſarcina debitorum ſit oppreſſum . de qua abſque ſubuencione non poterit exonerari . ne ex hoc cultus diuinus inibi ſeruari conſuetus minuatur . cum ſpiritualia ſine temporalibus diu non poſſint ſubſiſtere . Nos eorum defectibus pii patris more condolentes . peticionem generalem per totam noſtram dyoceſim . ipſis pro huiusmodi ſuis penuriis releuandis prouida deliberacione prehabita duximus indulgendam . Omnibus vere penitentibus et confeſſis . qui Karitatiuo eis ſeu elemoſinari ſubuenerint auxilio . XL dies indulgentiarum de iniuncta eis penitencia confiſi de miſericordia altiſſimi . et apoſtolorum eius Petri et Pauli . in domino relaxantes . Quapropter deuocionem veſtram in Chriſto ſalubriter exhortamur . nichilominus vobis uniuerſis et ſingulis in remiſſionem peccatorum veſtrorum iniungentes . ac in virtute ſancte obediencie diſtrictius precipiendo mandantes . Quatinus neceſſitatibus dicti Monaſterii . et perſonarum inibi altiſſimo famulancium . humanitatis ſtudio compacientes . negocium eorum . poſt recepcionem preſencium per uos ipſos . et commiſſarios veſtros . in confeſſionibus . teſtamentis . et aliis actibus congruis publice et oculte . cum omni fidelitate et efficacia curetis promouere . ac in prima Dominica Aduentus domini proxime affuturi iniciantes . ſingulis diebus Dominicis et feſtiuis . in ſermonibus ſeu predicacionibus publicis . nec non alias ubilibet in congregacionibus communibus . ubicumque fidelium multitudo populoſius

conuenerit . ſalubribus exhortacionibus et monitis plebem vobis ſubiectam . ad prefata elemoſinaria . monaſterio et perſonis . quanto hylarius et numeroſius poterunt impendenda . uti diligencius et curioſius valueritis inducere et allicere ſtudeatis . Indulgencias eciam eis a Romanis pontificibus . Cardinalibus . Legatis . Archyepiſcopis . et Epiſcopis . ſeu aliis auctoritatem habentibus conceſſas . quas eciam nos gratas et ratas habentes . quoad tempus infra limitatum . quantum de iure efficacius poſſimus . auctoritate ordinaria confirmamus . iuxta Cartarum ſuarum , quas vobis exhibebunt continencias ſollempniter et explicite publicantes . Statuentes nichilominus ſinguli in ſingulis eccleſiis veſtris . unam vel plures perſonas ydoneas . et expeditas . que inter cateruas populorum hinc inde pedidantes . oblaciones ſeu elemoſinas pro huius negocio petant et colligant . ac locorum paſtoribus . ſeu vices eorum gerentibus fideliter repreſentent . per ipſos ulterius ad loca . a prefatorum Canonicorum regularium nunciis eis aſſignanda . cum omni fidelitate et diligencia diebus praefixis deſtinatas . Vobis vero Archydiaconis . ſeu Decanis praedictis ſub obteſtacionibus antedictis ſpecialiter damus in mandatis . quatenus poſt receptionem preſencium indilate ſcripta veſtra et mandata . ad ſingulos veſtros ſubditos . ubi expediens fuerit . ſuper preſentis negocii executione fideliter et diligenter ab ipſis facienda dirigatis . Omnes et ſingulos queſtuarios interim conquieſcere facientes . Ceterum ut in executione premiſſorum omnes et ſinguli magis feruentes et ſeduli efficiamini . promittimus . ut quodquod veſtrum (ſic) ultra dominice retribucionis expectacionem pro ſol-

licitudine veſtra temporali emolimento deſideratis conſolari . quartam partem obuencionum huiusmodi pro uſibus propriis licite retinere valeatis . ſub diro tamen examine extremi iudicii diſtrictius inhibentes . ne ad amplius laxare manus audeatis . Preſentibus poſt feſtum Purificacionis nouiſſime affuturum minime valituris . Datum in Ebelſperch . Sub ſigillo noſtro . Anno domini . M . CCCXX . ſeptimo. Cholomanni martiris.

Sigillum pendens.

Um dem verarmten Kloſter wieder aufzuhelfen, erneuerte der Biſchof Albrecht 1334 das Privilegium ſeines Vorgängers Bernhard vom Jahre 1303 (ſieh die Beylage Nro. VIII.), und erlaubte dem Propſte, von den größeren Stiftspfarren, wenn ſie erlediget werden, die Einkünfte in drey auf einander folgenden Jahren zu genießen. Actum et Datum Ebelzperch. Anno domini Milleſimo . CCC . Triceſimo Quarto . in feſto Vndecim Milium virginum.

Beylage Nro. XI.

H. Leopold erläßt dem Kloſter St. Florian das Marchfutter auf den Bauernhöfen in der Riedmarch. 1202.
Aus dem Original.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis . Leopoldus Dei gratia dux Auſtrie ac Stirie omnibus Chriſti fidelibus in perpetuum . Quoniam mundaniſ occupationibus noſ in diuerſa trahentibus minus ad ea que animarum ſalutem ſpectant poſſumus intendere . meritorium nobiſ eſſe credimus . ſi uiroſ religioſos diuiniſ laudibus iugiter inſiſtenteſ in ſuiſ neceſſitatibus pietatiſ amore confoueamus . ac de

habundantia noſtra illorum indigentiam liberaliter ſuppleamus . Anteceſſorum igitur noſtrorum ueſtigiis inherenteſ . eccleſiam que domus ſaneti floriani dicitur in noſtram ſpecialem gratiam recipienteſ . fratribus ibidem deo ſeruientibus quaſdam iuſticiaſ noſtri iuriſ marhfutir dictaſ . de prediiſ ipſorum in Riedmarchia habitiſ et habendiſ perſoluendaſ . de fauore et conſenſu miniſterialium et fidelium noſtrorum munifice remittimuſ . in uſus fratrum eorumdem amodo in antea conuertendaſ . quatinus ipſi bonorum omnium largitori deo pro ſalute animarum noſtrarum et parentum ac filiorum noſtrorum . et pro honoriſ noſtri promotione preceſ ſuaſ deuote offerant . noſ diuine miſerationi commendanteſ ut eorum orationibus adiuuemur quibus noſtra temporalia largimur . Vt autem hec deuotioniſ noſtre donatio futuris temporibus rata et inconuulſa permaneat . hanc inde paginam conſcribi . et ſigilli noſtri inpreſſione iuſſimus communiri . Huius rei teſteſ ſunt . Dietricus comeſ de Viehtinſteine . Vlricus comeſ de Chlamme . Oudalricus de Perneke . Wernhardus de shomberch . Cholo de Griezpach . Wichart dapifer . Hadimar de Chunringen . Heinricus de Prunne . Vlricus de Marbach . Heinricus de Vttirſtetin . Heinricus de Hage . Livtoldus dapifer de shomberch . Heinricus taeſſhil de Waeſſinberch.

Data in Aneſo. Anno ab incarnatione domini. M . CCII . Indict. V. X. Kalend. Nouembriſ.

Dieſes Privilegium iſt nur eine Erneuerung eines älteren, welches der Markgraf Leopold der Heilige 1115 dem Kloſter verliehen hat *). Obgleich

*) Ludewig, Reliquiae Manuſcript. T. IV. p. 227 et ſeq.

Pez letztere Urkunde schon bekannt gemacht hat *), so setzen wir sie dennoch hier nach ihrem ganzen Inhalt her, denn sie ist sehr merkwürdig für unsere Landesgeschichte, und Pezens angeführtes Werk besitzen gewiß nur wenige meiner Leser.

Markgraf Leopold befreyet die Unterthanen des Klosters in der Riedmarch und allenthalben in seinem Gebiethe auf dem linken Donauufer von einer Abgabe.

1115. Aus dem Original.

Nouerint omnes fideles Christi tam futuri quam presentes qualiter ego liupoldus orientalis regionis marchio absoluerim . in honore sancte dei genitricis marie et sancti floriani martyris . rogatu isinberti eiusdem ecclesie prepositi cuncta predia siqua sunt a fidelibus illi ecclesie oblata . uel adhuc a quoquam fuerint offerenda . a redibitione uel reditu (sic) mei iuris in ridmarcha uel in omnibus locis mei regiminis trans danubium positis . Hoc uero feci in augmentum prebende fratrum illic deo deuote famulantium pro remedio anime mee . et memoria debitorum meorum . ut interceſſione eorumdem sanctorum et oratione fratrum iura potestatis mee stabiliantur . et parentum meorum anime a peccatis absoluantur. Igitur donatiuum meum ne ab ali-

---

H. Friedrich bestätigte 1243 die Privilegien von St. Florian. Unter Andern heißt es: Praeterea cum abauus noster Leopoldus marchio piae memoriae sui priuilegii concessione omnia praedictae ecclesiae praedia habita uel habenda ubicunque in sui regiminis iure sita, ad petitionem Isemberti loci illius quondam praepositi absoluerit a redditione marchialis annonae, quae dicitur Marchfuter . . . Nos quoque praefati priuilegium marchionis . . ratum habentes, etc.

*) Historia S. Leopoldi Austriae Marchionis, p. 71.

quo ſucceſſore meo quod abſit irritetur . inpreſſione ſigilli mei confirmetur. Acta ſunt hec milleſimo CXV anno incarnationiſ domini noſtri ihu chriſti . indictione VIII. V Idus Junii . in recordationem futurorum . Et hec ſunt nomina allodiorum de quibuſ prefati ſumuſ . predium marchuardi threbeia *). predium ſtoigei **) . predium threbeſſe brumizlaiſdorf ***) . predium ſunzoniſ Willihartiſdorf ****) . predium rafoldi fratriſque eiuſ arnoldi ibidem . predium ortuuini et perihtoldi iuxta eandem villam . predium uolcrade uidue . begeringin *****) . predium penzoniſ threbinicha ******) . Hec nota ſunt fidelibuſ noſtriſ . herchinberto . Macilino . hiringo . Helmoldo . durinchardo.

Ego liupolduſ orientaliſ marchio iſta rata facio et inconuulſa perpetualiter in nomine patriſ et filii et ſpiritus ſancti. Amen.

Aus dieſer Urkunde erhellet, daß die Riedmarch ſchon früher zu Oeſterreich gehörte, als die Markgrafſchaft zu einem Herzogthum erhoben worden. Daß die Riedmarch wo nicht das ganze untere Mühlviertel, doch den größten Theil desſelben in

---

*) Vielleicht Treffling.
**) Stög.
***) Pröſelsdorf.
****) Willersdorf.
*****) Bayring.
******) Der Hausnahme Penz und Punz kommt noch in vielen Dörfern vor. Der Punz in Amberg iſt noch jetzt ein Unterthan des Kloſters St. Florian. Die genannten Dörfer liegen faſt alle in der Pfarre Gallneukirchen, zu der auch die Expoſitur Altenberg gehört. Die angeführten ſehr wahrſcheinlichen Erklärungen der alten Ortsnahmen verdanke ich meinem verehrten Freunde, dem Herrn Weſſiken, Pfarrer in Gallneukirchen.

sich faßte, findet man in meinen Beyträgen, Thl. IV. S. 492 — 507, dargethan. Ein Theil des unteren Mühlviertels wurde von jeher Machland genannt. Auch dieses Machland gehörte zur Markgrafschaft. In dem Stiftungsbriefe des Klosters St. Nikola sagt der Bischof Altmann: Monumenta Boica, T. IV. p. 298: Dominum vero Leupoldum piisimum Marchionem . . super praedia in Machland sita . . et generaliter super omnia predia eorum, quocunque loco superius vel inferius in sui Marchionatus districtu posita . . . perpetuum statuimus advocatum.

Beylage Nro. XII.

H. Otto erlaubt als oberster Vogt dem Kloster Schlägel einen Wald, der zu demselben gehört, auszureuten. 1325. Aus einem Codex des sechzehnten Jahrhunderts.

Wir Otto von Gottes genaden Hertzog zu Osterreich vnd zu Steyr x x Veriechen offentlichen mit diesem brieff vnd thuen khundt allen denen, die in Ansehen, Lesen, oder hören lesen, das Wier durch Gott vnd vnser Frauen willen dem Gotzhauß zu dem Schlegl die genadt haben gethan, vnd thain mit disem brief, das sie den Waldt, der zu dem Kloster gehort, reutten sollen, vnd wer darinn khumb, vnd da sitzen will vnd reutten, der soll von vnß vnd vnsern Bruedern freyung haben zwelff gantzer Jar, Wann es in vnsern Landt ist, vnd auch wier des Gotzhauß Obrister Vogt sein. Vnd damit In das Stett vnd vntzerbrochen beleib, Geben wir dem Gotzhauß disen brief versigelten mit vnserm Innsigel, der

ist gegeben zu Lynntz des Phintztags nach Sannt Mathias tag, Alß man zalt von Cristi gebuert dreitzehen hundert Jar vnd darnach im fünf vnd tzwainzigisten Jar.

Beylage Nro. XIII.

Der Vogt Adilram von Berg tritt sein Vogtrecht an das Kloster St. Florian ab. 1145.

Aus dem Original.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis ego Reginbertus dei gratia patauiensis ecclesie humilis servus et minister . notum esse cupio . quod nobilis homo quidam . Adilrammus de Berge . aduocatus ecclesie sancti floriani . diuina instructus misericordia . ius quoddam aduocatie sue uidelicet oblationes rusticorum inter duos fluuios . Trunam et Anasum . quod Meginhardus de Ippha . beneficario iure ab eodem Adilrammo susceperat . in manus meas resignauit . ea scilicet ratione . ut ego super altare S. floriani prefatum ius aduocatie delegarem . ut si ipsa ecclesia sancti floriani . aut per uiolentiam . aut per negligentiam ipsius aduocati detrimentum aliquod passa fuit . hac recompensatione condonatum . a domino et a sancto floriano indulgeretur . Tali igitur ratione predictum jus aduocatie sicut ab Adilrammo in manus meas traditum fuerat . super altare . S. floriani delegaui . Cuius delegationis testes sunt. Adelram de Chamba. Warmunt de Wizzenbach. Meginhart de Ippha. Ougo de Pazricheswanc. Berno . et filii eius Rudiger et Borno. Chounrat. Roudolf. Willehalm de Muleheimen. Loutwin. Hanc igitur traditionem firmissima banni tuicione .

et ſigilli noſtri inpreſſione firmauimus . ut nulluſ ſuccedentium aduocatorum . aut aliqua perſona hoc audeat infringere . Si vero aliquis huius tradicioniſ decretum uiolare preſumpſerit . ſciat ſe auctoritate beati Petri . et domni apoſtolici . et noſtra . pro tam nefario auſu excommunicatum et niſi reſipiſcat . uſque ad finem uite ſue a communione eccleſie ſegregatum . Date . Anno ab incarnatione domini Mill. C . XLV. III Idus. Martii. Papa Lucio. Rege Chounrado. Prefati cenobii S. Floriani Prepoſito Dietmaro.

Sigillum impreſsum.

Papſt Lucius II. iſt freylich ſchon am 25. Februar geſtorben, aber in Paſſau war dieß am 13. März, an welchem Tage dieſe Urkunde ausgefertiget worden, noch nicht bekannt. Auf welche Vortheile Adilram verzichtet hat, ſagt die gleich nachfolgende Urkunde H. Leopolds aus.

Beylage Nro. XIV.

H. Leopold beſtätiget die Schenkung Adilrams von Berg.
1203. Aus dem Original.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis . Liupoldus Dei gratia Dux Auſtrie et Stirie . Anteriorum noſtrorum pia facta debita recordatione commendanteſ ad uniuerſorum memoriam reducimus qualiter Adrammuſ (ſic) de perge aduocatus quondam domus ſancti floriani pro remedio anime ſue et petitione Ditmari prepoſiti reſignauit in manus Reinberti epiſcopi patauienſiſ iuſticiaſ aduocatie ſcilicet placita . bannoſ et ſteuraſ et praecipue oblationeſ

ruſticorum et pernoctationeſ *). Huius autem iuriſ reſignationem prefatus epiſcopus Reinbertus eidem eccleſie tradidit . firmauit . et recognouit . Quoniam uero in diebus noſtriſ ſuper eiſdem aduocatie iuſticiiſ predicta eccleſia a quibuſdam grauari videtur . noſ qui eiusdem eccleſie ſumus aduocati et ipſius iura et priuilegia ei tenemur defendere . ad petitionem Ottoniſ prepoſiti et fratrum eiusdem loci eaſdem aduocatie iuſticiaſ pro remedio anime noſtre eidem eccleſie concedimus et indulgemus . Annuenteſ igitur prefati epiſcopi reinberti ſuper eadem conceſſione priuilegio . et noſtrum donantes ſtatuimus . ut nulli uicariorum noſtrorum in eadem aduocatia liceat aut bannoſ . aut placita aut abſolutioneſ uel aliquid ſupradictarum exactionum accipere preter quod ei a prepoſito eiusdem loci pro labore ſuo fuerit indultum ſi quando ad placita ſua eum inuitauerit . Vt autem hec noſtri priuilegii conceſſio rata et firma permaneat inpoſterum ſigilli noſtri eam inpreſſione ſignamus et ſubſcriptiſ teſtibus confirmamus. Rapoto de valchenberch. Wichart de Zebignen. Hugo de molanſdorf. Heinrich de brunne. Vlrich de pecca. Erchinger de landeſere. Chalhoch de mulbach. Wichardus dapifer. Rudolf de potendorf. Albertus et frater eius Hugo de trutmarſtorf. Wernhardus ſvn (forſitan ſtrvn) et frater eius. Liutwinus de birboum. Ditricus ſtuhſ (ſic). Adloldus dapifer. Livpoldus pincerna. Hadmar de chunringen. Otacherus prevhaun. Acta

---

*) H. Leopold zählt hier mehrere Dinge auf als Adilrams Urkunde enthält. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß Adilram auch eine zweyte Schenkungsurkunde ausgeſtellet habe, die wir nicht kennen.

ſunt hec in mutarn per manus danielif notarii. Anno incarnationif domini M . CCIII.

Sigillum pendens.

Von den Pflichten und Gerechtſamen derjenigen, welche die Stelle des Herzogs in Vogteyſachen vertraten, handelt weitläufiger die Beylage Nro. XVI.

Beylage Nro. XV.

H. Leopold befreyet die Unterthanen des Kloſters St. Florian, die es auf dem Windberg im oberen Mühlviertel beſitzt, vom Landgericht und von der Vogtey. 1208.

Da das Original dieſer Urkunde nicht mehr vorhanden iſt, ſo muß das Beſtätigungs-Diplom K. Ottokars vom Jahre 1258 den Verluſt erſetzen. Im letzteren iſt H. Leopolds Urkunde wörtlich enthalten.

In nomine patris et filii et ſpiritus ſancti. Otacherus Dei gratia Dominus Regni Boemie . Dux Auſtrie . ac Marchio Morauie . Omnibus Chriſti fidelibus tam moderniſ quam poſteriſ preſentiſ pagine teſtimonio declaramus . Quod nobis exiſtentibus Praie (ſic) Arnolduſ venerabilis Prepoſitus domus ſancti floriani . quoddam priuilegium dicte Eccleſie a bone memorie illuſtri quondam Duce Auſtrie Liupoldo clementer indultum preſentauit nobis ſuppliciter poſtulans quatenus idem priuilegium innouare ac ea que continentur in eo . confirmare et conſeruare Eccleſie ſue de noſtra gratia dignaremur . cuius tenor eſt per omnia talis.

In nomine ſancte et indiuidue Trinitatis . Liupoldus dei gratia Dux Auſtrie et Stirie . Quia piorum ſtudiorum premium et remunerator eſt deus . grande nos ſperamus accumulare nobis meritum apud ipſum ſi ad pacem ac defenſionem Eccleſiarum dei . affectione pia efficaciter intendamus . et earum preſſuram iacturam noſtram exiſtimemus . Omnibus Chriſti fidelibus preſentiſ pagine teſtimonio declaramus . quod nos Eccleſiam que domus Sancti Floriani uocatur nobis ſpecialiter dilectam uolenteſ plena pace et libertate gaudere . omnes iuſticiaſ et obnoxietateſ quibus a ripa danubii In dem Tal . uſque ſurſum ad fluuium qui Wolta dicitur . of dem Winneperge *) . tam in prediiſ quam

---

*) In vielen anderen früheren Urkunden des zwölften Jahrhunderts heißt der hier genannte Diſtrict immer Windiberg oder Windeberg, und der Edle, der ihn dem Kloſter St. Florian vor hundert Jahren geſchenkt hatte, Nobilis et religioſus homo Eppo de Windiberge. In den ſpäteren Zeiten blieb Windberg der bleibende Nahme; erſt in unſeren Tagen wurde derſelbe in Wimberg verunſtaltet. Dieſer Diſtrict begreift den ganzen Bergrücken in ſich, der mit der Pfarre St. Martin anfängt, und erſt bey Schlägel mit der Pfarre St. Oswald ſein Ende erreicht. Die Moldau machte einſtens ſeine Gränzen gegen Böhmen. Daher kam es, daß alle dortigen Pfarren: St. Johann, St. Veit, Helfenberg, St. Stephan, Haslach, St. Oswald, St. Peter und Niederwaldkirchen auf dem Windberg liegen und alle einſtens dem Kloſter St. Florian gehörten. Daß in der obigen Urkunde auch von dem Thal an der Donau Meldung geſchieht, davon iſt die Urſache die Pfarre Feldkirchen, welche als Kloſterpfarre ebenfalls Antheil an der Wohlthat der Befreyung erhalten hat. — Der Fluß Wolta iſt wahrſcheinlich die kleine Moldau, von welcher in der Stiftungsurkunde Hohenfurts Meldung geſchieht. Max. Millauer, Der Urſprung des Ziſterzienſer-Stiftes Hohenfurt in Böhmen S. 15.

in hominibus priuſ erat obnoxia . ſeculari iuriſdictioni . que uulgo dicitur Lantchericht ſuper aram ſancti Floriani per oblationem gladii delegauimus . et ipſam Eccleſiam cum hominibus et prediiſ ſuiſ cultiſ et incultiſ queſitiſ et inquiſitiſ habitiſ et habendiſ . cum pratiſ paſcuiſ et uenationibus ab omni iure et obnoxietate eiuſdem Judicii ſecularis una cum aduocatia prediorum . que dicuntur domine Cecilie . que ad nos iure pertinet ſpeciali . ibidem pro eterna retributione exemimus et abſoluimus . Decernimus ergo ut ab hac die noſtre conſtitutionis in antea nulli umquam comprouincialium iudicum in boniſ Eccleſie ibidem liceat alicuius placitacionis formam habere . neque terminum aut locum Judicialem qui dinchſtat ſeu banſtand uulgariter nuncupatur . in prediiſ conſtituere memoratis . nec ibi . nec alibi . hominеſ Eccleſie ſiue Colonos . ſiue proprioſ . ſiue Cenſualeſ ad ſtandum ſuo Judicio pro aliqua cauſa compellere . nec de negociationibus vel de uectionibus venalium ſuorum ratione thelonei quod Maut vel Zol dicitur . ab eiſ aliquid exigere . Volumus enim ut omneſ cauſe que in prediis memoratiſ emerſerint . que uel expurgatione *) uel pecuniaria indigent compoſitione . ab omni ſeculariſ Judicis juriſditione (ſic) tam integre ſint exempte . ut de ipſiſ prepoſito ſoli et eius officiario liceat cognoſcere et de cognitiſ diffinire . Quodſi apparentia furti uel latrocinii uel alicuiuſ criminiſ quod mort dicitur . uel alicuius maleficii quod mortem malefici exigit in homine Eccleſie notorie fuerit

*) Die Expurgatio geſchah durch Zweykampf, Eid oder Ordalien. Zur Zeit H. Leopolds waren die Gottesurtheile noch eine gerichtliche Anſtalt.

deprehenſum . quia huius iudicii executionem ordo ſacerdotalis ſibi non uendicat . talis maleficus per officialem Prepoſiti . uel eum quem pro petitione prepoſiti illius Eccleſie conſtituimus aduocatum . tradatur comprouinciali iudici condempnandus . omni tamen poſſeſſione ipſiuſ malefici tam mobili quam inmobili ſoli Eccleſie conſeruata . Talium autem perſonarum inquiſitionem officialiſ prepoſiti tantum faciat . Inuentoſ uero a boniſ Eccleſie amoueant infra menſem . et in eiſ priuilegio ſuo renuncient . et ex tunc de factiſ eorum non teneatur Eccleſia reſpondere . Similiter ſi perſona aliqua extranea contra hominem Eccleſie coram prepoſito uel eius officiario pro aliqua cauſa querimoniam depoſuerit . ſi homo Eccleſie ad exibendam (ſic) iuſticiam rebelliſ fuerit conquerenti . actor cauſam ad eum cui in defenſionem Eccleſie uiceſ noſtraſ commiſimus deferat . Si uero et illi ad exibendam iuſticiam rebelliſ fuerit conquerenti . ex tunc prepoſitus de tam contumaci homine ſe poſtmodum non intromittat . Aliaſ uero quaſcumque cauſaſ ſiue pecuniariaſ . ſiue predialeſ ſiue in perſonam . ſiue in dampna . bannoſ*) uidelicet pugnarum expurgationeſ**) omneſque obuencioneſ***) ſcilicet loſunge****)

---

*) Bannum vel Bannus, eine Geldbuße. Cf. Du Freſne, h. v. Bannum. Poena et mulcta pecuniaria, qua quis banni ſeu legis infractor punitur.

**) Du Freſne, v. Pugnarum expurgatio: Duelli emenda ſeu mulcta, quae domino debebatur. Hier iſt nur von Raufhändeln die Rede.

***) L. c. Obventio, commodum, emolumentum.

****) Schilter, Gloſsarium, v. Los, dolos; loſen, doloſum; Loſonga, dolos. Ein loſer Mann, vir improbus, homo nequam. — Cf. Du Freſne, v. Loſinga. Loſenga, dolos.

vberuanch *) . gaumlos **) nocturnos dolos in personis et prediis suis . Officiales Ecclesie judiciali ordine exequantur . Praetera statuimus ut nullus iudicum comprouincialium hominem Ecclesie alicuius forte reum criminis seu maleficii . uel suspectum in oppido forensi of dem Winneberge quod dicitur ad sanctum Petrum ***) captiuare presumat . sed talem maleficum pena debita castigandum ab officiale prepositi postulabit . et ille iudici non negabit iusticiam postulanti . Et ne aliquis uel heredum uel successorum nostrorum huius constitutionis nostre priuilegium neque per inpheodationem neque per aliud quodcumque genus alienationis inposterum infringere debeat . presentem paginam autenti-

---

*) Schilter, p. 804, v. Upervangall, transcendunt. Vpervangalont, excedunt. Ueberfang kann vielleicht eben so wie Uebergriff, die Umgehung des gesetzlichen Weges bey Streithändeln bedeuten, wenn sich jemand gewaltthätig selbst Recht verschaffen wollte.

**) Schilter, p. 401, v. Gauma, cura, custodia. Goumen, observare, attendere. Daher sagen die Landleute noch jetzt: Ich muß gaumen oder gamen, das ist, zu Hause bleiben und Wache halten. Goumilosan, sorglos, unachtsam, eine Pflicht unterlassen und dadurch strafbar werden. Vielleicht deutete dieses Wort in Oesterreich einen bestimmten Fall einer Unterlassung an, der vor das Gericht gezogen wurde. Bey Du Fresne kommt das Wort Gramlus vor: Species obventionis apud Germanos. Aber dieß Alles beruht auf einer fehlerhaften Abschrift einer Urkunde bey Ludewig, Reliquiae, T. IV. p. 223. Da das Wort schlecht gelesen und abgedruckt worden, mußte auch die Erklärung desselben verunglücken.

***) St. Peter am Windberg. Als diese Urkunde gegeben worden, ist es ein Markt gewesen. Jetzt ist der Ort ein Mittelding zwischen einem Marktflecken und einem Dorfe, welches man im Mühlviertel ein Aigen nennt, und hat einige Vorzüge vor einem Dorfe.

ci ſigilli noſtri inpreſſione inſignimus cum ſubſcriptione teſtium iſtorum. Vlricus Comeſ de Chlamme. Otto Tumaduocatus. Vlricus de Valkenberch. Hadmarus de Chunringe. Albero et Hadmarus filii eius. Wichardus dapifer. Chadoldus et Wichardus filii eius. Vlricus Strivno. Rudolfus de Potendorf. Adeloldus de Chiowe. Ditmarus de Liehtenſteine. Otto de Chremſ. Hadmarus de Pomgarten. Hermannuſ de Chranchperch. Vlricus eſilo. Perhtolt de Wideveld. Otto de Perhtoltſtorf. Otto de pirboum. Vlricus de Chernebrunne. Vlricus de Marbach. Perhtolt de Emberberch. Heinricus de Prunne. Liupolt pincerna. Albero de Grunſtein. Dietmar de Chuleube. Herbort de Volkenſtorf. Dietricus de Windeke. Deinrat capellarius. Opolduſ et Haimricus camerarii. Acta ſunt in prato iuxta Naerden peracta in domo ſancti Floriani. Data Wienne per manus Vlrici Notarii. Anno incarnationis domini . M . CC . VIII. Idus Octobris. Indictione . III. Anno vero Imperii Ceſaris Ottoniſ primo *).

Nos igitur qui ad ampliandum Eccleſiarum ſtatum religioſorum commoditateſ augendas pio fauore teneri uolumus . illius intuitu . de cuius diſpenſatione feliciter credimus nos victuros . ipſius Ar. prepoſiti ſupplicationibus benignius inclinati . priuilegium ipſum de uerbo ad uerbum cum articulorum ſingulorum cauta expreſſione circa exemp-

*) Otto wurde am 27. September 1209 in Rom gekrönet. Da es hier im Jahre 1208 ſchon heißt: Imperii Ottonis primo, ſo muß in der Beſtätigungs-Urkunde Ottokars ein Schreibfehler vermuthet werden. Möglich iſt es jedoch, daß obiger Ausdruck ſo müſſe verſtanden werden: Im erſten Jahre der Regierung Otto's ſeit ſeiner Anerkennung als Römiſchen Königs. Die Zahl der Indiction iſt irrig angegeben.

tionem ſepedicte eccleſie a foro Judicii ſeculariſ preſenti pagine inſeri iuſſimus . ſingula que continentur in ea liberaliter confirmanteſ . Vt autem hec noſtra innouacio et confirmatio robur obtineant firmitatiſ . preſentem paginam noſtri autentici ſigilli munimine fecimus conſignari . cum teſtibus notatis. Bawarus Jeroſcius. Burchrauiuſ Pragenſis. Zmilo de Lvhtenburch. Wocho de Roſenberch. Ratmirus de pfrunberch. Schenko de Sitavia. Wilhelmus de Boydebrad. Vlricus lepus. Andreaſ dapifer. Marquardus ſubcamerarius. Hermannus de Richenawe. Paulik et frater ſuuſ Sdezlauſ de Sternberch. Chunradus de Cekkinge. Vlricus de lobenſtain. Meinhardus Troſtilo. Sigehardus pibero . et frater ſuuſ Rvdilo . et alii quam plures.

Data Wienne per manus magiſtri Arnoldi notarii anno dominice Incarnationis M . CC . LVIII. Kal februarii. Indictione ſecunda.

Sigillum pendens.

Beylage Nro. XVI.

H. Leopold befreyet das Kloſter St. Florian von dem Landgericht. 1213. Aus dem Original.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis . Liupoldus Dei gratia Dux Auſtrie ac Stirie. Quia piorum ſtudiorum premium et remunerator eſt deuſ . grande nos ſperamus apud ipſum nobis accumulare meritum . ſi ad pacem ac defenſſionem (ſic) eccleſiarum dei affectione pia efficaciter intendamus . et earum preſſuram iacturam noſtram exiſtimemus . Vnde cum domus beati floriani precioſi martyris

per intolerabilem ſecularium iudicum exactioneſ et oppreſſiones pene uergeret ad interitum . et quaſi ſub fornace ferrea et conſtricta noſtram ingemiſcens imploraret ſubuentionem . noſ afflictionum eius interna compaſſione miſerti . pro ſua liberatione ſumma diligentia et totiſ uiribuſ ſtudium interpoſuimus. Sed quia prefate eccleſie plena pacis ſecuritas et liberationiſ effectus propter nimiam peſtilentium inſolentiam aliter confirmari non poterat . niſi quibusdam predictorum iudicum uaſallis . qui poteſtatis noſtre grauiter offenderant equitatem . gratie noſtre reformatis pro emolumento quod ſepedicti iudices de prediis et hominibus eccleſie annuatim conſequebantur . equa eiſ fieret reconpenſatio . quod ipſi ad eſtimationem LX. librarum computandum decertabant . Nos ergo pro bono paciſ et utilitate eccleſie rigorem ſeueritatiſ manſuetudine temperanteſ . prefatis vaſallis in gratiam noſtram receptiſ multa deliberatione habita . decreuimus . de prediis eccleſie ad annuam penſionem . XX . librarum ſepedictis iudicibus cum omni iure proprietatis conferri . quatinus dicta eccleſia iuriſdictionis incommodis amodo in perpetuum ſe gauderet liberam eſſe et exemptam. Igitur preſentiſ pagine inſpectione omnibus Chriſti fidelibus declaramus . quod ortolfus de uolchinſtorf miniſterialis noſter iudex prouincie cum quo omnia iſta tractata ſunt . decretum noſtrum ſuper his libenter acceptauit . et iuriſdictionem in prediis eccleſie prius habitam in manus ottoniſ tumaduocati ratiſponenſis ſponte reſignauit . Nos itaque iuriſdictionem a iam dicto tumaduocato in manus noſtras reſignatam ſuſcipientes prememoratam domum ſancti floriani diuine miſerationis intuitu ab omni ſeculari-

um iudicum poteſtate imperiali auctoritate *) et noſtra liberauimus abſoluimus et exemimus . et recompenſationem predictam tumaduocato et ortolfo ſecundum iuriſ equitatem modis omnibus ſtabiliuimus . Decernimus ergo ut ab hac die noſtre conſtitutionis in antea nulli numquam (ſic) comprouincialium iudicum in boniſ eccleſie liceat alicuius placitationiſ formam habere, neque terminum aut locum iudicialem qui dincſtat appellatur in prediis eius conſtituere . nec ibi nec alibi homines eccleſie ſiue proprios ſiue cenſuales . ad ſtandum iudicio compellere . pro quacumque cauſa . nec de negotiationibus uel uectionibus uenalium ſuorum nomine thelonei . quod muhte uel zol dicitur . in lociſ non legitimiſ ab eis aliquam penſionem exigere . Uolumus enim ut tam ipſa eccleſie predia quam omneſ cauſe que in ipſis emerſerint . a ſecularis iudicii obſeruatione tam integre ſint exempta ut de ipſis ſoli prepoſito et eius officiario liceat cognoſcere et de cognitiſ diffinire . Quodſi apparentia furti uel latrocinii uel criminiſ quod mohrt dicitur uel alicujus maleficii genuſ quod mortem malefici exigit in homine eccleſie deprehenſum fuerit notorie . quia huius iudicii executionem ordo ſacerdotis ſibi non uendicat . noſtri ſit officii uel eiuſ tantum quem ad hoc ſpecialiter deſtinauimus . penam ſanguiniſ exequi . omni tamen pena que pecuniariaſ compoſitiones admittit . ſoli eccleſie con-

*) Dieſes bezieht ſich auf K. Otto's Beſtätigung, von welcher ſich in der folgenden Beylage eine Abſchrift findet. Das kaiſerliche Diplom wurde früher als dieſe herzogliche Urkunde ausgefertiget. Wir laſſen letztere vorausgehen, weil H. Leopold's Befreyung ſchon entſchieden war, als die kaiſerliche Beſtätigung erfolgte.

ceſſa et indulta. Talium autem perſonarum inquiſitionem officialeſ eccleſie tantum faciant . inuentoſ uero a boniſ eccleſie amoueant . et in eiſ priuilegio ſuo renuncient . et de factis eorum deincepſ reſpondere non teneatur eccleſia . Similiter de quacumque cauſa de hominibuſ eccleſie coram prepoſito uel eiuſ officiariiſ ab extraneiſ orta fuerit querimonia . ſi homo eccleſie ad exhibendum iuſticiam conquerenti rebellis fuerit et contumax . in perſona contumaciſ prepoſitus priuilegio ſuo renunciaſ . de uendicatione eius ſe non intromittat et deincepſ a nobis noſtriſque uicariiſ de perſona illa fiat iudicium quod iudicarius ordo exigit . pace ſalua eccleſie . Aliaſ uero quaſcumque cauſas ſiue pecuniarias . ſiue prediales . ſiue in perſonam . ſiue in dampna . bannoſ videlicet pugnarum . expurgationeſ . omneſque obuentiones . ſcilicet loſunge . uberuanch . gavmlos . nocturnoſ doloſ . in perſonis et prediis ſuis officiales eccleſie iudiciario ordine exequantur . ita tamen ut actor ſemper forum rei ſequatur . id eſt . ſi homo extraneuſ de foro alieno de homine eccleſie conqueri habeat . a prepoſito tantum et officialibuſ ſuiſ iudicium expectet . quod ſi conſequi forte non potuerit . ad eum cauſam defferat cui pro tempore in defenſionem eccleſie uiceſ noſtras commiſimus iuxta tenorem priuilegii quod ſuper iure aduocatie eccleſie iam pridem conceſſimus *). Horum uero articulorum tam cautam expreſſionem omnium hanc paginam inſpicientium uniuerſitas ideo noſ nouerit tam ſollicite annotaſſe . ut omniſ queſtio . ſiue malitioſorum iniurioſa cauillatio ab irruptione huius noſtre conſtitutioniſ qua

*) Beylage Nro. XIV.

ad omnimodam ecclefie libertatem et exemptionem intendimuſ prorſus ſit excluſa et ut noſtra nouerit poſteritas neque per infeodationem neque per aliud quodcumque alienationiſ genuſ huius exemptionis priuilegium infringi poſſe uel uiolari in perpetuum. Ad cuius rei euidentiam et noſtre diffinitionis ſtabilitatem perpetuam . paginam preſentem autentici ſigilli noſtri inpreſſione inſignimus . robore perpetuo ualituram . cum horum teſtium ſubſcriptione. Otto comeſ de chlame. Otto tumaduocatus. Vlricus liber de ualchinberch. Hadmarus de churinge (ſic). Albero et Hadmaruſ filii eius. Wichardus dapifer. Chadoldus et Wichardus filii eius. Ulricus ſtreuno. Rudolfus de potindorf. Adeloldus de chiove. Dietmarus de Lietenſteine (ſic). Otto de chremiſ. Hadmarus de poumgartin. Hermannus de chranichperch. Vlricus eſilo. Perhtolt de wideruelt. Otto de perhtolſtorf. Otto de pirboum. Ulricus de chaernabrunne. Ulricus de marbach. Perhtolt dapifer de emerberch. Henricus de prunne. Liupolt pincerna. Albero de grimmſteine. Rupret (ſic) ſtal. Dietmar de chuleube. Herbort de uolchinſtorf. Dietrich de windeke. Deinrat capelarius. Opoldus et henricus camerarii.

Acta ſunt hec in ciuitate Aneſi. Data ibidem per manus Vlrici notarii. Anno incarnationis domini . M . CC . XIII . Indict. XV. VI . idus Auguſti. Anno vero Ottoniſ ceſaris III. (ſic).

Die chronologiſchen Angaben deuten darauf hin, daß das Exemptions-Geſchäft 1212 in Enns unterhandelt und abgeſchloſſen, die Urkunde hierüber aber erſt nach eingeholter kaiſerlicher Beſtätigung 1213 iſt ausgefertiget worden. Der Entwurf derſelben wurde dem K. Otto vorgeleget, weswegen ſein Di-

plom mit der Urkunde H. Leopold's in vielen Stellen wörtlich übereinstimmt. Das Gleichlautende lassen wir weg, alles Uebrige aber, was zur Beleuchtung des damahligen Gerichtswesens beytragen kann, wird wörtlich hergesetzt.

Beylage Nro. XVII.

K. Otto bestätiget H. Leopold's Befreyung des Klosters St. Florian vom Landgericht und von der Vogtey. 1213. Aus dem Original.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Otto Quartus diuina fauente clemencia Rom. Imperator semper Augustus.

Imperialis dignitatis debitum persequentes. ecclesias et pauperes Christi pie fouere. et a uiolatorum oppressione eripere pro diuina miseracione intendimus. ab ipso per quem Reges regnant. deuoti studii nostri premium expectantes. Ad instantiam igitur dilecti consanquinei nostri Leopoldi Illustris Ducis Austrie ac styriae ecclesiam que domus sancti floriani uocatur. pro spe eterne retribucionis in specialem defensionem nostram recepimus. omnia iura sua illi confirmantes. et cuncta beneficia que prefatus Dux et antecessores sui eidem ecclesie contulerunt. auctoritate nostra corroborantes. Omnibus ergo Christi fidelibus presentis pagine inspectione innotescere uolumus quod prefata ecclesia per prouidentiam iam dicti principis mediante Ottone eiusdem ecclesie preposito. a iurisdictione secularium iudicum taliter est exempta. Videlicet quod Ortolfus de uolchinsdorf ministerialis Ducis Austrie. iudex prouincie. in qua eadem ecclesia sita est.

omne iuſ quod in prediiſ et in hominibus illius Ecclefie racione ſeculariſ iudicii habebat. tumaduocato et ille Duci reſignauit . et Eccleſia eidem Ortolfo trecentaſ quinquaginta libraſ publice monete . auxilio Ducis freta perſoluit . ut iſdem Ortolfus predia ſua in Lamperge et gruennowe *) ſita . ad eſtimacionem annue penſioniſ viginti librarum cum omni proprietatiſ iure Duci traderet . quibus jam dictuſ Dux tumaduocatum . et ille Ortolfum in recompenſacionem reſignati iuriſ pheudali iure denuo inueſtiret . et hec omnia preſente Herbordo fratre prefati Ortolfi cum auxilio Duciſ et conſenſu tumaduocati ſub ydoneiſ teſtibus . et debita ſollemnitate adhibita ſunt tractata . Nos itaque pro miſericordia dei promerenda . totam iſtius facti ſeriem ratam habenteſ . ſepedictam eccleſiam ſancti floriani cum hominibus et prediis ſuiſ cultiſ et incultiſ . queſitiſ et inquiſitiſ . habitiſ et habendiſ . cum pratiſ et paſcuiſ . cum uenacionibus et piſcacionibus . ab omni iure et obnoxietate ſecularis iudicii Imperiali auctoritate exementeſ abſoluimus . et liberam eſſe ſtatuimus. Decernimus igitur ut ab hac die noſtre conſtitucioniſ in antea nulli umquam ſecularium iudicum liceat alicuiuſ placitationiſ formam in prediiſ eccleſie exercere, u. ſ. w. wie oben in der Urkunde H. Leopold's, bis: quia huius iudicii executionem ordo eccleſiaſticus ſibi non uendicat . omni poſſeſſione rei tam mobili quam immobili eccleſie adiudicata . ſola et nuda nocentiſ perſona per

*) Laimberg und Grünau im unteren Mühlviertel. Die hier angegebenen Umſtände der Loskaufung von dem Landgericht werden in der Urkunde H. Leopold's mit Stillſchweigen übergangen, wahrſcheinlich um alle Ruhmredigkeit von der erwieſenen großen Wohlthat zu vermeiden.

eum qui in defenſione eccleſie uiceſ Duciſ Auſtrie ſibi gerit commiſſaſ . ad iudicium ſanguiniſ tradatur . omni tamen culpa que pecuniariaſ admittit compoſitioneſ . eccleſie reſeruata et conceſſa . u. ſ. w. Confirmamus preterea ſepius memorate eccleſie ſancti floriani omnia iura priuilegiorum ſibi a patavienſis Eccleſie preſulibus . et a Ducibus Auſtrie ſuper diuerſis iuſticiiſ collatorum . eximenteſ eam ſecundum continenciam priuilegiorum Duciſ Auſtrie . ab omni uectigalium et theloneorum ſolucione . et reddicione marchialis annone . ſcilicet placita . bannoſ . ſteuraſ . oblacioneſ . pernoctacioneſ . omniſque generiſ obuencioneſ . ſecundum formam priuilegiorum Reinberti patavienſis epiſcopi . et Leopoldi Illuſtriſ Ducis Auſtrie et Styrie. Sed quia utilitaſ eccleſie exigit . ut Dux Auſtrie defenſor et aduocatus ſepedicte eccleſie . propter frequenteſ occupationeſ ſuas alicui uiceſ ſuaſ in defenſione eiuſdem Eccleſie committat . ne occaſione talis commiſſioniſ . que ad repellendas ab Eccleſia oppreſſioneſ . ab ipſo Duce pro tempore pie fit . contra iuſ huius privilegii ipſi uicedefenſores in illicitaſ tranſeant abuſioneſ . uniuerſorum noticie uolumus inculcari . quod ei ſoli fieri debet talis commiſſio . quem prepoſitus ſibi ad hoc ydoneum a Duce poſtulauerit . qui nec nomine nec aliqua utilitate ſeu iure aduocati ſibi uſurpato . tantum ſub legacione Duciſ . eiuſdem Eccleſie prepoſitum fideliter manuteneat . non ſe ingerendo niſi in illiſ tantum negociiſ . ad que prepoſituſ eum expetiuerit, nullaſ ſibi uendicanſ utilitateſ . preter pecuniariaſ compoſicioneſ que pro leſione hominibus Eccleſie ab extraneiſ illata. Ducibuſ Auſtrie ſicut ueriſ aduocatiſ fuerint adiudicate . priuſ tamen Eccleſie et leſo plena ſatif-

factione exhibita . In hominibus autem et prediis . seu colonis Ecclesie . nichil sibi iuris uendicet nomine huius commissionis nisi forte ad coher-cionem rebellium personarum a preposito fuerit ascitus. Quia uero pretextu talium commissionum huiusmodi uicedefensores frequenter auiditate temeraria in iura aduocatorum se solent ingerere . firmiter interponimus . ut si quando a tali uicedefensore prepositus se senserit grauari . liceat ei ipsum recusare . et alium a Duce expetere . Et ne diuturnitas temporis ulli talium possit in preiudicium ecclesie suffragari . statuimus ut expirante tempore administracionis prepositi . talis etiam expiret commissio . donec successor eius ipsum denuo expetat uel alium. Horum autem articulorum tam circa exemptionem sepedicte Ecclesie a foro secularis iudicii . quam circa iura aduocatie . tam cautam expressionem uniuersitati omnium hanc paginam inspiciencium nos nouerit ideo tam sollicite annotasse . ut omnis questio super iusticiis fori secularis . tam hic expressiis . quam non expressis . ab irruptione huius nostri priuilegii sit excluſa . Et ut nostra nouerit posteritas . neque per pheudacionem . neque per aliud quodcumque genus alienacionis . huius exemptionis priuilegium infringi posse uel uiolari in perpetuum. Quodsi in eius preiudicium aliquo precipiti consilio ab heredibus Leopoldi Illustris Ducis Austrie ac Styrie . inpheudacio de solo facto contigerit . irritam eam et ab omni robore uacuam censemus omnino non tenere. Ad cuius rei euidenciam . et nostre diffinicionis perpetuam stabilitatem . presentem paginam autentici nostri inpressione insignimus . robore perpetuo ualituram . cum horum testium subscriptione. Liupol-

dus Dux Austrie et Styrie. Bernarduſ Dux Karintie. Diepoldus Marchio de Voheberc. Gebhardus Comeſ de Tollenſten (ſic). Otto tumaduocatuſ. Vlricuſ de Peka et Leutolduſ frater ſuuſ. Gundakar de ſtir. Godfridus de Truſſen. Rodulphus de Stadek. Rambertuſ de Murecd (ſic). Fridericus de Pettowe. Leutolduſ Comeſ de Plaien. Otto de Cremſ. Otto de Graez. Durinch de Ratelperge . et frater ſuuſ. Hartniduſ filiuſ Herrandi de Wilidon. Gotfriduſ de Elbenſtain. Herborduſ de Folkeſtorf. Henricus Marſcalcuſ Imperii. Walteruſ pincerna Imperii et alii quam plureſ.

Signum Domini Ottonis Quarti Rom. Imperatoris inuictiſſimi. Acta ſunt autem hec anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Tercio decimo. Regnante domino Ottone Quarto Romanorum Imperatore glorioſo. Datum apud Noremberc. XII. Kal. Junii. Indictione Quinta Decima.

Sigillum pendens.

Das Siegel, welches ſehr gut erhalten iſt, ſtimmt vollkommen mit Beſſels Beſchreibung, Chron. Gottwic. p. 405, überein, nur erſcheinet das Wort Imperator mit zwey p geſchrieben.

Die Urkunden H. Leopolds und K. Ottos über die Befreyung des Kloſters wurden von den nachfolgenden Kaiſern und Herzogen in allen Jahrhunderten erneuert. K. Friedrich der Zweyte beſtätigte ſie 1215 als Römiſcher König, und 1237 neuerdings als Kaiſer. Da dieſe Urkunden nichts Neues enthalten ſondern die oben angeführten beynahe wörtlich wiederhohlen, übergehen wir ſie mit Stillſchweigen. Zwey verdienen jedoch eine Ausnahme; beyde hat K. Ottokar dem Kloſter verliehen.

K. Ottokar erkläret den Propst Arnold von St. Florian zu seinem Hofkapellan, bestätiget die Exemption des Klosters, und ertheilet demselbeu die Mauthfreyheit.

1256. Aus dem Original.

O. dei gratia Dominus Regni Boemie . Dux Auſtrie . et Marchio Moravie . omnibus hanc paginam inſpecturis ſalutem in perpetuum . Grande nobis meritum aput deum credimus cumulare . et ſalutis ac proſperitatis exinde recipere incrementum . cum Religioſos et bone opinioniſ uiros . fauoriſ gratia proſequimur ſpeciali . Notum ergo facimus uniuerſis . quod nos zelo pietatis inducti . pia intentione conſiderantes merita Venerabilis Ar. prepoſiti ſancti Floriani . cum ſit vir religioſus et honeſtus . eum in ſollempnem Curie noſtre recepimus capellanum . ipſum et Eccleſiam ſuam in ſpecialem noſtre protectionis gratiam aſſumentes . Et ſicut anteceſſores noſtri Duces Auſtrie eandem Eccleſiam ſancti Floriani cum omnibus ſuis attinentiis . tam hominibus quam poſſeſſionibus ab omni iuriſdictione . ſeu poteſtate iudicum ſecularium . ſeu aduocatorum exemerunt . et aliis iuribus liberaliſſimis pre ceteris Eccleſiis Auſtrie et Stirie predotauerunt . ita et nos auctoritate noſtra eandem exemptionem . et alia iura ſecundum tenorem priuilegiorum imperatorum ac Ducum Auſtrie ſuper hiis primitus collatorum . ſepedicto domino Ar. prepoſito Capellano noſtro . et Eccleſie prenominate . S. Floriani renouamus denuo et confirmamus . decernentes ſiue ſtatuentes . uicedefenſorem noſtrum prefato Ar. prepoſito . et eccleſie ſue ſcribam Aneſi . quicumque pro tempore a nobis fuerit inſtitutus . Vel ſi ſcribam non habuerimus . iudicem prouincialem . qui non uice aduocati . ſed ſo-

lummodo uice defenſoris . ſine omni exactione quam exercere ſolent aduocati in ſibi commiſſos . prefatum Ar. prepoſitum et Eccleſiam ſuam ſecundum tenorem priuilegiorum ſuorum tuebitur et defendet . omnia iura ſua et Eccleſie ſue in predictis priuilegiis expreſſa . ſibi integraliter obſeruando . Qui ſcriba uel Judex prouincialis quemcumque pro tempore elegerit idem prepoſitus defenſorem . ſi ipſum uel eccleſiam ſuam temptauerit ledere uel grauare . iura priuilegiorum ſuorum modo aliquo infringendo . ipſo reiecto a nobis ei liceat alium poſtulare . Hoc etiam adiecto . quod nulli iudicum ſecularium liceat in poſſeſſionibus Eccleſie . iudicium uel placita iudicialia exercere uel de hominibus uel poſſeſſionibus Eccleſie predicte iuſtitiam uel iudicium facere uel exhibere . per omnem noſtrum Ducatum uel diſtrictum . excepto illo ſolo quem prepoſitus loci coram nobis acceperit uel elegerit defenſorem . qui de hominibus uel poſſeſſionibus Eccleſie prenominate querelantibus ſatiſſaciet . et ipſi prepoſito et Eccleſie ſue de ſuis leſoribus iudicium et iuſtitiam poſtulabit . Uolumus etiam ut omnia uictualia ſiue uenalia quecumque habuerit prepoſitus et Eccleſia pretaxata, tam in grano quam in vino, uel in aliis neceſſitatem domus pertingentibus . quocumque tempore anni tranſduxerit . per omnem noſtrum Ducatum libere tam in aquis quam in terris tranſeant ſine muta . Et ut hec omnia iura dicto prepoſito et Eccleſie S. Floriani a nobis et a noſtris anteceſſoribus indulta . firma permaneant et illeſa . Ecce in ſignum roboris et firmitatis hanc ſepedicto prepoſito et Eccleſie ſue paginam conſcribi iuſſimus . et ſigillorum noſtrorum munimine robarari. Data in Zachea. VI. Kal. Aprilis. Anno domini M . CC . LVI.

Das daran hängende Münzsiegel stellt auf der Vorderseite den König zu Pferde sitzend vor. In der rechten Hand hält er eine Fahne, in der linken den Oesterreichischen Schild. Von der Aufschrift ist nur Folgendes noch zu lesen: . . . TACHARUS. D. Auf der Kehrseite sitzt der König ebenfalls zu Pferde, hält in der rechten Hand eine Fahne, in der linken einen Schild, auf welchem ein Löwe zu sehen ist. Die Aufschrift ist: . . EX.BOEM . . Es ist zu bemerken, daß Ottokar auf den Siegeln andere Titel als in den Urkunden führt, an welchen erstere hängen. In der gegenwärtigen nennt er sich Dominus Regni Boemie, und auf dem Siegel Rex. Ganz dasselbe ist auch der Fall bey der Urkunde, die wir in der Beylage Nro. XV. geliefert haben. Im Texte heißt er Dominus Regni Boemie, und auf dem Siegel: Premizl . . Rex Boemo . .

Das Besitzthum des Klosters in Oberösterreich war durch die Gnade Ottokars gesichert; aber den Gütern, die es im Lande unter der Enns bey Stephanshard besaß, drohten noch immer Gefahren. Der König sorgte auch für die Erhaltung dieser Besitzungen.

K. Ottokar befiehlt seinen Reichsbaronen, die Klostergüter bey Stephanshard zu schützen. Ohne Jahresangabe. Aus dem Original.

Otacharus dei gratia rex boemorum omnibus baronibus in regno suo constitutis salutem . Quia multa et diuersa huius seculi nos inpediunt negotia . quo minus eterna et ea que ad salutem pertinent animarum possimus prouidere . saltem loca religiosa et eos qui in locis religiosis deo seruire statuerunt . diligere et pie defensionis studio nos de-

cet adiuuare . hoc et noſ adtendentes uniuerſitatiſ ueſtre dilectioni notum facimus quod diuine remunerationiſ intuitu et ſuplici rogatu prepoſiti et fratrum de domo ſancti floriani predia eiusdem eccleſie que habet ſub nemore iuxta montem beati ſtephani in defenſionem noſtram ſuſcepimus . et ipſi uerſa uice fraternitatis ſue et omnium que deo ibi exhibentur conſortium nobis contulerunt . Mandamus ergo et mandanteſ precipimus ut ſicut noſ diligatiſ et fauorem noſtrum ſinguli ſpecialiter et omnes generaliter eadem iam dicte eccleſie predia uice noſtri defendatiſ . et hominеſ noſtros ab eorumdem inuaſione diſtricte arceatiſ . pro certo ſcienteſ quod in hoc omnimodiſ noſtram facitiſ uoluntatem . Qui uero mandati noſtri transgreſſoreſ exſtiterint et iam dicta predia quocumque modo invaſerint ſe non aliter quam in propriis prediiſ noſtris ſciant noſ offendiſſe . et iram noſtram nec non penam meruiſſe. Preterea omneſ uoſ ſcire uolo quod dilecto noſtro beneſſoni prepoſitum nuper dicte eccleſie manu ad manum committenteſ aduocatum et uice noſtri defenſorem ipſum nec non et alioſ dilectos baroneſ noſtroſ buronem et Witegonem . Zaeuſonem . conſtituimus et ipſis diligenter iniunximus . ut quem in propria perſona corrigere non poſſunt ad noſtram defferant audientiam.

Auf der Vorderſeite des Siegels ſitzt der gekrönte König auf einem Thron, und hält in der rechten Hand einen Scepter, in der linken eine Kugel, aus welcher oben ein Kreuz hervorragt. Die Aufſchrift iſt: PAX . REGIS . OTACARI . IN . MANV . SCI . WENCESLAI. Auf der Kehrſeite ſitzt der heilige Wenzel auf einem Throne, und hält in der rechten Hand eine Fahne, in der linken etwas Un-

kennbares, denn es ist verwischt. Die Aufschrift ist: SANCTUS . WENCEZLAUS . BOEMORVM . DUX.

Vor der Krönung in Böhmen, welche 1261 in Prag vollzogen worden, nannte sich Ottokar in den Urkunden nur einen Herrn des Königreichs Böhmen. Die gegenwärtige Urkunde ist also erst nach dem Jahre 1261 verliehen worden. Das Siegel, welches Herrgott beschreibt, Monumenta Aug. Domus Austr. T. I. p. 11, ist von dem gegenwärtigen verschieden. Die Zeichnungen bey Philibert Hueber gleichen den Originalen nur wenig.

Beylage Nro. XVIII.

Befreyung des Klosters Garsten von den Bedrängnissen der Vögte. Ohne Angabe des Jahres. Zwischen 1129 und 1164. Aus einem Codex des dreyzehnten Jahrhunderts.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis . Ego Otachar marchio de stire ecclesiam Garstensem sicut plantationem patrum meorum semper diligere . fouere . et exaltare paratus . omnia sibi aduersantia pro uiribus serenare . mitigare . quoad uixero ero sollicitus . Nouerit fidelium multitudo ecclesiam eandem uiolentia aduocatorum in tantum aliquando uexatam . ut ipse abbas et omnes fratres nisi diuina miseratione releuaretur obpressio et calamitas quam patiebantur . loca pacis uiteque tranquillioris sibi eligere meditarentur . ferre non ualentes querimonias singultusque miserorum nunc dampna rerum . nunc corporum lesionem . frequentissime deplorantium . Unde et ego presentibus ministeria-

libuſ meiſ antiquioreſ eorum de iure aduocati ſtudioſe requiſiui . et ipſiſ ſeriatim diſſerentibus ſicut auuſ meuſ marchio Otacher ab ipſa loci fundatione conſtituit . et pater meuſ marchio Liupolduſ poſtmodum diligenter firmauit . ita demum inſtante neceſſitate . immo compellente diuino timore . et ipſe perpetua ſtabilitate roboraui . Hec ſunt autem que ad iuſ aduocati ſeniorum noſtrorum iudicio inuenta ſunt pertinere . Ter in anno . id eſt biſ tempore graminiſ . ſemel tempore feni . placitum ſuum debet habere . et hoc declamatione uel notificatione illiuſ preconiſ quem ſibi abbaſ et eccleſie (ſic) conſtituerit . Vbi et ipſe abbas uel potenſ eius nuncius debet ad latus ipſius aduocati ſedere . et de omni manuum compoſitione . ſiue pugne . ſiue furti . due parteſ ad eccleſiam reſpiciunt . tercia ad ipſum . Illuc ſi ibi pandere (ſic; lege prandere) uult . comportent ruſtici circumpoſiti quo conuenienter ſeruiatur ei . ſi tamen ita aduenit hoc eſt cum paucitate ſimul uenientium quo id poſſit fieri ſine grauamine pauperum . ſin aliaſ ieiunuſ abſcedat. Si ſcruuſ eccleſie occiderit conſeruum ſuum . ſtemma ex integro eccleſie reſtituatur . de ſubſequenti uero emendatione due parteſ ad eccleſiam . tercia ad aduocatum pertinebit . Si de exteriſ quiſpiam ſeruum eccleſie occiderit . reſtituto itidem ſtemmate . ſubſequentiſ compoſitioniſ due parteſ ſunt aduocati . tercia eccleſie . De prebendariiſ curie omnino ſe non intromittit quicquid exceſſerint . Sed nec de omnibus que per ſe fratreſ emendare ſuffecerint . Ea ſolummodo iudicat et corrigit que ſine eius auxilio ipſi uel noluerint uel nequiuerint . Cellam non uocatus niſi forte orationiſ cauſa intrare non habet . Si ſeruuſ eccleſie non conſeruam uel illicitam duxerit in con-

iugium . nichil pertinet ad eum . De adiutoribus uel uicariiſ quoſ ſubuocatoſ (ſic) dicunt . in eternum non cogitet . Curiam unam apud bircha et duoſ manſus ad hulewaren . et decimam ubi fluuius Rubiniche in flumen aneſum cadit . pro iure aduocati de eccleſia tenet . unde preter hec que dicta ſunt de alio quolibet iure ſuo cauſari omnino non habet.

Derſelbe Codex traditionum enthält noch Folgendes:

Nouerit uniuerſitaſ fidelium Chriſti tam preſentiſ eui . quam eorum ſucceſſione affuturi . qualiter uenerabilis abbatiſſa de Trunchirchen uiolentia aduocati ſui uidelicet Domini Arnoldi de Wartinburc aliquando uexata . obpreſſione quoque et calamitate infracta . preſentiam illuſtriſ ducis Styrie adiit . querimoniam quoque ipſi cum fletu et ſingultu expoſuit . Predictuſ uero dux preſentibuſ miniſterialibus ſuiſ . nobilioreſ eorum de iure aduocatie ſupra memorate diligenter requiſiuit . ipſisque ſeriatim differentibus . ſicut antiquituſ ſtatutum fuerat . poſtmodum diligenter firmauit . ubi et dominuſ Gundackarus miniſterialis eiuſdem ducis . propria deliberatione inter cetera colloquia . aduocatiam Garſtenſis eccleſie ſe non hereditario iure . ſed quaſi ad tempuſ ſibi commiſſam ſuſcepiſſe manifeſtauit. Huius rei teſteſ ſunt. Herraudus de Wildonia. Richerus de marburc. Hartnidus de Horte. Pillungus de Pernſten (ſic). Dietricus de hohenſtofen. Dietmarus de putinhowe. Otto de Volchenſtorf. Ludiwicus de Slirbach . et duo filii eius Gotfrid et Otacher. Eberhardus de derimberc . et frater eius Rudolfus. Marquardus et Otto Scekke. Chunraduſ cellerarius.

Beylage Nro. XIX.

K. Franz ertheilet dem Propste Leopold von St. Florian und desselben Nachfolgern die Würde eines obersten Erb-Hofkapellanes in Oesterreich ob der Enns. 1793.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, wie daß Wir Uns angelegen seyn lassen, die in Unsern Erbkönigreichen und Landen bestehenden Würden und Freyheiten fortan zu erhalten, um jene damit zu zieren und zu belohnen, deren Tugenden nnd Thaten bekannt, und welche von bewährter Treue gegen das Vaterland und ihre Fürsten sind.

Nachdem nun durch den Tod des gewesenen letzten Prälaten des aufgelassenen Stiftes Garsten die von dem Propste des dortigen Gotteshauses von Alters her bekleidete Würde Unsers obersten Erb-Hofkapellans in Oesterreich ob der Enns in Erledigung gekommen ist, und Wir demnach die vielfältigen, treuen und ersprießlichen Dienste betrachtet haben, welche Unserm durchlauchtigsten Erzhause der ehrsame geistliche, Unser lieber getreuer andächtiger Leopold Propst des Gotteshauses zu St. Florian in Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, und seine Vorfahren bey vorgefallenen Kriegen und andern dringenden Landesangelegenheiten mit patriotischem Eifer und Thätigkeit geleistet haben, auch gedachter Propst also fortzufahren, und den nachkommenden Vorstehern dieses Gotteshauses zu gleichmäßigem Antrieb ein lobenswürdiges Beyspiel zu

hinterlassen stets beflissen zu seyn des unterthänigsten Erbiethens ist.

Als haben Wir ihm Leopold, Abten von St. Florian, die besondere Gnade gethan, und denselben zu Unserm kaiserl. königlichen Rath, wie auch Erbhofkapellan in Oesterreich ob der Enns, doch ohne mindesten Abbruch der dermahligen Staats- und Diöcesan-Verfassung, und mit der pflichtmäßigen Unterordnung dem jeweiligen Ordinario, welchem bey Anwesenheit des höchsten Hofes immer vorbehalten bleiben muß, die Dienste, wenn er will, selbst zu verrichten, gewürdiget und erkläret, welche Würde und Amt sich auch auf seine Nachfolger zu erstrecken hat.

Thun das auch kraft dieses Briefes jedermäniglich zu wissen, daß Leopold, Abt zu St. Florian, und alle künftigen Vorsteher desselben Stiftes Unsere Räthe und oberste Erb-Hofkapelläne in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns seyn, und solche Titel in allen ihren Handlungen, Reden und Schriften gegen Uns und Unsre Nachkommen, und sonst gegen Jedermann gebrauchen, und als solche von jedem geehrt und erkannt werden sollen; dabey sich auch aller, dieser obersten Erb-Hofkapellaney und derley kaiser: königlichem Rathstitel anklebende Würden, Vortheile und Freyheiten gebrauchen und genießen mögen.

Und so sichs begäbe, daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen von Unsern Landleuten in Oesterreich ob der Enns die Erbpflicht aufnähmen, oder von einem Römischen Kaiser und König die Lehen Unserer Fürstenthümer und Lande empfiengen, soll bemeldter Abt zu St. Florian oder dessen Nachkommen, wie auch bey allen Erbhuldigungen oder öf-

fentlichen Feyerlichkeiten, wie alle andere dergleichen Land-Erbämter sein verliehenes Erbamt üben, dabey, so lang die Function währet, vor allen Andern des gehorsamsten Prälatenstandes den Rang haben, nicht weniger auch demselben, wenn er anders bey so öffentlichen Dienstverrichtungen zugegen ist, die Tafel wie andern Erbämtern gebühren, dermaßen zubereitet und gegeben werden soll, doch dieß alles ohne den mindesten Abbruch der damahligen Staats- und Diöcesan-Verfassung.

Gebiethen darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, den jeweiligen Abten von St. Florian bey vorstehenden Ehren und Würden zu beschützen, und nie dawider zu thun, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnade, und Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die zur Hälfte Unserer Kammer, zur Hälfte aber dem Beleidigten zu bezahlen seyn sollen. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem kais: königlich und erzherzoglich anhangenden größeren Insiegel. Der geben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den eilften Monathstag May, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehenhundert drey und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, und der erbländischen im zweyten Jahre.

Franz.

Kaiser Franz ernennt den Propst Michael von St. Florian zum Ritter des Leopold-Ordens. 1809. Das Diplom hierüber wurde 1812 ausgestellet.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. als Großmeister des Oe-

sterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens zum ewigen Gedächtnisse.

Nachdem der Hauptendzweck des von Uns errichteten Oesterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens darin besteht, daß die um den Staat und das Vaterland, um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus erworbenen Verdienste nicht nur öffentlich anerkannt, sondern auch durch eine angemessene Auszeichnung belohnet, und auf solche Art der Ruhm und das Andenken dieser Verdienste durch ein bleibendes Ehrendenkmahl auf die Nachkommenschaft übertragen werden; so haben Wir als Großmeister dieses erhabenen Ordens nach dem Zwecke dieses Institutes Dich, Unseren Hochwürdigen und Hochedelgebornen lieben getreuen Johann Michael Ziegler, infulirten Propst des Chorherrn-Stifts zu St. Florian in Oesterreich ob der Enns, und Director des Gymnasiums zu Linz, in gnädigster Erwägung der vorzüglichen Verdienste, welche Du Dir durch Beförderung der Wissenschaften sowohl bey Deiner Leitung des Gymnasiums in Linz, als auch in dem Dir anvertrauten Stifte, wovon Du die fähigeren Jünglinge auf die hiesige Universität, um sie zu Professoren zu bilden, schicktest, deren sich nun Vier an Unserm Lyceum zu Linz befinden, und wo Du die Stiftsbibliothek, der Du durch ein Viertel Jahrhundert, bevor Du zum Prälaten erwählet wurdest, vorgestanden bist, mit vielen nützlichen, seltenen und kostbaren alten und neuen Werken bereichert hast; deßgleichen durch die Beförderung des Schulwesens auf den Pfarreyen des Stiftes; nicht minder durch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung; durch die Verbesserung der Landwirthschaft, worzu Du mittelst neuer Versuche, An-

schaffung neuer Maschinen, und mittelst des Beyspiels, welches dem Landmann in den Stiftsmayrhöfen gegeben wurde, Vieles beytrugst; endlich durch die in den Jahren 1797 und 1800 Unsern verwundeten Militär-Offizieren und Soldaten, deren Spital sich in dem Stifte befand, durch mehrere Monathe geleistete Hülfe und Linderung erworben hast, zu öffentlichem Merkmahle Unserer besonderen Gnade und zur Belohnung Deiner ausgezeichneten Verdienste, aus der Uns als Großmeister eigenen obersten Gewalt und Machtvollkommenheit als Kleinkreuz dieses Ordens, von welchem Wir Dir das von uns vorgeschriebene Ehrenzeichen bereits im Jahre 1809 durch Unsern damahligen Präsidenten der obderennsischen Landes-Regierung auf feyerliche Art haben überreichen lassen, Kraft dieses Unsern öffentlichen Diploms aufzunehmen, Dir alle und jede Vorrechte dieses Ordens zuzuerkennen, und deren Gebrauch den Ordensstatuten gemäß zu gestatten beschlossen. Wir befehlen Dir zugleich gnädigst, alle in den Ordensstatuten überhaupt enthaltenen, und Dir als Kleinkreuz insbesondere obliegenden Pflichten auf das genaueste zu erfüllen, und hegen keinen Zweifel, daß Du das von Uns erhaltene öffentliche Ehrenzeichen Deiner Verdienste und Unsers landesväterlichen Wohlwollens auf solche Art tragen werdest, damit Jedermann Unsere Würdigung Deiner vorzüglichen Anhänglichkeit und Deines Eifers für das Beste des Staats und Unsers Kaisershauses erkenne, und dieser sichtbare Beweis Unserer Huld und Deiner Verdienste auch in künftigen Zeiten an allen Orten und bey je-

der Gelegenheit mit dem gehörigen Glanze und dem abgesehenen Eindrucke erscheine.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunzehnten August, im Eintausend, Achthundert und Zwölften Jahre.

Franz.

Gedruckt bey Jos. Feichtinger's, sel., Witwe.

Inhalt.

Fortsetzung der Uebersicht des Zustandes Oesterreichs während des vierzehnten Jahrhunderts.

Seite

V. Feste des Hofes und Adels. Volksbelustigungen. Kleidermoden 5
VI. Peinliche Gesetzgebung 56
VII. Schicksal des gemeinen Volkes 108
VIII. Ketzer 162
IX. Juden 191
X. Benehmen der Päpste gegen Oesterreich und ihr Einfluß auf die Schicksale desselben . 213
XI. Bischöfe und niederer Clerus 229
XII. Klöster 314

8

Friederich

∞

Friederich

Friedrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurz, Franz,

Oesterreich unter Herzog Albrecht IV nebst einer Uebersicht des Zustandes Oesterreichs während des vierzehnten Jahrhunderts

Bd.: 2

Linz (1830)

Austr. 2724-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010295-4